



CORTE DEI CONTI
RECHNUNGSHOF

SEZIONI RIUNITE PER LA REGIONE TRENTINO - ALTO ADIGE/SÜDTIROL | VEREINIGTE SEKTIONEN FÜR DIE REGION TRENTINO-SÜDTIROL

**BERICHT ÜBER DIE
ALLGEMEINE RECHNUNGSLEGUNG
DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN
ÜBER DAS HAUSHALTSJAHR 2021**

Anlage an die Entscheidung Nr. 2/2022/PARI

Bozen, Verhandlung vom 27. Juni 2022



PRÄSIDENTIN:

Irene THOMASETH

BERICHTERSTATTENDE RICHTER:

Rat Alessandro PALLAORO

Rat Amedeo BIANCHI

ERMITTELNDE RICHTER:

Präsidentin der Sektion Irene THOMASETH

Rat Alessandro PALLAORO

Rat Amedeo BIANCHI

FUNKTIONÄRE (REVISOREN):

Paolo CATTARUZZA DORIGO

Cinzia ELMISI ILARI

Johanna ERARDI

Georg FUGA

Ugo MAGAGNA

Marta TACCHINARDI

Ulrike TASCHLER

EDITING:

Johanna ERARDI

Ugo MAGAGNA

INHALTSVERZEICHNIS

1. ZUSAMMENFASSENDE BEMERKUNGEN	5
2. EINFÜHRUNG	47
2.1 Das Billigungsverfahren über die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen	47
2.2 Das rechtliche Gehör der Landesverwaltung	51
3. DER ABLAUF DER FINANZIELLEN PLANUNG	54
3.1 Die Buchhaltungsordnung des Landes	54
3.2 Die Instrumente der finanziellen Planung	56
3.2.1 Das Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes	57
3.2.2 Der Haushaltsvoranschlag 2021-2023	59
3.2.3 Das Stabilitätsgesetz des Landes für das Jahr 2021	74
3.2.4 Nachtragshaushalt und Haushaltsänderungen 2021-2023	76
3.2.5 Der Haushaltsvoranschlag 2022-2024	87
3.2.6 Der Plan zu den Indikatoren und vorgesehenen Haushaltsergebnissen	96
4. DIE ALLGEMEINE RECHNUNGSLEGUNG DES HAUSHALTSJAHRES 2021	100
4.1 Der Gesetzentwurf der Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung über das Haushaltsjahr 2021	100
4.2 Die Haushaltsgleichgewichte und das kompetenzbezogene Gebarungsergebnis	103
4.3 Das Ergebnis der Kassagebarung	107
4.4 Die Gebarung der Rückstände	112
4.4.1 Die Aktivrückstände	116
4.4.2 Die Passivrückstände	122
4.5 Das Verwaltungsergebnis und seine Zusammensetzung	126
4.5.1 Die Rückstellungsfonds	128
4.5.2 Der Fonds für zweifelhafte Forderungen	129
4.5.3 Der Rechtsstreitfonds für Gerichtsspesen	131
4.5.4 Der Fonds für wiederholte Verluste der beteiligten Gesellschaften und Einrichtungen und andere Rückstellungen	136
4.5.5 Die gebundenen Fonds	137
4.6 Die Gebarungen außerhalb des Haushalts	143
5. DIE EINNAHMEN	144
5.1 Die festgestellten und eingehobenen Einnahmen 2021	145
5.2 Laufenden Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	151
5.3 Sonstige Einnahmen	160
6. DIE AUSGABEN	166
6.1 Die Richtlinien und Maßnahmen zur Einschränkung der Ausgaben	167
6.2 Die im Jahr 2021 zweckgebundenen und gezahlten Ausgaben	171
7. DIE HUMANRESSOURCEN	188
7.1 Die Ausgaben für das Personal	188
7.2 Die externe Mitarbeit	212
8. DER SCHUTZ DER GESUNDHEIT	223
8.1 Die buchhalterische und gesetzliche Regelung	223
8.2 Die Geldmittel für den Gesundheitsschutz	229
8.2.1 Die Ressourcen des Landes	231
8.2.2 Die laufenden Ausgaben im Gesundheitswesen	241
8.2.3 Die Investitionsausgaben im Gesundheitswesen	242
8.2.4 Die Gesundheitsausgaben in Zusammenhang mit dem COVID-19- Notstand	244

8.3	Der Südtiroler Sanitätsbetrieb	247
8.4	Die konsolidierten Wirtschaftsdaten (Land und Betrieb)	252
9.	DIE VERSCHULDUNG	260
9.1	Die Verschuldungseinschränkungen	260
9.2	Die Verschuldung der Autonomen Provinz Bozen	264
9.2.1	Die Gesamtverschuldung	264
9.2.2	Die Kreditbewilligungen von der Region Trentino-Südtirol	270
9.3	Die zugunsten Dritter geleisteten Sicherstellungen	276
9.4	Die außeretatmäßigen Verbindlichkeiten	278
10.	DIE ERFOLGSRECHNUNG UND DIE VERMÖGENSAUFSTELLUNG	284
10.1	Die Erfolgsrechnung	284
10.2	Die Vermögensaufstellung	287
11.	DIE BESCHRÄNKUNGEN DER ÖFFENTLICHEN FINANZEN (HAUSHALTAUSGLEICH)	296
11.1	Die Beteiligung der Autonomen Provinz Bozen an den Zielen der öffentlichen Finanzen	296
11.2	Die Koordinierung der Lokalfinanzen im Rahmen des erweiterten territorialen Regionalsystems in der Zuständigkeit der APB	305
11.2.1	Die Körperschaften und andere Organisationen, denen gegenüber die APB für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen sorgt	305
11.2.2	Die örtlichen Körperschaften	307
11.3	Die Rechnungslegung des Südtiroler Landtags über das Jahr 2020	316
11.4	Konsolidierte Rechnungslegung und konsolidierte Bilanz	324
11.4.1	Die allgemeine konsolidierte Rechnungslegung für das Jahr 2020	324
11.4.2	Die konsolidierte Bilanz der Gruppe Autonome Provinz Bozen über das Jahr 2020	325
12.	DIE TÄTIGKEIT DER GESETZGEBUNG UND DIE FINANZIELLE DECKUNG DER GESETZE	331
13.	DIE EU-FONDS	349
13.1	Die EU-Fonds	349
13.2	Die Verwaltung der Fonds des staatlichen Wiederaufbau- und Resilienzplans - PNRR	358
13.3	Der Europäische Verbund territorialer Zusammenarbeit "Euregio Tirol - Südtirol - Trentino"	367
14.	DIE INTERNEN KONTROLLEN	370
14.1	Der Jahresbericht über die internen Kontrollen	370
14.1.1.	Die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Verwaltung und Buchführung	370
14.1.2	Die Kontrolle der Gebarung	373
14.1.3	Die strategische Kontrolle, der Zyklus der <i>Performance</i> und die Bewertung des Personals mit Führungsauftrag	375
14.2	Die Kontrolle der Prüfstelle der Autonomen Provinz Bozen und der Audit-Stelle der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge	379
14.3	Transparenz und Korruptionsvorbeugung	386
14.4	Die <i>Rating</i> -Agenturen	390
15.	GESELLSCHAFTEN UND ANDERE KÖRPERSCHAFTEN MIT LANDESBETEILIGUNG	393
15.1	Der Gesetzesrahmen	393
15.2	Die Verwaltung der Beteiligungen	395
15.3	Die Neuordnung der Gesellschaftsbeteiligungen	410

**16. ÜBERPRÜFUNG DER ZUVERLÄSSIGKEIT DER BUCHUNGSUNTERLAGEN 417
UND DER PHASEN DER GEBARUNG DER EINNAHMEN UND DER
AUSGABEN (DAS)**

**ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN 438
VOM 10. JUNI 2022**

1. Zusammenfassende Bemerkungen

Die Landesregierung der Autonomen Provinz Bozen (im Folgenden APB genannt) hat mit Beschluss Nr. 267 vom 26. April 2022 den Entwurf des Landesgesetzes über die "*Allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2021*" genehmigt.

Am 10. Mai 2022 wurde die Rechnungslegung in ihren Bestandteilen der Haushaltsrechnung, Erfolgsrechnung und Vermögensaufstellung zusammen mit den entsprechenden obligatorischen Anlagen für die Zwecke des gerichtlichen Billigungsverfahrens gemäß Art. 10 Abs. 1 des DPR Nr. 305/1988 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol für die Errichtung der Kontrollsektionen des Rechnungshofes von Trient und von Bozen) formell an die Kontrollsektion Bozen übermittelt.

Das beiliegende Kassenprüfungsprotokoll zum 31. Dezember 2021 trägt die digitalen Unterschriften des Verantwortlichen für das Backoffice des Schatzamtsinstitutes und des Landeshauptmannes der Autonomen Provinz Bozen vom 20. April 2022 und zeigt einen Kassenendstand von 2.106.897.176,14 Euro.

Unter den verpflichtenden Anlagen der Rechnungslegung findet sich der Bericht/das Gutachten des Rechnungsprüfungsorgans der APB (Kollegium der Rechnungsprüfer) vom 19. April 2022 (Protokoll Nr. 16/2022), der/das gemäß Art. 65-sexies des LG Nr. 1/2002 und Art. 20 Abs. 2 Buchst. f) des GvD Nr. 123/2011, auf den in Art. 72 Abs. 2 des GvD Nr. 118/2011 Bezug genommen wird, obligatorisch und nicht bindend ist.

Im positiven Gutachten wird die Übereinstimmung der Rechnungslegung mit den Ergebnissen der Gebarung, bezogen auf die im ersten berücksichtigten Haushaltsjahr des Haushaltsvoranschlags 2021- 2023 vorgesehenen Genehmigungen, bescheinigt. Das Rechnungsprüfungsorgan hat der Kontrollsektion Bozen am 10. Juni 2022 einen Teil des Fragebogens/Berichts über den Jahresabschluss 2021 (der von der Sektion der Autonomen Körperschaften des Rechnungshofs in der Sitzung vom 25. Mai 2022 gemäß den im Art. 1 Absätze 166 ff. des G Nr. 266/2005 vorgesehenen Verfahren genehmigt wurde) in Papierform übermittelt, um den Abschluss der Untersuchungen zu ermöglichen. Dieser Fragebogen ist auch in einer Online-Version auf der eigenen IT-Plattform des Rechnungshofs auszufüllen (die Kontrollsektion Bozen behält sich das Recht vor, im Rahmen spezifischer Kontrollen weitere Untersuchungen durchzuführen).

Nach Abschluss der Untersuchungstätigkeit übermittelte die APB mit Schreiben vom 10. Juni 2022 ihre abschließenden Bemerkungen an die regionale Kontrollsektion Bozen und zur Kenntnis an die regionale Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs von Bozen (in der Anlage am Ende des der Entscheidung über die Billigung beigefügten Berichts).

Mit Beschluss Nr. 5 vom 14. Juni 2022 genehmigte die Kontrollsektion Bozen die Ermittlungsergebnisse der durchgeführten Prüfungstätigkeit; der Beschluss wurde am selben Tag an die vereinigten Sektionen des Rechnungshofes der Autonomen Region Trentino-Südtirol, an die APB und an die regionale Staatsanwaltschaft für die Zwecke der gerichtlichen Billigung übermittelt. Schließlich wurde am 16. Juni 2022 vor den vereinigten Sektionen mit den Vertretern der Landesverwaltung, dem Kollegium der Rechnungsprüfer und dem regionalen Staatsanwalt eine Sitzung unter Wahrung des rechtlichen Gehörs abgehalten, über deren Ergebnisse der im Sinne von Art. 10 Abs. 2 des DPR Nr. 305/1988 verfasste Bericht, welcher der Entscheidung über die gerichtliche Billigung der Rechnungslegung beigelegt ist, Auskunft gibt.

-Die Tätigkeit der Gesetzgebung-

Im Laufe des Jahres 2021 wurden vom Südtiroler Landtag 16 neue Landesgesetze verabschiedet (2020: 17), von denen 10 rein finanzieller Natur sind (Genehmigung des Haushaltes, der Haushaltsänderungen, des Nachtragshaushalts und Verabschiedung des Landesstabilitätsgesetzes sowie Genehmigung der allgemeinen und konsolidierten Rechnungslegung), und 2 die Anerkennung von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten betreffen.

Bereits bei früheren gerichtlichen Billigungen hatten die Vertreter des Landes in Bezug auf das Thema der finanziellen Deckung von Ausgabengesetzen *„die von der regionalen Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs von Bozen vertretene Notwendigkeit geteilt, dass der Südtiroler Landtag seine Geschäftsordnung ändert, indem er vorsieht, dass auch für die von den Landtagsabgeordneten in den Gesetzgebungsausschüssen und im Landtagsplenum vorgeschlagenen Änderungen eine genaue Kontrolle der finanziellen Deckung der entsprechenden Gesetzesentwürfe erfolgt, um die vollständige und sichere Deckung der Ausgabengesetze und insbesondere der Haushaltsänderungen zu gewährleisten, im Einklang mit dem Verfassungsgebot (Art. 81 und 97 der Verfassung)“*, und darauf aufmerksam gemacht, dass *„das Fehlen von technisch-finanziellen Begleitberichten zu den im Landtag eingebrachten Änderungsanträgen ein Problem ist, das auch der Landesverwaltung bekannt ist, da es in ihrer Verantwortung liegt, auf eventuelle Einwände des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen zu reagieren. Zurzeit gibt es keine Überprüfung nach der Vorlage eines Gesetzentwurfs auf Initiative der Landesregierung (in diesem Fall gibt es immer den technischen Bericht) ... Die Vertreter der APB verpflichten sich, bei den institutionellen Führungsspitzen darauf zu bestehen, eine effektive, reale und konkrete Lösung für das Problem zu finden.“*

Gemäß Art. 17 des G Nr. 196/2009 muss für jeden Gesetzentwurf der Landesregierung, welcher finanzielle Folgen mit sich bringt, ein technischer Bericht über die Quantifizierung der Einnahmen und Belastungen, die durch die einzelnen Bestimmungen entstehen sowie über die entsprechende Deckung erstellt werden, mit der Festlegung, für die laufenden Ausgaben und die

Mindereinnahmen, der jährlichen Lasten bis zur vollständigen Umsetzung der Normen und für die Investitionsausgaben, die jeweilige Lastenaufteilung für die Jahre im mehrjährigen Haushalt und der Gesamtlast in Bezug auf die vorgesehenen Ziele (diese Berichte scheinen auf der institutionellen Webseite des Landes nicht auf). Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund von Art. 1 Abs. 5 des oben angeführten Gesetzes die genannte Bestimmung auch für die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen unter Beachtung ihrer jeweiligen Statuten gilt.

Man unterstreicht abschließend, dass der Verfassungsgerichtshof, nach Maßgabe des allgemeinen Grundsatzes der Pflicht zur finanziellen Deckung der Gesetze, welche Ausgaben mit sich bringen, präzisiert hat, dass „die expansive Kraft des Art. 81 Absatz 3 der Verfassung zum Schutz der finanziellen Gleichgewichte der öffentlichen Finanzen in einer allgemeinen Klausel ihren Ausdruck findet, welche in der Lage ist, alle Bestimmungen zu treffen, die negative Auswirkungen auf die gesunde Finanzgebarung und Buchführung haben“ (Urteil des Verfassungsgerichtshofes Nr. 274/2017). Dieser Urteilsspruch baut auf ein früheres Urteil des Verfassungsgerichtshofes (Urteil Nr. 92/1981) auf, in welchem das Verfassungsgericht unter Vorhaltung der Verletzung des „allgemeinen Grundsatzes der Verpflichtung zur Deckung, die der Gerichtshof immer als über den Staatshaushalt im engeren Sinne hinaus ausgedehnt angesehen hat (Urteile Nr. 9/1958, 54/1958, 7/1959, 11/1959, 47/1959, 66/1959, 31/1961, 32/1961)“, die Verfassungswidrigkeit eines staatlichen Gesetzes „für jenen Teil erklärt hat, in welchem nicht die Mittel angegeben werden, mit denen die Gemeinden, die Kommunal- und Konsortialbetriebe die ihnen auferlegten finanziellen Lasten bewältigen“.

Im Rahmen der Ermittlungstätigkeit zur Rechnungslegung der APB für das Haushaltsjahr 2021 hat die Präsidentin der Kontrollsektion Bozen mit Schreiben vom 6. April 2022 den Präsidenten des Südtiroler Landtages um aktuelle Informationen über die unternommenen Schritte zur Änderung der oben genannten Geschäftsordnung ersucht.

Der Generalsekretär des Südtiroler Landtages hat in seinem Antwortschreiben vom 27. April 2022 unter anderem darauf hingewiesen, dass *"das Thema in der Vergangenheit mehrfach behandelt wurde, sowohl in der Sitzung der Fraktionsvorsitzenden des Landtages als auch in den Sitzungen des Ausschusses für die Geschäftsordnung, wie bereits bei früheren Gelegenheiten mitgeteilt und mit den Ihnen bekannten Ergebnissen"*; gleichzeitig versicherte er, *"die Angelegenheit auf der nächsten Sitzung oder auf einer der folgenden Sitzungen, je nach Möglichkeit, erneut vorzulegen"*, und präzisierte zudem, dass bei einem Vorgehen nach Artikeln *"die finanzielle Deckung gegen Ende der Verordnung eingefügt würde"*.

Man bekräftigt die Notwendigkeit, dass der Landtag den Artikel 81 Abs. 3 der Verfassung in vollem Umfang umsetzt, indem er eine rechtzeitige und dokumentierte Prüfung der finanziellen Deckung von Gesetzesmaßnahmen (einschließlich ihrer Änderungen) sicherstellt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. Art. 6 Abs. 2 des LG Nr. 1/2002 sowie die Artikel 45 und 101 der geltenden Geschäftsordnung des Landtages) jedem Gesetzentwurf auf Initiative der Landesregierung ein technischer Bericht beizufügen ist, in dem die finanzielle Deckung erläutert wird. Bei Gesetzesentwürfen auf Initiative des Landtages oder aufgrund von Bürgerinitiativen wird das entsprechende Gutachten – gemäß den Bestimmungen der genannten Artikel – vom zuständigen Gesetzgebungsausschuss beim Landesrat bzw. bei der Abteilung Finanzen angefordert.

Man betont auch die Notwendigkeit, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die technischen Berichte zu veröffentlichen, damit die mit der Verwaltung und Kontrolle der öffentlichen Ausgaben betrauten Organe sowie die gesamte Bevölkerung die Auswirkungen von Entscheidungen mit finanziellen Folgen kennen und verstehen. In der Sitzung vom 16. Juni 2022 (unter Wahrung des rechtlichen Gehörs) wiesen die Vertreter der APB darauf hin, dass die Problematik im Zusammenhang mit der notwendigen Überprüfung der finanziellen Deckung der von den Landtagsabgeordneten in den Gesetzgebungsausschüssen und im Plenum vorgeschlagenen Änderungen der Landesgesetze den Führungsspitzen des Landes bekannt sei; dass am 30. Mai 2022 eine Sitzung der zuständigen Kommission beim Landtag stattgefunden habe und dass eingehende Untersuchungen im Hinblick auf eine Lösung im Gange seien.

-Der Haushaltsvoranschlag 2021-2023-

Der Entwurf des Landesgesetzes “Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Haushaltsjahre 2021, 2022 und 2023” wurde von der Landesregierung am 27. Oktober 2020 (Beschluss Nr. 820/2020) und nachfolgend vom Landtag mit LG vom 22. Dezember 2020, Nr. 17, genehmigt.

Die zusammenfassende Gesamtübersicht des Haushaltsvoranschlages weist im Hinblick auf das Jahr 2021 eine Gesamtsumme von 6.508,5 Mio. an Ausgaben aus, ein Betrag, der der Gesamtsumme der Einnahmen entspricht, die auch den mehrjährigen zweckgebundenen Fonds in Höhe von 87,4 Mio. enthalten; der Kassenbestand zum 1. Januar 2021 ist mit 1.500 Mio. Euro angegeben.

Es besteht eine negative Differenz zwischen den endgültigen Einnahmen und den endgültigen Ausgaben in Höhe von 308,5 Mio. (in Bezug auf die Beschränkungen für die öffentlichen Finanzen laut Artikel 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, und die sich daraus ergebende Verpflichtung zum Haushaltsausgleich, die auf regionaler und staatlicher Ebene vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen (in Folge MWF) überprüft wird, verweist man auf das Rundschreiben Nr. 8 des MWF vom 15. März 2021).

Man unterstreicht die Notwendigkeit, dass in der Erläuterung zum voraussichtlichen

Verwaltungsergebnis (Anlage L zum Haushalt) auch der zweckgebundene und der für Investitionen bestimmte Teil genau ermittelt werden sollte, um die Mittel, aus denen sich das Verwaltungsergebnis zusammensetzt, korrekt zu veranschlagen und um eine wahrheitsgemäße buchhalterische Darstellung zu geben.

Im Begleitbericht zum Gesetzentwurf heißt es unter anderem, dass *„die APB mit dem Haushaltsjahr 2020 einen außerordentlichen Finanzierungsplan für Investitionen eingeführt hat. Dieser Plan besteht aus der Finanzierung von neuen Maßnahmen durch die DANC (debito autorizzato e non contratto - genehmigte und nicht aufgenommene Schulden), womit die Investitionsausgaben nur dann durch eine aufzunehmende Verschuldung gedeckt werden, wenn tatsächliche Kassanotwendigkeiten bestehen... Die über den Dreijahreszeitraum 2020 – 2022 zur Verfügung gestellten Mittel für diesen außerordentlichen Finanzierungsplan belaufen sich insgesamt auf über 650 Millionen Euro“*.

In diesem Zusammenhang erscheint es sinnvoll, daran zu erinnern, dass die Sektion der Autonomen Körperschaften des Rechnungshofs mit Beschluss Nr. 3/2022 die Leitlinien für den Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer über den Haushaltsvoranschlag 2022-2024 gemäß Artikel 1 Absätze 166 ff. des G Nr. 266/2005 genehmigt hat, der während des laufenden Jahres im Informationssystem der territorialen Buchführung des Rechnungshofs (Con.Te) eingefügt wird.

- Nachtragshaushalt und Änderungen am Haushaltsvoranschlag 2021/2023-

Die APB hat im Laufe des Haushaltsjahres 2021, zusätzlich zum Gesetz des Nachtragshaushalts (LG Nr. 8/2021) mit drei Landesgesetzen (Nr. 3 vom 17. März 2021, Nr. 11 vom 12. Oktober 2021 und Nr. 12 vom 16. November 2021) Änderungen am Haushaltsvoranschlag 2021-2023 vorgenommen. Dabei wurde der Art. 2 des genannten Landesgesetzes Nr. 12/2021, der Änderungen am Haushalt vorsieht, während der Landtagsarbeiten eingeführt, und es gibt keinen technischen Bericht über die Quantifizierung der Einnahmen und Lasten, der Aufschluss über die diesbezügliche punktuelle finanzielle Deckung gibt.

Hinsichtlich der Verwendung des Verwaltungsergebnisses 2020, die im Nachtragshaushalt vorgesehen ist, geht aus dem Anhang des Gesetzes hervor, dass der freie Anteil (380,7 Mio.) dem Haushalt *„für die in Artikel 42 Absatz 6 Buchstabe b) des GvD Nr. 118/2011 genannten Zwecke zugeführt wurde, d. h. zur Sicherung der Haushaltsgleichgewichte der Körperschaft, um mögliche Mindereinnahmen auszugleichen, die sich aus der Nichtanerkennung der staatlichen Schuldenpositionen gegenüber dem Land und dem anschließenden Verfassungskonflikt ergeben“*.

Gemäß Art. 65/sexies des LG Nr. 1/2002 gibt das Kollegium der Rechnungsprüfer im Rahmen seines obligatorischen Gutachtens zum Haushaltsvoranschlag und zur Abschlussrechnung auch ein Urteil über die Angemessenheit, Kohärenz und Glaubwürdigkeit der Einnahmen- und

Ausgabenveranschlagungen in Bezug auf die Gesetzesvorschläge zum Nachtragshaushalt und zu den Haushaltsänderungen ab.

Die entsprechenden positiven Gutachten (Protokolle Nr. 2, 24, 32/2021) werden in den Beschlüssen der Landesregierung zur Genehmigung der Gesetzentwürfe (Beschlüsse Nr. 36, 507, 714 und 859/2021) nicht immer pünktlich angegeben; zu der mit dem Landesgesetz Nr. 12/2021 verfügten Haushaltsänderung (die in dem ursprünglich von der Landesregierung genehmigten Gesetzentwurf nicht vorgesehen war) scheint keine Abgabe eines Gutachtens auf.

Wie in den vergangenen Haushaltsjahren weichen die von den Gesetzgebungsausschüssen und/oder dem Landtagsplenum infolge von Abänderungsanträgen genehmigten Beträge teils auch erheblich von jenen ab, zu denen sich das wirtschaftlich-finanzielle Kontrollorgan zuvor geäußert hatte. In Bezug auf diesen Aspekt hatte die APB anlässlich der letzten gerichtlichen Billigung darauf hingewiesen, *„dass sich das Kollegium der Rechnungsprüfer über den Gesetzesentwurf äußert so wie er von der Landesregierung erstellt wird. Jede Änderung nach der Genehmigung des Gesetzesentwurfes von Seiten der Landesregierung wird daher abweichend sein.“*

Zahlreich waren auch im Jahr 2021 die Haushaltsänderungen zum Haushaltsvoranschlag 2021-2023, die mit einer Verwaltungsmaßnahme im Sinne von Artikel 51 des GvD Nr. 118/2011 und Artikel 23 des LG Nr. 1/2002 vorgenommen wurden. Insbesondere wurden 367 Änderungsdekrete erlassen (im Jahr 2020: 420), zusätzlich zu der von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 184/2022 angeordneten Neufeststellung der Rückstände. Der Gesamtbetrag der Änderungen im Laufe des 2021 beträgt 2.357,2 Mio. (2020: 1.949,1 Mio.).

Nach dem Stichtag 30. November 2021 wurden insgesamt 27 Maßnahmen beschlossen, Änderungen, welche gemäß Art. 51 Abs. 6 des GvD Nr. 118/2011 nur in bestimmten, gesetzlich taxativ festgelegten Ausnahmefällen zulässig sind.

Schließlich wurden 46 Behebungen (mit 46 Dekreten) aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben in Höhe von insgesamt 568,6 Mio. vorgenommen (im Jahr 2020: 35 Dekrete in Höhe von insgesamt 195 Mio.).

Man nimmt zur Kenntnis, dass die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 30. März 2021 in Bezug auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Aspekte darauf hingewiesen hat, dass sie Maßnahmen ergriffen hat, um *„die Begründung der Maßnahmen detaillierter zu gestalten“*; in diesem Schreiben wurde auch darauf hingewiesen, dass *„... es in der Rechtsordnung keine ausdrücklichen Spielräume oder Grenzen in Bezug auf die Ermessensspielräume oder den Umfang der Entnahmen aus den Fonds gibt. Man informiert außerdem, dass sich die Fondsbehebungen als effiziente Hilfe für die Haushaltsflexibilität und die Bewältigung des pandemischen Notstandes erwiesen haben“*.

In Anbetracht des festgestellten spürbaren Anstiegs der Entnahmen aus den Reservefonds wird die Notwendigkeit einer genauen Überwachung der einschlägigen Voraussetzungen unterstrichen, um deren Inanspruchnahme auf ein Mindestmaß zu beschränken, wobei dem Einsatz der Flexibilitätsinstrumente des Haushalts und insbesondere den Entnahmen aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben gebührende Aufmerksamkeit geschenkt werden muss. Diese müssen nämlich ihrem Wesen nach ausschließlich darauf abzielen, die Ausstattung der Ausgabenkapitel für außerordentliche und unvorhersehbare Ereignisse zu erhöhen.

In diesem Zusammenhang ist auch die Empfehlung des Rechnungsprüfungsorgans der APB zu erwähnen, wonach *"der laufenden Planung und Überwachung mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, auch in Bezug auf die eigene Kapazität zur Durchführung der zugewiesenen Tätigkeiten, und die von den Finanzverbindungsstrukturen ergriffenen Flexibilitätsinstrumente genutzt werden müssen, um die Gesamtausgaben der Körperschaft zu optimieren und die beträchtlichen Einsparungen zu vermeiden, die jedes Jahr am Ende des Haushaltsjahres verzeichnet werden"*.

-Das Verwaltungsergebnis-

Das Verwaltungsergebnis des Haushaltsjahres 2021 beträgt 883,6 Mio. (2020: 743,9 Mio.). Die hiervon zurückgestellten Anteile werden dem Fonds für zweifelhafte Forderungen (111,1 Mio.), dem Rechtsstreitfonds (55,2 Mio.), dem Fonds für Verluste der beteiligten Gesellschaften (17,3 Mio.) und den sonstigen Rückstellungen (160,3 Mio.) zugeführt. Davon sind 150,1 Mio. auf höhere Mittelzuweisungen des Staates zurückzuführen, die höher geschätzt wurden als die Mindereinnahmen aufgrund des COVID-19-Notstandes, die gemäß den geltenden Bestimmungen mit dem Staat endgültig quantifiziert werden müssen.

Nach Angaben des Rechnungsprüfungsorgans der APB sind die verbleibenden ca. 10 Mio. für die *"Deckung der gewährten Garantien für die Schulden der beteiligten Körperschaften und Gesellschaften"* bestimmt. In ihren abschließenden Bemerkungen vom 10. Juni 2022 vertrat die APB die Auffassung, dass *"sich der Betrag von rund 10 Mio. auf die zugunsten des WOBI gewährten Garantien in Höhe von 7.220.750,00 Euro und zugunsten der Gesellschaft Alperia in Höhe von 3.185.101,62 Euro bezieht"*.

In der Sitzung vom 16. Juni 2022 (unter Wahrung des rechtlichen Gehörs) haben die Vertreter der APB klargestellt, dass die Garantieleistung zugunsten des WOBI im Jahr 2021 beschlossen und im Jahr 2022 gewährt wurde; die Rückstellung für die geleisteten Garantie zugunsten der Gesellschaft Alperia AG, die den jährlichen Teil des Risikos betrifft (Gesamtrestschuld zum 31. Dezember 2021 in Höhe von 17,4 Mio. Euro gemäß Anlage Nr. 3 des Anhangs zum Jahresabschluss), wurde vorsorglich getätigt.

Insbesondere in Bezug auf den Fonds für Verluste der beteiligten Gesellschaften berichtet das

Rechnungsprüfungsorgan, dass *"eine zusätzliche Rückstellung in den vorgenannten Fonds für die negativen Betriebsergebnisse der beteiligten Gesellschaften im Jahr 2020 (letzte verfügbare Bilanzen) in Höhe von insgesamt 2.904.988,08 Euro (für die Gesellschaften: Areal Bozen AG 16.882,50 Euro; Messe Bozen AG 812.745,91 Euro; Therme Meran AG 2.075.359,67 Euro) verfügt wurde"*. Im Hinblick auf die beträchtliche Aufstockung des Fonds im Vergleich zum Vorjahr (von 6,3 Mio. auf 17,3 Mio.) wies die APB in ihren abschließenden Bemerkungen vom 10. Juni 2022 auf Folgendes hin: *"Die aus dem Verwaltungsergebnis des Haushaltsjahres 2021 gebildete Rückstellung entspricht der algebraischen Summe der in den Rechnungslegungen der vorangegangenen Haushaltsjahre zurückgestellten Beträge und der im Ausgabenvoranschlag des Haushalts 2021 bereitgestellten Mittel, abzüglich der gemäß den letzten Sätzen desselben Artikels 21 zur Verfügung gestellten Beträge (7.629.853,66 Euro im Jahr 2018, 407.977,10 Euro im Jahr 2019, 6.347.183,47 Euro im Jahr 2020 und 2.904.988,08 Euro im Jahr 2021)"*.

In Bezug auf die Rückstellung in den Rechtsstreitfonds (*"Bestand an Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie verloren werden"*), die gegenüber 2020 abnimmt (von 86,5 Mio. im Jahr 2020 auf 55,2 Mio. im Jahr 2021) berichtet das Rechnungsprüfungsorgan, dass die Quantifizierung der potenziell möglichen Verbindlichkeiten aus Rechtsstreitigkeiten von der Anwaltschaft des Landes durchgeführt wurde, auf der Grundlage der Ergebnisse der entsprechenden Urteile, die mit einer statistischen Methode berechnet wurden.

Es wurde keine Rückstellung für verfallende Rückstände gebildet (letzte Rückstellung im Jahr 2019 in Höhe von 34,9 Mio.), da die Verwaltung diese im Jahr 2020 endgültig gelöscht hat.

Mit Schreiben vom 10. Juni 2022 bescheinigten die Rechnungsprüfer formell die Angemessenheit der Mittel.

Der gebundene Teil des Verwaltungsergebnisses beläuft sich auf insgesamt 136 Mio. und der verfügbare Teil (freier Überschuss) auf 403,9 Mio..

Die teilweise Anwendung von 125 Mio. des gebundenen Anteils auf das erste Haushaltsjahr des Voranschlags 2022-2024 wurde schließlich mit Beschluss der Landesregierung Nr. 313 vom 10. Mai 2022 verfügt; in den Prämissen wird auf den Artikel 42 Absätze 8 und 11 des GvD Nr. 118/2011 Bezug genommen, um *"die Verwendung derselben [der gebundenen Anteile - Anm. d. Red.] in einem Zeitrahmen, der mit der Planung der Aktivitäten durch die zuständigen Strukturen vereinbar ist, zu ermöglichen"*.

-Die Einnahmen des Haushaltsjahres-

Die Gesamtsumme der Einnahmen (8.528,2 Mio.) setzt sich zusammen aus den im Haushaltsjahr festgestellten Einnahmen (6.987,7 Mio.), der Verwendung des Verwaltungsüberschusses der vorherigen Haushaltsjahre (463,9 Mio.) und dem zweckgebundenen Mehrjahresfonds (in der Folge

ZMF) in Höhe von insgesamt 1.076,6 Mio., gegenüber einer anfänglichen Gesamtveranschlagung der Einnahmen von 6.508,5 Mio. und einer endgültigen Kompetenzveranschlagung von 8.865,8 Mio..

Der zusammenfassende Indikator betreffend den Prozentanteil an gesamten Einhebungen (Einhebungen auf dem Kompetenzkonto und dem Rückständerkonto/Feststellungen und definitive Anfangsrückstände) liegt bei 79,9 Prozent (im Jahr 2020: 78,8 Prozent).

Dem Gebarungsbericht (in Anlage zur Rechnungslegung) entnimmt man, dass der Prozentanteil der Feststellungen auf die definitiven Veranschlagungen 95,5 Prozent beträgt (im Jahr 2020: 92 Prozent) und dass die ersten drei Einnahmentitel (Einnahmen aus Abgaben, laufende Zuwendungen und außersteuerliche Einnahmen) 102,4 Prozent der definitiv veranschlagten Einnahmen ausmachen (im Jahr 2020: 98,2 Prozent).

Von den festgestellten Gesamteinnahmen entfallen fast drei Viertel auf Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen. 66,2 Prozent der Feststellungen beziehen sich auf vom Staat abgetretenen Abgaben (4.628,8 Mio.), während 6,2 Prozent den Landesabgaben zuzurechnen sind (432 Mio.). Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass der tatsächliche Anspruch des Landes auf die Einkommensteuer der natürlichen Personen (Irpef), der gemäß den Bestimmungen des Statuts abzuführen ist, im Jahr n+2 ermittelt wird und folglich auch der an die APB abzuführende Saldo (der Saldo, der aus der Differenz zwischen dem zustehenden Betrag und der anerkannten Anzahlung besteht) in diesem Jahr ermittelt und festgestellt wird. Um einen negativen Saldo zu vermeiden, der dazu führen würde, dass jener Teil der Anzahlung, der den Anspruch übersteigt, an den Staat zurückgezahlt wird, weist die APB darauf hin, dass sie gegebenenfalls die Kürzung der Anzahlung im betreffenden Jahr beantragen wird.

Im Jahr 2021 belaufen sich die laufenden Zuwendungen, auch aufgrund der Zuweisungen des Staates zur Bewältigung des COVID-19-Notstandes, auf 10,3 Prozent (im Jahr 2020: 11,9 Prozent) der festgestellten Einnahmen. Alle anderen Einnahmearten hatten einen Anteil von weniger als 10 Prozent (außersteuerliche Einnahmen 3,1 Prozent, Investitionseinnahmen 2,5 Prozent, Einnahmen aus der Verringerung der Finanzanlagen 3,7 Prozent, Einnahmen aus Kreditaufnahme 1,5 Prozent und Einnahmen im Auftrag Dritter und Durchlaufposten 6,4 Prozent).

Die infolge des Covid-19-Notstandes ergriffenen Maßnahmen sowie die damit verbundenen Auswirkungen auf den Landeshaushalt, sowohl in Form von Mindereinnahmen als auch von Mehrausgaben, wurden im Zuge der Untersuchungstätigkeit vertiefend geprüft. Diesbezüglich hat die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 1. April 2022 Folgendes dargelegt: *"In Bezug auf die geringeren Einnahmen aus abgetretenen Abgaben wird auf die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen, die die Höhe der Ausgleiche an die Regionen und Provinzen mit Sonderstatut für die Jahre 2020*

und 2021 festgelegt haben (370 Millionen bzw. 44,08 Millionen). Außerdem wurde vorgesehen, dass die endgültige Bestimmung der Mindereinnahmen auf der Grundlage der Mindereinnahmen bei den bezifferten Ansprüchen in den Jahren 2020 und 2021 im Vergleich zum Durchschnitt der bezifferten Ansprüche für den Dreijahreszeitraum 2017-19 vorgenommen wird. Auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Daten beträgt die Differenz zwischen 2020 und 2021 und dem Dreijahresdurchschnitt 2017-2019 für das Jahr 2020 -264,6 Millionen und für das Jahr 2021 +36,4 Millionen. Sobald die endgültigen Beträge feststehen, müssen die zu viel gezahlten Beträge an den Staat zurückgezahlt werden (105,8 Millionen für 2020 und 44,08 Millionen für 2021). Diese Beträge werden vom Verwaltungsergebnis 2021 abgezogen. Sie stammen aus früheren Rückstellungen, die in der Rechnungslegung 2020 vorgenommen wurden sowie aus spezifischen Posten, die in der Kompetenz 2021 sterilisiert wurden, um die Haushaltsgleichgewichte zu gewährleisten“.

-Die Ausgaben des Haushaltsjahres-

Im Haushaltsjahr 2021 beläuft sich die Gesamtsumme der Zweckbindungen (abzüglich des ZMF) auf 6.833,8 Mio., gegenüber endgültigen kompetenzbezogenen Veranschlagungen von 8.865,8 Mio. und die Mittelverwendung beträgt insgesamt 7.971,7 Mio. (Zweckbindungen und ZMF).

Die Analyse der Unterschiede zwischen den anfänglichen Ausgabenveranschlagungen (Haushaltsvoranschlag) und jenen endgültigen (Rechnungslegung) zeigt signifikante Unterschiede in den folgenden Aufgabenbereichen, in die der Haushalt unterteilt ist: Institutionelle, allgemeine und Verwaltungsdienste (+104,9 Prozent); Tourismus (+1174,2 Prozent); Raumplanung und Wohnungsbau (+72,7 Prozent); Nachhaltige Entwicklung und Schutz von Land und Umwelt (+94,4 Prozent); Verkehr und Recht auf Mobilität (+90,6 Prozent); Zivilschutz (+96,7 Prozent); wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit (+332,7 Prozent); Landwirtschaft, Agrar- und Ernährungspolitik und Fischerei (+68,7 Prozent); Energie und Diversifizierung der Energiequellen (+224,5 Prozent); internationale Beziehungen (+117,6 Prozent). Die APB erläuterte die Gründe dafür im Verlauf der Untersuchung.

Bezüglich der erheblichen Erhöhungen der Ausgaben für Verzugszinsen wegen verspäteter Zahlung (von 8.341,25 Euro im Jahr 2020 auf 89.437,07 Euro im Jahr 2021) und für Schadenersatzleistungen (von 126.468,85 Euro im Jahr 2020 auf 726.314,14 Euro im Jahr 2021) erklärten die Vertreter der APB in der Sitzung vom 16. Juni 2022 (unter Wahrung des rechtlichen Gehörs), dass sie mit Maßnahmen zur Anerkennung von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten (vollstreckbare Urteile) zusammenhängen, die bereits an den Rechnungshof weitergeleitet wurden. Es wurde auch ein Rundschreiben des Generalsekretärs vom 23. September 2021 vorgelegt, das unter anderem eine Aufforderung an die Führungskräfte des Landes enthält, "besonders darauf zu achten, wie die Verwaltungsmaßnahmen finanziell gedeckt werden, damit diese Schulden vermieden werden".

Der ZMF (erhöhter Posten der Rechnungslegung), der die Haushaltsgleichgewichte im Zeitraum zwischen dem Erwerb der Mittel und ihrer Verwendung sicherstellen soll, beläuft sich auf 1.137,9 Mio., davon sind 258,7 Mio. für laufende Ausgaben, 867,6 Mio. für Investitionsausgaben und 11,6 Mio. für Ausgaben in Zusammenhang mit der Erhöhung von Finanzanlagen.

Der Verwendungsgrad der Mittel (Zweckbindungen und ZMF) erreicht, ohne die Durchlaufposten, 89,7 Prozent (im Jahr 2020: 86 Prozent).

Insbesondere machen die Zweckbindungen des Haushaltsjahres, bezogen auf die laufenden Ausgaben laut Titel 1 der Rechnungslegung, 5.112,2 Mio. aus (im Jahr 2020: 4.448,90 Mio.) und entsprechen 74,8 Prozent der Verpflichtungen insgesamt (2020: 73,23).

Die Mittelbindungen für Investitionsausgaben laut Titel 2 der Rechnungslegung sind rückläufig und belaufen sich auf 1.003,2 Mio. (im Jahr 2020: 1.115,4 Mio.), was 14,7 Prozent (im Jahr 2020: 18,36 Prozent) der gesamten Verpflichtungen entspricht.

Die Ausgabenverpflichtungen für die Rückzahlung von Krediten (Titel 4 der Rechnungslegung) sinken von 24,1 Mio. im Jahr 2020 auf 17,7 Mio. im Jahr 2021, und die Ausgaben für die Erhöhung der Finanzanlagen (Titel 3 der Rechnungslegung) steigen von 49,2 Mio. auf 253,4 Mio.. In ihren abschließenden Bemerkungen vom 10. Juni 2022 erläuterte die APB diesbezüglich Folgendes: *"Zum Rückgang der Ausgabenverpflichtungen unter Titel 4 des Rechnungsabschlusses (Ausgaben für die Rückzahlung von Darlehen) ist festzustellen, dass im Jahr 2020 eine vorzeitige Rückzahlung in Höhe von 7,7 Mio. für eine Tranche des bei einem Bankenpool aufgenommenen Darlehens für Arbeiten an staatlichen Immobilien und den Bau des Bibliotheksentrums erfolgte, wodurch sich die Verpflichtungen unter Titel 3 für dieses eine Jahr erhöhten. Der Anstieg der Ausgaben unter Titel 3 ist auf Kapitaleinbringungen in beteiligte Körperschaften zurückzuführen"*.

In Bezug auf die Erhöhung der laufenden Ausgaben und die in Art. 21/bis Abs. 3 des LG Nr. 1/2002 vorgesehenen Maßnahmen zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben hat die APB dargelegt, dass *"die Maßnahmen zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben somit ausdrücklich für das Jahr 2020 und implizit für die Jahre 2021-2023 ausgesetzt wurden, wobei festgelegt wurde, dass die Maßnahmen ab diesem Zeitpunkt im WFDL festgelegt werden, um sie mit dem wirtschaftlichen Rahmen vereinbar zu machen. Alle verfügbaren Ressourcen wurden zur Bewältigung der Krise eingesetzt, so dass die Verwaltung nicht in der Lage war, Eindämmungsmaßnahmen durchzuführen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass diese Maßnahmen auch für den Zeitraum 2022-2024 vorübergehend ausgesetzt wurden. Der pandemische/gesundheitliche - und damit auch wirtschaftliche - Notstand hat die Verwaltung gezwungen, ihren Aktionsplan hinsichtlich der Rationalisierung zu überprüfen. Es bleibt fester Wille der Landesverwaltung, den im Laufe der letzten Jahre vorgezeichneten Weg zur Rationalisierung der Ausgaben fortzuführen, aber dies kann zurzeit nicht abgekoppelt sein von den laufenden Bemühungen, die ergriffenen*

oder zu ergreifenden Maßnahmen in Einklang mit der wirtschaftlich-finanziellen Entwicklung zu bringen“.

Die zusammenfassenden Kennzahlen des Kennzahlenplans, die von der Verwaltung erstellt und mitgeteilt wurden, zeigen einen Anteil der starren Ausgaben (Personal und Schulden) auf laufende Einnahmen von 19,8 Prozent (2020: 20,3 Prozent), einen Anteil der Investitionen an den Gesamtausgaben von 16,4 Prozent (2020: 20 Prozent) und einen Anteil der Personalkosten an den laufenden Ausgaben von 23 Prozent (2020: 24,6 Prozent), mit Personalausgaben pro Kopf, die von 2.048,78 Euro im Jahr 2020 auf 2.188,70 Euro im Jahr 2021 ansteigen.

Der Gesamtprozentsatz der Zahlungen (Gesamte Aufgabenbereiche ohne ZMF) im Verhältnis zu den Mittelbindungen liegt bei 75,4 Prozent, ein Prozentsatz, der sich gegenüber dem Vorjahr verbessert hat (2020: 72,3 Prozent). Ein geringer Prozentanteil von Zahlungen findet sich in den folgenden Aufgabenbereichen: Institutionelle, allgemeine und Verwaltungsdienste (59,6 Prozent), Maßnahmen für die Jugend, Sport und Freizeit (56,1 Prozent), Raumplanung und Wohnungsbau (57,9 Prozent), Verkehr und Recht auf Mobilität (51,4 Prozent), Energie und Diversifizierung der Energiequellen (32,6 Prozent) und internationale Beziehungen (34,7 Prozent).

- Die Kompetenzgebarung und die Haushaltsgleichgewichte-

Aus der Aufstellung der Haushaltsgleichgewichte (Anlage 10G zur Rechnungslegung) gehen ein Kompetenzergebnis, ein Haushaltsgleichgewicht und ein Gesamtgleichgewicht mit jeweils positivem Vorzeichen hervor.

Außerordentliche und einmalige Einnahmen in Höhe von 722,5 Mio. (einschließlich 289,4 Mio. aus laufenden Zuwendungen) und laufende Ausgaben derselben Art in Höhe von 626,5 ml Mio. trugen zum Gebarungsergebnis 2021 bei.

Das Kompetenzergebnis beträgt 556,5 Mio. und entspricht der kompetenzbezogenen Differenz zwischen allen Haushaltseinnahmen, einschließlich des angewandten Verwaltungsüberschusses und des ZMF bei den Einnahmen, und den Ausgaben des Haushalts.

Das Haushaltsgleichgewicht hingegen, das sich aus der algebraischen Summe des laufenden Teils des Haushaltsgleichgewichts (794 Mio.) und dem Haushaltsgleichgewicht im Kapitalkonto (-443 Mio.) ergibt, beläuft sich auf 351 Mio..

Das Gesamtgleichgewicht (357,8 Mio.) schließlich ergibt sich aus der oben genannten algebraischen Summe des Haushaltsgleichgewichts und den in der Rechnungslegung durchgeführten Änderungen von Rückstellungen.

-Die Kassagebarung-

Die APB hat die gesamten Zahlungen (6.746,5 Mio.) mit dem Kassenbestand aus der Abschlussrechnung 2020 (1.966,1 Mio.) und den Einhebungen des Jahres (6.887,3 Mio.) bestritten. Der Kassenbestand belief sich zum 31. Dezember 2021 auf 2.106,9 Mio..

In Bezug auf die Übereinstimmung der Daten in der Rechnungslegung des Landes mit jenen der Rechnungslegung des Schatzmeisters (Anlagen Q1-Einnahmen und Q2-Ausgaben zur Rechnungslegung des Landes) und mit jenen im Informationssystem über die Transaktionen der öffentlichen Körperschaften SIOPE (System der telematischen Erhebung der von den Schatzmeistern aller öffentlichen Verwaltungen durchgeführten Inkassos und Zahlungen, errichtet in Zusammenarbeit mit dem Generalrechnungsamt des Staates, der Banca d'Italia und dem ISTAT, in Umsetzung von Art. 28 des G Nr. 289/2002 und geregelt von Art. 14 Absätze 6 bis 11 des G Nr. 196/2009) hat der Schatzmeister mitgeteilt, dass keine Inkongruenzen bestehen.

Die APB hat keine Kassenvorschüsse in Anspruch genommen und weder Passivzinsen gezahlt noch Aktivzinsen des Schatzamtsdienstes einkassiert.

-Die Aktivrückstände-

Der Gesamtbetrag der Aktivrückstände (festgestellte, noch nicht eingezogene und am Ende des Haushaltsjahres ausgezahlte Beträge) beträgt 1.732,8 Mio. (2020: 1.637,3 Mio.), was einem Anstieg von 5,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr entspricht. Im Einzelnen belaufen sich die Aktivrückstände aus den Jahren vor 2021 auf 1.296 Mio. und jene aus der Kompetenz herrührenden für 2021 auf 436,9 Mio., während die Aktivrückstände vor 2017 679,9 Mio. Euro betragen, was 39,24 Prozent der gesamten endgültigen Rückstände entspricht. In der Anlage N zur Rechnungslegung heißt es: *"Es gibt keine Forderungen, die als absolut uneinbringlich eingestuft und aus der Haushaltsrechnung gestrichen wurden, solange die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist"*.

Die Kennzahl, welche den Abbau der gesamten Aktivrückstände misst, verschlechtert sich von 24,4 Prozent im Jahr 2020 auf 20,6 Prozent im Jahr 2021; die Kumulierung der Rückstände nimmt weiter zu, von 1,7 Prozent im Jahr 2020 auf 5,8 Prozent im Jahr 2021.

Die zu übertragenden Aktivrückstände der Typologie 103 (Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden) des Titels 1 der Rechnungslegung und der Typologie 101 (laufende Zuweisungen von öffentlichen Verwaltungen) des Titels 2 der Rechnungslegung betragen 829,8 Mio. Euro (davon 690 Mio. aus den Jahren vor 2021) bzw. 564,9 Mio. (456,5 Mio. Euro aus den Jahren vor 2021). Beide Posten sind gegenüber 2020 gestiegen (auf 785,4 Mio. bzw. 562,5 Mio.).

Im Rahmen der Überprüfungen zur Sicherstellung der Übereinstimmung der Aktivposten der Rechnungslegung des Landes mit den entsprechenden Passivposten in der Rechnungslegung des Staates hat die APB auch in diesem Jahr Informationen vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen angefordert. In seinem Antwortschreiben vom 6. Mai 2022 weist das Generalrechnungsamt des Staates darauf hin, dass sich die Passivrückstände im Zusammenhang mit der Übertragung staatlicher Abgaben, die im Staatshaushalt gegenüber den an die APB auszahlenden Beträgen ausgewiesen sind, auf ca. 287,5 Mio. belaufen, zusätzlich zu ca. 503 Mio. an verwaltungsmäßig verfallenen Rückständen (abzüglich der Einsparungen für das Haushaltsjahr 2021, die derzeit ausgearbeitet werden, in Höhe von 120 Mio.). Der letztgenannte Betrag wird in der Vermögensrechnung eingetragen und ist abhängig von der Verfügbarkeit im Fonds für die Wiederzuweisung der Passivrückstände bei den laufenden Ausgaben, die in den vorhergehenden Haushaltsjahren wegen verwaltungsmäßigen Verfalls gestrichen wurden, sowie von der Aufrechterhaltung des Gleichgewichts der öffentlichen Finanzen.

In ihren abschließenden Bemerkungen vom 10. Juni 2022 hat die APB ausgeführt, dass *„die größten Beträge, betreffend das Mailänder Abkommen (aktive Rückstände über einen Betrag von 688,7 Millionen Euro) und übertragene Befugnisse (550 Millionen Euro), gemäß Art. 21/bis Absatz 5 und Art. 66/bis des Landesgesetzes Nr. 1/2002 als Rückstände beibehalten wurden. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Ausgleichs der staatlichen Abgaben für zustehende Beträge vergangener Jahre im Staatshaushalt in dem Jahr verbucht werden, in dem sie an das Land überwiesen werden, und erscheinen daher nicht als passiver Rückstand im Haushalt.“*

Mit Schreiben vom 6. Juni 2022 (im Rahmen der gerichtlichen Billigung der allgemeinen Rechnungslegung des Staates vom 24. Juni 2022) teilten die vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer Kontrollfunktion mit, dass zum 31. Dezember 2021 das Ausgabenkapitel 2790 (Abtretung der den Regionen mit Sonderstatut zustehenden steuerlichen Einnahmen in festen und variablen Anteilen) in Artikel 04 (Abtretung der den Autonomen Provinzen Trient und Bozen zustehenden steuerlichen Einnahmen in festen Anteilen) Endrückstände in der Höhe von 447.543.847,03 Euro ausweist (kumulativ für die Autonomen Provinzen Trient und Bozen).

Es besteht weiterhin die absolute Notwendigkeit, die Entwicklung der Rückstände zu überwachen und die entsprechenden Inkassoverfahren zu beschleunigen, wie auch vom Kollegium der Rechnungsprüfer hervorgehoben wurde, insbesondere im Hinblick auf die Rückstände vor 2017, indem die Verhandlungen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen fortgesetzt werden, die auf den Abschluss der in Art. 79 Abs. 1 Buchst. c) des Statuts genannten Vereinbarungen und folglich auf die Erstattung der Lasten im Zusammenhang mit der Ausübung der übertragenen staatlichen Aufgaben abzielen.

Man fordert zudem dazu auf, die buchhalterischen Auswirkungen der Landesgesetze (siehe Artikel 21/*bis* und 66/*bis* des LG Nr. 1/2002) im Lichte der Grundsätze der Buchhaltungsharmonisierung laut GvD Nr. 118/2011 eingehend zu untersuchen, und alle Unstimmigkeiten zwischen den Daten der Provinz und denen des Staates, wie sie in den Rechnungslegungen enthalten sind, zu beseitigen, mit der Definition der bisher fälligen Ansprüche.

-Die Passivrückstände-

Der Gesamtbetrag der Passivrückstände (verpflichtete, flüssiggemachte oder flüssigmachbare Beträge sowie zum Ende des Haushaltsjahres nicht gezahlte Beträge gemäß Art. 60 Abs. 2 des GvD Nr. 118/2011) steigt von 1.783 Mio. im Jahr 2020 auf 1.818,2 Mio. im Jahr 2021, was einem absoluten Anstieg von 35,2 Mio. entspricht.

Die Kennzahlen, die die Dynamik des Abbaus bzw. der Kumulierung der gesamten Passivrückstände messen, zeigen eine Verbesserung, und zwar von 39,7 Prozent auf 41,4 Prozent bzw. von 18,6 Prozent auf 2 Prozent.

Mit Schreiben vom 1. April 2022 hat die Abteilung Finanzen darauf hingewiesen, dass *"im Jahr 2021 ein leichter Anstieg (+1,98%) der Passivrückstände gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen war, mit einem Gesamtbetrag von 1.818.242.754,95 €. Dies ist vor allem auf höhere laufende Ausgaben in Höhe von 75,1 Mio. € (+9%) zurückzuführen, während geringere Investitionsausgaben in Höhe von 18,9 Mio. (-2%) sowie geringere Ausgaben für Finanzanlagen in Höhe von 19 Mio. (-75%) und geringere Ausgaben für Durchlaufposten in Höhe von 1,9 Mio. (-3%) zu verzeichnen sind.* Man stimmt mit der auch vom Kollegium der Rechnungsprüfer geäußerten Notwendigkeit überein, die Gründe für die Beibehaltung dieser Rückstände in der Buchhaltung sorgfältig zu überwachen, insbesondere jene aus der Zeit vor 2016.

Mit Schreiben vom 30. März 2021 hatte die Abteilung Finanzen bereits darauf hingewiesen, dass *"nach den Bestimmungen laut GvD Nr. 118/2011 in Verbindung mit dem Buchhaltungs-Landesgesetz (LG Nr. 1/2002) keine verfallenen Rückstände festgestellt werden"*.

-Die Erfolgsrechnung und die Vermögensaufstellung-

Die Erfolgsrechnung, in der die positiven und negativen Komponenten der Gebarung entsprechend der Erfassung in der Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung dargestellt werden, zeigt eine Differenz zwischen den negativen und positiven Komponenten der Gebarung von -5,3 Mio. (im Jahr 2020: -9,8 Mio.) und ein Jahresergebnis, das auch die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen berücksichtigt, von 51,6 Mio. (2020: 49,4 Mio.) Zu den negativen Komponenten der Gebarung

gehörte die Wertberichtigung von Forderungen in Höhe von 33,2 Mio. (2020: 18 Mio.), was laut Anhang zum Jahresabschluss zu einem Wertberichtigungsfonds in der Höhe von 111,1 Mio. führte. Die Vermögensaufstellung (Aktiva und Passiva), aus der sich die Abschlussrechnung zusammensetzt, weist zum Jahresende ein Nettovermögen von 13.974,8 Mio. (2020: 13.868,9 Mio.) auf, einschließlich des Dotationsfonds von 1.265,4 Mio. (unverändert zum Vorjahr).

Im Zuge der vorangegangenen Billigungsverfahren hatte die APB berichtet, dass sie die Tätigkeit der außerordentlichen Bestandsaufnahme des Vermögens abgeschlossen hat, mit der anschließenden Bestimmung seines Wertes gemäß den Kriterien, die in Punkt 9.3 der Anlage Nr. 4/3 des GvD Nr. 118/2011 festgelegt sind. Die Demanialgüter sind mit 3.426,3 Mio. angegeben und beinhalten Grundstücke für 192,1 Mio., Gebäude für 74 Mio. und Infrastrukturen für 3.160,2 Mio..

Der Vermögenswert der Beteiligungen beläuft sich, aufgrund des gehaltenen Nettovermögens, auf insgesamt 2.531 Mio., davon 974,3 Mio. Beteiligungen an kontrollierten und beteiligten Unternehmen und 1.556,7 Mio. an anderen Körperschaften. Bei den Finanzanlagen belief sich der Posten "Sonstige Titel" auf 1.472.308,00 Euro, ein Betrag, der gegenüber dem Vorjahr unverändert blieb. In ihren abschließenden Bemerkungen vom 10. Juni 2022 hat die APB diesbezüglich dargelegt, dass unter diesem Posten *"die bereits von der Gesellschaft Südtirol Finance AG gehaltenen Anteile des Fonds FEI AlpGIP, die nach der Rationalisierungsmaßnahme, an der dieselbe Gesellschaft beteiligt war, in das Landesvermögen übernommen wurden, mit einem Wert von 1.472.308,00 Euro ausgewiesen werden. Ab dem Haushaltsjahr 2019 wurde die Verwaltung der Landesanteile des oben genannten Fonds im Rahmen des Dienstleistungsvertrags der Inhouse-Gesellschaft Euregio Plus SGR AG anvertraut"*.

Man betont die besondere Aufmerksamkeit, die die zuständigen Ämter der APB und der Hilfseinrichtungen und beteiligten Gesellschaften der ständigen Überwachung der Art der gehaltenen Finanzinvestitionen widmen müssen, auch mithilfe von Gesellschaften, die mit der Verwaltung öffentlicher Mittel betraut sind, um ein gewisses Risiko zu vermeiden, das die Integrität des öffentlichen Vermögens gefährden könnte.

Das Rechnungsprüfungsorgan hat die Einhaltung der goldenen Regel laut Artikel 119 Abs. 6 der Verfassung, die den Rückgriff auf Verschuldung für andere Ausgaben als Investitionen verbietet, sowie die Einhaltung der in Art. 62 Abs. 6 des GvD Nr. 118/2011 festgelegten Verschuldungsgrenzen bestätigt.

Im Laufes des Jahres 2021 genehmigte die Landesregierung mit Beschluss Nr. 602/2021 einen neuen Dienstleistungsvertrag mit der Euregio Plus SGR AG, der in den Punkten 2.3 und 2.4 die *"Aufwertung öffentlicher Liegenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Förderung eines Immobilienfonds, in den ehemalige Militärf Flächen und Flächen für den Bau öffentlicher Einrichtungen wie z.B. Universitäten eingebracht werden"* bzw. die *"energetische Requalifizierung von privaten Gebäuden und*

Liegenschaften der Autonomen Provinz Bozen" vorsieht. Im Rahmen der letztgenannten Aufgabe unterstützt die Gesellschaft die Durchführung des Projekts "*Building Renovation+*", das die energetische Sanierung von etwa 27 öffentlichen Gebäuden beinhaltet.

-Die Abschlussrechnung und der konsolidierte Abschluss-

Im Sinne von Art. 11 Abs. 8 und 9 des GvD Nr. 118/2011 "genehmigen die Verwaltungen, die in Hilfseinrichtungen gegliedert sind ... , gleichzeitig mit der Rechnungslegung der Gebarung ... auch die konsolidierte Rechnungslegung mit ihren Hilfseinrichtungen. Die konsolidierte Rechnungslegung der Regionen beinhaltet auch die Gebarungsergebnisse des Regionalrates".

Mit Beschluss vom 15. Juni 2021, Nr. 508, hat die Landesregierung den Landesgesetzentwurf betreffend die allgemeine konsolidierte Rechnungslegung 2020 genehmigt. Der Landtag hat daraufhin den Jahresabschluss mit LG vom 3. August 2021, Nr. 7, (der konsolidierte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 wird während des laufenden Haushaltsjahres genehmigt) genehmigt. Aus der zusammenfassenden Übersicht (Anlage 10F) resultieren Gesamteinnahmen (Feststellungen, einschließlich der Verwendung des Verwaltungsüberschusses und des ZMF) von 7.760 Mio., davon sind 6.131,5 Mio. Einnahmen des Haushaltsjahres, Gesamtausgaben (Zweckbindungen) von 7.154 Mio., ein Kompetenzüberschuss von 605,9 Mio. und ein Kassafonds von 1.971,2 Mio.. Aus der Aufstellung der Haushaltsgleichgewichte (Anlage 10G) geht Folgendes hervor: ein positives Kompetenzergebnis von 605,9 Mio., ein positives Bilanzgleichgewicht von 520,9 Mio. und ein positives Gesamtgleichgewicht von 359,9 Mio. Euro.

Die Erfolgsrechnung (Anlage 11H der Rechnungslegung) weist ein positives Ergebnis des Haushaltsjahres von 49,6 Mio. aus (2019: 163,7 Mio.) und die Vermögensaufstellung (Anlage 11L der Rechnungslegung) zeigt ein Nettovermögen von 13.874,9 Mio. (2019: 13.998,2 Mio.). Der Aufstellung des Verwaltungsergebnisses (Anlage A der Rechnungslegung) entnimmt man ein konsolidiertes Ergebnis der Gebarung 2020 von 747,9 Mio., davon 743,9 Mio. Saldo der APB und 4,0 Mio. Saldo des Landtags (2019: 619,4 Mio., davon 615,7 Mio. Saldo der APB und 3,7 Mio. Saldo des Landtags). Das diesbezügliche (positive) Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer ist in der Niederschrift Nr. 22 vom 9. Juni 2021 festgehalten.

Im Sinne von Art. 11/*bis* und der Anlage 4/4 (angewandter Buchhaltungsgrundsatz für den konsolidierten Rechnungsabschluss) des GvD Nr. 118/2011 müssen die Verwaltungen innerhalb 30. September jeden Jahres (Frist per Gesetz für 2020 und 2021 jeweils auf den 30. November verschoben) einen konsolidierten Abschluss mit den eigenen Körperschaften und Hilfseinrichtungen, Betrieben, kontrollierten und beteiligten Gesellschaften erstellen. Das Dokument besteht aus der konsolidierten Erfolgsrechnung, der konsolidierten

Vermögensrechnung, einem Bericht über die konsolidierte Gebarung und dem Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer. Im Laufe des Jahres 2021 wurde diese konsolidierte Bilanz mit Beschluss des Südtiroler Landtags vom 11. November 2021, Nr. 9, im Sinne von Art. 64/bis des LG Nr. 1/2002 genehmigt und auf der amtlichen Webseite des Landes veröffentlicht.

Das gesamte Nettovermögen der Gruppe ist mit 14.104,6 Mio. angegeben, die Verbindlichkeiten belaufen sich auf 2.749 Mio. und das Haushaltsergebnis (einschließlich des Anteils vonseiten Dritter, welches -0,2 Mio. beträgt gegenüber dem positiven Wert des Vorjahres) beträgt 145,5 Mio.. Unter den Gesamtverbindlichkeiten befinden sich die Verbindlichkeiten für Zuweisungen und Beiträge in Höhe von 1.433,9 Mio. (im Jahr 2019: 1.147,2 Mio.), Verbindlichkeiten aus Finanzierungen von 746 Mio. (im Jahr 2019: 1.141,2 Mio.) und Verbindlichkeiten gegenüber Banken und Schatzamtsdienst von 178 Mio. (2019: 155 Mio.). Mit dem Protokoll vom 26. Oktober 2021, Nr. 42, hat das Kollegium der Rechnungsprüfer ein positives Gutachten zur Bilanzvorlage abgegeben und bestätigt, dass der Konsolidierungsbereich korrekt festgelegt wurde bzw. dass das Konsolidierungsverfahren mit dem Buchführungsgrundsatz laut Anlage 4/4 des GvD Nr. 118/2011, mit den allgemeinen zivilrechtlichen Buchführungsgrundsätzen sowie mit jenen der Stiftung “Organismo Italiano Contabilità (OIC)” übereinstimmt.

Für die Erstellung der konsolidierten Bilanz hatte die Landesregierung im Laufe des Jahres 2020 mit Beschluss vom 24. November 2020, Nr. 920, die Gruppe Öffentliche Verwaltung (GÖV) und die Gruppe konsolidierte Bilanz (GKB) der APB bestimmt. Insbesondere weist die GÖV des Landes neben der Gruppenführerin (APB) 175 Körperschaften/Gesellschaften aus, darunter den Landtag, die von der APB kontrollierten und beteiligten Hilfskörperschaften, die Schulen staatlicher Art der APB, die Landesschulen und die vom Land kontrollierten und beteiligten Gesellschaften. Die GKB hingegen umfasst neben der APB den Landtag, 13 von der APB kontrollierte und beteiligte Hilfskörperschaften, 110 Schulen staatlicher Art der APB, 22 Landesschulen und 12 von der APB kontrollierte und beteiligte Gesellschaften des Landes (insgesamt 159 Körperschaften).

Es wird darauf hingewiesen, dass die APB mit der Aufnahme der Freien Universität Bozen (FUB) in die GÖV ab 2021 (vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 1014/2021) der diesbezüglichen Aufforderung des Kollegiums der vereinigten Sektionen des Rechnungshofs der Region Trentino-Südtirol anlässlich der letzten gerichtlichen Billigungen nachgekommen ist.

Was schließlich die allgemeine Rechnungslegung des Südtiroler Landtages für das Haushaltsjahr 2021 betrifft, so hat das Rechnungsprüfungsorgan am 9. Mai 2022 ein positives Gutachten zum entsprechenden Entwurf abgegeben (die gesetzliche Frist für dessen Genehmigung durch den Landtag ist der 30. Juni 2022) und unter anderem empfohlen, die Entwicklung der Personalausgaben (die von 4,2 Mio. Euro im Jahr 2017 auf 4,9 Mio. Euro im Jahr 2021 steigen) genau zu überwachen.

Diese Notwendigkeit wird geteilt, da die Grundsätze der Koordinierung der öffentlichen Finanzen eine tendenzielle Eindämmung dieser Ausgaben vorsehen und das Land gemäß Artikel 79 Absatz 4 des Autonomiestatuts durch eigene Rationalisierungs- und Eindämmungsmaßnahmen der Ausgaben zur Koordinierung der öffentlichen Finanzen, die in spezifischen gesetzlichen Bestimmungen des Staates enthalten sind, beiträgt.

-Der Schutz der Gesundheit-

Die APB sorgt für die allgemeine Finanzierung des staatlichen Gesundheitsdienstes in ihrem Gebiet gemäß Artikel 34 Abs. 3 des G Nr. 724/1994 und Artikel 32 Abs. 16 des G Nr. 449/1997, mit den in ihrem Haushalt ausgewiesenen Mitteln, ohne jeglichen Beitrag aus dem Staatshaushalt. Der Sektor durchläuft nach wie vor einen umfassenden Reformprozess, um auch angesichts eines wachsenden Trends bei den Programmen seine finanzielle Nachhaltigkeit zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Einbeziehung der Konten des Gesundheitsperimeters laut Titel II des GvD Nr. 118/2011 in den allgemeinen Landeshaushalt nimmt man zur Kenntnis, dass der beim MWF angesiedelte Expertentisch für die Überprüfung der regionalen Umsetzungen im Jahr 2021 einzig am 1. Dezember 2021 zusammengetreten ist und in Erwartung der Übermittlung der entsprechenden Protokollniederschrift, sobald diese vorliegt, fordert man die APB erneut auf, geeignete Initiativen zu ergreifen, um die kritischen Probleme zu lösen, die der Tisch zuvor in Bezug auf die korrekte Darstellung der Konten aufgezeigt hat.

Auch im Haushaltsjahr 2021 stellt der Aufgabenbereich Nr. 13 der Rechnungslegung ("Gesundheitsschutz"), der die Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes und die Zuweisung von Mitteln an den Südtiroler Sanitätsbetrieb beinhaltet, weiterhin den bedeutendsten Ausgabenposten des Haushalts dar (Mittelbindungen in Höhe von 1.529,3 Mio. und Gesamtzahlungen in Höhe von 1.421,8 Mio.). Die Gesamtverpflichtungen sind gegenüber 2020 (1.490 Mio.) deutlich gestiegen (um 39,3 Mio.).

Der ZMF steigt von 11,6 Mio. am Ende des Jahres 2020 auf 2,4 Mio. am Ende des Jahres 2021. Die insgesamt verwendeten Mittel (verpflichtete Beträge und ZMF) betragen 1.531,7 Mio. (2020: 1.501,7 Mio.), mit einem Anteil an den Gesamtausgaben der Rechnungslegung von 20,4 Prozent.

Der Prozentanteil der Verpflichtungen von laufenden Ausgaben (2021: 1.454,6 Mio.) an den Gesamtverpflichtungen des gesamten Aufgabenbereichs Nr. 13 der Rechnungslegung beträgt 95,1 Prozent (2020: 94,7 Prozent).

In ihren abschließenden Bemerkungen vom 10. Juni 2022 hat die APB die Gründe für die Diskrepanz zwischen den "*Gesamtzuweisungen für laufende Ausgaben*" an den Sanitätsbetrieb, die von der Abteilung Gesundheit mit Schreiben vom 14. April 2022 mitgeteilt wurde (Bereitstellungen von

1.448,3 Mio. und Verpflichtungen von 1.447,8 Mio.) und dem, was stattdessen im Beschluss der Landesregierung Nr. 222/ 2022 („Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes für das Jahr 2021 und Bestimmungen für die Jahresbilanz 2021 des Sanitätsbetriebs“) angegeben ist (1.426,3 Mio.), erläutert. Insbesondere vertrat die APB die Auffassung, dass die Unstimmigkeiten *"vor allem darauf zurückzuführen sind, dass die Rechnungslegung des Landes im Wesentlichen auf der periodengerechten Zuweisung der Landeseinnahmen und -ausgaben beruht, während der Beschluss 222/2022 die Hinweise an den Sanitätsbetrieb für die Aufstellung des Haushalts 2021 betrifft, der auf der Grundlage der Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung verfasst werden muss..."*.

In Anbetracht des stetigen Ausgabenanstiegs, auch im Zusammenhang mit den Auswirkungen des COVID-19-Gesundheitsnotstandes, ist eine sorgfältige Bewertung der Ausgaben im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Effektivität sowie ihre Auswirkungen auf das mittelfristige Haushaltsvolumen weiterhin erforderlich.

In ihren abschließenden Bemerkungen vom 10. Juni 2022 hat die APB Erläuterungen zu den staatlichen Beiträgen zur Bewältigung der Pandemie (insgesamt 26,3 Mio. laut Mitteilung der zuständigen Abteilung) abgegeben, und zwar im Lichte dessen, was im genannten Beschluss Nr. 222/2022 hervorgehoben wurde (staatliche Covid-Mittel in Höhe von insgesamt 26.671.086,86 Euro, die in den Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb enthalten sind), und wies darauf hin, dass *"diese Diskrepanz auf einen Betrag für das Haushaltsjahr 2020 zurückzuführen ist, der von der Autonomen Provinz Bozen erst im Haushaltsjahr 2021 einkassiert wurde und vom Sanitätsbetrieb im Jahresabschluss für das Jahr 2020 nicht berücksichtigt worden ist. Dieser Betrag in Höhe von 340.569 € (Art.1 Abs. 413 des G Nr. 178/2020) muss daher vom Sanitätsbetrieb im Jahresabschluss 2021 unter den außerordentlichen Einnahmen verbucht werden, wie im Beschluss Nr. 222/2022 hervorgehoben wird"*.

Was die Investitionen im Gesundheitssektor des Landes anbelangt, so belaufen sich die gesamten Mittelbindungen auf 74,7 Mio., abzüglich des ZMF für insgesamt 2 Mio.. Gegenüber den endgültigen Kompetenzveranschlagungen (77,3 Mio.) stellt man folglich eine Mittelbindungsfähigkeit von 96,6 Prozent und Einsparungen von 0,6 Mio. fest. Die kompetenzbezogenen Zahlungen betragen 3,1 Mio. (2020: 3,2 Mio.), mit einer Realisierungsquote (Verhältnis Zahlungen/Verpflichtungen) von 4,1 Prozent (2020: 4 Prozent). Die gesamte Ausgabenkapazität des verwendbaren Betrages (Zahlungen insgesamt/kompetenzbezogene endgültige Veranschlagungen + anfängliche Passivrückstände) erhöht sich von 8,1 Prozent im Jahr 2020 auf 15,6 Prozent im Jahr 2021. Die Zahlungsgeschwindigkeit (Zahlungen insgesamt/Verpflichtungen + anfängliche Passivrückstände) bleibt niedrig, verbessert sich aber und steigt von 8,5 Prozent im Jahr 2020 auf 15,8 Prozent im Jahr 2021. Die nach wie vor geringe Investitionskapazität ist symptomatisch für Gebarungsschwierigkeiten, die sich auf die rechtzeitige

Durchführung der Investitionen auswirken, wie der Rechnungshof mehrmals festgestellt hat. Bereits anlässlich der vorangegangenen Billigung hatte die APB diesbezüglich verschiedene Umstände dargestellt, darunter: Planungsschwierigkeiten in Zusammenhang mit *"der mangelnden Flexibilität des Instruments des Zeitplans"*; Übertragung von Investitionen im Zusammenhang mit dem Bau des Krankenhauses von Bozen direkt auf den Sanitätsbetrieb sowie die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie ab Frühjahr 2020, die die Aktivitäten weiter verlangsamte.

Man fordert dazu auf, diese Probleme zu überwinden und die rechtzeitige Durchführung der Investitionen gemäß den Zeitplänen zu gewährleisten.

Der von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 1331 vom 29. November 2016 genehmigte Gesundheitsplan bleibt weiterhin in Kraft.

Im WFDL 2021-2023 (Beschluss der Landesregierung Nr. 462 vom 30. Juni 2020) werden folgende strategische Ziele des Landesgesundheitsystems hervorgehoben: Informatisierung, Notaufnahme, Verkürzung der Wartezeiten, Prävention, soziale und gesundheitliche Integration. Weitere Prioritäten sind die Einführung von *„Maßnahmen, um Gesundheitspersonal ins Land zu holen“* und die *„Aufwertung der primären Gesundheitsversorgung vor Ort“*. Im Rahmen der strategischen Ziele wird im Dokument auch angekündigt, dass *"die notwendigen Planungs- und Kontrollinstrumente ...die Umsetzung des Landesplans für die Verwaltung der Wartelisten sowie die Aktualisierung und Umsetzung der Fachpläne (Rehabilitation, Intermediate Care, chronische Pflege und Präventionsplan) sind"* und dass die Einführung eines statistischen Informationssystems für die Verwaltung des Personals des Landesgesundheitsystems (SI.GO.PE.S) zur Überwachung und Kontrolle vorgesehen ist, um die Nutzung der Ressourcen im Verhältnis zu den angebotenen Leistungen und Gesundheitsdiensten zu optimieren. Die APB hat diese Ziele im WFDL 2022-2024 (Beschluss der Landesregierung Nr. 534 vom 22. Juni 2021) bestätigt; sie betreffen insbesondere die Aktualisierung und Umsetzung der Fachpläne (Rehabilitation, intermediäre Betreuung, Chronic Care und Präventionsplan) und die Umsetzung des einheitlichen Betreuungspfades für Schwangerschaft und Geburt.

Angesichts des ständigen Anstiegs der Gesundheitsausgaben wiederholt der Rechnungshof seine Forderung nach einer Rationalisierung derselben unter Einhaltung der staatlichen Grundsätze zur Koordinierung der öffentlichen Finanzen, auch durch systematische Prüfungen, um den Zweck des staatlichen Gesundheitssystems zu wahren, der, wie das Verfassungsgericht es ausdrückt, darin besteht, *"die unentbehrlichen Leistungen und zusätzlichen Leistungen (innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit) zu den besten qualitativen und quantitativen Bedingungen zu gewährleisten"* (vgl., *ex plurimis*, Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 157/2020).

-Die EU-Fonds-

Die vorgelegten Daten über die Verwendung der EU-Mittel aus dem Programmplanungszeitraum 2014-2020 zeigen zum 31. Dezember 2021 eine gewisse Verzögerung bei der Umsetzung der Programme, was auf anhaltende Mängel bei der Programmierung und Verwendung der Mittel hindeutet.

Dabei beliefen sich die Zahlungen für das EFRE-Programm auf insgesamt 89,4 Mio. oder 61,72 Prozent des geplanten Wertes, was einem Anstieg von 17,04 Prozent gegenüber dem Vorjahr (44,68 Prozent) entspricht. Was hingegen das ESF-Programm betrifft, so belaufen sich die Zahlungen auf 89,8 Mio. und entsprechen 69,93 Prozent des geplanten Wertes, was einem Anstieg von 30,37 Prozent gegenüber dem 31. Dezember 2020 (39,56 Prozent) entspricht.

Es ist neuerlich daran zu erinnern, dass die entsprechende Regelung den 31. Dezember 2023 als letzte Frist für die Vorlage der jeweiligen Rechnungslegungen bei der Europäischen Union festlegt; sofern ein Teil des Betrags nicht innerhalb dieser Frist für die Zahlung der anfänglichen und jährlichen Vorfinanzierung und für die Zwischenzahlungen verwendet wurde oder keine Ansuchen um Rückerstattung vorgelegt wurden, schreitet die Kommission zur „Aufhebung der Mittelbindung“ (Art. 136 Abs. 1. der EU-Verordnung Nr. 1303/2013). Entsprechend bestimmt der Absatz 2 desselben Art. 136: *“Der Teil der zum 31. Dezember 2023 noch offenen Mittelbindungen wird aufgehoben, sofern der Kommission die erforderlichen Unterlagen nicht übermittelt werden”*. In diesem Zusammenhang wird erneut auf das Urteil des Verfassungsgerichts zu einer anderen Region mit Sonderstatut verwiesen, indem „der Vorrang des Interesses bekräftigt wird, dass die Region innerhalb des in der Verordnung vorgesehenen Zeitrahmens die beschriebenen Finanzierungsquellen, welche die wichtigsten Finanzinstrumente der Regionalpolitik der Europäischen Union darstellen, tatsächlich nutzt“ (Urteil Nr. 62/2020).

In Bezug auf den Programmplanungszeitraum 2021-2027 berichtet die zuständige Abteilung, dass die im Laufe der Gebarung des Jahres 2021 durchgeführten Aktivitäten hauptsächlich die Programmierungs- und Prioritätenfestlegungsphase sowie die Definition der geplanten Indikatoren betrafen.

-Die Verwaltung der Fonds des staatlichen Wiederaufbauplans/PNRR-

Bekanntlich haben die EU-Mitgliedsstaaten gemäß Artikel 17 der EU-Verordnung Nr. 2021/241 vom 12. Februar 2021 staatliche Wiederaufbaupläne entwickelt, die "das Reform- und Investitionsprogramm des betreffenden Mitgliedstaates darlegen. Die förderfähigen Wiederaufbau- und Resilienzpläne (...) umfassen Maßnahmen zur Durchführung von Reformen und öffentlichen

Investitionen, die in einem umfassenden und kohärenten Paket strukturiert sind, das auch öffentliche Maßnahmen zur Förderung privater Investitionen umfassen kann".

In Bezug auf die Arbeit der eingerichteten Steuerungsgruppe der APB - die im Jahr 2021 offenbar viermal zusammengetreten ist - wies die APB darauf hin, dass in der zweiten Sitzung *"die Unzufriedenheit mit der stark zentralisierten Steuerung der Umsetzung"* betont wurde, und in der vierten Sitzung äußerte die Steuerungsgruppe *"sich über die Notwendigkeit, über aktuelle Informationen von offenen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu verfügen, um die verschiedenen Akteure kaskadenartig aktivieren zu können; die Steuerungsgruppe erklärt sich bereit, auf Verwaltungsebene Ansprechpartner für die einzelnen Aktivierungsverfahren zu benennen"*. Dieses Gremium wird durch die Einrichtung einer speziellen Taskforce ergänzt.

Nach den Angaben der Taskforce der APB gibt es in der vorliegenden Rechnungslegung nur einen einzigen Buchungsvorgang, nämlich die Feststellung und das Inkasso von 1.806.893,14 Euro im Einnahmenkapitel E04200.1710, im Zusammenhang mit der Genehmigung vonseiten der Landesregierung (mit Beschluss Nr. 943 vom 9. November 2021) der *"Anforderungen und Kriterien für die Vorbereitung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Maßnahmen, die mit Mitteln aus dem Programm "Sicher, grün und sozial" betreffend die Sanierung von öffentlichen Wohnungen, (Ergänzungsfonds zum staatlichen Wiederaufbauplan, Art. 1 Absatz 2 Buchst. c) Punkt 13 des GD vom 6. Mai 2021, Nr. 59, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 1. Juli 2021, Nr. 101) finanziert werden sollen, als integrierender und wesentlicher Bestandteil der vorliegenden Maßnahme"* (staatliche Finanzmittel: 1,8 Mio. für das Jahr 2021, 3,6 Mio. für das Jahr 2022 und 3,2 Mio. für das Jahr 2026).

Zum 30. April 2022 beliefen sich die vom Staat formell zugewiesenen Beträge zugunsten der APB – nach Angaben der Verwaltung – auf 611 Mio., denen die beim Land und den Gemeinden Südtirols genehmigten und ausstehenden Projekte in Höhe von 160,3 Mio. gegenüberstanden.

In Bezug auf die Bestandsaufnahme der oben genannten Projekte ist darauf hinzuweisen, dass die APB im genannten Schreiben vom 1. April 2022 Folgendes dargelegt hat: *"Da das nationale Projektüberwachungssystem der PNRR-Wiederaufbauprojekte, Regis, bis heute nicht zur Abfrage durch das Land zur Verfügung steht, gibt es keine vollständigen und strukturierten Daten über alle von den verschiedenen Akteuren, insbesondere außerhalb der Landesverwaltung, eingereichten Projekte"*.

Angesichts der festgestellten Unvollständigkeit der verfügbaren Daten über die von den Körperschaften des Landes genehmigten Projekte wird die APB aufgefordert, sich mit Instrumenten zur Erfassung und Überwachung der von den verschiedenen Körperschaften aktivierten Investitionen auszustatten, die halbjährlich und für die gesamte Gültigkeitsdauer des Plans (2022-2026) Rechenschaft ablegen über die geplanten Ziele/Meilensteine (die in qualitativer Hinsicht die administrativen und verfahrenstechnischen Etappen jeder Maßnahme definieren), die

Zielsetzungen/Zielvorgaben (die das quantitative Ergebnis ausdrücken, das die Maßnahme bis zu einem bestimmten Datum erreichen muss) und alle damit verbundenen operativen Schwierigkeiten. Im Rahmen der Ermittlungstätigkeit wurde eine Kopie des Schreibens des Generalrechnungsamtes des Staates vom 6. April 2022 vorgelegt, in dem unter anderem betont wird, dass die Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut in Sachen öffentliche Aufträge (GvD Nr. 162/2017) der APB die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Vergabeverfahren und der öffentlichen Aufträge, einschließlich deren Ausführungsphase, in Bezug auf Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge zuweisen, unbeschadet der Verpflichtung, die Übereinstimmung der Landesgesetzgebung mit den Bestimmungen der Europäischen Union und den grundlegenden Gesetzesbestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen zu gewährleisten.

-Die Humanressourcen und die Ausgaben für das Personal-

Die Personalausgaben sind nach wie vor einer der größten Posten im Haushalt des Landes und steigen weiter an. In der Rechnungslegung 2021 weist die gesamte Ausgabengruppierung 101 (Einkommen aus abhängiger Arbeit), welche die Kapitel betreffend die Ausgaben für die Entlohnungen des Landespersonals, die Sozialbeiträge und die Wertschöpfungssteuer IRAP umfasst, Verpflichtungen in Höhe von 1.105.265.038,74 Euro (im Jahr 2020: 1.024.843.811,20 Euro) und Zahlungen in Höhe von 1.020.471.332,98 Euro (2020: 945.531.231,11 Euro) aus.

Das Kollegium der Rechnungsprüfer weist in seinem Gutachten zum Jahresabschluss darauf hin, dass der Gesamtbetrag, der im Rahmen der oben genannten Gruppierung gezahlt wurde, um etwa 3,6 Prozent gestiegen ist und dass der Posten "Einkommen aus abhängiger Arbeit" etwa 22 Prozent der laufenden Ausgaben ausmacht; die APB wird aufgefordert, *"die Ursachen und die sich daraus ergebenden Tendenzen bei den Personalausgaben zu überwachen, bei denen ein ständiger Anstieg zu verzeichnen ist"*. Auch weil es schwierig erscheint, diese Kosten zu verringern, empfiehlt das Kollegium der Rechnungsprüfer *"eine größere Aufmerksamkeit und Vorsicht bei der Planung des Personalbedarfs, um dessen künftige Entwicklung und Vereinbarkeit mit den veranschlagten Einnahmen der Körperschaft, sowie mit den Zielsetzungen und der Wirtschaftlichkeit des Dienstes, welche die Körperschaft zu verfolgen beabsichtigt, beurteilen zu können"*.

Der Kennzahlenplan für die vorliegenden Rechnungslegung weist für das Jahr 2021 einen Anteil der Personalausgaben an den gesamten laufenden Ausgaben von 22,97 Prozent aus, während der Anteil ohne die Ausgaben für den Gesundheitsschutz 31,99 Prozent beträgt.

Die APB hat allgemein darauf hingewiesen, dass der Anstieg der Personalausgaben hauptsächlich auf die Anwendung von fünf unterzeichneten Kollektivverträgen zurückzuführen ist, wobei jedenfalls *"... die in Art. 13 Abs. 6 Buchst. a) des Landesgesetzes Nr. 15/2010 vorgesehene Verringerung des*

von der Autonomen Provinz Bozen bezahlten Personals um 3% für das Verwaltungspersonal vollständig umgesetzt wurde. Die entsprechende Reduzierung wurde im Jahr 2016 durchgeführt, wie aus dem Art. 5 des Landesgesetzes Nr. 18/2015 ersichtlich ist („Der vom Landesgesetz vom 23. Dezember 2010, Nr. 1, vorgesehene Stellenabbau (...).“

In Bezug auf die Kontrollen der Genehmigung zum Abschluss von Kollektivverträgen ist daran zu erinnern, dass der Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) des Gesetzes Nr. 421/1992 vorsieht, dass "... die Rechtmäßigkeit und die wirtschaftliche Vereinbarkeit [...] der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegen". Der Absatz 2 des genannten Artikels präzisiert Folgendes: „ (...) Die sich aus den Bestimmungen dieses Artikels ergebenden Grundsätze stellen auch für die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen grundlegende Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik dar".

In diesem Zusammenhang ist es nützlich, daran zu erinnern, dass der Verfassungsgerichtshof bekräftigt hat, dass "(...) es nicht in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fällt, die Kontrollaufgaben des Rechnungshofs zu regeln, auch wenn deren mögliche Auswirkungen auf Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit des Landes fallen, in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen des Statuts geregelt werden müssen" (siehe Urteil Nr. 182 von 1997). Die buchhalterischen Prüfungsverfahren müssen daher gemäß den staatlichen Vorschriften durchgeführt werden, jedoch so, dass die notwendige Anpassung der Landesgesetzgebung sie mit dem System, dem sie angehören, vereinbar macht, ohne dass dabei mögliche Beschränkungen, die sich aus grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik ergeben, geltend gemacht werden können (...), im Lichte der Bestimmungen von Artikel 2 des GvD vom 16. März 1992, Nr. 266 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol über die Beziehung zwischen staatlichen Gesetzgebungsakten und Regional- und Landesgesetzen sowie über die staatliche Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis)" (vgl. Verfassungsgericht, Urteil vom 4. Mai 2005, Nr. 171).

Gemäß Art. 5 Abs. 5 des LG Nr. 6/2015, so wie durch Art. 5 Abs. 1 des LG Nr. 5/2021 ersetzt - der die Kollektivvertragsverhandlungen auf lokaler Ebene regelt - "wird der Kollektivvertragsentwurf innerhalb von 20 Tagen nach Unterzeichnung der Landesregierung übermittelt. Zusammen mit dem unterzeichneten Kollektivvertragsentwurf wird auch Folgendes übermittelt: a) der Bericht über die Ausgaben und die Wirtschaftlichkeit des Kollektivvertrages, versehen mit entsprechenden Übersichten über das betroffene Personal, die Kosten und die Sozialabgaben, wobei die Gesamtausgabe sowohl für das laufende Jahr als auch für die Folgejahre zu quantifizieren ist; b) das von der Prüfstelle abgegebene begründete Gutachten zum Kollektivvertragsentwurf zur Bestätigung der Einhaltung der Auflagen, die sich aus Gesetzesvorschriften ergeben; c) das vom

Rechnungsprüferkollegium abgegebene begründete Gutachten zum Kollektivvertragsentwurf zur Bestätigung der wirtschaftlichen und finanziellen Vereinbarkeit des Kollektivvertrages mit den Haushaltsvorgaben“.

Um die Problematik, mit der sich der Senat zu befassen hat, besser einordnen zu können, sei daran erinnert, dass die staatliche Regelung derzeit vorsieht, dass die ARAN (Agentur für die Verhandlungsvertretung der öffentlichen Verwaltungen) den Akt zur Bezifferung der vertraglichen Kosten an den Rechnungshof übermittelt, damit dieser die Vereinbarkeit mit den Planungs- und Haushaltsinstrumenten bescheinigt; nach der Bescheinigung kann der Kollektivvertrag unterzeichnet werden.

In Hinblick auf die Prüfung der staatlichen Genehmigung zur Unterzeichnung von Kollektivverträgen durch den Rechnungshof erscheint es aus Gründen der Klarheit angebracht, die Entwicklungen der gesetzlichen Bestimmungen, die dieses Verfahren betreffen, zusammenzufassen. Auf staatlicher Ebene hat der Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) des Gesetzes vom 23. Oktober 1992, Nr. 421, die Regierung ermächtigt, die Überprüfung der "Gesetzmäßigkeit und wirtschaftlichen Vereinbarkeit der staatlichen Genehmigung" zur Unterzeichnung von Kollektivverträgen durch eine vorhergehende Kontrolle des Rechnungshofs zu regeln.

In Umsetzung des Ermächtigungsgesetzes wurde in Art. 51 Abs. 2 des GvD vom 3. Februar 1993, Nr. 29, so wie durch Artikel 18 des GvD vom 18. November 1993, Nr. 470, ersetzt, die Überprüfung der Gesetzmäßigkeit und der wirtschaftlichen Vereinbarkeit der Genehmigung zur Unterzeichnung der Kollektivverträge durch den Rechnungshof vorgesehen.

Infolge des Inkrafttretens des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59, hat der Artikel 4 des GvD vom 4. November 1997 Nr. 396, - später im Wesentlichen bestätigt durch Art. 47 Abs. 4 des GvD vom 30. März 2001, Nr. 165 (der Einheitstext, der das GvD Nr. 29 absorbiert hat) - den vorgenannten Art. 51 Abs. 2 geändert, indem er jeden Verweis auf die vorgesehene Gesetzmäßigkeitskontrolle strich und stattdessen festlegte, dass die «Quantifizierung der Vertragskosten» im Kollektivvertragsentwurf dem Rechnungshof übermittelt wird, «um ihre Vereinbarkeit mit den Planungs- und Haushaltsinstrumenten zu bestätigen».

In Artikel 9 desselben Dekrets wurden darüber hinaus gerade die Genehmigungen zur Unterzeichnung von Kollektivverträgen aus der Liste der Akte gestrichen, die einer vorhergehenden Gesetzmäßigkeitskontrolle unterliegen.

Was die lokale Rechtsordnung betrifft, so hat die Provinz Bozen - ebenso wie die Provinz Trient und die Region Trentino-Südtirol - die primäre Gesetzgebungskompetenz für die Organisation der Landesämter und des ihnen zugeordneten Personals, woraus sich die ausschließliche Zuständigkeit für die Regelung der rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung des entsprechenden Personals ergibt,

die unter Beachtung der Verfassung und der Grundsätze der Rechtsordnung und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen und nationalen Interessen sowie den grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik auszuüben ist.

Im Einklang mit der Regelung, die ursprünglich in den staatlichen Rechtsvorschriften über die privatrechtliche Gestaltung des öffentlichen Dienstes vorgesehen war, unterwarf der Art. 7 Abs. 1 des LG vom 10. August 1995, Nr. 16, die Genehmigung der Landesregierung zur Unterzeichnung der Kollektivverträge der vorhergehenden Kontrolle der Gesetzmäßigkeit und der wirtschaftlichen Vereinbarkeit durch den Rechnungshof, in Übereinstimmung mit den geltenden staatlichen Rechtsvorschriften.

Mit dem LG vom 14. August 2001, Nr. 9, wurde der oben genannte Art. 7 Abs. 1 Satz 2 aufgehoben, da sich diese Bestimmung auf die in Art. 51 Abs. 2 des GvD Nr. 29/1993 genannte Kontrolle bezog, eine Art der Kontrolle, die in den staatlichen Rechtsvorschriften nicht mehr vorgesehen war.

Dies vorausgeschickt, ist zu bedenken, dass die Bescheinigung des Rechnungshofs über die wirtschaftliche und finanzielle Vereinbarkeit der Kollektivvertragsverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, die in den Anwendungsbereich der grundsätzlichen Bestimmungen über die "Koordinierung der öffentlichen Finanzen" fällt, eine einheitliche und allgemeine Überwachung erfordert, die darauf abzielt, die Gleichgewichte der öffentlichen Haushalte angesichts der Bedeutung der Personalkosten im Verhältnis zu den gesamten öffentlichen Ausgaben zu wahren.

Diese Kontrolle, die in jedem Fall - zum Schutz der wirtschaftlichen Einheit der Republik und der Koordinierung der öffentlichen Finanzen - die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und die Erreichung der auf europäischer Ebene vereinbarten Regierungsziele gewährleisten soll, wird dem Rechnungshof als unabhängiger Instanz anvertraut, die das wirtschaftlich-finanzielle Gleichgewicht gewährleistet, da sie im Dienst der staatlichen Ordnungsmacht steht (Urteil Verfassungsgerichtshof Nr. 60 von 2013).

Der Verfassungsgerichtshof hat unter anderem bestätigt, dass die Durchführungsbestimmung zum Statut (GvD Nr. 266/1992) keine Ausschlusswirkung in Bezug auf die Ausübung der Kontrollfunktion über die Wirtschafts- und Finanzgebarung hat, unter Bezugnahme auf die verfassungsrechtlichen Parameter der Artikel 81, 119 und 120 der Verfassung; die externen Kontrollen sind von den internen Kontrollen und den von der Provinz ausgeübten Aufsichtsbefugnissen zu unterscheiden, da diese auf verschiedenen Ebenen angesiedelt sind und als solche nicht miteinander unvereinbar sind (Urteil Verfassungsgericht Nr. 60 von 2013).

Nachdem die Zuständigkeit des Rechnungshofs für die Bescheinigung der wirtschaftlich-finanziellen Vereinbarkeit der Kollektivverträge bejaht wird, da sie auf den Schutz derselben

verfassungsrechtlich geschützten Interessen zurückzuführen ist, scheint kein Zweifel daran zu bestehen, dass die Befugnis der Provinz zur Anpassung der in Art. 47 Abs. 5 des GvD Nr. 165/2001 festgelegten Regeln in den Bereich der Detailbestimmungen eingeordnet wird und sich daher auf Verfahrensmodalitäten bezieht, die einen strukturierten Ablauf zwischen dem Land und dem Rechnungshof gewährleisten sollen, der die Starrheit des Grundsatz-Detail-Modells abmildern kann, das von der Verfassungsrechtsprechung identifiziert wurde und auf dessen Grundlage alle staatlichen Detailbestimmungen den späteren Eingriffen des Gesetzgebers unterworfen werden.

Unter anderem in Bezug auf die Nicht-Ernennung der Mitglieder der Landesagentur für die Gewerkschaftsbeziehungen, einer operativen Stelle, die bei der Generaldirektion gemäß Artikel 4/bis des Landesgesetzes Nr. 6/2015 eingerichtet wurde, hat die APB in ihren abschließenden Bemerkungen vom 10. Juni 2022 Folgendes festgestellt: *“Gemäß Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 von Artikel 4bis des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, werden die Mitglieder der neu eingerichteten Landesagentur für die Gewerkschaftsbeziehungen aus einer bei der Generaldirektion des Landes erstellten Liste ausgewählt. Die Landesregierung hat es als zweckmäßig erachtet, die Auswahl der dort genannten Mitglieder unter den Personen vorzunehmen, die ihr Interesse an der Aufnahme in die Liste bekundet haben, und hielt es für angebracht, eine öffentliche Bekanntmachung zur Interessenbekundung für die Erstellung der Kandidatenliste gemäß Artikel 4bis Absatz 3 des Landesgesetzes Nr. 6/2015 zu genehmigen. Der Aufruf zur Interessenbekundung mit seinen Anlagen wurde von der Landesregierung in ihrer Sitzung am 17.09.2019 mit Beschluss Nr. 770 genehmigt. Dieser wurde im Amtsblatt Nr. 39 vom 25. September 2019 sowie auf der institutionellen Internetseite der Landesverwaltung und per Pressemitteilung veröffentlicht. Am 4. November 2019 trat die durch den oben genannten Beschluss Nr. 770/2019 eingesetzte Kommission zusammen, um die Anforderungen zu überprüfen und die von den Bewerbern, die ihr Interesse an der Aufnahme in die oben genannte Liste bekundet haben, eingereichten Bewerbungen und die erforderlichen Unterlagen zu prüfen. Die Prüfungskommission schließt ihre Beurteilung mit der Feststellung ab, dass "kein/e Bewerber/in alle Voraussetzungen für die Aufnahme in die Kandidatenliste für die Ernennung als Mitglied der Landesagentur für die Beziehungen zu den Gewerkschaften erfüllt". In der Zeit zwischen dem Beginn eines neuen Verfahrens für die Auswahl, Eintragung und Ernennung der oben genannten Mitglieder hat der Generaldirektor gemäß Artikel 4/bis Absatz 10 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6 die Kollektivvertragsverhandlungen weitergeführt und führt sie auch bis zur Ernennung der Mitglieder der Agentur weiter, auch durch erfahrene Personen, an welche diese Aufgabe delegiert wurde und die unterschreibungsberechtigt sind. Diesbezüglich hat der Generaldirektor eine bis auf Widerruf gültige Vollmacht für den Bereich der Kollektivvertragsverhandlungen für staatliche Schulen und für den Gesundheitssektor erteilt. Unbeschadet dessen, dass gemäß Artikel 5 Absatz 1 des geltenden Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, die Kollektivvertragsverhandlungen im Rahmen der von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Generaldirektor/Generaldirektorin des Landes festgelegten politischen Ziele geführt werden, und die Verhandlungen daher auf der Grundlage der von der*

Landesregierung erteilten Weisungen geführt werden. Was die operative Durchführung der Kollektivvertragsverhandlungen betrifft, so muss der/die Vorsitzende der Agentur gemäß Artikel 4/bis Absatz 7 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, dem Generaldirektor Bericht erstatten, weshalb der delegierte Vorsitzende der öffentlichen Delegation einen entsprechenden Bericht erstellt. Ein weiterer Aufruf war für 2020 geplant, und die entsprechenden Unterlagen waren bereits vorbereitet und ausgearbeitet worden, doch der epidemiologische Covid-19-Notstand verzögerte die angekündigten Aktivitäten. Die Tatsache, dass der Generaldirektor gemäß Artikel 4bis Absatz 10 des Landesgesetzes Nr. 6/2015 entsprechende Vollmachten erteilte, gewährleistete die Kontinuität der Vertragsverhandlungen. Alle anderen Verhandlungstische wurden und werden derzeit vom Generaldirektor selbst geleitet. Es sei darauf hingewiesen, dass der Generaldirektor und die delegierten Vorsitzenden diese Tätigkeit im Rahmen ihrer institutionellen Tätigkeiten ausüben und keine zusätzliche Vergütung erhalten, auch nicht in Form von Sitzungsgeldern. Innerhalb der nächsten 12 Monate ist jedoch geplant, diese Überbrückungslösung abzuschließen und die richtigen und endgültigen Fachleute für die Agentur zu finden“.

Die APB hat unter anderem mitgeteilt, dass die Zulassungsvoraussetzungen für das neue Auswahlverfahren derzeit überarbeitet werden, um eine ausreichende Zahl von Bewerbern zu erhalten; der Senat bestätigt die Notwendigkeit, dass das Verfahren bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres abgeschlossen wird.

Darüber hinaus bekräftigt der Senat seine Forderung nach einer genauen Überwachung der Personalausgaben, um deren Verwaltung zu optimieren und zu rationalisieren, mit dem Ziel, einen der wichtigsten Posten der laufenden Ausgaben im Einklang mit den staatlichen Grundsätzen zur Koordinierung der öffentlichen Finanzen einzudämmen (vgl. Art. 1 Absätze 557 und 557-*quater* des G Nr. 296/2006).

Nach den Angaben der APB auf ihrer institutionellen Webseite belief sich der Personalbestand der Landesverwaltung zum 31. Dezember 2021 auf 10.356,5 VZÄ - vollzeitäquivalente Arbeitseinheiten - (im Jahr 2020 waren es 10.302,9 Einheiten), die sich wie folgt verteilen: 2.458,9 VZÄ in der Landesverwaltung im engeren Sinne, 653,8 VZÄ in Hilfskörperschaften und anderen Einrichtungen, 263,7 VZÄ im Landesforstkorps, 464 VZÄ im Straßendienst, 6.516,1 VZÄ im Bildungssektor (unterteilt in 1.909,9 VZÄ in Kindergärten, 1.160,1 VZÄ in den Berufsschulen, 227,6 VZÄ in der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung; 421,6 VZÄ in den Musikschulen, 455,7 VZÄ in der Behindertenbetreuung und 2.341,2 VZÄ beim Verwaltungspersonal im Bildungssektor). In Bezug auf das Personal der staatlichen Schulen gibt die Verwaltung bekannt, dass dieses zum 31. Dezember 2021 8.145,3 VZÄ betrug (2020 waren es 8.122,1), davon 3.624,2 VZÄ Lehrer an Grundschulen, 2025 VZÄ Lehrer an Mittelschulen, 2.393,1 VZÄ Lehrer an Oberschulen, 103 VZÄ als Schulführungskräfte.

Was die Führungskräfte betrifft, so gab es am 31. Dezember 2021 229 Aufträge, von denen 7 an Personen außerhalb der Verwaltung vergeben waren (2020 waren es 222, von denen 7 an Personen außerhalb der Verwaltung vergeben waren) und 22 geschäftsführende Aufträge (2020 waren es 44); 601 Koordinierungsaufträge (im Jahr 2020 waren es 597) und 5 Sonderaufträge (vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 516/2019 zur Genehmigung der Verordnung über die Vergabe von Sonderaufträgen gemäß Art. 17/bis des Landesgesetzes Nr. 10/1992).

Unter besonderer Berücksichtigung der Ergebnisse des von der Prüfstelle des Landes durchgeführten Audits in Bezug auf die Auswahl und berufliche Entwicklung von Führungskräften wird die APB aufgefordert, rasch eine neue Regelung für die Landesführungskräfte zu finden, die dem Verfassungsgrundsatz des Wettbewerbs für den Zugang zur öffentlichen Beschäftigung und den beruflichen Aufstieg entspricht. Es wird anerkannt, dass mit dem Beschluss der Landesregierung Nr. 358 vom 24. Mai 2022 der Gesetzentwurf über die "Regelung der Führungsstruktur des öffentlichen Landessystems und Ordnung der Südtiroler Landesverwaltung" verabschiedet wurde, der unter anderem in Artikel 2 die Einrichtung eines einheitlichen Führungsstellenplans auf Landesebene vorsieht, der in eine erste und eine zweite Ebene gegliedert ist.

Die Ausgaben für externe Mitarbeiter und Inhaber von Beratungsaufträgen betragen 4.848.225,31 Euro für natürliche Personen (im Jahr 2020: 4.863.559,19 Euro) und 13.878.289,36 Euro für juristische Personen (im Jahr 2020: 16.290.458,88 Euro). Der Ausgabenposten muss sorgfältig überwacht und eingedämmt werden.

Die Ausgaben für Verträge der kontinuierlichen und koordinierten Mitarbeit beliefen sich auf 173.155,89 Euro (im Jahr 2020: 113.182,09 Euro). In Anbetracht des Verbots laut den Bestimmungen gemäß Art. 7 Absätze 5-bis, 6 und 6-bis des GvD Nr. 165/2001, deren Inkrafttreten wiederholt bis zum 1. Juli 2019 aufgeschoben wurde, hatte die APB bereits mit Schreiben vom 30. März 2021 darauf hingewiesen, dass *"der Landesverwaltung die gesetzlichen Verbote für die Unterzeichnung derartiger Arbeitsverträge bei Fehlen der von den geltenden Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Voraussetzungen bekannt sind"*. Das Land hat ausdrücklich bestätigt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die diese Art von Verträgen nur ausnahmsweise zulassen, und außerdem darauf hingewiesen, dass der jeweilige Betrag in absoluten Zahlen im Laufe der Jahre insgesamt zurückgegangen ist und dass es sich in jedem Fall um selbständige Arbeitstätigkeiten handelt, die zwingend in Anspruch genommen werden müssen.

Bei den vorherigen Billigungsverfahren hat der Rechnungshof über die vorgenommene graduelle Umwandlung eines Teils der Funktionszulage und der Koordinierungszulage berichtet, die den Führungskräften der Landesverwaltung mit und ohne Auftrag der Leitung und der Koordinierung

von Ämtern zuerkannt wurde, in ein auf das Ruhegehalt anrechenbares, fixes und bleibendes Element der Grundentlohnung, in Übereinstimmung mit den auf lokaler Ebene abgeschlossenen und seinerzeit geltenden bereichsübergreifenden und bereichsbezogenen Kollektivverträgen.

Bekanntlich haben die vereinigten Sektionen des Rechnungshofes der Autonomen Region Trentino-Südtirol aufgrund der Kontrollen der Zahlungen, die sich aus der graduellen Umwandlung dieser Zulagen zugunsten von Funktionären ohne Führungs- und Koordinierungsauftrag ergeben, die entsprechenden Buchhaltungsposten in den jeweiligen Rechnungslegungen von 2014 bis 2019 nicht gebilligt.

Wie im Bericht, welcher der Entscheidung der vereinigten Sektionen des Rechnungshofes der Region Trentino-Südtirol Nr. 2/2021 beigelegt ist, dargelegt, hatte die APB nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nr. 138/2019, mit dem die Verfassungswidrigkeit der Landesgesetze, die die oben genannten Zulagen regeln, festgestellt wurde, mit Maßnahme der Abteilung Personal Nr. 11378 vom 26. Juni 2019 die Einstellung der Zahlungen angeordnet. In der nichtöffentlichen Sitzung vom 17. Juni 2021 erläuterte der Generaldirektor der APB, dass sich der tatsächlich bereits vom Landespersonal und dem Südtiroler Sanitätsbetrieb eingezogene Betrag auf ca. 10,9 Mio. belief, mit einer Erhöhung auf ca. 15 Mio., wenn man alle Körperschaften berücksichtigt, die unter den bereichsübergreifenden Kollektivvertrag fallen. In Bezug auf die Eintreibungen gegenüber Rentnern (185 ehemalige Bedienstete) hatte die Verwaltung ihre Zusage bestätigt, die Gespräche mit dem NISF fortzusetzen und angekündigt, dass sie die Bezüge der kurz vor dem Ruhestand stehenden Bediensteten neu berechnet habe, und berichtet, dass einige Rentner auf der Grundlage der Mitteilungen der APB an die Sozialversicherungsanstalt den zu Unrecht erhaltenen Betrag bereits zurückgezahlt hätten. In Anbetracht des Vorstehenden erinnerte der Senat der vereinigten Sektionen des Rechnungshofes der Region Trentino-Südtirol in der Verhandlung vom 28 Juni 2021 die APB an die Notwendigkeit, die Bemühungen zu intensivieren, mit allen Maßnahmen, die darauf abzielen, die unrechtmäßig gezahlten Beträge einzutreiben, auch in Bezug auf die nicht mehr im Dienst stehenden Mitarbeiter (Sozialversicherungs-, Abfertigungs- und Rentenansprüche), wie im Übrigen im Beschluss dieser vereinigten Sektionen Nr. 2/2019 hervorgehoben.

Im Rahmen der Ermittlungstätigkeit für diesen Bericht wurden erneut aktuelle Informationen über die von der APB ergriffenen Maßnahmen angefordert. Mit Schreiben vom 31. März 2022 hat die APB zusätzlich zu den vorherigen Erläuterungen darauf aufmerksam gemacht, dass *“ein gemeinsames Verfahren zwischen der Staatsanwaltschaft der Republik [rectius regionalen Staatsanwaltschaft] beim Rechnungshof, dem NISF und den betroffenen örtlichen Körperschaften eingeleitet wurde, für die Maßnahmen, die gegenüber den pensionierten Bediensteten als Empfänger der fraglichen Zulagen zu ergreifen sind. Konkret hat das NISF mit Schreiben vom 5. Oktober 2021 die Verfahren für die*

korrekte Anwendung des Urteils Nr. 138/2019 des Verfassungsgerichts bestimmt und dabei die Verpflichtung der betroffenen Körperschaften zur Berichtigung der Beitragsmeldungen des betroffenen Personals ab dem 6. Juli 2017 festgelegt, wobei die Beträge für die persönlichen Lohnelemente gemäß Art. 1 Absatz 1 Satz 3 des Landesgesetzes vom 6. Juli 2017, Nr. 9, ausdrücklich eliminiert werden. In Übereinstimmung mit den Anweisungen des NISF hat die Abteilung Personal im Februar und März 2022 die analytischen Monatsmeldungen (DMA) erneut ausgearbeitet und an das NISF gesandt; außerdem hat sie dem NISF die Liste der ausgeschiedenen Bediensteten mit Pensionsansprüchen für den betreffenden Zeitraum übermittelt, für die die "letzte Meile" korrigiert wurde.“

Gegenstand besonderer Stichprobenkontrollen waren auch im Jahr 2021 die Verpflichtungen und Zahlungen im Zusammenhang mit den vom Land für Anwalts-, Gutachter- und Gerichtskosten durchgeführten Vergütungen an berechtigte Personen, die aufgrund von Sachverhalten oder aus Dienstgründen in Straf-, Zivil-, Verwaltungsrechtsverfahren und in Verfahren vor dem Rechnungshof verwickelt waren, wie in der einschlägigen Gesetzgebung geregelt (vgl. LG Nr. 16/2001, Art. 2 des LG Nr. 1/2021, Art. 18 des GD Nr. 67/1997, umgewandelt in G Nr. 135/1997, und Art. 31 des GvD Nr. 174/2016).

Man weist darauf hin, dass der Verfassungsgerichtshof mit den Urteilen Nr. 189/2020 und Nr. 267/2020 geklärt hat, dass die Rückvergütung der bestrittenen Ausgaben für Verteidigungstätigkeiten (beim Sachverhalt des Urteiles Nr. 189/2020 handelte es sich um bestrittene Ausgaben der Autonomen Provinz Trient für die Verteidigung von eigenen Bediensteten auch in den vorbereitenden Phasen von Zivil- u. Strafverfahren sowie Verfahren über die verwaltungsrechtliche Haftung, die mit der Archivierung endeten) „nicht das Arbeitsverhältnis betrifft - und somit in die staatliche Zuständigkeit im Bereich des «Zivilrechtes» fällt, sondern das Dienstverhältnis und sich in einen komplexen gesetzlichen Rahmen einfügt, der darauf ausgerichtet ist, zu vermeiden, dass der öffentlich Bedienstete aufgrund der wirtschaftlichen Konsequenzen eines gerichtlichen Verfahrens beeinflusst wird, auch dann wenn dieses ohne Feststellung einer Verantwortung endet“.

Die Anwaltschaft des Landes hat mit den Schreiben vom 1. und 27. April 2022 ein analytisches Verzeichnis der im Jahr 2021 vorgenommenen Rückvergütungen von Anwaltskosten vorgelegt, und neuerlich darauf aufmerksam gemacht, dass „diese auf der Grundlage der Bestimmungen von Art. 6 des LG Nr. 16/2001, wie kürzlich abgeändert, verfügt wurden und dass jedenfalls keine Rückvergütungen infolge von Erlässen oder Verjährungsmaßnahmen getätigt wurden“. Insgesamt sind Rückvergütungen von Anwaltskosten für insgesamt 49.732,58 Euro ausgezahlt worden.

Schließlich sei daran erinnert, dass das GvD vom 3. Februar 1993, Nr. 29 (wie bereits mehrfach erwähnt, heute das GvD vom 30. März 2001, Nr. 165), den subjektiv öffentlichen Charakter des

Arbeitsverhältnisses und damit die Unterscheidung zwischen der Verwaltungsorganisation im engeren Sinne (die der öffentlichen Ordnung unterliegt) und der Regelung und Verwaltung der persönlichen Arbeitsverhältnisse (die stattdessen den zivilrechtlichen Vorschriften für die allgemeinen Aspekte und den Kollektivvertragsverhandlungen für die Verhandlungen mit den Gewerkschaften unterliegt) endgültig aufgehoben hat. Von da an war eine Koordinierung zwischen den verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, die zum G vom 15. Juli 2002, Nr. 145, und die daraus resultierende, fast vollständige Gleichstellung des öffentlichen Dienstes mit der privaten Beschäftigung führte. Ein weiterer wichtiger Wendepunkt war das GvD vom 27. Oktober 2009, Nr. 150, mit welchem auf der Grundlage des Ermächtigungsgesetzes vom 4. März 2009, Nr. 15, das Verfahren für die Umsetzung der Reform des öffentlichen Dienstes abgeschlossen wurde. Ziel dieser jüngsten Reform war es, die Arbeitsorganisation zu verbessern, die dem Gesetz und den Kollektivvertragsverhandlungen vorbehaltenen Bereiche zu diversifizieren sowie Verdienste und Verfehlungen zu berücksichtigen und damit Anreize für die Qualität der Arbeitsleistung zu schaffen und schließlich den Schwerpunkt auf die Selektivität und den Wettbewerb beim beruflichen Aufstieg zu legen.

Dies alles vorausgeschickt, wird die Verwaltung aufgefordert, die oben genannten Grundsätze weiter umzusetzen und ihre Ämter und Dienststellen so zu organisieren, dass die Arbeitsverhältnisse nach den Grundsätzen des Zivilrechts und nicht des öffentlichen Rechts verwaltet werden.

-Die Verschuldung-

Die Vermögensaufstellung zum 31. Dezember 2021 weist unter den Gesamtschulden in Höhe von 2.066,8 Mio. (2020: 1.951,5 Mio.) Verbindlichkeiten aus Finanzierungen in Höhe von 242,6 Mio. (2020: 158,3 Mio.) aus. Zu diesen Schulden gehören die Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditgebern, insbesondere die Restschulden der von der APB bei der Darlehens- und Depositenkasse und bei den ordentlichen Kreditinstituten aufgenommenen Darlehen in Höhe von insgesamt 117,8 Mio. (im Jahr 2020 waren es 24,7 Mio.) sowie die Restschulden zum 31. Dezember 2021 für die von der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen und der Region Trentino-Südtirol erhaltenen Kreditbewilligungen (insgesamt 124,8 Mio.) gemäß den Regionalgesetzen. 8/2012, Nr. 6/2014 und Nr. 22/2015 für die Gebietsentwicklung und die Finanzierung der lokalen Wirtschaft.

Im Jahr 2021 hat die APB einen neuen Darlehensvertrag mit der Darlehens- und Depositenkasse abgeschlossen, der von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 877 vom 12. Oktober 2021 in Höhe von 102 Mio. Euro genehmigt wurde.

Es wird auf das Rundschreiben Nr. 3/2019 des MWF - Generalrechnungsamt des Staates verwiesen, wonach die Durchführungsbestimmungen von Artikel 10 des Gesetzes Nr. 243/2012 ab 2019 nicht mehr gelten; dieser Artikel "sieht vor, dass Investitionsmaßnahmen, die durch die Inanspruchnahme von Schulden und die Verwendung von Verwaltungsergebnissen aus den Vorjahren durchgeführt werden, auf der Grundlage spezifischer, auf regionaler Ebene geschlossener Vereinbarungen erfolgen, die für das Bezugsjahr die Einhaltung des in Artikel 9 Absatz 1 desselben Gesetzes Nr. 243 von 2012 genannten Saldos aller Gebietskörperschaften der betreffenden Region, einschließlich der Region selbst, gewährleisten".

Die Anlage 6 zum Anhang der Erfolgsrechnung und der Vermögensaufstellung, die dem Jahresabschluss beigelegt ist, enthält eine Liste der Verpflichtungen und Zahlungen (in Höhe von insgesamt 146,8 Mio. u. 116 Mio.) für Investitionsausgaben des Haushaltsjahres, die von der APB durch Rückgriff auf genehmigte und nicht aufgenommene Schulden (DANC) finanziert wurden. Unter besonderer Berücksichtigung der untersuchten Verwendungszwecke (vgl. Mitteleinsätze für Investitionszuschüsse an Lokalverwaltungen, Ausgaben für außerordentliche Instandhaltung von Staatsstraßen/außerordentliche Instandhaltung von Vermögenswerten Dritter, Investitionszuschüsse an Lokalverwaltungen für den Bau von übergemeindlichen Radwegen und Ausgaben für die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen, einschließlich technischer Ausgaben und damit verbundener Käufe und Enteignungen von Grundstücken und Gebäuden/außerordentliche Instandhaltung von Vermögenswerten Dritter) und im Hinblick auf den Begriff der "Investitionsausgaben" (vgl. Art. 119 Abs. 6 der Verfassung, Art. 10 des G Nr. 243/2012, Art. 3 Abs. 18 des G Nr. 350/2003, Art. 40 Abs. 2-bis des GvD Nr. 118/2011 und Punkt 5.3.4-bis der Anlage 4/2 des GvD Nr. 118/2011 - angewandter Rechnungslegungsgrundsatz bezüglich der Finanzbuchhaltung) hatte die APB bereits bei der letzten gerichtlichen Billigung darauf hingewiesen, dass *"die durchgeführten Investitionen das öffentliche Vermögen von Körperschaften, die demselben integrierten territorialen System angehören, erhöhen, wodurch sie mit Schulden finanziert werden können"*. Die APB hatte auch darauf hingewiesen, dass einige der Maßnahmen das Vermögen der Gemeinden erhöhen – als Körperschaften des erweiterten territorialen Regionalsystems im Sinne von Art. 79 des Statuts – während die Maßnahmen in Bezug auf die Staatsstraßen das Vermögen der APB selbst erhöhen.

Im Rahmen der Ermittlungstätigkeit hat die APB Klarstellungen bezüglich des Vorhandenseins der Ausgaben des Kapitels U12032.0040 "Beiträge an öffentliche Körperschaften für den Bau, die Renovierung und die Instandhaltung sowie für technologische Ausrüstung und Mobiliar für den Altenpflegedienst - Investitionsbeiträge an private soziale Einrichtungen" in der Liste der mit Rückgriff auf die genehmigten und nicht aufgenommenen Schulden (DANC) finanzierten

Investitionen vorgenommen. Insbesondere wurde mit Schreiben vom 10. Juni 2022 darauf hingewiesen, dass die Öffentlichen Betriebe für Pflege und Betreuungsdienste *"ein integraler Bestandteil des öffentlichen Systems der sozialen Interventionen und Dienstleistungen des Landes sind und an der sozialen und sozialmedizinischen Planung teilnehmen. Es darf auch nicht übersehen werden, dass diese Betriebe von Verwaltungsräten geleitet werden, deren Mitglieder von der Landesregierung ernannt werden, die eine vorhergehende Gesetzesmäßigkeitkontrolle über die Akte ausübt (siehe Artikel 8/ter des LG vom 30. April 1991, Nr. 13, und Artikel 19 ff. des genannten RG Nr. 7/2005). Nun, der Artikel 3 Absatz 18 Buchstabe g) des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, Nr. 350, sieht vor, dass Investitionsbeiträge zugunsten einer anderen Körperschaft oder Einrichtung, die dem Sektor der öffentlichen Verwaltungen angehört, im Sinne von Art. 119 Absatz 6 der Verfassung Investitionsausgaben darstellen. Letztlich erscheint die Gewährung von Zuschüssen für die fraglichen Investitionen, die durch genehmigte und nicht aufgenommene Schulden finanziert werden, legitim, da diese Betriebe in jeder Hinsicht als Einrichtungen des öffentlichen Rechts zu qualifizieren sind"*.

In Bezug auf die Nichtaufnahme der Verpflichtung der mehrjährigen Beiträge laut Dekret Nr. 10032/2020 in die Liste der mit Rückgriff auf die DANC finanzierten Investitionen und die damit verbundene Neuzuweisung wiesen die Vertreter der APB in der Sitzung vom 16. Juni 2022 (unter Wahrung des rechtlichen Gehörs) darauf hin, dass die Verpflichtung im Rahmen der ordentlichen Feststellung der Rückstände dem Haushaltsjahr 2022 neu zugewiesen wurde.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die konstante Rechtsprechung des Rechnungshofes als Investitionsausgaben, die durch die Inanspruchnahme von Schulden finanziert werden können, jene ansieht, woraus der Körperschaft *"eine Wertsteigerung des unbeweglichen oder des beweglichen Vermögens erwächst"* (vgl. Beschluss Nr. 25/2011 der vereinigten Kontrollsektionen des Rechnungshofes in ihrer Kontrollfunktion, Beschluss Nr. 30/2015/QMIG der Sektion der Autonomen Körperschaften des Rechnungshofs, gerichtliche Billigung Nr. 83/2019 der Kontrollsektion Apulien sowie Entscheidung Nr. 4/2020 der vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol im Zuge der gerichtlichen Billigung der Rechnungslegung 2019).

Die von der APB zum 31. Dezember 2021 garantierten Restschulden beliefen sich auf insgesamt 173,4 Mio. für Garantien, die im Interesse der ASWE (Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, in Höhe von 136 Mio.), der beteiligten Gesellschaft Alperia AG (in Höhe von 17,4 Mio.) und der Inhouse-Gesellschaft NOI AG (in Höhe von 20 Mio.) gegeben wurden. In Anbetracht der Tatsache, dass die Ausstellung von Garantien aufgrund des Risikos der Vollstreckung durch den Gläubiger im Falle des Ausfalls des Schuldners einer Verschuldung gleichkommt und nur für Investitionsprojekte zulässig ist (vgl. Art. 119 Abs. 6 der Verfassung und Art. 3 Abs. 16 ff. des Gesetzes Nr. 350/2003), wird daran erinnert, dass die Zwecke, für die die zu garantierenden

Darlehen gewährt werden, sorgfältig geprüft werden müssen.

Insbesondere in Bezug auf die Tätigkeit der genannten Agentur im Zusammenhang mit der Übernahme von Aktivitäten, die zuvor von der beteiligten Gesellschaft Südtirol Finance AG mit den von der Region erhaltenen Kreditbewilligungen ausgeübt wurden (siehe Beschluss der Landesregierung Nr. 1297/2018), wird dargestellt, dass zu den Tätigkeiten der ASWE auch das Eigentum an den Anteilen des Strategischen Fonds Trentino-Südtirol (Bereich Bozen) laut Artikel 1 des Regionalgesetzes Nr. 8/2012 gehört; die Wertentwicklung dieser Anteile erfordert eine ständige Überwachung durch die zuständigen Ämter.

-Die außeretatmäßigen Verbindlichkeiten-

Die Problematik der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten betrifft die Phasen des Verfahrens für den Ausgabenvollzug: außeretatmäßige Verbindlichkeiten sind nämlich jene Ausgaben, die regelwidrig aktiviert wurden, ohne vorherige Verpflichtung bzw. in einer Art und Weise, die nicht mit den Regeln des GvD Nr. 118/2011 und den Rechnungslegungsgrundsätzen übereinstimmt.

Was die Regionen anbelangt, so werden die außeretatmäßigen Verbindlichkeiten durch Art. 73 Abs. 1 des GvD Nr. 118/2011 geregelt, wonach es dem Ratsorgan zusteht, die Legitimität derjenigen Verbindlichkeiten anzuerkennen, die aus folgenden Gründen entstanden sind: vollstreckbare Urteile; Deckung von Fehlbeträgen von Körperschaften, kontrollierten Gesellschaften und Organisationen, oder jedenfalls von der Region/autonomen Provinz abhängigen Organisationen, sofern die Ursache für den Fehlbetrag in Umständen der Gebarung liegt; Neufinanzierung von Gesellschaften innerhalb der Grenzen und in den Formen, die das Zivilgesetzbuch oder besondere Vorschriften vorsehen, Enteignungsverfahren oder Dringlichkeitsbesetzungen für gemeinnützige Arbeiten, Erwerb von Gütern und Dienstleistungen ohne vorherige Ausgabenverpflichtung.

Mit den Landesgesetzen Nr. 2 und 10/2021 hat der Landtag außeretatmäßige Verbindlichkeiten in der Höhe von insgesamt 2,1 Mio. anerkannt.

Die APB (mit Schreiben vom 1. April 2022) vertrat u.a. die Auffassung, dass sie *"das Verfahren für die Anerkennung von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten auch auf Dienstleistungen anwendet, die in Ermangelung einer formellen Vertragsbeziehung erbracht werden..."*. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass, wenn die Beziehung zwischen der Körperschaft und dem Dritten zwar besteht, aber nicht alle für ihre Gültigkeit erforderlichen formalen Merkmale aufweist, die Körperschaft sich diese Beziehung dennoch zu eigen machen kann, falls sie selbst einen Vorteil aus der entstandenen Beziehung gezogen hat. Die Körperschaft muss daher eine rechtliche Bindung mit dem Freiberufler oder Lieferanten eingehen, um die Schulden zu übernehmen. Für die Anerkennung des Nutzens der erbrachten Dienstleistung oder Arbeit (und nicht des erworbenen

Vermögenswerts) muss daher ein der Anerkennung vorgeschalteter förmlicher Akt vorliegen, mit dem die Körperschaft diese anerkennt und das Bestehen der Schuld rechtfertigt, indem es die Beziehung, wenn auch "heilend", begründet. Dies hat außerdem zur Folge, dass dieser Akt der förmlichen Begründung des Schuldverhältnisses auch der Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs zusammen mit der Ausgabenverpflichtung und somit der entsprechenden Bescheinigung der finanziellen Deckung übermittelt werden muss. Damit der Rechnungshof jeden einzelnen Fall sorgfältig und genau prüfen und die Rechtmäßigkeit der Anerkennung bestätigen kann, muss die APB für jede Ausgabe ohne Verpflichtung - zusätzlich zur „heilenden“ Maßnahme, mit der das Schuldverhältnis begründet wird - ein zusammenfassendes Blatt mit allen für die Analyse erforderlichen Informationen und den Gründen für die Schuld beifügen.

Es erscheint auch sinnvoll, daran zu erinnern, dass der Wortlaut von Art. 73 Abs. 4 des GvD Nr. 118/2011 - so wie durch Art. 38-ter Abs. 1 des GD Nr. 34/2019 geändert und durch das G Nr. 58/2019 umgewandelt - nur für Schulden aus vollstreckbaren Urteilen die Möglichkeit einführt, dass die Anerkennung auch durch die Landesregierung, zusätzlich zum legislativen Organ, erfolgt. Im Jahr 2021 hat die Landesregierung in der Tat zehn Beschlüsse zur Anerkennung von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten aus vollstreckbaren Urteilen gefasst. In allen aufgeführten Beschlüssen wird im verfügenden Teil bestätigt, dass gemäß Artikel 23 Abs. 5 des G Nr. 289/2002 eine Kopie jeden Beschlusses *"den Kontrollorganen und der Staatsanwaltschaft des zuständigen Rechnungshofs übermittelt wird"*.

Abschließend wird - nachdem man nochmals unterstreicht, dass außeretatmäßige Verbindlichkeiten bei Abweichung von den Rechnungslegungsgrundsätzen entstehen, d. h. wenn die Ausgabenphasen formal nicht den für sie geltenden Regeln entsprechen und somit einen pathologischen Zustand des Systems darstellen - die Autonome Provinz Bozen aufgefordert, einzuschreiten, auch mit den ihr zur Verfügung stehenden Instrumenten der Programmplanung und der strategischen Planung, indem sie die vorhersehbaren Ausgaben im Voraus bindet, um das Entstehen von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten zu vermeiden, die zumindest in den meisten Fällen die Folge und der Beweis einer ineffizienten Gebarung sind.

-Die Beschränkungen der öffentlichen Finanzen und der Haushaltsausgleich-

Im Sinne von Art. 79 Abs. 1 des Autonomiestatuts trägt das erweiterte territoriale Regionalsystem, unter Beachtung des Gleichgewichtes der jeweiligen Haushalte gemäß dem G Nr. 243/2012, zur Umsetzung der Ziele der öffentlichen Finanzen, des Finanzausgleichs und der Solidarität sowie zur Ausübung der daraus resultierenden Rechte und Pflichten und zur Beachtung der wirtschaftlichen und finanziellen Verpflichtungen bei, die aus der Rechtsordnung der Europäischen Union

herrühren.

Hinsichtlich des Erreichens der Ziele, weist das Kollegium der Rechnungsprüfer in seinem Bericht zur Rechnungslegung darauf hin, dass „die vom Haushaltsgleichgewicht vorgegebenen Beschränkungen bei den öffentlichen Finanzen bei weitem eingehalten“ wurden.

Es ist anzumerken, dass die vorliegende Rechnungslegung endgültige Gesamtausgaben in Höhe von 7.506.738.359,09 Euro (Verpflichtungen) ausweist, gegenüber den endgültigen Gesamteinnahmen in Höhe von 6.438.473.900,76 Euro (Feststellungen), was einer Differenz von - 1.068.264.458,33 Euro entspricht.

Wie vom MWF - Generalrechnungsamt des Staates (vgl. die Rundschreiben Nr. 8/2021 und Nr. 15/2022) dargelegt, wird die Überprüfung der Einhaltung der Regeln der öffentlichen Finanzen laut den Artikeln 9 und 10 des G Nr. 243/2012 vom Generalrechnungsamt selbst (Generalinspektorat für die Finanzen der öffentlichen Verwaltungen) bereichsmäßig auf regionaler bzw. Landesebene durchgeführt und das Ziel des Saldos der öffentlichen Finanzen wird auf der Grundlage der finanziellen Informationen bewertet, welche die Körperschaften an die einheitliche Datenbank der öffentlichen Verwaltungen (BDAP) übermitteln müssen.

Die APB hat hierzu wie folgt argumentiert: *Es wird insbesondere auf die Absätze 819, 820 und 824 des Art. 1 des zitierten Gesetzes Nr. 145/2018 hingewiesen, welches in Umsetzung der Urteile des Verfassungsgerichtshofes Nr. 247/2017 und Nr. 101/2018 vorsieht, dass die Regionen mit Sonderstatut, die autonomen Provinzen und die örtlichen Körperschaften ab 2019, und die Regionen mit Normalstatut ab 2021 (in Umsetzung der im Rahmen der Staat-Regionen-Konferenz am 15. Oktober 2018 unterzeichneten Vereinbarung) das Verwaltungsergebnis und den zweckgebunden mehrjährigen Fonds, auf der Einnahmen- und Ausgabenseite, unter ausschließlicher Einhaltung der vom GvD Nr. 118/2011 (Harmonisierung der Buchhaltungssysteme) vorgesehenen Bestimmungen verwenden. Mit der Umsetzung dieses Gesetzes erlöschen die Verpflichtungen der Überwachung und Bescheinigung laut den Absätzen 469 ff. des Art. 1 des Gesetzes Nr. 232/2016 (Abs. 823) sowie die Regelungen im Bereich der regionalen Vereinbarungen und Solidaritätspakte und ihrer Wirkungen. Bezüglich der Mitteilungen des Generalrechnungsamtes des Staates verweist man auf das Rundschreiben des MEF - RGS Nr. 15 vom 15.03.2022 über "Regeln der öffentlichen Finanzen für die Gebietskörperschaften: Ex-ante- und Ex-post-Kontrolle der Einhaltung der Haushaltsgleichgewichte gemäß den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes Nr. 243 vom 24. Dezember 2012".*

Die Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport des Landes hat ihrerseits auf Folgendes hingewiesen:

a) *“Auf der Grundlage der Daten aus den Haushaltsvoranschlägen 2021 haben die Gemeinden des Landes insgesamt, wie in den Vorjahren, das in den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, festgelegte Ziel eines ausgeglichenen Haushalts weitgehend erreicht Die Gemeinden Eppan a.d.W.,*

Kaltern a.d.W., Algund, Auer und Ritten halten den Ausgleich nicht ein, da sie im Titel VI der Einnahmen der jeweiligen Haushaltsvoranschläge neue Schulden mit höheren Beträgen als die jeweils zulässigen Salden vorgesehen haben. Die Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport hat im Jahr 2020 keine Mitteilungen, Rundschreiben etc. an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen bzw. an das Generalrechnungsamt des Staates in Bezug auf den Haushaltsausgleich übermittelt“ (vgl. Schreiben vom 30. März 2021);

b) *"Auf der Grundlage der Rechnungslegungen 2020 hat nur die Gemeinde Taufers im Münstertal keinen ausgeglichenen Haushalt im Sinne der Artikel 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, erreicht. [...]. Alle anderen Körperschaften erzielten ein positives Ergebnis. Daraus folgt, dass das gemeinsame Ziel eines ausgeglichenen Haushalts für alle Gemeinden der Autonomen Provinz Bozen weitgehend erreicht wurde" (siehe Schreiben vom 25. Oktober 2021);*

c) *"Die Gesamtheit der Gemeinden des Landes haben auf der Grundlage der Daten der Haushaltsvoranschläge 2022, wie in den Vorjahren, das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts im Sinne der Artikel 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, weitgehend erreicht" (siehe Schreiben vom 6. April 2022).*

Die APB bestätigte mit Schreiben vom 10. Juni 2022, dass die Gemeinden des Landes insgesamt auf der Grundlage der Daten, die sich aus den von den jeweiligen Gemeinderäten genehmigten Haushaltsvoranschlägen für 2021 (Gesamtsaldo +6.860.000,00) und den Jahresabschlüssen für 2020 (Gesamtsaldo +164.646.000,00) ergeben, das in den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes Nr. 243/2012 festgelegte Ziel des Ausgleichs erreicht haben. Außerdem hat sie präzisiert, dass für die Berechnung (nach dem offiziellen Muster) die Ausgaben (in Bezug auf die Haushaltsvoranschläge) abzüglich des Fonds für zweifelhafte Forderungen, des Rechtsstreitfonds und anderer Rückstellungen, die in das Verwaltungsergebnis einfließen, angegeben werden, während in Bezug auf die Haushaltsabschlüsse hervorgehoben wurde, dass *"die Nichtberücksichtigung des zweckgebundenen mehrjährigen Fonds bei den Einnahmen auch den Abzug des zweckgebundenen mehrjährigen Fonds bei den Ausgaben von den Gesamtausgaben der Titel I, II und III impliziert..."*.

In Bezug auf die zwischen dem Staat und der Region getroffenen Vereinbarungen zur Quantifizierung und Aufteilung des finanziellen Beitrages der APB zur Umsetzung der Ziele der öffentlichen Finanzen für das Jahr 2021 berichtet die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 1. April 2022, dass im Anschluss an die von den Sonderautonomien mit der Regierung im Jahr 2020 unterzeichneten Vereinbarungen (über den Ausgleich der Einnahmeverluste im Zusammenhang mit den negativen Auswirkungen des COVID-19-Notstandes für das Jahr 2021) folgende Ausgleiche in Form einer Verringerung des Beitrags zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen vorgesehen wurden: 14.200.000,00 Euro, gemäß Art. 1 Abs. 805 des G Nr. 178/2020 –Haushaltsgesetz des Staates 2021-2023 und 29.880.000,00 Euro, gemäß Art. 57 des GD Nr. 73/2021, umgewandelt in das G Nr. 106/2021.

Wie dargestellt, muss zu diesen Kürzungen (insgesamt 44,1 Mio.) der erwähnte Anteil des von der Region Trentino-Südtirol gezahlten Beitrags (151,8 Mio.) hinzugerechnet werden, so dass sich der verbleibende Anteil zugunsten des Staates auf 316.532.125,83 Euro beläuft (zu dem noch der Beitrag für die Ausübung von Verwaltungsaufgaben für den Nationalpark Stilfser Joch in Höhe von 2,7 Mio. hinzukommt).

Mit Beschluss Nr. 985 vom 15. Dezember 2020 hat die Landesregierung die Körperschaften und anderen Einrichtungen festgelegt, gegenüber denen die APB für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen im Sinne von Art. 79 Abs. 3 des Autonomiestatuts sorgt. Diese Liste ist gemäß dem genannten Beschluss mindestens alle zwei Jahre zu aktualisieren.

-Die internen Kontrollen-

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Buchst. a) des LG Nr. 10/1992 ist die Prüfstelle des Landes mit der Aufgabe betraut, das Funktionieren des internen Kontrollsystems der APB zu überwachen; eine Funktion, die laut Gesetz in Verbindung mit der externen Kontrolle des Rechnungshofs ausgeübt wird, wobei letztere die gesamte Wirtschafts- und Finanzordnung und die Erfüllung präziser gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen gewährleisten soll.

Es ist notwendig, noch einmal die Notwendigkeit zu betonen, so schnell wie möglich die vollständige Implementierung eines effektiven und effizienten internen Systems der Gebarungskontrolle zu erreichen, mithilfe eines Systems der analytischen Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung, das in der Lage ist, Indikatoren bezüglich der Verwendung öffentlicher Mittel zu erarbeiten, die es erlauben, Kosten, Erträge, Korrektheit und Wirtschaftlichkeit der einzelnen Gebarungen, in welche die Verwaltungsorganisation gegliedert ist, zu bewerten. Es wurde bereits anlässlich der vorherigen gerichtlichen Billigung daran erinnert, dass nur eine Kontrolle in Bezug auf die einzelnen Dienste/Kostenstellen ermöglicht, über ein angemessenes Richtungs- und Erkenntnisinstrumentarium zu verfügen, dessen korrektes Funktionieren eine konkrete und objektive Messung der Erreichung der der bürokratischen Struktur zugewiesenen Ziele erlaubt, wobei bei Fehlen solcher Instrumente auch die Schwierigkeiten bei der Auszahlung der an die Produktivität gebundenen Ergebnisentlohnung und Zusatzvergütung offensichtlich bleiben.

In diesem Zusammenhang weist die Abteilung Finanzen der APB mit Schreiben vom 1. April 2022 darauf hin, dass *"zu den im PNRR angekündigten Reformen das Ziel gehört, die gesamte öffentliche Verwaltung mit einem periodengerechten Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltungssystem (Accrual-Buchhaltungssystem) auszustatten. Zu diesem Zweck wird die Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung in den Mittelpunkt rücken und nicht mehr nur zu Informationszwecken dienen. Es sollte auch eine*

wirtschaftliche analytische Buchführung nach Kosten- und Ertragsstellen entwickelt werden. All dies innerhalb eines staatlichen Reformrahmens“.

Was schließlich die öffentliche Auftragsvergabe betrifft, so werden die Vergabestellen des Landes aufgefordert, den Empfehlungen der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV) zu folgen und stets die größte Aufmerksamkeit auf die Einhaltung der Grundsätze des Wettbewerbs, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung sowie auf die Beachtung des Rotationsprinzips für die Aufträge im Unterschwellenbereich zu legen.

-Die Gesellschaften und andere Körperschaften mit Landesbeteiligung-

Ende 2021 war die APB an 19 Gesellschaften direkt beteiligt, davon 3 zu 100 Prozent kontrolliert (Fr. Eccel GmbH, NOI AG und STA-Südtiroler Transportstrukturen AG) und 6 mit einer Beteiligung von 50 Prozent oder mehr (Areal Bozen AG, Therme Meran AG, Infranet AG, Messe Bozen AG, Südtiroler Einzugsdienste AG und Südtiroler Informatik AG); bei den übrigen 10 beträgt die Beteiligung weniger als 50 Prozent.

Zum 31. Dezember 2020 (letzte veröffentlichte Bilanzen) verzeichneten 7 Gesellschaften Verluste: Aeroporto Valerio Catullo di Verona Villafranca s.p.a. (12,5 Mio.), Südtiroler Einzugsdienste AG (22.914,00 Euro), Areal Bozen – ABZ AG (33.765,00 Euro), Messe Bozen AG (0,9 Mio.), Südtiroler Informatik AG (0,5 Mio.), Pensplan Centrum AG (1,6 Mio.), Therme Meran AG (2,1 Mio.).

Von den insgesamt 22 beaufsichtigten und kontrollierten Körperschaften der APB verzeichneten das land- und forstwirtschaftliche Versuchszentrum Laimburg (87.281,86 Euro) und das Verkehrsamt Bozen (0,1 Mio.) zum 31. Dezember 2020 Verluste.

In ihren abschließenden Bemerkungen vom 10. Juni 2022 legte die APB aktuelle Informationen vor und gab *"...für jede Gesellschaft, die Gegenstand der Untersuchung ist, die Ergebnisse für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr bekannt: Aeroporto Valerio Catullo di Verona Villafranca s.p.a. (-10,8 Mio.), Südtiroler Einzugsdienste AG (+121.968 Euro), Areal Bozen – ABZ AG (-24.778 Euro), Messe Bozen AG (+200.037 Euro), Südtiroler Informatik AG (+1,28 Mio.), Pensplan Centrum AG (+1,9 Mio.), Therme Meran AG (+162.568 Euro).*

In Bezug auf das land- und forstwirtschaftliche Versuchszentrum Laimburg, das im Jahr 2020 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 87.281,86 Euro auswies, ist festzustellen, dass die Körperschaft zum 31. Dezember 2021 ein positives Betriebsergebnis in Höhe von 520.139,09 Euro verzeichnete.

Zum 31. Dezember 2021 weist das Verkehrsamt Bozen einen Verwaltungsüberschuss von 9.606,56 Euro auf und einen Jahresgewinn von 14.759,74 Euro. Die Gewinnrücklagen aus Vorjahren belaufen sich dagegen auf 101.448,15 Euro. Es sei darauf hingewiesen, dass sich der Verwaltungsüberschuss zum 31. Dezember 2020

auf 94.642,48 Euro belief, während das Jahresergebnis negativ war und einen Verlust von 115.698,62 Euro aufwies“.

In der Anlage 5 des Anhangs zur Erfolgsrechnung und zur Vermögensaufstellung bzw. zum Haushalt werden die Ergebnisse der Überprüfung der gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten durch spezifische Angaben dargestellt, in denen etwaige (im Laufe des Jahres zu behebende) Unstimmigkeiten zusammen mit den Gründen dafür hervorgehoben werden. Die vorgesehene doppelte Beteuerung durch die jeweiligen Rechnungsprüfungsorgane wurde von der APB auch in späteren Schreiben während der Untersuchungstätigkeit dokumentiert. Diesbezüglich erklärt das Rechnungsprüfungsorgan der APB in seinem Bericht über den Landesgesetzentwurf zur Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung, dass es insgesamt 41 Gesellschaften und Körperschaften geprüft hat, und präzisiert, dass *"die festgestellten Diskrepanzen hauptsächlich darauf zurückzuführen sind, dass das Land die Finanzbuchhaltung anwendet, während die Gesellschaften eine analytische Wirtschafts- und Vermögensbuchführung verwenden"*.

Im Sinne von Art. 1 Abs. 5/bis des LG Nr. 12/2007 hat die Landesregierung mit Beschluss Nr. 1077 vom 14. Dezember 2021 eine neue periodische Bestandsaufnahme der (direkt und indirekt kontrollierten) Gesellschaftsbeteiligungen zum 31. Dezember 2020 genehmigt. Unbeschadet weiterer vertiefender Untersuchungen, die sich die Kontrollsektion Bozen im Rahmen spezifischer Kontrollen vorbehält, wird festgehalten, dass die von Rationalisierungsmaßnahmen betroffenen Gesellschaften folgende sind: Areal Bozen AG, Fr. Eccel GmbH und Tipworld GmbH.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Verfassungsgerichtshof in seinem jüngsten Urteil Nr. 86 vom 23. Februar 2022 festgestellt hat, dass die Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absätze 1 und 2 des GvD Nr. 175/2016 ("Einheitstext der Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung"), in denen die Gesellschaftsformen, bei denen eine Beteiligung zulässig ist und die Zwecke, die mit dem Erwerb und der Verwaltung dieser Gesellschaften verfolgt werden können, festgelegt sind, Maßstäbe darstellen, die sich auf die Artikel 97 Abs. 2 und 117 Abs. 2 Buchst. 1) und Abs. 3 der Verfassung beziehen.

Mit dem Schlussschriftsatz, hinterlegt am 24. Juni 2022, hat die regionale Staatsanwaltschaft des Rechnungshofes Bozen den Antrag an die „vereinigten Sektionen des Rechnungshofes für Trentino-Südtirol gestellt, die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2021 zu billigen“.

2. EINFÜHRUNG

2.1 Das Billigungsverfahren über die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen

Das Verfahren für die Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der APB findet jährlich in einer öffentlichen Sitzung unter Beteiligung der Vertreter der Landesverwaltung und des regionalen Staatsanwaltes vor den vereinigten Sektionen des Rechnungshofs der Region Trentino-Südtirol statt, im Sinne der Artikel 39, 40 und 41 des Königlichen Dekrets Nr. 1214/1934 (Genehmigung des Einheitstextes der Gesetze über den Rechnungshof) und von Art. 10 Abs. 1 des DPR Nr. 305/1988 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol für die Errichtung der Kontrollsektionen des Rechnungshofes von Trient und von Bozen und für das ihnen zugeteilte Personal).

In den letzten Jahren hat sich das Verfahren von einem alten Modell der rein formalen Kontrolle von Dokumenten und Buchhaltungsunterlagen zu einer neuen Art der Kontrolle mit substantiellem Charakter entwickelt, die darauf abzielt, den gesamten Haushaltszyklus zu überprüfen, um die Haushaltsgleichgewichte, die korrekte Ermittlung des Verwaltungsergebnisses und der jährlichen Gebarung sowie den Stand der Verschuldung aufzuzeigen (vgl. Urteil Verfassungsgerichtshof Nr. 115/2020); die Prüfung, die folglich über die reinen Rechnungslegungs- und Finanzdaten hinausgeht, ermöglicht eine objektive und transparente Bewertung der Arbeit der Regierungsorgane im Hinblick auf die politische Verantwortung der gewählten Vertreter gegenüber den Wählern.

Bekanntlich beruhen die „finanzielle Rechtmäßigkeit“ und die „solide und korrekte Verwaltung der öffentlichen Haushalte“ gemäß dem Verfassungsgerichtshof auf einer Reihe von Verfassungsgrundsätzen (vgl. die Artikel 81, 97, 117 und 119 der Verfassung) bzw. auf der „grundlegenden gegenseitigen Abhängigkeit vom Prinzip der demokratischen Legitimation, als unumstößliche Verbindung zwischen der Verwaltung der öffentlichen Mittel und dem Wahlmandat der Verwalter“, was dazu führt, „dasselbe Rechnungslegungsprinzip als grundlegende Voraussetzung des repräsentativen demokratischen Kreislaufes zu bezeichnen“ (vgl. Urteile Verfassungsgerichtshof Nr. 49/2018, Nr. 18/2019 und Nr. 4/2020).

Gemäß den vorgenannten Gesetzesbestimmungen ist der Entscheidung der gerichtlichen Billigung ein Bericht beigelegt, in dem der Rechnungshof seine Bemerkungen über die Art und Weise formuliert, in welcher die Landesverwaltung die Gesetze befolgt hat, und die Änderungen und

Reformen vorschlägt, die er im Hinblick auf die Effizienz, die Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit bei der Verwendung der öffentlichen Mittel für zweckmäßig hält (Die Entscheidung und der Bericht – wie bereits anlässlich der vergangenen gerichtlichen Billigungen angemerkt – „...unterscheiden sich in ihrer rechtlichen Natur (erstere ist ein Akt der Kontrolle, auch wenn vom Rechnungshof in Form eines Streitverfahrens angewandt, zweiterer ist ein Akt der Beurteilung mit informativem Charakter) und in ihrer Funktion (die gerichtliche Billigung stellt die Wahrhaftigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Gebarung fest, während der Bericht dem gesetzgebenden Organ aus einer Gesamtsicht die Ergebnisse der Kontrolle über die Verwaltungstätigkeit und der Finanzgebarung vorlegt ...)“¹.

Die vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer Kontrollfunktion haben kürzlich dargelegt, dass "die festgestellte und erklärte Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung kein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der einzelnen Gebarungen impliziert; die Überprüfung der Rechnungslegung betrifft die Gesamtgebarung in ihrem objektiven Inhalt und hat nicht das subjektive Verhalten derjenigen zum Gegenstand, die sie eingerichtet haben" (vgl. Nr. 5/SSRRCO/QMIG/2022).

Ein weiterer hier erwähnenswerter Aspekt des Billigungsverfahrens besteht darin, dass es den Rahmen für die Aktivierung des Verfahrens über die Verfassungsmäßigkeit im indirekten (inzidenten) Wege bildet, im Falle von Verletzungen der Verfassung durch die regionale (Landes-) Gesetzgebung.

Anknüpfend an die Rechtsprechung in den 60-er und 70-er Jahren über die Billigung der Haushalte des Staates und der Sonderautonomien muss gemäß ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eine solche Befugnis gegenüber allen Normen mit Gesetzesrang zuerkannt werden, die von den regionalen Sektionen des Rechnungshofes bei der Billigung konkret angewandt werden müssen bzw. „gegenüber Gesetzesbestimmungen, welche, in der Ausprägung und der Gebarung des Haushaltes selbst, Wirkungen erzeugen, die gemäß den Grundsätzen zum Schutz der wirtschaftlich-finanziellen Gleichgewichte und den anderen Verfassungsgebote zur Bewahrung einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung nicht zulässig sind“ (vgl. *ex multis* Urteile Nr. 181/2015, Nr. 89/2017 und Nr. 244/2020).

Zweitens ist das Verfassungsgericht der Ansicht, dass sich der Rechnungshof bei der Billigung der Rechnungslegungen nicht nur auf die verfassungsrechtlichen Parameter beziehen kann, welche die wirtschaftlichen und finanziellen Gleichgewichte direkt schützen (vgl. die Artikel 81, 97 und 119 der

¹ Vgl. vereinigte Sektionen des Rechnungshofs in besonderer Zusammensetzung, Urteil Nr. 38/2014.

Die vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer rechtsprechenden Funktion haben klargestellt: "Der Gegenstand des Billigungsverfahrens ist die Rechtmäßigkeit der allgemeinen Rechnungslegung des Haushaltsjahres und somit des damit verbundenen Verwaltungsergebnisses, das, kurz gesagt, seinen Abschluss darstellt." (Vgl. Urteil Nr. 7 vom 2. Februar 2022).

Verfassung), sondern auch auf die Grundsätze für die Aufteilung der Zuständigkeiten Staat/Regionen (autonomen Provinzen) laut Artikel 117 der Verfassung. Kürzlich wurde präzisiert, dass "eine solche Legitimation auch in den Fällen besteht, in denen der Verstoß gegen die Finanzvorschriften die Folge einer Verletzung von Parametern ist, die sich auf die Verteilung der Zuständigkeiten beziehen, wenn der vorgenannte Verstoß funktionell mit der Verletzung der Artikel 81 und 97 Abs. 1 der Verfassung korreliert, da er eine Erhöhung der passiven Haushaltsposten verursacht hat..." (vgl., *ex plurimis*, Urteile Verfassungsgerichtshof Nr. 247 vom 23. November 2021).

Diese Legitimation fügt sich jedenfalls zur Befugnis des Ministerrats hinzu, eine direkte Verfassungsbeschwerde gegen die Gesetze der Regionen und autonomen Provinzen zu erheben (Art. 127 der Verfassung).

Die Ermittlungstätigkeit für die Überprüfung der Rechnungslegung, in Vorbereitung des Billigungsverfahrens, wurde von der Kontrollsektion Bozen auch im Hinblick auf das Haushaltsjahr 2021 auf der Grundlage der Vorschriften laut Art. 2 Abs. 2 des DPR Nr. 305/1988 und in Einhaltung der von der Sektion Autonome Körperschaften des Rechnungshofs mit Beschluss Nr. 9/SEZAUT/2013/INPR genehmigten Leitlinien durchgeführt².

In diesem Zusammenhang ist zu sagen, dass die Kontrollsektion Bozen noch nicht über einen direkten Zugang zu den Buchungsunterlagen des Landes verfügt und daher wurden die Kontrollen aufgrund der von der Körperschaft übermittelten Finanzinformationen durchgeführt.

Wie von den geltenden Gesetzesbestimmungen vorgesehen, erfolgt das jährliche gerichtliche Verfahren der Billigung nach der Genehmigung des Gesetzentwurfs der Rechnungslegung des vorherigen Haushaltsjahres vonseiten der Landesregierung und vor der Verabschiedung des entsprechenden Gesetzes über die Genehmigung der Rechnungslegung durch den Landtag. Diesbezüglich sieht der Art. 50 Abs. 3-bis des GvD Nr. 118/2011 vor, dass „in Erwartung des Abschlusses des Billigungsverfahrens der Rechnungslegung des vorherigen Haushaltsjahres vonseiten des Rechnungshofes, die Regionalräte und die Landtage der Autonomen Provinzen von Trient und Bozen das Gesetz über die Genehmigung des Nachtragshaushaltes auch aufgrund der

² In diesem Beschluss wird unter anderem darauf hingewiesen, dass die regionalen Sektionen die Übereinstimmung der Daten der Rechnungslegung, sowohl der Einnahmen als auch der Ausgaben, mit den in den Buchungen des Finanzdienstes jeder Körperschaft anzutreffenden, sowie mit den vom regionalen Schatzmeister durchgeführten Buchungen der Kassaflüsse, die im Informationssystem über die Operationen der öffentlichen Körperschaften (SIOPE) beim MEF zusammenfließen, überprüfen können, und dass die Zusammenführung mit den Buchungsunterlagen des Schatzmeisters/Rechnungsdienstes wesentlich für die Überprüfung von etwaigen Kassaabweichungen, sowie von möglichen Abweichungen in den Buchführungsunterlagen ist, um so Anomalien in der Haushalts- und der Vermögensrechnung festzustellen.

Ergebnisse der von der Landesregierung genehmigten Rechnungslegung verabschieden, unbeschadet der Pflicht, die allfälligen Haushaltsänderungen anzubringen, welche sich infolge der definitiven Genehmigung der Rechnungslegung nach der Entscheidung über die Billigung als notwendig erweisen sollten (...).“

Um die Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit der Buchhaltungsposten zu überprüfen, hat die Sektion auch für das Haushaltsjahr 2021 Kontrollen auf der Grundlage von Stichproben durchgeführt, die nach dem Zufallsprinzip und fachlichem Ermessen ausgewählt wurden. Wie in den vergangenen Jahren betrafen die Kontrollen eine Reihe von Rechtsakten mit Auswirkungen auf den Haushalt (Regierungsbeschlüsse über Haushaltsänderungen und zur Feststellung von aktiven und passiven Rückständen, Maßnahmen zur Feststellung von Einnahmen und zur Verpflichtung von Ausgaben, Einhebungsscheine und Zahlungsmandate); Tätigkeiten, die in diesem Bericht behandelt werden.

Die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen, bezogen auf das Haushaltsjahr 2020, war in ihren Bestandteilen der Haushaltsrechnung, der Erfolgsrechnung und der Vermögensrechnung, am 28. Juni 2021 von den vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Südtirol gebilligt worden (vgl. Entscheidung Nr. 2/2021/PARI). Im angeschlossenen Bericht machte der Rechnungshof eine Reihe von Bemerkungen und Empfehlungen, in Bezug auf welche die Abteilung Finanzen der APB mit Schreiben vom 1. April 2022 lediglich mitteilte, dass sie *"Maßnahmen ergriffen hat, um die Vorschriften einzuhalten, indem, soweit erforderlich, die Buchführungsverfahren angepasst wurden"*.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die infolge der Billigung der Rechnungslegung des Landes für das Haushaltsjahr 2019 verfügte Aussetzung des Verfahrens über einen Buchführungsposten (siehe Beschluss Nr. 4/2020/PARI) weiterhin aufrecht bleibt.

Die vereinigten Sektionen des Rechnungshofes hatten nämlich das Verfahren ausgesetzt und die Akten zuständigkeithalber an die regionale Staatsanwaltschaft des Rechnungshofes Bozen übermittelt, und zwar in Bezug auf einen Buchführungsposten, der die Rückerstattung von Gerichtskosten vonseiten der Anwaltschaft des Landes an eigene Bedienstete betraf (vgl. Dekret Nr. 8362/2019 und Flüssigmachungsverfügungen Nr. 3190024389/2019, Nr. 3190024395/2019, Nr. 3190024379/2019, Nr. 3190024389/2019 und Nr. 3190024362/2019, in Bezug auf Ausgaben, die im Ausgabenkapitel der Rechnungslegung Nr. U01111.0335 verpflichtet und bezahlt wurden, in Höhe von insgesamt 92.206,48 Euro); konkret handelte es sich um ein Amtshaftungsverfahren, beendet mit dem Urteil des Freispruchs der Rechtsprechungssektion Bozen Nr. 11/2015, welches die

Kompensierung der Prozesskosten vorsah; dieses Urteil wurde in der Berufung von der zweiten zentralen Berufssektion des Rechnungshofes mit dem Urteil Nr. 85/2019 bestätigt.

Die entsprechende Verhandlung vor der rechtsprechenden Sektion des Rechnungshofs Bozen ist für den 16. September 2022 vorgesehen.

2.2 Das rechtliche Gehör der Landesverwaltung

Die Kontrollsektion Bozen hat die Vorbereitungsarbeiten für die Überprüfung der Rechnungslegung im Zeitraum von März bis Juni 2022 mittels Ermittlungsanfragen (die Informationen, Daten und Dokumente zum Inhalt hatten) durchgeführt, die an die zuständigen Abteilungen der Landes, an das Kollegium der Rechnungsprüfer, den Generalsekretär, den Generaldirektor, die Prüfstelle der APB sowie an die regionale Staatsanwaltschaft Bozen des Rechnungshofes gerichtet waren, sowie mittels Anhörungen der Verwaltungsspitze.

In Einhaltung des vollständigen rechtlichen Gehörs wurden die von der Verwaltung eingegangenen Antworten der regionalen Staatsanwaltschaft Bozen des Rechnungshofs übermittelt und die Anhörungen wurden protokolliert.

Am 10. Mai 2022 hat der Direktor der Abteilung Finanzen der APB den Entwurf des Landesgesetzes über die *"Allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2021"* mit den vorgeschriebenen Anlagen vorgelegt. Der Beschluss, mit dem die Landesregierung den Entwurf genehmigt hat (Beschluss Nr. 267 vom 26. April 2022), wurde von der Abteilung am 13. Mai 2022 übermittelt.

Das beiliegende Kassenprüfungsprotokoll zum 31. Dezember 2021 trägt die digitalen Unterschriften des Verantwortlichen für das Backoffice des Schatzamtsinstitutes und des Landeshauptmannes der Autonomen Provinz Bozen vom 20. April 2022.

Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat auch im abgelaufenen Jahr gemäß Art. 72 Abs. 5 des GvD Nr. 118/2001 *"eine Kopie der Protokolle der Sitzungen, Inspektionen, Überprüfungen, Feststellungen und Entscheidungen"* an die Kontrollsektion Bozen übermittelt.

Nachstehend sind die wichtigsten Akte angeführt, welche die Untersuchung charakterisiert haben:

- Fragebogen/Bericht über das interne Kontrollsystem und die im Jahr 2020 durchgeführten Kontrollen, genehmigt von der Sektion der Autonomen Körperschaften des Rechnungshofs in ihrer Sitzung vom 21. Juli 2021 mit Beschluss Nr. 12/2021, gemäß den Verfahren laut Art. 1 Abs. 6 des GD vom 10. Oktober 2012, Nr. 174, umgewandelt mit Änderungen durch das G Nr. 213/2012, hochgeladen in der Anwendung Con.Te am 13. Oktober 2021;

- Fragebogen/Bericht über die Haushaltsvoranschläge der Regionen und autonomen Provinzen für die Haushaltsjahre 2021-2023, die von der Sektion der Autonomen Körperschaften in ihrer Sitzung vom 31. März 2021 (Beschluss Nr. 4/2020) gemäß den in Art. 1 Absätze 166 ff. des G Nr. 266/2005 festgelegten Verfahren genehmigt und am 15. Oktober 2021 in die Anwendung Con.Te eingestellt wurden;
- Aktualisierter Fragebogen/Bericht über den konsolidierten Jahresabschluss der Gebietskörperschaften für das Jahr 2020, in Umsetzung von Art. 1 Absätze 3 und 4 des GD vom 10. Oktober 2012, Nr. 174, umgewandelt mit Änderungen durch das G Nr. 213/2012, und von Art. 1 Absätze 166 ff. des G Nr. 266/2005, hochgeladen in der Anwendung Con.Te am 11. Februar 2022, auf der Grundlage dessen, was von der Sektion der Autonomen Körperschaften in der Sitzung vom 7. Oktober 2020 (Beschluss Nr. 16/2020) genehmigt wurde;
- Ermittlungsanfrage vom 28. Februar 2022, gerichtet an den Generalsekretär, den Generaldirektor, die Abteilung Finanzen, die Steuerungsgruppe und die Taskforce für die Umsetzung des PNRR-Wiederaufbauplans sowie das Kollegium der Rechnungsprüfer der APB, beantwortet am 8. März 2022, 1. und 21. April 2022, 13., 19., 20., 30. und 31. Mai 2022, 15. und 16. Juni 2022;
- Ermittlungsanfragen (Stichprobe) vom 15. März 2022 und vom 4. April 2022 an die Abteilung Finanzen, beantwortet am 8. und 24. März 2022 bzw. am 11. April 2022;
- Ermittlungsanfrage vom 28. Februar 2022 an die Abteilung Personal, den Generalsekretär und den Generaldirektor, die am 1. und 5. April 2022 beantwortet wurde;
- Ermittlungsanfrage vom 28. Februar 2022 an die Anwaltschaft des Landes, beantwortet am 1. und 28. April 2022;
- Ermittlungsanfrage an die Prüfstelle der Autonomen Provinz Bozen vom 28. Februar 2022, die am 17. März 2022 beantwortet wurde;
- Ermittlungsanfrage vom 28. Februar 2022 an die Abteilung Europa und die Prüfbehörde für EU-Mittel, beantwortet am 22., 24. und 28. März 2022 und am 7. Juni 2022;
- Ermittlungsanfrage vom 28. Februar 2022 an die Abteilung Gesundheit, beantwortet am 5. und 14. April 2022;
- Ermittlungsanfrage vom 6. April 2022 an den Präsidenten des Landtags der Autonomen Provinz Bozen, beantwortet am 27. April 2022;
- Ermittlungsanfrage vom 28. Februar 2022 an das Schatzamtsbankinstitut der APB, beantwortet am 30. März 2022;
- Ermittlungsanfrage vom 28. Februar 2022 an die Rechtsprechungssektion Bozen des Rechnungshofs, beantwortet am 20. Mai 2022;

- Ermittlungsanfrage vom 28. Februar 2022 an die Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport, beantwortet am 6. April 2022;
- Ermittlungsanfrage vom 28. Februar 2022 an die Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV), beantwortet am 16. März 2022;
- Teil des Fragebogens/Berichts zum Jahresabschluss 2021 (von der Sektion der Autonomen Körperschaften des Rechnungshofs in ihrer Sitzung vom 25. Mai 2022 genehmigt, gemäß den in Art. 1 Absätzen 166 ff. des G Nr. 266/2005 vorgesehenen Verfahren), am 10. Juni 2022 in Papierform übermittelt;
- Ermittlungsanfrage vom 28. Februar 2022 an das staatliche territoriale Rechnungsamt von Bozen, beantwortet am 1. April 2021.

Am 30. Mai 2022 (Prot. 403/2022) hat der Präsident der Kontrollsektion Bozen die dargelegten provisorischen Ergebnisse der von der Sektion durchgeführten Untersuchungstätigkeit zusammengefasst dem Landeshauptmann, dem Generalsekretär, dem Generaldirektor, dem Direktor der Abteilung Finanzen, dem Kollegium der Rechnungsprüfer der APB und der regionalen Staatsanwaltschaft Bozen des Rechnungshofs übermittelt, mit Gewährung der Frist bis zum 10. Juni 2022 für etwaige Gegendarstellungen.

Die abschließenden Bemerkungen des Landeshauptmannes gingen am 10. Juni 2022 ein.

Nachfolgend hat die Kontrollsektion Bozen des Rechnungshofs die Untersuchungsergebnisse der Überprüfung der Rechnungslegung der APB mit Beschluss vom 14. Juni 2022, Nr. 5, genehmigt; die Akten wurden dann an die vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Südtirol, an die regionale Staatsanwaltschaft des Rechnungshofes Bozen und an die Autonome Provinz Bozen weitergeleitet.

Schließlich wurde am 16. Juni 2022 vor den vereinigten Sektionen mit den Vertretern der Landesverwaltung, dem Kollegium der Rechnungsprüfer und dem regionalen Staatsanwalt eine nichtöffentliche Sitzung unter Wahrung des rechtlichen Gehörs abgehalten, über deren Ergebnisse der im Sinne von Art. 10 Abs. 2 des DPR Nr. 305/1988 verfasste Bericht, welcher der Entscheidung über die gerichtliche Billigung der Rechnungslegung beigelegt ist, Auskunft gibt.

3 DER ABLAUF DER FINANZIELLEN PLANUNG

3.1 Die Buchhaltungsordnung des Landes

Gemäß Art. 79 Absatz 4/*octies* des Autonomiestatuts, welcher durch das Gesetz Nr. 190 vom 23. Dezember 2014 (Stabilitätsgesetz 2015) hinzugefügt wurde, haben die autonomen Provinzen Bozen und Trient mit eigenem Gesetz die Bestimmungen über die Harmonisierung der Buchführungssysteme und der Erstellung der Haushalte laut GvD Nr. 118/2011 mit ausdrücklichem Querverweis umgesetzt und in ihre jeweiligen Buchhaltungsordnungen und in die ihrer Hilfskörperschaften sowie ihrer örtlichen Körperschaften übernommen. Sie kommen seit dem 1. Januar 2016 zur Anwendung. Ab diesem Zeitpunkt verlieren die mit dem genannten gesetzesvertretenden Dekret unvereinbaren Regional-/Landesbestimmungen ihre Gültigkeit (siehe Art. 1 Abs. 1 des GvD Nr. 118/2011).

Insbesondere sieht der Art. 23 (Harmonisierung der Buchhaltungssysteme) des LG Nr. 11/2014 vor, dass „die Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Bilanzgliederungen, die vom gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, vorgesehen sind, in die Buchhaltungsordnungen des Landes, der örtlichen Körperschaften und der entsprechenden Hilfskörperschaften übernommen werden und auf das nachfolgende Finanzjahr Anwendung finden, das für die Regionen mit Normalstatut vorgesehen ist. In der Folge wurde in Art. 26 des LG Nr. 8/2019, mit dem der Art. 23 Abs. 4/*bis* in das LG Nr. 11/2014 eingefügt wurde, klargestellt, dass "die im 2. Titel des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, vorgesehenen Bestimmungen außerdem für die Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb gelten, die von Ausgaben des Landesgesundheitsdienstes herrühren; letztere sind durch den Aufgabenbereich 13 des Landeshaushaltes gekennzeichnet. Diese Zuweisungen sind von der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände ausgeschlossen.“

Es verbleiben zudem weitere spezifische Buchhaltungsvorschriften des Landes in Kraft, die unter anderem die finanzielle Deckung der Landesgesetze (Art. 6 des LG Nr. 1/2002), die Fristen für Ausgabenverfahren (Art. 9), den Verwaltungshaushalt (Art. 12), das Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes Südtirol WFDL (Art. 12/*bis*), den Sonderfonds für die Wiederzuweisung im Haushalt von verwaltungsmäßig verfallenen Rückständen der Investitionsausgaben (Art. 19), das Landesstabilitätsgesetz und das damit verbundene Gesetz (Art. 22/*bis*), die Haushaltsänderungen (Art. 23), die Sicherstellungen (Art. 28/*bis*) sowie die Regelung der Einnahmen- (Artikel 36 und 37) und Ausgabenphasen (Artikel 47, 48, 49 und 50) betreffen.

Es wird daran erinnert, dass der Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil Nr. 80/2017, unter Bezugnahme auf das Landesgesetz Nr. 17/2015 (später aufgehoben durch das LG vom 12.

Dezember 2016, Nr. 25) betreffend die Finanzordnung der Gemeinden und der Bezirksgemeinschaften des Landes, Folgendes bemerkt hatte:

- "...die Harmonisierung der öffentlichen Haushalte ist eine ausschließliche Zuständigkeit des Staates und erlaubt keine territorialen Abweichungen, auch nicht innerhalb der verfassungsmäßig gesicherten Sonderautonomien";
- "...die Homogenität des finanziellen und buchhalterischen Ausdrucks muss nicht nur die Muster und die angegliederten Vorlagen umfassen, sondern auch die einheitliche Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Vorgänge, die in der mathematischen Struktur der Haushalte enthalten sind. So muss zum Beispiel die Regelung der Aktiv- und Passivrückstände einheitlich sein, weil die Forderungen und Verbindlichkeiten der öffentlichen Verwaltungen den gleichen gemeinsamen Nenner in der Bilanz haben müssen, dessen „Typizität“ ein wesentliches Merkmal für die Aufnahme in die Buchführung der Gebietskörperschaften ist“;
- "Das Versäumnis, die staatliche Bestimmung getreu in die Landesgesetzgebung zu übertragen, kann nicht zu einer substantiellen Nichtanwendung ersterer in der Autonomen Provinz Bozen führen".

In Kraft sind zudem einige Verordnungen im Bereich der öffentlichen Buchführung, die mit Dekret des Landeshauptmanns verabschiedet wurden, darunter folgende:

- DLH vom 23. Januar 1998, Nr. 3 (Verordnung für die Verwaltung des Vermögens des Landes Südtirol);
- DLH vom 13. September 1999, Nr. 49 (Änderung der Verordnung über die Aufteilung von Schulden gegenüber dem Land in Raten);
- DLH vom 5. Juli 2001, Nr. 41 (Verordnung über die Vergabe und Ausführung öffentlicher Bauaufträge), aufgehoben von Art. 4 Abs. 1 des DLH vom 26. Oktober 2009, Nr. 48 „mit Ausnahme der Artikel mit organisatorischen und buchhalterischen Inhalten“;
- DLH vom 16. Dezember 2002, Nr. 49 (Verordnung über die Kontrolle und die Abrechnung der Gebarungen der Fonds außerhalb des Haushaltes);
- DLH vom 5. November 2007, Nr. 57 (Vereinfachung und Beschleunigung der buchhalterischen Verfahren durch die Verwendung von EDV-gestützten Systemen und Aufzeichnungen);
- DLH vom 14. April 2015, Nr. 8 (Änderung der Verordnung über die freihändigen Verfahren und über den Erwerb von Waren und Leistungen in Regie);
- DLH vom 19. April 2017, Nr. 16 (Verordnung über die Zwangseintreibung der Einnahmen der Autonomen Provinz Bozen);

- DLH vom 13. Oktober 2017, Nr. 38 (Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen);
- DLH vom 16. Dezember 2021, Nr. 38 (Durchführungsverordnung über die Verfahren zur Verwaltungskontrolle und Rechnungsprüfung der gerichtlichen Rechnungslegungen der mit den Kassen- und Ökonomatsdiensten des Landes beauftragten Personen).

3.2 Die Instrumente der finanziellen Planung

Die verpflichtenden Finanzplanungsinstrumente der autonomen Regionen und Provinzen, so wie im GvD Nr. 118/2011 und in dessen Anlage Nr. 4/1 (angewandter Buchführungsgrundsatz betreffend die Haushaltsplanung) vorgesehen, sind die folgenden:

- das Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes (WFDL), welches die Landesregierung dem Landtag innerhalb 30. Juni jeden Jahres für die anschließenden Beschlussfassungen vorlegt;
- der Aktualisierungsbericht des WFDL, welchen die Landesregierung innerhalb von 30 Tagen nach der Vorlage des Aktualisierungsberichtes des staatlichen WFD, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Vorlage des Haushaltsgesetzentwurfs (31. Dezember) dem Landtag vorlegt;
- der Stabilitätsgesetzentwurf, welchen die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres vorlegt, jedenfalls innerhalb von 30 Tagen nach der Vorlage des Haushaltsgesetzentwurfs des Staates;
- der Haushaltsgesetzentwurf, welchen die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres vorlegt, jedenfalls innerhalb von 30 Tagen nach der Vorlage des Stabilitätsgesetzentwurfs des Staates;
- der Plan der Haushaltsindikatoren, welchen die Landesregierung innerhalb von 30 Tagen nach der Genehmigung des Haushaltsvoranschlags bzw. der Rechnungslegung genehmigt und dem Landtag mitteilt;
- der Gesetzentwurf des Nachtragshaushalts, welchen die Landesregierung dem Landtag innerhalb 30. Juni jeden Jahres vorlegt;
- etwaige mit dem Haushaltsgesetzentwurf in Zusammenhang stehende Gesetzentwürfe, welche die Landesregierung dem Landtag innerhalb Oktober jeden Jahres vorlegt;
- etwaige Gesetzentwürfe über Haushaltsänderungen;
- die Abschlussrechnung, welche die Landesregierung bis zum 30. April und der Landtag mit Gesetz bis zum 31. Juli des dem Bezugsjahr folgenden Jahres genehmigt;

- die konsolidierte Abschlussrechnung des Landes, welche auch die Gebarungsergebnisse des Landtages und der Hilfskörperschaften umfasst, die in gleicher Weise wie unter dem vorangegangenen Punkt genehmigt wurden;
- der konsolidierte Haushaltsabschluss des Landes mit den eigenen Hilfskörperschaften, Betrieben, kontrollierten und beteiligten Gesellschaften, welchen der Landtag bis zum 30. September des dem Bezugsjahr folgenden Jahres genehmigt.

Die einzelnen Instrumente werden im Verlauf des Berichts vertiefend geprüft.

3.2.1 Das Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes

Die Regionen und autonomen Provinzen stützen ihre Verwaltung auf den Grundsatz der Programmplanung und erstellen zu diesem Zweck gemäß Art. 36 Abs. 3 des GvD Nr. 118/2011 das Wirtschafts- und Finanzdokument der Regionen (WFDR) und Provinzen (WFDL).

Auf Landesebene sieht Art. 12/bis des LG Nr. 1/2002 vor, dass die Landesregierung, nach der Einholung des Gutachtens des Rats der Gemeinden, dem Südtiroler Landtag bis zum 30. Juni eines jeden Jahres ein Wirtschafts- und Finanzdokument (WFDL) vorlegt. Mit Bezug auf die Geltungsdauer des Haushaltsvoranschlags werden in diesem Dokument "... insbesondere die Programmierungsziele ermittelt, welche für die Erreichung der im Legislaturprogramm festgelegten strategischen Richtlinien notwendig sind. Weiters führt das Dokument die Grundverfahren an, mittels welcher die genannten Ziele erreicht werden sollen".

Mit Beschluss der Landesregierung vom 30. Juni 2020, Nr. 462, wurde das WFDL für den Zeitraum 2022-2024 genehmigt und in der Folge mit dem Beschluss Nr. 896 vom 26. Oktober 2021 aktualisiert, wobei letzterer dem Landtag gemäß Punkt 6 des angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes in Anlage 4/1 des GvD Nr. 118/2011 vorgelegt wurde.

Das Dokument, das die strategischen Ziele und die Entwicklungsprioritäten bei der Verwaltung der 20 Aufgabenbereiche, die den Haushaltsvoranschlag des Landes bilden, aufzeigt, bildet die Grundlage für die Entscheidungen über die zu realisierenden Programme, die Inhalte der Aufgabenbereiche der Bilanz sowie über die Tätigkeit der Planung und strategischen Kontrolle für den entsprechenden Gebarungszeitraum.

Dabei ist das Dokument in drei Teile unterteilt: a) den wirtschaftlichen und finanziellen Referenzkontext und die nach Verwaltungseinheiten aufgeschlüsselten Strategien; b) die Analyse der Finanzlage (öffentlicher Finanzrahmen, Korrekturmaßnahmen, mehrjährige Ziele für den Abbau der öffentlichen Verschuldung, Leitlinien für die Hilfskörperschaften und die kontrollierten und beteiligten Gesellschaften sowie Eindämmungsmaßnahmen); c) die öffentlichen Bauvorhaben. Mit Blick auf einen Raum des kulturellen und wirtschaftlichen Kontakts und Austauschs zwischen

Mittel- und Südeuropa misst die Landesregierung Investitionen, Vollbeschäftigung und Infrastrukturen (von der Straßeninfrastruktur bis zum Breitbandnetz) weiterhin besondere Bedeutung bei. In Bezug auf die Haushaltsplanung entnimmt man dem WFDL, dass aufgrund des Covid-19-Notstandes die Ausarbeitung des Dokuments *„in einem Klima von in der jüngeren Geschichte nie dagewesener allgemeiner Unsicherheit erfolgt ist“* und darauf aufmerksam gemacht wird, dass *„die Pandemie einen klaren Bruch zwischen den zuvor prognostizierten und den derzeit angenommenen Wirtschaftsdaten darstellt. ... (...) ... Italiens BIP schrumpfte 2020 um 8,9 %, während die Regierung für 2021 eine Erholung von 4,1 % erwartet. Im Gegensatz dazu prognostiziert der IWF für Italien einen Anstieg von 4,2 %... (...) ... Nach den ersten Istat-Schätzungen wird das erste Quartal 2021 einen Rückgang von 0,4 % gegenüber dem Vorquartal und von 1,4 % gegenüber dem ersten Quartal 2020 aufweisen“*. In Bezug auf die lokale Wirtschaft verweist die Landesregierung auf die vom Landesinstitut für Statistik - ASTAT am 23. April 2021 veröffentlichte Schätzung, die nach einem Rückgang des Bruttoinlandsprodukts (BIP) um 11,3 Prozent im Jahr 2020 für das Jahr 2021 eine positive Entwicklung des BIP zwischen 2,7 Prozent (vorsichtiges Szenario) und 5,6 Prozent (günstiges Szenario) prognostiziert und betont, dass die Südtiroler Wirtschaft stark vom Tourismus und vom Export abhängig ist. Was die Arbeitslosenquote betrifft, so liegt sie in Südtirol nach Angaben der Landesregierung bei 3,8 Prozent, während sie auf staatlicher Ebene bei 9,3 Prozent und in der EU-27 (Europäische Union - 27 Länder) bei 8,2 Prozent liegt. Darüber hinaus unterstreicht die Landesregierung, dass die Steuerpolitik der APB *„seit Jahren darauf abzielt, die Auswirkungen auf die Bürger und die lokalen Unternehmen zu minimieren, und bereits in früheren Jahren antizyklische Maßnahmen ergriffen hatte, die darauf abzielen, die Entwicklung der Wirtschaft und das Wachstum aller Wirtschaftszweige zu fördern“*, und dass *„das Land zur Bewältigung der aktuellen Notlage im Jahr 2020 ein erstes Paket von Anti-Krisen-Maßnahmen für Wirtschaft, Familien und Soziales auf den Weg gebracht hatte. Im März 2021 beschloss die Landesregierung ein weiteres Beihilfepaket von über 500 Millionen Euro“*.

In der Aktualisierungsnotiz zum WFDL 2022-2024 (ABWFDL), genehmigt mit Beschluss Nr. 896/2020 (vgl. Seite 13) teilt die Landesregierung mit, dass *„im Oktober eine ASTAT-Schätzung mit aktualisierten Prognosen zur BIP-Entwicklung für den Dreijahreszeitraum 2020-22 veröffentlicht wurde. Diese Schätzungen geben erste Hinweise auf die Entwicklung der makroökonomischen Größen. Genauere Schätzungen müssen auf zukünftige Entwicklungen warten, da die Daten im weiteren Verlauf überarbeitet werden, sobald mehr Informationsquellen zur Verfügung stehen. Die Prognosen beziehen sich auf zwei mögliche Szenarien, mit oder ohne neue restriktive Maßnahmen, je nach Entwicklung der Pandemie. Im günstigsten Fall wird der Rückgang des BIP im Jahr 2020 auf 9,5% geschätzt, während die pessimistischste Version von einem Rückgang um 11,3% ausgeht. Für das Jahr 2021 wird ein Anstieg des BIP innerhalb einer*

Spanne von 4-5% in der optimistischen Schätzung und 6-7% im pessimistischen Szenario erwartet. Ohne neue Beschränkungen wird für das Jahr 2022 ein reales BIP-Wachstum von rund 5% angenommen“.

In dem aktualisierten Dokument wird unter anderem Folgendes hervorgehoben: “In Bezug auf die Abgaben, für die sie zuständig ist, ist daran zu erinnern, dass die Landesregierung in den vergangenen Jahren mehrere Maßnahmen zur Senkung der Steuerlast ergriffen hat. Man ist jetzt dabei, einige Begünstigungen zu überarbeiten, um das Haushaltsvolumen zu sichern, das ansonsten aufgrund des Rückgangs der Steuereinnahmen nach der Pandemie und einiger Zahlungsrückstände zu schrumpfen droht. Es ist daher beabsichtigt, die regionale Wertschöpfungssteuer IRAP zu nutzen, indem der ordentliche Steuersatz von derzeit 2,68% auf 3,9% erhöht wird. Der gleiche Steuersatz gilt auch auf staatlicher Ebene. Es wird erwartet, dass die Erhöhung des Steuersatzes zusätzliche Einnahmen von mehr als 66 Millionen Euro in die Kassen des Landes bringen wird. Perspektivisch wird auch die Einführung von Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf 2023 in Betracht gezogen. Eine Überprüfung der Progressivität des regionalen IRPEF-Zuschlags und eine Verringerung der NO-TAX Area (die derzeit bei 35.000 Euro liegt) werden in Betracht gezogen. Was das Thema Nachhaltigkeit betrifft, so prüft man auch einige steuerliche Maßnahmen im Automobilssektor und IRAP-Begünstigungen für Investitionen, die die CO2-Reduzierung fördern.“

3.2.2 Der Haushaltsvoranschlag 2021-2023

Der Dreijahreshaushalt, mit Ermächtigungscharakter, setzt sich aus dem Voranschlag der kompetenz- und kassabezogenen Einnahmen und Ausgaben des ersten Haushaltsjahres und aus den kompetenzbezogenen Voranschlägen der folgenden Jahre zusammen.

Der Landesgesetzentwurf (Nr. 66/2020) *“Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2021-2023“* wurde von der Landesregierung am 27. Oktober 2020 (Beschluss Nr. 820/2020) genehmigt und dem Landtag am gleichen Tag vorgelegt (vgl. Punkt 4.1, Anl. 4/1 des GvD Nr. 118/2011, wonach das Planungsinstrument *“der Haushaltsentwurf ist, der dem Landtag bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres, spätestens jedoch 30 Tage nach der Genehmigung des Entwurfs des Stabilitätsgesetzes des Staates vorgelegt werden muss“*).

Im Bericht des Landeshauptmanns, der dem Beschluss beigefügt ist, ist unter anderem angeführt, dass das für 2021 vorgesehene Gesamtvolumen 6,12 Milliarden Euro beträgt und damit unter dem in den letzten Jahren verzeichneten konstanten Wachstumstrend liegt, da *„die Ereignisse, die das Haushaltsjahr 2020 prägten, Auswirkungen auf die Veranschlagungen für die kommenden Jahre haben...Hinzu kommt eine Verringerung der Einnahmen, die auf einen veranschlagten Rückgang des im Land erwirtschafteten Steueraufkommens zurückzuführen ist“*.

Im Bericht wird zudem unterstrichen, dass *„die APB ab dem Haushaltsjahr 2020 einen außerordentlichen Finanzierungsplan der Investitionen eingeführt hat. “Dieser Plan besteht aus der Finanzierung der neuen*

Maßnahmen durch die „DANC“ (debito autorizzato e non contratto - genehmigte und nicht aufgenommene Schulden), und sieht vor, dass die Investitionsausgaben nur dann durch die effektive Verschuldung gedeckt werden, wenn ein tatsächlicher Kassenbedarf besteht... Die über den Dreijahreszeitraum 2020-2022 zur Verfügung gestellten Mittel für diesen außerordentlichen Finanzierungsplan belaufen sich insgesamt auf über 650 Millionen Euro“.

Insbesondere das Kapitel E06300.0120 (genehmigte und nicht aufgenommene Schulden 2020-2022, LG Nr. 16/2019, Art. 1 Abs. 4) des Haushalts weist Veranschlagungen für das Jahr 2021 in Höhe von 236.246.529,87 Euro und für 2022 in Höhe von 233.319.938,36 Euro aus (zu dieser Finanzierung wird auf die Ausführungen in Kapitel 9.2.1 dieses Berichts verwiesen).

Der Bericht des Landeshauptmannes erläutert weiters, dass die APB verschiedene zuvor eingeführte Begünstigungen bestätigt hat (IRAP-Wertschöpfungssteuer mit einem Steuersatz von 2,68 Prozent und eine *No-Tax-Area* von 35.000 Euro beim regionalen IRPEF-Zuschlag), und es wird ein signifikanter Einnahmenrückgang aus der Kraftfahrzeugsteuer hervorgehoben. Zudem macht man darauf aufmerksam, dass *„bei den Veranschlagungen für das Jahr 2021 die COVID-19 Epidemie nicht ignoriert werden konnte, deren Auswirkungen sich stark auf das Jahr 2020 niedergeschlagen haben und dazu geführt haben, die Prognosen der Steuereinnahmen nach unten korrigieren zu müssen, da diese großteils und direkt von der wirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst werden. Im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2020 war es daher erforderlich, die bereitgestellten Mittel sowohl für die Landesabgaben (ca. -90 Mio. Euro gegenüber dem im Dezember des Vorjahres genehmigten Haushalt) als auch für die abgetretenen Steuern (- 350 Mio. Euro, ohne Rückstände) herabzusetzen“.*

Das diesbezügliche positive Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer zur Haushaltsvorlage, das formal im Beschluss Nr. 820 der Landesregierung nicht angeführt wurde, wurde am 22. Oktober 2020 erstellt (vgl. Protokoll Nr. 37), und führt unter anderem Folgendes an:

- Das buchhalterische Dokument wurde in Einhaltung der Gesetzesbestimmungen, des Statuts, der Buchhaltungsordnung, der vom GvD Nr. 118/2011 vorgesehenen Grundsätze und der angewandten Buchhaltungsgrundsätze Nr. 4/1 und Nr. 4/2 in der Anlage zum genannten GvD erstellt, unter Wahrung der internen und externen Kohärenz, der Angemessenheit und buchhalterischen Zuverlässigkeit der jeweiligen Veranschlagungen;
- Der Haushaltsvoranschlag hält sich an den finanziellen Gesamtausgleich der Kompetenzgebarung und an die Gleichgewichte beim laufenden Teil und beim Investitionsanteil;
- Der unter dem zweiten Titel des Haushalts eingeschriebene ZMF ist mit den im Dreijahresprogramm der öffentlichen Arbeiten und in anderen Zweckbindungsakten angegebenen Ausgabe-Zeitplänen kohärent;

- Die Veranschlagung der Kassa wurde unter Berücksichtigung dessen berechnet, was in den letzten fünf Haushaltsjahren durchschnittlich eingehoben wurde. Der vorgesehene anfängliche Kassenbestand beläuft sich auf 1.500 Mio. (zur Gänze nicht gebunden);
- Die Ausgabeveranschlagungen sind angemessen und die Einnahmenveranschlagungen zuverlässig;
- Es besteht ein veranschlagter Fonds zur Deckung der Verluste der beteiligten Gesellschaften im Ausmaß von 1 Mio. Euro für jedes Jahr, veranschlagt *„auf vorsichtige Weise, auch unter Berücksichtigung der guten Entwicklung der Ergebnisse in den vergangenen Jahren“*, mit der Klarstellung, dass keine beteiligte Gesellschaft mit Mehrheitsbeteiligung der APB in den drei vorherigen Jahren einen Verlust verzeichnet hat;
- Was die Veranschlagungen von Investitionen betrifft, besteht die Übereinstimmung der Mittel zur finanziellen Deckung mit den Ausgaben für Investitionen; die vorgesehenen *“DANC“* (debito autorizzato e non contratto - genehmigte und nicht aufgenommenen Schulden) halten die für Investitionen zu bestimmenden Mittel bis zum Jahr 2022 konstant und gewährleisten auch die Deckung der Investitionen der Gebietskörperschaften;
- Die Personalausgaben, die mit 17,94 Prozent (im Haushalt 2020 - 2022: 17,04 Prozent) des Gesamthaushaltsvoranschlags für das Jahr 2021 angegeben werden, sind unter Beobachtung zu halten;
- Die Gesundheitsausgaben werden durch die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie beeinflusst (höhere Bereitstellungen vonseiten der APB als auch des Staates) und die Bereitstellungen zugunsten des Sanitätsbetriebes weisen eine jährliche Erhöhung von circa 1,5-2 Prozent auf;
- Die Frist für die Übermittlung der Haushaltsdaten an die BDAP (Datenbank der öffentlichen Verwaltungen) des MWF muss eingehalten werden.

Der Landtag hat den Haushaltsvoranschlag mit LG vom 22. Dezember 2020, Nr. 17, genehmigt; dieses Gesetz ist anschließend von der Regierung mit Beschluss des Ministerrats vom 22. Januar 2021 vor dem Verfassungsgericht wegen angeblicher Verletzung von Art. 81 Abs. 3 der Verfassung angefochten worden (Rekurs Nr. 13/2021).

Diesbezüglich hatte der Rechnungshof bereits bei der vorangegangenen Prüfung darauf hingewiesen, dass das Generalinspektorat für die Finanzen der öffentlichen Verwaltungen des Generalrechnungsamtes des Staates im Rahmen seiner Kontrollen des Gesetzes hervorgehoben hatte, dass die im Haushalt vorgesehene Bereitstellung (vgl. Aufgabenbereich 18, Programm 1, Titel 1, Gruppierung 04, Kapitel U18011.0270) *„nicht den von Art. 79 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, vorgesehenen Beitrag zu den öffentlichen Finanzen zulasten*

der Autonomen Provinz Bozen in Höhe von 514,2 Mio. Euro für jedes der Jahre 2021 und 2022 garantiert“ und dies „in Widerspruch zum Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit und zu Art. 81 Abs. 3 der Verfassung und Art. 79 des DPR vom 31. August 1972, Nr. 670, steht“. Zu diesem Punkt hatte die APB mit Schreiben vom 8. Februar, das am 11. März 2021 auch an die Kontrollsektion Bozen weitergeleitet wurde, dem Generalrechnungsamt Gegenäußerungen in Bezug auf die Landesgesetze Nr. 16 und 17/2021 übermittelt und auf Folgendes hingewiesen:

- dass die Art und Weise der Deckung der Lasten, die durch die im LG Nr. 16/2020 vorgesehene Kürzung der obligatorischen Ausgaben erfolgt, auch *"in früheren Gesetzesbestimmungen der Autonomen Provinz erkennbar ist, ohne dass dies Anlass zur Beanstandung gab"*;
- dass bei Nichtzahlung oder unzureichender Zahlung des Beitrags zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen durch die Region und die autonomen Provinzen der Staat in jedem Fall gegen ein mögliches finanzielles Ungleichgewicht abgesichert ist (vgl. Art. 79 Abs. 4/*sexies* des Statuts);
- was dann *"eine Ausgabe darstellen würde, deren Nicht-Deckung kein Risiko mit sich bringt und höchstens ein geringeres Verwaltungsergebnis für das folgende Haushaltsjahr zur Folge hätte"*;
- dass es sich um obligatorische Ausgaben handelt, die angesichts der Möglichkeit einer Neuaufteilung des Beitrags zwischen der Region und den autonomen Provinzen gemäß dem Statut mit *"großer Unsicherheit"* behaftet sind.

Die APB machte außerdem darauf aufmerksam, dass *"für das Jahr 2020, um die allgemeinen Haushaltsgleichgewichte zu gewährleisten, sowie die Ausübung der eigenen Funktionen zu ermöglichen und um wirksame Antworten auf die Auswirkungen der Pandemie zu geben, eine Vereinbarung mit dem Staat gefunden wurde, welche faktische eine Herabsetzung auf fast Null des Beitrages mit sich gebracht hat. Ähnliches ist für das Jahr 2021 erfolgt, für welches von Beginn an unveränderte Einnahmen in Bezug auf bestimmte Parameter garantiert werden, um die essentiellen Dienste zu gewährleisten. Für das Jahr 2022 und folgende ist dies noch nicht erfolgt, auch wenn diesbezüglich intensive Verhandlungen im Gange sind. Es stellt sich als gänzlich klar heraus, dass, ohne Korrekturmaßnahmen, das Absinken der Einnahmen, so wie heute für die kommenden Jahre vorausgesehen, es der Autonomen Provinz nicht ermöglichen werden, die zugewiesenen Befugnisse vollkommen zu erfüllen"*.

Weiters hielt es die APB für *"notwendig darzulegen, dass die Schätzungen in Bezug auf das generelle Einnahmenvolumen mit absoluter Vorsicht und Besonnenheit vonseiten der Autonomen Provinz Bozen erfolgt sind, und so zu einer realistischen und buchhalterisch prinzipientreuen Abbildung des allgemeinen Bilanzrahmens geführt haben"*.

In diesem Zusammenhang hatten die vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Südtirol anlässlich der vorherigen Billigung auf den finanziellen Schaden zulasten des Landeshaushaltes hervorgehoben, aufgrund der fehlenden vollständigen Deckung des Beitrages zu

den öffentlichen Finanzen und der daraus folgenden Verletzung des Art. 81 Abs. 3 der Verfassung; dies in einem gesetzlichen Kontext, wonach bei fehlender Überweisung des Beitrages an den Staat vonseiten der APB derselbe, wie auch vom MWF klargestellt, „auf jeden Fall vom Staat in dem von der geltenden Gesetzgebung vorgegebenen Ausmaß zurückgefordert werden wird“ (Entscheidung Nr. 2/2021).

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Ministerrat in seiner Sitzung vom 30. Juni 2021 beschlossen hat, auf die Anfechtung des gegenständlichen Gesetzes zu verzichten, nachdem auf Landesebene Gesetzesänderungen vorgenommen wurden, die es der Regierung ermöglichten, die festgestellten Kritikpunkte als ausgeräumt zu betrachten (siehe insbesondere die in Artikel 2 des LG Nr. 3/2021 vorgesehenen Änderungen der Ausgabenvoranschläge).

Schließlich beschloss die Landesregierung mit Beschluss Nr. 670 vom 10. August 2021, den Rekursverzicht zu akzeptieren.

Die allgemeine zusammenfassende Übersicht der Einnahmen und Ausgaben (Anlage G zum Haushaltsvoranschlag) weist einen Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben (Kompetenzjahr 2021) von 6.508.540.535,37 Euro, einen Gesamtbetrag der endgültigen Einnahmen von 5.745.644.321,60 Euro (Kompetenzjahr 2021) und einen Gesamtbetrag der endgültigen Ausgaben von 6.054.143.770,71 Euro (Kompetenzjahr 2021) aus. Es besteht eine negative Differenz zwischen den endgültigen Einnahmen und den endgültigen Ausgaben in Höhe von 308,5 Mio. (in Bezug auf die Auflagen für die öffentlichen Finanzen laut Artikel 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, und die sich daraus ergebende Verpflichtung zum Haushaltsausgleich, die auf regionaler und staatlicher Ebene vom MWF überprüft wird, verweist man auf das Rundschreiben Nr. 8 des MWF vom 15. März 2021).

Nachstehend wird die allgemeine Zusammenfassung der Einnahmen nach Titeln für jedes der im Haushalt berücksichtigten Jahre angegeben (Anlage D des Haushaltsvoranschlags).

GESAMTÜBERBLICK DER EINNAHMEN NACH TITELN FÜR JEDES IM HAUSHALTSVORANSCHLAG BERÜCKSICHTIGTE JAHR							
			Endgültige Haushaltsveranschlagungen des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht	Veranschlagungen des Jahres 2021	Veranschlagungen des Jahres 2022	Veranschlagungen des Jahres 2023	
Zweckgebundene Mehrjahresfonds für Ausgaben zur Erhöhung der Finanztätigkeiten			Kompetenzveranschlagungen	22.197.596,48	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundene Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben			Kompetenzveranschlagungen	192.537.729,11	9.261.658,16	472,08	172,08
Zweckgebundene Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben			Kompetenzveranschlagungen	912.241.750,29	78.138.025,74	42.518.130,54	27.247.990,61
Verwendung des Verwaltungsüberschusses			Kompetenzveranschlagungen	496.964.636,89	0,00	0,00	0,00
-davon im Voraus verwendeter Verwaltungsüberschuss			Kompetenzveranschlagungen	0,00	0,00	0,00	0,00
-davon für den Liquiditätsvorschussfonds verwendet			Kompetenzveranschlagungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Kassafonds am 1/1/Bezugshaushalt			Kassenveranschlagungen	1.635.525.750,01	1.500.000.000,00	0,00	0,00
Titel Typologie	BEZEICHNUNG	Voraussichtliche Rückstände des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht		Endgültige Haushaltsveranschlagungen des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht	Veranschlagungen des Jahres 2021	Veranschlagungen des Jahres 2022	Veranschlagungen des Jahres 2023
Titel 1	Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	845.317.767,67	Kompetenzveranschlagungen	4.327.589.487,34	4.829.693.387,05	4.503.910.000,00	4.567.901.000,00
			Kassenveranschlagungen	4.325.474.348,25	5.289.693.387,05	0,00	0,00
Titel 2	Laufende Zuwendungen	573.992.077,73	Kompetenzveranschlagungen	1.068.125.170,20	453.579.181,37	441.079.118,78	431.245.255,98
			Kassenveranschlagungen	990.887.638,46	453.579.181,37	0,00	0,00
Titel 3	Außersteuerliche Einnahmen	81.048.988,61	Kompetenzveranschlagungen	177.907.657,83	163.900.283,21	191.212.700,00	191.212.700,00
			Kassenveranschlagungen	176.369.924,94	163.889.700,00	0,00	0,00
Titel 4	Investitionseinnahmen	111.102.384,88	Kompetenzveranschlagungen	301.595.166,61	89.562.310,36	72.162.043,78	69.644.768,78
			Kassenveranschlagungen	201.371.935,32	89.562.310,36	0,00	0,00
Titel 5	Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	9.175.955,61	Kompetenzveranschlagungen	82.743.167,67	208.909.159,61	73.500.876,01	132.501.149,32
			Kassenveranschlagungen	82.743.167,67	208.909.159,61	0,00	0,00
Titel 6	Verbindlichkeiten		- Kompetenzveranschlagungen	197.617.377,21	236.246.529,87	233.319.938,36	0,00
			Kassenveranschlagungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Titel 9	Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten	30.977.834,43	Kompetenzveranschlagungen	453.225.693,59	439.250.000,00	439.250.000,00	439.250.000,00
			Kassenveranschlagungen	453.225.693,59	439.250.000,00	0,00	0,00
	SUMME TITEL	1.651.615.008,93	Kompetenzveranschlagungen	6.608.803.720,45	6.421.140.851,47	5.954.434.676,93	5.831.754.874,08
			Kassenveranschlagungen	6.230.072.708,23	6.644.883.738,39	0,00	0,00
	GESAMTSUMME DER EINNAHMEN		Kompetenzveranschlagungen	8.232.745.433,22	6.508.540.535,37	5.996.953.279,55	5.859.003.036,77
			Kassenveranschlagungen	7.865.598.458,24	8.144.883.738,39	0,00	0,00

Quelle: Haushaltsvoranschlag APB 2021- 2023, Anlage D

Im Folgenden findet man eine allgemeine Zusammenfassung der Ausgaben nach Titeln (Anlage F des Haushaltsvoranschlags 2021-2023).

	Voraussichtliche Rückstände des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht		Endgültige Haushaltsveranschlagungen des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht	Veranschlagungen des Jahres 2021	Veranschlagungen des Jahres 2022	Veranschlagungen des Jahres 2023
Verwaltungsfehlbetrag			0,00	0,00	0,00	0,00
Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung			0,00	0,00	0,00	0,00
Titel 1 - Laufende Ausgaben	1.073.778.268,92	Kompetenzveranschlagungen	5.388.746.644,18	4.934.959.153,32	4.415.274.264,94	4.534.269.587,34
		davon schon zweckgebunden	0,00	1.661.657.928,73	276.500.295,04	149.990.158,23
		davon mehrj. gebundener Fonds	9.261.658,16	472,08	172,08	-
		Kassenveranschlagungen	5.342.414.096,18	5.397.770.459,76	0,00	0,00
Titel 2 - Investitionsausgaben	1.603.067.572,98	Kompetenzveranschlagungen	2.296.503.214,69	1.095.484.617,39	1.067.468.188,68	812.800.270,20
		davon schon zweckgebunden	0,00	391.666.226,71	207.879.796,88	127.928.485,70
		davon mehrj. gebundener Fonds	78.138.025,74	42.518.130,54	27.247.990,61	12.898.207,64
		Kassenveranschlagungen	1.944.753.356,60	2.240.992.764,89	0,00	0,00
Titel 3 - Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen	29.058.397,36	Kompetenzveranschlagungen	70.148.436,30	23.700.000,00	60.500.000,00	53.500.000,00
		davon schon zweckgebunden	0,00	0,00	0,00	0,00
		davon mehrj. gebundener Fonds	0,00	0,00	0,00	0,00
		Kassenveranschlagungen	101.083.867,41	45.472.848,83	0,00	0,00
Titel 4 - Rückzahlung von Darlehen	8.342.552,91	Kompetenzveranschlagungen	24.121.444,46	15.146.764,66	14.460.825,93	19.183.179,23
		davon schon zweckgebunden	0,00	15.146.764,66	14.460.825,93	19.183.179,23
		davon mehrj. gebundener Fonds	0,00	0,00	0,00	0,00
		Kassenveranschlagungen	24.121.444,46	21.397.664,91	0,00	0,00
Titel 7 - Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten	63.611.547,09	Kompetenzveranschlagungen	453.225.693,59	439.250.000,00	439.250.000,00	439.250.000,00
		davon schon zweckgebunden	0,00	1.800.000,00	0,00	0,00
		davon mehrj. gebundener Fonds	0,00	0,00	0,00	0,00
		Kassenveranschlagungen	453.225.693,59	439.250.000,00	0,00	0,00
Summe Titel	2.777.858.339,26	Kompetenzveranschlagungen	8.232.745.433,22	6.508.540.535,37	5.996.953.279,55	5.859.003.036,77
		davon schon zweckgebunden	0,00	2.070.270.920,10	498.840.917,85	297.101.823,16
		davon mehrj. gebundener Fonds	87.399.683,90	42.518.602,62	27.248.162,69	12.898.207,64
		Kassenveranschlagungen	7.865.598.458,24	8.144.883.738,39	0,00	0,00
Gesamtsumme der Ausgaben	2.777.858.339,26	Kompetenzveranschlagungen	8.232.745.433,22	6.508.540.535,37	5.996.953.279,55	5.859.003.036,77
		davon schon zweckgebunden	0,00	2.070.270.920,10	498.840.917,85	297.101.823,16
		davon mehrj. gebundener Fonds	87.399.683,90	42.518.602,62	27.248.162,69	12.898.207,64
		Kassenveranschlagungen	7.865.598.458,24	8.144.883.738,39	0,00	0,00

Quelle: Haushaltsvoranschlag APB 2021- 2023, Anlage F

In Bezug auf die Rückstellungen für den Fonds für zweifelhafte Forderungen (laufender Anteil und Investitionsanteil), veranschaulicht der Anhang zum Haushalt (Anlage P), so wie von den Bestimmungen über die Harmonisierung vorgesehen, dass die relative Bestimmung in drei Phasen durchgeführt wurde:

- Die Feststellung der bereitgestellten Einnahmen, welche zu zweifelhaften und notleidenden Forderungen führen können: man bezieht sich auf die Typologien, was somit eine Anpassung an die „Aufstellung betreffend die Zusammensetzung des Fonds für zweifelhafte Forderungen“ ermöglicht, welche dem Haushalt beigelegt ist. (dabei werden die Forderungen von anderen öffentlichen Verwaltungen und die eigenen oder abgetretenen Steuereinnahmen nicht berücksichtigt, da diese aufgrund des neuen Kassaprinzips festgesetzt werden);
- Die Analyse der Entwicklung der zweifelhaften Forderungen in den Jahren 2015-2019: es wurden in den Jahren 2015-2019 die Feststellungen berücksichtigt, sowie die entsprechenden

Einhebungen in der laufenden Gebarung für das Jahr 2015, sowie auch die Einhebungen der Rückständegebarung bezüglich des Vorjahres im Zeitraum 2016-2019;

- Die Berechnung der zurückzustellenden Prozentsätze: „ *man hat jenes Verfahren ausgewählt, welches das vorsichtigste ist und die höchste Gesamtrückstellung vorsieht; dieses Verfahren ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen der Summe der Inkassos eines jeden Jahres, die wie folgt gewichtet werden: 0,35 in jedem der Jahre 2018 und 2019, und 0,10 in jedem der Jahre 2015, 2016 und 2017 - im Vergleich zur Summe der Feststellungen eines jeden Jahres mit derselben Gewichtung*“.

Entsprechend hat die APB die Prozentsätze der Rückstellungen wie folgt bestimmt:

- 0,01 Prozent (Titel 2, Typologie 103, laufende Zuwendungen von Unternehmen);
- 56,65 Prozent (Titel 2, Typologie 104, laufende Zuwendungen von privaten Sozialeinrichtungen);
- 0,96 Prozent (Titel 3, Typologie 100, Verkauf von Gütern und Dienstleistungen und Einnahmen aus der Gebarung von Gütern);
- 50,89 Prozent (Titel 3, Typologie 200, Einnahmen aus Tätigkeiten zur Kontrolle und Bekämpfung von Regelwidrigkeiten und unerlaubten Handlungen);
- 21,62 Prozent (Titel 3, Typologie 300, Aktivzinsen);
- 8,90 Prozent (Titel 3, Typologie 500, Rückerstattungen und andere laufende Einnahmen);
- 1,83 Prozent (Titel 4, Typologie 400, Einnahmen aus der Veräußerung materieller und immaterieller Güter);
- 2,58 Prozent (Titel 4, Typologie 500, sonstige Investitionseinnahmen);

Das Rechnungsprüfungsorgan hat die Angemessenheit des Fonds im eigenen Gutachten bestätigt. Die Anlage L des Haushaltsvoranschlags (Erläuterung zum voraussichtlichen Verwaltungsergebnis) ergibt ein vermutetes Verwaltungsergebnis am 31.12.2020 in der Höhe von Euro 286.356.985,77 (Effektiv erreichtes Verwaltungsergebnis im Jahr 2020: Euro 743.854.634,91. In diesem Betrag ist der zurückgestellte Anteil von 115.207.929,55 Euro enthalten.

"b): Die zweckgebundenen Anteile sind in Anlage L/1 analytisch dargestellt, während es aufgrund der Aufstellung des Haushaltsvoranschlags vor Ende des Haushaltsjahres in der Regel nicht möglich ist, die einzelnen zweckgebundenen Anteile, die den Überschuss bilden werden, im Einzelnen zu quantifizieren;

- Buchst. c): Bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlags 2021-2023 wurde kein Teil des mutmaßlichen Verwaltungsergebnisses berücksichtigt;

- e): Die Mittel für den mehrjährigen zweckgebundenen Fonds umfassen keine Investitionen, die noch nicht festgelegt sind.

Der Rechnungshof bekräftigt die Forderung, dass die Aufstellung in Anlage L des Haushalts zukünftig pünktlich den gebundenen und jenen für Investitionen bestimmten Anteil miteinbezieht, um eine korrekte Rekonstruktion der Fonds, welche das Verwaltungsergebnis bilden sowie eine wahrheitsgemäße buchhalterische Abbildung zu ermöglichen.

Die Anlage H des Haushaltsvoranschlages zeigt den Nachweis über das abschließende Haushaltsgleichgewicht, beim laufenden Anteil mit einem positiven Saldo und beim Investitionsanteil mit einem negativen Vorzeichen.

Gemäß Punkt 4.1 der Anlage 4/1 des GvD Nr. 118/2011, wonach der Haushaltsgesetzentwurf dem Landtag innerhalb 31. Oktober jeden Jahres und in jedem Fall spätestens 30 Tage nach der Verabschiedung des Stabilitätsgesetzentwurfes des Staates vorzulegen ist, ist die Maßnahme (Gesetzentwurf Nr. 101/2021) dem Landtag am 8. November 2021, in Einhaltung der vorgesehenen Fristen, vorgelegt worden.

Der Haushaltsvoranschlag wurde gemäß Art. 39 des GvD Nr. 118/2011 vom Landtag mit LG vom 23. Dezember 2021, Nr. 16, genehmigt; im Anhang zum Haushalt (Anlagen 1- 3) erläutert die APB die Bewertungskriterien, die für die Bestimmung der Ansätze betreffend die Rückstellungen für den Fonds für zweifelhafte Forderungen angewandt wurden.

Die allgemeine zusammenfassende Übersicht der Einnahmen und Ausgaben (Anlage G zum Haushaltsvoranschlag) weist einen Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben (Kompetenzjahr 2022) von 6.597.591.477,86 Euro, einen Gesamtbetrag der endgültigen Einnahmen von 5.783.200.165,34 Euro (Kompetenzjahr 2022) und einen Gesamtbetrag der endgültigen Ausgaben von 6.136.780.651,93 Euro (Kompetenzjahr 2022) aus. Es besteht eine negative Differenz zwischen den endgültigen Einnahmen und den endgültigen Ausgaben in Höhe von 353,6 Mio. (in Bezug auf die Auflagen für die öffentlichen Finanzen laut Artikel 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, und die sich daraus ergebende Verpflichtung zum Haushaltsausgleich, die auf regionaler und staatlicher Ebene vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen überprüft wird, verweist man auf das Rundschreiben Nr. 15 des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 15. März 2022).

Nachstehend wird die allgemeine Zusammenfassung der Einnahmen nach Titeln für jedes der im Haushalt berücksichtigten Jahre angegeben (Anlage D des Haushaltsvoranschlags).

- Pro-Kopf-Verschuldung (in absoluten Zahlen) gleich 453,60 Euro im Jahr 2021 (im Jahr 2020: 296,81 Euro; 2019: 345,61 Euro) - Indikator Nr. 10.4;
- Anteil der freien Quote des laufenden Anteils am Überschuss im Jahr 2021 gleich 45,70 Prozent (2020: 51,18 Prozent; 2019: 76,37 Prozent) - Indikator Nr. 11.1;
- Verwendung des ZMF im Jahr 2021 gleich 96,04 Prozent (2020: 93,63 Prozent; 2019: 95,05 Prozent) - Indikator Nr. 14.1.

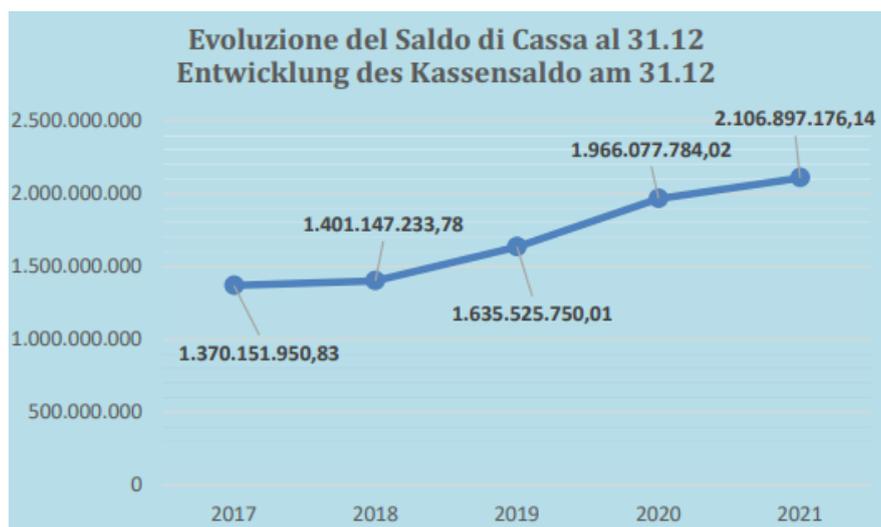
Finanzverbindungsstrukturen ergriffenen Flexibilitätsinstrumente zu nutzen, um die Gesamtausgaben der Körperschaft zu optimieren und die beträchtlichen Einsparungen zu vermeiden, die jedes Jahr am Ende des Haushaltsjahres verzeichnet werden".

Am 13. Mai 2022 hat die APB die nach Kapiteln gegliederte Ausgabegebarung, detailliert und aufgeschlüsselt nach Kapiteln, übermittelt und anschließend (am 30. Mai 2022) die ebenfalls nach Kapiteln gegliederten Einzelheiten der Einnahmegerbarung. Es handelt sich dabei um relevante Informationen für die gerichtliche Billigung im Sinne der Artikel 4 und 14 des GvD Nr. 118/2011; diese Bestimmungen sehen für die Zwecke der Gebarung und der anschließenden Rechnungslegung eine Mindestgliederung auf Kapitelebene (vierte Gliederungsebene des integrierten Kontenplans) vor.

Zudem hat das Kollegium der Rechnungsprüfer mit Schreiben vom 10. Juni 2022 einen Teil des Fragebogens/Berichts zur Rechnungslegung 2021 laut Art. 1 Absätze 166 ff. des G Nr. 266/2005 in Papierform übermittelt, welcher auch in das Informationssystem der territorialen Buchführung des Rechnungshofs (Con.Te) eingefügt werden muss. Im Dokument wird bescheinigt, dass das Rechnungsprüfungsorgan keine buchhalterischen Unregelmäßigkeiten festgestellt hat, welche einen Einfluss auf die Haushaltsgleichgewichte 2021 haben können und somit haben sich im Laufe der Gebarung keine Korrekturmaßnahmen als notwendig erwiesen.

Wie gesetzlich vorgeschrieben, hat die APB den Bericht über die Gebarung erstellt und der Rechnungslegung beigelegt; dieser erläutert die angewandten Bewertungskriterien, die Haushaltsergebnisse und den Verlauf der Einnahmen und Ausgaben sowie den Anhang zur Erfolgsrechnung und der Vermögensaufstellung; Dokumente, über die der gegenständliche Bericht Auskunft gibt.

Die Entwicklung des Kassensaldos zum 31. Dezember der letzten fünf Jahre ist nachstehend dargestellt:



Die Rechtsprechungssektion Bozen des Rechnungshofs hat mitgeteilt, dass die verwaltungsgerichtlichen Rechnungslegungen des Schatzamtsinstituts (Südtiroler Sparkasse AG) und der Gesellschaft Südtiroler Einzugsdienste AG, bezogen auf die Gebarung 2021, bis zum 20. Mai 2022 noch nicht eingereicht worden sind¹⁷.

¹⁷ Vgl. Schreiben der Rechtsprechungssektion Bozen vom 20. Mai 2022, aus dem auch hervorgeht, dass die Rechnungslegung für das Jahr 2020 am 26. Juli 2021 hinterlegt wurde; mit diesen Hinterlegungen wird das entsprechende Verfahren der gerichtlichen Rechnungslegung eingeleitet (siehe Art. 140 der Prozessordnung des Rechnungshofes - GvD Nr. 174/2016).

Euro, inklusive 22% Mehrwertsteuer.

Der Rechnungshof hat bereits anlässlich des Billigungsverfahrens über die Rechnungslegung 2019 berichtet, dass die Landesregierung mit Beschluss vom 17. Dezember 2019, Nr. 1110, zudem die Vorlage des Dienstleistungsvertrags für die Jahre 2020 – 2021 – 2022 zwischen der APB und der Gesellschaft Südtiroler Einzugsdienste AG genehmigt hatte¹⁸. Die Gesellschaft führt die von Art. 44/bis Abs. 1 des LG Nr. 1/2002 vorgesehenen Tätigkeiten auch zugunsten der Agenturen, der Hilfskörperschaften und der interessierten Inhouse-Organisationen der APB aus, vorbehaltlich der Unterzeichnung eines spezifischen Dienstleistungsvertrags und gemäß den vom Lenkungsbeirat der Gesellschaft festgelegten Leitlinien (in diesen Fällen wird die analoge Kontrolle von der APB durchgeführt). Für die Jahre 2020 und 2021 ist ein Jahresentgelt von maximal 3 Mio., zzgl. MwSt., und für das Jahr 2022 ein Jahresentgelt von maximal 3,02 Mio., zzgl. MwSt., vorgesehen. Zu Lasten der Gesellschaft wurde die Rückvergütung der Kosten für die Zurverfügungstellung von Gütern, Diensten und Personal der APB vorgesehen. Die Gesellschaft übt insbesondere die folgenden Tätigkeiten aus:

- die Feststellung, die Ermittlung und die spontane Einhebung der Einnahmen der APB;
- die Zwangseintreibung der Einnahmen und damit zusammenhängende und ergänzende Tätigkeiten, gemäß dem Dienstleistungsvertrag;
- den Dienst der technologischen Vermittlung für den Anschluss an die nationale Plattform der elektronischen Zahlungen;
- die Verwaltungstätigkeiten, die mit den Verwaltungsübertretungen und insbesondere mit der Vorphase der Zwangseintreibung der Sanktionen der Straßenverkehrsordnung verbunden sind, im Auftrag der örtlichen Polizeikommandos des zugehörigen Gebiets;
- unterstützende und beratende Tätigkeiten, Beantwortung von Fragen und andere Handlungen, die für die Ausübung der Befugnisse der APB in Steuerangelegenheiten erforderlich sind (auf besondere Anfrage der APB).

Im Hinblick auf die Modalitäten der Einhebung ist zu sagen, dass die Zahlung der Schuld nach den von der Gesellschaft vorgeschlagenen Modalitäten erfolgen kann (so wie diese auch auf der Webseite derselben angegeben wurden), unter Einhaltung der Vorschriften laut dem Art. 5 des GvD Nr. 82/2005 und den anderen staatlichen Bestimmungen in diesem Bereich. In Bezug auf

¹⁸ Die Gesellschaft arbeitet mit eigenem, Landes- und Gemeindepersonal und ist verpflichtet, der APB bis Ende Februar des Folgejahres die Jahresabschlussrechnung zur Verfügung zu stellen, die geeignet ist, die Übereinstimmung zwischen den eingehobenen Beträgen und den an die APB rücküberwiesenen Beträgen zu überprüfen, wobei insbesondere die Zusammenfassung aller im Vorjahr durchgeführten Operationen, unterschieden nach Art der Einnahmen und Monat der Rücküberweisung, hervorzuheben ist. Darüber hinaus stellt dieselbe der APB über ein spezielles Portal in Echtzeit die Details der Situation (Kassa und Kompetenz) in Bezug auf die aktivierten Feststellungs- und Zwangseintreibungsverfahren zur Verfügung.

nicht fällige Ausgaben zu streichen und folglich neu zuzuweisen. Diese sind vor der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände zu zahlen, und zwar in der Höhe von insgesamt 48 Mio. (laufende Ausgaben 32,6 Mio. und Investitionsausgaben 15,4 Mio.). In seinem Gutachten erklärt das Kollegium der Rechnungsprüfer, dass es eine Stichprobenkontrolle *"von 20 Akten, die nach dem Kriterium des höchsten Betrags pro Seite ausgewählt wurden"*, durchgeführt hat und dass die Kontrollen *"keinerlei Unregelmäßigkeiten ergeben haben"*.

Mit dem nachfolgenden Beschluss der Landesregierung Nr. 184 vom 22. März 2022 wurde die *"ordentliche Neufeststellung der Aktiv- und Passivrückstände zum 31.12.2021 gemäß Artikel 3 Absatz 4 des GvD Nr. 118/2011 und die außerordentliche Neufeststellung der Rückstände zum 31.12.2021 gemäß Artikel 1 Abs. 5 des Direktorialdekrets des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 14.07.2021"* genehmigt. Im Beschluss wird über die *"Übernahme der Ausgabenlisten A/2, B/2, F/1 und F/2 durch die Abteilung Finanzen mit einem von den Verantwortlichen der Strukturen unterzeichneten Schreiben ..."* und insbesondere über Folgendes berichtet:

- festgestellte, zum 31. Dezember 2021 nicht fällige Einnahmen in Höhe von 183.792.975,82 Euro, die den Jahren, in denen sie fällig sind, neu zugeschrieben werden;
- zum 31. Dezember 2021 nicht fällige Verpflichtungen in Höhe von 1.295.282.083,40 Euro, die den Jahren, in denen sie fällig werden, neu zugeschrieben werden;
- Aktivrückstände zum 31. Dezember 2021 aus den Jahren vor 2021 in Höhe von 1.295.954.395,17 Euro;
- Aktivrückstände zum 31. Dezember 2021 aus der Kompetenzgebarung 2021 in Höhe von 436.883.421,12 Euro (davon 597.692,75 Euro für Durchlaufposten);
- Passivrückstände zum 31. Dezember 2021 aus den Jahren vor 2021 in Höhe von 992.534.800,22 Euro;
- Passivrückstände zum 31.12.2021 aus der Kompetenzgebarung 2021 in Höhe von 825.707.954,73 Euro (davon 50.974.208,16 Euro für Durchlaufposten);
- Vorgemerkte Ausgaben auf der Grundlage von Vergabeverfahren für Arbeiten, die gemäß GvD Nr. 50/2016 für 126.693.605,92 Euro ausgeschrieben wurden;
- Mindereinnahmen aus Rückständen zum 31.12.2021 in Höhe von insgesamt 3.846.626,45 Euro und geringere kompetenzbezogene Einnahmen zum 31.12.2021, die bei der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände für den Betrag von insgesamt 36.286.023,90 Euro erfasst wurden;
- Einsparungen aus Rückständen zum 31. Dezember 2021 in Höhe von insgesamt 52.077.868,81 Euro und kompetenzbezogene Einsparungen zum 31. Dezember 2021 in Höhe von insgesamt 97.234.070,52 Euro;

Die Entwicklung bei der Verwaltung der passiven Rückstände wird im Folgenden dargestellt:

Passivrückstände zum 01.01.2021	Zahlungen Rückständekonto	Neufeststellung Rückstände	Passivrückstände vorige Haushaltsjahre	Passivrückstände Kompetenzhaushalt	Passivrückstände zum 31.12.2021
1.782.962.329,15	738.349.660,12	-52.077.868,81	992.534.800,22	825.707.954,73	1.818.242.754,95

Quelle: Rechnungslegung APB 2021, Anlage 10C

Sowohl die Aktiv- als auch die Passivrückstände haben allgemein zugenommen, wobei die Gesamtdifferenz zwischen den beiden Komponenten -85,4 Mio. beträgt.

Als Passivrückstände gelten zudem die verfallenen Rückstände, d.h. passive Rückstände, die nicht innerhalb des von den Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Zeitraumes gezahlt wurden, ab dem Haushaltsjahr auf das sie sich beziehen, und welche gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von der Haushaltsrechnung gestrichen und gleichzeitig in die Vermögensaufstellung eingetragen wurden. Der Verfall der Passivrückstände berührt bekanntlich in keiner Weise die zugrunde liegende rechtliche Verpflichtung, die daher bis zum etwaigen Eintritt der zivilrechtlichen Verjährung oder eines anderen Erlöschensgrundes gültig und wirksam bleibt (Art. 2934 ff. Zivilgesetzbuch).

In Bezug auf die Verpflichtung zur Deckung dieser Rückstände gemäß Artikel 60 des GvD Nr. 118/2011 hat das Kollegium der Rechnungsprüfer in seinem Bericht/Fragebogen zum Haushaltsvoranschlag 2021-2023 des Landes festgestellt, dass *„die Bestimmungen des GvD Nr. 118/2011 in Verbindung mit dem Buchhaltungs-Landesgesetz (LG Nr. 1/2002) vorsehen, dass Ausgabenverpflichtungen nach 5 Jahren dem verwaltungsmäßigen Verfall unterliegen und gestrichen werden, sowie dass ab dem Haushaltsjahr 2016 keine neuen Verpflichtungen für verfallene Ausgaben eingegangen werden können. Eventuelle Anträge um Wiederezulassung werden nach Maßgabe von Artikel 19/bis Absatz 2 des genannten Landesgesetzes behandelt“*²⁰.

²⁰ In Artikel 19/bis Absatz 2 des LG Nr. 1/2002 heißt es: "Die eventuellen Summen, die von den Gläubigern gefordert werden, und Objekt der Streichung gemäß Absatz 1 waren, werden nach der Behebung vom Reservefonds für Pflichtausgaben wieder ausgezahlt".

4.4.1 Die Aktivrückstände

Mit Beschluss Nr. 184 vom 22. März 2022 hat die Landesregierung die ordentliche Neufeststellung der aktiven und passiven Rückstände (festgestellte und bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht eingehobene und/oder eingezahlte Beträge gemäß Art. 60 Abs. 1 des GvD Nr. 118/2011) gemäß Art. 3 Abs. 4 des GvD Nr. 118/2011 und die außerordentliche Neufeststellung der Rückstände zum 31. Dezember 2021 gemäß Art. 1 Abs. 5 des Direktorialdekrets des MWF vom 14. Juli 2021 vorgenommen.

In den Prämissen des Beschlusses wird unter anderem auf Art. 4 des LG Nr. 20/2015 verwiesen, der den Grenzwert, bis zu dem die Landesregierung im jährlichen Beschluss der ordentlichen Neufeststellung den Verzicht auf die Einhebung von Einnahmen nicht steuerlicher Art im Sinne von Art. 45 Abs. 1 des LG Nr. 1/2002 verfügt, mit 150,00 Euro festlegt, wenn die Kosten der Feststellungs-, Einhebungs- und Einzahlungstätigkeit im Verhältnis zum Ausmaß der Einnahme übertrieben hoch sind. Man erkennt auch die Bestimmung von Art. 4 Abs. 4 des GD vom 22. März 2021, Nr. 41, über "Dringende Maßnahmen in den Bereichen der Unterstützung von Unternehmen und Wirtschaftsteilnehmern, Arbeit, Gesundheit und territorialen Diensten im Zusammenhang mit dem COVID-19-Notstand" an, welche die Annullierung von Verbindlichkeiten mit einem Restbetrag von bis zu 5.000 Euro aus den den Einzugsdiensten vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2010 anvertrauten Einzelladungen von natürlichen Personen, die im Steuerzeitraum 2019 ein zu versteuerndes Einkommen von bis zu 30.000 Euro erzielt haben, und von anderen Personen als natürlichen Personen, die im laufenden Steuerzeitraum zum 31. Dezember 2019 ein zu versteuerndes Einkommen von bis zu 30.000 Euro erzielt haben, vorsieht. Gemäß dem Dekret des MWF vom 14. Juli 2021 hat die APB auch die außerordentliche Neufeststellung der Aktivrückstände in Bezug auf besagte Forderungen (zum Zwecke der anschließenden Streichung aus den Vermögensaufzeichnungen) vorgenommen, und zwar gleichzeitig mit der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände zum 31. Dezember 2021.

Das angeführte Gesamtausmaß der Aktivrückstände beträgt 1.732,8 Mio. (2020: 1.637,3 Mio.; 2019: 1.610,2 Mio.), was einem Anstieg von 5,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr entspricht. Im Einzelnen belaufen sich die Aktivrückstände aus den Jahren vor 2021 auf 1.296 Mio. und jene aus der Kompetenz 2021 herrührenden auf 436,9 Mio., während die Aktivrückstände vor 2017 679,9 Mio. Euro betragen, was 39,24 Prozent der gesamten endgültigen Rückstände entspricht.

Bezüglich der Dynamiken betreffend den Abbau und Kumulierung der Rückstände hat das Land mit Schreiben vom 1. April 2022 Folgendes mitgeteilt: *“Im Laufe von 2021 wurden Rückstände im Ausmaß von 341.362.787,23 Euro von ursprünglichen Gesamtrückständen von 1.637.317.182,40 Euro (Abtragungsrate: 24,6%) abgebaut. Die Aktivrückstände aus Haushaltsjahren vor 2017 betragen 679.916.339,77 Euro bzw. 39,24% der gesamten Endrückstände. Bei Titel 1 beliefen sich die Rückstände auf 903.923.989,48 Euro, was einem Anstieg von 47.060.212,34 Euro gegenüber dem Vorjahr entspricht. Der hohe Betrag von Rückständen unter dem Titel 1 betrifft größtenteils die Typologie 103 und ist auf die Anwendung von Abschnitt 3.7 des angewandten Haushaltsgrundsatzes betreffend die finanzielle Buchführung laut Anlage 4/2 des GoD 118/2011 zurückzuführen. 30,4% der Rückstände kommen von Haushaltsjahren vor 2017. Die Aktivrückstände unter dem Titel 2 belaufen sich auf 579.081.782,82 Euro und sind vor allem auf Art. 2 Abs. 113 des Gesetzes 191/2009 und auf Art. 66/bis des Landesgesetzes 1/2002 zurückzuführen. In Titel 3 verändern sich die Aktivrückstände von 93.926.138,84 Euro zum 31/12/2020 auf 93.804.945,75 Euro zum 31/12/2021. Die alten Rückstände machen 35,4% aus. Im Titel 4 belaufen sich die Rückstände auf 119.481.502,72 Euro (mit einer Steigerung von 52.155.379,29 Euro zum Vorjahr). Dieser Anstieg ist vor allem auf Zuweisungen für dringende Maßnahmen zur Minderung des hydraulischen und hydrogeologischen Risikos, auf Zuweisungen aus dem Kohäsionsfonds FSC 2014, Einnahmen aus Tauschverträgen, der unentgeltlichen Übertragung und der Veräußerung von Immobilien sowie auf die Rückzahlung von Vorschüssen und Beiträgen, die den örtlichen Körperschaften gewährt wurden, zurückzuführen. Der Titel 5 pendelt sich auf einen Wert von 7.529.468,56 Euro ein, während der Titel 6 keine aktiven Rückstände aufweist“.*

Die zu übertragenden Aktivrückstände der Typologie 103 (Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden) des Titels 1 der Rechnungslegung und der Typologie 101 (laufende Zuweisungen von öffentlichen Verwaltungen) des Titels 2 der Rechnungslegung betragen 829,8 Mio. Euro (davon 690 Mio. aus den vorhergehenden Jahren und 139,8 Mio. aus der Kompetenz) bzw. 564,9 Mio. (456,5 Mio. Euro aus vorhergehenden Jahren und 108,4 Mio. aus der Kompetenz). Beide Posten weisen einen Anstieg auf (im Jahr 2020 beliefen sie sich auf jeweils 785,4 Mio. Euro bzw. 562,5 Mio. Euro).

Bereits bei den vorangegangenen Billigungen stellte sich heraus, dass es eine mangelnde Übereinstimmung zwischen den in der Rechnungslegung der APB ausgewiesenen Aktivposten (Aktivrückstände gegenüber dem Staat) und den in der allgemeinen Rechnungslegung des Staates ausgewiesenen Passivposten (Passivrückstände gegenüber den autonomen Provinzen) gibt, so wie dies jedes Jahr in den Berichten im Anhang zu den Entscheidungen der Billigungen der vereinigten Sektionen des Rechnungshofes der Autonomen Region Trentino-Südtirol wiedergegeben wurde.

Die oben genannten verfallenen Beträge sind abzüglich der im Jahr 2021 erzielten Einsparungen in Höhe von 100 Millionen in Bezug auf den Gebarungsplan 6 und 20 Millionen (Ursprung 2013) in Bezug auf den Gebarungsplan 4, da sie im Jahr 2021 gezahlt wurden.

Der Vergleich zwischen den aktiven Rückständen aus Titel 1 (Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen) der Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen und der Passivposten des Staatshaushaltes ergibt sich wie folgt:

	Apb (Aktivrückstände)	Staat (Passivrückstände)	
Staatssteuern	829,9	489,0	* rectius 490,1
delegierte Funktionen	550,0	300,4	
Summe	1.379,9	789,4	

Es wird darauf hingewiesen, dass die größten Beträge, betreffend das Mailänder Abkommen (aktive Rückstände über einen Betrag von 688,7 Millionen Euro) und die delegierten Funktionen (550 Millionen Euro), gemäß Art. 21/bis, Absatz 5 und Art. 66/bis des Landesgesetzes Nr. 1/2002 als Rückstand beibehalten wurden.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Ausgleiche der staatlichen Abgaben für zustehende Beträge vergangener Jahre im Staatshaushalt in dem Jahr verbucht werden, in dem sie an das Land überwiesen werden, und daher nicht als passiver Rückstand im Haushalt erscheinen".

Bereits in ihren abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2021 (Billigungsverfahren der Rechnungslegung 2020) hatte die APB darauf hingewiesen, dass "der Grund für den Anstieg der aktiven Rückstände in der Eigendynamik des Mailänder Abkommens liegt, das einen "weiteren finanziellen Beitrag zum Ausgleich der öffentlichen Finanzen durch die Übernahme von Ausgaben im Zusammenhang mit der Ausübung staatlicher, auch delegierter, Funktionen, die im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen festgelegt wurden, sowie durch die Finanzierung von Initiativen und Projekten, einschließlich solcher, die sich auf benachbarte Gebiete beziehen, in Höhe von insgesamt 100 Mio. € pro Jahr" vorsieht. In Anbetracht der aktuellen Lage, deckt die Übernahme von Ausgaben seitens des Landes trotz Bemühungen seitens des Landes den Betrag über 100 Millionen Euro nur teilweise ab (ca. 70 Millionen, davon 40 Millionen für die angrenzenden Gemeinden), so dass der Rest zwangsläufig jedes Jahr den Bestand an Rückständen (sowohl Aktiva als auch Passiva) erhöht. Zu diesem Aspekt kommt hinzu, dass der Antrag auf Freigabe der Beträge an das MWF erst nach der Auszahlung an die Empfänger der verschiedenen vereinbarten Projekte erfolgt, was zu einer Verzögerung bei den Einnahmen führt".

Es besteht weiterhin die absolute Notwendigkeit, die Entwicklung der Rückstände zu überwachen und die entsprechenden Inkassoverfahren zu beschleunigen, wie auch vom Kollegium der Rechnungsprüfer hervorgehoben wurde, insbesondere im Hinblick auf die Rückstände vor 2017, und die Verhandlungen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen fortzusetzen, die auf den Abschluss der in Art. 79 Abs. 1 Buchst. c) des Statuts genannten Vereinbarungen und folglich auf

die Erstattung der Lasten im Zusammenhang mit der Ausübung der übertragenen staatlichen Aufgaben abzielen. Man fordert zudem dazu auf, die buchhalterischen Auswirkungen der Landesgesetze (siehe Artikel 21/bis und 66/bis des LG Nr. 1/2002) im Lichte der Grundsätze der Buchhaltungsharmonisierung laut GvD Nr. 118/2011 eingehend zu untersuchen, und alle Unstimmigkeiten zwischen den Daten des Landes und jenen des Staates, wie sie in den Rechnungslegungen enthalten sind, zu beseitigen, mit der Definition der bisher fälligen Ansprüche.

4.4.2 Die Passivrückstände

Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 184/2021 wurde das Dekret des Direktors der Abteilung Finanzen Nr. 2826/2021, mit dem die teilweise Neufeststellung von Passivrückständen im Sinne von Abschnitt 9.1 des angewandten Buchhaltungsgrundsatzes 4/2 laut GvD Nr. 118/2011 angeordnet wurde, anerkannt und umgesetzt, wobei die von den einzelnen verwaltungsmäßig verantwortlichen Stellen erhaltenen Schreiben über die erfolgte Neufeststellung von Passivrückständen auf der Grundlage der Überprüfung der Gründe für deren Beibehaltung berücksichtigt wurden.

Der Gesamtbetrag der Passivrückstände (verpflichtete, flüssiggemachte oder flüssigmachbare Beträge und zum Ende des Haushaltsjahres nicht gezahlte Beträge gemäß Art. 60 Abs. 2 des GvD Nr. 118/2011) steigt von 1.783 Mio. auf 1.818,2 Mio., was in absoluten Zahlen einen Anstieg von 35,2 Mio. bedeutet. Gleichzeitig mit der Festlegung der Rückstände genehmigte die Landesregierung auch die Liste der Ausgaben, die auf der Grundlage von Ausschreibungen für die Vergabe von Arbeiten vorgemerkt wurden, die förmlich gemäß dem GvD vom 18. April 2016, Nr. 50, über einen Gesamtbetrag von 126,7 Mio. ausgeschrieben wurden.

Passivrückstände zum 01.01.2021	Zahlungen Rückständekonto	Neufeststellung Rückstände	Passivrückstände vorige Haushaltsjahre	Passivrückstände Kompetenzhaushalt	Passivrückstände zum 31.12.2021
1.782.962.329,15	738.349.660,12	-52.077.868,81	992.534.800,22	825.707.954,73	1.818.242.754,95

Quelle: Rechnungslegung APB 2021, Anlage 10E

In Bezug auf die Höhe und die Entwicklung der oben genannten Rückstände, insbesondere derjenigen aus den Jahren vor 2017, hat die APB mit Schreiben vom 1. April 2022 präzisiert, dass *"im Jahr 2016 der Gesamtbetrag der Passivrückstände 1.297.888.737,61 Euro betrug, ein starker Rückgang (70,16%) im Vergleich zum Vorjahr: dieser Rückgang ist offensichtlich auf das Inkrafttreten der Gesetzesneuerungen zur Harmonisierung der Buchhaltungssysteme zurückzuführen. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen: laufender Anteil in Höhe von 360.784.624,58 Euro mit einem Rückgang von 248,3 Mio. Euro (-40,76%), Investitionsanteil in Höhe von 626.403.966,90 Euro mit einem Rückgang von 3.029 Mio. Euro (-82,86%), Erhöhung der Finanzanlagen in Höhe von 253.108.860,32 Euro und Durchlaufposten in*

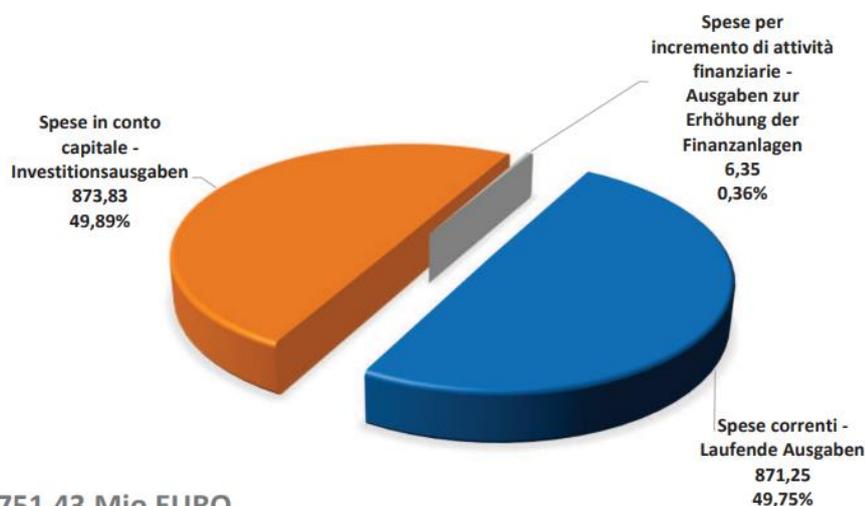
Höhe von 57.591.285,81 Euro mit einem Rückgang von 26,98 Mio. Euro (-31,90%). Für 2017 gab es einen Anstieg (+40,34 %) der Passivrückstände im Vergleich zum Vorjahr. Der Gesamtbetrag zum Ende des Jahres 2017 entspricht 1.821.505.519,73 Euro. Der laufende Anteil ist um 190,6 Mio. Euro (+52,83%) gestiegen, was insbesondere durch die höheren Rückstände im Zusammenhang mit der Zuweisung an den Sanitätsbetrieb von laufenden verwendungsungebundenen Anteilen des Landesgesundheitsfonds (+48 Mio. Euro), durch den Beitrag zum Ausgleich der öffentlichen Finanzen (+23 Mio. Euro), durch die Gehälter und Sonderbezüge an das Personal (+15,6 Mio. Euro) und durch die laufenden Beiträge an die Universität Bozen (+11,2 Mio. Euro) bestimmt wird. Der Investitionsanteil stieg um 150,5 Mio. (+24,03 %), hauptsächlich zurückzuführen auf die höheren Passivrückstände im Zusammenhang mit der Finanzierung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2020 (+31,4 Mio.), die Ausgaben für den Kauf von Gebäuden und Grundstücken für institutionelle Dienstleistungen des Landes (+24,5 Mio.), sowie auf Beiträge an Gemeinden für Investitionsausgaben (+16,4 Mio.) und den Fonds zur Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus (+15,2 Mio.). Auch die Finanzanlagen haben sich um 171,3 Mio. (+67,68%) erhöht, aufgrund höherer Passivrückstände in Bezug auf Ausgaben für die Bildung von Rotationsfonds zur Vergabe von kurzfristigen zinsvergünstigten Krediten und infolge des Erwerbes von Beteiligungen und Einlagen in andere Unternehmen. Die Durchlaufposten stiegen um 11,2 Millionen (+19,46 %). Für 2018 ergibt sich ein Rückgang (-27,30 %) der Passivrückstände gegenüber dem Vorjahr mit einem Gesamtbetrag von 1.324.272.758,81 Euro. Der Rückgang betraf mit 16,4 Mio. Euro (-2,97 %) den laufenden Anteil, mit 180,1 Mio. Euro (-23,19 %) den Investitionsanteil, mit 293.541.301,94 Euro (-69,17 %) die Erhöhung der Finanzanlagen und mit 7,2 Mio. Euro (-10,45 %) die Durchlaufposten. Für das Jahr 2019 ergibt sich eine Erhöhung (+13,51 %) der Passivrückstände gegenüber 2018 mit einem Gesamtbetrag von 1.503.120.998,83 Euro. Dieser Anstieg zeigt sich für den laufenden Anteil mit 90,4 Mio. (+16,91%), für den Investitionsanteil mit 176,1 Mio. (+29,51%), für die Verminderung der Finanzanlagen mit 87,4 Mio. (-66,83%) und für die Durchlaufposten mit 0,3 Mio. (-0,48%). Im Jahr 2020 kam es zu einem weiteren Anstieg (+18,62 %) der Passivrückstände im Vergleich zum Vorjahr mit einem Gesamtbetrag von 1.782.962.329,15 €. Im Einzelnen ergibt sich der Anstieg aus höheren laufenden Ausgaben in Höhe von 170,5 Millionen Euro (+27%), höheren Investitionsausgaben in Höhe von 119,8 Millionen Euro (+16%) und höheren Durchlaufposten in Höhe von 7,4 Millionen Euro (+12%), denen ein Rückgang der Finanzanlagen um 18 Millionen Euro (-42%) gegenübersteht.

Im Jahr 2021 kam es zu einem leichten Anstieg (+1,98 %) der Passivrückstände im Vergleich zum Vorjahr, mit einem Gesamtbetrag von 1.818.242.754,95 €. Dies ist vor allem auf höhere laufende Ausgaben in Höhe von 75,1 Mio. € (+9%) zurückzuführen, während geringere Investitionsausgaben in Höhe von 18,9 Mio. (-2%) sowie geringere Ausgaben für Finanzanlagen in Höhe von 19 Mio. (-75%) und geringere Ausgaben für Durchlaufposten in Höhe von 1,9 Mio. (-3%) zu verzeichnen sind.

Die Passivrückstände vor 2017 werden mit 309.772.499,60 Euro beziffert und beziehen sich fast ausschließlich

verbleibenden 0,36 Prozent auf Ausgaben für die Erhöhung von Finanzanlagen.

Nachfolgend folgt eine prozentuale und absolute Aufschlüsselung der Passivrückstände (ohne Durchlaufposten):



1.751,43 Mio EURO

Quelle: Bericht Rechnungslegung APB

Ein Anstieg der Rückstände Ende 2021 im Vergleich zu 2020 (2,0 Prozent, gleich +35,3 Mio.) ist für den laufenden Anteil (+75,2 Mio. oder +9,4 Prozent) zu verzeichnen, während sich für den Investitionsteil ein Rückgang (-18,9 Mio. oder -2,1 Prozent) ergibt²³.

Die folgenden Steuerungskennzahlen verdeutlichen insbesondere die Dynamik des Ab- und Aufbaus des Gesamtbetrags der Passivrückstände.

	2019 %	2020 %	2021 %
Abbau der Passivrückstände (Zahlungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	49,1	39,7	41,4
Kumulierung der Rückständen (endgültige Passivrückstände - anfängliche Passivrückstände)/anfängliche Passivrückstände	13,5	18,6	2,0

Quelle: Rechnungshof - Neuausarbeitung der Daten der allgemeinen Rechnungslegung der APB

Nachfolgend werden einige wesentliche Finanzkennzahlen, getrennt für die ersten drei Titel der Rechnungslegung, dargestellt.

²³ Rechnungslegungen APB Jahre 2020 und 2021.

Titel		2019 %	2020 %	2021 %
1	Abbau der Passivrückstände (Zahlungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	59,6	52,5	52,2
	Kumulierung der Rückstände (endgültige Passivrückstände - anfängliche Passivrückstände)/anfängliche Passivrückstände	16,9	27,3	9,4
2	Abbau der Passivrückstände (Zahlungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	26,3	23,4	27,6
	Kumulierung der Rückstände (endgültige Passivrückstände - anfängliche Passivrückstände)/anfängliche Passivrückstände	29,5	15,5	-2,1
3	Abbau der Passivrückstände (Zahlungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	99,3	97,0	92,2
	Kumulierung der Rückstände (endgültige Passivrückstände - anfängliche Passivrückstände)/anfängliche Passivrückstände	-66,8	-41,6	-75,0

Quelle: Rechnungshof - Neuausarbeitung der Daten der allgemeinen Rechnungslegung der APB

Wie aus dem Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer hervorgeht, wurden die Passivrückstände aus den Vorjahren im Jahr 2021 im Ausmaß von rund 41 Prozent bezahlt und machten zum Jahresende rund 55 Prozent der gesamten Passivrückstände aus.

Der Rechnungshof schließt sich der Empfehlung des Kollegiums der Rechnungsprüfer an, die Gründe für die Beibehaltung von Passivrückständen in der Buchhaltung, insbesondere aus der Zeit vor 2016, mit besonderer Aufmerksamkeit zu verfolgen.

4.5 Das Verwaltungsergebnis und seine Zusammensetzung

Gemäß Art. 42 Abs. 1 des GvD Nr. 118/2011 wird das Verwaltungsergebnis mit der Genehmigung der Rechnungslegung festgestellt und beläuft sich auf den Kassabestand am Ende des Haushaltsjahres, erhöht um die aktiven Rückstände und vermindert um die passiven Rückstände (dieses Ergebnis umfasst nicht die festgestellten Mittel, welche zweckgebundene Ausgaben mit Anrechnung in den nächsten Haushaltsjahren finanziert haben, dargestellt durch den mehrjährigen gebundenen Fonds, der in der Haushaltsrechnung unter den Ausgaben ausgewiesen ist).

Die nachstehende Tabelle (vgl. Aufstellung des Verwaltungsergebnisses, welche die Anlage A zur Rechnungslegung 2021 bildet) zeigt den anfänglichen Kassafonds zum 1. Januar 2021 in der Höhe von 1.966,1 Mio., sowie die gesamten Einhebungen und Zahlungen (auf dem Rückständekonto und dem Kompetenzkonto) des Haushaltsjahres im Ausmaß von 6.887,3 Mio. bzw. 6.746,5 Mio. und den endgültigen Kassafonds zum 31. Dezember 2021 in der Höhe von 2.106,9 Mio..

Das Haushaltsjahr 2021 schließt mit einem Verwaltungsergebnis von 883,6 Mio. ab (2020: 743,9 Mio.; 2019: 615,6 Mio.).

Aufstellung Verwaltungsergebnis				
		Gebarung		
		Rückstände	Kompetenz	Summe
Kassafonds zum 1. Januar	(+)			1.966.077.784,02
Einhebungen	(+)	336.451.905,23	6.550.843.572,42	6.887.295.477,65
Zahlungen	(-)	738.349.660,12	6.008.126.425,41	6.746.476.085,53
Kassasaldo zum 31. Dezember	(=)			2.106.897.176,14
Zahlungen für ausführende Tätigkeiten, die am 31. Dezember nicht regularisiert sind	(-)			0,00
Kassafonds zum 31. Dezember	(=)			2.106.897.176,14
Aktivrückstände	(+)	1.295.954.395,17	436.883.421,12	1.732.837.816,29
- die aus Feststellungen von Steuern auf der Grundlage der Schätzung des Finanzressorts kommen				0,00
Passivrückstände	(-)	992.534.800,22	825.707.954,73	1.818.242.754,95
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben	(-)			258.652.516,02
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben	(-)			879.201.320,37
A) Verwaltungsergebnis	(=)			883.638.401,09

Quelle: Rechnungslegung APB 2021, Anlage A (Aufstellung des Verwaltungsergebnisses)

Im Sinne des genannten Art. 42 ist das Verwaltungsergebnis in freie, zurückgestellte, für Investitionen bestimmte und zweckgebundene Fonds unterteilt. Zudem sind spezifische Bestimmungen über die verschiedenen Typologien von Fonds in der Anlage Nr. 4/2 des genannten Dekrets enthalten, hinsichtlich des angewandten Haushaltsgrundsatzes betreffend die finanzielle Buchführung, in Punkt 9.2. (Verwaltungsergebnis).

Die Zusammensetzung des Verwaltungsergebnisses (883,6 Mio.) ist folgende:

Zusammensetzung des Verwaltungsergebnisses zum 31.12.2021	
Rückstellungen	
Fonds für zweifelhafte Forderungen zum 31.12.2021	111.064.530,64
Rückstellungen für verfallene Rückstände zum 31.12.2021	0,00
Fonds für Liquiditätsvorschüsse	0,00
Rechtsstreitfond	55.183.298,15
Fonds Verluste der beteiligten Gesellschaften	17.290.002,31
Andere Rückstellungen	160.285.851,62
B) Summe Rückstellungen	343.823.682,72
Gebundener Anteil	
Bindungen aufgrund von Gesetzen und Buchführungsgrundsätzen	0,00
Bindungen aufgrund von Zuwendungen	135.952.471,46
Bindungen aus Darlehensaufnahme	0,00
Der Körperschaft formell auferlegte Bindungen	0,00
Andere Bindungen	0,00
C) Summe Gebundener Anteil	135.952.471,46
Für Investitionen bestimmter Anteil	
D) Summe für Investitionen bestimmt	0,00
E) Summe verfügbarer Teil (E=A-B-C-D)	403.862.246,91
F) davon Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung	0,00

Quelle: Rechnungslegung APB 2021, Anlage A (Aufstellung des Verwaltungsergebnisses)

Aus allgemeinerer Sicht zu erwähnen sind die Bestimmungen laut Art. 109 Absätze 1 und 1-bis des GD vom 17. März 2020, Nr. 18 (Maßnahmen zur Stärkung des staatlichen Gesundheitsdienstes und der wirtschaftlichen Unterstützung der Familien, Arbeiter und Betriebe in Zusammenhang mit dem epidemiologischen COVID-19-Notstand), mit Änderungen umgewandelt durch das G vom 24. April 2020, Nr. 27:

„1. In Anbetracht des COVID-19-Notstandes, in Abweichung von den Anwendungsmodalitäten des Verwaltungsüberschusses gemäß Art. 42 Abs. 6 des GvD Nr. 118/2011 und unbeschadet der Prioritäten in Bezug auf die Deckung der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten sowie zur Gewährleistung der Haushaltsgleichgewichte, können die Regionen und Autonomen Provinzen von Trient und Bozen, begrenzt auf die Haushaltsjahre 2020 und 2021, den freien Anteil des Verwaltungsüberschusses für die Finanzierung von laufenden Ausgaben in Zusammenhang mit dem laufenden Notstand verwenden.

1-bis Um die Möglichkeit vorzuziehen, den freien Teil des Verwaltungsüberschusses im Zusammenhang mit dem COVID-19-Notstand zu verwenden, können die Regionen und autonomen Provinzen für die Jahre 2020 und 2021 den freien Teil des Verwaltungsüberschusses des Vorjahres nach der Genehmigung der Abschlussrechnung 2019 und 2020 durch die Regional- bzw. Landesregierung verwenden, und zwar auch noch vor dem gerichtlichen Billigungsverfahren der regionalen Kontrollsektionen des Rechnungshofs und der anschließenden Genehmigung der Rechnungslegung durch den Regionalrat bzw. Landtag.“

4.5.1 Die Rückstellungsfonds

Der Art. 42 Abs. 3 des GvD Nr. 118/2011 und der angewandte Haushaltsgrundsatz betreffend die Finanzbuchhaltung der Anlage Nr. 4/2, Punkt 9.2, sehen im Rahmen des Verwaltungsergebnisses die Rückstellung von zu verwendenden Geldern erst nach Eintreten der Risiken vor, für welche diese getätigt wurden. Sollte jedoch festgestellt werden, dass die potenziellen Ausgaben gar nicht mehr anfallen können, werden die entsprechenden Anteile von der Bindung befreit.

Diese Rückstellungsfonds sind ausdrücklich vom Gesetz vorgesehen und umfassen den Fonds für zweifelhafte Forderungen, die Rückstellung für verfallene Rückstände (bis zu ihrem vollständigen Abbau) und die Rückstellungen für potenzielle Verbindlichkeiten.

Außerdem sind die Regionen und die autonomen Provinzen gemäß Art. 46 Abs. 3 berechtigt, im Haushaltsvoranschlag beim Ausgabenbereich “Fonds und Rückstellungen” weitere Rücklagen bezüglich potenzieller Verbindlichkeiten zu bilden, hinsichtlich derer keine Verpflichtungen oder Zahlungen möglich sind.

Die Autonome Provinz Bozen hat, auf der Grundlage der vorgenannten Gesetzesbestimmungen, am

31. Dezember 2021 folgende Rückstellungen getätigt:

- Fonds für zweifelhafte Forderungen (Kapitel 4.5.2 dieses Berichts) über 111.064.530,64 Euro;
- Rechtsstreitfonds (Kapitel 4.5.3 dieses Berichts) über 55.183.298,15 Euro;
- Fonds für Verluste der beteiligten Gesellschaften (Kapitel 4.5.4 dieses Berichts) über 17.290.002,31 Euro;
- Andere Rückstellungen (Kapitel 4.5.4 des vorliegenden Berichtes) für Euro 160.285.851,62.

Insgesamt belaufen sich die Rückstellungen des Verwaltungsergebnisses des Haushaltsjahres 2021 auf 343.823.682,72 Euro.

Wie im Vorjahr gibt es keine getätigte Rückstellung für verfallene Rückstände (vgl. Kapitel 4.4 dieses Berichts); das Rechnungsprüfungsorgan der APB hat in seinem Gutachten zum Jahresabschluss festgestellt, dass es keine solche Rückstellung gibt, da diese Rückstände endgültig gelöscht wurden. Mit Schreiben vom 10. Juni 2022 bescheinigten die Rechnungsprüfer formell die Angemessenheit der Fonds.

4.5.2 Der Fonds für zweifelhafte Forderungen

Der Art. 46 des GvD Nr. 118/2011 und der angewandte Haushaltsgrundsatz betreffend die Finanzbuchhaltung laut Anlage Nr. 4/2 (Punkt 3.3 und Beispiel Nr. 5 des technischen Anhangs) enthalten die Regelung des Fonds für zweifelhafte Forderungen. Der genannte Artikel sieht unter Absatz 1 vor, dass “im Ausgabenbereich „Fonds und Rückstellungen“ des Haushaltsvoranschlags, innerhalb des Programms Fonds zweifelhafter Forderungen, die Rückstellung zum Fonds zweifelhafter Forderungen bereitgestellt wird, deren Ausmaß unter Berücksichtigung des Betrags der Ansätze für die schwer einbringlichen Einnahmen festgelegt wird, nach den im angewandten Grundsatz der Finanzbuchhaltung angegebenen Modalitäten laut der Anlage 4/2 des vorliegenden Dekrets“. Die Forderungen anderen öffentlichen Verwaltungen gegenüber, die von Bürgschaften gestützten Forderungen und die per Kassa festgestellten Einnahmen sind jedenfalls nicht Gegenstand der Abwertung.

Im Haushaltsvoranschlag 2021-2023 beträgt die Rückstellung in den Fonds für zweifelhafte Forderungen 11,7 Mio. für das Jahr 2021 und 11,5 Mio. für jedes der beiden Jahre 2022 und 2023.

Der Rechnungshof stellt fest, dass das Kollegium der Rechnungsprüfer sich in seinem Gutachten im Hinblick auf die Angemessenheit für einen niedrigeren Betrag ausgesprochen hat (vgl. Protokoll Nr. 37/2020, in dem für 2021 eine obligatorische und tatsächliche Zuführung zum Fonds in Höhe von 10,8 Mio. und für die Jahre 2022 und 2023 in Höhe von jeweils 11,1 Mio. ausgewiesen ist).

Es sei daran erinnert, dass die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 30. März 2021 in Bezug auf die mangelnde Übereinstimmung zwischen den Angaben im Gutachten der Rechnungsprüfer und

jenen in den Buchhaltungsunterlagen darauf hingewiesen hatte, dass "das Gutachten bekanntlich vom Kollegium der Rechnungsprüfer in Bezug auf den Gesetzesvorschlag vonseiten der Landesregierung verfasst wird. Die nachfolgenden Gesetzgebungsphasen können Änderungen an den Haushaltsveranschlagungen mit sich bringen, folglich auch mit Veränderung des wirtschaftlich-finanziellen Bezugsrahmens."

Man weist darauf hin, dass sich die mangelnde Übereinstimmung zudem in Bezug auf den Haushaltsvoranschlag 2022-2024 zeigt, in welchem die Rückstellung in den Fonds folgendermaßen angegeben ist: mit 9,4 Mio. - Jahr 2022 (laufender Anteil 7,7 und Investitionsanteil 1,7 Mio.), mit 9,1 Mio. - Jahr 2023 (laufender Anteil 7,5 Mio. und Investitionsanteil 1,6 Mio.) und mit 9 Mio. - Jahr 2024 (laufender Anteil 7,4 Mio. und Investitionsanteil 1,6 Mio.); aus dem Protokoll Nr. 40/2021 des Kollegiums der Rechnungsprüfer geht hervor, dass sich dieses in Bezug auf die Angemessenheit der folgenden Beträge geäußert hat: insgesamt 9 Mio. für das Jahr 2022, 9 Mio. für das Jahr 2023 und 9 Mio. für das Jahr 2024.

Hinsichtlich der Kriterien und Modalitäten zur Ermittlung der in der Rechnungslegung gebildeten Rückstellungen (vgl. Anlage A der Rechnungslegung „Aufstellung des Verwaltungsergebnisses“) heißt es in dem der Rechnungslegung beigefügten Bericht des Rechnungsprüfungsorgans, dass "die Körperschaft einen Teil des Verwaltungsergebnisses in den Rückstellungsfonds für zweifelhafte Forderungen eingestellt hat, wie in Punkt 3.3 des angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes 4/2 gefordert. Die im Jahresabschluss 2021 zu bildende Rückstellung für zweifelhafte Forderungen wird nach der ordentlichen Methode ermittelt, indem auf das Volumen der Aktivrückstände, die sich auf zweifelhafte Einnahmen beziehen, der Prozentsatz angewandt wird, der als Hunderterkomplement des Durchschnitts der im Fünfjahreszeitraum 2017-2021 erfolgten Einhebungen im Rückständekonto im Verhältnis zu den gesamten zum 1. Januar der gleichen Jahre beibehaltenen Aktivrückständen bestimmt wird. Die Berechnung der Prozentsätze für die Rückstellung in den Fonds für zweifelhafte Forderungen erfolgte nach der Verhältnismethode aus der Summe der Inkassos auf dem Rückständekonto jeden Jahres folgendermaßen gewichtet: 0,35 in jedem der Jahre des Zweijahreszeitraums und 0,10 in jedem der Jahre des Dreijahreszeitraums 2017-2019 - verglichen mit der Summe der Aktivrückstände zum 1. Januar jeden Jahres, gewichtet in derselben Weise wie beim Inkasso."

Die Rückstellungsprozentsätze wurden im Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer, welcher der Rechnungslegung beigelegt ist, wie folgt angegeben:

TITEL	TYPOLOGIE	% Rückstellung
Titel 1	Typologie 101: Steuern, Abgaben und gleichgesetzte Einnahmen, nicht nach dem Kassaprinzip festgestellt	99,87%
Titel 1	Typologie 103: Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden, nicht nach dem Kassaprinzip festgestellt	0,00%
Titel 2	Typologie 101: Laufende Zuwendungen von öffentlichen Verwaltungen	0,00%
Titel 2	Typologie 102: Laufende Zuwendungen von Familien	0,00%
Titel 2	Typologie 103: Laufende Zuwendungen von Unternehmen	0,82%
Titel 2	Typologie 104: Laufende Zuwendungen von privaten sozialen Einrichtungen	79,89%
Titel 2	Typologie 105: Laufende Zuwendungen vom Rest der Welt	0,00%
Titel 3	Typologie 100: Verkauf von Gütern und Diensten und Einnahmen aus der Gebarung von Gütern	57,66%
Titel 3	Typologie 200: Einnahmen aus Tätigkeiten zur Kontrolle und Bekämpfung von Regelwidrigkeiten und unerlaubten Handlungen	97,86%
Titel 3	Typologie 300: Aktivzinsen	85,68%
Titel 3	Typologien 400: sonstige Einnahmen aus Kapitalerträgen	0,00%
Titel 3	Typologie 500: Rückerstattungen und andere laufende Einnahmen	80,92%
Titel 4	Typologie 100: Investitionsabgaben	0,00%
Titel 4	Typologie 200: Investitionsbeiträge abzüglich der Beiträge einer öffentlichen Verwaltung und der EU	0,00%
Titel 4	Typologie 300: sonstige Investitionszuwendungen, abzüglich der Zuwendungen von öffentlichen Verwaltungen und der EU	0,00%
Titel 4	Typologie 400: Einnahmen aus der Veräußerung materieller und immaterieller Güter	87,07%
Titel 4	Typologie 500: sonstige Investitionseinnahmen	53,32%
Titel 5	Typologie 100: Veräußerung von Finanzanlagen	0,00%
Titel 5	Typologie 200: Einhebung kurzfristiger Forderungen	0,00%
Titel 5	Typologie 300: Einhebung mittel-/langfristiger Forderungen	0,00%
Titel 5	Typologie 400: sonstige Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	0,00%

Quelle: Bericht des Rechnungsprüfungsorgans zur Rechnungslegung 2021 vom 19. April 2022

Dem genannten Bericht entnimmt man die erfolgte Überprüfung der Angemessenheit des Fonds infolge der Anwendung der oben genannten Prozentsätze im Gesamtausmaß von 111.064.530,64 Euro (im Jahr 2020: 79,8 Mio.), davon 76.930.904,71 Euro laufender Anteil (im Jahr 2020: 71,2 Mio.) und 34.133.625,93 Euro (im Jahr 2020: 8,6 Mio.) Investitionsanteil.

4.5.3 Der Rechtsstreitfonds für Gerichtsspesen

Die Anlage Nr. 4/2 des GvD Nr. 118/2011 sieht in Punkt 5.2, Buchstabe h) vor, dass "in dem Fall, dass die Körperschaft infolge eines Rechtsstreits, in dem sie eine erhebliche Wahrscheinlichkeit hat, zu unterliegen, oder aufgrund eines nicht rechtskräftigen und nicht vollstreckbaren Urteils zur Zahlung von Ausgaben verurteilt wird, bis zum Ausgang des Verfahrens eine passive Verpflichtung besteht, die vom Eintritt eines Ereignisses (dem Ausgang des Urteils oder des Rekurses) abhängt, in Bezug auf das keine Ausgaben verpflichtet werden können. In dieser Situation muss die Körperschaft die notwendigen Mittel für die Zahlung der im Urteil vorgesehenen Kosten zurückstellen und im Laufe des Jahres die entsprechenden Ausgaben zuweisen, die am Ende des Jahres das Verwaltungsergebnis erhöhen, das zur Deckung der aus dem endgültigen Urteil resultierenden Ausgaben zweckgebunden werden muss. Zu diesem Zweck wird es als notwendig

erachtet, einen eigenen Risikofonds einzurichten".

Im Verwaltungshaushalt 2021-2023 ist der Rechtsstreitfonds für Gerichtsspesen (Haushaltskapitel U20031.0300) mit 26,2 Mio. für das Jahr 2021 und mit jeweils 6 Mio. für das Jahr 2022 und das Jahr 2023 beziffert, im Verwaltungshaushalt 2022-2024 mit 6 Mio. für jedes der drei Jahre.

Es wird darauf hingewiesen, dass es neben dem "Rechtsstreitfonds für Gerichtsspesen" in den Verwaltungshaushalten auch den "Risikofonds für weitere potenzielle Verbindlichkeiten" (Haushaltskapitel U20031.0330) gibt, wie dies fakultativ in Art. 46 Abs. 3 des GvD Nr. 118/2011 vorgesehen ist, ohne Angabe von Mitteln in den genannten Haushalten.

Im zurückgestellten Teil des Verwaltungsüberschusses zum 31. Dezember 2021 wird der Rechtsstreitfonds für Gerichtsspesen mit 55.183.298,15 Euro (im Jahr 2020: 86.540.877,40 Euro; im Jahr 2019: 21.595.847,21 Euro) angegeben, ein Betrag, der im Vergleich zum Vorjahr um 31.357.579,25 Euro abnimmt. Die Verwaltung weist darauf hin, dass sich *"die ursprüngliche Veranschlagung im Laufe des Jahres auch nach unten ändern kann. Die Rückstellung im Haushalt hingegen erfasst den gesamten Bestand an Rechtsstreitigkeiten, bei denen ein negativer Ausgang als möglich eingeschätzt wird"*.

In Bezug auf die Bestimmung der Höhe des Fonds wird im Bericht des Rechnungsprüfungsorgans, der der Rechnungslegung beigefügt ist, unter anderem hervorgehoben, dass die Quantifizierung der wahrscheinlichen potenziellen Verbindlichkeiten aus den laufenden Rechtsstreitigkeiten durch die Strukturen der Anwaltschaft des Landes auf der Grundlage der Ergebnisse der relativen Urteile, die mit einer statistischen Methode berechnet wurden, durchgeführt wurde.

Mit Schreiben vom 1. April 2022 führte die Anwaltschaft des Landes Folgendes aus: *"In Bezug auf die Rückstellungen für die laufenden Rechtsstreitigkeiten wurde gemäß Abschnitt 5.2. Buchstabe h) der Anlage 4/2 des GvD Nr. 118 von 2011 bei der Genehmigung des Haushaltsvoranschlags 2021-2023 und der Rechnungslegung 2021 die Bestimmung der Rückstellung für den Rechtsstreitfonds für Gerichtsspesen auf der Grundlage einer Schätzung am Ende der Anerkennung der Rechtsstreitigkeiten zulasten der Körperschaft auf Basis der mit statistischen Methoden berechneten Wahrscheinlichkeit, den Fall zu verlieren, vorgenommen."*

Die Anwaltschaft des Landes hat jedoch versucht, zu einer angemessenen Quantifizierung des Risikofonds zu gelangen, wobei sie berücksichtigt hat, dass die potenziellen Verbindlichkeiten für das Land nach den nachstehenden Grundsätzen in sichere Verbindlichkeiten, wahrscheinliche Verbindlichkeiten, mögliche Verbindlichkeiten und Verbindlichkeiten für entfernte Ereignisse unterschieden werden können:

- *sichere Verbindlichkeiten - Risikoindex 100%, ist das Ereignis, das die Form eines vollstreckbaren Urteils angenommen hat, aber vorübergehend ex lege ausgesetzt ist, aufgrund der Wirkung von Art. 1, Absatz 714-bis, Gesetz Nr. 218/2015;*
- *als "wahrscheinliche" Verbindlichkeit mit einem Risikoindex von 51% (der einen Rückstellungsbetrag*

vorschreibt, der mindestens diesem Prozentsatz entspricht) ist diejenige zu betrachten, die Fälle von nicht vollstreckbaren gerichtlichen Maßnahmen sowie noch nicht entschiedene Urteile umfasst, für die der Anwalt eine Einschätzung des Unterliegens von erheblichem Ausmaß geäußert hat (siehe hierzu Dokument OIC Nr. 31 und die Definition von IAS 37, wonach das Ereignis wahrscheinlich ist, wenn es als wahrscheinlicher angesehen wird, dass die Tatsache eintritt, als das Gegenteil);

die "mögliche" Verbindlichkeit, die gemäß OIC-Dokument Nr. 31 sowie IAS 37 als diejenige Verbindlichkeit zu betrachten ist, bei der das Eintreten des Ereignisses weniger als wahrscheinlich ist, so dass die Spanne der Rückstellung zwischen einem Maximum von 49 % und einem Minimum schwankt, das in Abhängigkeit von der Schwelle des nachfolgenden Klassifizierungskriteriums festgelegt wird;

- die Verbindlichkeit für ein "entferntes" Ereignis, dessen Wahrscheinlichkeit auf weniger als 10 % geschätzt wird, mit einer erwarteten Rückstellung von Null.

Daraufhin wurde eine Anerkennung und Aktualisierung der entstandenen Rechtsstreitigkeiten durchgeführt, um die erforderlichen Rückstellungen zu ermitteln. (...) Darüber hinaus ist zu bedenken, dass sich die ursprüngliche Prognose im Laufe des Jahres auch nach unten verändern kann. Die Rückstellung im Haushaltsabschluss hingegen erfasst den Umfang des gesamten Bestandes an Rechtsstreitigkeiten, bei denen ein negativer Ausgang als möglich eingeschätzt wird".

Im gleichen Schreiben stellt die Anwaltschaft des Landes fest, dass die Tätigkeit der Schätzung und Bewertung des Risikogrades auch unter Berücksichtigung des Standes der verschiedenen Verfahren und der Ergebnisse der verschiedenen Instanzen sowie der Ergebnisse der im Rahmen der verschiedenen Urteile bereits durchgeführten beweiserheblichen und beratenden Untersuchungen vorgenommen wurde, wobei sie darauf hinweist, dass "die Entwicklung allmählich vorsichtiger wird". Nachstehend ist die Entwicklung der Rückstellungen in den Fonds in den letzten drei Jahren dargestellt.

	2019		2020		2021	
	Verwaltungs- haushalt	Rechnungs- legung	Verwaltungs- haushalt	Rechnungs- legung	Verwaltungs- haushalt	Rechnungs- legung
Betrag	1.000.000,00	21.595.847,21	18.121.523,57	86.540.877,40	26.164.312,85	55.183.298,15

Quelle: Verwaltungshaushalte und Rechnungslegungen der APB 2019 – 2020 – 2021

Mit Schreiben vom 27. April 2022 weist die Anwaltschaft des Landes darauf hin, dass im Jahr 2021 611 neue Rechtsstreitigkeiten (2020: 451) eingeleitet wurden.

Die Rechtsstreitigkeiten sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

	Anhängige Streitverfahren		Neue Streitverfahren		Anhängige Streitverfahren		Entschiedene Streitverfahren	
	am 31.12.2020	davon Auftrag an Dritte	eingeleitet 2021	davon Auftrag an Dritte	am 31.12.2021	davon Auftrag an Dritte	im Laufe von 2021	Davon Auftrag an Dritte
Verfassungsgerichtshof	4		6		5		1	
Kassationsgerichtshof	68		17		76		9	
Staatsrat	190		37		192		35	
Oberstesgericht für öffentliche Gewässer	29		8		25		12	
Regionaler Gerichtshof für öffentl. Gewässer	2		-		-		2	
Oberlandesgericht	60		28		65		23	
Regionales Verwaltungsgericht	362	1	223		495		90	
Landesgericht	196	1	92		190		98	
Steuerkommissionen - Steuerrichter	16		13		27		2	
Friedensrichter	50		181		196		35	
Rechnungshof	4				-		4	
Mediation - Verhandlung mit Rechtsbeistand	18		4		20		2	
Staatspräsident	7		1		7		1	
Zentralkommissionen Gesundheitsberufe	1				1			
(EuGH - EUIPO)			1		1			
Summe	1.007	2	611	-	1.300	-	314	-

Quelle: Anwaltschaft des Landes - Anlage zum Schreiben vom 27. April 2022 APB

In dem oben erwähnten Schreiben (das der regionalen Staatsanwaltschaft Bozen des Rechnungshofs zur Kenntnisnahme übermittelt wurde) hat die Anwaltschaft auch den Stand der anhängigen Rechtsstreitigkeiten zum 31. Dezember 2021 kurz dargelegt und unter anderem auf Folgendes hingewiesen:

- Im Jahr 2021 kam es zu einem "bemerkenswerten Anstieg" der bei den Friedensgerichten anhängigen Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Widersprüchen gegen die vom Generalsekretariat des Landes erlassenen Zahlungsbefehle wegen Verstoßes gegen die in den Dringlichkeitsverordnungen bei Gefahr in Verzug des Landeshauptmannes zur Vorbeugung und Bewältigung des Pandemienotstands vorgesehenen Maßnahmen;
- In Bezug auf verwaltungsrechtliche Streitigkeiten wurde festgestellt, dass es im Jahr 2021 weiterhin zu einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs und des Schülertransports zwischen den Wirtschaftsteilnehmern und der APB gekommen ist; dies betrifft insbesondere die Anfechtung fast aller Maßnahmen, die anlässlich der Ausschreibung der Konzession für den öffentlichen Personennahverkehr mit Bussen für den Zeitraum vom 12. Dezember 2021 bis zum 13. Dezember 2021 erlassen wurden, laut Beschluss Nr. 828/2020 der Landesregierung. Mit dem vorgenannten Beschluss übertrug die Landesregierung einen Teil des öffentlichen Verkehrsdienstes an die Inhouse-Gesellschaft SASA AG, während der verbleibende Teil in zehn Lose aufgeteilt wurde. Für diese letzten Lose fanden im Laufe des Jahres 2021 einzelne Ausschreibungen statt, die Ende November 2021 vergeben wurden. In diesem Zusammenhang wies die Anwaltschaft darauf hin, dass fast alle abschließenden Maßnahmen des Ausschreibungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht - Autonome Sektion für die Provinz

Bozen angefochten wurden und fast alle Streitfälle von dieser gerichtlichen Instanz entschieden wurden, auch wenn einige vor dem Staatsrat anhängig sind. Im Bereich der Schülerbeförderung hingegen hatte die Landesregierung mit Beschluss Nr. 627/2019 die entsprechende Ausschreibung für die Schuljahre 2020/2021 bis 2022/2023 genehmigt. Nach Abschluss dieses Verfahrens und der Vergabevorschläge wurde es notwendig, den Ausschluss der Bieter wegen Nichterfüllung der in Art. 80 des GvD Nr. 50/2016 festgelegten Anforderungen vorzusehen, was zur Anfechtung der entsprechenden Maßnahmen vor dem Verwaltungsgericht - Autonome Sektion für die Provinz Bozen, bei dem die Verfahren derzeit anhängig sind, führte.

Die Anwaltschaft berichtet über die Fortsetzung von Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Spielhallen und informiert über den anhängigen Rechtsstreit bei zahlreichen Verwaltungsprozessen, die von Pharmaunternehmen gegen die italienische Arzneimittelagentur (AIFA) angestrengt wurden, deren Einleitungsbeschlüsse auch den Regionen und autonomen Provinzen zugestellt wurden (die APB hat sich nicht auf die Klage eingelassen, so dass dieser Rechtsstreit nicht in der Tabelle im Anhang zu diesem Schreiben aufscheint);

- Bei den Steuerstreitigkeiten handelt es sich hauptsächlich um Streitigkeiten in Bezug auf die Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer;
- in Bezug auf die strafrechtlichen Verfahren weist die APB darauf hin, dass sie in der Regel geschädigte Partei ist und sich *"in die jeweiligen Prozesse einlässt, es sei denn, die Anwaltschaft hat bereits Kenntnis über eine Klageerhebung vonseiten des Rechnungshofs wegen desselben Sachverhalts"*, während die APB in anderen Fällen nach entsprechendem Beschluss der Landesregierung *"es für angebracht hält, den Ausgang des Strafverfahrens abzuwarten"*, mit dem Vorbehalt, in den zivilrechtlichen Verfahren gegebenenfalls getrennt vorgehen zu können;
- in Bezug auf zivilrechtliche Streitigkeiten wird daraufhin gewiesen, dass *"bei Schadensersatzansprüchen wegen Schulunfällen, Mängeln bei der Straßeninstandhaltung, Glatteis, Erdbeben oder Steinschlag und Wildwechsel, die Verteidigung von der Versicherungsgesellschaft selbst übernommen wird, da die Provinz eine zivile Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, wobei das Land ab dem Jahr 2020 einen Selbstbehalt von 5.000,00 Euro zu tragen hat"*; außerdem ist eine weitere Zunahme der zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen der APB und den Wirtschaftsbeteiligten im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zu verzeichnen.

Der Gesamtbetrag der Ausgabenverpflichtungen für Gerichtskosten für externe Aufträge beläuft sich im Jahr 2021 - nach Angaben der Anwaltschaft - auf 136.210,26 Euro, und *"dabei handelt es sich im Wesentlichen um Domizilierungsermächtigungen, dort wo Aufträge an Dritte, was sehr selten vorkommt, offensichtlich notwendig sind für Domizilierungen in Fällen, die bei Justizbehörden außerhalb der Provinz"*

eingeleitet werden.“

4.5.4 Der Fonds für wiederholte Verluste der beteiligten Gesellschaften und Einrichtungen und andere Rückstellungen

Ab dem Haushaltsjahr 2015 müssen die in der Aufzählung gemäß Art. 1 Abs. 3 des G vom 31. Dezember 2009, Nr. 196, angeführten lokalen öffentlichen Verwaltungen (darunter auch die Regionen und autonomen Provinzen) einen eigenen Rückstellungsfonds für die Sonderbetriebe, Einrichtungen und beteiligte Gesellschaften bilden, welche Verluste aufweisen, im Ausmaß des nicht unmittelbar ausgeglichenen Verlustes und anteilmäßig zur jeweiligen Beteiligung (Art. 21 des GvD Nr. 175/2016 und Art. 1 Absätze 550 ff. des G Nr. 147/2013).

Sowohl im Haushaltsvoranschlag 2021-2023 als auch im Haushaltsvoranschlag 2022-2024 hat die APB eine Rückstellung in den "Fonds für wiederkehrende Verluste in beteiligten Gesellschaften und gesetzlicher Bezugsrahmen" (Haushaltskapitel U20032.0210) in Höhe von 1 Mio. für jedes der drei betrachteten Jahre gebildet, Beträge, zu denen das Kollegium der Rechnungsprüfer ein positives Gutachten abgegeben hat (siehe Protokoll Nr. 37/2020 und Nr. 40/2021).

In der Aufstellung des Verwaltungsergebnisses der Rechnungslegung 2021 wird eine Rückstellung in den Fonds in Höhe von 17.290.002,31 Euro (im Jahr 2020: 6.347.183,47; im Jahr 2019: 407.977,10 Euro) ausgewiesen. Das Rechnungsprüfungsorgan bestätigt in seinem Gutachten zur Rechnungslegung, dass es die Angemessenheit derselben überprüft hat, und stellt fest, dass "eine zusätzliche Rückstellung in den vorgenannten Fonds für die negativen Betriebsergebnisse der beteiligten Gesellschaften im Jahr 2020 (letzte verfügbare Bilanzen) in Höhe von insgesamt 2.904.988,08 Euro (für die Gesellschaften: Areal Bozen AG 16.882,50 Euro; Messe Bozen AG 812.745,91 Euro; Terme Meran AG 2.075.359,67 Euro) verfügt wurde“.

Im Hinblick auf die beträchtliche Aufstockung des Fonds im Vergleich zum Vorjahr (von 6,3 Mio. auf 17,3 Mio.) wies die APB in ihren abschließenden Bemerkungen vom 10. Juni 2022 auf Folgendes hin: "Die aus dem Verwaltungsergebnis des Haushaltsjahres 2021 gebildete Rückstellung entspricht der algebraischen Summe der in den Rechnungslegungen der vorangegangenen Haushaltsjahre zurückgestellten Beträge und der im Ausgabenanschlag des Haushalts 2021 bereitgestellten Mittel, abzüglich der gemäß den letzten Sätzen desselben Artikels 21 zur Verfügung gestellten Beträge (7.629.853,66 Euro im Jahr 2018, 407.977,10 Euro im Jahr 2019, 6.347.183,47 Euro im Jahr 2020 und 2.904.988,08 Euro im Jahr 2021)“.

Gleichfalls entnimmt man der zitierten Aufstellung des Verwaltungsergebnisses in der Anlage zur Abschlussrechnung, dass die APB beim Posten „Andere Rückstellungen“ eine Rückstellung für

insgesamt Euro 160.285.851,62 vorgenommen hat.

In Bezug auf diese potenzielle Verbindlichkeit wird im Bericht (in Anlage zur Rechnungslegung) erläutert, dass hinsichtlich der vom Staat anerkannten Ausgleichs für den Verlust von Steuereinnahmen im Zusammenhang mit dem COVID-19-Gesundheitsnotstandes *"auf der Grundlage der derzeitigen Schätzungen das Land dem Staat 106 Millionen für das Jahr 2020 (Differenz zwischen den aktuell auf 264 Millionen geschätzten Mindereinnahmen und dem vom Staat 2020 im Laufe der Krise zugestanden 370 Millionen) und 44,1 Millionen für das Jahr 2021 (die gesamten im Jahr 2021 zugestanden Ausgleichs, die zurückzuzahlen sind, da keine Mindereinnahmen zu verzeichnen waren)"* zurückzahlen muss. Nach Angaben des Rechnungsprüfungsorgans der APB sind die verbleibenden ca. 10 Mio. für die *"Deckung der gewährten Garantien für die Schulden der beteiligten Körperschaften und Gesellschaften"* bestimmt.

In ihren abschließenden Bemerkungen vom 10. Juni 2022 vertrat die APB die Auffassung, dass *"sich der Betrag von rund 10 Mio. auf die zugunsten des WOBI gewährten Garantien in Höhe von 7.220.750,00 Euro und zugunsten der Gesellschaft Alperia in Höhe von 3.185.101,62 Euro bezieht"*.

In der Sitzung vom 16. Juni 2022 (unter Wahrung des rechtlichen Gehörs) haben die Vertreter der APB klargestellt, dass die Garantieleistung zugunsten des WOBI im Jahr 2021 beschlossen und im Jahr 2022 gewährt wurde; die Rückstellung für die geleisteten Garantie zugunsten der Gesellschaft Alperia AG, die den jährlichen Teil des Risikos betrifft (Gesamtrestschuld zum 31. Dezember 2021 in Höhe von 17,4 Mio. Euro gemäß Anlage Nr. 3 des Anhangs zum Jahresabschluss), wurde vorsorglich getätigt.

4.5.5 Die gebundenen Fonds

Der angewandte Buchhaltungsgrundsatz bezüglich der Finanzbuchhaltung laut Punkt 9.2.8 der Anlage 4/2 des GvD Nr. 118/2011 sieht vor, dass folgende festgestellte Einnahmen den gebundenen Teil des Verwaltungsergebnisses darstellen:

- Jene in den Fällen, in denen das Gesetz oder die allgemeinen und angewandten Haushaltsgrundsätze eine Bindung zur spezifischen Zweckbestimmung der Einnahmen in Bezug auf Ausgaben feststellen;
- Jene, welche auf Darlehen und Finanzierungen basieren, die zur Finanzierung bestimmter Investitionen abgeschlossen wurden;
- Jene, welche auf Zuweisungen basieren, die zugunsten der Körperschaft für einen bestimmten Zweck ausgezahlt wurden;

- Jene, welche auf „außerordentlichen einmaligen, festgestellten und eingehobenen Einnahmen basieren, denen die Verwaltung formell eine spezifische Zweckbestimmung zugewiesen hat.

Der zweckgebundene Teil des Verwaltungsergebnisses für das Haushaltsjahr 2021 beträgt insgesamt 135.952.471,46 Euro (2020: 52.138.083,96 Euro).

In diesem Betrag sind insbesondere auch die staatlichen Mittel enthalten, die der APB im Zusammenhang mit dem COVID-19-Gesundheitsnotstand und für die Verwaltung des PNRR-Wiederaufbauplans und des PNC-Plans für ergänzende Investitionen zugewiesen wurden und die in den folgenden Tabellen ausgewiesen sind (siehe Anlage A2 "Gebundene Teile des Verwaltungsergebnisses" zur Rechnungslegung und Anlage 7 "Analytische Liste der Kapitel über die gebundenen Teile des Verwaltungsergebnisses" des Anhangs zur Erfolgsrechnung und Vermögensaufstellung).

Analytisches Verzeichnis der gebundenen Ressourcen des Verwaltungsergebnisses – COVID-19				
Einnahmenkapitel	Beschreibung	Ausgabenkapitel	Beschreibung	Gebundene Ressourcen des Verwaltungsergebnisses zum 31.12.2021
E02101.2120	Zuweisungen für dringende Gesundheitsmaßnahmen zur Bewältigung des COVID-19-Notstandes (GD 14/2020 Art. 17) - Laufende Zuwendungen von Zentralverwaltungen	U13011.2370	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb für dringende Maßnahmen zur Bewältigung des COVID-19 Notstandes	7.296,00
E02101.2150	Zuweisungen an die Gemeinden und an die Bezirksgemeinschaften für die Durchführung von Maßnahmen der Nahrungsmittelsolidarität und Unterstützung der Familien zur Bewältigung des COVID-19 -Notstandes (GD 18/2020, GD 19/2020, VPMR658/2020, GD 73/2021 Art. 53) - Laufende Zuwendungen von Zentralverwaltungen	U18011.0620	Zuweisungen für die Gemeinden und an die Bezirksgemeinschaften für die Durchführung von Maßnahmen der Nahrungsmittelsolidarität und Unterstützung der Familien zur Bewältigung des COVID-19 Notstandes	1.999.126,34
E02101.2210	Zuweisungen des Staates für das Land für die Finanzierung der Ausgaben von Desinfektion und Sanitisation und für die außerordentliche Ausgaben der örtlichen Polizei im Rahmen des COVID-19 Notstandes (Art. 114 und 115 GD 18/2020) - Laufende Zuwendungen von Zentralverwaltungen	U01041.0670	Vergütung an die Südtiroler Einzugsdienste AG im Rahmen des COVID-19 Notstandes	131,68

E02101.2240	Zuweisungen des Staates im Bereich Bevölkerungsschutz zur Einrichtung und Betrieb von Quarantäneeinrichtungen im Zusammenhang mit dem COVID-19 Notfall (Verordn. Leiter Dep. f. Katastrophensch. 630/2020) - Laufende Zuwendungen von Zentralverwaltungen	U12011.0580	Beiträge an Vereinigungen und private Körperschaften für Tätigkeiten in den Bereichen soziale Ausgrenzung und Inklusion und für die allgemeine Fürsorgetätigkeit	4.246,58
E02101.2420	Zuweisungen an die Gemeinden und an die Bezirksgemeinschaften aus dem Fonds des Staates für die Ausübung der grundlegenden Funktionen in Zusammenhang mit dem COVID-19 Notstand (GD 34/2020, Art. 106) - Laufende Zuwendungen von Zentralverwaltungen	U18011.0650	Zuweisungen an die Gemeinden und an die Bezirksgemeinschaften aus dem Fonds des Staates für die Ausübung der grundlegenden Funktionen	4.811.339,05
		U07011.0067	Förderungen für die Führung der privaten Tourismusorganisationen	
		U07011.0068	Förderung für die Führung der öffentlichen Tourismusorganisationen	
		U07011.0069	Förderung für die Führung der öffentlichen Tourismusorganisationen	
E02101.2480	Ausgleichszuweisungen für Mindereinnahmen beim Fahrkartenverkauf und für zusätzliche Dienstleistungen der öffentlichen Verkehrsunternehmen im Zusammenhang mit dem Covid-19 Notstand (GD 34/2020, Art. 200, Abs.1, GD 137/2020, Art.22-ter) - Laufende Zuwendungen von Zentralverwaltungen	U10021.0490	Ausgaben für die Einrichtung von zusätzlichen Diensten im Rahmen des epidemiologischen Notfalls COVID 19	12.697.745,23
		U10021.0491	Ordentliche Betriebsbeiträge und Zusatzbeiträge an die Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs zum Ausgleich für die Reduzierung von Tarifeinnahmen und die Einrichtung von zusätzlichen Diensten im Rahmen des epidemiologischen Notfalls COVID 19	
		U10021.0492	Entgelte für Betriebskosten des öffentlichen Personennahverkehrs für die Einrichtung von zusätzlichen Diensten im Rahmen des epidemiologischen Notfalls COVID 19	
E02101.2540	Zuweisungen des Staates von Finanzmitteln aus Verwaltungsstrafen, die von der AGCM verhängt wurden und im Zusammenhang mit dem COVID-19 Notstand ausbezahlt werden (G.388/2000, Art.148, MD 10/08/2020, Art.2) - Laufende Zuwendungen von Zentralverwaltungen	U14021.2180	Zuweisung des Staates von Finanzmitteln aus Verwaltungsstrafen, die von der AGCM verhängt wurden und im Zusammenhang mit dem COVID-19 Notstand ausbezahlt werden	0

E02101.2750	Zuweisungen des Staates für den integrierten Digitalunterricht im Rahmen des COVID-19 -Notstandes (GD 137/2020, Art. 21, Abs. 7-bis) - Laufende Zuwendungen von Zentralverwaltungen	U04021.2600	Zuweisungen an die Schulen für den integrierten Digitalunterricht im Rahmendes COVID-19 -Notstandes	0
		U04021.2615	Zuweisungen an die Schulen für den integrierten Digitalunterricht im Rahmendes COVID-19 -Notstandes	
		U04021.2620	Zuweisungen an die Schulen für den integrierten Digitalunterricht im Rahmendes COVID-19 -Notstandes	
E02101.2780	Zuweisungen des Staates für Bewältigung des COVID-19 Notstandes zur Gewährung von Zuschüssen zugunsten von Subjekten, welche eine Unternehmenstätigkeit des Verkaufs von Gütern oder öffentliche Dienstleistungen ausüben, in den Gemeinden die in Skigebieten liegen (GD 41/2021 Art. 2 Abs. 2) - Laufende Zuwendungen von Zentralverwaltungen	U14011.2032	Beiträge an Kleinunternehmen - COVID-19 (<i>Fondo montagna</i>)	53.490.719,36
		U14011.2033	Beiträge an Kleinunternehmen - COVID-19 (<i>Fondo montagna</i>)	
		U07011.1362	Beiträge an Kleinunternehmen des Sektors Tourismus - COVID-19 (<i>Fondo montagna</i>)	
		U07011.1363	Beiträge an Kleinunternehmen des Sektors Tourismus - COVID-19 (<i>Fondo montagna</i>)	
		U07011.1090	Beiträge an Skilehrer Covid-19	
E02101.2810	Zuweisungen des Staates zugunsten der Gemeinden für deren Gewährung einer Herabsetzung der TARI in Zusammenhang mit dem COVID-19-Notstand (GD 73/2021 Art. 6 Abs.1) - Laufende Zuwendungen von Zentralverwaltungen	U18011.0700	Zuweisungen des Staates zugunsten der Gemeinden für deren Gewährung einer Herabsetzung der TARI in Zusammenhang mit dem COVID-19-Notstand	195.941,91
E02101.2900	Staatliche Zuweisungen aus dem Fonds zur Entschädigung der Gemeinden für die Nichteinhebung der Aufenthaltsabgabe im Zusammenhang mit dem COVID 19-Notstand (GD 41/2021 Art. 25 Abs. 1) - Laufende Zuwendungen von Zentralverwaltungen	U07011.1100	Beiträge an private Tourismusorganisationen Covid 19	15.927.203,05

E02101.2930	Zuweisungen des Staates im Zusammenhang mit dem Covid-19 Notstand zur Gewährung von Beiträgen an besonders betroffene Wirtschaftskategorien, einschließlich Handels- und Gastbetriebe in historischen Zentren und an Betriebe, die im Bereich der Hochzeiten und privaten Veranstaltungen tätig sind (GD 41/2021 Art. 26 Abs. 1) - Laufende Zuwendungen von Zentralverwaltungen	neu	Ausgaben nicht innerhalb 31.12 bereitgestellt (Grundsatz 4.1 - Punkt 13.7.2)	4.573.000,00
E02101.2960	Zuweisungen des Staates für die Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrfähigkeit und zur Wiedererlangung der Fähigkeiten und der sozialen Kompetenz der Schüler im Rahmendes COVID-19-Notstandes (GD 41/2021, Art. 31, Abs. 6bis) - Laufende Zuwendungen von Zentralverwaltungen	U04021.2685	Zuweisungen an die Schuldirektionen für Didaktik und Nachholen der Kompetenzen aufgrund des Covid-19-Notstandes	0,00
		U04021.2690	Zuweisungen an die Schuldirektionen für Didaktik und Nachholen der Kompetenzen aufgrund des Covid-19-Notstandes	
		U04021.2695	Zuweisungen an die Schuldirektionen für Didaktik und Nachholen der Kompetenzen aufgrund des Covid-19-Notstandes	
E02101.3050	Zuweisungen des Staates für die Einrichtung eines Systems zur systematischen Überwachung von SARS-CoV-2 und seinen Varianten im Abwasser (GD 73/2021, Art. 34, Abs. 4, MD 30.10.2021) - Laufende Zuwendungen von Zentralverwaltungen	U09041.0145	Ausgaben für die Einrichtung eines systematischen Überwachungssystems für SARS-CoV-2 und seine Varianten in Abwässern	63.377,10
E04200.1620	Zuweisungen für dringende Gesundheitsmaßnahmen zur Bewältigung des COVID - 19 Notstandes (GD 14/2020 Art. 17, GD 34/2020 Art. 1, 2, GD 18/2020; GD 104/2020, GD 137/2020) - Investitionsbeiträge von Zentralverwaltungen	U13052.0740	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb für dringende Investitionen im Zusammenhang mit dem COVID-19-Notstandes	0,00

Quelle: Rechnungslegung APB 2021, Anlage 7

Im Zusammenhang mit der Verwaltung der oben genannten COVID-19-Mittel, die vom Staat zum Ausgleich der Einnahmeausfälle der autonomen Regionen und Provinzen für die Jahre 2020 und 2021 bereitgestellt wurden, teilt die APB im Gebarungsbericht (in Anlage zur Rechnungslegung) mit, dass sie Ausgleichs in Höhe von 370 Mio. im Jahr 2020 und 44,1 Mio. im Jahr 2021 erhalten hat. Da die geltenden Bestimmungen vorsehen, dass im zweiten Jahr nach dem Jahr der Ausgleichs Anpassungen auf der Grundlage der tatsächlichen Zahlen für die Mindereinnahmen vorgenommen

werden (die auf der Grundlage der Differenz zwischen den endgültigen Ansprüchen für 2020 und 2021 und dem Durchschnitt des Zeitraums 2017-2019 quantifiziert werden), wird in dem Bericht dargelegt, dass "auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Zahlen für die Ansprüche für 2020 und 2021 die Differenz zwischen den Ansprüchen für 2020 und 2021 und dem Durchschnitt des Zeitraums 2017-19 für die Provinz Bozen bei -264 Mio. bzw. +36 Mio. Euro liegt. Auf der Grundlage der aktuellen Schätzungen muss die Provinz daher 106 Millionen für das Jahr 2020 (die Differenz zwischen den derzeit geschätzten Mindereinnahmen in Höhe von 264 Millionen und den 370 Millionen, die der Staat während der Krise im Jahr 2020 zuerkannt hat) und 44,1 Millionen für das Jahr 2021 (der gesamte im Jahr 2021 anerkannte Ausgleich, der zurückzuzahlen ist, da die Mindereinnahmen nicht verzeichnet wurden) an den Staat zurückzahlen".

Analytisches Verzeichnis der gebundenen Ressourcen des Verwaltungsergebnisses – PNRR und PNC				
Einnahmenkapitel	Beschreibung	Ausgabenkapitel	Beschreibung	Gebundene Ressourcen des Verwaltungsergebnisses zum 31.12.2021
E04200.1710	PNRR - Zuweisungen aus dem Ergänzungsfonds für die Sanierung von öffentlichen Wohnungen Sicher, grün und sozial (GD 59/2021 Art.1 Abs. 2, MD 15.7.2021, DPMR 15.9.2021) - Investitionsbeiträge von Zentralverwaltungen	U08022.0200	PNRR - Zuweisungen aus dem Ergänzungsfonds für die Sanierung von öffentlichen Wohnungen Sicher, grün und sozial	1.806.893,14

Quelle: Rechnungslegung APB 2021, Anlage 7

Bezüglich des Beginns der Aktivitäten zur Umsetzung des PNRR-Wiederaufbauplans und des PNC-Plans für ergänzende Investitionen verweist man auf Kapitel 13.2 des vorliegenden Berichts.

Die teilweise Anwendung von 125 Mio. des gebundenen Anteils auf das erste Haushaltsjahr des Voranschlags 2022-2024 wurde schließlich mit Beschluss der Landesregierung Nr. 313 vom 10. Mai 2022 verfügt; in den Prämissen wird auf den Artikel 42 Absätze 8 und 11 des GvD Nr. 118/2011 Bezug genommen, um "die Verwendung derselben [gebundene Anteile - Anm. d. Red.] in einem Zeitrahmen, der mit der Planung der Aktivitäten durch die zuständigen Strukturen vereinbar ist, zu ermöglichen". Anlässlich der vorangegangenen Billigung hatte der Generaldirektor der APB in der nichtöffentlichen Sitzung vom 17. Juni 2021 darauf hingewiesen, dass der Vorteil eines solchen Verfahrens darin besteht, dass die Landesstrukturen die gebundenen Anteile sofort nutzen können, wodurch die Verfahrenszeiten um etwa zwei Monate beschleunigt werden.

Schließlich sei noch einmal daran erinnert, was der Rechnungshof bei früheren Billigungsverfahren in Bezug auf das Vorsehen einer Bindung für Investitionszwecke auch für Kreditbewilligungen, welche von der Region gemäß Art. 2 des RG Nr. 8/2012 erlangt wurden und die der Förderung und

Unterstützung der Entwicklung des Gebiets dienen, ausgeführt hat.

4.6 Die Gebarungen außerhalb des Haushalts

Die Gebarungen außerhalb des Haushalts stellen Ausnahmen zum Grundsatz der Allgemeinheit des Haushalts dar und als solche müssen sie, gemäß den Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung, in das Haushaltssystem der Verwaltung einbezogen werden.

Der Landesgesetzgeber hat im Art. 23 Abs. 6 des LG vom 23. Dezember 2014, Nr. 11, vorgesehen, dass die durch Sondergesetze des Landes autorisierten Gebarungen außerhalb des Haushaltes die entsprechenden Bestimmungen, die im gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, enthalten sind, ab 1. Jänner 2019 anwenden, außer die Landesregierung sieht bezüglich bestimmter Gebarungen mittels eigenem Beschluss vor, dass die genannte Regelung ab 1. Jänner 2020 anzuwenden ist.

Mit Beschluss vom 30 Oktober 2018, Nr. 1103, hatte die Landesregierung vorausgeschickt, dass *“diese Operation in einem weiteren Prozess der Rationalisierung und Neuorganisation der gesamten Landesverwaltung stattfindet...”* und dass es *“Absicht des Landes ist, diesen Prozess innerhalb des Jahres 2019 abzuschließen, um diese Fonds entsprechend den Vorschriften der Reform der öffentlichen Haushalte verwalten zu können”*, und entschieden, die Anwendung der Bestimmungen laut GvD Nr. 118/2011 in Bezug auf bestimmte Gebarungen außerhalb des Haushalts auf den 1. Januar 2020 zu verschieben.

Mit Schreiben der Abteilung Finanzen vom 1. April 2022 wurde bestätigt, *„dass ab dem 1. Januar 2020 alle von einem Landesgesetz genehmigten Gebarungen außerhalb des Haushalts abgeschafft sind, mit der einzigen Ausnahme der Gebarung der Landeszahlstelle, welche den Sonderbestimmungen laut Art. 15 Absatz 9 des GvD vom 31. Mai 2011, Nr. 91 [rectius Gesetz vom 28. Juli 2016, Nr. 154] unterworfen ist“*.

Nachfolgend die zusammenfassende Tabelle der Landesverwaltung:

Nicht bilanzmäßig erfasste Verbindlichkeiten	Landesgesetz, das die Gebarung genehmigt	Ausgänge 2019	Ausgänge 2020	Ausgänge 2021
Rotationsfonds für den Handel, die Landwirtschaft, das Handwerk, den Tourismus, die Industrie und die Innovation	L.G. 15.04.1991, Nr. 9	77.566.212,43		
Gelder für den geförderten Wohnbau (bis 31.12.2015)	L.G. 17.12.1998, Nr. 13	0,00		
Rotationsfonds für die Viehzucht und für die Mechanisierung der	L.G. 22.05.1980, Nr. 12	4.122.000,00		
Rotationsfonds für die Forschung und Entwicklung in der Industrie	L.G. 11.12.1992, Nr. 44	0,00		
INTERREG IV Italien-Österreich 2007-2013	L.G. 14.08.2001, Nr. 9	0,00		
INTERREG V Italien Österreich 2014-2020	L.G. 14.08.2001, Nr. 9	10.079.958,10		
Sondergarantiefonds Confidi*	L.G. 19.12.1986, Nr. 33	0,00		
Erdbebenopfer Abruzzern	L.G. 19.03.1991, Nr. 5	0,00		
Fonds für die Zweisprachigkeit und Fremdsprachen	L.G. 11.04.1988, Nr. 18	0,00		
Fonds Hinterlegung Dritter Abnahmen Seilbahnen	L.G. 30.01.2006, Nr. 1	0,00		
Fonds R.G. 09.02.1991, Nr. 3	R.G. 09.02.1991, Nr. 3	0,00		
Fonds R.G. 28/11/1993 Nr. 21	R.G. 28.11.1993, Nr. 21	0,00		
Fonds für die Entwicklung der Zusammenarbeit R.G 28/11/1993 Nr. 20	R.G. 28.11.1993, Nr. 20	0,00		
Rotationsfonds für Investitionen der Gemeinden	L.G. 14.02.1992, Nr. 6, Art. 7/bis	32.125.788,91		
Enteignungskonto	L.G. 15.04.1991, Nr. 10	0,00		
Landeszahlstelle	L.G. 14.12.1998, Nr. 11 – D.L.H. 4.12.2006, Nr. 72	87.117.780,54	107.268.521,73	104.251.598,98
.....		0,00		
Summe		211.011.739,98	107.268.521,73	104.251.598,98

Quelle: Abteilung Finanzen - Anlage zum Schreiben der APB vom 1. April 2022

Man weist darauf hin, dass der Landeszahlstelle innerhalb der Landesverwaltung die Aufgaben der Verwaltung der Beihilfen und Abwicklung der Zahlungen und Maßnahmen der gemeinschaftsrechtlichen Landwirtschaftspolitik übertragen sind²⁴.

²⁴Vgl. Mipaaf - Organismi pagatori (politicheagricole.it) Auf der Webseite des Ministeriums ist zu entnehmen, dass „die Zahlstelle die Funktion der Verwaltung und Kontrolle der von den EGFL- und ELER-Fonds finanzierten Ausgaben innehat. Zu diesem Zweck wird die Zahlstelle vom Mitgliedsstaat von der zuständigen Behörde auf ministerieller Ebene (M.D. vom 17. Juni 2009) anerkannt. Die zuständige Behörde erkennt nur jene Körperschaften an, deren Struktur und Verwaltungsstruktur die Einhaltung der von Europäischen Kommission definierten Kriterien gewährleisten (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014). Die Zahlstellen werden konstant vonseiten der zuständigen Behörde überprüft, welche alle 3 Jahre die Ergebnisse dieser Überwachung an die europäische Kommission mitteilt. In Italien gibt es 11 anerkannte Zahlstellen, davon 9 auf regionaler Ebene, 1 auf staatlicher Ebene tätig in Bezug auf spezifische Maßnahmen (Exporte) und die staatliche Agentur für Zahlungen in der Landwirtschaft (ital. AGEA), welche zusätzlich zur Zahlung der Beihilfen im Rahmen der staatlichen Regelungen, auch die Rolle der Zahlstelle für die Regionen ohne eine solche übernimmt. Die Konten der Zahlstellen werden jährlich von einer unabhängigen Einrichtung zertifiziert, welche deren Vollständigkeit, Korrektheit und Wahrhaftigkeit bestätigt“.

5 DIE EINNAHMEN

5.1 Die festgestellten und eingehobenen Einnahmen 2021

Gemäß Art. 44 des GvD Nr. 118/2011 werden die Einnahmen nach den im Art. 15 desselben Dekrets angegebenen Modalitäten aufgeteilt, und zwar in a) Titel, die nach der Herkunftsquelle der Einnahmen definiert sind; b) Typologien, definiert auf der Grundlage der Art der Einnahmen im Rahmen einer jeden Herkunftsquelle, zum Zweck der Genehmigung vonseiten des Landtags.

Für die Gebarung werden die Typologien weiters in Kategorien (aufgrund ihres Gegenstands - vgl. für die Regionen die Liste gemäß Anlage 13 des Dekrets), in Kapitel und eventuell in Artikel gegliedert. Innerhalb der Kategorien werden die etwaigen Anteile der nicht wiederkehrenden Einnahmen getrennt angeführt.

Die folgende Tabelle gibt den Verlauf der kompetenzbezogenen Einnahmen der Rechnungslegung im letzten Dreijahreszeitraum an.

Einnahmen Kompetenz	2019	2020	2021	prozentuelle Änderungen 2020 im Vergleich zu 2019	prozentuelle Änderungen 2021 im Vergleich zu 2020
Anfängliche Bereitstellungen	5.967.419.629,45	6.358.323.381,49	6.508.540.535,37	6,6	2,4
Endgültige Veranschlagungen	8.196.871.385,06	8.307.462.386,44	8.865.759.681,91	1,3	6,7
Feststellungen	6.350.665.063,42	6.130.183.968,87	6.987.726.993,54	-3,5	14,0
Einhebungen Kompetenzkonto	5.860.005.450,45	5.706.900.277,49	6.550.843.572,42	-2,6	14,8
Rückstände	490.659.612,97	423.283.691,38	436.883.421,12	-13,7	3,2

Quelle: Haushaltsvoranschläge (Anlage A) und Rechnungslegungen (Anlage 10A) APB 2019, 2020 und 2021

Die festgestellten Einnahmen des Jahres 2021 (6.987,7 Mio.), der Verwaltungsüberschuss der vorherigen Jahre (463,9 Mio.), der ZMF für laufende Ausgaben (245,9 Mio.), der ZMF für Investitionsausgaben (820,6 Mio.) und der ZMF für Ausgaben für die Erhöhung der Finanzanlagen in Höhe von 10,1 Mio. ergeben die Gesamteinnahmen in der Höhe von 8.528,2 Mio.²⁵, gegenüber einer Anfangsveranschlagung der Gesamteinnahmen von 6.508,5 Mio. und einer Endveranschlagung von 8.865,8 Mio..

Das Ausmaß des ZMF (siehe oben) entspricht den Angaben bei den Ausgaben in der Rechnungslegung zum 31. Dezember 2020. Es wird somit die Übereinstimmung zwischen beiden Fonds gemäß dem Grundsatz laut Punkt 5.4.3 der Anlage 4/2 des GvD Nr. 118/2011 gewährleistet, laut welchem *„der Gesamtbetrag des als Einnahme verbuchten Fonds, getrennt nach laufendem und Kapitalanteil, der Summe der Rückstellungen für den Fonds entspricht, die in den Ausgaben des Haushalts des vorhergehenden Jahres in den einzelnen Haushaltsprogrammen, auf die sich die Ausgaben des vorhergehenden Jahres beziehen, gebildet wurden“*.

Insbesondere sind die festgestellten Einnahmen um 857,5 Mio. höher als im Vorjahr (+14,0 %) und

²⁵ Anlage 10F zur Rechnungslegung 2021.

die Feststellungen des Jahres, abzüglich der Einnahmen im Auftrag Dritter und der Durchlaufposten (447,3 Mio.), betragen 6.540,5 Mio. (-4,5 Prozent im Vergleich zu den definitiven Kompetenzveranschlagungen in Höhe von 6.847,3 Mio., abzüglich der Einnahmen im Auftrag Dritter und der Durchlaufposten).

Dem Gebarungsbericht (in Anlage zur Rechnungslegung) entnimmt man, dass der Prozentanteil der Feststellungen auf die definitiven Veranschlagungen 95,5 Prozent beträgt (im Jahr 2020: 92 Prozent) und dass die ersten drei Einnahmetitel 102,4 Prozent der Gesamteinnahmen ausmachen (im Jahr 2020: 98,2 Prozent). Von den festgestellten Gesamteinnahmen entfallen fast drei Viertel auf Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen. Tatsächlich beziehen sich 66,2 Prozent der Feststellungen auf vom Staat abgetretene Abgaben (4.628,8 Mio.), während 6,2 Prozent auf eigene Abgaben entfallen (432 Mio.). Im Jahr 2021 belaufen sich die laufenden Zuwendungen, auch aufgrund der Zuweisungen des Staates zur Bewältigung des COVID-19-Notstandes, auf 10,3 Prozent (im Jahr 2020: 11,9 Prozent) der festgestellten Einnahmen. Alle anderen Typologien der Einnahmen verkörpern Anteile von weniger als 10 Prozent, und zwar: die außersteuerlichen Einnahmen 3,1 Prozent, die Investitionseinnahmen 2,5 Prozent, der Abbau von Finanzanlagen 3,7 Prozent, die Aufnahme von Krediten 1,5 Prozent und schließlich die Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten 6,4 Prozent. Im Jahr 2021 wurde der Überschuss aus dem Vorjahr in Höhe von 463,9 Mio. Euro verwendet. Darüber hinaus wurde der zweckgebundene Mehrjahresfonds in Höhe von 1.076,6 Mio. Euro ausgewiesen. Das Gesamtvolumen des Haushalts stieg damit auf 8.865,8 Mio., den höchsten Wert aller Zeiten (8.307,5 Millionen Euro im Jahr 2020).

Im Laufe der Untersuchungstätigkeit wurden die infolge des Covid-19-Notstandes ergriffenen Maßnahmen vertieft, sowie deren Auswirkungen, sei es hinsichtlich der Minder-, als auch der Mehreinnahmen, auf den Landeshaushalt. Diesbezüglich hat die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 1. April 2022 Folgendes dargelegt: *"In Bezug auf die geringeren Einnahmen aus abgetretenen Abgaben wird auf die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen, die die Höhe der Ausgleiche an die Regionen und Provinzen mit Sonderstatut für die Jahre 2020 und 2021 festgelegt haben (370 Millionen bzw. 44,08 Millionen). Außerdem wurde vorgesehen, dass die endgültige Bestimmung der Mindereinnahmen auf der Grundlage der Mindereinnahmen bei den bezifferten Ansprüchen in den Jahren 2020 und 2021 im Vergleich zum Durchschnitt der bezifferten Ansprüche für den Dreijahreszeitraum 2017-19 vorgenommen wird. Auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Daten beträgt die Differenz zwischen 2020 und 2021 und dem Dreijahresdurchschnitt 2017-2019 für das Jahr 2020 -264,6 Millionen und für das Jahr 2021 +36,4 Millionen. Sobald die endgültigen Beträge feststehen, müssen die zu viel gezahlten Beträge an den Staat zurückgezahlt werden (105,8 Millionen für 2020 und 44,08 Millionen für 2021). Diese Beträge werden vom Verwaltungsergebnis 2021 abgezogen. Sie stammen aus früheren Rückstellungen, die in der*

Rechnungslegung 2020 vorgenommen wurden sowie aus spezifischen Posten, die in der Kompetenz 2021 sterilisiert wurden, um die Haushaltsgleichgewichte zu gewährleisten“.

Nachstehend werden die wichtigsten von der APB angezeigten Gesetzesinitiativen zur Bekämpfung der Auswirkungen der Pandemie aufgezählt:

- LG Nr. 1/ 2021 („Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2021“);
- LG Nr. 3/ 2021 („Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2021-2023 und andere Bestimmungen“);
- LG Nr. 8/2021 („Nachtragshaushalt der Autonomen Provinz Bozen für das Finanzjahr 2021 und für den Dreijahreszeitraum 2021-2023“);
- LG Nr. 11/ 2021 („Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2021-2023 und andere Bestimmungen“);
- LG Nr. 12/2021 („Änderung des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3, „Einführung der Gemeindeimmobiliensteuer (GIS)“ und andere Bestimmungen“).

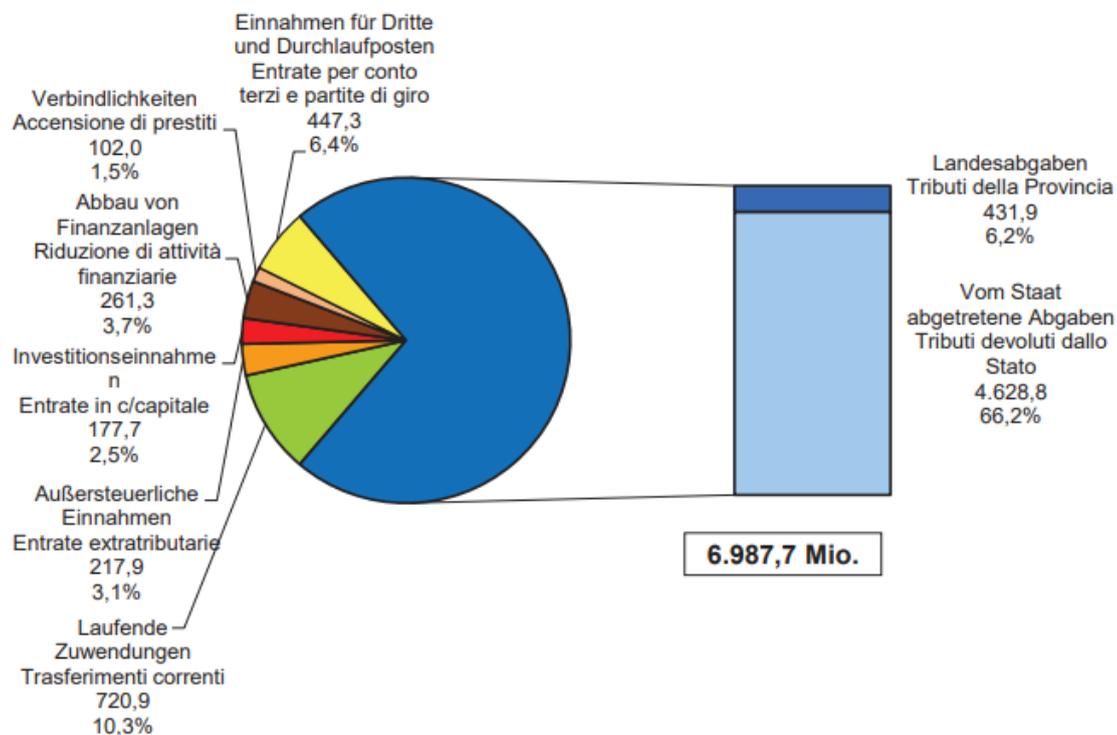
Nachstehend werden die nach Titel aufgeteilten Einnahmen detaillierter beschrieben:

TITEL	DEFINITIVE KOMPETENZ-VORHERSAGE	FESTSTELLUNGEN	% ANTEIL FÜR TITEL DER FESTSTELLUNGEN AUF GESAMT	% FESTSTELLUNGEN/ ENDGÜLTIGE VERNASCHLAGUNG
TITEL 1 – Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	4.864.527.253,85	5.060.731.346,23	72,4	104,0
TITEL 2 – Laufende Zuwendungen	783.880.896,35	720.859.014,35	10,3	92,0
TITEL 3 – Außersteuerliche Einnahmen	207.837.281,21	217.901.842,66	3,1	104,8
TITEL 4 – Investitionseinnahmen	289.863.103,55	177.727.553,91	2,5	61,3
TITEL 5 – Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	260.061.985,68	261.254.143,61	3,7	100,5
TITEL 6 – Verbindlichkeiten	441.177.496,87	102.000.000,00	1,5	23,1
TITEL GESAMT OHNE DURCHLAUFPOSTEN	6.847.348.017,51	6.540.473.900,76	93,6	95,5
TITOLO 9 – Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten	477.933.872,14	447.253.092,78	6,4	93,6
SUMME TITEL	7.325.281.889,65	6.987.726.993,54	100,0	95,4

Quelle: Rechnungshof - Neuausarbeitung der Daten der allgemeinen Rechnungslegung 2021 der APB, Anlage

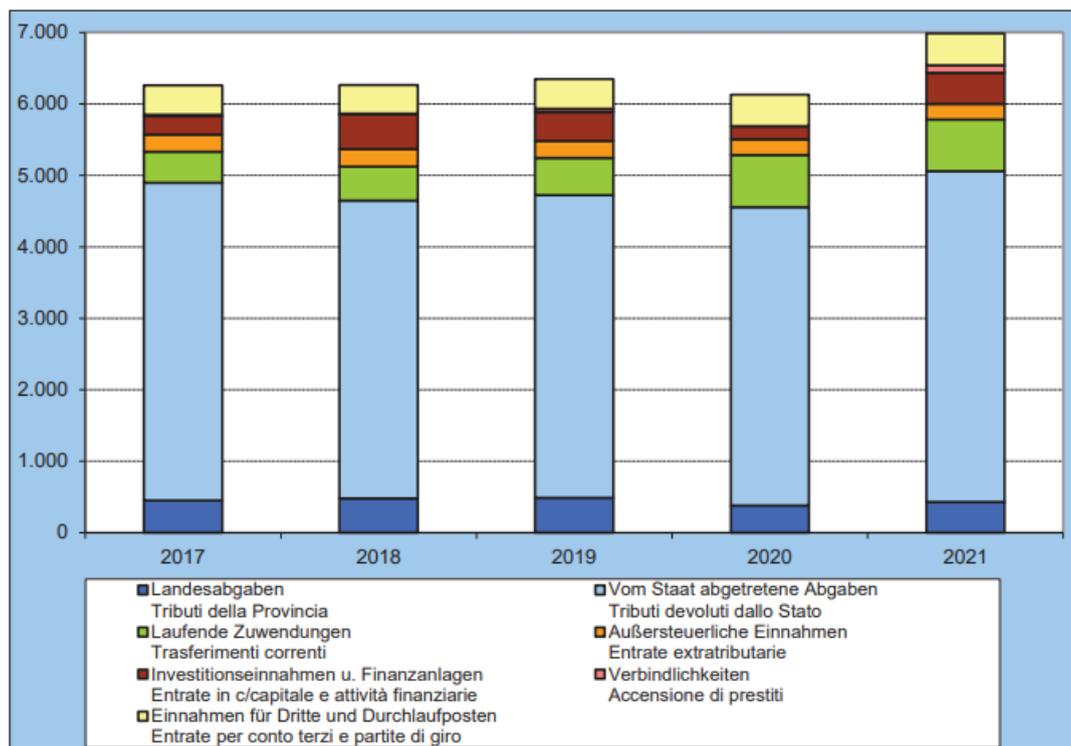
10B

Nachstehend die prozentuale Zusammensetzung der festgestellten Einnahmen im Jahr 2021 (Gesamt: 6.987,7 Mio.).



Quelle: Bericht zur Gebarung in der Anlage zur Rechnungslegung APB 2021

Die folgende Tabelle beschreibt die Entwicklung der festgestellten Einnahmen im Zeitraum 2017-2021.



Quelle: Bericht zur Gebarung in der Anlage zur Rechnungslegung APB 2021

Nachstehend das prozentuale Verhältnis zwischen den Einhebungen und Feststellungen und zwischen den Rückständen und Feststellungen in den verschiedenen Titeln der Einnahmen.

TITEL	FESTSTELLUNGEN	KOMPETENZ-EINHEBUNGEN	% EINHEBUNGEN/ FESTSTELLUNGEN	AKTIVE RÜCKSTÄNDE DER KOMPETENZ- GEBARUNG	% RÜCKSTÄNDE/ FESTSTELLUNGEN
TITEL 1 – Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	5.060.731.346,23	4.846.835.719,72	95,8	213.895.626,51	4,2
TITEL 2 – Laufende Zuwendungen	720.859.014,35	602.475.435,99	83,6	118.383.578,36	16,4
TITEL 3 – außersteuerliche Einnahmen	217.901.842,66	196.594.623,22	90,2	21.307.219,44	9,8
TITEL 4 – Investitionseinnahmen	177.727.553,91	101.119.642,42	56,9	76.607.911,49	43,1
TITEL 5 – Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	261.254.143,61	255.162.751,04	97,7	6.091.392,57	2,3
TITEL 6 – Verbindlichkeiten	102.000.000,00	102.000.000,00	0,0	0,00	0,0
TITEL GESAMT OHNE DURCHLAUFPOSTEN	6.540.473.900,76	6.104.188.172,39	93,3	436.285.728,37	6,7
TITEL 9 – Einnahmen im Auftrag Dritter und Durchlaufposten	447.253.092,78	446.655.400,03	99,9	597.692,75	0,1
SUMME TITEL	6.987.726.993,54	6.550.843.572,42	93,7	436.883.421,12	6,3

Quelle: Rechnungshof - Neuausarbeitung der Daten der allgemeinen Rechnungslegung 2021 der APB, Anlage 10B

Das prozentuale Gesamtverhältnis zwischen Einhebungen und Feststellungen hat sich im Vergleich zu den Vorjahren weiter verbessert und erreicht 93,7 Prozent (im Jahr 2020: 93,1 Prozent; im Jahr 2019: 92,3 Prozent).

Die gesamten eingehobenen Einnahmen aus der Kompetenz- und Rückständegebarung werden im Folgenden erläutert, aufgeteilt nach Titeln, aus welchen sich die Rechnungslegung zusammensetzt:

Titel	Summe eingehobener Betrag	% Anteil an Gesamt
1 Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	5.013.671.133,89	72,8
2 Laufende Zuwendungen	720.324.364,82	10,5
3 Außersteuerliche Einnahmen	214.474.814,43	3,1
4 Investitionseinnahmen	125.380.579,01	1,8
5 Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	262.642.170,25	3,8
6 Verbindlichkeiten	102.000.000,00	1,5
9 Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten	448.802.415,25	6,5
Summe	6.887.295.477,65	100,0

Quelle: Rechnungshof - Neuausarbeitung der Daten der allgemeinen Rechnungslegung 2021 der APB, Anlage 10B

Die folgende Tabelle stellt den Vergleich zwischen den anfänglichen Ansätzen (Haushaltsvoranschlag) und jenen endgültigen (Abschlussrechnung) dar; bei beiden Veranschlagungen ohne Berücksichtigung des Verwaltungsüberschusses und des ZMF (für laufende und Investitionsausgaben).

Titel	Typologie	anfängliche Kompetenz- veranschlagung	definitive Kompetenz- veranschlagung	Differenz	Änd. %
1	101 – Steuern, Abgaben und gleichgesetzte Einnahmen	419.430.000,00	402.430.000,00	-17.000.000,00	- 4,05
1	103 – Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden	4.410.263.387,05	4.462.097.253,85	51.833.866,80	1,18
	Gesamt Titel 1	4.829.693.387,05	4.864.527.253,85	34.833.866,80	0,72
2	101 – Laufende Zuwendungen von öffentlichen Verwaltungen	436.201.348,10	701.822.047,60	265.620.699,50	60,89
2	103 – Laufende Zuwendungen von Unternehmen	4.000.000,00	4.045.750,00	45.750,00	1,14
2	104 – Laufende Zuwendungen von privaten Sozialeinrichtungen	-	23.500,00	23.500,00	-
2	105 – Laufende Zuwendungen von der EU und vom Rest der Welt	13.377.833,27	77.989.598,75	64.611.765,48	482,98
	Gesamt Titel 2	453.579.181,37	783.880.896,35	330.301.714,98	72,82
3	100 – Verkauf von Gütern und Diensten und Einnahmen aus der Gebarung von Gütern	67.755.700,00	74.874.363,47	7.118.663,47	10,51
3	200 – Einnahmen aus Tätigkeiten zur Kontrolle und Bekämpfung von Regelwidrigkeiten und unerlaubten Handlungen	3.319.000,00	3.474.293,49	155.293,49	4,68
3	300 – Aktivzinsen	840.809,15	840.885,98	76,83	0,0
3	400 – Sonstige Einnahmen aus Kapitalerträgen	3.000.000,00	20.994.895,00	17.994.895,00	599,83
3	500 – Rückerstattungen und andere laufende Einnahmen	88.984.774,06	107.652.843,27	18.668.069,21	20,98
	Gesamt Titel 3	163.900.283,21	207.837.281,21	43.936.998,00	26,81
4	200 – Investitionsbeiträge	18.919.457,31	142.228.101,06	123.308.643,75	651,76
4	300 – Sonstige Investitionszuwendungen	4.720.056,27	22.449.139,51	17.729.083,24	375,61
4	400 – Einnahmen aus der Veräußerung materieller und immaterieller Güter	57.615.000,00	100.345.576,18	42.730.576,18	74,17
4	500 – Sonstige Investitionseinnahmen	8.307.796,78	24.840.286,80	16.532.490,02	199,00
	Gesamt Titel 4	89.562.310,36	289.863.103,55	200.300.793,19	223,64
5	300 – Einhebung mittel- und langfristiger Forderungen	208.909.159,61	260.061.985,68	51.152.826,07	24,49
	Gesamt Titel 5	208.909.159,61	260.061.985,68	51.152.826,07	24,49
6	300 – Aufnahme von Darlehen und sonstigen mittel- und langfristige Finanzierungen	236.246.529,87	441.177.496,87	204.930.967,00	86,74
	Gesamt Titel 6	236.246.529,87	441.177.496,87	204.930.967,00	86,74
9	100 – Einnahmen für Durchlaufposten	426.050.000,00	452.550.000,00	26.500.000,00	6,22
9	200 – Einnahmen für Dritte	13.200.000,00	25.383.872,14	12.183.872,14	92,30
	Gesamt Titel 9	439.250.000,00	477.933.872,14	38.683.872,14	8,81
	Gesamt Titel	6.421.140.851,47	7.325.281.889,65	904.141.038,18	14,08

Quelle: Haushaltsvoranschlag (Anlage A) und Rechnungslegung (Anlage 10A) APB 2021

Wie man der Tabelle entnimmt, finden sich die wichtigsten Abweichungen im Titel 2 (Typologien 101 und 105), im Titel 3 (Typologie 400), im Titel 4 (Typologien 200, 300, 400 und 500), im Titel 6 (Typologie 300) und im Titel 9 (Typologie 200).

Abschließend werden einige Finanz-Indikatoren betreffend die Gesamtentwicklung der Einnahmen dargestellt.

Indikatoren	2019	2020	2021
Feststellungskapazität (Feststellungen/definitive Kompetenzveranschlagungen abzüglich der Bürgschaften)	79,2%	94,1%	97,7%
Einhebungskapazität (Kompetenzeinhebungen/definitive Kompetenzveranschlagungen abzüglich der Bürgschaften)	73,1%	87,6%	91,6%
Einhebungsschnelligkeit (Kompetenzeinhebungen/Kompetenzfeststellungen)	92,3%	93,1%	93,7%
Änderungsindex (definitive Kompetenzveranschlagungen abzüglich der Bürgschaften – anfängliche Veranschlagungen)/anfängliche Veranschlagungen	34,3%	2,5%	9,9%
% Einhebungen insgesamt (Einhebungen Kompetenzkonto + Einhebungen Rückständekonto) / (Feststellungen + aktive Rückstände am 01.01.)	79,9%	78,8%	79,9%

Quelle: Neuausarbeitung Daten der Rechnungslegung APB 2019, 2020 und 2021

Der zusammenfassende Indikator betreffend den Prozentanteil an gesamten Einhebungen (Einhebungen auf dem Kompetenzkonto und dem Rückständekonto/Feststellungen und definitive Anfangsrückstände) liegt bei 79,9 Prozent (im Jahr 2020: 78,8 Prozent; im Jahr 2019: 79,9 Prozent).

5.2 Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen

Die folgende Tabelle zeigt einen Vergleich der Daten von Titel 1 der Rechnungslegung im letzten Dreijahreszeitraum.

Titel 1	2019	2020	2021	prozentuelle Änderungen 2020 im Vergleich zu 2019	prozentuelle Änderungen 2021 im Vergleich zu 2020
Feststellungen	4.725.096.177,89	4.557.485.222,27	5.060.731.346,23	-3,5	11,0
Einhebungen Kompetenzkonto	4.397.912.773,39	4.333.369.796,61	4.846.835.719,72	-1,5	11,8

Quelle: Rechnungslegungen APB 2019, 2020 und 2021, Anlage 10B

Die im Vergleich zum Vorjahr gestiegenen Feststellungen (+11 Prozent) machen 72,4 Prozent der gesamten Feststellungen des Landeshaushaltes des Jahres 2021 aus (im Jahr 2020: 74,3 Prozent; im Jahr 2019: 74,4 Prozent).

Nachstehend die Feststellungen (5.060,7 Mio.) im Detail, nach Art der Einnahmen.

	Bezeichnung	Feststellungen
1010100	Typologie 101: Steuern, Abgaben und gleichgesetzte Einnahmen	431.939.889,26
1010117	Regionaler Irpef-Zuschlag – nicht für Sanitätsausgaben	22.889.496,91
1010120	Regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP) nicht für Sanitätsausgaben	287.260.790,67
1010139	Steuern auf Autoversicherungen für Zivilschäden	16.384.177,71
1010140	Steuern für die Registrierung ins öffentliche Automobilregister (PRA)	23.338.157,01
1010146	Regionale Abgabe für das Recht auf Universitätsstudium	646.216,94
1010150	Kraftfahrzeugsteuer	81.257.541,51
1010159	Landesabgabe für die Ablagerung von festen Abfällen in Deponien	163.508,51
1010199	Sonstige Steuern, Abgaben und gleichgesetzte N.A.B. Erträge	0,00
1010300	Typologie 103: Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden	4.628.791.456,97
1010301	Einkommenssteuer auf natürliche Personen (EX IRPEF)	1.986.753.342,14
1010302	Körperschaftsteuer (EX IRPEG)	304.915.450,09
1010303	Ersatzsteuer der Einkommenssteuer (IRPEF) und der Register- sowie der Stempelsteuer auf Mieten auf Immobilien für Wohnzwecke	35.546.727,47
1010310	Steuern auf erwartete Rückstellungen von Versicherungsunternehmen	7.774.017,19
1010312	Steuern auf den Wertzuwachs aus der Abtretung von Finanzanlagen	18.449.642,48
1010313	Ersatzsteuern der Gewinnsteuer auf Überschüsse bei der Veräußerung von Aktienbeteiligungen und andere Beteiligungen	5.250,60
1010315	Ertragssteuern auf Einnahmen von Privatflugzeugen	0,00
1010318	Rückbehalte auf Zinsen und andere Kapitalerträge	33.053.524,46
1010319	Rückbehalte und Ersatzsteuern auf die von Kapitalgesellschaften ausgeschütteten Gewinne	29.394.831,55
1010321	MwSt. auf Binnenhandel	884.285.745,85
1010322	Mehrwertsteuer auf Importe	126.640.486,46
1010323	Steuern auf Versicherungen	40.383.414,74
1010324	Akzise auf Tabak	83.372.919,05
1010325	Steuern auf den Konsum von Alkohol und alkoholischen Getränken	58.990.090,65
1010326	Akzise auf elektrische Energie	34.112.913,35
1010327	Akzise auf Energieerzeugnisse	184.139.531,25
1010329	Akzise auf den Verbrauch von Dieselöl	0,00
1010330	Steuern auf Erdgas	26.587.865,73
1010332	Steuern auf den Gebrauch von Schmierölen und Bitumen aus Erdöl	2.979.925,77
1010333	Registersteuer	65.042.096,20
1010334	Stempelsteuer	55.182.380,18
1010336	Einheitssteuer auf Sportwetten und Wetten	1.382.244,31
1010337	Erträge aus Lotto, Lotterien und sonstigen Gewinnspielen	19.822.371,17
1010338	Steuern auf Unterhaltungsprogramme	38.645,22
1010345	Gebühren auf staatliche Konzessionen	4.430.176,94
1010358	Grundgebühr für Radio und Fernsehen	35.338,51
1010362	Katasterrechte	6.806.508,69
1010371	Erlöse auf den Verkauf von denaturierten Produkten und Marken des Staates	196.890,26
1010395	Andere Akzisen NAB	739.949,71
1010397	Andere Einbehalte NAB	6.448.728,97
1010398	Sonstige Ersatzsteuern NAB	146.488.668,50
1010399	Sonstige Einbehalte NAB	464.791.779,48
1000000	Gesamt Titel	5.060.731.346,23

Quelle: Rechnungslegung APB 2021, Anlage D

Was die haushaltsmäßige Erfassung der vom Staat abgetretenen Einnahmen betrifft, so haben die Bestimmungen im Bereich der Buchhaltungsharmonisierung laut GvD 118/2011 ab 2016 das sogenannte Kassaprinzip eingeführt²⁶.

Der Bericht zur Gebarung für das Haushaltsjahr 2021, welcher der Rechnungslegung beigelegt ist, erläutert, dass gemäß dem Kassenprinzip bei den größten Abgaben (Irpef, Ires, MwSt. auf Inlandsoperationen) im Kompetenzjahr eine Anzahlung festgestellt und einkassiert wird; dies ist darauf zurückzuführen, dass der Anteil des Landes an diesen Steuern gemäß Autonomiestatut nicht

²⁶ Dieser Mechanismus betrifft alle vom Land eingenommenen Abgaben, mit der einzigen Ausnahme der MwSt. auf den Import und der Glückspielsteuern, bei denen die Feststellung weiterhin auf Schätzungen beruht.

auf der Basis der auf dem Landesgebiet eingezahlten und somit in dem betreffenden Jahr endgültig bezifferbaren Steuereinnahmen ermittelt wird, sondern auf der Grundlage von Berechnungen mit Daten (Bearbeitung der Einkommenserklärungen, Entwicklung des BIP usw.), die erst in den Folgejahren verfügbar sind. Im Bericht heißt es insbesondere, dass die Modalitäten für die Bestimmung der Anzahlungen im Ministerialdekret vom 20. Juli 2011 festgelegt sind, wo für jede Steuerart ein spezifisches Quantifizierungsverfahren vorgesehen ist. Im Allgemeinen wird der Anzahlungsbetrag durch Anwendung eines Prozentsatzes (1,02 Prozent für die inländische Mehrwertsteuer, 1,04 Prozent für die IRES, 1,51 Prozent für die IRPEF) auf die im betreffenden Jahr auf nationaler Ebene getätigten Steuerzahlungen dieser Abgaben ermittelt. Einzige Ausnahme bildet die Irpef, wo der oben genannte Prozentsatz nicht auf die gesamten Steuerzahlungen angewandt wird, sondern nur auf die Steuereinbehalte bei Arbeitnehmern und Renten.

Der dem Land definitiv zustehende Betrag wird im Jahr N+2 ermittelt; folglich wird in diesem Jahr auch der dem Land zustehende Saldobetrag, der sich aus der Differenz zwischen dem zustehenden Betrag und der Anzahlung ergibt, bestimmt und festgestellt. Um einen Negativsaldo zu vermeiden, der die Rückzahlung jenen Teils der Anzahlung an den Staat zur Folge hätte, der den effektiv zustehenden Betrag übersteigt, weist die APB darauf hin, dass sie gegebenenfalls die Kürzung der Anzahlung im betreffenden Jahr beantragen wird.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Einnahmephasen der zwei Typologien, aus denen sich der Titel 1 des Landeshaushaltes zusammensetzt (Typologie 101 - Steuern, Gebühren und gleichgestellte Erträge und 103 - Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden):

Titel 1	Abgaben, Steuern und gleichgesetzte Einnahmen	Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden	Summe
definitive Kompetenzveranschlagung	402.430.000,00	4.462.097.253,85	4.864.527.253,85
Feststellungen	431.939.889,26	4.628.791.456,97	5.060.731.346,23
% Feststellungen/definitive Kompetenzveranschlagungen	107,33	103,74	104,03
Kompetenzeinhebungen	357.887.552,65	4.488.948.167,07	4.846.835.719,72
% Kompetenzeinhebungen/Feststellungen	82,86	96,98	95,77
Einhebungen Rückständekonto	71.483.411,74	95.352.002,43	166.835.414,17
Rückstände Kompetenzgebarung	74.052.336,61	139.843.289,90	213.895.626,51

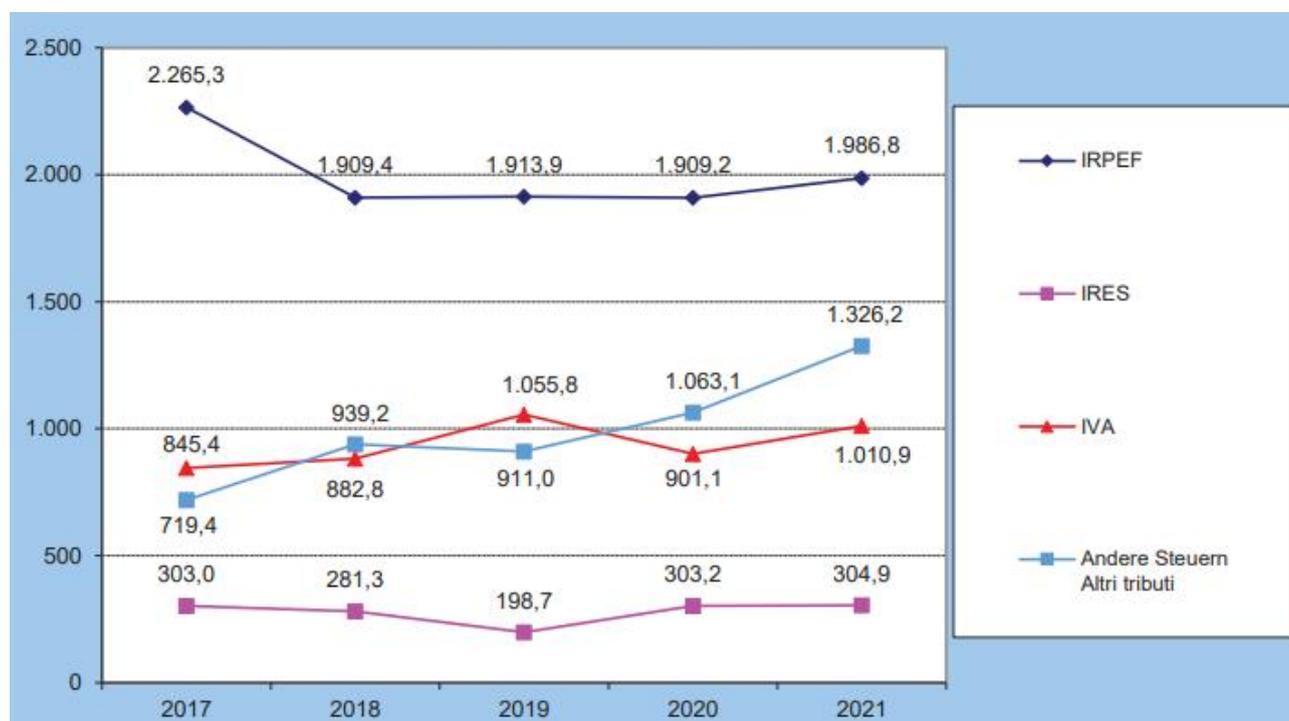
Quelle: Rechnungshof - Neuausarbeitung der Daten Anlage 10 A - Rechnungslegung 2021 APB

Die wichtigsten vom Staat abgetretenen Abgaben bleiben weiterhin die Steuer auf das Einkommen

der physischen Personen (Einkommenssteuer Irpef), die Steuer auf das Einkommen der Gesellschaften (Ires) und die Steuer auf den Mehrwert (MwSt.).

Dem Bericht zur Gebarung zufolge belief sich das entsprechende Aufkommen im Jahr 2021 auf 1.986,8 Mio. (zunehmend), 304,9 Mio. (zunehmend) und 1.010,9 Mio. (zunehmend). Das Aufkommen der Fabrikationssteuer auf Benzin, der Registersteuer, der Stempelsteuer, der Steuer auf den Konsum von Tabak und der Fabrikationssteuer auf Bier liegt zwischen 50 und 200 Millionen, während alle anderen Abgaben ein Aufkommen von weniger als 50 Millionen aufweisen.

Die nachstehende Grafik illustriert die Entwicklung der vom Staat abgetretenen Abgaben (ohne variablen Anteil) im Zeitraum 2017-2021 (in Mio.).



Quelle: Bericht zur Gebarung für das Haushaltsjahr 2021 APB

Insbesondere die Irpef ist im Vergleich zum Jahr 2020 um 4,1 Prozent (bzw. 77,6 Mio. Euro) gestiegen, was laut Gebarungsbericht im Wesentlichen auf zwei Ursachen zurückzuführen ist: „Die Steigerung der auf nationaler Ebene getätigten Steuereinhalte um 5,6 % im Vergleich zu 2020 und die Erhöhung der prozentualen Inzidenz von 1,47% auf 1,51%. Der Anstieg der Steuereinhalte auf Einkommen aus abhängiger Arbeit und Renten spiegelt die starke Erholung im Jahr 2021 mit einem geschätzten BIP-Anstieg von 6,3% wider. Da die Schätzungen in Bezug auf die dem Land zustehende Irpef (die definitiv im Jahr 2023 quantifiziert wird) auf die Möglichkeit eines negativen Saldos hindeuteten, musste die ursprüngliche Anzahlung (2.086,8 Millionen Euro mit einem Anstieg von +9,3 % gegenüber 2020) um 100 Millionen Euro gekürzt werden. Bei der Berechnung des zustehenden Irpef-Anteils werden nämlich auch die von Freiberuflern und Kleinunternehmern erklärten Einkommen berücksichtigt, die am stärksten unter den negativen Auswirkungen der Covid-Pandemie gelitten haben“.

Die Ires, mit einem Steueraufkommen von 304,9 Millionen Euro im Jahre 2021, verzeichnet mit Mehreinnahmen von 1,7 Millionen Euro (+0,6%) einen leichten Anstieg gegenüber dem Jahr 2020.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die IRES-Anzahlung im Jahr 2020 vorsichtshalber um 20 Millionen Euro gekürzt wurde, heißt es im Gebarungsbericht (in Anlage zur Rechnungslegung): *„Die tatsächliche Entwicklung der Anzahlung zeigt einen Rückgang um 6% im Vergleich zu 2020. Dieser Rückgang im Jahr des anhaltenden Wirtschaftsaufschwungs ist hauptsächlich auf die Zahlungsmodalitäten der Steuer selbst zurückzuführen, wobei die Unternehmen im Bezugsjahr der Steuer zwei Akontozahlungen vornehmen, die normalerweise nach dem historischen Kriterium (IRES, die auf der Grundlage des Gewinns des vorhergehenden Jahres ermittelt wird) festgelegt werden. Daher werden die Auswirkungen des Aufschwungs vor allem ab 2022 zu spüren sein“.*

Die Entwicklung der Anzahlungen der MwSt. auf Inlandsgeschäfte, die 2021 mit 884,3 Millionen Euro festgestellt wurden, zeigen einen starken Anstieg gegenüber 2020 (+100,8 Millionen gleich +12,9 %).

Ohne die vorsichtshalber durchgeführten Kürzungen bei den Anzahlungen (40 Millionen im Jahr 2020 und 100 Millionen im Jahr 2021) wäre der Anstieg im Jahr 2021 gegenüber 2020 wesentlich höher ausgefallen (+19,6%). Im genannten Gebarungsbericht heißt es dazu: *„Dies zeigt deutlich, dass die Mehrwertsteuer der wirtschaftlichen Entwicklung folgt und diese verstärkt, so dass der Rückgang im Jahr 2020 aufgrund von Covid-Schließungen weitgehend ausgeglichen wurde. Die dem Land zustehende MwSt. auf Importe wurde im Jahr 2021 mit 126,6 Millionen Euro festgestellt; ein Anstieg von +7,7% im Vergleich zum Jahr 2020. Dieser Anstieg ist auf die Erholung des internationalen Handels und den Anstieg des Ölpreises zurückzuführen, der einen großen Teil der italienischen Einfuhren ausmacht“.*

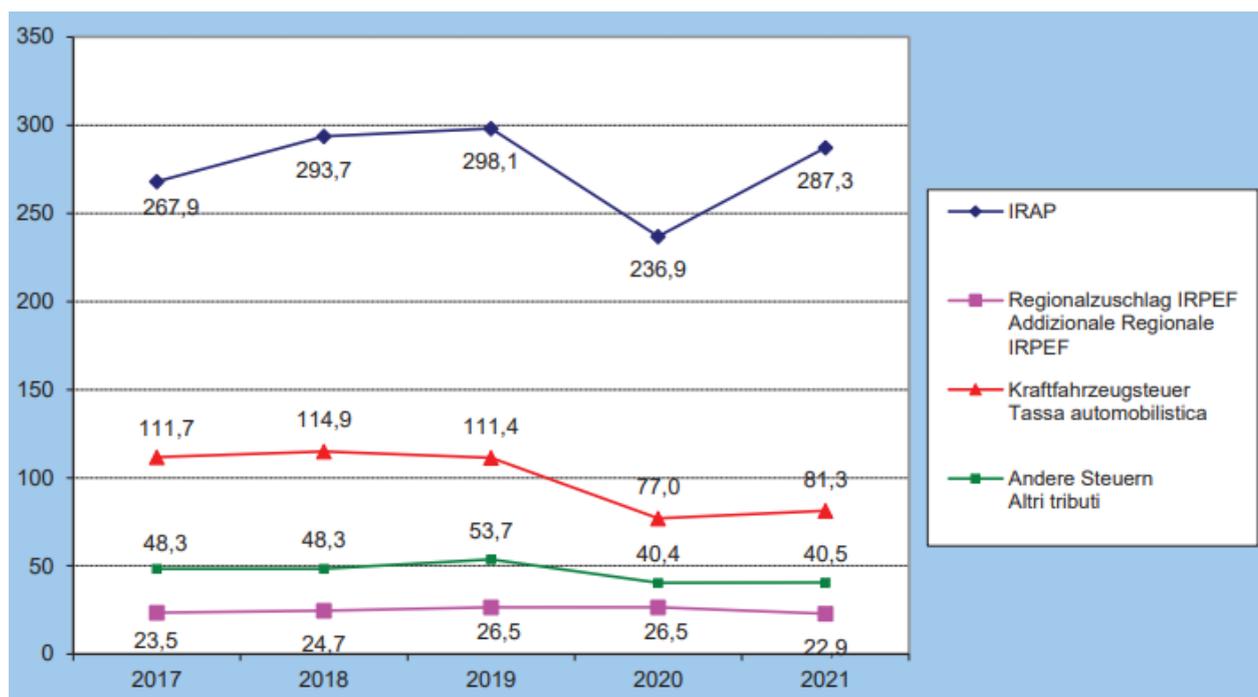
Bei den anderen Steuern, die sich auf 1.326,2 Millionen Euro belaufen, ergibt sich eine Zunahme über 263,1 Millionen im Vergleich zum Jahr 2020. Der Anstieg ist *„vor allem auf höhere Feststellungen bei den Rückständen und Saldozahlungen der größten Steuern (+96 Millionen), auf die Rückzahlung von drei Jahresraten (insgesamt 60 Millionen) der im Zeitraum 2014-2018 vom Staat einbehaltenen Steuereinnahmen sowie auf höhere Einnahmen aus der Irpef-Ersatzsteuer auf die Neubewertung von Unternehmensvermögen (+76 Millionen) zurückzuführen“.*

Ein Vergleich der Entwicklungen mit denen des Haushaltsjahres 2019 (Daten vor Covid) zeigt, dass der festgestellte Betrag für die abgetretenen Abgaben im Jahr 2021 4.629 Mio. betrug (im Jahr 2020: 4.177 Mio.; im Jahr 2019: 4.235 Mio.); die Feststellungen 2021 übersteigen die Feststellungen 2019 um fast 400 Millionen Euro (+9,3 Prozent), und wenn man auch die Rückstände und Ausgleiche aus den Vorjahren berücksichtigt, beläuft sich der Anstieg auf 296 Mio. Euro (+7,5 Prozent).

Im Gebarungsbericht (in der Anlage zur Rechnungslegung) heißt es weiter, dass diese positive Entwicklung auf mehrere Faktoren zurückzuführen ist. Insbesondere *„hatte die Koppelung der Irpef-*

Anzahlungen an die Steuereinbehalte auf Einkommen aus abhängiger Arbeit und Renten zur Folge, im Jahr 2020 einen Rückgang zu vermeiden und im Jahr 2021 im Vergleich zu 2019 einen Anstieg von 3,8% (+74 Mio.) zu verzeichnen. Die IRES-Zahlungsmodalitäten ermöglichten in den Jahren 2020 und 2021 einen Anstieg um mehr als 100 Millionen im Vergleich zu 2019. Auch die Anzahlungen der MwSt. auf Inlandsgeschäfte 2021 übertrafen den Wert für das Jahr 2019, nachdem sie 2020 stark zurückgegangen waren. Schließlich ermöglichte die mit dem Haushaltsgesetz 2020 eingeführte Irpef-Ersatzsteuer auf die Neubewertung von Unternehmensvermögen Einnahmen in Höhe von 78 Millionen Euro im Jahr 2021 (gegenüber 2 Millionen Euro im Jahr 2019). Die Tatsache, dass sehr hohe Anzahlungen der IRPEF und der IRES verbucht wurden, wird bei der Ermittlung des Saldos im Jahr N+2 zu einer Verringerung des letzteren führen, da die effektiv zustehenden Beträge, insbesondere der IRPEF, keine solche Erhöhung aufweisen sollten. Um die notwendigen Mittel für die Erfüllung der institutionellen Aufgaben der Regionen und autonomen Provinzen infolge des Ausfalls der abgetretenen Steuereinnahmen im Zusammenhang mit dem Covid-Notstand zu gewährleisten, hatte der Staat finanzielle Mittel zum Ausgleich der Einnahmeausfälle für die Jahre 2020 und 2021 bereitgestellt. Zu diesem Zweck wurden der Autonomen Provinz Bozen Ausgleichszahlungen von 370 Millionen für das Jahr 2020 und 44,1 Millionen für das Jahr 2021 gewährt. Darüber hinaus war vorgesehen, dass nach zwei Jahren ein Ausgleich auf der Basis der tatsächlichen Mindereinnahmen erfolgen sollte, die auf der Grundlage der Differenz zwischen den endgültig zustehenden Beträgen für 2020 und 2021 und dem Durchschnitt der zustehenden Beträge im Zeitraum 2017-19 ermittelt wurde. Auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Daten, beläuft sich die Differenz zwischen den zustehenden Beträgen für 2020 und 2021 und dem Durchschnitt des Zeitraums 2017-19 für die Provinz Bozen auf -264 bzw. +36 Millionen Euro. Nach derzeitigen Schätzungen muss das Land daher dem Staat 106 Millionen für das Jahr 2020 (Differenz zwischen den aktuell auf 264 Millionen geschätzten Mindereinnahmen und dem vom Staat 2020 im Lauf der Krise zugestandenen 370 Millionen) und 44,1 Millionen für das Jahr 2021 (zurückzuzahlende Gesamtausgleichszahlung des Jahres 2021, da keine Mindereinnahmen zu verzeichnen waren) zurückzahlen“.

Die nachstehende Tabelle führt hingegen den Verlauf der wichtigsten Abgaben des Landes an, wie vom Autonomiestatut vorgesehen.



Quelle: Bericht zur Gebarung der Rechnungslegung 2021 APB

Die wichtigsten Landesabgaben sind die regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP), der Regionalzuschlag auf die Einkommenssteuer der natürlichen Personen und die Kraftfahrzeugsteuer des Landes.

Im Jahr 2021 betragen die festgestellten Beträge respektive 287,3 Mio. (ansteigend im Vergleich zum Vorjahr um 50,4 Mio.), 22,9 Mio. (abnehmend im Vergleich zu 2020) und 81,3 Mio. (zunehmend um 4,3 Mio. im Vergleich zu 2020).

Die restlichen Landesabgaben (Versicherungssteuer, Landesumschreibungssteuer, usw.) blieben im Wesentlichen unverändert bei 40,5 Mio. (2020: 40,4 Mio.).

Insbesondere in Bezug auf die IRAP-Einnahmen berichtet die Verwaltung, dass „die im Jahr 2021 festgestellten Irap-Einnahmen sich auf 287,3 Millionen Euro beliefen, ein Wert, der unter dem Niveau vor der Pandemie bleibt (-3,6 % im Vergleich zu 2019) und dem entspricht, was im Jahr 2020 festgestellt wurde, wenn man in jenem Jahr zur besseren Vergleichbarkeit den Betrag von 49,4 Millionen Euro berücksichtigt, der vom Staat als „Ausgleich“ gezahlt wurde, um die fehlenden Einnahmen gemäß Art. 24 der D.L. Nr. 34/2020 (sog. Decreto Rilancio) teilweise zu kompensieren. Die festgestellten Irap Einnahmen 2021 setzen sich zusammen aus 163,3 Mio. Euro öffentlicher Irap, welche im Vergleich zum Jahr 2020 (159,7 Mio. Euro) um 2,2% zugenommen hat, während die restlichen 124 Millionen Euro aus der privaten Irap herrühren, welche eine Abnahme von 2% im Vergleich zum Jahr 2020 (126,6 Millionen Euro) zu verzeichnen hat“.

Was den regionalen Irpef-Zuschlag betrifft, so belaufen sich die Feststellungen im Jahr 2021 auf 22,9 Mio. (-3,6 Mio. im Vergleich zu 2020 oder -13,6 Prozent). Der Einnahmerückgang ist der APB zufolge

auf die Pandemie zurückzuführen, die im Jahr 2020 zu langen Lockdowns und damit zu negativen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt geführt hat. Gemäß der APB „manifestieren sich im Jahr 2021 die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen zur Umverteilung der Steuerlast durch die Einführung einer Progressivität der Steuer, welche mit dem Stabilitätsgesetz 2020 genehmigt wurde, was zu einer Verringerung der Einnahmen für den Landeshaushalt vom Mittelstand geführt hat (Erhöhung des Absatzbetrages von 28.000,00 Euro auf 35.000,00 Euro) und gleichzeitig zu einer Erhöhung des Aufkommens bei den höheren Einkommen (erhöhter Steuersatz + 0,5 % für die Einkommen über 75.000,00 Euro). Insgesamt sollten diese Maßnahmen zu keiner Änderung der Steuereinnahmen im Vergleich zum Vorjahr führen.

Was die Einnahmen aus der Kfz-Steuer betrifft, so weist der Landeshauptmann im Gebarungsbericht auf einen "leichten Aufschwung" bei den Feststellungen hin, mit einem Anstieg von 77 Mio. Euro im Jahr 2020 auf 81,3 Mio. Euro im Jahr 2021, was auf "die teilweise Rückgewinnung von Zulassungen durch Fahrzeugvermietungsgesellschaften und die Zwangseintreibungstätigkeiten zurückzuführen ist".

Es gibt immer noch den Rechtsstreit um die Kfz-Steuer, zu dem wir auf Kapitel 4.5.3 des Berichts im Anhang zur Entscheidung über die Billigung der Rechnungslegung 2020 verweisen.

Die Entwicklung der nicht eingehobenen Einnahmen aus der regionalen Kraftfahrzeugsteuer, wie vom Kollegium der Rechnungsprüfer mitgeteilt, ist nachstehend dargestellt.

Regionale Kraftfahrzeugsteuer (2019-2021)	2019	2020	2021
Theoretische Bruttoeinnahmen zum 31.12 auf Grundlage des effektiven Wagenbestandes (A)	112.000.000,00	93.700.000,00	93.700.000,00
Anerkannte Befreiungen/Reduzierungen (B) für die in Note (3) angegebenen Fahrzeuge	1.185.162,00	1.428.413,00	3.785.183,00
Theoretische Nettoeinnahmen (A-B)	110.814.838,00	92.271.587,00	89.914.817,00
Spontane Zahlungen innerhalb der Fristen	101.508.645,00	70.198.251,00	56.610.643,00
Spontane Reue ⁽¹⁾ :	5.690.269,00	3.842.935,00	12.772.747,00
- davon Abgaben	4.741.979,00	3.679.199,00	12.582.474,00
Zahlungen nach gütlicher Mitteilung ⁽¹⁾⁽²⁾ :	3.009.496,00		
- davon Abgaben	2.868.094,00		
Feststellungsakte (erlassen) oder Mahnungen laut Königl. Dekretes Nr. 639/1910 ohne vorherigen Feststellungsakt ⁽¹⁾ :			
- davon Abgaben			
Einhebungen aufgrund von Feststellungsakten oder Mahnungen laut Königl. Dekretes Nr. Nr. 639/1910 ohne vorherigen Feststellungsakt ⁽¹⁾ :			
- davon Abgaben			
Zwangseintreibung von Feststellungsakten, sowohl direkt, als auch Dritten übergeben ⁽¹⁾ :			
- davon Abgaben			
Feststellung mit direkter Eintragung in die Steuerrolle abzüglich Ermäßigungen ⁽¹⁾ :			
- davon Abgaben			
Einhebungen aufgrund direkter Eintragung in die Steuerrolle ⁽¹⁾ :			
- davon Abgaben			
nicht eingehobene Einnahmen	1.696.120,00	18.394.137,00	20.721.700,00

(1) Gesamtbetrag, einschließlich Abgaben, Sanktionen und Zinsen.
 (2) Auszufüllen sofern die Verwaltung gütliche Mitteilungen ausgegeben hat.
 (3) Befreiungen/Reduzierungen.

Quelle: vgl. Frage 3.31 Fragebogen/Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer vom 10. Juni 2022

In den Schreiben vom 15. und 16. Juni 2022 wies der Direktor des Landesamtes für Einnahmen darauf hin, dass die Entwicklung des Aufkommens zurückzuführen ist auf (a) die *"Änderung der Rechtsbestimmungen auf staatlicher Ebene im Jahr 2020, wonach für langfristig (d. h. für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten) vermietete Fahrzeuge die Steuer nicht mehr in der Region oder Autonomen Provinz geschuldet wird, in der das Fahrzeug im öffentlichen Kraftfahrzeugregister (PRA) eingetragen ist, sondern in der Region oder Autonomen Provinz, in der sich der Wohnsitz (wenn es sich um eine natürliche Person handelt) oder der eingetragene Sitz (wenn es sich um eine juristische Person handelt) des Nutzers des Fahrzeugs befindet"*;

(b) die *"Auswirkungen der Covid-19-Pandemie, die zu einem Rückgang der Neuzulassungen und einer allgemeinen Verschlechterung der wirtschaftlichen Entwicklung führte, von der auch der Automobilsektor betroffen war"* und

c) die Erhöhung *"der Zahl der Steuerbefreiungen für Fahrzeuge, die mit so genannten umweltfreundlichen Kraftstoffen betrieben werden, im Zusammenhang mit der zunehmenden Verbreitung von Fahrzeugen mit thermisch-elektrischem Hybridantrieb, die bis 2021 für einen Zeitraum von drei oder fünf Jahren von der Steuer befreit sind"*.

In den vorgenannten Schreiben heißt es außerdem, dass:

a) *"die spontane Reue meist Zahlungen betrifft, die mit einer sehr geringen Verspätung erfolgen, so dass minimale Beträge an Strafe oder Zinsen (oft nur wenige Cent, die sich aus Verspätungen von nur wenigen Tagen ergeben) zusätzlich gezahlt werden. Der Unterschied gegenüber der Vergangenheit könnte auf Fälle zurückzuführen sein, in denen die Eigentümer einer großen Anzahl von Fahrzeugen zu spät gezahlt haben, sowie auf die irrtümliche Überzeugung einiger Steuerzahler, dass die Autonome Provinz Bozen wie im Jahr 2020 auch im Jahr 2021, ähnlich wie andere Verwaltungen, die Möglichkeit vorgesehen hat, die Steuer nach Ablauf der Zahlungsfrist zu zahlen, ohne dass Strafen oder Zinsen erhoben werden;*

b) *Der Anstieg des nicht eingehobenen Aufkommens ist auf den Zeitpunkt der Kampagne für die gütliche Einbringung zurückzuführen (es handelt sich nicht um gütliche Mitteilungen im engeren Sinne, sondern, infolge der Reform der tätigen Reue, um einen nach automatisierten Verfahren erstellten Bescheid über die Nichtzahlung, der die Anwendung einer reduzierten Strafe vorsieht). Die Rückforderungskampagne für das Jahr 2020 wurde Ende 2021 eingeleitet und ist noch nicht abgeschlossen, so dass davon auszugehen ist, dass ein Teil der Einnahmen in den kommenden Monaten zurückgefordert wird. In jedem Fall werden die nicht spontan eingehobenen Beträge anschließend in die Steuerrolle eingetragen.*

Die Entwicklung des Aufkommens muss sorgfältig beobachtet werden.

5.3 Sonstige Einnahmen

Laufende Zuwendungen

Die folgende Tabelle zeigt einen Vergleich der Daten des Titels 2 (laufende Zuwendungen) der Rechnungslegung im letzten Dreijahreszeitraum an:

Titel 2	2019	2020	2021	prozentuelle Änderungen 2020 im Vergleich zu 2019	prozentuelle Änderungen 2021 im Vergleich zu 2020
Feststellungen	521.906.013,90	731.343.462,52	720.859.014,35	40,1	-1,4
Einhebungen Kompetenzkonto	405.597.686,90	611.794.070,05	602.475.435,99	50,8	-1,5

Quelle: Rechnungslegungen 2019, 2020 und 2021 APB, Anlage 10B

Die Feststellungen nehmen im Vergleich zum vorigen Haushaltsjahr ab und machen 10,3 Prozent der Gesamtfeststellungen des Haushaltsjahres aus.

Die folgende Tabelle zeigt den Verlauf der Einnahmenphasen der 4 Typologien, aus denen sich der Titel 2 des Landeshaushalts zusammensetzt.

Titel 2 - Laufende Zuwendungen	Laufende Zuwendungen von öffentl. Verwaltungen	Laufende Zuwendungen von Unternehmen	Laufende Zuwendungen von privaten Sozialeinrichtungen	Laufende Zuwendungen von der EU und dem Rest der Welt	Summe
Definitive Veranschlag.	701.822.047,60	4.045.750,00	23.500,00	77.989.598,75	783.880.896,35
Feststellungen	676.437.153,15	16.963.249,34	2.500,00	27.456.111,86	720.859.014,35
% Festst./Def. Veranschlagungen	96,38	419,29	10,64	35,20	91,96
Einhebungen Kompetenz	567.987.725,88	16.644.901,61	2.500,00	17.840.308,50	602.475.435,99
% Einhebungen Komp./Festst.	83,97	98,12	100,00	64,98	83,58
Einhebungen Rückstandekonto	105.724.295,64	137.702,68	0,00	11.986.930,51	117.848.928,83
Rückstände Kompetenz	108.449.427,27	318.347,73	0,00	9.615.803,36	118.383.578,36

Quelle: Rechnungslegung 2021 APB Anlage 10A

Aufgrund der geltenden Finanzbestimmungen beinhalten die Feststellungen des Titels 2, welche sich im Jahr 2021 auf 720,9 Mio. belaufen, die staatlichen Rückerstattungen für die Schule (250 Mio.) und deren Rückstände (100 Mio.) sowie die übertragenen Befugnisse im Bereich der Staatsstraßen, Motorisierung, Arbeit, Kataster und Wasserschutzbauten (50 Mio.). Der Bericht zur Gebarung in der Anlage zur Rechnungslegung erläutert, dass „für die staatlichen Zuwendungen weiters 252,9 Millionen Euro festgestellt wurden, für die Zuweisungen von Lokalverwaltungen 23,4 Millionen Euro, für die laufenden Zuweisungen von Unternehmen und privaten Sozialeinrichtungen 17 Millionen Euro und für die laufenden Einnahmen aus Zuwendungen der EU 27,5 Millionen Euro. Bei den staatlichen Zuweisungen handelt es sich größtenteils (219,2 Mio. Euro von insgesamt 252,9 Mio. Euro) um Einnahmen zur Bewältigung des Covid-Notstandes. Im Haushaltsjahr 2020 erreichten die Gesamtzusendungen für denselben Zweck ähnliche Beträge (222,3 Mio. Euro). Im Einzelnen stellt der Staat im Jahr 2021 40,3 Mio. für die örtlichen Körperschaften, 111,2 Mio. für Ausgleich zugunsten von Unternehmen, 48 Mio. für das Gesundheitswesen und den Zivilschutz, 17,4 Mio. für den öffentlichen Nahverkehr und 2,2 Mio. für das Bildungswesen zur

Verfügung. Schließlich sei darauf hingewiesen, dass im Laufe des Jahres 2021 im Rahmen der Einleitung von Maßnahmen zur Umsetzung des PNRR und des PNC ein Betrag von 1,8 Millionen Euro für den Wohnungsbau festgestellt wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 111 Abs. 2-sexies des GD Nr. 34/2020, umgewandelt in das G Nr. 77/2020, die staatlichen Mittel für den Ausgleich des Aufkommensverlustes infolge des Covid-19-Notstandes im Titel 2 der Einnahmen der regionalen Haushalte im Posten des finanziellen Kontenplans E.2.01.01.01.001 „laufende Zuwendungen vom Ministerium“ verbucht werden, um die Homogenität der öffentlichen Haushalte und die effektive Überwachung der steuerlichen Mindereinnahmen zu gewährleisten. Das entsprechende Kapitel der Rechnungslegung (E02101.2300 - Zuweisungen vom Fonds für die Ausübung der Funktionen der Regionen und autonomen Provinzen zur Bewältigung des COVID-19-Notstandes - GD Nr. 34/2020, Art. 111) zeigt, zum 31. Dezember 2021, Feststellungen und Einhebungen für 0 Mio.

Diesbezüglich hat die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 1. April 2022 Folgendes dargelegt: *"In Bezug auf die geringeren Einnahmen aus abgetretenen Abgaben wird auf die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen, die die Höhe der Ausgleichs an die Regionen und Provinzen mit Sonderstatut für die Jahre 2020 und 2021 festgelegt haben (370 Millionen bzw. 44,08 Millionen). Außerdem wurde vorgesehen, dass die endgültige Bestimmung der Mindereinnahmen auf der Grundlage der Mindereinnahmen bei den bezifferten Ansprüchen in den Jahren 2020 und 2021 im Vergleich zum Durchschnitt der bezifferten Ansprüche für den Dreijahreszeitraum 2017-19 vorgenommen wird. Auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Daten beträgt die Differenz zwischen 2020 und 2021 und dem Dreijahresdurchschnitt 2017-2019 für das Jahr 2020 -264,6 Millionen und für das Jahr 2021 +36,4 Millionen. Sobald die endgültigen Beträge feststehen, müssen die zu viel gezahlten Beträge an den Staat zurückgezahlt werden (105,8 Millionen für 2020 und 44,08 Millionen für 2021). Diese Beträge werden vom Verwaltungsergebnis 2021 abgezogen. Sie stammen aus früheren Rückstellungen, die in der Rechnungslegung 2020 vorgenommen wurden sowie aus spezifischen Posten, die in der Kompetenz 2021 sterilisiert wurden, um die Haushaltsgleichgewichte zu gewährleisten. Was die höheren Ausgaben für die Provinz betrifft, so berichten wir, dass sich die Ausgaben für die Lieferung von COVID-Material, bestehend aus Masken, Handschuhen und Desinfektionsmitteln usw., auf 24.722,50 Euro beliefen. Für die Desinfektion von Büroräumen aufgrund der Anwesenheit infizierter Mitarbeiter beliefen sich die Ausgaben für das Jahr 2021 auf 92.198,74 Euro".*

In diesem Zusammenhang hat die Abteilung in Bezug auf die korrekte Zuweisung der gebundenen Mittel (nicht nur Zuweisungen im Zusammenhang mit dem Covid-19-Notstand) zudem darauf hingewiesen, dass *"jede zweckgebundene Einnahme in den entsprechenden Kapiteln mit der spezifischen Bindung verbucht wird. Diese Kapitel dienen der finanziellen Deckung der entsprechenden Ausgabenkapitel, die ebenfalls an den Haushalt gebunden sind und dazu dienen, die von der Körperschaft, welche diese Mittel zugewiesen hat, vorausbestimmten Maßnahmen durchzuführen. Die am Ende des Jahres nicht verpflichteten*

Beträge werden dem zweckgebundenen Teil des Verwaltungsergebnisses zugewiesen“.

Außersteuerliche Einnahmen

Die folgende Tabelle zeigt einen Vergleich der Daten des Titels 3 (außersteuerliche Einnahmen) der Rechnungslegung im letzten Dreijahreszeitraum:

Titel 3	2019	2020	2021	prozentuelle Änderungen 2020 im Vergleich zu 2019	prozentuelle Änderungen 2021 im Vergleich zu 2020
Feststellungen	237.523.246,43	217.553.444,23	217.901.842,66	-8,4	0,2
Einhebungen Kompetenzkonto	223.199.386,71	195.279.267,46	196.594.623,22	-12,5	0,7

Quelle: Rechnungslegungen 2019, 2020 und 2021 APB - Anl. 10B

Die Feststellungen der außersteuerlichen Einnahmen sind im Wesentlichen stabil (im Jahr 2021: 217,9 Mio. Euro; im Jahr 2020: 217,6 Mio. Euro). Nach Angaben der Verwaltung handelt es sich dabei größtenteils um Erstattungen und sonstige laufende Einnahmen (115,1 Mio. Euro) und Einnahmen aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen (76,3 Mio. Euro).

Im Jahr 2021 belaufen sich die Einnahmen aus Kapitalerträgen (z. B. Dividenden) auf 21,1 Mio. Euro.

Nachstehend die Entwicklung nach Einnahmetypologien des Titels 3 des Landeshaushalts:

Titel 3 – Außersteuerliche Einnahmen	Verkauf von Gütern und Diensten und Einnahmen aus der Gebarung von Gütern	Einnahmen aus Tätigkeiten zur Kontrolle und Bekämpfung von Regelwidrigkeiten und unerlaubten Handlungen	Aktivzinsen	Andere Einnahmen aus Kapitalerträgen	Rückvergütungen und andere laufende Einnahmen	Summe
Definitive Veranschlag.	74.874.363,47	3.474.293,49	840.885,98	20.994.895,00	107.652.843,27	207.837.281,21
Feststellungen	76.333.321,99	4.621.926,94	797.332,61	21.054.895,00	115.094.366,12	217.901.842,66
% Festst./Def. Veranschlagungen	101,95	133,03	94,82	100,29	106,91	104,84
Kompetenzeinhebungen	65.274.729,38	2.701.756,64	648.172,98	21.054.895,00	106.915.069,22	196.594.623,22
% Einhebungen Komp./Festst.	85,51	58,46	81,29	100,00	92,89	90,22
Einhebungen Rückständekonto	3.996.760,40	538.549,92	384.032,21	0,00	12.960.848,68	17.880.191,21
Rückstände Kompetenz	11.058.592,61	1.920.170,30	149.159,63	0,00	8.179.296,90	21.307.219,44

Quelle: Abschlussrechnung 2021 APB, Anlage 10A

Investitionseinnahmen

Die folgende Tabelle zeigt einen Vergleich zwischen den Daten des Titels 4 (Investitionseinnahmen) der Rechnungslegung im letzten Dreijahreszeitraum.

Titel 4	2019	2020	2021	prozentuelle Änderungen 2020 im Vergleich zu 2019	prozentuelle Änderungen 2021 im Vergleich zu 2020
Feststellungen	127.948.673,57	96.201.332,18	177.727.553,91	-24,8	84,7
Einhebungen Kompetenzkonto	101.996.608,54	46.620.877,38	101.119.642,42	-54,3	116,9

Quelle: Rechnungslegungen 2019, 2020 und 2021 APB, Anlage 10B

Die Feststellungen des Titels - laut Gebarungsbericht - in Höhe von 177,7 Mio. haben sich gegenüber

dem Vorjahr deutlich erhöht und beziehen sich auf Erträge aus Investitionszuschüssen in Höhe von 80,5 Mio. Euro (im Jahr 2020: 70,3 Mio. Euro), durch Investitionszuweisungen von öffentlichen Verwaltungen, der EU und von Unternehmen in Höhe von 16,2 Mio. Euro (im Jahr 2020: 6 Mio. Euro), aus der Veräußerung von Gütern in Höhe von 55 Mio. Euro (im Jahr 2020: 8,3 Mio. Euro), die größtenteils aus Tauschen sowie Erstattungen, Einbringungen und Rückzahlungen von Verwaltungen, Haushalten und Unternehmen in Höhe von 25,2 Mio. Euro (im Jahr 2020: 11,6 Mio. Euro) stammen.

Nachstehend die Entwicklung nach Einnahmetypologien des Titels 4 des Landeshaushalts:

Titel 4 - Investitionseinnahmen	Investitionsbeiträge	Sonstige Investitionszuwendungen	Einnahmen aus der Veräußerung materieller und immaterieller Güter	Sonstige Investitionseinnahmen	Summe
Definitive Veranschlag.	142.228.101,06	22.449.139,51	100.345.576,18	24.840.286,80	289.863.103,55
Feststellungen	80.458.756,00	16.247.120,66	55.849.785,85	25.171.891,40	177.727.553,91
% Festst./Def. Veranschlagungen	56,57	72,37	55,66	101,33	61,31
Kompetenzeinhebungen	37.506.507,28	16.247.120,66	23.719.195,85	23.646.818,63	101.119.642,42
% Rückstände Kompenz/Festst.	46,62	100,00	42,47	93,94	56,90
Einhebungen Rückstände	15.191.092,40	3.375.932,54	629.889,39	5.064.022,26	24.260.936,59
Rückstände Kompetenz	42.952.248,72	0,00	32.130.590,00	1.525.072,77	76.607.911,49

Quelle: Abschlussrechnung 2021 APB, Anlage 10A

Einnahmen durch die Reduzierung der Finanzanlagen

Die folgende Tabelle zeigt einen Vergleich zwischen den Daten des Titels 5 (Einnahmen durch die Reduzierung der Finanzanlagen) der Rechnungslegung im letzten Dreijahreszeitraum.

Titel 5	2019	2020	2021	prozentuelle Änderungen 2020 im Vergleich zu 2019	prozentuelle Änderungen 2021 im Vergleich zu 2020
Feststellungen	275.906.536,69	89.491.891,80	261.254.143,61	-67,6	191,9
Einhebungen Kompetenzkonto	269.374.678,73	81.984.217,86	255.162.751,04	-69,6	211,2

Quelle: Rechnungslegungen 2019, 2020 und 2021 APB, Anlage 10B -

Der Titel setzt sich aus einer einzigen Einnahmetypologie zusammen. In diesen Titel fließen die Einnahmen für Veräußerungen von Finanzanlagen sowie die Einhebungen der Forderungen ein. Diese, die im Jahr 2021 Feststellungen in Höhe von 261,3 Mio. verzeichneten, beziehen sich auf die Einhebung mittel- bis langfristiger Forderungen und insbesondere auf Rückflüsse aus den Rotationsfonds in Höhe von 231,3 Mio. Euro von Unternehmen (davon 94 Mio. aufgrund einer buchhalterischen Anpassung, während der restliche Betrag größtenteils auf außerordentliche Rückflüsse im Zusammenhang mit dem Pandemienotstand zurückzuführen ist), 26,8 Mio. Euro von

öffentlichen Verwaltungen und 3,2 Mio. Euro von privaten Haushalten.

Nachstehend die Entwicklung nach Einnahmetypologien des Titels 5 des Landeshaushalts:

Titel 5 - Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	Einhebung mittel- und langfristige Kredite	Summe
Definitive Veranschlag.	260.061.985,68	260.061.985,68
Feststellungen	261.254.143,61	261.254.143,61
% Feststellungen/Def. Veranschlagungen	100,46	100,46
Einhebungen Kompetenz	255.162.751,04	255.162.751,04
% Einhebungen Komp./Feststellungen	97,67	97,67
Einhebungen Rückständekonto	7.479.419,21	7.479.419,21
Rückstände Kompetenz	6.091.392,57	6.091.392,57

Quelle: Abschlussrechnung 2021 APB, Anlage 10A

Einnahmen aus der Aufnahme von Anleihen

Nachstehend der Verlauf des Titels 6 (Einnahmen aus der Aufnahme von Anleihen) des Landeshaushalts:

Titel 6	2019	2020	2021	prozentuelle Änderungen 2020 im Vergleich zu 2019	prozentuelle Änderungen 2021 im Vergleich zu 2020
Feststellungen	45.000.000,00	0,00	102.000.000,00	-100,0	n.e
Einhebungen Kompetenzkonto	45.000.000,00	0,00	102.000.000,00	-100,0	n.e

Quelle: Rechnungslegungen 2019, 2020 und 2021 APB, Anlage 10B

Der Titel setzt sich aus einer einzigen Einnahmetypologie zusammen.

Titel 6 - Aufnahme von Anleihen	Aufnahme von Darlehen und sonstige mittel-/langfristige Finanzierungen	Summe
Definitive Veranschlag.	102.000.000,00	102.000.000,00
Feststellungen	102.000.000,00	102.000.000,00
% Feststellungen/Def. Veranschlagungen	100,00	100,00
Einhebungen Kompetenz	102.000.000,00	102.000.000,00
% Einhebungen Komp./Feststellungen	-	-
Einhebungen Rückständekonto	-	-
Rückstände Kompetenz	-	-

Quelle: Abschlussrechnung 2021 APB, Anlage 10A

Im Laufe des Jahres 2021 wurde ein neues Darlehen bei der Darlehens- und Depositenkasse aufgenommen, so dass sich die Feststellungen auf 102 Mio. Euro belaufen. Die Landesverwaltung erläutert, dass es sich um ein Darlehen zur Erhöhung des Kapitals der Inhouse-Gesellschaft Noi AG und der Gesellschaft Infranet AG handelt; dieser Aspekt wird in Kapitel 9.2 dieses Berichts behandelt.

Einnahmen im Auftrag Dritter und Durchlaufposten

Die folgende Tabelle zeigt einen Vergleich zwischen den Daten des Titels 9 (Einnahmen im Auftrag Dritter und Durchlaufposten) der Rechnungslegung im letzten Dreijahreszeitraum.

Titel 9	2019	2020	2021	prozentuelle Änderungen 2020 im Vergleich zu 2019	prozentuelle Änderungen 2021 im Vergleich zu 2020
Feststellungen	417.284.414,94	438.108.615,87	447.253.092,78	5,0	2,1
Einhebungen Kompetenzkonto	416.924.316,18	437.852.048,13	446.655.400,03	5,0	2,0

Quelle: Rechnungslegungen 2019, 2020 und 2021 APB, Anl. 10B

Im Vergleich zum vorherigen Jahr nehmen die Feststellungen um 2,1 Prozent zu.

Nachstehend die Entwicklung der einzigen Einnahmen-Typologie des Titels 9 des Landeshaushalts:

Titel 9 - Einnahmen im Auftrag Dritter und Durchlaufposten	Einnahmen für Durchlaufposten	Einnahmen für Dritte	Summe
Definitive Veranschlag.	452.550.000,00	25.383.872,14	477.933.872,14
Feststellungen	426.055.397,44	21.197.695,34	447.253.092,78
% Feststellungen/Def. Veranschlagungen	94,15	83,51	93,58
Einhebungen Kompetenz	426.031.033,73	20.624.366,30	446.655.400,03
% Einhebungen Kompetenz/Feststellungen	99,99	97,30	99,87
Einhebungen Rückständekonto	1.981.645,59	165.369,63	2.147.015,22
Rückstände Kompetenz	24.363,71	573.329,04	597.692,75

Quelle: Rechnungslegung 2021 APB, Anl. 10A

Die wichtigsten Feststellungen sind auf den Titel 9 - Typologie 100 (Einnahmen für Durchlaufposten) zurückzuführen und betreffen: 75,7 Mio. (*Split Payment* - MwSt., der Staatskasse vorzubehalten - G Nr. 190/2014, Art. 1 Abs. 629 - Einbehalte für buchhalterische Abtrennung - Kapitel E09100.0540 - im Jahr 2020: 74,6 Mio.); 96,6 Mio. (Steuereinbehalte auf die fixen und zusätzlichen Kompetenzen des bediensteten und assimilierten Personals und Steuerrückbehalte - Kapitel E09100.0000 - im Jahr 2020: 96 Mio.); 56,4 Mio. (Einbehalte auf die Bezüge des angestellten und assimilierten Personals für Sozialversicherungsabgaben und Fürsorgebeiträge auf die Vergütungen an die Verwalter und für kontinuierliche und koordinierte Mitarbeit - G Nr. 335/1995 - E09100.0090 - im Jahr 2020: 55,1 Mio.); 71,2 Mio. (Steuereinbehalte auf die fixen und zusätzlichen Kompetenzen des Inspektions-, Direktions-, Lehr- und Erziehungspersonals der Schulen und Institute jeder Art und jeden Grades und der Steuerrückbehalte - staatsbetreffende Einbehalte auf Einkommen von abhängiger Arbeit im Auftrag Dritter - E09100.0800 - im Jahr 2020: 69 Mio.); 42,5 Mio. (Einbehalte auf die Bezüge des Inspektions-, Direktions-, Lehr- und Erziehungspersonals der Schulen und Institute jeder Art und jeden Grades für Sozialversicherungsabgaben und Zahlung der Fürsorgebeiträge - E09100.0920 - im Jahr 2020: 40,8 Mio.).

6 DIE AUSGABEN

Die von der APB ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der allgemeinen Ziele der Agenda 2030 (UN-Resolution vom 25. September 2015), auf die auch im Programm der Landesregierung 2018-2023²⁷ Bezug genommen wird, waren Gegenstand einer spezifischen Ermittlungsanfrage auch in Bezug auf das Jahr 2021. Zu diesem Zweck stellt das Landesinstitut für Statistik (ASTAT) die Daten für das Land auf einer speziellen Online-Plattform zur Verfügung (globale Indikatoren der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung).²⁸

Vorausgeschickt, dass die APB mit Schreiben vom 30. März 2021 mitgeteilt hatte, dass *„im Juni 2020 das Monitoring der Ziele für die nachhaltige Entwicklung unter der Leitung des Landesinstituts für Statistik ASTAT erfolgreich gestartet wurde“*, hat die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 1. April 2021 darauf hingewiesen, dass die Arbeiten der Landesregierung an der Gesamtstrategie für Nachhaltigkeit im Jahr 2021 fortgesetzt wurden.

Insbesondere:

²⁷ Im Folgenden sind die 17 Ziele aufgeführt, auf die sich 193 Nationen im Jahr 2015 geeinigt haben:

1. Armut beenden: Armut in allen ihren Formen und überall beenden;
2. Ernährung sichern: den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern;
3. Gesundheit und Wohlergehen: ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern;
4. Hochwertige Bildung: inklusive, gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern;
5. Gleichstellung der Geschlechter: Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen;
6. Sauberes Wasser und Sanitärversorgung: Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten;
7. Bezahlbare und saubere Energie: Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie für alle sichern;
8. Beschäftigung und Wirtschaftswachstum: dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern;
9. Industrie, Innovationen und Infrastruktur: eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen;
10. Weniger Ungleichheiten: Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern;
11. Nachhaltige Städte und Siedlungen: Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten;
12. Verantwortungsvoller Umgang mit den Ressourcen: nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen;
13. Maßnahmen zum Klimaschutz: Sofortmaßnahmen ergreifen, um den Klimawandel und seine Auswirkungen zu bekämpfen;
14. Nachhaltige Nutzung des Meeres: Ozeane, Meere und dessen Ressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen;
15. Nachhaltige Nutzung des Landes: Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen;
16. Frieden und Gerechtigkeit: friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zum Recht ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen;
17. Umsetzungsmittel stärken und die globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen;

²⁸ Vgl. SDG Tracker Alto Adige (provinz.bz.it).

- die Überwachung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung in Zusammenarbeit mit dem Statistikinstitut ASTAT und die Entwicklung von Indikatoren (derzeit 83);
- der Ausbau der internen *Governance* für die Nachhaltigkeitsstrategie in der Landesverwaltung;
- interne Workshops mit allen Ressorts zur Festlegung strategischer Ziele auf Ressortebene mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung (Sommer 2021);
- die Definition der sieben strategischen Handlungsfelder;
- die Festlegung von allgemeinen Indikatoren, Zielen und Maßnahmen;
- die Veröffentlichung der Nachhaltigkeitsstrategie "*Everyday for future*" - Juli 2021;
- die Aktualisierung der "Klima-Energie-Strategie Südtirol 2050" durch die Festlegung von Zielen für 2030 und neuen Maßnahmen zu deren Erreichung (im Zeitraum Oktober 2021 - 31. Dezember 2021 wurde die Konsultation der Öffentlichkeit gestartet);
- die Einrichtung eines Arbeitskreises zur Entwicklung einer Wachstumsstrategie für die Photovoltaik;
- die Verabschiedung eines Gesetzesartikels zur Eindämmung der nächtlichen Lichtverschmutzung und zur Förderung des Energiesparens (die entsprechenden Durchführungskriterien werden derzeit ausgearbeitet).

6.1 Die Richtlinien und Maßnahmen zur Einschränkung der Ausgaben

Im Sinne von Art. 79 Abs. 4 des Autonomiestatuts sieht der Art. 21-bis Abs. 3 des LG Nr. 1/2002 vor, dass die Landesregierung auf Vorschlag des Generaldirektors, um die Beteiligung des Landes und der Körperschaften des erweiterten territorialen Provinzialsystems an der Realisierung der Ziele der Eindämmung der öffentlichen Ausgaben zu gewährleisten, Maßnahmen für die Rationalisierung und Eindämmung der Ausgaben erlässt, indem sie den Organisationseinheiten des Landes und den Körperschaften laut genanntem Art. 79 Absatz 3 "Anweisungen zur Ausgabenminderung, auch struktureller Art, erteilt. Besonderes Augenmerk gilt dabei den laufenden Betriebsausgaben". Der Artikel 21-bis Absatz 4 des Gesetzes Nr. 1/2002 sieht außerdem vor, dass "die Beachtung der Anweisungen laut Absatz 3 seitens der Organisationseinheiten des Landes und der Körperschaften des erweiterten territorialen Provinzialsystems von deren Rechnungsprüfungsorganen ausdrücklich in den Niederschriften der Sitzungen der entsprechenden Kollegialorgane festgehalten werden muss".

Anlässlich der vorherigen Kontrolle berichtete die Abteilung Finanzen des Landes mit Schreiben vom 30. März 2021 über die Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben für 2020: „Die

Landesregierung musste in einer neuen und unbekanntem Notsituation handeln, welche es erforderlich machte, die gebotene Einhaltung des Kriteriums der Effizienz mit der schwierigen Situation aufgrund des pandemischen Notstandes zu verbinden. Der plötzlich durch die COVID-19-Epidemie eingetretene Notstand in den ersten Monaten des Jahres 2020 stellte eine ernsthafte Bedrohung für die öffentliche Gesundheit weltweit dar, war aber auch ein großer Schlag für die Weltwirtschaft. In diesem schwierigen Umfeld hat die Landesregierung daher, immer in Anlehnung an den Grundsatz der guten Verwaltung sowie der Grundprinzipien der Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Effizienz, aufgrund der anhaltenden und sich wieder verschärfenden Krise, mit dem Beschluss Nr. 818 vom 27.10.2020 „Aktualisierungsbericht des Wirtschafts- und Finanzdokumentes des Landes (ABWFDL) 2021-2023“ entschieden, die Anwendung der Maßnahmen für die Eindämmung der öffentlichen Ausgaben - für das Jahr 2020 - auszusetzen. Um die Krise zu überwinden, wird man eine mittelfristige Strategie entwerfen und dabei an einigen Bezugspunkten festhalten. Um die Maßnahmen der Beschränkung und Rationalisierung der öffentlichen Ausgaben mit dem wirtschaftlich-finanziellen Rahmen des Bezugszeitraumes mit Beginn ab 2021 in Einklang zu bringen, werden diese Bestimmungen in das Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes (WFDL) eingefügt. Es wird unterstrichen, dass es erklärte Absicht der Verwaltung ist – ab der Verabschiedung des nächsten Wirtschafts- und Finanzdokumentes – die zuständigen Assessorate bei der Aufsicht und Kontrolle der Tätigkeiten der Hilfskörperschaften aufzuwerten, einschließlich der Möglichkeit, falls notwendig, von spezifischen Rationalisierungsmaßnahmen für einzelne Körperschaften. Um schließlich eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Hilfskörperschaften zu fördern, wird die Landesverwaltung alles daran setzen, die beteiligten Körperschaften, auch über die zuständigen Assessorate, zu ermutigen und zu sensibilisieren, damit sie ihren Verpflichtungen innerhalb der vereinbarten Fristen nachkommen können“ (siehe Beschluss der Landesregierung Nr. 818 vom 27. Oktober 2020 - Aktualisierungsbericht des Wirtschafts- und Finanzdokumentes des Landes (ABWFDL) 2021-2023 -, in dem es heißt: "Um die Maßnahmen zur Eindämmung und Rationalisierung der öffentlichen Ausgaben mit dem wirtschaftlichen und finanziellen Bezugsrahmen in Einklang zu bringen, werden diese Bestimmungen ab 2021 in das Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes (WFDL) aufgenommen").

Mit Schreiben vom 17. März 2022 teilte die Prüfstelle des Landes nach einer ausdrücklichen Ermittlungsanfrage mit, dass "die Provinz Bozen unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der jüngsten Wirtschafts- und Finanzdokumente des Landes und der entsprechenden Aktualisierungsberichte mitgeteilt hat, dass die Anwendung der Maßnahmen zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben in Bezug auf die in Artikel 79 Absatz 3 des Statuts genannten Körperschaften aufgrund der anhaltenden Krise bis 2023 ausgesetzt bleibt"; weitere Klarstellungen wurden von der Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 1. April 2022 gegeben, wonach „die Maßnahmen zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben daher ausdrücklich für das Jahr 2020 und implizit für die Jahre 2021-2023 ausgesetzt wurden, wobei festgelegt wurde, dass die Maßnahmen ab diesem Zeitpunkt im WFDL festgelegt werden, um sie mit dem wirtschaftlichen Rahmen

vereinbar zu machen. Alle verfügbaren Ressourcen wurden zur Bewältigung der Krise eingesetzt, so dass die Verwaltung nicht in der Lage war, Eindämmungsmaßnahmen durchzuführen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass diese Maßnahmen auch für den Zeitraum 2022-2024 vorübergehend ausgesetzt wurden. Der pandemische/gesundheitliche - und damit auch wirtschaftliche - Notstand hat die Verwaltung gezwungen, ihren Aktionsplan hinsichtlich der Rationalisierung zu überprüfen. Es bleibt fester Wille der Landesverwaltung, den im Laufe der letzten Jahre vorgezeichneten Weg zur Rationalisierung der Ausgaben fortzuführen, aber dies kann zurzeit nicht abgekoppelt sein von den laufenden Bemühungen, die ergriffenen oder zu ergreifenden Maßnahmen in Einklang mit der wirtschaftlich-finanziellen Entwicklung zu bringen“²⁹. Mit dem genannten Beschluss Nr. 818/2020 wurden spezifische Richtlinien zur Eindämmung der Ausgaben genehmigt, die sich auf "die Landesverwaltung 2021-2023" (siehe Buchstabe A) und "die im Beschluss der Landesregierung Nr. 978 vom 2. Oktober 2018 - Anlage A aufgeführten Körperschaften mit Ausnahme der örtlichen Körperschaften 2021 – 2023" (vgl. Buchst. B) beziehen. Erstere betreffen vor allem die Bereiche Personal, IT und Digitalisierung, Fahrzeuge, Gebäude (Instandhaltung und Vermögensverwaltung), Beschaffung von Waren und Dienstleistungen sowie Veröffentlichungen. Jene an die Körperschaften gerichtete betreffen die Bereiche Ressourcenplanung u. deren Finanzierung, das Personal, das öffentliches Beschaffungswesen, die Informationstechnologien, die Gebäudeinstandhaltung, die Kreditverwaltung, die Veröffentlichungen sowie die Post- und Fahrzeug-/Transportkosten.

In dieser Hinsicht bleiben die vom Rechnungshof bei früheren Kontrollen geäußerten Bedenken hinsichtlich der Unbestimmtheit der Maßnahmen bestehen, da eine genaue Quantifizierung ihrer Auswirkungen fehlt.

Es sei daran erinnert, dass auch die Prüfstelle des Landes in der Vergangenheit Vorbehalte geäußert und der Körperschaft empfohlen hatte, "zumindest für homogene Gruppen von Körperschaften spezifische Richtlinien zu formulieren und dabei auch die Unterstützung der entsprechend zuständigen Strukturen zu nutzen, um eine aktivere Ausübung der Kontrollfunktion der öffentlichen Ausgaben des integrierten territorialen Systems des Landes zu fördern".

In diesem Zusammenhang hat die Landesregierung mit Beschluss Nr. 42 vom 28. Januar 2020 auch einen "Plan der Autonomen Provinz Bozen für den zentralen Einkauf für die Jahre 2020 und 2021" genehmigt, um eine Bündelung und Zentralisierung des Einkaufs von Waren und Dienstleistungen zu erreichen. Hervorgehoben werden in diesem Plan "aktive Rahmenvereinbarungen" (z. B. Erdgas,

²⁹ Siehe auch den Beschluss der Landesregierung Nr. 534 vom 22. Juni 2021 zur Genehmigung des Wirtschafts- und Finanzdokuments des Landes, WFDL 2022-2024, mit dem die Landesregierung angesichts des anhaltenden Covid-19-Notstandes Folgendes beschlossen hat: "Obwohl sich die Autonome Provinz Bozen seit jeher vom Grundsatz der guten Verwaltung leiten lässt und daher die Grundprinzipien der Sparsamkeit, Wirksamkeit und Effizienz verfolgt, setzt sie aufgrund der anhaltenden Krise die Anwendung von Maßnahmen zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben für die Haushaltsjahre 2022-2024 aus".

Lebensmittel), "zu aktivierende" (z. B. Breitband, Elektrofahrzeuge, Magnetresonanztomographie), weiters solche, die aufgrund einer spezifischen Analyse "nicht aktiviert werden" (z. B. Wäscherei, Telefonie, Reinigungsdienst) und "Rahmenvereinbarungen, die im Zweijahreszeitraum aktiviert werden" (z. B. Hubschrauberdienst, Fahrzeugwartung). Mit Beschluss Nr. 1041 vom 7. Dezember 2021 hat die Landesregierung den Plan für die Jahre 2022-2023 genehmigt, in dem die "aktiven Rahmenvereinbarungen" (z.B. Erdgas, Bücher, Lebensmittel), die "zu aktivierenden" (z.B. Streusalz, Kameras für die Datenerfassung) und die "im Zweijahreszeitraum zu aktivierenden Rahmenvereinbarungen" (z.B. Hubschrauberdienst, Reinigungsprodukte und -materialien, Elektrofahrzeuge, Fahrzeugwartung sowie Bau-, Elektro- und Wartungsmaterialien) aufgeführt sind.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass mit Beschluss Nr. 144 vom 8. März 2022 innerhalb der Landesverwaltung das Projekt "Überprüfung des Haushalts" ins Leben gerufen wurde, dessen Ziel es ist, "bis zum 30.06.2023 die Ausgaben des Landeshaushalts in allen Bereichen und Sektoren systematisch auf Effektivität, Effizienz und Wirksamkeit zu überprüfen und Vorschläge für die Landesregierung zu entwickeln, um die genannten Indikatoren zu verbessern". Im Beschluss heißt es, Ziel und Inhalt des Projekts sei es auch, "in Absprache mit den zuständigen Ämtern die Ausgaben zu ermitteln, die durch europäische Fonds (europäische Strukturfonds und staatlicher Wiederaufbauplan - PNRR) finanziert werden können, und darauf hinzuwirken, dass diese Ausgaben vorrangig über die genannten EU-Fonds finanziert werden, um den Landeshaushalt zu entlasten. Darüber hinaus soll das Projekt speziell die Bereiche der Beitragsvergabe ermitteln, in denen eine verstärkte Anwendung der Ausschreibungsmethode eine wirksamere und effizientere Vergabe von Zuschüssen, Subventionen und Anreizen ermöglicht. Die Umsetzung und die Organisationsstruktur des Projekts folgen - gemäß genannten Beschluss - dem Modell und der Methode des „Joint review“ (gemeinsame Überprüfung), wobei eine Kerngruppe gebildet wird, die im Auftrag der Landesregierung und in Zusammenarbeit mit den Organisationsstrukturen und den verschiedenen internen und externen Akteuren Vorschläge ausarbeiten soll.

Für die organisatorische Leitung, die Gesamtkoordination des Projekts, die Leitung der genannten Kerngruppe und die Erstellung des Abschlussberichts hat die Landesregierung für den Zeitraum vom 15. April 2022 bis zum 31. Juli 2023 einen speziellen strategischen Auftrag gemäß Art. 2 Abs. 3 des DLH Nr. 15/2019 erteilt, dessen Inhaber von der Kerngruppe, bestehend aus internen und externen Experten, unterstützt wird (vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 145/2022); der Sonderauftrag ist in der Abteilung Finanzen der APB angesiedelt und hat u.a. die Aufgabe, einzelne strategische Ziele zu entwickeln, um die Ausgaben des gesamten Landeshaushalts systematisch

anhand der Indikatoren für Wirksamkeit, Effizienz und Effektivität zu überprüfen und der Landesregierung konkrete Vorschläge zu deren Verbesserung zu unterbreiten³⁰.

6.2 Die im Jahr 2021 zweckgebundenen und gezahlten Ausgaben

Gemäß Artikel 45 des GvD Nr. 118/2011 werden die Ausgaben der Rechnungslegung in folgende Kategorien unterteilt:

- a) Aufgabenbereiche, welche die wichtigsten Funktionen und strategischen Ziele der Regionen darstellen, wobei die ihnen zugewiesenen finanziellen, personellen und instrumentellen Ressourcen eingesetzt werden;
- b) Programme, welche die homogenen Aggregate von Tätigkeiten zur Verfolgung der in den Aufgabenbereichen festgelegten Ziele darstellen, zur Genehmigung in Form von Abstimmungseinheiten³¹.

Eine weitere Gliederung der Programme nach dem wirtschaftlichen Charakter der Ausgabe sind die Gruppierungen, die in Titeln sowie zu Gebarungszwecken in Kapiteln und eventuell in Artikeln zusammengefasst werden. Die Kapitel und Artikel (wo vorgesehen) sind mit der Mindestgliederungsebene des integrierten Kontenplans gemäß Artikel 4 des oben genannten Dekrets verbunden.

Die folgende Tabelle zeigt den Gesamtverlauf der dem Dreijahreszeitraum zugehörigen Ausgaben an:

Ausgaben gesamt	2019	2020	2021	prozentuelle Änderungen 2020 im Vergleich zu 2019	prozentuelle Änderungen 2021 im Vergleich zu 2020
Anfängliche Kompetenzveranschlagungen	5.967.419.629,45	6.358.323.381,49	6.508.540.535,37	6,6	2,4
Definitive Veranschlagungen	8.196.871.385,06	8.307.462.386,44	8.865.759.681,91	1,3	6,7
Zweckbindungen	6.431.734.740,69	6.075.611.173,78	6.833.834.380,14	-5,5	12,5
Zweckgebundener Mehrjahresfonds	1.126.977.075,88	1.076.578.002,36	1.137.853.836,39	-4,5	5,7
Zahlungen Kompetenzkonto	5.589.289.980,48	5.171.499.105,29	6.008.126.425,41	-7,5	16,2
Rückstände Kompetenzhaushalt	842.444.760,21	904.112.068,49	825.707.954,73	7,3	-8,7

Quelle: Haushaltsvoranschläge (Anlage F) und Rechnungslegungen 2019, 2020 und 2021 (Anlage 10E) APB

Im Haushaltsjahr 2021 beläuft sich die Gesamtsumme der Zweckbindungen (abzüglich des ZMF) auf 6.833,8 Mio., gegenüber endgültigen kompetenzbezogenen Veranschlagungen von 8.865,8 Mio. und die Mittelverwendung beträgt insgesamt 7.971,7 Mio. (Zweckbindungen und ZMF).

Der ZMF, der die Haushaltsgleichgewichte in dem Zeitraum zwischen dem Erwerb von Mitteln und

³⁰ Die entsprechende Auswahl endete am 19. Mai 2022.

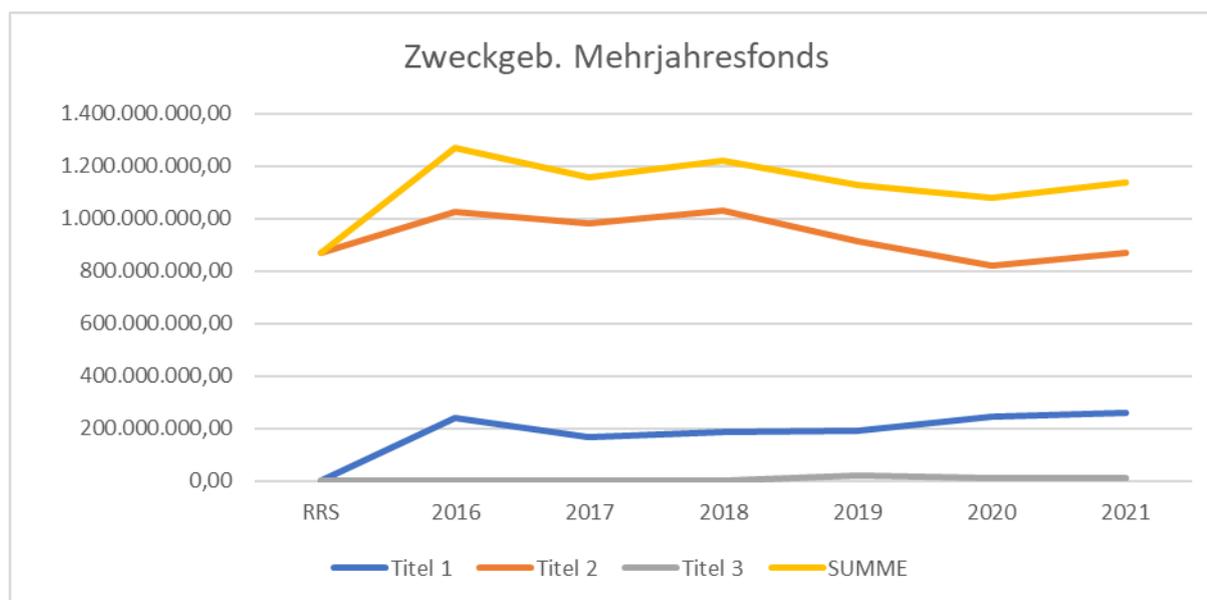
³¹ Die Programme sind mit der Klassifizierung der Regierungsfunktionen C.O.F.O.G. (*Classification of the Functions of Government*) verbunden, die unter anderem eine homogene Bewertung der von den verschiedenen europäischen Staaten durchgeführten Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltungen ermöglicht, und zwar nach den im Glossar, das integrierender Bestandteil der Anlage 14 des genannten Dekrets ist, festgelegten Entsprechungen.

ihrer Verwendung sicherstellen soll, beläuft sich auf 1 137,9 Mio., davon 258,7 Mio. für laufende Ausgaben, 867,6 Mio. für Investitionsausgaben und 11,6 Mio. für Ausgaben im Zusammenhang mit der Erhöhung der Finanzanlagen. Dieser Fonds, in dem Mittel zur Finanzierung der in den Folgejahren fälligen Verbindlichkeiten der Körperschaft zurückgestellt werden, ergibt zusammen mit den Verpflichtungen (6.833,8 Mio.) und dem Kompetenzüberschuss (556,5 Mio. Euro) eine Gesamtsumme für eine ausgeglichene Rechnungslegung von 8.528,2 Mio.³²

Die folgende Tabelle zeigt die steigende Tendenz des ZMF im Vergleich zum Vorjahr:

	Titel 1	Titel 2	Titel 3	SUMME
RRS	0,00	867.812.519,25	0,00	867.812.519,25
2016	241.267.647,38	1.026.598.078,50	0,00	1.267.865.725,88
2017	169.975.798,98	983.120.402,85	4.400.825,00	1.157.497.026,83
2018	187.075.855,95	1.031.143.380,24	1.415.625,00	1.219.634.861,19
2019	192.537.729,11	912.241.750,29	22.197.596,48	1.126.977.075,88
2020	245.887.555,64	820.591.481,70	10.098.965,02	1.076.578.002,36
2021	258.652.516,02	867.625.694,16	11.575.626,21	1.137.853.836,39

Quelle: Abteilung Finanzen - Anlage zum Schreiben der APB vom 1. April 2022



Quelle: Abteilung Finanzen - Anlage zum Schreiben der APB vom 1. April 2022

Was die Entwicklung des ZMF betrifft, so hat die APB mit Schreiben vom 1. April 2022 eine vorausschauende Analyse vorgelegt, die die zunehmende Entwicklung des Fonds in seinen drei Komponenten aufzeigt.

Die Verwaltung wird aufgefordert, die diesbezügliche Dynamik sorgfältig zu überwachen, da der Anstieg der Mittelzuweisungen an den Fonds ein Anzeichen für Schwachstellen bei der Planung der Investitionsausgaben ist, d.h. für Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Ausgabenpläne.

³² Vgl. Anlage 10F zur Rechnungslegung 2021.

Aus dem Plan der Haushaltsindikatoren ergibt sich ein ZMF-Verwendungsgrad von 96,04 Prozent für alle Aufgabenbereiche (im Jahr 2020: 93,63 Prozent).

Der Verwendungsgrad der Mittel (Zweckbindungen und ZMF) erreicht, ohne die Durchlaufposten, 89,7 Prozent (im Jahr 2020: 86 Prozent; im Jahr 2019: 92,8 Prozent).

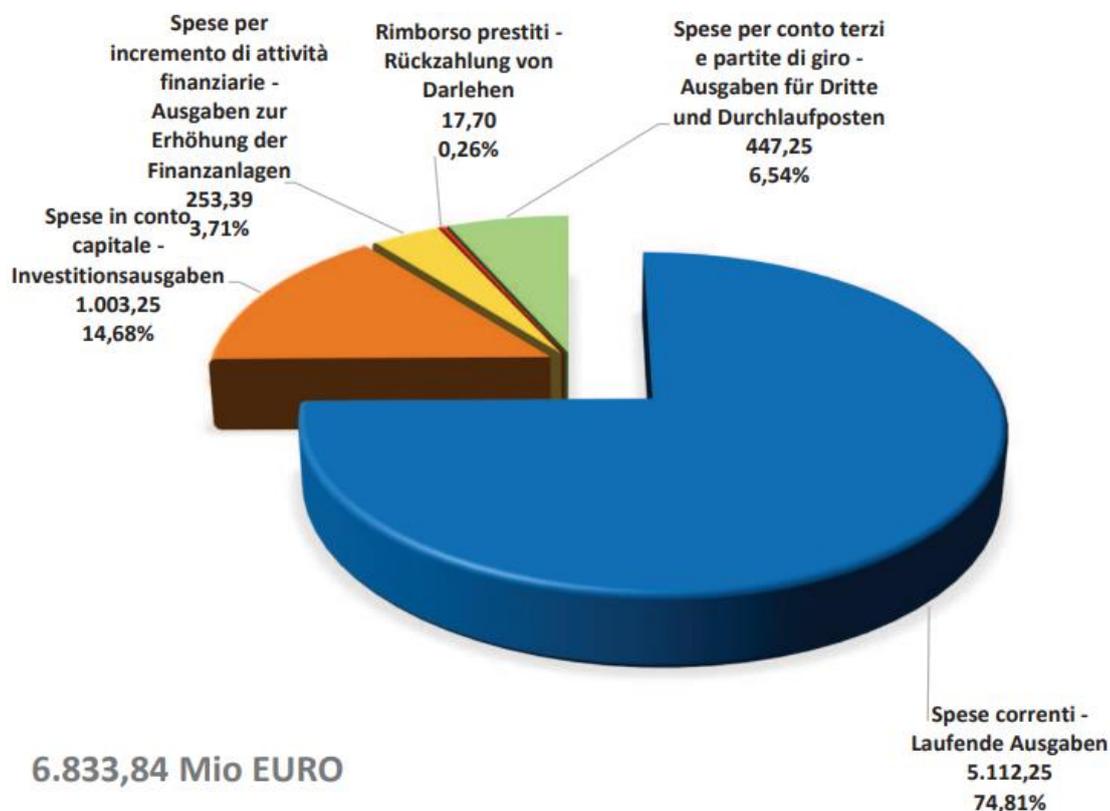
Die folgende Tabelle zeigt den Verlauf der Ausgaben 2021 getrennt für die Titel, in die die Rechnungslegung der APB unterteilt ist.

TITEL	Anfängliche Veranschlagungen	Definitive Veranschlagungen	Abweichung anfängl./definitive Veranschlagungen	%	Zweckbindungen	Anteil % nach Titeln Zweckb. auf gesamt	% Zweckb./defin. Veransch.
TITEL 1 – Laufende Ausgaben	4.934.959.153,32	5.777.047.109,15	17,1		Zweckbindungen	5.112.252.258,07	74,8%
	-	0,00			zweckgebundener Mehrjahresfonds	258.652.516,02	22,7%
	-	0,00			SUMME TITEL 1 mit ZMF	5.370.904.774,09	67,4%
TITEL 2 – Investitionsausgaben	1.095.484.617,39	2.309.253.381,09	110,8		Zweckbindungen	1.003.246.447,47	14,7%
	-	0,00			zweckgebundener Mehrjahres-fonds	867.625.694,16	76,3%
	-	0,00			SUMME TITEL 2 mit ZMF	1.870.872.141,63	23,5%
TITEL 3- Ausgaben Erhöhung der Finanzanlagen	23.700.000,00	283.828.554,87	1.097,6		Zweckbindungen	253.385.817,16	3,7%
	-	0,00			zweckgebundener Mehrjahres-fonds	11.575.626,21	1,0%
	-	0,00			SUMME TITEL 3 mit ZMF	264.961.443,37	3,3%
TITEL 4 – Rückzahlung Anleihen	15.146.764,66	17.696.764,66	16,8		Zweckbindungen	17.696.764,66	0,3%
	-	0,00			zweckgebundener Mehrjahres-fonds	0,00	0,0%
	-	0,00			SUMME TITEL 4 mit ZMF	17.696.764,66	0,2%
SUMME TITEL OHNE DURCHLAUFPOSTEN	6.069.290.535,37	8.387.825.809,77	38,2		Zweckbindungen	6.386.581.287,36	93,5%
	-	0,00			Summe ZMF	1.137.853.836,39	77,1%
	-	0,00			Gesamtbeitrag mit ZMF	7.524.435.123,75	94,4%
TITEL 7 – Ausgaben im Auftrag Dritter und Durchlaufposten	439.250.000,00	477.933.872,14	8,8		Zweckbindungen	447.253.092,78	6,5%
SUMME TITEL	6.508.540.535,37	8.865.759.681,91	36,2		SUMME ZWECKB. OHNE ZMF	6.833.834.380,14	77,1%
					SUMME TITEL MIT ZMF	7.971.688.216,53	89,9%

Quelle: Neuausarbeitung von Daten des Haushaltsvoranschlags (Anl. F) Rechnungslegung 2021 (Anlage 10E) -

APB

Nachstehend die grafische Darstellung der Zusammensetzung der Ausgabenverpflichtungen.



Quelle: Bericht zur Gebarung in der Anlage zur Rechnungslegung APB

Dabei beliefen sich die Mittelbindungen des Haushaltsjahres für laufenden Ausgaben im Rahmen von Titel 1 der Rechnungslegung auf 5.112,2 Mio. (im Jahr 2020: 4.448,9 Mio.; im Jahr 2019: 4.418,69 Mio.). Dies entspricht 74,8 Prozent der Zweckbindungen insgesamt (2020: 73,23; 2019: 68,7). Der entsprechende ZMF beträgt 258,7 Mio. (2020: 245,9 Mio.; im Jahr 2019: 192,5 Mio.).

Die Verpflichtungen der Investitionsausgaben im Jahr 2020 laut Titel 2 betragen 1.115,4 Mio. (2020: 1.115,4 Mio.; im Jahr 2019: 1.232,5 Mio.) und entsprechen 14,7 Prozent (2020: 18,36 Prozent; im Jahr 2019: 19,2 Prozent) der gesamten Verpflichtungen. Der entsprechende ZMF beträgt 867,6 Mio. (2020: 820,6 Mio.; im Jahr 2019: 912,2 Mio.).

In Bezug auf die Entwicklung der Investitionsausgaben im Dreijahreszeitraum 2019-2021 ist eine von der Verwaltung zur Verfügung gestellte Tabelle beigefügt, welche die Bereitstellungen und Verpflichtungen für die verschiedenen im Haushalt vorgesehenen Ausgabenbereiche veranschaulicht.

Aufgabenbereich		2019		2020		2021	
Nr	Beschreibung	bereitgestellt	zweckgeb.	bereitgestellt	zweckgeb.	bereitgestellt	zweckgeb.
01	Institutionelle, Allgemeine- und Verwaltungsdienste	437.509.420,96	114.819.132,84	442.883.477,64	91.997.498,34	479.204.629,70	76.459.630,89
02	Justiz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
03	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
04	Ausbildung und Recht auf Bildung	22.351.672,90	15.590.781,62	24.839.937,28	18.416.919,12	30.273.828,50	20.545.925,29
05	Schutz und Aufwertung der kulturellen Güter und Tätigkeiten	30.511.933,37	19.404.081,28	28.684.239,17	16.017.967,10	22.260.056,18	10.030.894,51
06	Jugendarbeit, Sport und Freizeit	54.141.466,03	29.471.673,15	46.651.650,23	26.970.128,48	33.885.264,73	16.621.348,37
07	Tourismus	22.338.769,30	11.777.281,54	19.645.441,88	9.752.373,76	14.856.014,41	5.724.551,32
08	Raumplanung und Wohnbau	131.691.277,25	98.238.392,22	117.323.163,29	72.456.579,90	134.767.701,77	60.473.639,73
09	Nachhaltige Entwicklung und Schutz von Territorium und Umwelt	143.112.319,90	76.283.486,99	140.944.585,76	87.614.645,41	129.799.824,43	73.243.974,70
10	Verkehr und Recht auf Mobilität	498.877.019,45	190.495.277,35	560.369.938,38	229.189.581,15	569.630.164,37	220.124.194,17
11	Freiwilliger Rettungsdienst	27.464.133,71	27.464.133,71	64.512.336,19	64.512.336,19	67.500.882,71	67.500.882,71
12	Soziale Rechte, Sozialwesen und Familie	60.540.916,48	28.831.263,05	72.819.257,81	32.085.254,17	85.612.789,48	30.341.402,27
13	Gesundheitsschutz	251.472.916,97	224.203.448,85	91.472.210,39	79.194.229,81	77.268.079,76	74.662.894,39
14	Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit	226.661.044,28	84.561.045,92	229.811.956,96	90.755.442,16	203.399.301,36	99.939.867,73
15	Arbeits- und Berufsbildungspolitik	5.751.489,74	5.310.244,11	817.357,71	482.846,67	753.030,48	678.454,50
16	Landwirtschaft, Ernährungswesen und Fischerei	71.104.782,26	45.633.321,46	82.769.854,88	61.031.704,65	62.581.386,40	40.440.777,00
17	Energie und Diversifizierung der Energiequellen	50.555.398,32	17.250.806,09	40.205.682,46	11.213.362,06	34.206.485,55	8.541.734,51
18	Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften	337.554.342,64	241.603.664,66	316.571.834,79	222.037.517,06	301.820.808,73	196.391.038,37
19	Internationale Beziehungen	5.004.621,26	1.554.819,70	5.116.250,60	1.644.389,81	5.002.786,51	1.525.237,01
20	Fonds und Rückstellungen	10.553.515,87	0,00	11.064.039,27	0,00	56.430.346,02	0,00
50	Öffentliche Schulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
60	Fiananzvorschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
99	Dienste im Auftrag Dritter	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe		2.387.197.040,69	1.232.492.854,54	2.296.503.214,69	1.115.372.775,84	2.309.253.381,09	1.003.246.447,47

Quelle: Abteilung Finanzen - Anlage zum Schreiben der APB vom 1. April 2022

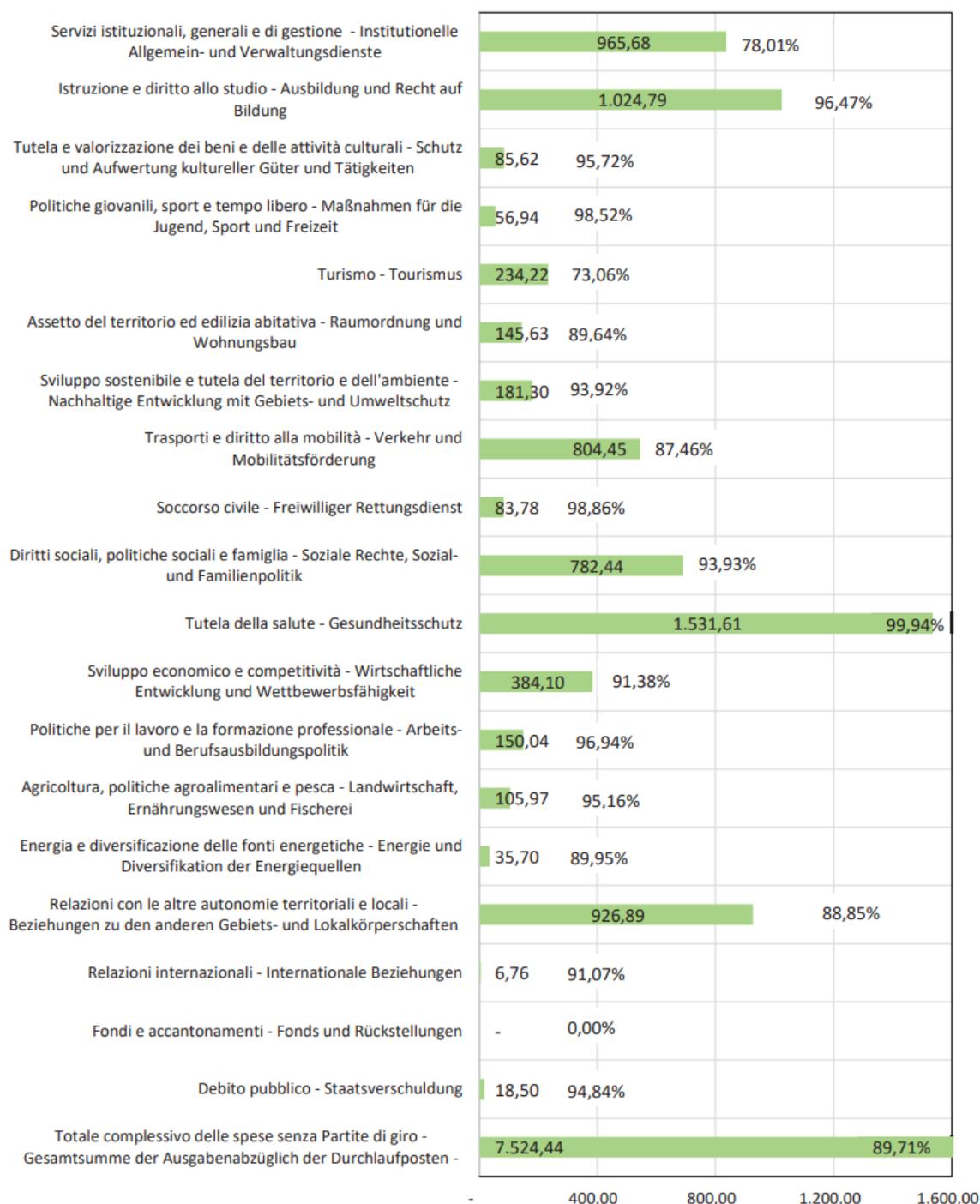
Die APB hat präzisiert, dass *"diese Zahlen auch die Dynamik in Verbindung mit dem gebundenen Mehrjahresfonds und die relativen Neuzuweisungen und Neufeststellungen berücksichtigen, die während der ordentlichen Neufeststellung von Rückständen vorgenommen werden. Um die Investitionsausgaben effektiver zu gestalten, hat die Körperschaft im Sinne von Art. 40 Absatz 2-bis des GvD Nr. 118/2011 Investitionsausgaben genehmigt, deren Deckung durch genehmigte und nicht aufgenommene Schulden (DANC) gegeben ist"*.

Die Verpflichtungen in den Bereichen Arbeitspolitik und Berufsbildung (+40,51 Prozent), Bildung und Recht auf Studium (+11,56 Prozent), wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit (+10,12 Prozent) sowie ziviler Rettungsdienst (+4,63 Prozent) weisen einen Aufwärtstrend auf, während insbesondere die Verpflichtungen in den Bereichen Tourismus (-41,30 %), Jugendpolitik, Sport und Freizeit (-38,37 %), Schutz und Aufwertung des kulturellen Erbes und der kulturellen Aktivitäten (-37,38 %) sowie Landwirtschaft, Agrar- und Ernährungspolitik und Fischerei (-33,74 %) rückläufig sind.

Der spezifische Indikator des *"Plans der Indikatoren und der erwarteten Haushaltsergebnisse"* gemäß Art. 18/*bis* des GvD Nr. 118/2011, der allein das Verhältnis der Investitionen zu den Titeln 1 und 2 der Rechnungslegung ausweist, zeigt für 2021 ein Verhältnis von 16,4 Prozent (Rechnungslegung 2020: 20 Prozent; 2019: 21,5 Prozent; Haushaltsvoranschlag für 2022-2024: bezogen auf 2022: 18 Prozent, bezogen auf 2023: 13,7 Prozent, bezogen auf 2024: 13,5 Prozent).

Die Ausgabenverpflichtungen für die Rückzahlung von Krediten (Titel 4 der Rechnungslegung) sinken von 24,1 Mio. im Jahr 2020 auf 17,7 Mio. im Jahr 2021, und die Ausgaben für die Erhöhung der Finanzanlagen (Titel 3 der Rechnungslegung) steigen von 49,2 Mio. auf 253,4 Mio.. In ihren abschließenden Bemerkungen vom 10. Juni 2022 erläuterte die APB diesbezüglich Folgendes: *"Zum Rückgang der Ausgabenverpflichtungen unter Titel 4 des Rechnungsabschlusses (Ausgaben für die Rückzahlung von Darlehen) ist festzustellen, dass im Jahr 2020 eine vorzeitige Rückzahlung in Höhe von 7,7 Mio. für eine Tranche des bei einem Bankenpool aufgenommenen Darlehens für Arbeiten an staatlichen Immobilien und den Bau des Bibliotheksentrums erfolgte, wodurch sich die Verpflichtungen unter Titel 3 für dieses eine Jahr erhöhten. Der Anstieg der Ausgaben unter Titel 3 ist auf Kapitaleinbringungen in beteiligte Körperschaften zurückzuführen"*.

Die folgende Grafik zeigt die verwendeten Mittel (Mittelbindungen und der mehrjährige zweckgebundene Fonds in Mio.), aufgeschlüsselt nach einzelnen Aufgabenbereichen (ohne Durchlaufposten) und den relativen Prozentsatz der Verwendung (Verhältnis zwischen Verpflichtung und Bereitstellung Kompetenz).



Quelle: Bericht in der Anlage zur Rechnungslegung der APB

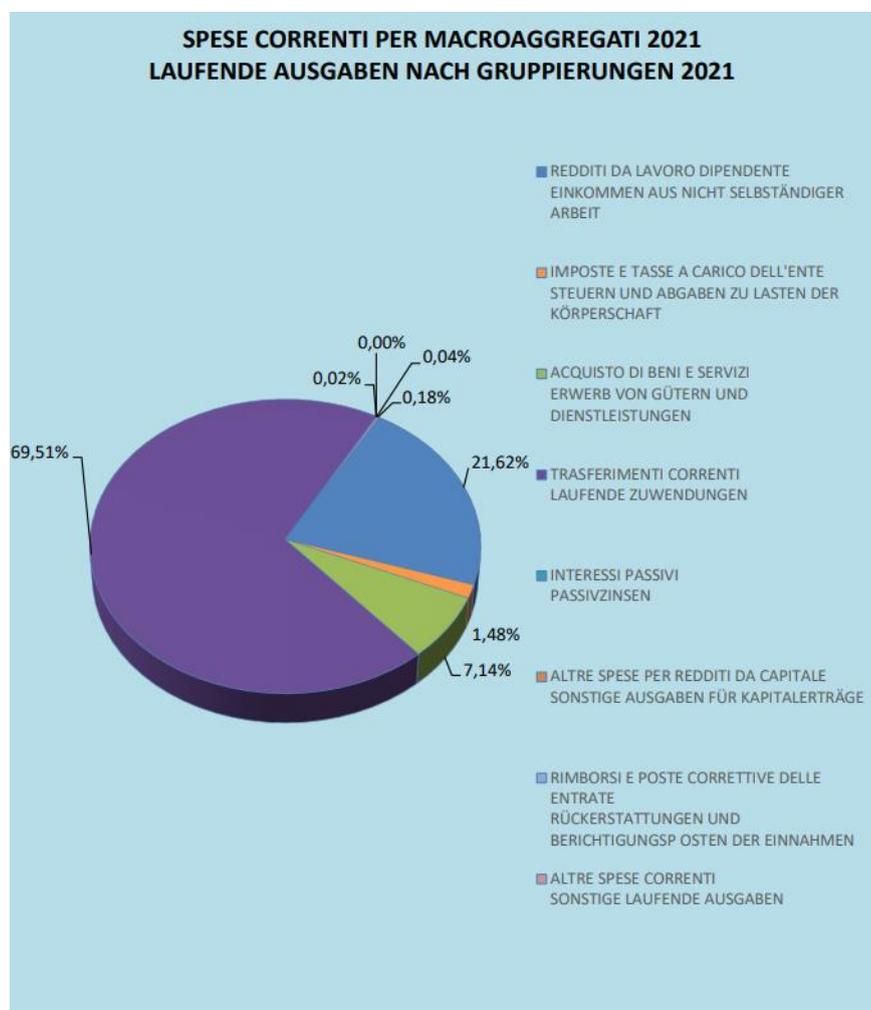
Die Zusammensetzung der laufenden Ausgaben (Titel 1) nach Gruppierungen, in welche die Rechnungslegung untergliedert ist, geht aus der folgenden Tabelle hervor:

TITEL 1 - LAUFENDE AUSGABEN							
Gruppierungen	2019	Prozent	2020	Prozent	2021	Prozent	
1	Gehälter aus abhängiger Arbeit	1.046.807.799,60	23,69	1.024.843.811,20	23,04	1.105.265.038,74	21,62
2	Gebühren und Steuern zu Lasten der Körperschaft	69.482.660,75	1,57	65.393.385,28	1,47	75.835.633,96	1,48
3	Erwerb von Gütern und Diensten	284.150.874,06	6,43	314.491.887,99	7,07	365.256.432,53	7,14
4	Laufende Zuweisungen	2.962.032.079,12	67,03	3.028.369.514,54	68,07	3.553.430.350,63	69,51
7	Passivzinsen	1.213.017,10	0,03	911.311,72	0,02	899.576,83	0,02
8	Sonstige Ausgaben für Kapitalerträge	5.775,00	0,00	4.862,00	0,00	-	0,00
9	Rückvergütungen und Korrekturposten der Einnahmen	6.206.841,90	0,14	1.314.331,69	0,03	2.205.062,16	0,04
10	Andere laufende Ausgaben	48.792.756,62	1,10	13.573.752,66	0,31	9.360.163,22	0,18
	Summe laufende Ausgaben	4.418.691.804,15	100,00	4.448.902.857,08	100,00	5.112.252.258,07	100,00

Quelle: Bericht des Rechnungsprüfungsorgans zur Rechnungslegung 2021 APB

Die Gruppierung 1 (Einkommen aus abhängiger Tätigkeit) steigt im Vergleich zu 2020 um 99,6 Mio. (siehe dazu Kapitel 7 dieses Berichts); die Gruppierung 4 (Zuwendungen) erreicht 69,51 Prozent der gesamten laufenden Ausgaben.

Nachfolgend eine grafische Darstellung der laufenden Ausgaben nach Gruppierungen für das Berichtsjahr.



Quelle: Bericht des Rechnungsprüfungsorgans zur Rechnungslegung 2021 APB

Demgegenüber zeigt die folgende Tabelle die laufenden Mittelbindungen, aufgeschlüsselt nach Aufgabenbereichen, und die entsprechenden Abweichungen gegenüber dem Vorjahr.

AUFGABENBEREICH		Programme	Zweckbindungen gesamt		Abweichung %	Abweichung absolut	Summe ZMF		Abweichung %	Abweichung absolut
Nr.	Beschreibung		2020	2021			2020	2021		
1	Institutionelle, Allgemeine- und Verwaltungsdienste	1	25.021.060,07	25.873.264,04	3,4	852.203,97	5.225.537,52	8.898.222,75	70,28	3.672.685,23
		2	33.661.129,40	35.501.058,96	5,5	1.839.929,56	3.943.374,73	10.204.151,59	158,77	6.260.776,86
		3	17.504.241,50	18.177.476,87	3,8	673.235,37	281.988,19	228.137,70	-19,10	-53.850,49
		4	36.655.701,81	38.007.364,68	3,7	1.351.662,87	3.449.911,17	2.258.469,30	-34,54	-1.191.441,87
		5	8.025.873,59	8.236.236,47	2,6	210.362,88	301.631,85	302.293,48	0,22	661,63
		6	36.319.994,53	39.433.293,78	8,6	3.113.299,25	11.071.434,12	10.463.818,89	-5,49	-607.615,23
		7	0,00	11.434,57	n.d.	11.434,57	6.000,00	709.841,41	11.730,69	703.841,41
		8	37.594.400,63	46.420.974,51	23,5	8.826.573,88	21.392.878,99	21.529.315,11	0,64	136.436,12
		10	80.397.818,01	83.725.180,23	4,1	3.327.362,22	14.728.984,93	9.971.310,09	-32,30	-4.757.674,84
		11	17.356.396,16	26.738.328,16	54,1	9.381.932,00	9.520.950,64	9.450.498,01	-0,74	-70.452,63
		4	Ausbildung und Recht auf Bildung	1	113.816.510,31	125.221.088,73	10,0	11.404.578,42	540.464,27	133.014,12
2	648.354.971,50			690.951.269,92	6,6	42.596.298,42	7.320.120,56	8.952.752,99	22,30	1.632.632,43
4	121.576.099,24			132.743.491,52	9,2	11.167.392,28	7.194.868,42	6.355.007,32	-11,67	-839.861,10
6	21.654.414,12			25.530.650,55	17,9	3.876.236,43	1.988.789,80	776.768,27	-60,94	-1.212.021,53
5	Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten	1	2.315.884,69	2.541.589,78	9,7	225.705,09	418.408,81	586.058,53	40,07	167.649,72
		2	55.651.797,45	55.088.815,66	-1,0	-562.981,79	6.090.113,07	7.673.498,59	26,00	1.583.385,52
6	Maßnahmen für die Jugend, Sport und Freizeit	1	9.433.439,14	6.929.744,87	-26,5	-2.503.694,27	950.851,57	1.454.560,00	52,97	503.708,43
		2	11.446.372,60	13.245.962,46	15,7	1.799.589,86	1.946.077,61	1.661.631,83	-14,62	-284.445,78
7	Tourismus	1	79.024.922,98	220.961.745,03	179,6	141.936.822,05	1.314.386,19	849.833,18	-35,34	-464.553,01
8	Raumordnung und Wohnungsbau	2	3.409.534,25	3.670.669,61	7,7	261.135,36	56.538,35	20.333,00	-64,04	-36.205,35
9	Nachhaltige Entwicklung mit Gebiets- und Umweltschutz	1	5.847.637,74	6.003.701,03	2,7	156.063,29	132.028,13	33.232,80	-74,83	-98.795,33
		2	12.655.647,78	10.115.592,84	-20,1	-2.540.054,94	946.537,48	954.542,80	0,85	8.005,32
		3	824.198,94	902.084,05	9,4	77.885,11	2.604,75	0,00	n.d.	-2.604,75
		4	3.335.406,92	3.745.544,40	12,3	410.137,48	196.105,17	214.099,31	9,18	17.994,14
		5	32.848.306,30	35.543.122,30	8,2	2.694.816,00	2.214.099,26	2.151.105,76	-2,85	-62.993,50
		8	1.071.277,96	1.140.742,90	6,5	69.464,94	96.308,60	50.000,00	-48,08	-46.308,60
10	Verkehr und Mobilitätsförderung	1	9.235.335,63	8.894.699,94	-3,7	-340.635,69	2.365.640,83	1.732.009,08	-26,78	-633.631,75
		2	177.937.011,92	173.648.046,66	-2,4	-4.288.965,26	54.888.585,77	88.155.950,75	60,61	33.267.364,98
		4	826.288,64	913.876,00	10,6	87.587,36	2.638,80	0,00	n.d.	-2.638,80
		5	57.698.816,20	66.630.206,54	15,5	8.931.390,34	4.017.303,93	3.121.291,41	-22,30	-896.012,52
11	Freiwilliger Rettungsdienst	1	27.304.972,00	16.280.353,32	-40,4	-11.024.618,68	2.751,00	472,08	-82,84	-2.278,92
12	Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik	1	45.168.853,30	47.607.470,53	5,4	2.438.617,23	14.521.465,11	17.459.879,48	20,23	2.938.414,37
		2	305.655.018,31	306.052.358,21	0,1	397.339,90	2.033.852,42	2.857.299,49	40,49	823.447,07
		3	5.013.020,71	4.866.963,70	-2,9	-146.057,01	1.130.643,25	1.814.531,39	60,49	683.888,14
		4	9.623.766,47	7.006.268,14	-27,2	-2.617.498,33	3.203.469,61	3.278.607,38	2,35	75.137,77
		5	148.345.646,09	188.943.811,13	27,4	40.598.165,04	2.040.963,04	2.556.570,64	25,26	515.607,60
		7	136.425.319,31	133.106.277,91	-2,4	-3.319.041,40	1.134.251,46	1.535.011,84	35,33	400.760,38
		8	5.348.244,92	5.298.290,43	-0,9	-49.954,49	1.249.275,87	1.015.002,46	-18,75	-234.273,41
		1	1.362.501.229,06	1.422.294.746,56	4,4	59.793.517,50	45.286,62	384.981,12	750,10	339.694,50
13	Gesundheitsschutz	2	48.346.000,00	32.300.000,00	-33,2	-16.046.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit	1	86.258.266,04	119.420.576,22	38,4	33.162.310,18	5.757.607,80	6.951.645,15	20,74	1.194.037,35
		2	34.147.423,99	34.143.229,00	0,0	-4.194,99	8.869.074,77	5.398.754,27	-39,13	-3.470.320,50
		3	4.889.027,84	23.058.394,07	371,6	18.169.366,23	12.477.521,78	3.533.147,55	-71,68	-8.944.374,23
		4	2.192.400,00	1.832.400,00	-16,4	-360.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Arbeits- und Berufsausbildungs- politik	1	532.514,32	583.701,43	9,6	51.187,11	1.685,42	0,00	n.d.	-1.685,42
		2	123.490.153,19	133.926.770,76	8,5	10.436.617,57	2.475.107,56	2.140.531,57	-13,52	-334.575,99
		3	31.034.431,60	11.293.635,58	-63,6	-19.740.796,02	1.008.446,34	1.351.391,58	34,01	342.945,24
16	Landwirtschaft, Ernährungswesen und Fischerei	1	44.459.713,24	41.594.335,78	-6,4	-2.865.377,46	1.615.344,76	3.296.434,50	104,07	1.681.089,74
17	Energie und Diversifikation der Energiequellen	1	8.302.507,27	5.412.103,04	-34,8	-2.890.404,23	85.885,66	58.429,16	-32,0	-27.456,50
18	Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften	1	351.463.577,60	665.266.264,59	89,3	313.802.686,99	23.556.644,01	3.863.187,76	-83,6	-19.693.456,25
19	Internationale Beziehungen	1	1.226.850,48	1.039.110,61	-15,3	-187.739,87	1.335.705,52	1.249.222,18	-6,5	-86.483,34
50	Staatsverschuldung (Anteil Zinsen)	1	896.187,73	803.493,74	-10,3	-92.693,99	0,00	0,00	0,00	0,00
			4.448.902.857,08	5.112.252.258,07	14,9	663.349.400,99	245.833.555,64	258.652.516,02	5,21	12.818.960,38

Quelle: Neuausarbeitung von Daten der Rechnungslegung 2021 APB (Anl. 10 C)

Insgesamt nehmen die Verpflichtungen der laufenden Ausgaben gegenüber dem Vorjahr um 663,3 Mio. zu (2020 gegenüber 2019: 30,2 Mio.). Insbesondere bei den folgenden Posten ist ein Anstieg von mehr als 25 Prozent zu verzeichnen: Aufgabenbereich 1 (Institutionelle, allgemeine und Verwaltungsdienste), Programm 11 (+54,1 Prozent); Aufgabenbereich 7 (Tourismus), Programm 1 (+179,6 Prozent); Aufgabenbereich 12 (Soziale Rechte, Sozialpolitik und Familie), Programm 5 (+27,4 Prozent); Aufgabenbereich 14 (Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit), Programm 1 (+38,4 Prozent) und Programm 3 (+371,6 Prozent) und Aufgabenbereich 18 (Beziehungen zu anderen Gebietskörperschaften), Programm 1 (+89,3 Prozent).

Insgesamt liegt die Mittelbindungskapazität als Indikator für den Grad der Verwirklichung der im Haushalt festgelegten Ziele und damit für die Effizienz bei 89,9 Prozent und steigt gegenüber dem Vorjahr um 4,4 Prozent (im Jahr 2020): 86,1 Prozent; im Jahr 2019: 92,8 Prozent)³³.

AUFGABENBEREICH		ANFÄNGL. VERANSCHL.	DEFINITIVE VERANSCHLAG. KOMPETENZ	ABWEICHUNG ANFÄNGL. VERANSCHL. DEFINITIVE	ZWECKBINDUNGEN	ANTEIL ZWECK. AUF GESAMT	ZWECKB./ DEFINITIVE VERANSCHL. KOMP.	
Nr.	Beschreibung							
1	Institutionelle, Allgemeine- und Verwaltungsdienste	604.152.032,19	1.237.914.208,62	104,9%		622.030.493,36	9,1%	50,2%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	343.654.102,15	30,2%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	965.684.595,51	12,1%	78,0%
4	Unterricht und Recht auf Studium	990.663.211,05	1.062.301.868,57	7,2%		998.566.872,27	14,6%	94,0%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	26.227.820,99	2,3%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	1.024.794.693,26	12,9%	96,5%
5	Schutz und Aufwertung der kulturellen Güter und Tätigkeiten	62.954.349,58	89.454.417,48	42,1%		67.661.299,95	1,0%	75,6%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	17.962.158,61	1,6%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	85.623.458,56	1,1%	95,7%
6	Jugendarbeit, Sport und Freizeit	39.565.689,59	57.798.577,37	46,1%		36.797.055,70	0,5%	63,7%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	20.147.488,31	1,8%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	56.944.544,01	0,7%	98,5%
7	Tourismus	25.160.960,26	320.601.808,87	1174,2%		226.686.296,35	3,3%	70,7%
					Fondo pluriennale vincolato	7.538.146,65	0,7%	
					Totale Missione con FPV	234.224.443,00	2,9%	73,1%
8	Raumplanung und Wohnbau	94.074.575,04	162.463.974,56	72,7%		87.494.796,34	1,3%	53,9%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	58.136.605,32	5,1%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	145.631.401,66	1,8%	89,6%
9	Nachhaltige Entwicklung und Schutz von Territorium und Umwelt	99.283.988,80	193.029.121,56	94,4%		130.694.762,22	1,9%	67,7%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	50.603.997,14	4,4%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	181.298.759,36	2,3%	93,9%
10	Verkehr und Recht auf Mobilität	482.660.232,70	919.826.044,56	90,6%		470.211.023,31	6,9%	51,1%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	334.240.710,71	29,4%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	804.451.734,02	10,1%	87,5%
11	Freiwilliger Rettungsdienst	43.075.274,06	84.745.094,92	96,7%		83.781.236,03	1,2%	98,9%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	472,08	0,0%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	83.781.708,11	1,1%	98,9%
12	Sozial Rechte, Sozialwesen und Familie	716.851.238,01	833.050.447,28	16,2%		723.222.842,32	10,6%	86,8%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	59.221.373,14	5,2%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	782.444.215,46	9,8%	93,9%
13	Gesundheitsschutz	1.416.227.721,28	1.532.456.569,00	8,2%		1.529.257.640,95	22,4%	99,8%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	2.354.078,89	0,2%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	1.531.611.719,84	19,2%	99,9%
14	Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit	97.146.480,52	420.320.274,10	332,7%		278.394.467,02	4,1%	66,2%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	105.700.556,07	9,3%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	384.095.023,09	4,8%	91,4%
15	Arbeitspolitik und Berufsbildung	150.181.220,13	154.772.629,87	3,1%		146.482.562,27	2,1%	94,6%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	3.556.101,06	0,3%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	150.038.663,33	1,9%	96,9%
16	Landwirtschaft, Lebensmittel und Fischerei	66.022.652,33	111.356.329,15	68,7%		82.035.112,78	1,2%	73,7%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	23.932.224,20	2,1%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	105.967.336,98	1,3%	95,2%
17	Energie und Diversifizierung von Energiequellen	12.228.361,29	39.681.611,75	224,5%		13.953.837,55	0,2%	35,2%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	21.741.284,74	1,9%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	35.695.122,29	0,4%	90,0%
18	Beziehungen zu den anderen Territorial- und Lokalaunomien	989.827.925,71	1.043.226.955,52	5,4%		868.246.382,92	12,7%	83,2%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	58.641.300,93	5,2%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	926.887.683,85	11,6%	88,8%
19	Internationale Beziehungen	3.411.206,35	7.422.720,68	117,6%		2.564.347,62	0,0%	34,5%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	4.195.415,40	0,4%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	6.759.763,02	0,1%	91,1%
20	Fonds und Rückstellungen	159.866.495,44	97.896.234,87	-38,8%	Aufgab. gesamt mit ZMF	0,00	0,0%	0,0%
50	Öffentliche Schulden	15.936.921,04	19.506.921,04	22,4%		18.500.258,40	0,3%	94,8%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	0,00	0,0%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	18.500.258,40	0,2%	94,8%
99	Dienste im Auftrag Dritter	439.250.000,00	477.933.872,14	8,8%	Aufgab. gesamt mit ZMF	447.253.092,78	6,5%	93,6%
SUMME AUFGABENBEREICHE		6.508.540.535,37	8.865.759.681,91	36,2%		6.833.834.380,14	100,0%	77,1%
						Summe ZMF gebunden	1.137.853.836,39	100,0%
						ZMF	7.971.688.216,53	100,0%

Quelle: Neuauarbeitung von Daten des Haushaltsvoranschlags (Anlage E) Rechnungslegung 2021 (Anlage 10D)

³³ Der Indikator wird wie folgt berechnet: (Ausgabenverpflichtungen und ZMF)/endgültige Veranschlagungen.

Die Analyse der Abweichungen zwischen den anfänglichen Ausgabenveranschlagungen (Haushaltsvoranschlag) und jenen endgültigen (Rechnungslegung) zeigt signifikante Unterschiede in den folgenden Aufgabenbereichen, in die der Haushalt unterteilt ist: Institutionelle, allgemeine und Verwaltungsdienste (+104,9 Prozent); Tourismus (+1174,2 Prozent); Raumplanung und Wohnungsbau (+72,7 Prozent); Nachhaltige Entwicklung und Schutz von Land und Umwelt (+94,4 Prozent); Verkehr und Recht auf Mobilität (+90,6 Prozent); Zivilschutz (+96,7 Prozent); wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit (+332,7 Prozent); Landwirtschaft, Agrar- und Ernährungspolitik und Fischerei (+68,7 Prozent); Energie und Diversifizierung der Energiequellen (+224,5 Prozent); internationale Beziehungen (+117,6 Prozent).

Die APB hat in ihren abschließenden Bemerkungen vom 10. Juni 2022 die in der folgenden Tabelle aufgeführten Erläuterungen abgegeben:

Aufgabenbereich	Beschreibung Aufgabenbereich	% Abweichung	Antwort
01	Institutionelle, Allgemeine- und Verwaltungsdienste	104,90%	Die festgestellte Veränderung ist in erster Linie auf die im dritten Titel angegebenen Spesen für die Beteiligung der Provinz an Gesellschaften oder Körperschaften von allgemeinem Interesse sowie für die Aufstockung des mit dem Darlehen 2021 finanzierten Gesellschaftskapitals zurückzuführen. Zweitens verzeichnet man den Erwerb von Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Instrumentalkörperschaften.
07	Tourismus	1174,20%	Der beträchtliche Anstieg ist auf die durch das Virus COVID-19 verursachte Notsituation zurückzuführen, die sich besonders auf den Tourismussektor auswirkte und zur Verabschiedung einer Reihe von Maßnahmen wie der Einrichtung eines speziellen (vom Staat finanzierten) "Bergfonds" und der Gewährung von Begünstigungen für kleine Unternehmen führte.
08	Raumordnung und Wohnungsbau	72,70%	Im Rahmen des Aufgabenbereichs 08 - Raumordnung und Wohnungsbau - ist ein Anstieg der veranschlagten Ausgaben zu verzeichnen, der mit der Aufstockung der Mittel für Umschichtungen zusammenhängt, insbesondere bei der Gewährung von Beiträgen an Familien für den Neubau, den Erwerb und die Sanierung von Baugebieten sowie bei der Finanzierung von Programmen für den Bau, den Erwerb und die außerordentliche Instandhaltung des WOBL. Auch die Gewährung von Darlehen an die ASWE (Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung) für Bauspardarlehen und für Finanzierungen auf der Grundlage des theoretischen Betrags der Steuerabzüge (im Titel Drei der Ausgaben) ist gestiegen.
09	Nachhaltige Entwicklung mit Gebiets- und Umweltschutz	94,40%	Im Bereich der nachhaltigen Entwicklung und des Schutzes des Territoriums und der Umwelt, insbesondere bei der Gewährung von Beiträgen an Gemeinden und landwirtschaftliche Betriebe für Forstwirtschaft, Berggebiete und Weiden sowie bei den Ausgaben für die Planung und den Bau von Kläranlagen und deren Hauptsammlern, ist die Erhöhung der Ausgabenmittel auf die Aufstockung des zweckgebundenen Mehrjahresfonds zurückzuführen.
10	Verkehr und Mobilitätsförderung	90,60%	Der Anstieg der veranschlagten endgültigen Ausgaben ist auf die Zunahme der Umschichtungen im Zusammenhang mit den Beiträgen für öffentliche Verkehrsunternehmen und öffentliche Körperschaften für Investitionsausgaben und für die Errichtung von Zivilbauwerken und Infrastrukturen sowie auf die dreijährigen Kapitalzuschüsse für die Realisierung und Verbesserung von Seilbahnlinien zurückzuführen. Auch die Mittel betreffend die Ausgaben für die Planung und die Abwicklung der Bauarbeiten, einschließlich technischer Ausgaben und damit verbundener Käufe und Enteignungen von Grundstücken und Gebäuden, sind angestiegen.
11	Freiwilliger Rettungsdienst	96,70%	Der Anstieg der veranschlagten endgültigen Ausgaben hängt mit den Zuweisungen an die Agentur für Bevölkerungsschutz zusammen, insbesondere mit den Zuweisungen für dringende Maßnahmen zur Minderung der hydraulischen und hydrogeologischen Risiken.
14	Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit	332,70%	Im Bereich der wirtschaftlichen Entwicklung sind die gewährten wirtschaftlicher Begünstigungen für kleine Unternehmen, die von der durch das Virus COVID-19 verursachten Krise betroffen waren, sowie die Mittel für Beiträge an Unternehmen für die Verwaltung von Innovationsinitiativen und die Ausgaben der "Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung" für die Förderung von Projekten zur wirtschaftlichen Entwicklung erhöht worden.
16	Landwirtschaft, Ernährungswesen und Fischerei	68,70%	Innerhalb des Aufgabenbereichs 16 - Landwirtschaft, Ernährungswesen und Fischerei - gibt es eine große Anzahl von Umschichtungen, die den zweckgebundenen Mehrjahresfonds im Zusammenhang mit Kapitalzuschüssen an landwirtschaftliche Betriebe zur Förderung der Landwirtschaft und Beiträgen für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Mechanisierung versorgt haben.
17	Energie und Diversifikation der Energiequellen	224,50%	Auch beim Aufgabenbereich 17 - Energie und Diversifikation der Energiequellen - betrifft die Abweichung zwischen den ursprünglichen und den endgültigen Ausgabenprognosen insbesondere die Beiträge an Unternehmen, Einzelpersonen und private Einrichtungen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen sowie die Beiträge an Unternehmen, die Fernwärme fördern (ebenfalls aufgrund von Umschichtungen der Ausgaben).
19	Internationale Beziehungen	117,60%	Im Rahmen der Zuweisungen für die katastrophengeschädigte Bevölkerung und im Rahmen der Beiträge an Organisationen für Initiativen der Entwicklungszusammenarbeit kam es zu einem Anstieg der Mittel, der größtenteils auf Umschichtungen von Ausgaben zurückzuführen ist.

Quelle: Schreiben der APB vom 10. Juni 2022

Die Zahlungen beliefen sich auf insgesamt (Kompetenz und Rückstände) 6.746,5 Mio. Euro, von denen 4.990,9 Mio. Euro auf Titel 1 (laufende Ausgaben), 1.016,7 Mio. Euro auf Titel 2 (Investitionsausgaben), 272 Mio. Euro auf Titel 3 (Ausgaben für Erhöhung der Finanzanlagen), 17,7 Mio. Euro auf Titel 4 (Darlehensrückzahlungen) und 449,1 Euro auf Titel 7 (Ausgaben im Auftrag Dritter und Durchlaufposten) entfielen. Die Ausgabenkapazität ist allgemein gestiegen (+4,6 Prozent).

Die Gesamtausgabenkapazität als Verhältnis zwischen der theoretischen ausgabefähigen Masse (Veranschlagung der Kompetenzausgaben plus Passivrückstände zum 1. Januar 2021) und den Gesamtzahlungen ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Jahr	Theoretisch ausgebare Summe	Gesamtzahlungen	Ausgabenkapazität
2019	9.521.144.143,87	6.239.531.013,71	65,5%
2020	9.810.583.385,27	5.768.535.237,06	58,8%
2021	10.648.722.011,06	6.746.476.085,53	63,4%

Quelle: Bearbeitung von Daten der Rechnungslegung 2021 (Anl. 10 E)

Die Auszahlungen für Investitionen belaufen sich im Jahr 2021 auf insgesamt 1.016,7 Mio., verglichen mit 989,9 Mio. im Jahr 2020 und 1.051,9 Mio. im Jahr 2019. Die jeweiligen Abweichungen nach Aufgabenbereichen sind unten dargestellt.

AUFGABENBEREICH		Programme	Summe Zahlungen		Abweichung %	Summe Abweichung
Nr.	Beschreibung		2020	2021		
1	Institutionelle, Allgemeine- und Verwaltungsdienste	2	18.945.412,07	19.077.062,88	0,7	131.650,81
		3	593.577,30	244.206,19	-58,9	-349.371,11
		4	440.034,44	107.020,05	-75,7	-333.014,39
		6	44.268.351,45	50.660.975,37	14,4	6.392.623,92
		8	12.077.203,51	9.037.603,46	-25,2	-3.039.600,05
4	Ausbildung und Recht auf Bildung	1	983.109,62	752.330,32	-23,5	-230.779,30
		2	3.927.570,23	4.449.613,41	13,3	522.043,18
		3	4.891.488,61	9.646.264,60	97,2	4.754.775,99
		4	7.484.020,00	7.462.544,29	-0,3	-21.475,71
5	Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten	1	5.486.312,61	4.301.896,98	-21,6	-1.184.415,63
		2	10.572.306,93	6.518.373,17	-38,3	-4.053.933,76
6	Maßnahmen für die Jugend, Sport und Freizeit	1	22.606.172,94	14.321.132,27	-36,6	-8.285.040,67
		2	4.037.060,31	2.468.137,77	-38,9	-1.568.922,54
7	Tourismus	1	10.719.105,33	6.353.943,08	-40,7	-4.365.162,25
8	Raumordnung und Wohnungsbau	2	76.506.694,28	68.327.500,93	-10,7	-8.179.193,35
9	Nachhaltige Entwicklung mit Gebiets- und Umweltschutz	1	753.898,59	1.031.081,48	36,8	277.182,89
		2	1.048.295,13	2.668.667,71	154,6	1.620.372,58
		3	7.604.329,29	5.285.611,20	-30,5	-2.318.718,09
		4	13.073.506,99	18.314.058,68	40,1	5.240.551,69
		5	74.132.088,92	49.272.875,20	-33,5	-24.859.213,72
		8	10.481,02	71.977,85	n.e.	61.496,83
10	Verkehr und Mobilitätsförderung	1	7.441.498,65	2.498.172,06	n.e.	-4.943.326,59
		2	27.831.814,97	29.365.747,67	5,5	1.533.932,70
		5	189.879.138,38	170.565.301,62	-10,2	-19.313.836,76
11	Freiwilliger Rettungsdienst	1	6.822.378,57	125.190.840,33	1.735,0	118.368.461,76
12	Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik	2	303.915,45	253.000,88	-16,8	-50.914,57
		3	23.723.429,17	23.985.564,43	1,1	262.135,26
		4	1.356.895,97	1.630.927,57	20,2	274.031,60
		5	4.014.387,55	2.817.595,23	-29,8	-1.196.792,32
13	Gesundheitsschutz	5	20.187.436,21	46.261.457,73	129,2	26.074.021,52
14	Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit	1	39.160.879,28	37.874.783,57	-3,3	-1.286.095,71
		2	40.455,95	565.093,81	1.296,8	524.637,86
		3	34.912.261,75	47.292.594,75	35,5	12.380.333,00
		4	11.617.521,69	9.282.278,57	-20,1	-2.335.243,12
15	Arbeits- und Berufsausbildungspolitik	2	551.551,26	585.944,46	6,2	34.393,20
		3	69.960,07	92.510,04	32,2	22.549,97
16	Landwirtschaft, Ernährungswesen und Fischerei	1	51.751.610,34	47.600.875,19	-8,0	-4.150.735,15
17	Energie und Diversifikation der Energiequellen	1	11.734.391,16	9.419.411,62	-19,7	-2.314.979,54
18	Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften	1	236.804.836,18	179.552.724,62	-24,2	-57.252.111,56
19	Internationale Beziehungen	1	1.576.715,86	1.496.635,57	-5,1	-80.080,29
		Summe	989.942.098,03	1.016.704.336,61	2,7	26.762.238,58

Quelle: Neubearbeitung von Daten der Rechnungslegung 2021 (Anlage 10 C)

Nachstehend der Vergleich von Zweckbindungen und Zahlungen im Haushaltsjahr 2021, unterschieden nach einzelnen Aufgabenbereichen, in die der Landeshaushalt untergliedert ist:

AUFGABENBEREICH		ZWECKBIN- DUNGEN einschließlich ZMF	ZAHLUNGEN (KOMPETENZ)	ZAHLUNGEN/ ZWECKBIN- DUNGEN (%)
Nr.	Beschreibung			
1	Institutionelle, allgemeine und Verwaltungsdienste	965.684.595,51	576.017.530,20	59,6
4	Unterricht und Recht auf Bildung	1.024.794.693,26	939.642.666,55	91,7
5	Schutz und Aufwertung der kulturellen Güter und Tätigkeiten	85.623.458,56	61.939.303,02	72,3
6	Jugendarbeit, Sport und Freizeit	56.944.544,01	31.954.400,89	56,1
7	Tourismus	234.224.443,00	223.462.348,81	95,4
8	Raumplanung und Wohnbau	145.631.401,66	84.293.856,15	57,9
9	Nachhaltige Entwicklung und Schutz von Territorium und Umwelt	181.298.759,36	116.000.775,45	64,0
10	Verkehr und Recht auf Mobilität	804.451.734,02	413.086.676,26	51,4
11	Freiwilliger Rettungsdienst	83.781.708,11	83.443.307,36	99,6
12	Soziale Rechte, Sozialwesen und Familie	782.444.215,46	700.454.573,14	89,5
13	Gesundheitsschutz	1.531.611.719,84	1.237.293.623,90	80,8
14	Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit	384.095.023,09	250.437.986,31	65,2
15	Arbeits- und Berufsbildungspolitik	150.038.663,33	133.822.065,85	89,2
16	Landwirtschaft, Ernährungswesen und Fischerei	105.967.336,98	72.589.826,39	68,5
17	Energie und Diversifizierung der Energiequellen	35.695.122,29	11.648.722,90	32,6
18	Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften	926.887.683,85	654.910.666,91	70,7
19	Internationale Beziehungen	6.759.763,02	2.348.952,30	34,7
20	Fonds und Rückstellungen	0,00	0,00	0,0
50	Öffentliche Schulden	18.500.258,40	18.500.258,40	100,0
99	Dienste im Auftrag Dritter	447.253.092,78	396.278.884,62	88,6
SUMME AUFGABENBEREICHE ohne ZMF		7.971.688.216,53	6.008.126.425,41	75,4

Quelle: Neubearbeitung von Daten der Rechnungslegung 2021 APB

Der Gesamtprozentsatz der Zahlungen (Gesamte Aufgabenbereiche ohne ZMF) im Verhältnis zu den Mittelbindungen liegt bei 75,4 Prozent, ein Prozentsatz, der sich gegenüber dem Vorjahr verbessert hat (2020: 72,3 Prozent; 2019: 73,9 Prozent). Ein geringer Prozentanteil von Zahlungen findet sich in den folgenden Aufgabenbereichen: Institutionelle, allgemeine und Verwaltungsdienste (59,6 Prozent), Maßnahmen für die Jugend, Sport und Freizeit (56,1 Prozent), Raumplanung und Wohnungsbau (57,9 Prozent), Verkehr und Recht auf Mobilität (51,4 Prozent), Energie und Diversifizierung der Energiequellen (32,6 Prozent) und internationale Beziehungen (34,7 Prozent).

Der Gebarungsbericht der Rechnungslegung gibt zudem Auskunft über die Überprüfung der finanziellen Deckung der Investitionen der APB, die in der folgenden Aufstellung zusammengefasst ist (im Haushaltsjahr 2021 bildet der aus den Aufstellungen der Haushaltsgleichgewichte

resultierende Saldo die Deckung der Investitionen, zusätzlich zu den Einnahmen unter den Titeln 4, 5 und 6):

ÜBERPRÜFUNG DER FINANZIELLEN DECKUNG DER INVESTITIONEN	Feststellungen/Zweckbindungen (in Mio.)
LAUFENDER SALDO 2021, DER SICH AUS DEM HAUSHALTSGLEICHGEWICHT ERGIBT	948,84
FESTSTELLUNGEN - EINNAHMEN TITEL 4 abzüglich jener, welche sich auf die Rückerstattung von Darlehen beziehen	177,73
FESTSTELLUNGEN - EINNAHMEN TITEL 5	261,25
FESTSTELLUNGEN - EINNAHMEN TITEL 6	102,00
FINANZIELLE DECKUNG DER INVESTITIONEN INSGESAMT	1.489,82
GESAMTE KOMPETENZZWECKBINDUNGEN FÜR INVESTITIONEN IM HAUSHALTSJAHR 2021 (*)	1.003,25
davon direkt von der Landesverwaltung getragen	236,90
davon Investitionsbeiträge	766,34

Quelle: Gebarungsbericht für das Haushaltsjahr 2021 in Anlage zur Rechnungslegung

Es besteht immer noch eine Diskrepanz zwischen den Inkassos und den Zahlungen, die sich auf Durchlaufposten beziehen (Inkassos von 448,8 Mio. und Zahlungen von 449,1 Mio.)³⁴, ein Aspekt, in Bezug auf den die Verwaltung anlässlich der letzten gerichtlichen Billigungen auf die Bestimmung gemäß Abschnitt 9.4 des Buchführungsgrundsatzes laut Anlage 4/1 des GvD Nr. 118/2011 verwiesen hatte, die es erlaubt, fällige Verpflichtungen aufgrund von Verzögerungen bei der Erfüllung nicht einzuziehen und zu bezahlen. Diesbezüglich hatte das Kollegium der Rechnungsprüfer im Bericht über die Rechnungslegung 2019 aufgefordert, größere Aufmerksamkeit auf regelmäßige, auch automatisierte Kontrollen der Buchführung zu legen, um diese Unstimmigkeiten zu überwinden; diese Notwendigkeit wird vom Rechnungshof geteilt.

Die folgende Tabelle zeigt das Ausmaß einiger Ausgabenpositionen, die Gegenstand einer speziellen Anfrage waren:

- Verzugszinsen wegen verspäteter Zahlung: 89.437,07 Euro (2020: 8.341,25 Euro; 2019: 7.356,87 Euro);
- Gesetzliche Zinsen und Aufwertung wegen verspäteter Zahlung der Abfertigungen: 143,71 Euro (2020: 299,99 Euro; 2019: 44,57 Euro);
- Ausgaben für Rechtsstreitigkeiten und Rechtsakte: 909.639,96 Euro (2020: 739.848,61 Euro; 2019: 3.481.186,74 Euro);
- Ausgaben für Schadenersatzleistungen: 726.314,14 Euro (2020: 126.468,85 Euro; 2019: 135.461,77 Euro);
- Repräsentationsausgaben: 15.199,83 Euro (2020: 11.383,22 Euro; 2019: 38.715,67 Euro);

³⁴ Quelle Anlage10F der Rechnungslegung 2021

- Sponsoring: 3.789.638,92 Euro (2020: 3.652.986,27 Euro; 2019: 4.472.444,31 Euro);
- Ausgaben für Werbung: 520.923,49 Euro (2020: 647.123,23 Euro; 2019: 648.712,98 Euro).

Bezüglich der erheblichen Erhöhungen der Ausgaben für Verzugszinsen wegen verspäteter Zahlung (von 8.341,25 Euro im Jahr 2020 auf 89.437,07 Euro im Jahr 2021) und für Schadenersatzleistungen (von 126.468,85 Euro im Jahr 2020 auf 726.314,14 Euro im Jahr 2021) erklärten die Vertreter der APB in der Sitzung vom 16. Juni 2022 (unter Wahrung des rechtlichen Gehörs), dass sie mit Maßnahmen zur Anerkennung von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten (vollstreckbare Urteile) zusammenhängen, die bereits an den Rechnungshof weitergeleitet wurden. Es wurde auch ein Rundschreiben des Generalsekretärs vom 23. September 2021 vorgelegt, das unter anderem eine Aufforderung an die Führungskräfte des Landes enthält, "besonders darauf zu achten, wie die Verwaltungsmaßnahmen finanziell gedeckt werden, damit diese Schulden vermieden werden".

Schließlich werden eine Reihe von finanziellen Indikatoren angeführt, welche den Gesamtverlauf der Ausgaben zusammenfassen.

INDIKATOREN	AUSGABEN OHNE DURCHLAUFPOSTEN			LAUFENDE AUSGABEN			INVESTITIONS-AUSGABEN			ZUNAHME AUSGABEN		
	2019	2020	2021	2019	2020	2021	2019	2020	2021	2019	2020	2021
Zweckbindungskapazität (Zweckbindungen/ definitive Veranschlagungen Kompetenz)	78,1%	72,2%	76,1%	90,7%	82,4%	88,5%	51,6%	48,6%	43,4%	82,7%	53,4%	89,3%
Ausgabenkapazität insgesamt (Summe Zahlungen /Rückstände zum 1. Januar + definitive Veranschlagungen Kompetenz)	65,0%	61,5%	67,2%	79,9%	75,0%	81,7%	35,3%	34,3%	34,5%	78,8%	71,9%	95,3%
Zahlungsschnelligkeit (Zahlungen/ Zweck-bindungen ohne ZMF)	86,8%	84,9%	87,9%	90,6%	88,3%	89,5%	72,6%	72,5%	76,8%	87,7%	51,1%	98,1%
Variationsindex (definitive Veranschlagungen Kompetenz - anfängliche Veranschlagungen)/definitive Veranschlagungen	39,8%	31,9%	38,2%	7,6%	15,8%	17,1%	158,2%	88,4%	110,8%	1089,2%	280,2%	1097,6%

Quelle: Neuausarbeitung Daten der Rechnungslegungen 2019, 2020 und 2021

Die Verpflichtungskapazität bezogen auf die laufenden Ausgaben im Jahr 2021 beträgt 88,5 Prozent (im Jahr 2020: 82,4 Prozent), während jene bezogen auf die Investitionsausgaben 43,4 Prozent ausmacht (2020: 48,6 Prozent); die Zahlungsgeschwindigkeit (abzüglich Durchlaufposten) steigt von 84,9 Prozent im Jahr 2020 auf 87,9 Prozent im Jahr 2021.

Abschließend ist anzumerken, dass aus dem Bericht des Rechnungsprüfungsorgans zur

Rechnungslegung 2021 hervorgeht, dass der Pünktlichkeitsindikator der Zahlungen im Zusammenhang mit Handelsgeschäften, die nach Ablauf der im GvD Nr. 231/2002 vorgesehenen Fristen erfolgen, sich von -10 Tagen im Jahr 2020³⁵ auf -5,26 Tage im Jahr 2021 verändert hat.

In Bezug auf diese Entwicklung werden im Bericht des Rechnungsprüfungsorgans und im Anhang zur Abschlussrechnung die ergriffenen und geplanten Maßnahmen beschrieben, um die rechtzeitige Zahlung in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten (der Betrag der Zahlungen im Zusammenhang mit Handelsgeschäften, die nach Ablauf der Fristen geleistet wurden, beläuft sich auf 68.562.921,95 Euro)³⁶.

³⁵Vgl. DPMR vom 22. September 2014, Art. 9 Abs. 3. Der Pünktlichkeitsindikator der Zahlungen wird, für jede ausgestellte Rechnung im Zuge von Handelsgeschäften, berechnet als die Summe der tatsächlichen Tage, die zwischen dem Fälligkeitsdatum der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung und dem Datum der Zahlung an den Lieferanten vergehen, multipliziert mit dem geschuldeten Betrag im Verhältnis zur Summe der Beträge im Bezugszeitraum. Das Ergebnis mit negativem Vorzeichen steht für eine Zahlung, die im Durchschnitt vor dem Fälligkeitsdatum der Rechnungen erfolgt, während ein Ergebnis mit positivem Vorzeichen Zahlungen anzeigt, die im Durchschnitt nach dem Fälligkeitsdatum der Rechnungen erfolgen.

³⁶Im Bericht führt das Kollegium insbesondere an, dass die APB bereits 2008 den Prozess der Informatisierung des Zahlungsverfahrens mit der Einführung der elektronischen Zahlungsanweisung begonnen hat. Die Einführung der Dokumentenplattform bei der Abwicklung der Flüssigmachungen im Jahr 2010 hat ebenfalls dazu beigetragen, die Pünktlichkeit der Zahlungen auch im Sinne von Art. 9 des GD Nr. 78/2009 zu verbessern sowie die Transparenz des Verfahrens selbst. Im Jahr 2015 wurde der Prozess der Entbürokratisierung dank der computergestützten Verwaltung von Dekreten weiter bereichert, wodurch der Verwaltungsverfahrensweg für die Ausgabenakte vereinfacht und beschleunigt wurde. Im Jahr 2017 wurde der Prozess der Digitalisierung von Verwaltungsakten im Zusammenhang mit Ausgabenverpflichtungen mit der Einführung einer Anwendung abgeschlossen, die die Verwaltung von Dekreten und Beschlüssen nach deren Erlass ermöglicht, wobei Änderungen des Inhalts und der Beträge mit besonderem Augenmerk auf solche in Zusammenhang mit Flüssigmachungen erfasst werden. Der Zahlungsprozess von der Mittelbindung (Kompetenz 2017) bis zur Zahlungsanweisung wurde daher vollständig digitalisiert, wobei auch die Echtzeitanzeige aller für die Genehmigung der Zahlung erforderlichen Unterlagen eingeführt wurde. Diese inzwischen weitgehend erprobten und perfektionierten Digitalisierungsprozesse erwiesen sich als unverzichtbare Hilfe während der Pandemiezeit und des Smart-Working-Arbeitsmodells, damit das Land den vom Gesetzgeber vorgegebenen Zeitplan einhalten konnte.

7. DIE HUMANRESSOURCEN

7.1 Die Ausgaben für das Personal

Die Personalausgaben sind nach wie vor einer der größten Posten im Haushalt des Landes.

Nachstehend aufgeführt sind die Strukturen der APB zum Ende des Jahres 2021, die gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben sind.

Situation am	Ressorts (1)	Abteilungen	Ämter	Funktionsbereiche
31.12.2019	14	35	173	5
31.12.2020	14	38	173	5
31.12.2021	14	38	173	5

(1) einschließlich der drei Direktionen der Bildung, der Generaldirektion und des Generalsekretariats

Quelle: Schreiben der Abteilung Personal vom 31. März 2022

Zum 31. Dezember 2021 bestanden 229 Führungsaufträge, davon 7 an verwaltungsexterne Personen erteilt³⁷ (2020: 222, davon 7 an externe Personen) und 22 geschäftsführende Aufträge (2020: 44); 601 Koordinierungsaufträge (2020: 597) und 5 Sonderaufträge (vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 516/2019 über die Genehmigung der Verordnung für die Erteilung von Sonderaufträgen - Art. 17/bis des Landesgesetzes Nr. 10/1992).

Im Jahr 2021 führte die Prüfstelle des Landes ein eigenes Audit zum Thema "Auswahl und berufliche Entwicklung von Führungskräften" durch (vgl. Tätigkeitsbericht 2021, der auf der Website der Prüfstelle veröffentlicht und auch an die Kontrollsektion Bozen weitergeleitet wurde), deren wichtigste Ergebnisse im Folgenden aufgeführt sind:

- Die geltenden Landesbestimmungen sehen keinen Rekrutierungsplan für Führungskräfte bzw. keinen allgemeinen Programmierungsakt vor;
- Es wurde festgestellt, dass „die Landesverwaltung zum Teil auch für lange Zeiträume Führungsaufträge vergibt, die geschäftsführend ausgeführt werden. Dies ist auf den landesweit gültigen Rechtsrahmen für die Auswahl von Führungspersonal zurückzuführen. Wie oben erläutert, sieht der Rechtsrahmen nicht vor, dass ein allgemeiner Rekrutierungsplan unbedingt erforderlich wäre, und überträgt die Initiative und Entscheidung zur Besetzung von Führungspositionen an den zuständigen Landesrat. Auch wurde bisher keine Verordnung auf Landesebene erlassen, welche die Landesverwaltung im Anschluss an das von der Prüfstelle durchgeführte Audit „Prüfung ausgewählter Aspekte im Personalbereich des Landes“ angekündigt hatte. Diese soll die zulässige Dauer eines Führungsauftrags in geschäftsführender Funktion begrenzen“;

³⁷ Vgl. Schreiben der Abteilung Personal vom 31. März 2021, in welchem spezifiziert wird, dass die mitgeteilten Daten nicht die Führungsaufträge des Bildungsbereichs, jedoch jene für die Bildungsdirektionen und die verbundenen Landesdirektionen beinhalten.

- Es wird hervorgehoben, dass hinsichtlich der Modalitäten für die Auswahl der Abteilungsdirektoren, die in den geltenden Landesbestimmungen vorgesehen sind (welche die Wahl der Führungskraft aus einem eigenen Landesverzeichnis der Führungskräfte und Führungskräfteanwärter bzw. für höchstens 30 % der Abteilungen durch direkte Berufung einer externen Person vorsehen) *„keine Priorisierung oder kein vorab festgelegter Ablauf für die Ermittlung der Führungsperson aus dem Verzeichnis besteht. Dabei werden Gleichbehandlung und Chancengleichheit einerseits nicht formell ermittelt und gewährleistet, wie bereits im Bericht der Prüfstelle vom Juli 2019 betont, noch ist die Transparenz und Unparteilichkeit des Verfahrens zur Auswahl des besten Kandidaten für die jeweilige Stelle gegeben. Dies ist im Hinblick auf die direkte Berufung externer Personen aber wichtig. Derartige Berufungen scheinen nicht auf außergewöhnliche Situationen oder auf den Bedarf an Spitzenprofilen beschränkt zu sein, die Abweichungen vom verfassungsrechtlich verankerten Prinzip des öffentlichen Wettbewerbs, der für den Zugang zum öffentlichen Dienst und für Beförderungen gilt, rechtfertigen würden.“*;
- In Bezug auf die ebenfalls in den geltenden Landesbestimmungen vorgesehenen Verfahren zur Auswahl der Amtsdirektoren und zur Vergabe von Sonderaufträgen wird betont, dass *„auch in diesem Fall mit Bezug auf die beiden Optionen weder vorab festgelegte Prioritätenrangordnungen noch Abläufe vorgesehen sind“*;
- Zusammenfassend wird *„angesichts der Bedeutung der angesprochenen Themen, die eng an den landesweit gültigen Rechtsrahmen gekoppelt sind, empfohlen, die Mängel im Rahmen der sich aktuell in Ausarbeitung befindlichen Reform zur Führungsstruktur zu beheben, um langfristig eine effizientere Verwaltung zu schaffen. Schließlich sollten in der Reform der Führungsstruktur auch die bisher nicht umgesetzten Verordnungen zu den Bildungsguthaben und zur Mobilität bezogen auf die Führungskräfteentwicklung berücksichtigt werden“*.

Der Rechnungshof fordert die rasche Einführung einer neuen Regelung im Einklang mit dem Verfassungsgrundsatz des Wettbewerbs für den Zugang zur öffentlichen Beschäftigung und den beruflichen Aufstieg. Es wird anerkannt, dass mit dem Beschluss der Landesregierung Nr. 358 vom 24. Mai 2022 der Gesetzentwurf über die “Regelung der Führungsstruktur des öffentlichen Landessystems und Ordnung der Südtiroler Landesverwaltung” verabschiedet wurde, der unter anderem in Artikel 2 die Einrichtung eines einheitlichen Führungsstellenplans auf Landesebene vorsieht, der in eine erste und eine zweite Ebene gegliedert ist.

In der Rechnungslegung 2021 findet sich unter den Ausgaben die „Gesamt-Gruppierung“ der Ausgaben 101 - Einkommen aus abhängiger Arbeit, welche die Kapitel betreffend die Ausgaben für das Landespersonal, die Sozialbeiträge und die Wertschöpfungssteuer IRAP beinhaltet, mit verpflichteten Ausgaben für Euro 1.105.265.038,74 (im Jahr 2020: Euro 1.024.843.811,20, im Jahr 2019

Euro 1.046.807.799,60). Die Gesamtzahlungen steigen von 945.531.231,11 Euro im Jahr 2020 auf 1.020.471.332,98 Euro im Jahr 2021.

Die Erfolgsrechnung, Anlage 10H der Rechnungslegung, weist für das Jahr 2021 unter den negativen Komponenten der Gebarung Personalkosten von 1.101.913.594,65 Euro aus (im Jahr 2020: 1.021.527.249,88; 2019: 1.034.316.885,45); der Posten umfasst die bestrittenen Kosten für das bedienstete Personal, d.h. Geldentlohnungen, die an die bediensteten Mitarbeiter mit befristeten und unbefristeten Arbeitsverträgen als Gegenleistung für ihre Dienste gezahlt werden. In die Entlohnung in Form von Geldleistungen fallen auch die Überstunden, die Zulagen, die Sozialversicherungsbeiträge zulasten der Körperschaft und andere Sozialbeiträge. Andererseits enthält dieser Posten keine außerordentlichen Kostenelemente, z.B. aus Zahlungsrückständen, die unter den außerordentlichen Lasten erfasst werden, und die IRAP-Wertschöpfungssteuer, welche im Posten „Steuern“ ausgewiesen wird (vgl. Anhänge zu den Rechnungslegungen).

Wie bereits in Kapitel 3.2.6 dieses Berichts erwähnt, zeigen die gemäß Art. 18-bis des GvD Nr. 118/2011 berechneten Haushaltsindikatoren, die den Anteil der Personalausgaben der APB an den laufenden Gesamtausgaben (Indikator des wirtschaftlich finanziellen Gleichgewichtes)³⁸ betreffen, die folgende Werte:

- einen prozentuellen Anteil von 24,61 an den Ausgaben aller Aufgabenbereiche und von 35,89 ohne den Aufgabenbereich Gesundheit (Rechnungslegung 2020);
- einen prozentuellen Anteil von 23,97 an den Ausgaben aller Aufgabenbereiche und von 32,81 ohne den Aufgabenbereich Gesundheit (Haushaltsvoranschlag 2021-2023);
- einen prozentuellen Anteil von 22,97 an den Ausgaben aller Aufgabenbereiche und von 31,99 ohne den Aufgabenbereich Gesundheit (Rechnungslegung 2021);
- einen prozentuellen Anteil von 24,97 an den Ausgaben aller Aufgabenbereiche und von 34,6 ohne den Aufgabenbereich Gesundheit (Haushaltsvoranschlag 2022-2024).

Der Anteil der Personalausgaben an den laufenden Gesamtausgaben ist 2020 gleich 22,97 Prozent (2020: 24,61 Prozent), während er ohne die Ausgaben für den Gesundheitsschutz 31,99 Prozent ausmacht (2020: 35,89 Prozent).

In seinem Gutachten zum Haushaltsvoranschlag 2021-2023 wies das Rechnungsprüfungsorgan der

³⁸ Der Indikator für den Haushaltsvoranschlag wird folgendermaßen berechnet:

Kompetenz-Zweckbindungen (Gruppierung 1.1 + IRAP [pdc U.1.02.01.01] - ZMF (zweckgebundener Mehrjahresfonds) Eingang betreffend die Gruppierung 1.1 + ZMF Ausgang betreffend die Gruppierung 1.1 / Kompetenz-Bereitstellungen (Laufende Ausgaben - laufender FZF (Fonds zweifelhafte Forderungen) - ZMF Eingang betreffend die Gruppierung 1.1 + ZMF Ausgang betreffend die Gruppierung 1.1).

Für die Rechnungslegung ergibt sich hingegen folgende Formel:

Zweckbindungen Gruppierung 1.1 „Einkommen aus nicht selbständiger Tätigkeit“ + Kontenplan 1.02.01.01.000 „IRAP“ + ZMF Personal Ausgang 1.1 - ZMF Personal Eingang betreffend die Gruppierung 1.1) / Zweckbindungen (Laufende Ausgaben - laufender FZF + ZMF betreffend die Gruppierung 1.1 - ZMF Eingang betreffend die Gruppierung 1.1).

APB darauf hin, dass die Personalausgaben 17,94 Prozent des Gesamthaushalts ausmachen, mit der Aufforderung, ihre Entwicklung ständig zu überwachen (im jüngsten Gutachten zum Haushaltsvoranschlag 2022-2024 wurde darauf hingewiesen, dass *"die Personalausgaben, die im Jahr 2022 18,05% des gesamten Haushaltsvoranschlags ausmachen, perspektivisch weiterhin mit einer Rate von fast 3% steigen. Dieser Entwicklung muss vorrangige Aufmerksamkeit gewidmet werden, da die Personalausgaben kontinuierliche Ausgaben sind, die nicht komprimiert werden können"*).

Das Kollegium der Rechnungsprüfer weist in seinem Gutachten (in Anlage zur Rechnungslegung) darauf hin, dass die Gesamtsumme der Zahlungen für die Personalkosten (Gruppierung 101) um etwa 3,6 Prozent angestiegen ist und dass der Posten „Einkommen aus abhängiger Tätigkeit“ etwa 22 Prozent der laufenden Ausgaben ausmacht, gegenüber 24 Prozent im Vorjahr.

Das Rechnungsprüfungsorgan mahnt die APB außerdem zu einer Überwachung *„der Gründe für die sich ergebenden Entwicklungen der Personalkosten, bei denen ein konstanter Anstieg zu verzeichnen ist. Auch weil es schwierig ist, diese Kosten zu verringern, wird eine größere Aufmerksamkeit und Vorsicht bei der Planung des Personalbedarfs empfohlen, um dessen künftige Entwicklung und Vereinbarkeit mit den vorgesehenen Einnahmen der Körperschaft, sowie mit den Zielsetzungen des Dienstes und der Wirtschaftlichkeit des Dienstes, welche die Körperschaft zu verfolgen beabsichtigt, beurteilen zu können“*.

Im Laufe der Untersuchungstätigkeit hat die Sektion Informationen über die Entwicklung der Personalausgaben (Mittelbindungen) im Dreijahreszeitraum 2019-2021, über die auf 2021 bezogenen Gesamtausgaben und über die von der APB im Laufe des Jahres 2021 ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung und Rationalisierung der Personalausgaben angefordert, mit Angabe der damit verbundenen Einsparungen, auch unter Berücksichtigung der durchschnittlich verpflichteten Ausgaben im Zeitraum 2011-2013 in Anwendung des Grundsatzes der finanziellen Koordinierung laut Art. 1 Absätze 557 und 557-*quater* des G Nr. 296/2006.

Die APB hat mit Schreiben vom 31. März 2022 auf Folgendes aufmerksam gemacht:

- Aus den Auflistungen der Landesämter zu den Kapiteln der Rechnungslegung der APB, die für diesen Zweck als relevant angesehen werden, gehen für das Jahr 2021 Mittelbindungen in Höhe von insgesamt 1.524,2 Millionen Euro hervor (im Jahr 2020: 1.482,7 Mio.; 2019: 1.412 Mio.) und Zahlungen von 1.366,8 Mio. (im Jahr 2020: 1.320,4 Mio.; im Jahr 2019: 1.261,3 Mio.); gleichzeitig weist sie darauf hin, dass die genannten Daten nicht nur *"die Gesamtausgaben des Verwaltungssektors und des Ausbildungssektors, einschließlich der Sonderstellenpläne und der Lehrer der staatlichen Schulen"* umfassen, sondern auch *"die Ausgaben für die mit europäischen Mitteln finanzierten Projekte, die der Autonomen Provinz Bozen anschließend teilweise von der Europäischen Union und vom Staat erstattet werden"*;

- dass allgemein der Anstieg der Personalausgaben (Verpflichtungen) hauptsächlich auf die Anwendung von fünf unterzeichneten Kollektivverträgen zurückzuführen ist (siehe unten), wobei jedenfalls "... die in Art. 13 Abs. 6 Buchst. a) des Landesgesetzes Nr. 15/2010 vorgesehene Verringerung des von der Autonomen Provinz Bozen bezahlten Personals um 3% für das Verwaltungspersonal vollständig umgesetzt wurde. Die entsprechende Reduzierung wurde im Jahr 2016 durchgeführt, wie aus dem Art. 5 des Landesgesetzes Nr. 18/2015 ersichtlich („Der vom Landesgesetz vom 23. Dezember 2010, Nr. 15, i.d.g.F., vorgesehene Stellenabbau wird für den geplanten, aber noch ausstehenden Anteil innerhalb des Jahres 2016 abgeschlossen. Aufrecht bleiben die anderweitig festgelegten Fälligkeiten für den Stellenabbau für spezifische Bereiche.“). Was das Lehrpersonal und das gleichgestellte Personal anbelangt, wurde die von Art. 13 des Landesgesetzes Nr. 15/2010 vorgesehene Reduzierung, mit Art. 17 Abs. 3 des Landesgesetzes Nr. 1/2020, auf den 31. Dezember 2023 verlängert („3. Im Absatz 4 des Art. 44/bis des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, i.d.g.F. sind die Wörter: „31. Dezember 2020“ durch folgende Wörter ersetzt: „31. Dezember 2023“). Der Art. 13 Abs. 7 des Landesgesetzes Nr. 15/2010 sieht die Bestimmung und Durchführung von Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben vonseiten der Kommission laut Art. 1/bis des Landesgesetzes Nr. 17/1993 vor („7. Weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben werden gegebenenfalls von der Kommission laut Art. 1-bis des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, i.d.g.F., ermittelt und der Landesregierung vorgeschlagen. Dieser Artikel wurde aufgehoben durch Art. 38 Abs. 1 Buchstabe b) des LG Nr. 18/2015. Mit Dekret des Landeshauptmannes vom 21. Mai 2015, Nr. 13, wird die Arbeitsweise des Ausschusses zur Überprüfung der öffentlichen Ausgaben geregelt, auf den in Artikel 24/bis des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, Bezug genommen wird (eine Bestimmung, die durch Art. 14 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 7. April 2014, Nr. 1, eingeführt wurde). Das neue Konzept für die Bestimmung der Freiberuflerzulage ist aber noch nicht umgesetzt worden, auch in Erwartung der Ergebnisse in der Testphase und der Bewertung von allfälligen neuen Rückmeldungen in Bezug auf die Revision des Systems der Zulagen auf Kollektivvertragsebene (siehe Beschluss der Landesregierung Nr. 513/2021). Schließlich wird auf die verschiedenen Beschlüsse der Landesregierung zur Genehmigung der dreijährigen Personalbedarfspläne verwiesen, darunter der Beschluss Nr. 311/2021, welche zur Eindämmung der Personalausgaben beitragen“).

Im Fragebogen/Bericht zur Rechnungslegung 2021 der APB, vom Kollegium der Rechnungsprüfer am 10. Juni 2022 in Papierform an den Rechnungshof übermittelt, liefert man eine negative Antwort in Bezug auf die Beschränkung der Personalausgaben im Vergleich zu den durchschnittlich verpflichteten Ausgaben im Zeitraum 2011-2013, im Sinne des Artikels 1, Abs. 557 und 557-quater des G Nr. 296/2006, in der Annahme, dass „die staatlichen Bestimmungen zur Kosteneinschränkung im Personalbereich in der Autonomen Provinz Bozen nicht direkt zur Anwendung kommen; diese hat in Anbetracht der primären Zuständigkeiten eigene Einschränkungsmaßnahmen der Ausgaben eingeführt,

insbesondere enthalten im Art. 13 des LG Nr. 15/2010. Die Reduzierung betrifft spezifisch die Kosten für das Verwaltungspersonal. Im Bereich der Aus- und Weiterbildung ist der Anstieg der Personalkosten insbesondere darauf zurückzuführen, dass aufgrund der zunehmenden Komplexität der Arbeitsprozesse und der damit verbundenen Verantwortung nach und nach Mitarbeiter der unteren Ebenen durch Mitarbeiter der höheren Ebenen ersetzt werden. Von Bedeutung ist ferner der Abschluss des ersten und zweiten Teilvertrages für die Erneuerung des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages für den Dreijahreszeitraum 2019 - 2021, welche am 4. Dezember 2019 bzw. am 3. Dezember 2020 unterzeichnet wurden".

Darüber hinaus bekräftigt das Kollegium seine Forderung nach einer genauen Überwachung der Personalausgaben, um diese zu optimieren und zu rationalisieren, damit einer der wichtigsten Posten der laufenden Ausgaben im Einklang mit den staatlichen Grundsätzen zur Koordinierung der öffentlichen Finanzen eingedämmt werden kann (vgl. Art. 1 Absätze 557 und 557-*quater* des G Nr. 296/2006).

Die letzte von der Körperschaft genehmigte Neufestlegung des Stellenkontingents des Personals der APB und der staatlichen Schulen ist im Beschluss Nr. 1117 der Landesregierung vom 17. Dezember 2019 festgelegt (*"Stellenplan des Landes: Genehmigung des Stellenkontingents. Stand: Dezember 2019"*). Der Beschluss besagte unter anderem Folgendes: *„Das Gesamtstellenkontingent des Landes wird unter Berücksichtigung des erfolgten Stellenabbaus und der Schaffung neuer Stellen durch gesetzliche Bestimmungen neu festgelegt, und zwar mit 01.05.2019 im Ausmaß von 18.678 Stellen, mit 01.09.2019 im Ausmaß von 18.729 Stellen und mit 01.10.2019 im Ausmaß von 18.763 Stellen. Dieses Gesamtkontingent umfasst die Stellenkontingente des Landespersonals und des Personals der Schulen staatlicher Art.“*. Dieses Plansoll umfasst den allgemeinen Stellenplan des Verwaltungspersonals (4.316,57 „Vollzeitäquivalente“, VZÄ), den Sonderstellenplan und andere (6.492,07 VZÄ)³⁹ und das Stellenkontingent der Schulen staatlicher Art, d.h. das Lehrpersonal der Grund-, Mittel- und Oberschulen (vom Staat übertragene Zuständigkeit - 7.954,35 VZÄ).

³⁹ Die Kategorie „Sonderstellenplan u.a.“ (Gesamt 6.492,078 VZÄ) umfasst den Sonderstellenplan des Personals der bäuerlichen Berufsertüchtigung (225,25 VZÄ), den Sonderstellenplan der Berufsfeuerwehr (149 VZÄ), den Sonderstellenplan der Erzieher und Betreuer von Behinderten in italienischer Sprache (150,5 VZÄ), den Sonderstellenplan der Erzieher und Betreuer von Behinderten in deutscher Sprache (260,5 VZÄ), den Sonderstellenplan der Erzieher und Betreuer von Behinderten der ladinischen Ortschaften (20,5 VZÄ), den Sonderstellenplan des Personals der Kindergärten in italienischer Sprache (478,5 VZÄ), den Sonderstellenplan des Personals der Kindergärten in deutscher Sprache (1363 VZÄ), den Sonderstellenplan des Personals der Kindergärten der ladinischen Ortschaften (87 VZÄ), den Sonderstellenplan des Personals der Schulverwaltung in italienischer und deutscher Sprache, sowie jenen der ladinischen Ortschaften (2.126,988 VZÄ), den Sonderstellenplan des Personals der Berufsausbildung in italienischer Sprache (274,5 VZÄ), den Sonderstellenplan des Personals der Berufsausbildung in deutscher Sprache (859,67 VZÄ), den Sonderstellenplan des Personals der Berufsausbildung in ladinischer Sprache (7,17 VZÄ), den Stellenplan des italienisches Institutes für Musikerziehung (85,5 VZÄ), den Stellenplan des deutschen und ladinischen Institutes für Musikerziehung (345 VZÄ), den Sonderstellenplan der tierärztlichen Dienste (2 VZÄ), die Journalisten (17 VZÄ), die Beschäftigungslose (0 VZÄ), das Stellenkontingent für die Aufnahme von Personen mit Behinderung - Verpflichtende Aufnahme gemäß G. Nr. 68/1999 (40VZÄ).

In weiterer Folge hat der Art. 13 des LG Nr. 13/2020, in Abänderung des Art. 44/bis Abs. 1 und 3 des LG Nr. 6/2015, eine Erhöhung um 11 neue Stellen, ab 1. September 2020, auf insgesamt 18.774 Stellen vorgesehen.

Die APB hat mit Schreiben vom 31. März 2022 darauf hingewiesen, dass es *"vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 keine Veränderungen beim Gesamtstellenkontingent der Mitarbeiter gegeben habe"*. Die aktualisierte Zahl der *"vollzeitäquivalenten Arbeitseinheiten – VZÄ"* der APB hingegen wird jährlich auf der institutionellen Website der Körperschaft veröffentlicht (*"Transparente Verwaltung – Personal"*). Zum 31. Dezember 2021 belief sich der Personalbestand der Landesverwaltung wie erwähnt auf 10.356,5 VZÄ (im Jahr 2020: 10.302,9), die sich wie folgt aufteilen: 2.458,9 VZÄ in der Landesverwaltung im engeren Sinne, 653,8 VZÄ in Hilfskörperschaften und anderen Einrichtungen, 263,7 VZÄ im Landesforstkorps, 464 VZÄ im Straßendienst und 6.516,1 VZÄ im Bildungssektor (unterteilt in 1.909,9 VZÄ in Kindergärten, 1.160,1 VZÄ in den Berufsschulen, 227,6 VZÄ in der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung, 421,6 VZÄ in den Musikschulen, 455,7 VZÄ in der Behindertenbetreuung und 2.341,2 VZÄ beim Landeslehrpersonal). In Bezug auf das Personal der staatlichen Schulen teilt die Verwaltung mit, dass sich dieses zum 31. Dezember 2021 auf 8.145,3 VZÄ belief (im Jahr 2020: 8.122,1), davon sind 3.624,2 VZÄ Lehrer an Grundschulen, 2025 VZÄ Lehrer an Mittelschulen, 2.393,1 VZÄ Lehrer an Oberschulen und 103 VZÄ Schulführungskräfte.⁴⁰

Der Dreijahresplan für den Personalbedarf der Landesverwaltung für den Zeitraum 2021-2023 wurde durch den Beschluss der Landesregierung Nr. 311 vom 13. April 2021 genehmigt (*"Genehmigung des Performanceplanes, des Personalbedarfsplanes, des Organisationsplans der agilen Arbeit, des Planes der positiven Maßnahmen für das Personal der Landesverwaltung und des Gender-Budgets für den Dreijahreszeitraum 2021-2023"*). In diesem Plan wird insbesondere darauf hingewiesen, dass darin *"das Lehr-, Hilfs-, Fach- und Verwaltungspersonal sowohl der Landes- als auch der staatlichen Schulen nicht berücksichtigt wird. Ebenfalls aus dem Plan der Landesverwaltung ausgeklammert wurde das Personal, das den Hilfskörperschaften des Landes zur Verfügung gestellt wurde, die ihren eigenen dreijährigen Personalbedarfsplan 2021-2023 verfasst haben und darin auch den vom Land selbst zur Verfügung gestellten Personalbedarf planen"*. Die Planung erfolgte in Form von *"vollzeitäquivalenten-Arbeitseinheiten"* und entsprechendem Personal gemäß den im Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 8. Mai 2018 formulierten Leitlinien.⁴¹

⁴⁰ Vgl. CO_report_1-2022_Situazione_del_personale_al_31_12_2021.pdf (provinz.bz.it).

Die Abteilung Personal der APB stellte mit Schreiben vom 31. März 2022 klar, dass *"es keinen Bedeutungsunterschied zwischen den Begriffen VZÄ, FTE und FTE gibt; alle drei Begriffe stehen für eine vollzeitäquivalente Arbeitseinheit"*. Diese Begriffe sind in den im vergangenen Haushaltsjahr angenommenen Finanzplanungsdokumenten zu finden.

⁴¹ Auf Seite 11 (Fußnote 5) des Planes wird hervorgehoben, dass die *"im Stellenplan zugewiesenen Stellen"* Teil der mit BLR

Der Plan weist zum 31. Dezember 2020 insgesamt 10.302,9 VZÄ in der Landesverwaltung aus, eine Zahl, die das Personal in Kindergärten, Berufsschulen, Musikschulen sowie das Verwaltungspersonal im Bildungssektor umfasst. In Bezug auf die angenommenen Kosteneinsparungen hebt der Plan hervor, dass „sich die effektiven Kosten für das Jahr 2020, die das Personal betreffen, das den Dienst in den Jahren 2021-2023 beendet, auf insgesamt 11.543.509 Euro belaufen. In Anbetracht der notwendigen Nachbesetzungen, in derselben oder einer anderen Funktionsebene, werden die zukünftigen Kosten gemäß den ab 01.01.2021 gültigen Gehaltstabellen auf 9.090.224 € geschätzt. Daraus folgt eine theoretische Einsparung von 2.453.285 €. Am 01.01.2021 sind insgesamt 341,3 Stellen unbesetzt. Die theoretische Nachbesetzung all dieser Stellen würde Personalkosten von 9.286.665 € verursachen“.

In Bezug auf das Personal der Hilfskörperschaften der APB, welches im allgemeinen Stellenplan erfasst ist, hat die Abteilung Personal mit Schreiben vom 1. April 2021 die folgenden Daten vorgelegt:

Hilfskörperschaften - Personal am 31/12/2021 und Personalkosten 2021	Angestellte - Vollzeitstellen	Gehaltskosten des Personals
ASWE Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung	28,657	1.722.028,91
Agentur Landesdomäne	26,605	2.231.142,08
Agentur für Bevölkerungsschutz	154,711	10.215.191,09
Versuchszentrum Laimburg	75,686	4.925.982,93
Betrieb Landesmuseen	67,737	5.393.180,00
Ladinisches Kulturinstitut 'Micurà de Rü'	13,264	874.786,35
Arbeitsförderungsinstitut (AFI)	6,526	464.891,84
AOV - Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge	63,395	3.256.026,63
AWA Agentur für Wohnbauaufsicht	4,763	266.914,43
Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe 'Claudiana'	16	506.125,78
Summe	457,344	29.856.270,04

Quelle: Abteilung Personal- Anlage zum Schreiben vom 31. März 2022 APB

Es handelt sich um insgesamt 457,344 VZÄ mit Gesamtentlohnungskosten von 29,9 Mio..

Es sei daran erinnert, dass die Prüfstelle in Bezug auf dieses Personal in ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht vom März 2020 (S. 41 u. ff.) u.a. feststellte, dass „in den Hilfskörperschaften das Personal für die institutionellen Tätigkeiten direkt von der Landesverwaltung aufgenommen und verwaltet wird. Für dieses Personal kommt das Landesgesetz Nr. 6/2015 (Personalordnung des Landes) zur Anwendung. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Landesverwaltung, Fachabteilungen und Hilfskörperschaften ist damit unumgänglich. Frühzeitige Absprachen über kurz-, mittel- und langfristige

1117/2019 genehmigten Stellenkontingente sind; sie betreffen den allgemeinen Stellenplan der Landesverwaltung im engeren Sinne, abzüglich des Personals der Schulverwaltungen und des den Hilfskörperschaften des Landes zur Verfügung gestellten Personals. Auch die Journalisten sind mit einbezogen.

Ziele im Bereich der Personalressourcen sind empfohlen worden. Der Dreijahresplan des Personalbedarfs kann hierzu ein geeignetes Instrument darstellen. Zusätzlich könnte es opportun sein, das Gesamtstellenkontingent der Hilfskörperschaften getrennt im allgemeinen Landesstellenplan auszuweisen. Dies würde die Steuerung dieses Sektors erleichtern und dessen Entwicklung transparent aufzeigen. (...) In den Hilfskörperschaften wird neben den Landesbediensteten auch Betriebspersonal beschäftigt. Dieses wird mit den jeweiligen privatrechtlichen Kollektivverträgen in den Dienst aufgenommen, mit unweigerlich auftretenden Unterschieden zum Landespersonal. Eine besondere Herausforderung wird es sein, geeignete und angemessene Instrumente zu finden, um mögliche arbeitsrechtliche Unterschiede zwischen den Gruppen auszugleichen. Diesbezüglich sieht bereits der Landesgesetzgeber vor, dass mit Kollektivvertrag eine graduelle Anpassung der vorgesehenen höheren Stundenvergütung vorgenommen werden soll. (...) Im Zuge der derzeit laufenden Kollektivvertragsverhandlungen dürfte sich dazu die Gelegenheit bieten, zumal es bisher keine diesbezügliche einheitliche allgemeine Regelung gibt“. Das Thema wurde auch von der Prüfstelle der APB im Jahresbericht vom März 2022 behandelt („In Bezug auf die Prüfung ausgewählter Aspekte des Personalmanagements und der Einhaltung der Vorgaben zur Transparenz und Korruptionsvorbeugung in den abhängigen Körperschaften konnte festgestellt werden, dass gemäß den ausgesprochenen Empfehlungen die neuen Dreijahrespläne der Hilfskörperschaften des Landes genaue Angaben über den Personalbedarf für die vom Land zur Verfügung gestellten Personalressourcen beinhalten. Dies kann die Steuerung des Sektors erleichtern und dessen Entwicklung transparent aufzeigen“).

Im Laufe des Jahres 2020 wurden 1568 Bedienstete ermächtigt, Überstunden zu leisten. Die entsprechenden Ausgaben betragen 5,3 Mio. (2020: 4,7 Mio.), davon 3,6 Mio. kompetenzbezogen und 1,7 Mio. bezogen auf vorherige Jahre.

Es sei daran erinnert, dass hinsichtlich der Ausgaben für das Unterrichtspersonal der Schulen staatlicher Art die APB bereits bei vorherigen gerichtlichen Billigungsverfahren darauf aufmerksam gemacht hatte, dass „die Autonome Provinz Bozen die übertragenen Befugnisse im Bereich der Schulordnung im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets vom 24. Juli 1996, Nr. 434, ausübt. Unter dem finanziellen Gesichtspunkt findet diese Delegation in den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 113 des Gesetzes vom 23. Dezember 2009, Nr. 191, ihren Niederschlag, der unter anderem vorsieht, dass unsere Provinz für die Ausübung dieser Befugnis ab dem Jahr 2010 jährlich 250 Millionen erhält. Zusätzliche Ausgaben für das Personal und für die Finanzierung der Schulen werden jedenfalls durch Mittel aus dem Landeshaushalt finanziert“⁴².

Im Rahmen der Untersuchungstätigkeit zur Rechnungslegung 2021 hat die Abteilung Personal die nachstehende Tabelle betreffend die Zahlungen zugunsten des Unterrichtspersonals für die drei

⁴² Vgl. Schreiben der Abteilung Personal vom 22. Mai 2020.

Schulämter vorgelegt.

	Vollzeiteinheiten am 31.12.2019	Zahlungen Jahr 2019	Vollzeiteinheiten am 31.12.2020	Zahlungen Jahr 2020	Vollzeiteinheiten am 31.12.2021	Zahlungen Jahr 2021
Deutsches Schulamt gesamt	5.776,00	347.028.188,23	5.809,00	350.582.665,94	5.789,00	369.390.043,91
Italienisches Schulamt gesamt	1.856,75	111.555.503,55	1.891,75	113.353.447,05	1.871,75	119.434.412,62
Ladinisches Schulamt gesamt	321,60	19.322.068,10	328,60	19.597.262,17	323,60	20.648.578,03
Summe	7.954,35	477.905.759,88	8.029,35	483.533.375,16	7.984,35	509.473.034,56

Quelle: Abteilung Personal- Anlage zum Schreiben vom 31. März 2022 APB

Es wird angemerkt, dass die vorgenommenen Zahlungen der APB weiterhin höher sind als der Betrag, den der Staat für die Ausübung dieser Befugnis bereitstellt (250 Millionen ab dem Jahr 2010).

Im Sinne von Art. 53 Abs. 13 des GvD Nr. 165/2001 müssen die Verwaltungen für jeden der eigenen Angestellten und gesondert für jeden erteilten oder genehmigten Auftrag, der Abteilung Öffentliches Verwaltungswesen telematisch die von ihnen ausgezahlten Vergütungen bzw. jene, deren Auszahlung ihnen von den öffentlichen oder privaten Rechtsträgern mitgeteilt wurde, unverzüglich mitteilen. Im Hinblick auf das Haushaltsjahr 2021 hat die Abteilung Personal mit Schreiben vom 31. März 2020 mitgeteilt, dass sie in Bezug auf diese Verpflichtung dabei ist, *„der Abteilung Öffentliches Verwaltungswesen die von ihr an die eigenen Angestellten vergebenen Aufträge mitzuteilen. Die ermächtigten Aufträge werden auf der Webseite -Transparente Verwaltung der Landesverwaltung- (<https://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/bedienstete-erteilte-autorisierte-auftraege.asp>) veröffentlicht.*

Die Daten zu den von der APB genehmigten und an ihre Bediensteten erteilten Aufträgen sind in der folgenden Tabelle angegeben:

Personalkategorie	Anzahl Angestellte 2019	Zweckbindungen 2019	Zahlungen (Zahlungen der Kompetenz 2019 + Auszahlungen, die vorherige Jahre betreffen)	Anzahl Angestellte 2020	Zweckbindungen 2020	Zahlungen (Zahlungen der Kompetenz 2020 + Auszahlungen, die vorherige Jahre betreffen)	Anzahl Angestellte 2021	Zweckbindungen 2021	Zahlungen (Zahlungen der Kompetenz 2021 + Auszahlungen, die vorherige Jahre betreffen)
Referententätigkeit in Kursen etc. C 71	805	977.614,70	978.172,70	572	535.325,03	537.150,03	501	527.988,90	527.988,90
Freiberuflerzulage C65+C66	245	1.664.656,10	2.118.595,81	243	1.684.401,07	2.155.555,48	232	1.694.455,95	2.176.116,33
Zulage für Mitglieder der Prüfstellen der Schulen für Aufträge in Landeskörperschaften	64	286.532,29	288.787,62	68	307.529,00	310.201,05	61	316.710,68	318.605,27
Sitzungsgelder für Mitglieder der Prüfstellen der Schulen und für Aufträge in Landeskörperschaften	20	5.750,00	23.525,00	25	14.400,00	38.625,00	29	6.005,00	27.635,00
Angestellte Experten in Baukommissionen C 73	7	3.259,75	12.862,00	6	3.879,25	12.419,50	2	0,00	2.566,50
Summe	1.141	2.937.812,84	3.421.943,13	914	2.545.534,35	3.053.951,06	825	2.545.160,53	3.052.912,00

Quelle: Vom Rechnungshof aus den von der Abteilung Personal übermittelten Daten neu aufbereitet

Aufrecht bleiben die mit Beschluss der Landesregierung Nr. 3288/1999 festgelegten Bereiche der Kollektivvertragsverhandlungen betreffend:

- das Personal der Landesverwaltung;
- das Personal der Gemeinden, der Altersheime und der Bezirksgemeinschaften;
- das Personal des Landesgesundheitsdienstes;
- das Personal des Wohnbauinstitutes;
- das Personal des Verkehrsamtes Bozen und der Kurverwaltung Meran;
- das Personal der Grund-, Mittel- und Oberschulen.

Im Sinne von Art. 5 (Kollektivvertragsverhandlungen - Verfahren) des LG Nr. 6/2015 werden die Kollektivvertragsverhandlungen auf bereichsübergreifender, auf Bereichs- und auf dezentraler Ebene für das Personal der Körperschaften laut Artikel 1 des Gesetzes von der Landesagentur für die Beziehungen zu den Gewerkschaften⁴³ im Rahmen der von der Landesregierung festgelegten Programmziele und im Einvernehmen mit dem Generaldirektor/der Generaldirektorin des Landes geführt (Abs. 1).

Gemäß Art. 4/*bis* Abs. 6 des genannten Gesetzes „übt die Agentur alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Beziehungen zu den Gewerkschaften, den Verhandlungen und der Festlegung von Kollektivverträgen, einschließlich ihrer authentischen Auslegung, in Unabhängigkeit aus [...]“.

Im Laufe des vergangenen Jahres wurde mit Art. 5 Absätze 1 und 2 des LG Nr. 5/2021, das die Bestimmungen von Artikel 5 des LG Nr. 6/2015 ergänzt und abändert, Folgendes eingeführt:

„(5) Der Kollektivvertragsentwurf wird innerhalb von 20 Tagen nach Unterzeichnung der Landesregierung übermittelt. Zusammen mit dem unterzeichneten Kollektivvertragsentwurf wird auch Folgendes übermittelt:

- a) der Bericht über die Ausgaben und die Wirtschaftlichkeit des Kollektivvertrages, versehen mit entsprechenden Übersichten über das betroffene Personal, die Kosten und die Sozialabgaben, wobei die Gesamtausgabe sowohl für das laufende Jahr als auch für die Folgejahre zu quantifizieren ist;
- b) das von der Prüfstelle abgegebene begründete Gutachten zum Kollektivvertragsentwurf zur Bestätigung der Einhaltung der Auflagen, die sich aus Gesetzesvorschriften ergeben;

⁴³ Diese Agentur wurde mit Art. 16 des LG Nr. 2/2019, welcher den Art. 4/*bis* in das LG Nr. 6/2015 eingefügt hat, eingerichtet. Der Abs. 1 sieht vor, dass „bei der Generaldirektion der Autonomen Provinz Bozen die Landesagentur für die Gewerkschaftsbeziehungen als operative Stelle eingerichtet wird. Die Agentur hat die Aufgabe, die Landesverwaltung und die öffentlichen Körperschaften, die vom Land abhängig sind oder deren Ordnung unter seine oder die ihm übertragene Gesetzgebungsbefugnis fällt, bei den Kollektivvertragsverhandlungen auf bereichsübergreifender und Bereichsebene und, sofern die Körperschaften es beantragen, auch bei den dezentralen Kollektivvertragsverhandlungen sowie im Rahmen der Beziehungen mit den Gewerkschaften zu vertreten“.

- c) das vom Rechnungsprüferkollegium abgegebene begründete Gutachten zum Kollektivvertragsentwurf zur Bestätigung der wirtschaftlichen und finanziellen Vereinbarkeit des Kollektivvertrages mit den Haushaltsvorgaben.

(5/bis) Im Falle eines negativen oder positiv bedingten Gutachtens der in Absatz 5 Buchstaben b) und c) genannten Organe fordert der Generaldirektor/die Generaldirektorin die für die Verhandlungen verantwortliche Person auf, die Verhandlungen wieder aufzunehmen, um die beanstandeten Aspekte innerhalb der Frist von fünf Tagen ab der formellen Mitteilung der Beanstandung des jeweiligen Organs an den Generaldirektor/die Generaldirektorin zu beseitigen oder zu klären..“

Der genannte Artikel 5 des LG Nr. 6/2015 sieht außerdem vor, dass die Landesregierung den Vertragsentwurf innerhalb der darauffolgenden 30 Tage behandelt und seine endgültige Unterzeichnung durch die öffentliche Verhandlungsdelegation genehmigt, vorbehaltlich der Überprüfung der jährlichen und mehrjährigen finanziellen Deckung gemäß den geltenden Landesbestimmungen, oder neue Richtlinien für die Fortführung der Verhandlungen erteilt (Abs. 6). Die Verhandlungen auf dezentraler Ebene können von der Landesregierung an die einzelnen öffentlichen Körperschaften, die vom Land abhängig sind und deren Ordnung unter seine Gesetzgebungsbefugnis fällt, übertragen werden (Abs. 10) und die dezentralen Kollektivverträge, die keine neuen oder Mehrausgaben zur Folge haben, werden von der zuständigen Organisationseinheit mit den Gewerkschaften abgeschlossen und dem betroffenen Personal in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht (Abs. 11).

Besondere Aufmerksamkeit sollte der Frage der Kontrolle der Genehmigung zum Abschluss von Kollektivverträgen gewidmet werden; es sei daran erinnert, dass der Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) des Gesetzes Nr. 421/1992 vorsieht, dass "... die Rechtmäßigkeit und die wirtschaftliche Vereinbarkeit [...] der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegen". In Absatz 2 des genannten Artikels heißt es: "Die sich aus den Bestimmungen dieses Artikels ergebenden Grundsätze stellen auch für die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen grundlegende Bestimmungen für die wirtschaftliche und soziale Reform der Republik dar".

In diesem Zusammenhang ist es nützlich, daran zu erinnern, dass der Verfassungsgerichtshof bekräftigt hat, dass "(...) es nicht in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fällt, die Kontrollaufgaben des Rechnungshofs zu regeln, auch wenn deren mögliche Auswirkungen auf Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit des Landes fallen, in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen des Statuts geregelt werden müssen" (siehe Urteil Nr. 182 von 1997). Die buchhalterischen Prüfungsverfahren müssen daher gemäß den staatlichen Vorschriften durchgeführt werden, jedoch so, dass die notwendige Anpassung der

Landesgesetzgebung sie mit dem System, dem sie angehören, vereinbar macht, ohne dass dabei mögliche Beschränkungen, die sich aus grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik ergeben, geltend gemacht werden können (...), im Lichte der Bestimmungen von Artikel 2 des GvD vom 16. März 1992, Nr. 266 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol über die Beziehung zwischen staatlichen Gesetzgebungsakten und Regional- und Landesgesetzen sowie über die staatliche Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis“ (vgl. Verfassungsgericht, Urteil vom 4. Mai 2005, Nr. 171).

Um die Problematik, mit der sich der Senat zu befassen hat, besser einordnen zu können, sei daran erinnert, dass die staatliche Regelung derzeit vorsieht, dass die ARAN (Agentur für die Verhandlungsvertretung der öffentlichen Verwaltungen) den Akt zur Bezifferung der vertraglichen Kosten an den Rechnungshof übermittelt, damit dieser die Vereinbarkeit mit den Planungs- und Haushaltsinstrumenten bescheinigt; nach der Bescheinigung kann der Kollektivvertrag unterzeichnet werden.

In Hinblick auf die Prüfung der staatlichen Genehmigung zur Unterzeichnung von Kollektivverträgen durch den Rechnungshof erscheint es aus Gründen der Klarheit angebracht, die Entwicklungen der gesetzlichen Bestimmungen, die dieses Verfahren betreffen, zusammenzufassen. Auf staatlicher Ebene hat der Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) des Gesetzes vom 23. Oktober 1992, Nr. 421, die Regierung ermächtigt, die Überprüfung der "Gesetzmäßigkeit und wirtschaftlichen Vereinbarkeit der staatlichen Genehmigung" zur Unterzeichnung von Kollektivverträgen durch eine vorhergehende Kontrolle des Rechnungshofs zu regeln.

In Umsetzung des Ermächtigungsgesetzes wurde in Art. 51 Abs. 2 des GvD vom 3. Februar 1993, Nr. 29, so wie durch Artikel 18 des GvD vom 18. November 1993, Nr. 470, ersetzt, die Überprüfung der Gesetzmäßigkeit und der wirtschaftlichen Vereinbarkeit der Genehmigung zur Unterzeichnung der Kollektivverträge durch den Rechnungshof vorgesehen.

Infolge des Inkrafttretens des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59, hat der Artikel 4 des GvD vom 4. November 1997 Nr. 396, - später im Wesentlichen bestätigt durch Art. 47 Abs. 4 des GvD vom 30. März 2001, Nr. 165 (der Einheitstext, der das GvD Nr. 29 absorbiert hat) - den vorgenannten Art. 51 Abs. 2 geändert, indem er jeden Verweis auf die vorgesehene Gesetzmäßigkeitskontrolle strich und stattdessen festlegte, dass die «Quantifizierung der Vertragskosten» im Kollektivvertragsentwurf dem Rechnungshof übermittelt wird, «um ihre Vereinbarkeit mit den Planungs- und Haushaltsinstrumenten zu bestätigen».

In Artikel 9 desselben Dekrets wurden darüber hinaus gerade die Genehmigungen zur Unterzeichnung von Kollektivverträgen aus der Liste der Akte gestrichen, die einer vorhergehenden Gesetzmäßigkeitskontrolle unterliegen.

Was die lokale Rechtsordnung betrifft, so hat die Provinz Bozen - ebenso wie die Provinz Trient und die Region Trentino-Südtirol - die primäre Gesetzgebungskompetenz für die Organisation der Landesämter und des ihnen zugeordneten Personals, woraus sich die ausschließliche Zuständigkeit für die Regelung der rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung des entsprechenden Personals ergibt, die unter Beachtung der Verfassung und der Grundsätze der Rechtsordnung und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen und nationalen Interessen sowie den grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik auszuüben ist.

Im Einklang mit der Regelung, die ursprünglich in den staatlichen Rechtsvorschriften über die privatrechtliche Gestaltung des öffentlichen Dienstes vorgesehen war, unterwarf der Art. 7 Abs. 1 des LG vom 10. August 1995, Nr. 16, die Genehmigung der Landesregierung zur Unterzeichnung der Kollektivverträge der vorhergehenden Kontrolle der Gesetzmäßigkeit und der wirtschaftlichen Vereinbarkeit durch den Rechnungshof, in Übereinstimmung mit den geltenden staatlichen Rechtsvorschriften.

Mit dem LG vom 14. August 2001, Nr. 9, wurde der oben genannte Art. 7 Abs. 1 Satz 2 aufgehoben, da sich diese Bestimmung auf die in Art. 51 Abs. 2 des GvD Nr. 29/1993 genannte Kontrolle bezog, eine Art der Kontrolle, die in den staatlichen Rechtsvorschriften nicht mehr vorgesehen war.

Dies vorausgeschickt, ist zu bedenken, dass die Bescheinigung des Rechnungshofs über die wirtschaftliche und finanzielle Vereinbarkeit der Kollektivvertragsverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, die in den Anwendungsbereich der grundsätzlichen Bestimmungen über die "Koordinierung der öffentlichen Finanzen" fällt, eine einheitliche und allgemeine Überwachung erfordert, die darauf abzielt, die Gleichgewichte der öffentlichen Haushalte angesichts der Bedeutung der Personalkosten im Verhältnis zu den gesamten öffentlichen Ausgaben zu wahren.

Diese Kontrolle, die in jedem Fall - zum Schutz der wirtschaftlichen Einheit der Republik und der Koordinierung der öffentlichen Finanzen - die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und die Erreichung der auf europäischer Ebene vereinbarten Regierungsziele gewährleisten soll, wird dem Rechnungshof als unabhängiger Instanz anvertraut, die das wirtschaftlich-finanzielle Gleichgewicht gewährleistet, da sie im Dienst der staatlichen Ordnungsmacht steht (Urteil Verfassungsgerichtshof Nr. 60 von 2013).

Der Verfassungsgerichtshof hat unter anderem bestätigt, dass die Durchführungsbestimmung zum Statut (GvD Nr. 266/1992) keine Ausschlusswirkung in Bezug auf die Ausübung der Kontrollfunktion über die Wirtschafts- und Finanzgebarung hat, unter Bezugnahme auf die verfassungsrechtlichen Parameter der Artikel 81, 119 und 120 der Verfassung; die externen Kontrollen sind von den internen Kontrollen und den von der Provinz ausgeübten

Aufsichtsbefugnissen zu unterscheiden, da diese auf verschiedenen Ebenen angesiedelt sind und als solche nicht miteinander unvereinbar sind (Urteil Verfassungsgericht Nr. 60 von 2013).

Nachdem die Zuständigkeit des Rechnungshofs für die Bescheinigung der wirtschaftlich-finanziellen Vereinbarkeit der Kollektivverträge bejaht wird, da sie auf den Schutz derselben verfassungsrechtlich geschützten Interessen zurückzuführen ist, scheint kein Zweifel daran zu bestehen, dass die Befugnis der Provinz zur Anpassung der in Art. 47 Abs. 5 des GvD Nr. 165/2001 festgelegten Regeln in den Bereich der Detailbestimmungen eingeordnet wird und sich daher auf Verfahrensmodalitäten bezieht, die einen strukturierten Ablauf zwischen dem Land und dem Rechnungshof gewährleisten sollen, der die Starrheit des Grundsatz-Detail-Modells abmildern kann, das von der Verfassungsrechtsprechung identifiziert wurde und auf dessen Grundlage alle staatlichen Detailbestimmungen den späteren Eingriffen des Gesetzgebers unterworfen werden.

Die APB weist auf ihrer institutionellen Webseite darauf hin, dass im Jahr 2021 keine neuen Kollektivverträge auf bereichsübergreifender Ebene abgeschlossen wurden.

Für den Bereich des Landespersonals sind hingegen die folgenden Abkommen von Bedeutung:

- der Bereichskollektivvertrag vom 15. Oktober 2021 betreffend die besonderen Bestimmungen für die in der Landesverwaltung tätigen Journalisten und Journalistinnen;
- Der Bereichsvertrag für das Personal der Landesverwaltung vom 21. Dezember 2021 betreffend Mensadient, Arbeitszeit, Weiterbildung und Referententätigkeit;

In Bezug auf den ersten dieser Verträge hat das Kollegium der Rechnungsprüfer am 28. September 2021 in seinem positiven Gutachten zum Beschlussvorschlag der Landesregierung (siehe Protokoll des Kollegiums Nr. 35/2021) hinsichtlich der Vereinbarkeit der Kosten mit den Haushaltsbeschränkungen darauf hingewiesen, dass *"... der Entwurf des gegenständlichen Kollektivvertrags keine zusätzlichen Kosten für den Landeshaushalt im Vergleich zu den Gesamtausgaben, die die Landesverwaltung bereits für die Entlohnung der Journalisten im Dienst trägt, mit sich bringt"*. Die Prüfstelle empfiehlt in ihrem Gutachten außerdem, *"dass, falls die identifizierten Berufsbilder Anspruch auf zusätzliche Zulagen haben, die nach den in Artikel 1 Absatz 3 des Entwurfs genannten Kollektivverträgen zustehen, die bereits vorgesehenen Vergütungen, einschließlich der Redaktionszulage, berücksichtigt werden, um die Vergütungen auf der Grundlage der Zuständigkeiten und der Arbeitsbelastung des Landespersonals zu harmonisieren"*.

Zum zweiten der oben genannten Verträge hat das Kollegium der Rechnungsprüfer am 15. Dezember 2021 ein positives Gutachten abgegeben (siehe Protokoll Nr. 48/2021) und in Bezug auf die Vereinbarkeit der Kosten mit den Haushaltsbeschränkungen verweist er unter anderem auf eine Schutzklausel, die im Entwurf des Bereichsvertrags enthalten ist und die vorsieht, dass die *"teilweise oder vollständige Ausführung dieses Kollektivvertrags im Falle einer festgestellten Überschreitung der in der*

Kostenaufstellung festgelegten Ausgabengrenzen auch teilweise ausgesetzt werden kann".

Die Prüfstelle empfiehlt in ihrem Gutachten *"in Bezug auf die Einhaltung der bestehenden vertraglichen Beschränkungen für die Bereitstellung von Essensgutscheinen, auf die in Art. 6 des bereichsübergreifenden Kollektivvertrags vom 03.12. ausdrücklich Bezug genommen wird (...), die Darlegungen im eingangs erwähnten Gutachten der Anwaltschaft zur Dokumentation des Vorliegens der Voraussetzungen für die Ausweitung der Anzahl der Leistungsempfänger und der Höhe des Essensgutscheins im Rahmen des bestehenden Dienstleistungsvertrags anzunehmen, sofern die Verwaltung nicht beabsichtigt, eine neue Ausschreibung für die betreffende Leistung durchzuführen"*.

Für das Personal des Landesgesundheitsdienstes wurde im Jahr 2021 nur eine Vereinbarung abgeschlossen (2. Teilvertrag zur Erneuerung des Bereichskollektivvertrages des Personals des Landesgesundheitsdienstes mit Ausnahme des Personals des leitenden sanitären, verwaltungs-, technischen und berufsbezogenen Bereiches für den Dreijahreszeitraum 2019-2021). Im diesbezüglichen positiven Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer vom 29. November 2021 (siehe Protokoll Nr. 46/2021) wird in Bezug auf die Vereinbarkeit der Kosten mit den Haushaltsbeschränkungen unter anderem hervorgehoben, dass *"...es wichtig ist, die Rechtmäßigkeit der Mittelverwendung zu überwachen sowie die Anwendung der Selektivitätskriterien, die tatsächliche Berechtigung auf die Zulagen und die Modalitäten bei der Anwendung der Mittelverteilung im Laufe der Gebarung zu kontrollieren"*. Die Prüfstelle betont in ihrem Gutachten ebenfalls in einer allgemeineren Perspektive, *"dass es unter Berücksichtigung des Ermessensspielraums der Vertrags- und Verhandlungsdynamiken ratsam ist, in Zukunft die Regulierung der Vertragsinstitute als Ganzes in einer programmatischen Verhandlungsdimension parallel zu einer mehrjährigen Planung der verfügbaren Finanzmittel anzugehen, um eine systematische, sinnvolle und allumfassende Definition der rechtlichen/wirtschaftlichen Behandlung zu erreichen"*.

Für den Bereich der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals hebt die APB den Abschluss von drei Kollektivverträgen hervor:

- der erste Teilvertrag vom 8. März 2021 für die Erneuerung des Landeskollektivvertrages für das Lehrpersonal und die Erzieher/-Erzieherinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols für den Dreijahreszeitraum 2019 – 2021;
- der zweite Teilvertrag vom 5. August 2021 für die Erneuerung des Landeskollektivvertrages für das Lehrpersonal und die Erzieher/Erzieherinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols für den Dreijahreszeitraum 2019 – 2021;
- der dezentrale Landeskollektivvertrag vom 5. August 2021 für das Lehrpersonal der Grund-, Mittel- und Oberschulen zur Gewährung von Bildungsurlaub;

Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat zu den oben genannten Beschlussvorschlägen der

Landesregierung (vgl. die Protokolle Nr. 5 vom 8. Februar 2021, Nr. 23 vom 9. Juni 2021 und Nr. 27 vom 7. Juli 2021) jeweils ein positives Gutachten hinsichtlich der Vereinbarkeit der Kosten mit den Haushaltsbeschränkungen abgegeben. In Bezug auf den letztgenannten Vertrag nimmt das Kollegium die Bestimmungen von Artikel 7 Abs. 2 desselben zur Kenntnis, demzufolge *„die Durchführung des vorliegenden dezentralen Landeskollektivvertrages im Falle einer festgestellten Überschreitung der Ausgabengrenzen ganz oder teilweise ausgesetzt werden kann“*. Auch in diesem Fall betont die Prüfstelle in ihrem Gutachten in einer allgemeineren Perspektive, *„dass es unter Berücksichtigung des Ermessensspielraums der Vertrags- und Verhandlungsdynamiken ratsam ist, in Zukunft die Regulierung der Vertragsinstitute als Ganzes in einer programmatischen Verhandlungsdimension parallel zu einer mehrjährigen Planung der verfügbaren Finanzmittel anzugehen, um eine systematische, sinnvolle und allumfassende Definition der rechtlichen/wirtschaftlichen Behandlung zu erreichen“*.

In Bezug auf die Nicht-Ernennung der Mitglieder der Landesagentur für die Gewerkschaftsbeziehungen, einer operativen Stelle, die bei der Generaldirektion gemäß Artikel 4/bis des Landesgesetzes Nr. 6/2015 eingerichtet wurde, hat die APB in ihren abschließenden Bemerkungen vom 10. Juni 2022 Folgendes festgestellt:

*„Gemäß Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 von Artikel 4bis des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, werden die Mitglieder der neu eingerichteten Landesagentur für die Gewerkschaftsbeziehungen aus einer bei der Generaldirektion des Landes erstellten Liste ausgewählt. Die Landesregierung hat es als zweckmäßig erachtet, die Auswahl der dort genannten Mitglieder unter den Personen vorzunehmen, die ihr Interesse an der Aufnahme in die Liste bekundet haben, und hielt es für angebracht, eine öffentliche Bekanntmachung zur Interessenbekundung für die Erstellung der Kandidatenliste gemäß Artikel 4bis Absatz 3 des Landesgesetzes Nr. 6/2015 zu genehmigen. Der Aufruf zur Interessenbekundung mit seinen Anlagen wurde von der Landesregierung in ihrer Sitzung am 17.09.2019 mit Beschluss Nr. 770 genehmigt. Dieser wurde im Amtsblatt Nr. 39 vom 25. September 2019 sowie auf der institutionellen Internetseite der Landesverwaltung und per Pressemitteilung veröffentlicht. Am 4. November 2019 trat die durch den oben genannten Beschluss Nr. 770/2019 eingesetzte Kommission zusammen, um die Anforderungen zu überprüfen und die von den Bewerbern, die ihr Interesse an der Aufnahme in die oben genannte Liste bekundet haben, eingereichten Bewerbungen und die erforderlichen Unterlagen zu prüfen. Die Prüfungskommission schließt ihre Beurteilung mit der Feststellung ab, dass *„kein/e Bewerber/in alle Voraussetzungen für die Aufnahme in die Kandidatenliste für die Ernennung als Mitglied der Landesagentur für die Beziehungen zu den Gewerkschaften erfüllt“*. In der Zeit zwischen dem Beginn eines neuen Verfahrens für die Auswahl, Eintragung und Ernennung der oben genannten Mitglieder hat der Generaldirektor gemäß Artikel 4/bis Absatz 10 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, die Kollektivvertragsverhandlungen weitergeführt*

und führt sie auch bis zur Ernennung der Mitglieder der Agentur weiter, auch durch erfahrene Personen, an welche diese Aufgabe delegiert wurde und die unterschiftsberechtigt sind. Diesbezüglich hat der Generaldirektor eine bis auf Widerruf gültige Vollmacht für den Bereich der Kollektivvertragsverhandlungen für staatliche Schulen und für den Gesundheitssektor erteilt. Unbeschadet dessen, dass gemäß Artikel 5 Absatz 1 des geltenden Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, die Kollektivvertragsverhandlungen im Rahmen der von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Generaldirektor/Generaldirektorin des Landes festgelegten politischen Ziele geführt werden, und die Verhandlungen daher auf der Grundlage der von der Landesregierung erteilten Weisungen geführt werden. Was die operative Durchführung der Kollektivvertragsverhandlungen betrifft, so muss der/die Vorsitzende der Agentur gemäß Artikel 4/bis Absatz 7 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, dem Generaldirektor Bericht erstatten, weshalb der delegierte Vorsitzende der öffentlichen Delegation einen entsprechenden Bericht erstellt. Ein weiterer Aufruf war für 2020 geplant, und die entsprechenden Unterlagen waren bereits vorbereitet und ausgearbeitet worden, doch der epidemiologische Covid-19-Notstand verzögerte die angekündigten Aktivitäten. Die Tatsache, dass der Generaldirektor gemäß Artikel 4bis Absatz 10 des Landesgesetzes Nr. 6/2015 entsprechende Vollmachten erteilte, gewährleistete die Kontinuität der Vertragsverhandlungen. Alle anderen Verhandlungstische wurden und werden derzeit vom Generaldirektor selbst geleitet. Es sei darauf hingewiesen, dass der Generaldirektor und die delegierten Vorsitzenden diese Tätigkeit im Rahmen ihrer institutionellen Tätigkeiten ausüben und keine zusätzliche Vergütung erhalten, auch nicht in Form von Sitzungsgeldern. Innerhalb der nächsten 12 Monate ist jedoch geplant, diese Überbrückungslösung abzuschließen und die richtigen und endgültigen Fachleute für die Agentur zu finden“.

Die APB hat unter anderem mitgeteilt, dass die Zulassungsvoraussetzungen für das neue Auswahlverfahren derzeit überarbeitet werden, um eine ausreichende Zahl von Bewerbern zu erhalten; der Senat bestätigt die Notwendigkeit, dass das Verfahren bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres abgeschlossen wird.

Auch im Jahr 2021 wurden die Informationsflüsse betreffend die Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen gemäß Titel V des GvD Nr. 165/2001 durch das vom Generalrechnungsamt des Staates verwaltete SICO-Informationssystem der Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen (SICO) vertiefend geprüft.

Insbesondere in Bezug auf die von der APB übermittelten Daten hat die Abteilung Personal mit Schreiben vom 31. März 2022 präzisiert: "Um eine immer umfassendere und kapillare Kommunikation unter Einhaltung der Transparenz zu gewährleisten, wurden die Daten zu den Personalkosten anhand der Überprüfung der Zahlungen auf der fünften Ebene des Kontenplans erhoben und die Abstimmung mit dem Haushalt der Körperschaft sowohl für das Land als auch für die Schulen verglichen. Der Jahresbericht 2020 zur Personalstruktur des Landes wurde am 29.12.2021 vom territorialen Rechnungsamt validiert und

anschließend dem Kollegium der Rechnungsprüfer vorgelegt“.

Im Rahmen der Kontrollen, die durchgeführt wurden, um eine korrekte und transparente Berichterstattung der Daten zu gewährleisten, hat das staatliche territoriale Rechnungsamt von Bozen mit Schreiben vom 1. April 2022 unter anderem auf Folgendes hingewiesen:

- "Unter Berücksichtigung der von der Autonomen Provinz Bozen an die Hilfsagenturen geleisteten wirtschaftlichen Zuwendungen und der anschließenden Wiedereinzahlung der für das Personal angefallenen Kosten bei Rechnungsabschluss zeigt sich, dass das für die oben genannten Agenturen tätige Personal des Landes aus dem Jahresbericht zur Personalstruktur des Landes herausgelöst und in 13 (dreizehn) neue Jahresberichte aufgenommen wurde und daher haben die betreffenden Agenturen in den verschiedenen Tabellen des Jahresberichts die ihnen zugewiesenen Mitarbeiter und die entsprechenden Ausgaben erfasst";
- "mit dem betreffenden Jahr hat die Autonome Provinz Bozen den Mechanismus der laufenden Zuwendungen an die Agenturen geändert";
- "für das gegenwärtige Haushaltsjahr wurden die Ausgaben für das Verwaltungspersonal und das Schulpersonal im Laufe des Jahres getrennt erfasst und daher auch getrennt erklärt";
- "wenn man die Werte des Jahresberichts für das Verwaltungspersonal mit denen des Schulsektors zusammenfasst und sie mit den Werten des Jahresabschlusses vergleicht, stellt man fest, dass bei Ausgaben von mehr als 1,099 Mio. Euro die Differenz etwa 2,2 Mio. Euro oder 0,2% beträgt";
- "In Anbetracht der Besonderheiten der Zuständigkeiten der Autonomen Provinz Bozen und einiger gemeinsamer Ausgaben für die beiden Positionen, Verwaltung und Schule, wurde es daher folglich als korrekt erachtet, die Umfrage zu validieren; für ein schnelles Feedback ist die Excel-Abgleichstabelle beigefügt".

Abschließend wies das staatliche territoriale Rechnungsamt von Bozen darauf hin, dass die festgestellten kritischen Aspekte, Mängel und Ungenauigkeiten "in der Folge behoben" wurden und betonte ihr Engagement und das der zuständigen Zentralstellen, "die im Jahresbericht enthaltenen Daten sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht ständig zu verfeinern...".

Der Rechnungshof stellt zunächst fest, dass die vom Rechnungsamt übermittelten Vergleichstabellen der Ausgaben für das Jahr 2020 zeigen, dass die Differenzen zwischen den SICO-Daten und denen des APB-Haushalts (insgesamt 13 Mio.) hauptsächlich auf "*Schwierigkeiten bei der Aufteilung des Verwaltungspersonals zwischen dem Provinz- und dem Schulsektor*", auf die Art und Weise der Erhebung der Daten des Landespersonals durch die Hilfskörperschaften und auf ihre ungenaue Aufteilung im Landeshaushalt zurückzuführen sind.

Zweitens wird zur Kenntnis genommen, dass das Rechnungsamt eine Liste von Posten vorgelegt

hat, die aufgrund der Besonderheiten der Rechtsordnung des Landes in den Abgleichstabellen (Verwaltung und Schule) nicht berücksichtigt wurden, darunter die Regelung der Mensaverwaltung (0,2 Mio.), die Weiterbildung des Personals (1,7 Mio.), die Außendienstvergütungen (3,3 Mio.) und die sonstigen Ausgaben (10 Mio.), insgesamt 15,2 Mio.. Folglich wurde die Gesamtabweichung vom Rechnungsamt auf -2.226.957,00 Euro beziffert.

Der Rechnungshof unterstreicht abermals, dass es notwendig ist, die Anstrengungen zur Überwindung der bestehenden Abweichungen der SICO- und SIOPE-Daten von den Bilanzdaten fortzuführen, angesichts der Bedeutung dieser genauen und vollständigen Pflichterfüllung, da diese Informationen auf die Erstellung der Unterlagen der öffentlichen Finanzen (Dokument über die Wirtschaft und die Finanzen, Stabilitätsgesetz, Haushaltsgesetz), die Quantifizierung der Lasten hinsichtlich des Personals, die Überprüfung der technischen Berichte der Gesetzesmaßnahmen, und die Tätigkeit des staatlichen Statistikinstituts abzielen.

In den Berichten betreffend die gerichtliche Billigung der Rechnungslegungen der Autonomen Provinz Bozen für die Haushaltsjahre 2014, 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 berichtete der Rechnungshof über die graduelle Umwandlung eines Teiles der Funktions- und Koordinierungszulage, die den Funktionären des Landes mit und ohne Leitung- und Koordinierungsauftrag von Ämtern in ein auf das Ruhegehalt anrechenbares, fixes und bleibendes Element der Grundentlohnung zuerkannt wurde, was in Einklang mit den damals auf lokaler Ebene abgeschlossenen und geltenden bereichsübergreifenden und Bereichskollektivverträgen stand.

Bekanntlich haben die vereinigten Sektionen des Rechnungshofes der Autonomen Region Trentino-Südtirol aufgrund der Kontrollen der Zahlungen, die sich aus der erwähnten graduellen Umwandlung dieser Zulagen zugunsten von Funktionären ohne Führungs- und Koordinierungsauftrag ergeben, die entsprechenden Buchhaltungsposten in den jeweiligen Rechnungslegungen von 2014 bis 2019 nicht gebilligt (in Bezug auf die Begründungen verweist man auf die den Entscheidungen beigelegten Berichte, welche auf der Internet-Seite des Rechnungshofes veröffentlicht sind).

Anlässlich der gerichtlichen Billigung der Rechnungslegung der APB für das Haushaltsjahr 2020 (vgl. Bericht in der Anlage des Beschlusses Nr. 2/2021) berichtete der Rechnungshof über das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nr. 138/2019, das die Bestimmungen des Landesgesetzes über die genannten Zulagen, deren Zahlung die APB mit Maßnahme der Abteilung Personal Nr. 11378 vom 26. Juni 2019 eingestellt hatte, für verfassungswidrig erklärte.

Mit Schreiben der APB vom 7. September 2020 hatte der Generaldirektor mitgeteilt, dass „...aufgrund

der Ermächtigung zur Unterzeichnung laut dem Beschluss der Landesregierung Nr. 616 vom 25.08.2020 die Mitglieder der öffentlichen Delegation und die Gewerkschaftsvertreter am 28.08.2020 den „bereichsübergreifenden Kollektivvertrag - strukturelle Einbringung im Rahmen und in Anwendung des Artikels 40, Absatz 3-quinquies des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165 unterzeichnet haben“.

Unter vollständiger Bezugnahme auf die vorstehenden Bemerkungen und Bewertungen des Rechnungshofs wird daran erinnert, dass sich laut dem Bericht über die Kosten und die wirtschaftliche Vereinbarkeit des genannten Vertrags die Zahl der von den Rückforderungen betroffenen Personen auf 2119 belief (davon 353 im Ruhestand) und die zurückzufordernden Beträge auf insgesamt 16.112.250,24 Euro beziffert wurden; auf die Landesverwaltung und den Südtiroler Sanitätsbetrieb beschränkt betrug der einzuziehende Betrag 11.513.790,40 Euro, bezogen auf 1.675 Positionen, davon 284 im Ruhestand.

In der Anlage zum Schreiben der Abteilung Personal vom 1. April 2021 war zudem eine Kopie des vom Generaldirektor der APB am 31. März 2021 an die regionale Staatsanwaltschaft des Rechnungshofes Bozen übermittelten Schreibens weitergeleitet worden, in dem man die einzelnen jährlichen Abhebungen als strukturelle Einbringung anerkennt, klarstellend, u.a., dass *„die so eingebrachten finanziellen Mittel wieder in die volle Verfügbarkeit der Landesverwaltung zurückgekehrt sind, zum Zweck der Wiederherstellung des Gleichgewichtes der Haushaltsposten, und dass diese ohne Zweckbindung im Landeshaushalt im eigenen Haushaltskapitel mit der Bezeichnung „strukturelle Einbringung“ eingeflossen sind. Mit Bezug auf die ergriffenen Initiativen gegenüber den Bediensteten in Ruhestand und Begünstigten der gegenständlichen Funktions- und Koordinierungszulagen ist zurzeit eine Bewertung vonseiten der zuständigen Landesstruktur im Gange, einen Auftrag für die Erstellung eines Gutachtens zur Möglichkeit und zu den Modalitäten von möglichen Eingriffen an einen Experten zu vergeben, wie anlässlich der Billigung der Rechnungslegung spezifiziert und angekündigt wurde. Abschließend und zum Zweck einer soweit als möglich vollständigen und aktualisierten Unterrichtung der regionalen Staatsanwaltschaft des Rechnungshofes Trentino-Südtirol auch in Hinblick auf die vorgenommene strukturelle Einbringung vonseiten der anderen Körperschaften (laut vorherigen vierten Punkt), habe ich auch einen eigenen Brief am heutigen Tag vorbereitet - mit welchem die Verantwortlichen dieser Körperschaften eingeladen wurden, auf dieselbe Weise wie in der vorliegenden Mitteilung alle relevanten Daten und Informationen zu liefern“.*

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 17. Juni 2021 erläuterte der Generaldirektor der APB, dass sich der tatsächlich bereits vom Landespersonal und dem Südtiroler Sanitätsbetrieb eingezogene Betrag auf ca. 10,9 Mio. belief, mit einer Erhöhung auf ca. 15 Mio., wenn man alle Körperschaften berücksichtigt, die unter den bereichsübergreifenden Kollektivvertrag fallen. In Bezug auf die

Eintreibungen gegenüber Rentnern (185 ehemalige Bedienstete) hat die Verwaltung ihre Zusage bestätigt, die Gespräche mit dem NISF fortzusetzen und angekündigt, dass sie die Bezüge der kurz vor dem Ruhestand stehenden Bediensteten neu berechnet habe; weiters berichtet sie, dass einige Rentner auf der Grundlage der Mitteilungen der APB an das NISF den zu Unrecht erhaltenen Betrag bereits zurückgezahlt haben. In Anbetracht des Vorstehenden erinnerte der Senat der vereinigten Sektionen des Rechnungshofs der Region Trentino-Südtirol in der Verhandlung vom 28 Juni 2021 die APB an die Notwendigkeit, ihre Bemühungen zu intensivieren, mit allen Maßnahmen, die darauf abzielen, die unrechtmäßig gezahlten Beträge einzutreiben, auch in Bezug auf die nicht mehr im Dienst befindlichen Mitarbeiter (Sozialversicherungs-, Abfertigungs- und Rentenansprüche), wie im Übrigen im Beschluss dieser vereinigten Sektionen Nr. 2/2019 hervorgehoben.

Im Rahmen der Ermittlungstätigkeit für diesen Bericht wurden erneut aktuelle Informationen über die von der APB ergriffenen Maßnahmen angefordert. Mit Schreiben vom 31. März 2022 hat die Abteilung Personal zusätzlich zu den vorherigen Erläuterungen darauf aufmerksam gemacht, dass *"ein gemeinsames Verfahren zwischen der Staatsanwaltschaft der Republik [rectius regionalen Staatsanwaltschaft] beim Rechnungshof, dem NISF und den betroffenen örtlichen Körperschaften eingeleitet wurde, für die Maßnahmen, die gegenüber den pensionierten Bediensteten als Empfänger der fraglichen Zulagen zu ergreifen sind. Konkret hat das NISF mit Schreiben vom 5. Oktober 2021 die Verfahren für die korrekte Anwendung des Urteils Nr. 138/2019 des Verfassungsgerichts bestimmt und dabei die Verpflichtung der betroffenen Körperschaften zur Berichtigung der Beitragsmeldungen des betroffenen Personals ab dem 6. Juli 2017 festgelegt, wobei die Beträge für die persönlichen Lohnelemente gemäß Art. 1 Absatz 1 Satz 3 des Landesgesetzes vom 6. Juli 2017, Nr. 9, ausdrücklich eliminiert werden. In Übereinstimmung mit den Anweisungen des NISF hat die Abteilung Personal im Februar und März 2022 die analytischen Monatsmeldungen (DMA) erneut ausgearbeitet und an das NISF gesandt; außerdem hat sie dem NISF die Liste der ausgeschiedenen Bediensteten mit Pensionsansprüchen für den betreffenden Zeitraum übermittelt, für die die "letzte Meile" korrigiert wurde."*

Gegenstand besonderer Untersuchung waren auch im Jahr 2021 die Verpflichtungen und Zahlungen im Sinne der geltenden Bestimmungen für die vom Land für Anwalts-, Gutachter- und Gerichtskosten vorgenommenen Rückerstattungen an die berechtigten Personen, welche aufgrund dienstlicher Umstände oder Gründe in Straf-, Zivil-, Verwaltungsverfahren und solche vor dem Rechnungshof verwickelt waren.

Man weist darauf hin, dass in diesem Bereich der Verfassungsgerichtshof mit den Urteilen Nr. 189/2020 und Nr. 267/2020 geklärt hat, dass die Rückvergütung der bestrittenen Ausgaben für Verteidigungstätigkeiten (beim Sachverhalt des Urteiles Nr. 189/2020 handelte es sich um

bestrittene Ausgaben der Autonomen Provinz Trient für die Verteidigung von eigenen Bediensteten auch in den vorbereitenden Phasen von Zivil- u. Strafverfahren, Verfahren über die verwaltungsrechtliche Haftung und archivierte Verfahren) „nicht das Arbeitsverhältnis betrifft - und somit in die staatliche Zuständigkeit im Bereich des «Zivilrechtes» fällt, sondern das Dienstverhältnis und sich in einen komplexen gesetzlichen Rahmen einfügt, der darauf ausgerichtet ist, zu vermeiden, dass der öffentlich Bedienstete aufgrund der wirtschaftlichen Konsequenzen eines gerichtlichen Verfahrens beeinflusst wird, auch dann wenn dieses ohne Feststellung einer Verantwortung endet“⁴⁴.

Mit dem nachfolgenden Urteil Nr. 267/2020 hat der Verfassungsgerichtshof zudem festgestellt, dass die Rückvergütung der Anwaltskosten in den Verfahren über die verwaltungsrechtliche Haftung vor dem Rechnungshof eigene Züge annimmt (vgl. Art. 31 Abs. 2 des GvD Nr. 174/2016), da „für diese Art des Verfahrens somit eine spezielle Regelung gilt, bei welcher – wie von diesem Gericht mit Urteil Nr. 41/2020 bemerkt – der Anspruch auf Erstattung, der sofort gerichtlich durchsetzbar ist, im Falle eines Freispruchs in der Sache nicht der Gefahr der Aufrechnung ausgesetzt ist“.

Diesbezüglich verweist man darauf, dass die APB kürzlich, mit dem Art. 2 des Landesgesetzes vom 11. Januar 2021, Nr. 1 (Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2021, in Kraft getreten am 15. Januar 2021), die Bestimmungen laut LG Nr. 16/2001 (Verwaltungsrechtliche Haftung der Verwalter und des Personals des Landes und der Körperschaften des Landes) abgeändert hat, womit die Rückerstattung der von den Bediensteten bestrittenen Kosten „im Fall der Beendigung des Verfahrens mit Freispruch oder Einstellung des Verfahrens“ (Absatz 1), bzw. „ der bestrittenen Ausgaben für die Verteidigung in den Vorphasen“ der Verfahren (Absatz 2), vorgesehen wurde, und zudem verfügt wurde, dass die Rückvergütungen „auch in Bezug Anwalts- und Gutachterkosten für Zivil- oder Strafverfahren oder Verfahren wegen verwaltungsrechtlicher Haftung, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch behängen, zustehen“ (Absatz 3).

Die Anwaltschaft des Landes hat mit den Schreiben vom 1. und 27. April 2022 ein analytisches Verzeichnis der im Jahr 2021 vorgenommenen Rückvergütungen von Anwaltskosten vorgelegt, und darauf aufmerksam gemacht, dass *„diese auf der Grundlage der Bestimmungen laut Art. 6 des LG Nr. 16/2001, wie kürzlich abgeändert, verfügt wurden und dass jedenfalls keine Rückvergütungen infolge von*

⁴⁴ Der Verfassungsgerichtshof hält in diesem Urteil fest, „...dass – unbeschadet der Regelung der Spesen des jeweiligen Verfahrens – das Verhältnis mit dem Gegenstand der verwaltungsrechtlichen Haftung vom jenem getrennt werden muss, welches zwischen dem Beschuldigten, nachher freigesprochen, und der Herkunftsverwaltung, bezogen auf die Rückvergütung der Ausgaben für die Verteidigung, entsteht. Sowohl die ordentliche, als auch die verwaltungsrechtliche Rechtsprechung haben nämlich anerkannt, dass zwischen den beiden Verhältnissen keine Verbindungselemente bestehen, aufgrund der Verschiedenheit ihres jeweiligen Gegenstandes (Staatsrat, III. Sektion, Urteil vom 28. Juli 2017, Nr. 3779, vgl. ebenso Kassationsgerichtshof, vereinte Zivilsektionen, Urteil vom 14. März 2011, Nr. 5918, Urteil vom 24. März 2010, Nr. 6996 und Urteil vom 12. November 2003, Nr. 17014)“.

Erlässen oder Verjährungsmaßnahmen getätigt wurden“.

ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE PROZESSKOSTEN	ZWECKGEB. BETRAG	GEZAHLTER BETRAG	VERFAHRENSART (Strafrecht/Zivilrecht/ Verwaltungsrecht/ Rechnungshof)	FESTGESTELLT MIT (Urteil/ Dekret/....)	GRUND DER ENTSCHEIDUNG
Dekr.2357/2021 - ORL 3210009646/2021 teilweise Kostenerstattung	40.157,90	40.157,90	Kassationsgerichtshof	Verf.8331/2010 RGNR	Freispruch
Dekr.6130/2021 - ORL 3210017361/2021 teilweise Kostenerstattung	2.022,21	2.022,21	Landesgericht Bozen - Strafbereich	Verf.294/17 RGNR- GIP 895/17 RG	Archivierung
Dekr.6666/2021 - ORL 3210018895/2021	2.918,24	2.918,24	Rechnungshof	Urteil.71/2019	Freispruch
Dekr.17871/2021 - ORL 3210047617/2021	2.188,68	2.188,68	Rechnungshof	Zentrale Rechtssprechungs- sektion	Freispruch
Dekr.21465/2021 - ORL 3210055333/2021	1.311,23	1.311,23	Rechnungshof	Verf.V2017/00073	Archivierung
Dekr.21874/2021 - ORL 3210056726/2021	1.134,32	1.134,32	Landesgericht Bozen - Strafbereich	Verf.294/17 RGNR- GIP 895/17 RG	Archivierung
Dekr.22897/2021 - 2022 ausgezahlt	1.311,23		Rechnungshof	Verf.V2017/00073	Archivierung
Dekr.22910/2021 - 2022 ausgezahlt	1.134,32		Landesgericht Bozen - Strafbereich	Verf.294/17 RGNR- GIP 895/17 RG	Archivierung

Quelle: Anwaltschaft des Landes - Anlage zum Schreiben vom 27. April 2022 APB

Im Jahr 2021 sind Rückvergütungen von Gerichtsspesen für insgesamt 49.732,58 Euro (2020: 16.739,21 Euro; 2019: 123.810,53 Euro) ausbezahlt worden. Es sei darauf hingewiesen, dass es sich dabei um 4 Positionen im Zusammenhang mit Strafverfahren und 4 im Zusammenhang mit Verfahren zur verwaltungsrechtlich-buchhalterischen Haftung handelt, von denen 2 in der Ermittlungsphase abgeschlossen wurden (verpflichteter Betrag 2.622,46 Euro, wovon 1.311,23 Euro gezahlt wurden) und 2 mit Freispruch (verpflichtete und gezahlte Beträge 5.106,92 Euro) endeten. Abschließend wird auf die anhaltende Problematik von Landesbestimmungen aufmerksam gemacht, welche die Rückvergütung von Gerichtskosten vonseiten der APB und des Sanitätsbetriebes zugunsten von Externen mit institutionellen Aufgaben ausdehnen (vgl. Artikel 7 und 7/bis des LG Nr. 16/2001)⁴⁵. Die Staatsanwaltschaft von Bozen hatte anlässlich der vorherigen

⁴⁵ Art. 7 (Ausdehnung auf Externe mit institutionellen Aufgaben). (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden, soweit anwendbar, auch für jene außenstehenden Personen Anwendung, die für die in Artikel 1 genannten Körperschaften in Kollegialorganen institutionelle Aufgaben ausüben oder an der Ausübung institutioneller Aufgaben teilnehmen, sofern

Billigungen (vgl. Schriftsatz vom 28. Juni 2019) angemerkt, dass die Bestimmung laut Art. 7 „*nicht im Einklang mit dem staatlichen Gesetz, einzig geltend im Bereich der Haftung, steht, welches das Anrecht auf Vergütung einem eingeschränkteren Kreis an Personen zuerkennt, und somit zu nachfolgend höheren Lasten zum Schaden der Finanzen der Autonomen Provinz Bozen sowie der von ihr abhängigen öffentlichen Körperschaften, bzw. jener, deren Ordnung in ihre Zuständigkeit fällt, führt*“.

Schließlich sei daran erinnert, dass das GvD vom 3. Februar 1993, Nr. 29 (heute das GvD vom 30. März 2001, Nr. 165), den subjektiv öffentlichen Charakter des Arbeitsverhältnisses und damit die Unterscheidung zwischen der Verwaltungsorganisation im engeren Sinne (die der öffentlichen Ordnung unterliegt) und der Regelung und Verwaltung der persönlichen Arbeitsverhältnisse (die stattdessen den zivilrechtlichen Vorschriften für die allgemeinen Aspekte und den Kollektivvertragsverhandlungen für die Verhandlungen mit den Gewerkschaften unterliegt) endgültig aufgehoben hat. Von da an war eine Koordinierung zwischen den verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, die zum G vom 15. Juli 2002, Nr. 145, und zur daraus resultierenden, fast vollständigen Gleichstellung des öffentlichen Dienstes mit der privaten Beschäftigung führte. Ein weiterer wichtiger Wendepunkt war das GvD vom 27. Oktober 2009, Nr. 150, mit welchem auf der Grundlage des Ermächtigungsgesetzes vom 4. März 2009, Nr. 15, das Verfahren für die Umsetzung der Reform des öffentlichen Dienstes abgeschlossen wurde. Ziel dieser jüngsten Reform war es, die Arbeitsorganisation zu verbessern, die dem Gesetz und den Kollektivvertragsverhandlungen vorbehaltenen Bereiche zu diversifizieren sowie Verdienste und Verfehlungen zu berücksichtigen und damit Anreize für die Qualität der Arbeitsleistung zu schaffen und schließlich den Schwerpunkt auf die Selektivität und den Wettbewerb beim beruflichen Aufstieg zu legen.

Dies alles vorausgeschickt, wird die Verwaltung aufgefordert, die oben genannten Grundsätze weiter umzusetzen und ihre Ämter und Dienststellen so zu organisieren, dass die Arbeitsverhältnisse nach den Grundsätzen des Zivilrechts und nicht des öffentlichen Rechts verwaltet werden.

7.2 Die externe Mitarbeit

Im Sinne von Art. 13 Abs. 2 des LG Nr. 15/2010, der auf die Modalitäten laut Art. 28 des LG Nr.

sie nicht durch Gesetz, Verordnung oder Vertrag verpflichtet sind, das entsprechende Risiko selbst zu tragen. Art. 7/bis (Ausdehnung auf Externe mit institutionellen Aufgaben). (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden, soweit vereinbar, auch für die Ethikberaterinnen und Ethikberater, die nicht Bedienstete des Südtiroler Sanitätsbetriebes sind, Anwendung.

17/1993 verweist, veröffentlicht die APB auf der eigenen Internetseite die Namen der externen Mitarbeiter und der Auftragnehmer von Beratungen mit dem Datum und dem Grund des Auftrags, sowie die Bruttovergütung⁴⁶.

Nachstehend sind die im Laufe von 2021 an natürliche Personen gezahlten Beträge angeführt, aufgeschlüsselt nach Landesabteilungen, wie von der Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 1. April 2022 mitgeteilt (die Bezeichnungen der Organisationseinheiten entsprechen denen der früheren Billigungsverfahren und berücksichtigen nicht die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen).

⁴⁶ Die Daten, die bei Aufträgen an Berater (verwaltungsexterne Personen) mitzuteilen sind, sind von Art. 15 des GvD Nr. 33/2013 vorgegeben.

LANDESBABTEILUNGEN UND ANDERE STRUKTUREN	Jahr 2019		Jahr 2020		Jahr 2021		Delta	Änderung % 2020-2021	% auf Gesamt
	Zweckb.	Zahlungen	Zweckb.	Zahlungen	Zweckb.	Zahlungen			
GS - Generalsekretariat des Landes	n.e.	107.562,64	n.e.	192.552,16	n.e.	0,00	-192.552,16	-100,00%	0,00%
GD - Generaldirektion des Landes	n.e.	307.241,88	n.e.	66.296,78	n.e.	67.178,76	881,98	1,33%	1,39%
1 - Präsidium und Außenbeziehungen	n.e.	74.563,04	n.e.	34.447,65	n.e.	29.450,61	-4.997,04	-14,51%	0,61%
3 - Anwaltschaft des Landes	n.e.	484.392,22	n.e.	182.094,55	n.e.	282.835,50	100.740,95	55,32%	5,83%
4 - Personal	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00	0,00	0,00	0,00%
5 - Finanzen	n.e.	16.272,36	n.e.	16.272,36	n.e.	25.022,41	8.750,05	53,77%	0,52%
6 - Vermögensverwaltung	n.e.	935.090,36	n.e.	1.002.005,22	n.e.	719.403,57	-282.601,65	-28,20%	14,84%
7 - Örtliche Körperschaften	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	33.833,82	33.833,82	0,00	0,70%
9 - Informatik	n.e.	0,00	n.e.	59.840,00	n.e.	47.685,00	-12.155,00	-20,31%	0,98%
10 - Tiefbau	n.e.	72.403,00	n.e.	52.591,76	n.e.	69.665,60	17.073,84	32,46%	1,44%
11 - Hochbau und technischer Dienst	n.e.	656.903,50	n.e.	444.690,54	n.e.	605.368,85	160.678,31	36,13%	12,49%
12 - Straßendienst	n.e.	333.351,73	n.e.	339.755,89	n.e.	477.560,06	137.804,17	40,56%	9,85%
13 - Denkmalpflege	n.e.	55.658,89	n.e.	69.588,02	n.e.	67.568,50	-2.019,52	-2,90%	1,39%
14 - Deutsche Kultur	n.e.	139.794,30	n.e.	181.718,32	n.e.	71.364,96	-110.353,36	-60,73%	1,47%
15 - Italienische Kultur	n.e.	14.087,88	n.e.	52.072,73	n.e.	54.207,99	2.135,26	4,10%	1,12%
16 - Deutsches Schulamt	n.e.	1.628.724,75	n.e.	1.042.113,48	n.e.	1.260.589,69	218.476,21	20,96%	26,00%
17 - Italienisches Schulamt	n.e.	266.222,78	n.e.	336.800,37	n.e.	241.990,07	-94.810,30	-28,15%	4,99%
18 - Ladinische Kultur und ladinisches Schulamt	n.e.	96.345,68	n.e.	42.998,59	n.e.	73.105,75	30.107,16	70,02%	1,51%
19 - Arbeit	n.e.	30.308,84	n.e.	2.373,34	n.e.	700,90	-1.672,44	-70,47%	0,01%
20 - Bereich deutsche Berufsbildung	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00	0,00	0,00	0,00%
21 - Bereich italienische Berufsbildung	n.e.	73.363,55	n.e.	7.027,20	n.e.	0,00	-7.027,20	-100,00%	0,00%
22 - Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00	0,00	0,00	0,00%
23 - Gesundheitswesen	n.e.	112.490,04	n.e.	30.580,93	n.e.	25.635,00	-4.945,93	-16,17%	0,53%
24 - Soziales	n.e.	62.915,67	n.e.	60.089,43	n.e.	13.216,60	-46.872,83	-78,01%	0,27%
25 - Wohnungsbau	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00	0,00	0,00	0,00%
26 - Brand- und Zivilschutz	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00	0,00	0,00	0,00%
28 - Natur, Landschaft und Raumentwicklung	n.e.	193.391,72	n.e.	206.034,02	n.e.	197.700,69	-8.333,33	-4,04%	4,08%
29 - Landesagentur für Umwelt	n.e.	82.255,93	n.e.	75.191,65	n.e.	93.444,63	18.252,98	24,28%	1,93%
30 - Wasserschutzbauten	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00	0,00	0,00	0,00%
31 - Landwirtschaft	n.e.	17.969,99	n.e.	146,57	n.e.	0,00	-146,57	-100,00%	0,00%
32 - Forstwirtschaft	n.e.	74.935,92	n.e.	128.222,90	n.e.	55.161,98	-73.060,92	-56,98%	1,14%
34 - Innovation, Forschung, Entwicklung und Genossenschaften	n.e.	47.969,77	n.e.	47.341,92	n.e.	77.495,18	30.153,26	63,69%	1,60%
35 - Wirtschaft	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00	0,00	0,00	0,00%
36 - Tourismus	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00	0,00	0,00	0,00%
38 - Mobilität	n.e.	226.131,38	n.e.	65.533,52	n.e.	189.700,43	124.166,91	189,47%	3,91%
39 - Europa	n.e.	15.350,38	n.e.	20.400,00	n.e.	980,00	-19.420,00	-95,20%	0,02%
40 - Bildungsförderung, Universität und Forschung	n.e.	10.903,82	n.e.	20.261,29	n.e.	26.100,97	5.839,68	28,82%	0,54%
41 - Grundbuch, Grund- und Gebäudekataster	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00	0,00	0,00	0,00%
42 - Museen	n.e.	2.400,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00	0,00	0,00	0,00%
43 - Landeszahlstelle	n.e.	0,00	n.e.	3.806,40	n.e.	21.829,27	18.022,87	473,49%	0,45%
44 - Agentur für Presse und Kommunikation	n.e.	0,00	n.e.	18.013,50	n.e.	12.001,20	-6.012,30	-33,38%	0,25%
R1 - Ressort Wirtschaft, Innovation und Europa	n.e.	0,00	n.e.	48.407,16	n.e.	0,00	-48.407,16	-100,00%	0,00%
R2 - Ressort italienische Kultur, Wohnbau und Vermögen	n.e.	3.172,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00	0,00	0,00	0,00%
R4 - Ressort Bildungsförderung, Deutsche Kultur und Integration	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00	0,00	0,00	0,00%
R5 - Ressort Familie und Verwaltungsorganisation	n.e.	0,00	n.e.	3.950,00	n.e.	0,00	-3.950,00	-100,00%	0,00%
R8 - Ressort Gesundheit, Sport, Soziales, Arbeit	n.e.	13.507,84	n.e.	10.340,94	n.e.	7.427,32	-2.913,62	-28,18%	0,15%
Gesamtsumme		6.155.681,86		4.863.559,19		4.848.225,31	-15.333,88	-0,32%	100,00%

Quelle: Abteilung Finanzen - Anlage zum Schreiben der APB vom 1. April 2022. - n.e. = nicht erklärt

Die Abteilung Finanzen hat im genannten Schreiben darauf hingewiesen, dass „eine Abnahme um 15.333,88 Euro, das sind 0,32% im Vergleich zu 2020, verzeichnet wurde und eine Abnahme von Euro 1.307.456,55, das sind 21,23% im Vergleich zu 2019. So belief sich die Gesamtausgabe für Beratungen und Aufträge auf 4.848.225,31 Euro im Jahr 2021, während es 4.863.559,19 Euro im vorherigen Jahr und 6.155.681,86 Euro im Jahr 2019 waren. Im Verhältnis zu den insgesamt getragenen Ausgaben sind die von

der Vermögensverwaltung vergebenen Aufträge für technische Projekte und die Leitung von Arbeiten beträchtlich, obwohl sie im Vergleich zum Vorjahr zurückgingen, ebenso die Aufträge, die vom Deutschen Schulamt vergeben wurden. Erheblich sind die Zahlungen der Abteilung Hochbau und technischer Dienst.“.

Die oben erwähnten Zahlungen des Deutschen Schulamts liegen immer noch über 1 Mio. Euro (1.260,6 Mio.), während die Zahlungen der Abteilungen Europa (-95,20 Prozent), Soziales (-78,01 Prozent), Arbeit (-70,47 Prozent) und deutsche Kultur (-60,73 Prozent) erheblich gekürzt wurden. Keine Zahlungen wurden vom Generalsekretariat der APB, dem italienischen Berufsbildungsbereich, der Abteilung Landwirtschaft, dem Ressort für Wirtschaft, Innovation und Europa und dem Ressort für Familie und Verwaltungsorganisation gemeldet.

Der Rechnungshof erinnert erneut daran, dass auch die Beauftragungen für den rechtlichen Beistand im Sinne von Art. 17 Abs. 1 Buchst. d) des GvD Nr. 50/2016 unter Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit, Unparteilichkeit, Gleichbehandlung, Transparenz, Verhältnismäßigkeit und Öffentlichkeit (vgl. Art. 4 des genannten Dekrets) erfolgen müssen; man verweist in diesem Zusammenhang auf die Leitlinien (Nr. 12) im Beschluss der ANAC Nr. 12/2018 „Vergabe der Rechtsdienste“ (Gesetzesanzeiger der Republik vom 13. November 2018, Nr. 264), welche die Erstellung eigener Verzeichnisse von Rechtsanwälten für jede Körperschaft als eine „gute Praxis“ betrachten⁴⁷.

Bei den Betrauungen von juristischen Personen für das Jahr 2021 ist insgesamt ein Rückgang im Vergleich zu den Jahren 2020 und 2019 zu verzeichnen, wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht, die ebenfalls von der Abteilung Finanzen vorgelegt wurde.

⁴⁷ Auf diese Weise kann die Verwaltung den Wettbewerb zwischen ihnen zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe einschränken, was sich positiv auf die Zügigkeit des Verwaltungshandelns auswirkt. Die genannten Leitlinien besagen außerdem, dass die Auswahl des Freiberuflers aufgrund „der Erfahrung und fachlichen Kompetenz im Sinne der Sachkenntnis in jenem Bereich, der Gegenstand des Streitverfahrens ist, bzw. auch der für dessen Lösung relevanten Angelegenheit“ erfolgen kann, oder aber aufgrund der „vergangenen guten Zusammenarbeit mit derselben Vergabestelle bei der gleichen Angelegenheit“, oder schließlich aufgrund „der Kosten der Dienstleistung, wenn bei der Vergabe eines spezifischen Auftrags eine grundsätzliche Gleichwertigkeit zwischen verschiedenen beruflichen Qualifikationen festgestellt werden kann“. Neben diesen Vorgaben ist es auch erforderlich, dass die Vergabestelle „die faire Verteilung der Aufträge“ gewährleistet, „um zu vermeiden, dass sich die Beziehungen mit nur einigen Freiberuflern verfestigen“, und jedenfalls muss „die Vergabestelle in der öffentlichen Bekanntmachung für die Erstellung der Verzeichnisse klar die Auswahlkriterien, das entsprechende Verfahren und die eventuellen Obergrenzen bei der Anzahl der möglichen Beauftragungen angeben“, dabei ist es weiterhin wünschenswert, dass bei weniger komplexen Verteidigungsaufträgen eine Rotation derselben stattfindet; eine Direktvergabe der Verteidigungsaufträge ist insbesondere dann möglich, wenn: a) es sich um Folge-/Zusatzaufträge handelt; b) sich die Beauftragungen auf völlig eigentümliche Sachverhalte beziehen.

LANDESABTEILUNGEN UND ANDERE STRUKTUREN	Zweckb.	Jahr 2019		Jahr 2020		Jahr 2021	
		Zahlungen	Zweckb.	Zahlungen	Zweckb.	Zahlungen	Zweckb.
GS - Generalsekretariat des Landes	n.e.	5.807,20	n.e.	9.282,21	n.e.	10.246,32	
GD - Generaldirektion des Landes	n.e.	27.243,68	n.e.	0,00	n.e.	0,00	
1 - Präsidium und Außenbeziehungen	n.e.	8.013,72	n.e.	6.130,00	n.e.	10.585,22	
3 - Anwaltschaft des Landes	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00	
4 - Personal	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	36.600,00	
5 - Finanzen	n.e.	36.837,90	n.e.	6.032,90	n.e.	38.805,32	
6 - Vermögensverwaltung	n.e.	375.267,48	n.e.	304.508,98	n.e.	336.484,33	
7 - Örtliche Körperschaften	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00	
9 - Informatik	n.e.	9.710.148,53	n.e.	8.069.654,30	n.e.	6.930.318,43	
10 - Tiefbau	n.e.	238.430,21	n.e.	385.942,85	n.e.	276.089,23	
11 - Hochbau und technischer Dienst	n.e.	729.022,28	n.e.	612.879,76	n.e.	561.084,22	
12 - Straßendienst	n.e.	320.469,69	n.e.	295.417,53	n.e.	436.604,55	
13 - Denkmalpflege	n.e.	61.294,02	n.e.	68.025,29	n.e.	69.720,53	
14 - Deutsche Kultur	n.e.	107.274,09	n.e.	1.158.911,45	n.e.	97.736,75	
15 - Italienische Kultur	n.e.	95.387,40	n.e.	184.179,28	n.e.	45.102,81	
16 - Deutsches Schulamt	n.e.	735.737,14	n.e.	551.988,00	n.e.	418.358,55	
17 - Italienisches Schulamt	n.e.	611.144,91	n.e.	524.134,69	n.e.	281.668,04	
18 - Ladinische Kultur und ladinisches Schulamt	n.e.	50.215,92	n.e.	35.065,08	n.e.	39.028,97	
19 - Arbeit	n.e.	10.223,90	n.e.	0,00	n.e.	1.370,55	
20 - Bereich deutsche Berufsbildung	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00	
21 - Bereich italienische Berufsbildung	n.e.	146.556,70	n.e.	8.510,43	n.e.	0,00	
22 - Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00	
23 - Gesundheitswesen	n.e.	338.202,28	n.e.	74.506,20	n.e.	23.306,40	
24 - Soziales	n.e.	2.170.128,44	n.e.	1.521.453,58	n.e.	61.983,24	
25 - Wohnungsbau	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00	
26 - Brand- und Zivilschutz	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00	
28 - Natur, Landschaft und Raumentwicklung	n.e.	86.028,15	n.e.	289.230,99	n.e.	139.456,14	
29 - Landesagentur für Umwelt	n.e.	467.229,51	n.e.	193.541,92	n.e.	283.186,84	
30 - Wasserbauten	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00	
31 - Landwirtschaft	n.e.	11.492,40	n.e.	6.612,40	n.e.	10.815,30	
32 - Forstwirtschaft	n.e.	163.544,79	n.e.	212.981,66	n.e.	186.510,60	
34 - Innovation, Forschung, Entwicklung und Genossenschaften	n.e.	3.294,00	n.e.	2.928,00	n.e.	6.051,20	
35 - Wirtschaft	n.e.	347.071,72	n.e.	310.023,25	n.e.	0,00	
36 - Tourismus	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00	
38 - Mobilität	n.e.	120.267,60	n.e.	2.147,20	n.e.	44.029,80	
39 - Europa	n.e.	1.782.887,71	n.e.	588.758,43	n.e.	424.059,00	
40 - Bildungsförderung, Universität und Forschung	n.e.	366,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00	
41 - Grundbuch, Grund- und Gebäudekataster	n.e.	0,00	n.e.	12.017,15	n.e.	0,00	
42 - Museen	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00	
43 - Landeszahlstelle	n.e.	0,00	n.e.	44.143,32	n.e.	0,00	
44 - Agentur für Presse und Kommunikation	n.e.	0,00	n.e.	21.115,76	n.e.	32.354,40	
R1 - Ressort Wirtschaft, Innovation und Europa	n.e.	0,00	n.e.	39.650,00	n.e.	0,00	
R2 - Ressort italienische Kultur, Wohnbau und Vermögen	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00	
R4 - Ressort Bildungsförderung, Deutsche Kultur und Integration	n.e.	15.474,48	n.e.	0,00	n.e.	0,00	
R5 - Ressort Familie und Verwaltungsorganisation	n.e.	40.577,81	n.e.	625.700,54	n.e.	2.442.253,35	
R7 - Funktionsbereich Tourismus	n.e.	0,00	n.e.	124.985,73	n.e.	634.479,27	
R8	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00	
Gesamtsumme		18.815.639,66		16.290.458,88		13.878.289,36	

Quelle: Abteilung Finanzen - Anlage zum Schreiben der APB vom 1. April 2022. - n.e. = nicht eingelangt

Die APB wies im genannten Schreiben darauf hin, dass "im Haushaltsjahr 2021 beträchtliche Zahlungen, insbesondere durch das Ressort Familie, Senioren, Soziales und Wohnbau zu verzeichnen waren, gegenüber

einem entsprechenden Rückgang der Zahlungen durch die Abteilung für Soziales, da die Zuständigkeit für die Verwaltung des DURP-Projekts von der Abteilung 24 auf das Ressort Familie, Senioren, Soziales und Wohnbau übertragen wurde. Beträchtliche Beträge, aber rückläufig im Vergleich zum Vorjahr betreffen Zahlungen vonseiten der Abteilung Informatik und des Deutschen Schulamtes.

Was die Aufträge für freiberufliche Leistungen in Zusammenhang mit öffentlichen Bauvorhaben anbelangt, so werden auf dem Portal des ISÖV - Informationssystem Öffentliche Verträge der Provinz Bozen die Vergabebekanntmachungen mit den entsprechenden Beauftragungen und Zuschlägen veröffentlicht und können in elektronischer Form eingesehen und verwaltet werden“.

Es sei daran erinnert, dass es gemäß konstanter Rechtsprechung des Rechnungshofs ein feststehender Grundsatz ist, dass die öffentliche Verwaltung bei der Erfüllung ihrer institutionellen Aufgaben in erster Linie auf ihre Organisationsstrukturen und das ihr zugewiesene Personal zurückgreifen muss. Für die Beurteilung der Gesetzmäßigkeit der Übertragung von Aufträgen an externe Personen wird erneut auf die folgenden Parameter hingewiesen:

- a) Die Vergabe des Auftrags muss mit Problemen im Zusammenhang stehen, welche Kenntnisse und Erfahrungen über die normalen Kompetenzen hinaus erfordern, d. h. von der Notwendigkeit bestimmt sein, Problematiken von besonderer Komplexität und Spezifität zu lösen;
- b) Die Begründung muss die Außergewöhnlichkeit und den Ausnahmecharakter der Erfordernisse belegen, die der Auftragsvergabe zugrunde liegen;
- c) Der Auftrag muss die Charakteristiken der Spezifität und zeitlichen Begrenztheit der übertragenen Aufgaben aufweisen, die in Übereinstimmung mit den von der Verwaltung vorgegebenen Zielen zu bestimmen sind;
- d) Der Auftrag darf kein Instrument sein, um die institutionellen Aufgaben und die Planstellen der Körperschaft zum Schein zu erweitern;
- e) Der Beschluss der Vergabe muss jedes Mal über die Unmöglichkeit Auskunft geben, innerhalb der Verwaltung die geeigneten Fachkräfte zu finden;
- f) Die mit dem Auftrag verbundene Vergütung muss im Verhältnis zur durchgeführten Tätigkeit stehen und darf nicht pauschal ausgezahlt werden;
- g) Der Auftrag und die Modalitäten seiner Durchführung dürfen nicht vage oder unbestimmt sein⁴⁸.

⁴⁸ Vgl., *ex plurimis*, Rechtsprechungssektion Bozen, Urteil Nr. 15 vom 26. Juni 2017, bestätigt von der 1. zentralen Berufungssektion mit Urteil Nr. 357 vom 21. September 2018.

Die folgende Tabelle, übermittelt von der Abteilung Finanzen, gibt Auskunft über die Vergabe von Aufträgen der kontinuierlichen und koordinierten Mitarbeit und anderen Verträgen selbständiger Tätigkeit:

Verträge der kontinuierlichen und koordinierten Mitarbeit LANDESABTEILUNGEN UND ANDERE STRUKTUREN	Jahr 2019		Jahr 2020		Jahr 2021	
	Zweckb.	Zahlungen	Zweckb.	Zahlungen	Zweckb.	Zahlungen
GS - Generalsekretariat des Landes	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
GD - Generaldirektion des Landes	n.e.	20.500,00	n.e.	10.177,41	n.e.	19.478,00
1 - Präsidium und Außenbeziehungen	n.e.	47.150,18	n.e.	0,00	n.e.	0,00
3 - Anwaltschaft des Landes	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
4 - Personal	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
5 - Finanzen	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
6 - Vermögensverwaltung	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
7 - Örtliche Körperschaften	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
9 - Informatik	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
10 - Infrastrukturen	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
11 - Hochbau und technischer Dienst	n.e.	1.539,65	n.e.	0,00	n.e.	7.699,50
12 - Straßendienst	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
13 - Denkmalpflege	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
14 - Deutsche Kultur	n.e.	0,00	n.e.	3.500,00	n.e.	0,00
15 - Italienische Kultur	n.e.	0,00	n.e.	1.150,00	n.e.	2.250,00
16 - Deutsches Schulamt	n.e.	99.666,83	n.e.	37.387,08	n.e.	65.039,02
17 - Italienisches Schulamt	n.e.	35.917,91	n.e.	297,00	n.e.	0,00
18 - Ladinische Kultur und ladinisches Schulamt	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
19 - Arbeit	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
20 - Bereich deutsche Berufsbildung	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
21 - Bereich italienische Berufsbildung	n.e.	6.000,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
22 - Land-, Forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
23 - Gesundheitswesen	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
24 - Soziales	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
25 - Wohnungsbau	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
26 - Brand- und Zivilschutz	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
28 - Natur, Landschaft und Raumentwicklung	n.e.	0,00	n.e.	14.669,87	n.e.	16.725,40
29 - Landesagentur für Umwelt	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
30 - Wasserschutzbauten	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
31 - Landwirtschaft	n.e.	35.660,00	n.e.	33.840,00	n.e.	37.319,00
32 - Forstwirtschaft	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
34 - Innovation, Forschung, Entwicklung und Genossenschaften	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
35 - Wirtschaft	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
38 - Mobilität	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
39 - Europa	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
40 - Bildungsförderung, Universität und Forschung	n.e.	6.337,00	n.e.	12.160,73	n.e.	24.644,97
41 - Grundbuch, Grund- und Gebäudekataster	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
42 - Museen	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
R5 - Ressort Familie und Verwaltungsorganisation	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
Gesamtsumme		252.771,57		113.182,09		173.155,89

Quelle: Abteilung Finanzen - Anlage zum Schreiben der APB vom 1. April 2022. - n.e. = nicht eingelangt

In Bezug auf diese Entwicklung wies die Abteilung Finanzen auf "einen Anstieg im Jahr 2021 um 53%"

gegenüber dem Jahr 2020 und einen Rückgang um 31% gegenüber dem Jahr 2019" hin. Die Gesamtausgaben für Verträge über koordinierte und kontinuierliche Mitarbeit im Jahr 2021 betrug nämlich circa 173.000 Euro, im Vergleich zu circa 113.000 Euro des Vorjahres und zu circa 204.000 Euro des Jahres 2019".

Im Folgenden werden die in Art. 7 Absätze 5-bis, 6 und 6-bis des GvD Nr. 165/2001 enthaltenen Bestimmungen für Verträge der Mitarbeit erläutert:

„5/bis. Es ist den öffentlichen Verwaltungen untersagt, Verträge der Mitarbeit abzuschließen, die zu ausschließlich persönlichen, kontinuierlichen Arbeitsleistungen führen und deren Ausführungsmodalitäten vom Auftraggeber auch in Bezug auf die Arbeitszeiten und den Arbeitsort organisiert werden. Die in Verletzung dieses Absatzes abgeschlossenen Verträge sind nichtig und haben eine Haftung für Schäden zum Nachteil der öffentlichen Hand zur Folge. Die Führungskräfte, die in Verletzung der Bestimmungen dieses Absatzes agieren, haften auch im Sinne von Art. 21, und ihnen kann keine Ergebniszulage ausgezahlt werden. Unbeschadet davon können die Bestimmungen gemäß Artikel 2, Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 15. Juni 2015, Nr. 81, nicht auf die öffentlichen Verwaltungen angewandt werden.

6. Unbeschadet dessen, was vom Absatz 5/bis vorgesehen ist, können die öffentlichen Verwaltungen für besondere Erfordernisse, denen nicht mit Personal im Dienst nachgekommen werden kann, ausschließlich individuelle Aufträge, mit Verträgen über selbständige Arbeitsverhältnisse, an Experten mit besonderer und nachgewiesener Spezialisierung (auch universitärer Art) vergeben, sofern die folgenden Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit vorliegen:

- a) der Gegenstand der Leistung muss mit den Zuständigkeiten übereinstimmen, die der auftraggebenden Verwaltung von der Rechtsordnung zugesprochenen wurden, sowie spezifischen bzw. bestimmten Zielen und Projekten entsprechen, und er muss kohärent zu den Zweckmäßigkeitserfordernissen der auftraggebenden Verwaltung sein;
- b) die Verwaltung muss im Vorfeld die objektive Unmöglichkeit festgestellt haben, die verfügbaren internen Personalressourcen zu verwenden;
- c) die Leistung muss zeitlich begrenzt und hoch qualifiziert sein; die Erneuerung ist nicht zugelassen; die etwaige Verlängerung des ursprünglichen Auftrags ist ausnahmsweise nur zum Zweck erlaubt, das Projekt abzuschließen und aufgrund von Verspätungen, die nicht dem Mitarbeiter anzulasten sind, wobei die bei der Vergabe des Auftrags vereinbarte Bemessung der Vergütung aufrecht bleibt;
- d) im Voraus müssen die Dauer, der Gegenstand und die Vergütung der Mitarbeit festgelegt werden.

Von der nachgewiesenen universitären Spezialisierung wird im Falle des Abschlusses von

Verträgen mit freien Mitarbeitern abgesehen, welche von Freiberuflern durchgeführt werden müssen, die in Kammern oder Verzeichnissen eingetragen sind, oder von Personen, die im Bereich der Kunst, des Schauspiels, der Handwerksberufe oder des EDV-Bereichs sowie zur Unterstützung der Unterrichts- und Forschungstätigkeit, für die Dienste der Berufsberatung, einschließlich der Stellenvermittlung, und der Bescheinigung der Arbeitsverträge laut dem gesetzesvertretenden Dekret vom 10. September 2003, Nr. 276, tätig sind, aber nur wenn ohne neue oder höhere Ausgaben zu Lasten der öffentlichen Finanzen, unbeschadet der Notwendigkeit der Feststellung der angereiften Erfahrung im betreffenden Bereich. Das Eingehen von Verträgen gemäß dem vorliegenden Absatz für die Durchführung von ordentlichen Aufgaben oder die Verwendung der beauftragten Subjekte im Sinne desselben Absatzes als abhängig Beschäftigte hat für die Führungskraft, welche die Verträge abgeschlossen hat, die verwaltungsrechtliche Haftung zur Folge. Der zweite Teil von Artikel 1 Absatz 9 des Gesetzesdekrets vom 12. Juli 2004, Nr. 168, mit Abänderungen umgewandelt vom Gesetz Nr. 191/2004, ist abgeschafft. Es kommen die von Artikel 36 Absatz 3 dieses Dekrets vorgesehenen Bestimmungen zur Anwendung, und im Falle der Verletzung der Bestimmungen dieses Absatzes werden, unbeschadet des Verbots der Schaffung von unbefristeten Arbeitsverhältnissen, die Bestimmungen des zitierten Artikels 36 Absatz 5/*quater* und 6-bis angewandt. Die öffentlichen Verwaltungen regeln und veröffentlichen, im Rahmen der eigenen Ordnungsbestimmungen, vergleichende Auswahlverfahren für die Erteilungen von Aufträgen an freie Mitarbeiter.“

Im Zuge der vorhergehenden Billigungsverfahren hatte die APB darauf hingewiesen, dass *„...jedenfalls Verträge selbständiger Tätigkeit mit allen Anforderungen des Gesetzes mit Personen abgeschlossen werden können, die keine Mehrwertsteuernummer haben und unter den Art. 50 Absatz 1 Buchstabe c-bis) des Einheitstextes der Steuern auf das Einkommen fallen und somit steuerlich besagter Kategorie zuzuordnen sind“*⁴⁹ und dass *„der Landesverwaltung die gesetzlich sanktionierten Verbote für den Abschluss dieser Art von Arbeitsverträgen bei Fehlen der in den geltenden Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Voraussetzungen bekannt sind“* (Schreiben der Abteilung Finanzen vom 30. März

⁴⁹ Nachstehend der Inhalt des Art. 50 Abs. 1 des DPR vom 22. Dezember 1986, Nr. 917 (TUIR): „1. Den Einkommen aus abhängiger Arbeit sind gleichgestellt: (...) c-bis) Die Beträge und Werte im Allgemeinen, die während des Steuerzeitraums aus irgendeinem Grund, auch in Form von Schenkungen, im Zusammenhang mit der Ausübung der Ämter als Verwalter, Aufsichtsrat oder Rechnungsprüfer von Gesellschaften, Vereinen und anderen Körperschaften mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, der Zusammenarbeit mit Zeitungen, Zeitschriften, Enzyklopädien und dergleichen, der Teilnahme an Gremien und Kommissionen erhalten wurden, sowie die Einkünfte aus anderen Arbeitsverhältnissen, die die Ausübung von Tätigkeiten zum Gegenstand haben, die ohne ein Unterordnungsverhältnis zugunsten einer bestimmten Person im Rahmen eines einheitlichen und kontinuierlichen Verhältnisses ohne Einsatz organisierter Mittel und mit einer im Voraus festgelegten regelmäßigen Vergütung ausgeübt werden, sofern die Ämter oder die Mitarbeit nicht zu den institutionellen Aufgaben gehören, die unter die lohnabhängige Arbeit laut Art. 46 Abs. 1 betreffend Einkünfte aus abhängiger Arbeit fallen oder unter den Gegenstand der vom Steuerpflichtigen ausgeübten Kunst oder des Berufs im Sinne von Artikel 49 Absatz 1 über die Einkünfte aus selbständiger Arbeit“.

2021).

Zu den Gründen für den Anstieg der Ausgaben, insbesondere bei den Beträgen für das Deutsche Schulamt und die Abteilung Landwirtschaft, wurde mit Schreiben vom 10. Juni 2022 Folgendes mitgeteilt:

- A) *“Der Anstieg von Co.co.co-Beauftragungen im Jahr 2021 im Vergleich zum Jahr 2020 der Deutschen Bildungsdirektion ist im Wesentlichen auf die Covid-Pandemie zurückzuführen. Im Jahr 2020 sind ein Großteil der Unterrichtstätigkeiten in Präsenz nicht durchgeführt worden und daher haben sich die Ausgaben im Vergleich zu den Vorjahren stark reduziert. Im Jahr 2021 sind die Tätigkeiten wieder durchgeführt bzw. auch nachgeholt worden und daher sind die Ausgaben wieder angestiegen, aber in jedem Fall im Vergleich zum Jahr 2019 erheblich gesunken (-34,7%). Außerdem ist zu bemerken, dass die Beauftragungen von externen Mitarbeitern im Schulbereich durch folgende Bestimmungen, unabhängig von der Vertragsform, zugelassen sind: Absatz 4, Artikel 44 des Dekretes des Unterrichtsministers vom 28. August 2018, Nr. 129, sowie durch den Artikel 9 des Landesgesetzes vom 29. Juni 2000, Nr. 12. Diese Voraussetzung gilt für Unterrichtstätigkeiten oder für die berufliche Weiterbildung. Es wird präzisiert, dass die Aufträge immer nur Tätigkeiten mit nicht hetero-organisatorischen Charakter betreffen, nur für einen spezifischen Zeitraum gelten, in welchem die Autonomie der beauftragten Person garantiert ist“.*
- B) *“Das Entwicklungsprogramm des ländlichen Raumes (ELR) 2014-2022 der Autonomen Provinz Bozen sieht neben den Maßnahmen zur Unterstützung öffentlicher und privater Begünstigter, die von den einzelnen Maßnahmen vorgesehen sind, einen technischen Dienst zur Unterstützung der eine Verwaltungsbehörde und der Zahlungsstelle zur Umsetzung des Programms vor. Laut europäischer Verordnung könnten für diesen Dienst bis zu 4% der im Entwicklungsprogramm des ländlichen Raumes vorgesehenen öffentlichen Geldmittel zur Verfügung stehen. Tatsächlich hat die Provinz Bozen nur einen sehr viel niedrigeren Prozentsatz für einen Betrag von 2 Mio. Euro dem technischen Dienst zugewiesen. Es handelt sich um 0,55% des Gesamtbetrages. Die vorgesehenen öffentlichen Geldmittel sind der Unterstützung der Verwaltungsbehörde des ELR hauptsächlich in der Bewertungs- und Genehmigungsphase der Beihilfenansuchen der Maßnahme 18, Leader, zugewiesen. Die hohe finanzielle Deckung, die große Anzahl an eingereichten Projekten, die Notwendigkeit eines sorgfältigen Verfahrens zur Bewertung der Angemessenheit der vorgelegten Ausgaben und die Entscheidung des Landes diese Prüfung nicht externen Personen zu übertragen, hat auch aufgrund der technischen Zeiten für die Verwirklichung und Auszahlung der Beihilfen die Notwendigkeit dieser kontinuierlichen Mitarbeiter ergeben. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass der ELR für zwei weitere Jahre zu den anfänglichen vorgesehenen sieben Jahren mit einer höheren Ausstattung mit europäischen, staatlichen und Landesfinanzmitteln verlängert wurde, wobei die Deadline für die endgültige Rechnungslegung der 31. Dezember 2025 bleibt. Demzufolge sind die getätigten Ausgaben in diesem Bereich gänzlich durch die obigen Ausführungen gerechtfertigt. Zuletzt werde berücksichtigt, dass von den getätigten Ausgaben circa*

83% von der Europäischen Union und der staatlichen Zentralverwaltung erstattet und dass fast sicher die vom Programm für den technischen Dienst bereitgestellten Mittel nicht gänzlich genutzt werden. Auch in diesem Fall wird darauf hingewiesen, dass die Aufträge immer nur Tätigkeiten mit nicht hetero-organisatorischen Charakter betreffen, nur für einen spezifischen Zeitraum gelten, in welchem die Autonomie des Beauftragten gewährleistet ist“.

In der Sitzung vom 16. Juni 2022 (unter Wahrung des rechtlichen Gehörs) hat das Land ausdrücklich bestätigt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die diese Art von Verträgen nur ausnahmsweise zulassen, und außerdem darauf hingewiesen, dass der jeweilige Betrag in absoluten Zahlen im Laufe der Jahre insgesamt zurückgegangen ist und dass es sich in jedem Fall um selbständige Arbeitstätigkeiten handelt. Die APB führt weiter aus, dass die Einstufung dieser Verträge als co.co.co. aus steuerlichen Gründen erfolge, und beruft sich dabei auf Art. 50 Abs. 1 Buchst. c-bis des DPR Nr. 917/1986 (TUIR).

8 DER SCHUTZ DER GESUNDHEIT

8.1 Die buchhalterische und gesetzliche Regelung

Die vom Titel II des GvD Nr.118/2011 vorgesehene buchhalterische Regelung des Gesundheitswesens ist in Bezug auf die APB mit 1. Jänner 2017 zur Anwendung gekommen.

Der Art. 23 Abs. 4 des LG Nr. 11/2014 sah die Anwendung des genannten Titels nur für den Südtiroler Sanitätsbetrieb (in der Folge Betrieb) vor, und mit dem Art. 26 des LG Nr. 8/2019 wurde diese Anwendbarkeit zudem auf die Ausgaben des Landesgesundheitsdienstes ausgedehnt (vgl. Aufgabenbereich 13 des Landeshaushalts).

Wie bereits bei den vorherigen gerichtlichen Billigungen angeführt, sieht der genannte Titel II zum Zwecke der Harmonisierung und Konsolidierung der öffentlichen Haushalte u.a. die Einrichtung der zentralen Sanitätsverwaltung (GSA) für jene Regionen und autonomen Provinzen vor, die beschließen, einen Teil der für das Gesundheitswesen bestimmten Mittel direkt zu verwalten, weiters die Figur des Drittzertifizierers und die Abstimmung der Ergebnisse der Finanzbuchhaltung mit denen der konsolidierten Sanitäts-Bilanz nach einer wirtschaftlich-vermögensbezogener Methodik. Gemäß dem Gesetz müssen die Regionen und autonomen Provinzen bei der Finanzierung ihrer Gesundheitsdienste eine genaue Abgrenzung der Einnahmen und Ausgaben in den Buchhaltungsunterlagen gewährleisten, um eine unmittelbare Vergleichbarkeit zwischen den im Haushalt der Region (der Provinz) ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben für das Gesundheitswesen und den in den staatlichen Akten zur Festlegung des regionalen (Landes-) Standards des Gesundheitsbedarfs angegebenen Mitteln zu ermöglichen, sowie die Bestimmung der entsprechenden Finanzierungsquellen und eine einfache Überprüfung der von den Regionen und autonomen Provinzen für die Finanzierung des regionalen (Landes-) Gesundheitsdienstes bereitgestellten zusätzlichen Mittel.

Der Rechnungshof hat bei früheren Kontrollen auf den kritischen Aspekt des Versäumnisses der APB hingewiesen, vollständige Regeln für die homogene Einbeziehung der Konten des Gesundheitsperimeters laut dem genannten Titel II in den allgemeinen Landeshaushalt zu erstellen⁵⁰.

⁵⁰ Vgl. Das Protokoll der Sitzung vom 13. Oktober 2020 des Expertentisches mit dem Gegenstand „Überwachung der Gesundheitsausgaben im Rahmen der Buchhaltungsharmonisierung und Anwendung des Titels II des GvD Nr. 118/2011“ in Anwesenheit der Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen, des Ministeriums für Gesundheit, des Departments für regionale Angelegenheiten und Autonomien, des Sekretariats für die Regionen und autonomen Provinzen, der staatlichen Agentur für die regionalen Gesundheitsdienste, der interregionalen Koordinierung Gesundheit – Region Piemont und der Vertreter der APB. In der Anhörung des Rechnungshofes zur Umsetzung des Steuerföderalismus und zur Festlegung der Vereinbarungen nach Art. 116 Absatz 3 der Verfassung in der zuständigen parlamentarischen Kommission am 17. Juli 2019 hatte der Rechnungshof u.a. bezüglich der Sonderautonomien auf das

Es ist zu beachten, dass die Ausgaben, die unter den Aufgabenbereich 13 (Gesundheitsschutz) der Rechnungslegung fallen, tendenziell dem Umfang des Gesundheitsperimeters entsprechen müssen, der in Artikel 20 des oben genannten Dekrets umrissen wird (vgl. den Bericht über die Finanzgebarung der autonomen Regionen/Provinzen, der von der Sektion der Autonomen Körperschaften des Rechnungshofs am 28. März 2022 mit dem Beschluss Nr. 6/SEZAUT/2022/FRG genehmigt wurde).

Man erinnert daran, dass der beim MWF - Generalrechnungsamt des Staates angesiedelte Expertentisch für die Überprüfung der regionalen Umsetzungen in der Sitzung vom 13. Oktober 2020 auf Folgendes hingewiesen hat: „Die Anwendung des Titels II setzt insbesondere voraus, dass im Landeshaushalt ein gesonderter Nachweis über die Mittel erbracht wird, die dem eigenen Gesundheitsdienst im Wege der unbestimmten, gebundenen Finanzierung und der überregionalen Mobilität zugeführt wurden sowie über die zusätzlichen Mittel, die die Provinz dem eigenen Gesundheitsdienst zur Finanzierung der durch die wesentlichen Betreuungsstandards (WBS) induzierten höheren Kosten oder zur Finanzierung zusätzlicher Leistungen (in Bezug auf die WBS) zukommen lassen wollte. (...) Der Expertentisch hat im Laufe der durchgeführten Analysen die Modalitäten der genauen Anwendung des genannten Titels II angegeben, um es der Provinz zu ermöglichen, die geeigneten Initiativen zu ergreifen, um die Buchführung wieder mit dem Titel II in Einklang zu bringen und die Buchführung des staatlichen Gesundheitsdienstes zu harmonisieren“ und hat außerdem "die Notwendigkeit festgestellt, in Einhaltung des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 118/2011 die regionale/provinzielle Konsolidierung in jedem Fall zu genehmigen, auch wenn die zentrale Sanitätsverwaltung (GSA) nicht vorhanden ist“.

Im Fragebogen/Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer der APB über den Haushaltsvoranschlag 2021-2023 haben die Rechnungsprüfer in Beantwortung einer spezifischen Fragestellung (Nr. 7.5 des Abschnitts VII) am 15. Oktober 2021 erneut darauf aufmerksam gemacht, dass der Haushaltsvoranschlag der APB nach wie vor nicht so in Kapitel unterteilt ist, dass im

Vorhandensein erheblicher kritischer Aspekte hinsichtlich der Modalitäten der Überwachung und der Klarheit der buchhalterischen Ergebnisse hingewiesen. Ein Vergleich der verschiedenen regionalen Gesundheitssysteme ist derzeit nur sehr schwer möglich, insbesondere hinsichtlich der erbrachten Leistungen und deren Kosten, da noch nicht klar ist, "wie viel von der Ergebnisdifferenz zwischen dem theoretischen Bedarf und den tatsächlichen Ausgaben auf die Bereitstellung größerer Leistungen zurückzuführen ist und wie viel, wenn überhaupt, stattdessen auf höhere Kosten der WBS“, da hierfür keine geeigneten Messinstrumente vorhanden sind. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass "die Forderung, die verschiedenen Finanzierungsquellen für den regionalen/Landes- Gesundheitsdienst zu identifizieren (obligatorische Finanzierung der WBS; zusätzliche Finanzierung WBS und Finanzierung von extra WBS), von den Sonderautonomien immer noch ignoriert wird“.

Das Verfassungsgericht hat mit Urteil Nr. 62/2020 bekräftigt, dass die Einnahmen- und Ausgabenposten von den Regionen auf der Grundlage der "rechtlichen und zweckbestimmten Katalogisierung" aggregiert werden müssen, wie dies in Art. 20 des GvD Nr. 118/2011 als Durchführungsbestimmung zu Art. 117 Absatz 2 Buchstabe m) der Verfassung vorgesehen ist. Von besonderer Bedeutung hinsichtlich der korrekten Bestimmung und Abgrenzung der wesentlichen Betreuungsstandards (WBS) sind auch die Urteile des Verfassungsgerichts Nr. 72/2020, Nr. 197/2019, Nr. 117/2018, Nr. 103/2018, Nr. 231/2017, Nr. 169/2017, Nr. 154/2017.

Einnahmenteil ein getrennter Nachweis für die laufende ordentliche Finanzierung des Gesundheitswesens, die zusätzliche laufende Finanzierung und die Finanzierung von Investitionen gewährleistet ist (wie dies für alle Regionen vorgesehen ist), da „das GoD Nr. 118/2011, mit dem die Harmonisierung der Buchhaltungssysteme eingeführt wurde, die Finanzautonomie der Autonomen Provinz Bozen nicht berührt, die sich in erster Linie auf das Sonderautonomiestatut (DPR vom 31. August 1972, Nr. 670) und dessen Durchführungsbestimmungen stützt. Daher gibt es für die festgestellten Einnahmen in den Kapiteln des Verwaltungshaushaltes keine Zweckbestimmung“.

In diesem Zusammenhang ersuchte die Kontrollsektion Bozen die APB mit Ermittlungsschreiben vom 28. Februar 2022, auch im Zuge der gegenwärtigen Kontrolle, um Auskünfte bezüglich den Ablauf der buchhalterische Darstellung der das Gesundheitswesen betreffenden Gesamtausgaben, und die Abteilung Finanzen teilte mit Schreiben vom 1. April 2022 Folgendes mit: „Der Haushalt der Autonomen Provinz Bozen ist in Aufgabenbereiche, Programme, Titel und Gruppierungen gegliedert und berücksichtigt die Pflicht zur Trennung der Kosten für die wesentlichen Betreuungsstandards sowie die laut Titel II des GoD Nr. 118/2011 erforderlichen Unterscheidungen. Im Detail betrifft das Programm 01 innerhalb des Aufgabenbereiches 13 „Gesundheitsschutz“ alle Ausgaben für die wesentlichen Betreuungsstandards, das Programm 02 hingegen die Ausgaben für höhere (oder zusätzliche) Betreuungsstandards als jene der gesamtstaatlichen WBS. Die Titel sind unterteilt in laufende Ausgaben und Investitionsausgaben, während die Gruppierungen die Ausgabetylogien angeben. Der Verwaltungshaushalt ist zudem weiter in Kapitel unterteilt, welche eine detaillierte Bemessung des Umfangs der Ausgaben ermöglichen, einschließlich der Identifizierung von Ausgaben für unbestimmte und gebundene Finanzierung.“

Man nimmt zur Kenntnis, dass der genannte Minister-Expertentisch im Bereich Gesundheit sich im Jahr 2021 einzig am 1. Dezember 2021 zusammengefunden hat und in Erwartung des entsprechenden Protokolls, welches übermittelt wird, sobald es vorliegt (bei der APB bis zum 5. April 2022 noch nicht eingelangt), wird die Aufforderung an die APB erneuert, geeignete Initiativen zu ergreifen, um die vom besagten Expertentisch hervorgehobenen kritischen Probleme im Hinblick auf die korrekte Darstellung der Konten zu lösen.

Unter den im Laufe des Jahres 2021 verabschiedeten Landesgesetzen sind im Bereich des Gesundheitswesens u.a. zwei Artikel des LG Nr. 1/2021 (Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2021) erwähnenswert.

Der Artikel 5, welcher das Landesgesetz vom 5. März 2001, Nr. 7, über die Neuregelung des Landesgesundheitsdienstes abändert, sieht vor, dass der Südtiroler Sanitätsbetrieb die Rechtsnachfolge in Bezug auf alle aktiven und passiven Rechtsverhältnisse, die mit den von der APB

im Krankenhausbereich durchgeführten Maßnahmen zusammenhängen, antritt und ermächtigt den Betrieb, zwecks Personalanwerbung Rekrutierungsunternehmen in Italien sowie in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zu beauftragen; der Art. 8 hingegen ändert das Landesgesetz vom 21. April 2017, Nr. 3 (Organisationsstruktur des Landesgesundheitsdienstes), und enthält neue Bestimmungen zu den Anforderungen für die Ernennung des Direktors der Organisationseinheit für die klinische Führung.

Erwähnenswert ist auch der Abschnitt I (Bestimmungen im Bereich Hygiene und Gesundheit) des Titels IV des LG Nr. 5/2021, welcher eine Reihe von Landesbestimmungen abändert: unter anderem werden neue Bestimmungen über Vereinbarungen mit ausländischen Kliniken und Dienstleistungsaufträge zwecks Vorbereitung auf Wettbewerbsverfahren (Art. 28) eingeführt, Normen betreffend die Arzneimittelversorgung (Art. 29) gestrichen, Änderungen an der Organisationsstruktur des Landesgesundheitsystems vorgenommen (Art. 30) und Bestimmungen des LG Nr. 14/2002 über die Grundausbildung, die Fachausbildung und die ständige Weiterbildung sowie andere Bestimmungen im Gesundheitsbereich abgeändert.

Im Zusammenhang mit den zahlreichen Beschlüssen der Landesregierung, die von den zuständigen Ämtern des Abteilung 23 - Gesundheit vorgeschlagen wurden und die sich auf die hier zu prüfende Gebarung auswirken, sind unter anderem folgende zu nennen:

- Beschluss Nr. 941 vom 24. November 2020 mit dem Gegenstand *„Weisungen an den Südtiroler Sanitätsbetrieb zur Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes im Jahr 2021 und erste Vorschau der Finanzierung im Dreijahreszeitraum 2021-2023“*;
- Beschluss Nr. 304 vom 30. März 2021 mit dem Gegenstand *„Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes im Jahr 2020 und Bestimmungen für die Haushaltsabrechnung 2020 des Sanitätsbetriebes; Landesgesundheitsfonds 2021: Zweckbindung Covid-Hilfsgelder vom Staat und EU“*;
- Beschluss Nr. 698 vom 10. August 2021 mit dem Gegenstand *„Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes im Jahr 2020 und Bestimmungen für die Haushaltsabrechnung 2020 des Sanitätsbetriebes - Ergänzungen und Abänderungen des Beschlusses Nr. 304/2021“*;
- Beschluss Nr. 892 vom 19. Oktober 2021 mit dem Gegenstand *„Ankaufsprogramme des SABES für die Krankenhäuser, Sprengel und territorialen Dienste und Zuweisung der Geldmittel“*, für Ankäufe von nicht medizintechnischen Geräten, Anlagen, Einrichtungen und anderen beweglichen Gütern, mit Zweckbindung von Mitteln in Höhe von 2,5 Mio., gegenüber Ankaufsprogrammen der einzelnen Gesundheitsbezirke in Höhe von 7,6 Mio.;
- Beschluss Nr. 967 vom 16. November mit dem Gegenstand *„Zuweisung an den Sanitätsbetrieb aus dem Landesgesundheitsfonds für den Ankauf von Medizinprodukten“*, für den Ankauf von

elektromedizinischen Geräten mit Zweckbindung von insgesamt 6,9 Mio., gegenüber einem Gesamtbedarf der einzelnen Bezirke von 22,8 Mio;

- Beschluss Nr. 1037 vom 30. November 2021 mit dem Gegenstand *„Weisungen an den Südtiroler Sanitätsbetrieb zur Finanzierung im Jahr 2022 und erste Vorschau der Finanzierung im Dreijahreszeitraum 2022-2024. Zweckbindung eines Teils der verwendungsungebundenen Anteile des Landesgesundheitsfonds 2022“*;
- Beschluss Nr. 1098 vom 14. Dezember 2021 mit dem Gegenstand *„Planungsdokument für die Festsetzung des Gesundheitsbedarfs für den Zeitraum 2021-2024“*, welcher das Dokument genehmigt, das den Betreuungsbedarf gemäß den wesentlichen Betreuungsstandards (WBS) festlegt, auch *„damit dem Südtiroler Sanitätsbetrieb eine Bewertung im Sinne der Planungsrichtlinien von privaten Einrichtungen, mit denen Vertragsabkommen abgeschlossen werden, ermöglicht wird“*, wobei festgelegt wird, dass der Betrieb im Jahrestätigkeitsprogramm unter Beachtung des staatlichen Wiederaufbauplanes PNRR auf dieses Planungsdokument Bezug nimmt;
- Beschluss Nr. 1120 vom 21. Dezember 2021 mit dem Gegenstand *„Revision des Planes zur Reorganisation des Krankenhausnetzes infolge des Covid-19-Notstandes und staatlicher Plan für den Aufschwung und die Resilienz“*, der darauf abzielt, die Maßnahmen besser auf den tatsächlichen Bedarf der Südtiroler Krankenhäuser abzustimmen, mit einem Gesamtbetrag von 6,9 Mio., der *„keine Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes mit sich bringt, da die Finanzierung gemäß GD 34/2020 vom Staat gesichert ist“*;
- Beschluss Nr. 1121 vom 21. Dezember 2021 mit dem Gegenstand *„Finanzierung 2021 der laufenden Ausgaben des Sanitätsbetriebes“*, welcher Mittel in der Höhe von insgesamt 177,1 Mio. zweckbindet, davon 67 Mio. als *„Zuweisung von verwendungsungebundenen Anteilen des Landesgesundheitsfonds 2021 für laufende Ausgaben“*, 32,3 Mio. für die Erbringung von Leistungen über den WBS und 77,8 Mio. als *„staatliche und Landesbeiträge aufgrund des Covid-19-Notstandes“*;
- Beschluss Nr. 195 vom 22. März 2022 mit dem Gegenstand *„Planungsrichtlinien für den Sanitätsbetrieb gemäß der Methode der Balanced Scorecard (BSC) - Jahr 2022“*;
- Beschluss Nr. 222 vom 5. April 2022 mit dem Gegenstand *„Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes im Jahr 2021 und Verfügungen für die Haushaltsabrechnung 2021 des Sanitätsbetriebes“*;
- Beschluss Nr. 285 vom 26. April 2022 mit dem Gegenstand *„Genehmigung der Vereinbarung betreffend die Vorlage des "Institutionellen Entwicklungsvertrages" (CIS), der Anlage POR und aller Finanzierungen und Anlagen laut PNRR Mission 6 "Gesundheit“*.

Schließlich wird der Inhalt des kürzlich von der Anwaltschaft des Landes auf Ersuchen der zuständigen Abteilung abgegebenen Gutachtens wiedergegeben, und zwar bezüglich der

Feststellung der Gesetzgebungskompetenz und der daraus folgenden Anwendbarkeit der Bestimmungen laut Art. 1 Abs. 4 Buchst. c) des G Nr. 120/2007 (im Bereich der innerbetrieblichen freiberuflichen Tätigkeiten) auch in der Provinz Bozen, wonach *„die Anwaltschaft des Landes der Ansicht ist, dass die zu prüfende Regelung (der so genannte Balduzzi-Fonds), auch wenn sie in ihrer Gesamtheit verschiedene Bereiche umfasst, überwiegend beim "Gesundheitsschutz" einzuordnen ist, wie bereits vom Verfassungsgericht in seinem Urteil Nr. 371/2008 bestätigt wurde. Zwar hat sich die Gebührenordnung für die innerbetriebliche freiberufliche Tätigkeit in der Zwischenzeit geändert, doch wird nicht davon ausgegangen, dass diese Änderung etwas an dem ändert, was das Verfassungsgericht in dem oben genannten Urteil bereits entschieden hat, in dem es diese Regelung ebenfalls in den Bereich des "Gesundheitsschutzes" einordnet, der in die geteilte Zuständigkeit des Staates und der Regionen fällt. In Anbetracht des Ansatzes des Verfassungsgerichts erscheint es nicht einfach, die Einrichtung des Fonds ausschließlich oder jedenfalls überwiegend der Finanzautonomie des Landes zuzuordnen, wenn man bedenkt, dass der Fonds ausschließlich durch die Einnahmen aus der Ausübung der innerbetrieblichen freiberuflichen Tätigkeit finanziert wird (in dem Umfang und auf die Art und Weise laut Art. 1 Abs. 4 Buchst. c) des G Nr. 120/2007), und dass die Zuteilung des Fonds an Präventionsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zum Abbau der Wartelisten gebunden ist, um die Zeit, die für die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der institutionellen Tätigkeiten erforderlich ist, schrittweise an die durchschnittliche Zeit anzugleichen, die für die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der innerbetrieblichen freiberuflichen Tätigkeit erforderlich ist. Laut der Anwaltschaft ist die Nichtumsetzung von Art. 2 Abs. 1 Buchst. e) des GD Nr. 158/2012 (mit dem das G Nr. 120/2007 geändert wurde) durch die Provinz Bozen, d. h. die Nichteinrichtung des Fonds, von der Regierung nicht angefochten worden. Hinsichtlich der Rechtsvorschriften, die im Falle der Nichtumsetzung des staatlichen Gesetzes anzuwenden sind, wird auf Artikel 2 des GoD Nr. 266/1992 verwiesen, der die Beziehungen zwischen der staatlichen Gesetzgebung und der Landesbestimmungen sowie die Wirksamkeit von staatlichen Normen in der Rechtsordnung des Landes regelt. In Absatz 6 des genannten Dekrets wird präzisiert, dass "der Artikel 105 des Autonomiestatuts Anwendung findet, wonach im Falle der Untätigkeit des Landesgesetzgebers die einschlägigen staatlichen Gesetze gelten. So werden Lücken in der Rechtsordnung vermieden". Dies hat zur Folge, dass die Provinz Bozen und damit auch der Südtiroler Sanitätsbetrieb verpflichtet sind, die staatlichen Bestimmungen über den 5%igen Einbehalt bei freiberuflichen Tätigkeiten einzuhalten"* (vgl. Schreiben der Abteilung Gesundheit vom 5. April 2022).

Die APB und der Sanitätsbetrieb werden aufgefordert, die Einhaltung der Bestimmungen sicherzustellen.

8.2 Die Geldmittel für den Gesundheitsschutz

Die in der ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den Autonomen Provinzen von Trient und Bozen am 4. August 2021 erzielte Vereinbarung (Rep. Atti Nr. 55/CSR - Aufteilung der für das Jahr 2021 zur Verfügung stehenden Mittel für den staatlichen Gesundheitsdienst auf die Regionen) hat im Sinne von Art. 115 Abs. 1 Buchst. a) des GvD Nr. 112/1998 für das Jahr 2021 einen nationalen Standard des Gesundheitsbedarfs für die APB in Höhe von 1.018,2 Mio. vorgesehen (im Jahr 2020: 972,7 Mio. - Gesamtsumme - ohne weitere Unterscheidung - vor interregionaler Mobilität - Tabelle B der genannten Vereinbarung, vgl. Gesetzesanzeiger Nr. 25 vom 31. Januar 2021), der im Einklang mit dem makroökonomischen Gesamtrahmen und unter Beachtung der Beschränkungen für die öffentlichen Finanzen entsprechend dem Bedarf, der sich aus der Festlegung der wesentlichen Betreuungsstandards (WBS) ergibt, bestimmt wurde⁵¹.

Bekanntlich hat der Bedarf für die Regionen mit Sonderstatut (mit Ausnahme der Region Sizilien) und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen einen rein figurativen Charakter; die APB sieht nämlich die Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes mit Mitteln aus dem eigenen Haushalt vor, ohne jeglichen Beitrag aus dem Staatshaushalt (siehe Artikel 34 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 724/1994 und Artikel 32 Absatz 16 des Gesetzes Nr. 449/1997).

Insbesondere setzt die APB die in den Vereinbarungen mit der Regierung, den Regionen und den autonomen Provinzen Trient und Bozen über den Gesundheitspakt für die Jahre 2019-2021 (Nr. 209 vom 18. Dezember 2019) festgelegten Ziele um, analog wie die übrigen Regionen/autonomen Provinzen unter den Bedingungen des finanziellen Gleichgewichts, indem sie die ihren Bürgern garantierte finanzielle Unterstützung ausweitet und mehr finanzielle Mittel als die vom Staat definierten wesentlichen Versorgungsstufen (LEA) bereitstellt.

Zu diesem Zweck und gemäß Art. 9 Abs. 3 Buchst. c) des LG Nr. 3/2017 müssen der allgemeine Dreijahresplan sowie die jährliche Programmierung des Betriebs unter Einhaltung der Landessanitätsplanung und der Ausrichtungsmaßnahmen der Landesregierung bzw. der

⁵¹ Der Art. 27 Abs. 6 des GvD Nr. 68/2011 sieht Folgendes vor: „Die Standardkosten werden auf einer aggregierten Ebene für jede der drei Makroebenen der Betreuung berechnet: kollektive Betreuung, Sprengelbetreuung und Krankenhausbetreuung. Der Standardkostenwert ergibt sich für jede der drei Makro-Ebenen der Betreuung unter den Bedingungen der Effizienz und Angemessenheit aus dem gewichteten Pro-Kopf-Durchschnitt der von den Referenzregionen erfassten Kosten“.

Die Tabelle A in der Anlage zum Beschluss zeigt für die undifferenzierte Finanzierung der wesentlichen Betreuungsstandard (WBS), bezogen auf die APB, einen Gesamtbetrag vor Mobilität von 1018,2 Mio. und nach interregionaler und internationaler Mobilität von 1023,8 Mio.. Darüber hinaus sind in der dem Beschluss beigefügten Tabelle B (Aufteilung einiger zweckgebundener Posten auf die Regionen) Mittel von Euro 38.000,00 für die medizinische Versorgung im Gefängnis im Sinne des GvD Nr. 230/1999, 398.266,00 Euro für die medizinische Versorgung im Sinne des G Nr. 244/2007 und 482.336,00 Euro für die Überwindung der psychiatrischen Krankenhäuser vorgesehen.

Landesrätin/des Landesrats für Gesundheit erstellt werden und dabei sind die wesentlichen Betreuungsstandards unter Beachtung der Angemessenheit, Effizienz, Wirksamkeit, Qualität und Sicherheit sowie des Haushaltsausgleichs zu gewährleisten (insbesondere hinsichtlich der Pflicht des Haushaltsausgleichs siehe die Bestimmungen laut Art. 4 Abs. 8 des GvD Nr. 502/1992).

Die Höhe des (vorher genannten) nationalen Standards des Gesundheitsbedarfs wurde im Jahr 2021 erhöht, angesichts der anhaltenden Pandemie, die das gesamte vergangene Haushaltsjahr prägte und die eine intensive und enge Koordinierung zwischen den zentralen Regierungsstellen und jenen der Regionen und autonomen Provinzen erforderte, sowie die Abkehr von der Logik der Eindämmung der Gesundheitsausgaben und der territorialen Differenzierung⁵². Dieses finanzielle Engagement des Staates wurde durch die Verpflichtung der Regionen und autonomen Provinzen ausgeglichen, geeignete operationelle Programme für die Verwendung und Verwaltung der zusätzlichen Mittel zu erstellen, die vom Gesundheitsministerium und dem MWF gemeinsam überwacht werden (siehe hierzu auch den Bericht über die Finanzgebarung der autonomen Regionen/Provinzen, der von der Sektion Autonome Körperschaften des Rechnungshofs am 28. März 2022 mit Beschluss Nr. 6/SEZAUT/2022/FRG genehmigt wurde).

In diesem Rahmen stellt auch im Haushaltsjahr 2021 der Aufgabenbereich Nr. 13 bei den Ausgaben der Rechnungslegung ("Gesundheitsschutz"), der die Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes und die Zuweisung von Mitteln an den Südtiroler Sanitätsbetrieb beinhaltet, weiterhin den bedeutendsten Ausgabenposten des Haushalts dar (Zweckbindungen in Höhe von 1.529,3 Mio. und Gesamtzahlungen in Höhe von 1.421,8 Mio.).

Vorausgeschickt, dass die APB mitgeteilt hat, dass im vergangenen Haushaltsjahr keine finanziellen *Ad-hoc*-Vereinbarungen mit dem Staat im Gesundheitsbereich unterzeichnet wurden und dass die Vereinbarungen über die allgemeinen Ziele der öffentlichen Finanzen laut Art .79 des Autonomiestatuts angewandt wurden, hat die Abteilung Gesundheit insbesondere im Hinblick auf die Ergebnisse der Kontrollen bezüglich der Umsetzung der Leitlinien für die Gesundheitsausgaben und der von der APB an den Betrieb erteilten Weisungen zur Eindämmung der Kosten, mit Schreiben vom 5. April 2022 darauf aufmerksam gemacht, dass „mit BLR Nr. 941/2020 "Weisungen an den Südtiroler Sanitätsbetrieb zur Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes“ Sparmaßnahmen zur Erreichung eines ausgeglichenen Haushalts festgelegt wurden, die als Ergänzung zu den vom Land erstellten Planungsinstrumenten, wie dem Landesgesundheitsplan und den jährlichen Planungsrichtlinien für den

⁵²Das Verfassungsgericht hat in seinem Urteil Nr. 37/2021 festgestellt, dass der regionale Gesetzgeber (auch wenn er mit einer besonderen Autonomie ausgestattet ist) nicht mit eigenen Regelungen in den Bereich der Covid-19-Pandemie eindringen kann, da das Gebiet der "internationalen vorbeugenden Maßnahmen" (Art. 117 Abs. 2 Buchst. q) der Verfassung) vollständig in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Staates fällt und alle Maßnahmen zur Bekämpfung und Vorbeugung der Pandemie umfasst.

Sanitätsbetrieb sowie dem Beschluss 818/2020 entwickelt worden waren. Der Bericht über die erreichten Ergebnisse wird zugleich mit dem Haushaltsabschluss erstellt, welcher in Ausarbeitung ist“.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass Artikel 11-ter des GD vom 27. Januar 2022, Nr. 4, umgewandelt in das G vom 28. März 2022, Nr. 25, die Frist für die Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Sanitätsbetriebe bis zum 31. Mai 2022 verlängert hat (das Rechnungslegungsdokument wird im Laufe dieses Jahres einer gesonderten Prüfung durch die Kontrollsektion Bozen unterzogen).

8.2.1 Die Ressourcen des Landes

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass im WFDL 2021-2023 (Beschluss der Landesregierung Nr. 462 vom 30. Juni 2020) die folgenden strategischen Ziele des Landesgesundheitsdienstes hervorgehoben werden: die Informatisierung, die Notaufnahme, die Verkürzung der Wartezeiten, die Prävention sowie die soziale und gesundheitliche Integration. Weitere Prioritäten sind die Einführung von „Maßnahmen, um Gesundheitspersonal ins Land zu holen“ und die „Aufwertung der primären Gesundheitsversorgung vor Ort“.

Im Rahmen der strategischen Ziele wird auch angekündigt, dass *„die notwendigen Planungs- und Kontrollinstrumente ...die Umsetzung des Landesplans für die Verwaltung der Wartelisten, die Aktualisierung und Umsetzung der Fachpläne (Rehabilitation, Intermediate Care, chronische Pflege und Präventionsplan) sind“* und dass die Einführung eines statistischen Informationssystems für die Verwaltung des Personals des Landesgesundheitssystems (SI.GO.PE.S) für die Überwachung und Kontrolle des Gesundheitspersonals vorgesehen ist, zum Zwecke der optimalen Nutzung der Ressourcen im Verhältnis zu den angebotenen Dienstleistungen und Gesundheitsleistungen.

Die Ziele werden von der APB im WFDL 2022-2024 (Beschluss der Landesregierung Nr. 534 vom 22. Juni 2021) bestätigt; sie betreffen insbesondere die Aktualisierung und Umsetzung der Fachpläne (Rehabilitation, intermediäre Betreuung, *Chronic Care* und Präventionsplan) und die Umsetzung des einheitlichen Betreuungspfades für Schwangerschaft und Geburt.

In diesem Rahmen sind im Haushaltsvoranschlag 2021-2023 im Aufgabenbereich 13 Ausgabeveranschlagungen für insgesamt 1.416,2 Mio. für das Jahr 2021, 1427 Mio. für das Jahr 2022 und 1.451,2 Mio. für das Jahr 2023 ersichtlich (im Haushalt 2020-2021: 1.361,4 Mio. für das Jahr 2020, 1.397,6 Mio. für das Jahr 2021 und 1.417 Mio. für das Jahr 2022). Der Aufwärtstrend ist auch dem Kollegium der Rechnungsprüfer der APB bekannt, das in seinem Gutachten zum Haushalt feststellt, dass *„die Mittel zugunsten des Sanitätsbetriebes jährlich um etwa 1,5-2 % steigen“*.

Im Vergleich zu den obigen anfänglichen Veranschlagungen des Haushaltsvoranschlages für das Jahr 2021 belaufen sich die verzeichneten kompetenzbezogenen endgültigen Veranschlagungen in

der Rechnungslegung 2021 auf 1.532,5 Mio. (2020: 1.521,1 Mio.) und verzeichnen eine Erhöhung, sei es aufgrund des Nachtragshaushalts, sei es wegen der durchgeführten Erhöhung von Mitteln mit anderen Haushaltsänderungen.

Im Jahr 2021 belaufen sich die insgesamt gebundenen Mittel auf 1.529,3 Mio. und stiegen gegenüber 2020 (1.490 Mio.) um 39,3 Mio.. Der ZMF sinkt von 11,6 Mio. am Ende des Jahres 2020 auf 2,4 Mio. am Ende des Jahres 2021. Die insgesamt verwendeten Mittel (verpflichtete Beträge und ZMF) betragen 1.531,7 Mio. (2020: 1.501,6 Mio.), mit einem Anteil an den Gesamtausgaben der Rechnungslegung⁵³ von 20,4 Prozent (2020: 22,4 Prozent).

In Anbetracht des stetigen Ausgabenanstiegs, auch im Zusammenhang mit den Auswirkungen des COVID-19-Gesundheitsnotstandes, ist eine sorgfältige Bewertung der Ausgaben im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Effektivität sowie ihre Auswirkungen auf das mittelfristige Haushaltsvolumen weiterhin erforderlich.

Zusammenfassend wird angemerkt, dass auch im Jahr 2021 der vom Staat festgelegte Standardbedarf für Gesundheitsausgaben (1.018,2 Mio.) erheblich von den durch die APB zugewiesenen Gesamtmitteln für den Gesundheitsschutz abweicht (vgl. Aufgabenbereich 13 des Jahresabschlusses).

Was insbesondere die Mittelzuweisungen für den Sanitätsbetrieb anbelangt, so erklärte die APB mit Schreiben vom 14. April 2022, dass *"sich die Zuweisungen für den Sanitätsbetrieb auf insgesamt 1.514,0 Mio. € belaufen, während die Mittelbindungen 1.513,4 Mio. € betragen. Die Zuweisungen für laufende Ausgaben betragen 1.448,3 Millionen €, von diesen Mitteln wurden 1.447,8 Mio. € verpflichtet. Was den Investitionsteil anbelangt, betragen die Bereitstellungen 65,6 Millionen €, die vollständig verpflichtet wurden"*.

Im Folgenden sind die Mittelzuweisungen nach Investitionen und laufenden Ausgaben (Ansätze und Verpflichtungen) aufgeschlüsselt, wobei die Kapitel, in denen die Mittel für die COVID-19-Pandemie angesetzt sind, gesondert angegeben werden:

⁵³ Entspricht der Summe der im Jahr 2021 gebundenen Mittel (6.833,8 Mio.) und des ZMF (1.137,9 Mio.), abzüglich der Verpflichtungen für Dienstleistungen für Dritte und der Durchlaufposten in Höhe von 447,3 Mio., insgesamt also 7.524,4 Mio..

Kapitel	Beschreibung	Bereitstellung 2021	Zweckbindungen 2021
U13052.0000	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb aus dem Landesgesundheitsfonds für den Ankauf von Medizinprodukten - INVESTITIONSBEITRÄGE AN LOKALVERWALTUNGEN (LG 1/1981 Art. 16 LG 7/2001)	5.902.094,00	5.902.094,00
U13052.0030	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb aus Landesgesundheitsfonds zum Ankauf von Geräten, Anlagen, Einrichtungen u. anderen beweglichen Gütern - INVESTITIONSBEITRÄGE AN LOKALVERWALTUNGEN (LG 1/1981 Art.16 LG 7/2001)	2.464.923,88	2.464.923,88
U13052.0090	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb für Investitionsmaßnahmen und Arbeiten, deren Ausführung dem Sanitätsbetrieb delegiert wurde - (LG 1/1981 Art. 16 LG 7/2001)	24.002.662,41	24.002.662,41
U13052.0035	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb aus Landesgesundheitsfonds zur Modernisierung des Informatiksystems - (LG 1/1981 Art. 16 LG 7/2001)	7.000.000,00	7.000.000,00
U13052.0100	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb aus dem Landesgesundheitsfonds für den Bau und die Modernisierung des Krankenhauses Bozen - (LG 22/2012 Art. 21/bis)	25.818.132,60	25.818.132,60
U13052.0740	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb für dringende Investitionen im Zusammenhang mit dem COVID-19-Notstandes - (GD 14/2020 Art. 17 GD 34/2020 Art.1.2 GD 18/2020 GD 104/2020 G 137/2020)	433.124,00	433.124,00
	Summe Zuweisungen für Investitionsausgaben	65.620.936,89	65.620.936,89

Quelle: Abteilung Gesundheit- Anlage zum Schreiben vom 14. April 2022 APB

Kapitel	Beschreibung	Bereitstellung 2021	Zweckbindungen 2021
U13011.0000	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb von verwendungsungebundenen Anteilen des Landesgesundheitsfonds für laufende Ausgaben - (LG 7/2001 Art. 28 Abs. 1 B.a)	1.316.463.392,61	1.316.097.392,61
U13011.0120	Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb zur Durchführung von Ausbildungskursen und das dafür erforderliche didaktische Material und die Ausschüttung von Beiträgen - (LG 14/2002 Art. 1,4)	146.000,00	128.753,47
U13011.1950	Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb für Forschungsprogramme mit Finanzierung des Landes (LG 14/2006 Art. 9 GVD 502/1992 Art. 12, 12/bis)	300.000,00	150.000,00
U13011.2340	Beiträge mit Finanzierung des Staates an den Sanitätsbetrieb für die Finanzierung der Forschungsprogramme (GVD 502/1992)	34.000,00	34.000,00
U13021.0050	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb für die Erbringung von Leistungen über den WBS (LG 7/2001 Art. 28)	32.300.000,00	32.300.000,00
U13011.2370	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb für dringende Maßnahmen zur Bewältigung des COVID-19 Notstandes - (LG 7/2001 Art. 28 Abs. 1 B.a MD 10.03.2020 GD 18/2020 GD 34/2020)	99.102.375,15	99.102.375,15
	Summe Zuweisungen für laufende Ausgaben	1.448.345.767,76	1.447.812.521,23

Quelle: Abteilung Gesundheit- Anlage zum Schreiben vom 14. April 2022 APB

In ihren abschließenden Bemerkungen vom 10. Juni 2022 lieferte die APB Klarstellungen zur Diskrepanz zwischen den oben genannten "Gesamtzweisungen für laufende Ausgaben" an den

Sanitätsbetrieb, die mit Schreiben vom 14. April 2022 mitgeteilt worden waren (Bereitstellungen von 1.448,3 Mio. und Verpflichtungen von 1.447,8 Mio.) und dem, was stattdessen im Beschluss der Landesregierung Nr. 222 vom 5. April 2022 (Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes für das Jahr 2021 und Bestimmungen für die Jahresbilanz 2021 des Sanitätsbetriebs) angegeben wurde (1.426,3 Mio.). In diesem Zusammenhang ist darauf hingewiesen worden, dass *"die Diskrepanzen zwischen den Zahlen der Rechnungslegung des Landes und den Beträgen des Landesregierungsbeschlusses Nr. 222/2022 ("Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes für das Jahr 2021 und Bestimmungen für die Haushaltsabrechnung 2021 des Sanitätsbetriebes") vor allem darauf zurückzuführen sind, dass die Rechnungslegung des Landes ausschließlich auf der finanziellen Kompetenz der Einnahmen und Ausgaben des Landes beruht, während der Beschluss Nr. 222/2022 die Anweisungen an den Sanitätsbetriebs zur Verfassung des Haushalts 2021 betrifft, welcher auf Grundlage der Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung erstellt werden muss. Als Beispiel wird der Fall wiedergegeben, laut welchem ein Betrag in der Rechnungslegung des Landes für das Jahr 2021 als festgestellt und zweckgebunden aufscheint, während zum Zwecke der Buchung im Haushalt, der Sanitätsbetrieb diesen im Haushalt des Jahres 2020 erfassen hätte müssen: Dies ist beispielsweise bei der Zuweisung laut Art. 24 Abs. 1 des GD Nr. 41 vom 22. März 2021, umgewandelt in Gesetz Nr. 69 vom 21. Mai 2021, der Fall, welche eine Bereitstellung einer Kompetenz APB von 28.250.081,00 Euro vorsah. Umgekehrt gibt es Fälle, in denen bestimmte Beträge, welche nicht in der Rechnungslegung des Jahres 2021 angegeben sind – da diese noch nicht als festgestellt und im Haushalt zum 31.12.2021 zweckgebunden aufscheinen – stattdessen im Beschluss der Landesregierung Nr. 222/2022 wiedergegeben sind, da auf der Grundlage der staatlichen Anweisungen (erhalten im Jahr 2022) der Sanitätsbetrieb diese im Haushalt 2021 verbuchen muss (es handelt sich um die Fonds, die der Sanitätsbetrieb auf dem Konto 710.100.12 „Beiträge für laufende Ausgaben mit Bestimmungsvorgabe – Covid-19-Finanzierungen von staatlichen Verwaltungen“ für einen Gesamtbetrag von ca. 6,9 Mio. Euro verbuchen muss). Zusammenfassend, unterscheiden sich die Kriterien und die Zwecke, welche der Verfassung der Rechnungslegung des Landes zugrunde liegen, von jenen, die Grundlage der Abfassung des Haushaltes des Sanitätsbetriebes bilden. Dies ist der Grund für die möglichen Abweichungen (die sich in diesem Fall ergeben haben) zwischen den beiden Dokumenten.*

Der Art. 3 Abs. 7 des GD Nr. 35/2013, umgewandelt in G Nr. 64/2013, sieht vor, dass die Regionen/autonomen Provinzen ab 2015 bis zum Jahresende mindestens 95 Prozent "der Beträge, die die Region/autonome Provinz im selben Jahr vom Staat als Finanzierung für den staatlichen Gesundheitsdienst einnimmt, und der Beträge, die die Region/autonome Provinz auf der Grundlage ihrer Eigenmittel für das Jahr zur Finanzierung ihres eigenen regionalen Gesundheitsdienstes bereitstellt" und den "verbleibenden Anteil [...] bis zum 31. März des Folgejahres" an ihren eigenen regionalen Gesundheitsdienst zahlen müssen. In Bezug auf diesen Aspekt hat die Abteilung Gesundheit auf Folgendes hingewiesen:

„Der Art. 3 Absatz 7 des GD Nr. 95 35/2013, umgewandelt in G Nr. 64/2013, sieht vor, dass die Regionen/autonomen Provinzen ab 2015 bis zum Jahresende mindestens 95 Prozent "der Beträge, die die Region/autonome Provinz im selben Jahr vom Staat als Finanzierung für den staatlichen Gesundheitsdienst einnimmt, und der Beträge, die die Region/autonome Provinz auf der Grundlage ihrer Eigenmittel für das Jahr zur Finanzierung ihres eigenen regionalen Gesundheitsdienstes bereitstellt" und den "verbleibenden Anteil [...] bis zum 31. März des Folgejahres" an ihren eigenen regionalen Gesundheitsdienst zahlen müssen. Diesbezüglich wird hervorgehoben, dass diese Anforderungen, wie im gleichen Absatz 7 des GD Nr. 35/2013 präzisiert, eine regionale Erfüllung für die Zwecke und im Sinne von Artikel 2 Absatz 68 Buchstabe c) des Gesetzes vom 23. Dezember 2009, Nr. 191, darstellen. Das Ziel, auf welches sich dieser Artikel bezieht, ist „vorzeitig die Ausschüttung der Mittel des staatlichen Gesundheitsdienstes, zu welchen der Staat auf ordentlichem Wege beiträgt, zu ermöglichen“. In Anbetracht der Tatsache, dass die Autonome Provinz Bozen die Finanzierung des Gesundheitsdienstes auf ihrem Gebiet ohne jeglichen Beitrag aus dem Staatshaushalt gewährleistet, erscheint es nicht möglich, weder aus Art. 3 Absatz 7 des GD 35/2013, noch aus Art. 2 Abs. 68 Buchstabe c) des Gesetzes 191/2009 eine Verpflichtung für die Autonome Provinz Bozen abzuleiten. Nichtsdestotrotz, bezieht der Abs. 8 des GD 35/2013, umgewandelt in G. 64/2013, auch die Regionen mit Sonderstatut und die autonomen Provinzen in die Erfüllungspflicht mit ein. In Bezug auf die Ausgabenbindungen betreffend den Aufgabenbereich 13 des Landeshaushalts beträgt der Prozentsatz der vorgenommenen Zahlungen im Jahr 2021 circa 90,0% ohne Berücksichtigung der Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb aufgrund Covid-19 (angesichts der objektiven Unmöglichkeit für den Betrieb, die entsprechenden Kosten innerhalb 31. Dezember 2021 abzurechnen und für die Provinz für die Auszahlung innerhalb dieses Datums zu sorgen). Dieser Prozentsatz wird durch die folgenden Faktoren erheblich beeinflusst:

1. In den ersten Monaten des Jahres 2021 wurde versucht, vorrangig die aus dem Jahr 2019 noch offenen Zweckbindungen flüssig zu machen, auch um der oben erwähnten Bestimmung des Art. 3 Absatz 7 des GD Nr. 35/2013 nachzukommen, die vorsieht, dass „der verbleibende Anteil bis zum 31. März des folgenden Jahres an den regionalen Sanitätsbetrieb gezahlt werden muss“;
2. Die Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb für das Jahr 2021 betreffen in erheblichem Maße gebundene und abgeschlossene Beiträge, die normalerweise dann an den Betrieb gezahlt werden, nachdem das Land die vom Betrieb getragenen Kosten überprüft hat. Diese Überprüfung kann schwerlich vor dem Ende des Haushaltsjahres abgeschlossen werden;
3. Nach Einführung – mit LG vom 24. September 2019, Nr. 8, Art. 26, Absatz 1 – des Absatzes 4/bis im Art. 23 des Landesgesetzes vom 23. Dezember 2014, Nr. 11 („Die im 2. Titel des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, vorgesehenen Bestimmungen gelten außerdem für die Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb, die von Ausgaben des Landesgesundheitsdienstes herrühren; letztere sind durch den Aufgabenbereich 13 des Landeshaushaltes gekennzeichnet. Diese Zuweisungen sind von der

ordentlichen Neufeststellung der Rückstände ausgeschlossen.“) können die gebundenen und abgeschlossenen Zuweisungen, die im Haushaltsjahr nicht verwendet wurden, in den nachfolgenden Haushaltsjahren verwendet werden, wenn die entsprechenden Kosten realisiert werden, und daher kann die Auszahlung dieser Beiträge nicht vor ihrer Verwendung erfolgen.

Diese Faktoren führen zwangsläufig dazu, dass ein Teil der Beträge, die die Provinz Bozen für die Finanzierung ihres regionalen Gesundheitsdienstes aus jahresbezogenen Eigenmitteln unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen über das Rechnungswesen (nicht zuletzt der vom Gesundheitsministerium erlassenen Richtlinien) bereitstellt, nicht im selben Jahr der Gewährung ausgezahlt werden kann. Man macht darauf aufmerksam, dass auch im Jahr 2021 für den Südtiroler Sanitätsbetrieb sämtliche notwendigen liquiden Mittel gewährleistet wurden, um seinen zu erfüllenden Pflichten nachzukommen, was durch die Finanzgebarung und die Einhaltung der Zahlungsfristen belegt wird. Der Sanitätsbetrieb teilt mit, dass zum 31. Dezember 2020 keine sicheren, liquiden und fälligen Verbindlichkeiten für geschuldete Beträge aus Lieferungen, Leistungen und Verträgen sowie für Verpflichtungen im Zusammenhang mit professionellen Dienstleistungen angereift sind bzw. keine solche erloschen sind. Es ergab sich nicht die Notwendigkeit vonseiten des Landes, um Vorschüsse des Schatzamtes bzw. um Kassenvorschüsse mit Inanspruchnahme des im Voranschlag des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen errichteten Fonds im Sinne von Art. 1 Abs. 10 des GD Nr. 35/2013 anzusuchen.“

Die Mittel aus dem Landeshaushalt, die für den Gesundheitsschutz vorgesehen sind, werden im Rahmen des Landesgesundheitsplans 2016-2020 festgelegt (der von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 1331/2016 genehmigt wurde).

In Bezug auf diesen Plan sowie den vorgesehenen Zeitrahmen für die Entwicklung eines neuen Landesgesundheitsplans für den Zeitraum 2021-2025 erläuterte die Abteilung Gesundheit mit Schreiben vom 5. April 2022, dass *"auch das Jahr 2021 durch den Ausnahmezustand und die damit verbundenen, auf zentraler Ebene vorgesehenen Verpflichtungen gekennzeichnet war, die vor Ort umgesetzt wurden. Das Gesundheitswesen hat sich in erster Linie der Eindämmung der Pandemie und den damit verbundenen Maßnahmen gewidmet. Die verschiedenen Impfkampagnen, die Durchführung von Tests auch in Schulen, die Umstrukturierung der Krankenhäuser, die Beschaffung, die Rekrutierung von Personal und die Wiederaufnahme der während der Notstandszeit aufgeschobenen Gesundheitsdienste mit den sich daraus ergebenden vertraglichen Anpassungen sowie die Verwaltung des Long-Covid haben die Abteilung Gesundheit in enger Zusammenarbeit mit dem Sanitätsbetrieb beschäftigt. Hinzu kommen die Entwicklung des neuen Landespräventionsplans (auf der Grundlage des nationalen Plans 2020-2025) und des PanFlu (Plan zur Vorbereitung und Reaktion auf eine Grippepandemie 2021-2023), die Lancierung des NFP und die damit verbundenen Aufgaben. Der Gesundheitsplan bleibt noch bestehen, und das Hinausschieben des Ausnahmezustands bedeutet, dass der Schwerpunkt weiterhin auf der Pandemie und den damit verbundenen Aufgaben liegt. Es wird unterstrichen, dass die im Vorwort des Gesundheitsplans genannten Hauptziele,*

nämlich die Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Gesundheitsversorgung, die Nachhaltigkeit des Gesundheitssystems und die Optimierung der Leistungserbringung hiermit bestätigt werden. Im Laufe des Jahres 2021 wurde der staatliche Wiederaufbauplan PNRR zu einer weiteren Säule, an der intensiv gearbeitet wird. Der Aufgabenbereich 6 mit seinen beiden Komponenten steht im Einklang mit dem erklärten Ziel des Gesundheitsplans 2016-2020, den dezentralen Gesundheitsbereich, d. h. die gesamte territoriale Versorgung zu stärken. Eine wichtige Neuerung in organisatorischer und verwaltungstechnischer Hinsicht ist der Beschluss des Sanitätsbetriebes vom 20.04.2021, mit dem der "Dienst für Innovation, Forschung und Lehre (Innovation, Research and Teaching Service - IRTS)" eingerichtet wurde, um Aktivitäten in den Bereichen Innovation, Forschung und Lehre zu verwalten und zu fördern".

In diesem Schreiben wurde auch darauf hingewiesen, dass "die Abteilung Gesundheit durch die Erstellung des Performanceplans und des Performanceberichts die Phasen der Planung, Überwachung und Bewertung der Ergebnisse durchführt. Im Laufe des Jahres 2021 hat sich das Land mit einer neuen Plattform für die Verwaltung der Planungsunterlagen ausgestattet. Dies ermöglicht eine stärkere gemeinsame Nutzung der Instrumente durch die einzelnen Ämter. Die Digitalisierung des Gesundheitswesens und die Prävention sind zentrale Ziele".

Insbesondere im Hinblick auf den Performanceplan 2021-2023 (Beschluss der Landesregierung Nr. 311/2021) ist darauf hinzuweisen, dass der Plan den geplanten Beginn der Zertifizierung der Bilanzen des Sanitätsbetriebs durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen des Durchführungspfades der Zertifizierbarkeit (PAC) im Jahr 2023 ankündigt; über diesen Pfad berichtet auch der Rechnungshof jährlich im Rahmen der Kontrolle der Bilanz des Sanitätsbetriebes. Andererseits erinnerte die APB im genannten Schreiben in Bezug auf die Vervollständigung des schrittweisen Weges hin zu den ministeriellen Standardparametern⁵⁴ für die Identifizierung einfacher und komplexer Einrichtungen daran, dass der Landesgesundheitsplan 2016-2020 vorsieht, dass die Planung komplexer Einrichtungen sich an den Kriterien der Übereinstimmung mit den epidemiologischen Bedürfnissen der Bevölkerung und an einem einheitlichen Management orientieren muss, das zu einer besseren Koordinierung der Leistungserbringung zwischen den verschiedenen Standorten beiträgt, und dass in jedem Fall das Prinzip "ein Krankenhaus - zwei Standorte" gewährleistet sein muss, wie dies im BLR Nr. 171 vom 10.02.2015 festgelegt ist, und somit grundsätzlich eine Koordinierungsfunktion vor Ort sichergestellt wird. Weiters erläuterte die Körperschaft das Folgende: „Zum 31.12.2021 sind 135 komplexe Strukturen vorgesehen, davon 127 besetzt (97 plus 30 geschäftsführend besetzt in Erwartung des öffentlichen Auswahlverfahrens) und 176 einfache Strukturen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen komplexen Strukturen liegt der Standard bei 1,30

⁵⁴ Vgl. Ständiges Komitee für die Überprüfung der wesentlichen Betreuungsstandards vom 26. März 2012, im Rahmen des Einvernehmens Staat-Regionen vom 3. Dezember 2009.

einfachen Strukturen pro komplexer Struktur, während unter Berücksichtigung der belegten komplexen Strukturen der Standard bei 1,39 einfachen Strukturen pro komplexer Struktur liegt. Der Unterschied in der Vorausschau der geplanten komplexen Strukturen - im Vergleich zu dem, was demselben Rechnungshof im letzten Jahr mitgeteilt wurde - lässt sich wie folgt begründen: Mit BLR Nr. 817 vom 19.07.2016 wurde der Südtiroler Sanitätsbetrieb angewiesen, eine Organisationseinheit für klinische und pflegerische Forschung einzurichten, die einer komplexen Struktur entspricht. Der Südtiroler Sanitätsbetrieb hat dies zwar noch 2016 in einem eigenen Beschluss zur Kenntnis genommen, dieser wurde jedoch im Jahr 2021 widerrufen und die Einrichtung des Dienstes für Innovation, Forschung und Lehre erfolgte im Jahr 2021".

In diesem Kontext stehen auch die institutionellen Akkreditierungsmaßnahmen, die von der APB nach Bewertung des tatsächlichen Bedarfs und der Kompatibilität mit der Gesundheitsplanung des Landes an private Gesundheitsdienstleister vergeben werden (vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 1544/2015 und Ministerialdekret Nr. 70/2015). Diese Maßnahmen wurden, so die Verwaltung, *"nach Prüfung des tatsächlichen Bedarfs und der Vereinbarkeit mit der Gesundheitsplanung des Landes (z.B. BLR Nr. 1544/2015 und Landesgesundheitsplan) beschlossen und auf der Grundlage der Bewertung des Vorliegens der entsprechenden Anforderungen, wie sie in den Landesbestimmungen vorgesehen und festgelegt sind, gewährt, wobei in jedem Fall auch die Entscheidungsautonomie der Provinz Bozen in Bezug auf die organisatorischen Aspekte im Zusammenhang mit dem Inhalt des MD 70/2015 berücksichtigt wurde".*

Das Kollegium der Rechnungsprüfer der APB weist in seinem Ermittlungs-Fragebogen zum Haushaltsvoranschlag 2021-2023 in Beantwortung einer spezifischen Frage (Nr. 7.14) zur Planung des Einkaufs von Gesundheitsdienstleistungen bei akkreditierten privaten Einrichtungen für 2021 darauf hin, dass *„der Sanitätsbetrieb für das Jahr 2021 eine Erhöhung des Einkaufs von Leistungen bei akkreditierten privaten Einrichtungen in Höhe von 16,5 Millionen Euro (Stand August 2021) zwischen ambulanter Spezialisierung und akuter und postakuter Aufnahme gegenüber dem Jahr 2020 vorgesehen hat. Die Aufstockung wird vom Sanitätsbetrieb mit der Notwendigkeit begründet, die während des Lockdowns nicht gewährleistete Tätigkeit auszugleichen und die Wartelisten abzuarbeiten, wobei die Deckung durch die bereits in unbestimmten und ad hoc zugewiesenen staatlichen Covid-Fonds gewährleistet wird".*

Im Folgenden werden einige zusätzliche Aspekte genannt (Gegenstand von vertiefenden Ermittlungen):

a) In Bezug auf die Ermittlung der Standardkosten und -anforderungen gemäß Art. 27 des GvD Nr. 68/2011 hat die Abteilung Gesundheit mit Schreiben vom 5. April 2022 mitgeteilt, dass *„die APB zugesichert hat, im Sinne des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit auch im Jahr 2020 die erforderlichen Informationen für die Umsetzung des GvD Nr. 68/2011 zu liefern, um die Ermittlung der Kosten und des nationalen Standards des Gesundheitsbedarfs zu ermöglichen. Der Anteil des staatlichen Gesundheitsfonds, der auf ministerieller Ebene gemäß der Methodik des GvD Nr. 68/2011 berechnet wird, gilt jedoch nicht für*

die Provinz Bozen, da die Finanzierung des Gesundheitsdienstes des Landes bekanntlich durch eigene Steuern ohne jeglichen Beitrag aus dem Staatshaushalt erfolgt (G vom 23.12.1994, Nr. 724“;

b) im Hinblick auf die Bestimmungen von Art. 11 des GD Nr. 35/2019, umgewandelt in das G Nr. 60/2019, in Bezug auf die Personalkosten und die Ernennungen in den Körperschaften des staatlichen Gesundheitsdienstes, hat sich die Abteilung Gesundheit im genannten Schreiben darauf beschränkt, die folgenden Angaben zu machen: *„Unbeschadet der Koordinierung der öffentlichen Finanzen durch den Staat gemäß Artikel 117 der italienischen Verfassung, bestimmt Absatz 3 des Art. 79 des Autonomiestatuts, dass die Autonomen Provinzen für ihr Gebiet die öffentlichen Finanzen in Hinsicht auf die Körperschaften, die Teil des integrierten regionalen Territorialsystems sind, selbst koordinieren; dass zur Umsetzung der von der Region und den Provinzen im Sinne dieses Artikels zu erreichenden Ziele im Hinblick auf den zu finanzierenden Nettosaldo, es den Provinzen obliegt, die Wettbewerbe und Verpflichtungen, hinsichtlich der in ihren Kompetenzbereich fallenden Körperschaften des integrierten Territorialsystems, zu regeln; dass die Autonomen Provinzen die Umsetzung der Ziele der öffentlichen Finanzen seitens der Körperschaften des integrierten regionalen Territorialsystems, für die sie zuständig sind, überwachen; dass die Autonomen Provinzen dem Wirtschafts- und Finanzministerium die festgelegten Ziele und die erzielten Ergebnisse zum alleinigen Zweck der Kontrolle der öffentlichen Finanzsalden mitteilen. In Anbetracht zudem der Tatsache, dass die Autonome Provinz Bozen die Finanzierung des Gesundheitsdienstes auf ihrem Gebiet ohne jeglichen Beitrag aus dem Staatshaushalt gewährleistet, erscheint es nicht möglich, die Anwendung der durch Art. 11 des GD Nr. 35/2019, umgewandelt in das Gesetz Nr. 60/2019, auferlegten Beschränkungen abzuleiten, nachdem auch der Personalbereich organisatorisch und verwaltungsmäßig in die Zuständigkeit des Landes fällt“;*

c) hinsichtlich der Anwendung der Überprüfungen laut Art. 1 Absätze 524 und 535 des G Nr. 208/2015 und Art. 1 Abs. 394 des G Nr. 232/2016 hat die Abteilung Gesundheit mit Schreiben vom 8. April 2021 neuerlich darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß Art. 34 Abs. 3 des G vom 23. Dezember 1994, Nr. 724, die APB die Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes bekanntlich durch die eigenen Steuermittel ohne jeglichen Beitrag aus dem Staatshaushalt gewährleistet und dass *„die konsolidierte Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs diese Ansicht bestätigt hat, mit Hinzufügung, dass der Staat kein Recht hat, Bestimmungen zur finanziellen Koordinierung zu erlassen, welche die Modalitäten für die Eindämmung von Gesundheitsausgaben festlegen, die vollständig von den eigenfinanzierten Körperschaften getragen werden (Urteile Verfassungsgerichtshof Nr. 125/2015, 103/2018, 133/2010, 341/2009). Laut dem Verfassungsgerichtshof sind somit von der konkurrierenden staatlichen Gesetzgebungszuständigkeit in den Bereichen „Schutz der Gesundheit“ und „Koordinierung der öffentlichen Finanzen“ nicht nur die detaillierten Inhalte, die die Organisation des Gesundheitswesens betreffen, ausgeschlossen, sondern auch die Maßnahmen der allgemeinen Ausgabenbegrenzung, soweit sie sich an die*

Sonderautonomien richten, die wie die Provinz Bozen ihr eigenes Regional-/Landesgesundheitswesen vollständig eigenfinanzieren. Unter diesen Umständen wäre es unangemessen und würde die Autonomie des Landes ungerechtfertigt beeinträchtigen, wenn der Staat genaue Ausgabengrenzen in einem Bereich vorschreiben würde, in dem das Land nicht von den Mitteln des Staatshaushalts abhängig ist. Die Berechnung der Abweichung zwischen Kosten und Tarifen gemäß MD vom 21.6.2016, in Anwendung des G. vom 28.12.2015, Nr. 208, Art. 1, Absatz 524, in einer Situation der Selbstfinanzierung und des Haushaltsgleichgewichts wie in jener der Provinz Bozen, scheint nicht legitim zu sein: tatsächlich könnte eine Situation entstehen, in der der Betrieb, trotz eines wirtschaftlich-finanziellen Gleichgewichts des Haushalts und der entsprechenden Bereitstellung von WBS und zusätzlichen WBS, mit einem Einbringungsplan konfrontiert wäre, der zu erzwungenen Einsparungen in den folgenden drei Jahren führt, mit dem konsequenten Verzicht auf höherwertige WBS oder zusätzliche WBS, trotz des Vorhandenseins von Selbstfinanzierungsressourcen, die noch verwendet werden könnten. Paradoxerweise würde in einem solchen Fall die Effizienz der Eindämmung der öffentlichen Ausgaben sinken, da sich der Bereich der Koordinierung der öffentlichen Finanzen nicht auf Regeln beschränkt, die auf die Begrenzung der öffentlichen Ausgaben abzielen, sondern auch solche umfasst, die die Funktion haben, sie auf eine insgesamt größere Effizienz des Systems zu lenken (in diesem Sinne Urteil des Verfassungsgerichtshofes Nr. 272 von 2015). Bekanntlich stellen die WBS «Mindeststandards» dar (Urteil Verfassungsgerichtshof Nr. 115/2012), welche in einheitlicher Weise auf dem gesamten Staatsgebiet zu gewährleisten sind, weswegen «die Abweichung von der gesetzgeberischen Zuständigkeit der Regionen zugunsten derjenigen des Staates nur in den Grenzen zulässig ist, die erforderlich sind, um zu vermeiden, dass sich die Nutzer in Bereichen des Staatsgebiets einem System der Gesundheitsversorgung unterwerfen müssen, das in Quantität und Qualität demjenigen unterlegen ist, das vom Staat als unantastbar angesehen wird» (Urteil Verfassungsgerichtshof Nr. 207 von 2010), «unbeschadet der Möglichkeit der einzelnen Regionen, im Rahmen ihrer konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis in diesem Bereich, die besagten Leistungsstandards zu verbessern» (Urteil Verfassungsgerichtshof Nr. 200/2009) wie es tatsächlich bei der Provinz Bozen der Fall ist“.

Insbesondere zu Punkt c) ist anzumerken, dass der Art. 1 Abs. 391 des G Nr. 232/2016 (in Kraft seit dem 1. Januar 2017) vorsieht, dass “die Bestimmungen laut den Absätzen 524 bis 536 von Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 2015, Nr. 208, auf die Regionen mit Sonderstatut und auf die Autonomen Provinzen Trient und Bozen angewandt werden, welche die Finanzierung des Gesundheitsdienstes ausschließlich mit Geldmitteln des eigenen Haushalts bestreiten, soweit mit den Bestimmungen der jeweiligen Statute und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen vereinbar”.

Angesichts des ständigen Anstiegs der Ausgaben für das Gesundheitswesen wiederholt der Rechnungshof seine Forderung nach einer Rationalisierung derselben unter Einhaltung der staatlichen Grundsätze zur Koordinierung der öffentlichen Finanzen auch durch systematische

Prüfungen, um den Zweck des staatlichen Gesundheitssystems zu wahren, der, wie das Verfassungsgericht es ausdrückt, darin besteht, "die unentbehrlichen Leistungen und zusätzlichen Leistungen (innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit) zu den besten qualitativen und quantitativen Bedingungen zu gewährleisten" (vgl., *ex plurimis*, Urteil Nr. 157/2020).

8.2.2 Die laufenden Ausgaben im Gesundheitswesen

Die laufende ordentliche Finanzierung für den Landesgesundheitsdienst wird in der Rechnungslegung in den folgenden Programmen dargestellt:

- Programm 01 -laufende ordentliche Finanzierung für die Gewährleistung der WBS;
- Programm 02 - zusätzliche laufende Finanzierung für die Betreuungsstandards über den WBS.

In der Rechnungslegung 2021 betragen diese laufenden Ausgaben bezogen auf die Verpflichtungen insgesamt 1.454,6 Mio. (2020: 1.410,8 Mio.) mit einem ZMF von Euro 384.981,12 (2020: Euro 45.286,62).

Die endgültigen Kompetenzveranschlagungen für 2020 belaufen sich auf 1.429,6 Mio. und für 2021 auf 1.455,2 Mio..

Das Verhältnis zwischen Verpflichtungen und endgültigen Kompetenzveranschlagungen (Verpflichtungsfähigkeit) beträgt demnach 99,9 Prozent (2020: 98,7 Prozent).

Die Ausgabeneinsparungen im Jahr 2020 betragen 0,2 Mio. (2020: 18,7 Mio.) aus.

Der Prozentanteil der Verpflichtungen von laufenden Ausgaben (2021: 1.454,6 Mio.) an den Gesamtverpflichtungen des gesamten Aufgabenbereichs Nr. 13 der Rechnungslegung beträgt 95,1 Prozent (2020: 94,7 Prozent).

Im Haushaltsjahr 2021 wurden kompetenzbezogene Zahlungen in der Höhe von 1.234,2 Mio. getätigt (2020: 1.183 Mio.). Infolgedessen steigt die Realisierungsquote (das Verhältnis von Verpflichtungen zu Zahlungen auf dem Kompetenzkonto) auf 84,8 Prozent (im Jahr 2020: 83,6 Prozent).

Die kompetenzbezogenen passiven Rückstände sinken von 231 Mio. im Jahr 2020 auf 220,4 Mio..

Der größte Teil der Ressourcen für die laufenden Ausgaben sind dem Programm Nr. 01 zugeteilt worden (Regionaler Gesundheitsdienst – laufende ordentliche Finanzierung zur Gewährleistung der WBS). Die kompetenzbezogenen endgültigen Veranschlagungen betragen 1.422,9 Mio. (2020: 1.381,2 Mio.), die Verpflichtungen betragen 1.422,3 Mio. (2020: 1.362,5 Mio.), die Rückstellungen in den ZMF belaufen sich auf 384.981,12 Euro (2020: 45.286,62 Euro), die Gesamtzahlungen machen 1.337,6 Mio. (im Jahr 2020: 1.257,4 Mio.) und die kompetenzbezogenen Einsparungen 0,2 Mio. (2020: 18,7 Mio.) aus.

Laut den Ausführungen der APB garantiert das Land Versorgungsleistungen, die über den wesentlichen Betreuungsstandards (WBS) liegen und somit besser sind als die auf staatlicher Ebene definierten Standardleistungen, und ist für die entsprechende Finanzierung verantwortlich. Dagegen wird der Bedarf für die Betreuungsstandards oberhalb der WBS im Programm 02 (Regionaler Gesundheitsdienst - laufende Zusatzfinanzierung für Betreuungsstandards oberhalb der WBS) ausgewiesen, mit endgültigen Kompetenzveranschlagungen von 32,3 Mio. Euro (im Jahr 2020: 48,4 Mio.) und Verpflichtungen in Höhe von 32,3 Mio. (2020: 48,3 Mio.), die Rückstellungen in den ZMF sind gleich null (ebenso wie im vorherigen Jahr), die Gesamtzahlungen belaufen sich auf 38 Mio. (2020: 21,2 Mio.) und die kompetenzbezogenen Einsparungen sind gleich null (2020: 30.000 Euro).

8.2.3 Die Investitionsausgaben im Gesundheitswesen

Die Abteilung Gesundheit hat mit Schreiben vom 5. April 2022 hinsichtlich der geplanten Investitionen und Arbeiten im Jahr 2021 auf die folgenden Beschlüsse der Landesregierung hingewiesen:

- Nr. 568/2021 (5-Jahresinvestitionsprogramm 2021-2025 der Sprengel und wohnortnahen Dienste);
- Nr. 569/2021 (5-Jahresinvestitionsprogramm 2021-2025 für Bauten des Gesundheitsdienstes);
- Nr. 570/2021 (5-Jahresinvestitionsprogramm 2021-2025 für Bau-, Umbau- und Instandhaltungsarbeiten des Südtiroler Sanitätsbetriebes und Zuweisung der finanziellen Mittel an den Südtiroler Sanitätsbetrieb im Fünfjahreszeitraum 2021-2025);
- Nr. 794/2020 (Genehmigung der Ankaufsprogramme der Jahre 2021 und 2022 von Informatikausstattungen sowie Basis- und Anwendungsprogrammen und Zuweisung der entsprechenden Geldmittel an den Sanitätsbetrieb für die Jahre 2021 und 2022);
- Nr. 892/2021 (Ankaufsprogramm 2021 für den Kauf von Geräten, Anlagen, Einrichtungen und anderer beweglicher Güter für die Krankenhäuser, Sprengel und wohnortnahen Dienste und Zuweisung der finanziellen Mittel an den Sanitätsbetrieb für das Jahr 2021);
- Nr. 967/2021 (Ankaufsprogramm von Medizinprodukten für die Krankenhäuser, Sprengel und wohnortnahen Dienste und Zuweisung der finanziellen Mittel an den Sanitätsbetrieb für die Jahre 2021, 2022 und 2023).

Von Bedeutung in diesem Zusammenhang ist zudem der jüngste Beschluss Nr. 285 vom 26. April 2022 über die *„Genehmigung der Vereinbarung betreffend die Vorlage des "Institutionellen Entwicklungsvertrages" (CIS), der Anlage POR und aller Finanzierungen und Anlagen laut PNRR Aufgabenbereich 6 Gesundheit"*, welcher eine Reihe von strukturellen Maßnahmen vorsieht, darunter

den Bau von 18 Einrichtungen, und zwar territoriale Zentralen (5), Gemeinschaftshäuser (10) und Gemeinschaftskrankenhäuser (3). Darüber hinaus soll laut dem Beschluss die häusliche Pflege gestärkt werden. Die Gesamtkosten der Maßnahmen belaufen sich auf 230,6 Mio., wovon 62,2 Mio. durch PNRR-Mittel gedeckt werden, während die verbleibenden Mittel (168,4 Mio.) durch 85,9 Mio. aus früheren APB-Investitionsprogrammen gedeckt sind und 82,5 Mio. dem zusätzlicher Finanzbedarf für die Jahre 2022-2026 entsprechen.

Die Investitionen für den Landesgesundheitsdienst sind in der Rechnungslegung einzig im Programm 05-Investitionen Sanität dargestellt. Die endgültigen kompetenzbezogenen Veranschlagungen verzeichnen einen erheblichen Rückgang im Vergleich zum vorherigen Jahr und werden mit 77,3 Mio. angegeben (2020: 91,5 Mio.), die gesamten Verpflichtungen betragen 74,7 Mio. (2020: 79,2 Mio.) und die kompetenzbezogenen Zahlungen machen insgesamt 3,1 Mio. aus (2020: 3,2 Mio.).

Das oben genannte Verhältnis zwischen Mittelbindungen und endgültigen Veranschlagungen (Verpflichtungsfähigkeit) beträgt demnach 96,6 Prozent (2020: 86,5 Prozent); die Einsparungen belaufen sich auf 0,6 Mio. (2020: 0,7 Mio.).

Die kompetenzbezogenen Zahlungen betragen 3,1 Mio. (2020: 3,2 Mio.), mit einer gegenüber dem Vorjahr weitgehend unveränderten Realisierungsquote (Verhältnis von Zahlungen zu Mittelbindungen) von 4,1 Prozent.

Die gesamten passiven Rückstände belaufen sich am 31.12.2021 auf 246,8 Mio. (2020: 217,5 Mio.)

Die gesamte Ausgabenkapazität des verfügbaren Betrages (Zahlungen insgesamt/kompetenzbezogene endgültige Veranschlagungen + anfängliche Passivrückstände) sinkt von 8,1 Prozent im Jahr 2020 auf 15,6 Prozent im Jahr 2021. Die Zahlungsgeschwindigkeit (Zahlungen insgesamt/Verpflichtungen + anfängliche Passivrückstände) bleibt niedrig, verbessert sich aber und steigt von 8,5 Prozent im Jahr 2020 auf 15,8 Prozent im Jahr 2021.

Die nach wie vor geringe Investitionskapazität ist symptomatisch für Gebarungsschwierigkeiten, die sich auf die rechtzeitige Durchführung der Investitionen auswirken, wie der Rechnungshof u.a. bereits bei den früheren Billigungsverfahren festgestellt hat.

Mit Schreiben vom 11. Juni 2021 (Billigungsverfahren der Rechnungslegung 2020) hatte die Abteilung Finanzen in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass *"die Gründe dafür in verschiedenen Umständen zu suchen sind, die sich im Laufe der Jahre ergeben haben. Erstens haben die Anwendung von Titel I des GvD 118/2011 ab 2016 - statt Titel II wie im übrigen Italien - und die damit verbundene zwingende Vorgabe, einen Zeitplan zu erstellen, aufgrund der mangelnden Flexibilität des Zeitplan-Instrumentes zu Planungsschwierigkeiten geführt. Danach - ab 2017 - führte die Einführung des Titels II dazu, dass weiterhin erhebliche Passivrückstände zulasten des Landesgesundheitssystems bestanden,*

die nicht neu festgestellt werden konnten, da der Titel II keine Neufeststellung der Rückstände vorsieht. Schließlich hat die Übertragung der direkt von der Provinz verwalteten Investitionen im Zusammenhang mit dem Bau des Krankenhauses von Bozen auf den Betrieb, die im Jahr 2020 stattfand, zu Schwierigkeiten aufgrund der notwendigen Übergangszeit für die Neuorganisation der Aufgaben und für die Einstellung von Personal mit entsprechenden beruflichen Fähigkeiten geführt. Zu all diesen Elementen müssen ab dem Frühjahr 2020 die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie und deren Bewältigung hinzugefügt werden, die alle Aktivitäten der Planung, öffentlichen Auftragsvergabe, Rechnungslegung und dann Auszahlung der zugewiesenen Beträge verlangsamt, wenn nicht sogar gestoppt hat".

Man fordert dazu auf, diese Probleme zu überwinden und die rechtzeitige Durchführung der Investitionen gemäß den Zeitplänen zu gewährleisten.

8.2.4 Die Gesundheitsausgaben in Zusammenhang mit dem COVID-19-Notstand

Zunächst ist anzumerken, dass das Kollegium der Rechnungsprüfer bei der letzten Prüfung darauf hingewiesen hatte, dass die APB keine spezifische Kostenstelle "COV20" eingerichtet hat, um die getrennte Führung der buchhalterischen Erfassungen in Zusammenhang mit der Verwaltung des Notstandes zu gewährleisten, und gleichzeitig darauf aufmerksam machte, dass der Sanitätsbetrieb dies getan hat.

Allerdings hat die APB vier Ausgabenkapitel aktiviert, die dem COVID-19-Notstand seit 2020 gewidmet sind, um die Finanzierung der laufenden Ausgaben und Investitionsausgaben zu identifizieren:

- U13011.2370 (Zuweisung an den Sanitätsbetrieb für dringende Maßnahmen zur Bewältigung des Covid-19-Notstandes - Art. 28 Abs. 1 Buchst. a) des LG 7/2001, MD 10.03.2020, GD 18/2020, GD 34/2020), das Verpflichtungen im Jahr 2021 für 99,1 Mio. (im Jahr 2020: 94,3 Mio.) und Zahlungen in Höhe von 3,1 Mio. (im Jahr 2020: null) ausweist;
- U13011.2380 - (Zuweisung von staatlichen Mitteln an den Sanitätsbetrieb - Zivilschutz- für Quarantäneeinrichtungen für COVID-19 -OCDPC 630/2020, LG 7/2001, Art. 28 Abs. 1 Buchst. a) und d)), welches keine Verpflichtungen oder Zahlungen im Jahr 2021 aufweist (im Jahr 2020: Verpflichtungen für 0,2 Mio.);
- U13052.0730 - (Zuweisung an den Sanitätsbetrieb für dringende Investitionen im Zusammenhang mit dem COVID-19-Notstand (Art. 16 des LG 1/1981, Art. 28 des LG 7/2001, Art. 1 Abs. 3, 4 des LG 4/2020, Art. 4 des GD 18/2020), das Zahlungen in Höhe von 0,1 Mio. und keine Verpflichtungen im Jahr 2021 ausweist (im Jahr 2020: Verpflichtungen in Höhe von 2 Mio.);

- U13052.0740 (Zuweisung an den Sanitätsbetrieb für dringende Investitionen im Zusammenhang mit dem COVID-19-Notstand - Art. 17 des GD 14/2020, Artikel 1.2 des GD 34/2020, GD 18/2020, GD 104/2020, GD 137/2020), das Verpflichtungen für 0,4 Mio. und keine Zahlung im Jahr 2021 ausweist (keine Verpflichtung im Jahr 2020).

Die APB berichtete im vergangenen Haushaltsjahr, dass sie den erforderlichen COVID-19-Bericht am 30. Juli 2021 an das Gesundheitsministerium übermittelt hat. Der Eingang dieses Berichts, der im Sinne von Artikel 26 Abs. 4 des GD Nr. 73/2021, umgewandelt in das G Nr. 106/2021, verfasst wurde, ist vom Ministerium hinsichtlich der Vollständigkeit der Daten am 13. August 2021 bestätigt worden; der Bericht veranschaulicht die von der APB ergriffenen Maßnahmen zur Stärkung und Reorganisation der Krankenhaus- und territorialen Versorgung, die über den Zivilschutz verwalteten Aktivitäten, die ergriffenen Initiativen zum Abbau der Wartelisten und andere allgemeine Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Management des Notstandes.

Es wird daran erinnert, dass die wichtigsten Maßnahmen zur Stärkung und Neuorganisation der territorialen Versorgung folgende waren: die Stärkung des Departments für Gesundheitsvorsorge des Südtiroler Sanitätsbetriebs; die Verstärkung der Aktivitäten zur Ermittlung von Kontaktpersonen und Durchführung von Tests, die Erhöhung der integrierten Hauspflege oder gleichwertiger Maßnahmen, die Durchführung von Massenscreenings auf Landesebene; die Durchführung von Studien und Screenings der Bevölkerung sowie der Risikogruppen; die Bereitstellung und Nutzung von vorübergehend diesen Zwecken gewidmeten Immobilien; die Stärkung der Figur des Familienkrankenschwefers und die Einführung der Spezialeinheiten für die Pflegekontinuität (U. S.C.A.) in den Gesundheitsbezirken Bozen, Meran, Brixen und Bruneck, als organisierter Dienst mit geplanten Hausbesuchen.

In diesem Zusammenhang hat die Abteilung Gesundheit im Rahmen dieser Ermittlungstätigkeit mit Schreiben vom 5. April 2022 Folgendes mitgeteilt:

- über die zusätzlichen Mittel zur Bewältigung der Pandemie, dass sie *"dem Sanitätsbetrieb 51,3 Millionen Euro zugewiesen und den gesamten Betrag verpflichtet hat. Die staatlichen Mittel, die dem Sanitätsbetrieb zugewiesen und verpflichtet wurden, belaufen sich auf 47,8 Millionen Euro. Von den staatlichen Mitteln entfallen 28 Millionen Euro auf das Jahr 2020 und wurden im Laufe des Haushaltsjahrs 2021 in die Landeskasse eingezahlt. Die restlichen 19,7 Mio. Euro fallen in die Kompetenzgebarung 2021"*;
- in Bezug auf die Umstrukturierung des Krankenhaus- und Pflegenetzes, dass *"die Landesregierung im Dezember 2021 einen Beschluss zur Umstrukturierung des Krankenhausnetzes gefasst hat, um auf zusätzliche Mittel zugreifen zu können, die durch die wiederholten „Pandemiewellen“ notwendig geworden sind. Es handelt sich um den BLR Nr. 1120 vom 21.12.2021, der noch vom*

Gesundheitsministerium zur Genehmigung geprüft wird. Mit diesem Beschluss wurde der Bedarf um 6.932.755,92 € auf insgesamt 14.111.395,12 € erhöht, gegenüber einer Zuweisung von 14.344.710 €. Wöchentlich und monatlich wird das Gesundheitsministerium über den Fortschritt der Projekte informiert";

- *bezüglich der notwendigen Umgestaltung der Wartelisten, gemäß Art. 1 Abs. 276 des G Nr. 234/2021, dass „mittels zertifizierter elektronischer Post vom 24.2.2022 Prot. Nr. 0170698 dem Gesundheitsministerium und dem MWF die Neuformulierung des Landesplanes zur Verwaltung der Wartezeiten übermittelt wurde, die auch so bald wie möglich der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden wird“;*
- *über die Reduzierung der akkreditierten Krankenhausbetten gemäß Art. 15 Abs. 13 Buchst. c) des GD Nr. 95/2012, umgewandelt in das G Nr. 135/2012, und des MD vom 2. April 2015, Nr. 70, dass "sich für das Jahr 2021 ein durchschnittlicher Gesamtbestand von 3,5 Betten pro 1.000 Einwohner ergibt, davon 2,9 Betten für Akutfälle, 0,3 Betten pro 1.000 Einwohner für die postakute Rehabilitation (einschließlich Neurorehabilitation) und schließlich 0,3 pro 1000 Einwohner für die Langzeitpflege. Um der epidemischen Notlage angemessen begegnen zu können, war es notwendig, die Krankenhauseinrichtungen zu reorganisieren, indem die stationäre Behandlungstätigkeit und die Zahl der Betten erhöht wurden. Diese Maßnahme betraf sowohl den Bereich der Intensivpflege als auch die Bereiche der Hochintensivpflege, die somit an die neuen Standards des Gesetzesdekrets Nr. 34/2020 in Höhe von 0,14 Betten pro tausend Einwohner angepasst wurden, was zur Verfügbarkeit und Ausstattung von 77 Intensivbetten führte (eine Erhöhung um 40 Betten im Vergleich zu den 37 bereits vorhandenen), zu denen noch 37 Halbintensivbetten hinzukamen“.*

Zusammenfassend stellte die zuständige Abteilung in Bezug auf die Verwaltung der Pandemie fest, dass *"sich die Gesamtkosten für die Verwaltung der Pandemie - abzüglich der Rückstellungen für nicht verwendete Beiträge - auf 112.365.274,64 € belaufen. Diese bestrittenen Kosten zur Bewältigung der Pandemie im Jahr 2021 werden durch 23,3 Mio. an staatlichen Beiträgen (abzüglich Rückstellungen für nicht verwendete Beiträge in Höhe von 3 Mio.) und 37,4 Mio. an nicht verwendeten Beiträgen aus den Vorjahren gedeckt. Die Differenz von ca. 51 Mio. abzüglich der Spenden und außerordentlichen Erträge gegenüber Dritten entspricht den tatsächlich bestrittenen Kosten der Autonomen Provinz Bozen.*

In ihren abschließenden Bemerkungen vom 10. Juni 2022 hat die APB Erläuterungen zu den staatlichen Beiträgen zur Bewältigung der Pandemie (insgesamt 26,3 Mio. laut Mitteilung der zuständigen Abteilung) abgegeben, und zwar im Lichte dessen, was im genannten Beschluss Nr. 222/2022 hervorgehoben wurde (staatliche Covid-Mittel in Höhe von insgesamt 26.671.086,86 Euro, die in den Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb enthalten sind), und wies darauf hin, dass *"diese Diskrepanz auf einen Betrag für das Haushaltsjahr 2020 zurückzuführen ist, der von der Autonomen Provinz*

Bozen erst im Haushaltsjahr 2021 einkassiert wurde und vom Sanitätsbetrieb im Jahresabschluss für das Jahr 2020 nicht berücksichtigt worden ist. Dieser Betrag in Höhe von 340.569 € (Art.1 Abs. 413 des G Nr. 178/2020) muss daher vom Sanitätsbetrieb im Jahresabschluss 2021 unter den außerordentlichen Einnahmen verbucht werden, wie im Beschluss Nr. 222/2022 hervorgehoben wird".

Ganz allgemein hat die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 1. April 2022 auf Folgendes hingewiesen: *"In Bezug auf die korrekte Zuweisung der gebundenen Mittel (nicht nur Zuweisungen im Zusammenhang mit dem Covid-19-Notstand) teilt man mit, dass jede zweckgebundene Einnahme in den entsprechenden Kapiteln mit der spezifischen Bindung verbucht wird. Diese Kapitel dienen der finanziellen Deckung der entsprechenden Ausgabenkapitel, die ebenfalls an den Haushalt gebunden sind und dazu dienen, die von der Körperschaft, welche diese Mittel zugewiesen hat, vorausbestimmten Maßnahmen durchzuführen. Die am Ende des Jahres nicht verpflichteten Beträge werden dem zweckgebundenen Teil des Verwaltungsergebnisses zugewiesen. Dies gilt selbstverständlich unbeschadet aller Kontrollen und Überprüfungen, die von der Rechtsordnung für die Akten über ordentliche Ausgaben vorgesehen sind".*

8.3 Der Südtiroler Sanitätsbetrieb

Der Haushaltsvoranschlag 2021 des Sanitätsbetriebes wurde mit Beschluss des Generaldirektors Nr. 823 vom 18. Dezember 2020 im Sinne von Art. 25 des GvD Nr. 118/2011 und nach dem vorherigen positiven Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer genehmigt und zeigt einen Gesamtwert der Produktion von 1.473,8 Mio. und Gesamtkosten der Produktion von 1.435,2 Mio..

In dem genannten Beschluss wird ein ausgeglichener Haushalt gemäß den geltenden Bestimmungen (Verfassungsgesetz Nr. 1/2012 und GvD Nr. 118/2011, Gesundheitspakt) veranschlagt. Das Kollegium der Rechnungsprüfer weist in seinem Gutachten darauf hin, dass *"bei der derzeitigen Finanzierung und den veranschlagten eigenen Einnahmen, die die laufenden Kosten vollständig decken, für das Geschäftsjahr 2021 ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden kann. Die Entwicklung der Covid-19-Pandemie wird eine entscheidende Rolle für die Entwicklung des nächsten Haushaltsjahres spielen"*.

Es ist ersichtlich, dass die APB mit dem Beschluss der Landesregierung Nr. 941/2020 Richtlinien für die Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes erlassen hat und mit dem Beschluss Nr. 48/7.1 vom 29. Dezember 2020 den Haushaltsvoranschlag des Sanitätsbetriebes für das Jahr genehmigt hat, mit der Aufforderung, *"die Vorschläge, Ratschläge und Beobachtungen, die das Kollegium der Rechnungsprüfer und die Abteilung Gesundheit in ihren jeweiligen Stellungnahmen geäußert haben, zu respektieren und umzusetzen"*, und neuerlich zur Kenntnis genommen hat, dass der Haushalt zudem den konsolidierten Haushaltsvoranschlag des Landesgesundheitsdienstes im Sinne von Art. 32 des GvD Nr. 118/2011 darstellt.

Dem Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer ist zu entnehmen, *"dass es schwierig ist, den Haushaltsvoranschlag 2021 mit dem Jahresabschluss 2020 zu vergleichen, da letzterer sowohl bei den Erträgen als auch bei den Kosten stark von der Covid-19-Pandemie beeinflusst wird. Es ist auch schwer vorherzusagen, in welchem Umfang und wie lange diese Notsituation im Haushaltsjahr 2021 andauern wird. Der Haushaltsvoranschlag 2021 wurde zum Teil auf der Grundlage der Projektion der verbuchten Kosten und zum Teil auf der Grundlage der Veranschlagungen der verschiedenen Abteilungen erstellt"*, während im Gutachten der APB (Abteilung Gesundheit - Amt für Gesundheitsökonomie), das in den Prämissen des genannten Beschlusses Nr. 44/7.1 zitiert wird, steht, dass *„der Sanitätsbetrieb einen ausgeglichenen Haushaltsvoranschlag für 2021 genehmigt, auch dank der Möglichkeit, ca. 35.000.000,00 Euro an gebundenen und abgeschlossenen Mitteln für 2019 und 2020 auf 2021 zu übertragen - davon 28.000.000,00 Euro zur Deckung der Covid-19-Kosten, 6.091.000,00 Euro für Neueinstellungen und 800.000,00 Euro für den neuen Kollektivvertrag der Kinderärzte freier Wahl"*. Darüber hinaus weist die APB auf die Notwendigkeit hin, die für Investitionen vorgesehenen Gewinnrücklagen des Betriebs bis zur vollständigen Deckung des Investitionsplans zu verwenden sowie die Verbesserung des Leistungsmanagementzyklus fortzusetzen, indem die durchzuführenden Rationalisierungsmaßnahmen rechtzeitig festgelegt werden, auch im Hinblick auf die Notwendigkeit, das System effizienter zu gestalten.

Wie bereits erwähnt, wurde die Frist für die Genehmigung des Haushaltsabschlusses 2021 vom Gesetzgeber bis zum 31. Mai 2022 verlängert. In diesem Zusammenhang hat die Abteilung Gesundheit darauf hingewiesen, dass *"das Betriebsergebnis für 2021, das derzeit vom Sanitätsbetrieb erstellt wird, noch nicht bekannt ist. Nach den letzten inoffiziellen Zahlen dürfte das Haushaltsjahr im Gleichgewicht abschließen..."*.

Ebenfalls im abgelaufenen Jahr wurde mit Beschluss Nr. 989 vom 23. Dezember 2021 des Generaldirektors des Sanitätsbetriebes der Haushaltsvoranschlag 2022 genehmigt, und zwar außerhalb der gesetzlichen Fristen gemäß Art. 5 des LG Nr. 14/2001 und nach dem vorherigen positiven Gutachten des Aufsichtsrates vom 22. Dezember 2021. In seinem Bericht, der dem Haushalt beigelegt ist, erläutert der Generaldirektor, dass es zur Erstellung eines ausgeglichenen Haushaltsvoranschlages angesichts der Kürzung der Finanzierungen durch die APB notwendig sein wird, *"die Kosten um ca. 39.580.000,00 Euro zu senken, was mit einer Reduzierung des Leistungsspektrums einhergehen wird"*, und zwar in folgenden Bereichen: Neueinstellungen, Vergütungen für zusätzliche Leistungen und Überstunden, Einkauf von medizinischen Gütern, Reduzierung der Leistungen außerhalb der WBS, Verschiebung der Eröffnung von Stationen und Operationssälen in der neuen Klinik in Bozen bis 2023.

Die Landesregierung hat das Dokument mit Beschluss Nr. 2-B/7.1 vom 11. Januar 2022 genehmigt;

die Abteilung Gesundheit stellte nach Durchführung der in ihre Zuständigkeit fallenden Kontrollen fest, dass das Rechnungslegungsdokument nur schwer mit dem Haushaltsvoranschlag und der Abschlussrechnung für 2020 zu vergleichen ist, die stark von der Covid-19-Pandemie beeinflusst wurden, und dass es weiterhin unmöglich ist, die Wirksamkeit der Rationalisierungsmaßnahmen zu bewerten, da keine Quantifizierung ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen vorliegt; weiters, dass die Rückstellung in den Risikofonds den Ereignissen Rechnung tragen muss, dass die Art und Weise der Aufstellung des Haushaltsbudgets verbessert werden muss, dass die Gewinnrücklagen des Betriebs zur Deckung von Investitionen verwendet werden müssen, dass der Leistungsmanagementzyklus verbessert werden muss sowie dass das bestehende Organisationssystem durch die Festlegung konkreter Rationalisierungsmaßnahmen effizienter gestaltet werden muss.

In Bezug auf den Personalbedarf des Betriebs teilte die Abteilung Gesundheit mit Schreiben vom 5. April 2022 mit, *"dass der Südtiroler Sanitätsbetrieb Anfang 2019 den Personalbedarf nach einer Methodik berechnet hat, die jener der Region Apulien sehr ähnlich ist. Es wurde erneut vorgeschlagen, die Methodik in den folgenden Jahren zu testen und die Qualität der zu verarbeitenden Daten (insbesondere der von jeder Organisationseinheit produzierten Output-Daten) zu verfeinern. Eine weitere Analyse zielte darauf ab, die Kohärenz der Koeffizienten der Strukturen mit der Komplexität der einzelnen operativen Einheiten zu bewerten. Die Erhebung des Personalbedarfs wurde dann für das Jahr 2020 wiederholt, führte aber nicht zur Ausarbeitung eines eigentlichen "Bedarfsplans". Im Jahr 2021 hingegen wurde keine Ad-hoc-Erhebung durchgeführt, da der Schwerpunkt auf dem erhöhten Personalbedarf im Zusammenhang mit der Pandemie lag (Krankenhaus- und territoriale Betreuung, Prävention, Impf- und Testzentren usw.)"*.

Was die Bewertung der Performance des Betriebs und der Arbeit des Generaldirektors des Betriebs betrifft, so waren die Planungsrichtlinien des Betriebs für das Jahr 2020 mit dem Beschluss der Landesregierung Nr. 212 vom 24. März 2020 genehmigt worden, in denen insbesondere die vom Betrieb und vom Generaldirektor zu erreichenden Ziele, die entsprechenden Indikatoren zur Messung der Ergebnisse sowie die entsprechenden Bewertungskriterien angegeben sind. Die ursprünglichen Ziele wurden später mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1104 vom 29. Dezember 2020 verändert, und zwar aufgrund des anhaltenden Covid-19-Notstandes, dessen Bewältigung *"die Durchführung der institutionellen Tätigkeit in der vorgesehenen Weise und innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens verhindert hat"*. Insbesondere wurde beschlossen, *"die Bewertung des Generaldirektors auf die möglichst effiziente und rechtzeitige Bewältigung der Pandemie zu konzentrieren"* und allen anderen zuvor genehmigten BSC-Indikatoren weniger Gewicht beizumessen, da alle Bemühungen der Gesundheitsdienste und Verwaltungsämter auf die Bewältigung der Pandemie ausgerichtet waren. Mit Schreiben vom 6. April 2022 hat die Abteilung Gesundheit folgende zusätzliche Informationen

vorgelegt: „Im Jahr 2020 wurden zwischen dem Landesrat für Gesundheit und dem Generaldirektor keine persönlichen Ziele vereinbart. Die Bewertung der Betriebs-Performance wurde daher anhand der folgenden Schlüsseldimensionen definiert:

-durch das Gesamtergebnis im Vergleich zu den mit der BSC festgelegten Zielen (30 % der Bewertung)

-aus dem Bewertungsergebnis des Covid-19-Notfallmanagementziels. (70% der Beurteilung)

-aus weiteren Korrekturmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Erreichen oder Nichterreichen besonders sensibler Ziele, wie in den geltenden Vorschriften vorgesehen.

Werden diese Ziele nicht erreicht, führt dies zu einem Abschlag auf die Prämie. Der zusammenfassende Index für das Jahr 2020 lag bei einem Prozentsatz der Zielerreichung von 86%, was der Bewertung "gut" und einer Prämienquote von 86 % des ausschüttbaren Anteils entspricht (maximaler zusätzlicher Anteil von 15 % im Vergleich zur Brutto-Jahresvergütung, gemäß BLR Nr.1007 vom 2.10.2018). Was die Leistungsbewertung für 2021 betrifft, so wird sie nach der Genehmigung der Abschlussbilanz 2021 stattfinden. Diese wird berücksichtigt werden, sobald sie abgeschlossen ist“.

Es ist zu beachten dass die Planungsrichtlinien des Betriebes für das Jahr 2022 (Beschluss der Landesregierung Nr. 195 vom 22. März 2022) die Bewertung der Arbeit des Generaldirektors wie folgt definieren: 90 Prozent der Bewertung auf der Grundlage des Gesamtergebnisses, das in Bezug auf die in der *Balanced Scorecard* festgelegten Ziele erzielt wurde, 10 Prozent unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Bewertung der persönlichen Vereinbarungen, die „eventuell zwischen dem Landesrat und dem Generaldirektor unterzeichnet wurden“, sowie weitere Korrektive, die mit dem Erreichen oder Nicht-Erreichen besonders sensibler Ziele verbunden sind, wie in den geltenden Vorschriften vorgesehen.

Die Gebarung 2021 des Betriebs wird vom Rechnungshof im Rahmen der vorgesehenen Kontrolle laut Art. 1 Absätze 166 ff. des Gesetzes Nr. 266/2005 geprüft werden.

Abschließend wird der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass die Kontrollsektion Bozen mit Beschluss Nr. 7/2021 (auf der Website des Rechnungshofs abrufbar) die Ergebnisse der oben genannten Prüfungen der Gebarung des Betriebes, bezogen auf das Jahr 2020, genehmigt hat.

Insbesondere hat der Senat auf der Grundlage der Überprüfung des vom Aufsichtsrat ausgefüllten Fragebogens zum Jahresabschluss 2020 und unter Berücksichtigung, dass die APB berichtet hat, noch im Jahr 2019 den von ihr direkt verwalteten Teil der Ausgaben veräußert und die bereitgestellten Mittel im Landesgesundheitsfonds vollständig an den Betrieb zugeteilt zu haben, Folgendes festgestellt:

“

1. die teilweise Aktivierung der vorgesehenen zugeordneten Kostenstelle, die mit dem eindeutigen Code "COV20" gekennzeichnet ist;
2. das Fortbestehen eines negativen Dotationsfonds (-4,8 Mio.), auch nach der Zuweisung eines Teils des im Jahr 2020 erzielten Gewinns, bei einem positiven Nettovermögen (615,9 Mio.);
3. eine im Laufe des Jahres erfolgte Umschichtung der Landesfinanzmittel, auch im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie, bei nach wie vor anhaltenden erheblichen Diskrepanzen zwischen dem Haushaltsvoranschlag, der Vorabschlussrechnung und dem Haushaltsabschluss;
4. die von der Autonomen Provinz Bozen angeordnete Aussetzung der Maßnahmen zur Begrenzung der Ausgaben des Südtiroler Sanitätsbetriebes als einer Körperschaft, die Teil des integrierten territorialen Systems ist, für die das Land gemäß Artikel 79 des Autonomiestatuts zuständig ist;
5. das Fehlen eines Personalbedarfsplans bei tendenziell steigenden Personalausgaben;
6. anhaltende Schwierigkeiten beim Inkasso und bei der Einbringung von Forderungen, insbesondere gegenüber Privatpersonen, was zu einem Anstieg des entsprechenden Buchungspostens führte;
7. die Notwendigkeit einer analytischen Überprüfung der bestehenden Risiken und der Höhe der entsprechenden Rückstellungen in die Fonds für Risiken und Lasten, im Zusammenhang mit der Entwicklung der anhängigen Rechtsstreitigkeiten;
8. das Fortbestehen von Unzulänglichkeiten im internen Kontrollsystem und bei der Kontrolle der beteiligten Gesellschaften“.

Der Rechnungshof forderte in dem genannten Beschluss den Betrieb und die APB (Finanzierungs-, Kontroll- und Aufsichtsorgan) ebenfalls auf, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die folgenden Empfehlungen zu befolgen:

“

1. die vollständige Einhaltung der Bestimmungen zur Harmonisierung der Buchhaltungssysteme, die im GvD Nr. 118/2011 festgelegt sind, zu gewährleisten, mit dem Ziel, die gesamten Einnahmen und Ausgaben im Gesundheitswesen in der Buchhaltung vollständig abzubilden, wobei auch sichergestellt wird, dass die Kostenstelle COV-20 gemäß Artikel 18 des GD Nr. 18/2020, umgewandelt in G Nr. 27/2020, vollständig und korrekt gespeist wird;
2. den eventuellen Jahresgewinn des laufenden Jahres vorrangig zur Deckung des (negativen) Dotationsfonds zu verwenden, um die anhaltende Situation des Vermögensungleichgewichts endgültig zu überwinden, auch im Lichte der diesbezüglichen Forderungen des Rechnungshofs

und des beim Ministerium für Wirtschaft und Finanzen angesiedelten Minister-Experten-Tisches im Gesundheitsbereich;

3. die Reorganisation der Betriebsführung abzuschließen, um eine genauere Planung der Ressourcen, eine angemessene Überwachung und eine wirksame Bewertung der Ergebnisse zu erreichen, die sich auch auf die Prämiensysteme auswirken, bei gleichzeitiger Einhaltung der gesetzlichen Fristen für die Genehmigung der Rechnungslegungsunterlagen;
4. im Einklang mit der Bewältigung des aktuellen Gesundheitsnotstandes Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Betriebs vorzusehen, wobei gemäß Artikel 79 Absätze 3 und 4 des Autonomiestatuts die Grundsätze der Koordinierung der öffentlichen Finanzen, die vom Staat zur Eindämmung der Gesundheitsausgaben festgelegt wurden, einzuhalten sind;
5. den vorgesehenen dreijährigen Personalbedarfsplan zu erstellen;
6. weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfahren zum Inkasso und zur Einbringung von Forderungen, insbesondere gegenüber Privatpersonen, zu steigern, bei ständiger Überwachung der Rückstellungen im Wertberichtigungsfonds für Forderungen;
7. die Angemessenheit der Fonds für Risiken und Lasten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Buchhaltungsgrundsätzen und den Weisungen der Autonomen Provinz Bozen zu gewährleisten;
8. mit der Einführung eines angemessenen internen Kontrollsystems, einschließlich des Organisationsmodells laut G 231/2001 sowie mit dem in Gang gesetzten Risikobewertungsprozess der beteiligten Gesellschaften fortzufahren.

8.4 Die konsolidierten Wirtschaftsdaten (Land und Betrieb)

Gemäß Art. 9-septies des GD Nr. 78/2015, umgewandelt in das G Nr. 125/2015, sind die autonomen Regionen und Provinzen verpflichtet, das Gleichgewicht ihrer Haushalte im Gesundheitswesen durch die auf ordentlichem Wege bereitgestellten Mittel zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck hat der Gesundheitsminister im Einvernehmen mit dem Wirtschafts- und Finanzminister mit MD vom 15. Juni 2012 spezielle Erfassungsmodelle ("Neue wirtschaftliche Erfassungsmodelle «Erfolgsrechnung»(CE) und «Vermögensaufstellung» (SP) der Betriebe des staatlichen Gesundheitsdienstes") genehmigt.

Auch auf der Grundlage dieser Daten veröffentlicht das MWF jährlich einen Bericht, der auf organische Weise den Umsetzungsprozess des Regelungs- und Verwaltungsrahmens des Gesundheitssektors sowie die Überprüfungsinstrumente und die Ergebnisse der

Überwachungstätigkeit veranschaulichen soll. Im letzten verfügbaren Bericht (Bericht Nr. 8 vom September 2021)⁵⁵ heißt es, dass bei den laufenden Gesundheitsausgaben "das erhebliche Wachstum, das zwischen 2019 und 2020 in Italien zu verzeichnen ist, eine Differenzierung auf der Ebene der einzelnen Regionen zeigt"; insbesondere gehört die APB zu den drei Regionen und autonomen Provinzen, die Wachstumsraten von über 9 Prozent aufweisen. Auch in Bezug auf die Personalkosten im Gesundheitswesen zeigt der Bericht eine durchschnittliche Erhöhung in den italienischen Regionen von 3,3 Prozent (im Jahr 2020 im Vergleich zu 2019), wobei "die höchsten Werte für das Aostatal (+7,3 Prozent) und die Autonome Provinz Bozen (+7,1 Prozent) ermittelt wurden".

Eine weitere Analyse der Aufwendungen und Erträge des Gesundheitswesens, aufgeschlüsselt nach Regionen und autonomen Provinzen, wurde von den vereinigten Sektionen des Rechnungshofes in ihrer Kontrollfunktion im "Bericht über die Koordinierung der öffentlichen Finanzen 2021" durchgeführt, der mit Beschluss Nr. 9/SSRRCO/RCFP/21 vom 24. Mai 2021 genehmigt wurde (auf der Grundlage der zum 15. Mai 2021 verfügbaren Daten).

Mit Schreiben vom 5. April 2022 hat die Abteilung Gesundheit eine Tabelle mit den Produktionskostenpositionen übermittelt, in der die Daten aus dem CE-Ministerialmodell - konsolidierter Abschluss des Jahres 2020 mit den Daten aus dem CE-Ministerialmodell - Voranschlag 2020 und des 4. Quartals 2021 verglichen werden.

Die CE-Covid-Modelle für den Abschluss 2020 und das vierte Quartal 2021 sowie ein Vergleich der Daten abzüglich der Covid-Kosten wurden ebenfalls vorgelegt und sind nachstehend aufgeführt.

CE	Abschlussrechnung 2020	Voranschlag 2021	IV° Trim. 2021	€ IV° Trim. 2021 - Abschlussr. 2020	% IV° Trim. 2021 - Abschlussr. 2020	€ IV° Trim. 2021 - Voranschlag 2021	% IV° Trim. 2021 - Voranschlag 2021
B.1) Einkäufe von Gütern	241.577.354,20	233.680.561,43	252.219.616,36	10.642.262,16	4%	18.539.054,93	8%
B.1.A) Einkäufe von sanitären Gütern	222.824.994,12	214.957.561,43	232.622.524,43	9.797.530,31	4%	17.664.963,00	8%
B.1.B) Einkäufe von nicht sanitären Gütern	18.752.360,08	18.723.000,00	19.597.091,93	844.731,85	5%	874.091,93	5%
B.2) Einkäufe von Leistungen	427.953.101,82	438.960.499,76	466.059.533,54	38.106.431,72	9%	27.099.033,78	6%
B.2.A) Einkäufe von sanitären Leistungen	358.936.656,21	366.884.995,76	385.203.739,15	26.267.082,94	7%	18.318.743,39	5%
B.2.B) Nicht sanitäre Leistungen	69.016.445,61	72.075.504,00	80.855.794,39	11.839.348,78	17%	8.780.290,39	12%
B.3) Instandhaltung und Reparatur (routinemäßige ausgelagert)	26.053.659,24	25.304.000,00	27.397.606,56	1.343.947,32	5%	2.093.606,56	8%
B.4) Nutzung von Gütern Dritter	11.332.404,66	10.321.000,00	14.548.200,19	3.215.795,53	28%	4.227.200,19	41%
Summe Personalkosten	675.169.008,23	685.945.000,00	712.697.673,45	37.528.665,22	6%	26.752.673,45	4%
B.5) Personal des Sanitätsstellenplans	528.856.472,87	537.908.000,00	554.720.982,17	25.864.509,30	5%	16.812.982,17	3%
B.6) Personal des Fachstellenplans	3.347.494,22	3.745.000,00	3.654.690,36	307.196,14	9%	- 90.309,64	-2%
B.7) Personal des technischen Stellenplans	86.517.765,27	85.910.000,00	89.247.519,62	2.729.754,35	3%	3.337.519,62	4%
B.8) Personal des Verwaltungsstellenplans	56.447.275,87	58.382.000,00	65.074.481,30	8.627.205,43	15%	6.692.481,30	11%
B.9) Verschiedenen Aufwendungen der Gebarung	3.017.024,54	3.175.000,00	3.428.579,40	411.554,86	14%	253.579,40	8%
Summe Abschreibungen	27.189.818,58	27.727.000,00	27.421.000,00	231.181,42	1%	- 306.000,00	-1%
B.10) Abschreibungen des Anlagevermögens	11.445.009,88	11.158.000,00	11.493.000,00	47.990,12	0%	335.000,00	3%
B.11) Abschreibungen des materiellen Anlagevermögens	15.744.808,70	16.569.000,00	15.928.000,00	183.191,30	1%	- 641.000,00	-4%
B.12) Abwertung des Anlagevermögens und der Forderungen	1.299.903,42	1.255.000,00	1.300.000,00	96,58	0%	45.000,00	4%
B.13) Veränderung der Lagerbestände	- 18.947.394,31	162.000,00	526.000,00	19.473.394,31	-103%	364.000,00	225%
B.14) Rückstellungen des Rechnungsjahres	84.722.647,93	8.717.000,00	39.879.850,61	- 44.842.797,32	-53%	31.162.850,61	357%
Summe Produktionskosten (B)	1.479.367.528,31	1.435.247.061,19	1.545.478.060,10	66.110.531,79	4%	110.230.998,91	8%

⁵⁵ Vgl. den folgenden Link: [RCFP 2021 \(corteconti.it\)](https://www.corteconti.it/)

CE - Covid	Abschlussrechnung 2020 CE-Covid	IV° Trim. 2021 CE- Covid	€ IV° Trim. 2021 - Abschlussr. 2020	% IV° Trim. 2021 - Abschlussr. 2020
B.1) Einkäufe von Gütern	44.877.956,29	42.188.810,30	- 2.689.145,98	-6%
B.1.A) Einkäufe von sanitären Gütern	43.969.163,43	41.970.232,84	- 1.998.930,60	-5%
B.1.B) Einkäufe von nicht sanitären Gütern	908.792,85	218.577,47	- 690.215,38	-76%
B.2) Einkäufe von Leistungen	27.826.776,86	45.242.581,80	17.415.804,94	63%
B.2.A) Einkäufe von sanitären Leistungen	24.139.855,04	41.306.840,01	17.166.984,97	71%
B.2.B) Nicht sanitäre Leistungen	3.686.921,82	3.935.741,79	248.819,97	7%
B.3) Instandhaltung und Reparatur (routinemäßige ausgelagert)	325.694,12	211.533,22	- 114.160,90	-35%
B.4) Nutzung von Gütern Dritter	181.805,41	475.317,62	293.512,21	161%
Summe Personalkosten	18.695.647,25	23.485.741,25	4.790.094,00	26%
B.5) Personal des Sanitätsstellenplans	14.665.279,42	17.013.424,25	2.348.144,83	16%
B.6) Personal des Fachstellenplans	163.119,84	115.344,00	- 47.775,84	-29%
B.7) Personal des technischen Stellenplans	1.981.992,05	1.473.427,00	- 508.565,05	-26%
B.8) Personal des Verwaltungsstellenplans	1.885.255,94	4.883.546,00	2.998.290,06	159%
B.9) Verschiedenen Aufwendungen der Gebarung	-	457,45	457,45	
Summe Abschreibungen	-	-	-	
B.10) Abschreibungen des immateriellen Anlagevermögens	-	-	-	
B.11) Abschreibungen des materiellen Anlage-vermögens	-	-	-	
B.12) Abwertung des Anlagevermögens und der Forderungen	-	-	-	
B.13) Veränderung der Lagerbestände	- 6.948.243,30	-	6.948.243,30	-100%
B.14) Rückstellungen des Rechnungsjahres	3.943.466,68	3.027.532,23	- 915.934,45	-23%
Summe Produktionskosten (B)	88.903.103,31	114.631.973,87	25.728.870,57	29%

CE - abzüglich der Ausgaben für Covid	Consuntivo 2020 al netto dei costi covid	IV° Trim 2021 al netto dei costi covid	€ IV° trim 2021 - Cons. 2020	% IV° trim 2021 - Cons. 2020
B.1) Einkäufe von Gütern	196.699.397,91	191.491.751,13	- 5.207.646,79	-3%
B.1.A) Einkäufe von sanitären Gütern	178.855.830,69	172.987.328,59	- 5.868.502,09	-3%
B.1.B) Einkäufe von nicht sanitären Gütern	17.843.567,23	18.504.422,53	660.855,30	4%
B.2) Einkäufe von Leistungen	400.126.324,96	393.717.917,96	- 6.408.407,00	-2%
B.2.A) Einkäufe von sanitären Leistungen	334.796.801,17	325.578.155,75	- 9.218.645,42	-3%
B.2.B) Nicht sanitäre Leistungen	65.329.523,79	68.139.762,21	2.810.238,42	4%
B.3) Instandhaltung und Reparatur (routinemäßige ausgelagert)	25.727.965,12	25.092.466,78	- 635.498,34	-2%
B.4) Nutzung von Gütern Dritter	11.150.599,25	9.845.682,38	- 1.304.916,87	-12%
Summe Personalkosten	656.473.360,98	662.459.258,75	5.985.897,77	1%
B.5) Personal des Sanitätsstellenplans	514.191.193,45	520.894.575,75	6.703.382,30	1%
B.6) Personal des Fachstellenplans	3.184.374,38	3.629.656,00	445.281,62	14%
B.7) Personal des technischen Stellenplans	84.535.773,22	84.436.573,00	- 99.200,22	0%
B.8) Personal des Verwaltungsstellenplans	54.562.019,93	53.498.454,00	- 1.063.565,93	-2%
B.9) Verschiedenen Aufwendungen der Gebarung	3.017.024,54	3.174.542,55	157.518,01	
Summe Abschreibungen	27.189.818,58	27.727.000,00	537.181,42	
B.10) Abschreibungen des immateriellen Anlagevermögens	11.445.009,88	11.158.000,00	- 287.009,88	-3%
B.11) Abschreibungen des materiellen Anlagevermögens	15.744.808,70	16.569.000,00	824.191,30	5%
B.12) Abwertung des Anlagevermögens und der Forderungen	1.299.903,42	1.255.000,00	- 44.903,42	
B.13) Veränderung der Lagerbestände	- 11.999.151,01	162.000,00	12.161.151,01	-101%
B.14) Rückstellungen des Rechnungsjahres	80.779.181,25	5.689.467,77	- 75.089.713,48	-93%
Summe Produktionskosten (B)	1.390.464.425,00	1.320.615.087,32	- 69.849.337,69	-5%

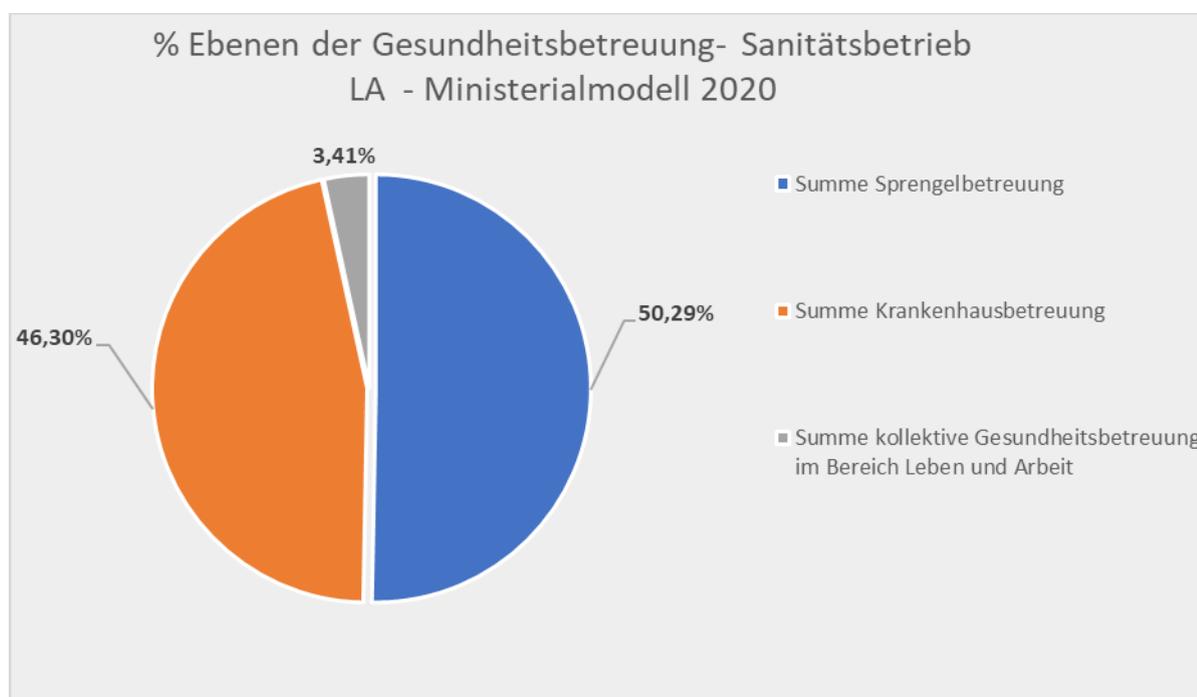
Quelle: Abteilung Gesundheit - Schreiben vom 5. April 2022

Die CE-Modelle für das 4. Quartal 2021 weisen Produktionskosten von insgesamt 1.545,5 Mio. aus (davon 114,6 Mio. für das COVID-19-Management).

Hinsichtlich der erwarteten Ergebnisse zum 31. Dezember 2021 wies die Abteilung Gesundheit,

nachdem sie erläutert hatte, dass die Frist für die Genehmigung der Abschlussbilanz des Betriebs für das Jahr 2021 vom Gesetzgeber bis zum 31. Mai 2022 verlängert wurde, darauf hin, dass *"das Ergebnis des Haushaltsjahres 2021, das derzeit vom Sanitätsbetrieb erstellt wird, noch nicht bekannt ist. Nach den letzten inoffiziellen Zahlen dürfte das Haushaltsjahr im Gleichgewicht abschließen..."*.

Im Hinblick auf die Makroebenen der Gesundheitsbetreuung (kollektive Gesundheitsbetreuung, Sprengel- und Krankenhausbetreuung) hat die Abteilung Gesundheit die folgende Grafik übermittelt, *„aus der die Verteilung der Ausgaben nach einzelnen Ebenen ersichtlich ist. Die folgenden Daten wurden aus dem LA-Ministerialmodell extrapoliert, dass die Daten nach Pflegestufen aggregiert. Dieses Modell wird nur bei Haushaltsabschluss ausgearbeitet, sodass die Daten, welche die Abteilung Gesundheit derzeit hat, jene für das Jahr 2020 sind“*.



Quelle: Abteilung Gesundheit - Schreiben vom 5. April 2022

Schließlich berichtete die Abteilung Gesundheit mit Schreiben vom 5. April 2022 über die folgenden Aspekte (Buchstaben A bis E).

A) Bestimmungen über das Personal und die Ernennungen in den Körperschaften des staatlichen Gesundheitsdienstes - Anpassung an die Bestimmungen von Art. 11 des GD Nr. 35/2019, umgewandelt in das G Nr. 60/2019.

Die Abteilung Gesundheit macht auf Folgendes aufmerksam: *„Wie bereits in den vergangenen Jahren mitgeteilt, bestimmt der Art. 79 Absatz 3 des Autonomiestatuts, unbeschadet der Koordinierung der öffentlichen Finanzen durch den Staat gemäß Artikel 117 der italienischen Verfassung, dass die Autonomen Provinzen für ihr Gebiet die öffentlichen Finanzen in Hinsicht auf die Körperschaften, die Teil des integrierten*

regionalen Territorialsystems sind, selbst koordinieren; dass zur Umsetzung der von der Region und den Provinzen im Sinne dieses Artikels zu erreichenden Ziele im Hinblick auf den zu finanzierenden Nettosaldo, es den Provinzen obliegt, die Wettbewerbe und Verpflichtungen, hinsichtlich der in ihren Kompetenzbereich fallenden Körperschaften des integrierten Territorialsystems, zu regeln; dass die Autonomen Provinzen die Umsetzung der Ziele der öffentlichen Finanzen seitens der Körperschaften des integrierten regionalen Territorialsystems, für die sie zuständig sind, überwachen; dass die Autonomen Provinzen ausschließlich zum Zweck der Überwachung der öffentlichen Finanzsalden dem Wirtschafts- und Finanzministerium über die gesetzten Ziele und die erzielten Ergebnisse Bericht erstatten. In Anbetracht zudem der Tatsache, dass die Autonome Provinz Bozen die Finanzierung des Gesundheitsdienstes auf ihrem Gebiet ohne jeglichen Beitrag aus dem Staatshaushalt gewährleistet, erscheint es nicht möglich, die Anwendung der durch Art. 11 des GD Nr. 35/2019, umgewandelt in das G Nr. 60/2019, auferlegten Beschränkungen abzuleiten, nachdem auch der Personalbereich organisatorisch und verwaltungsmäßig in die Zuständigkeit des Landes fällt“.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Regionen und die autonomen Provinzen Trient und Bozen gemäß Absatz 4 des oben genannten Art. 11 verpflichtet sind, ihre Ausgaben gemäß den Bestimmungen des genannten Dekrets zu lenken und zu koordinieren.

B) Einhaltung der vereinbarten Ausgabenobergrenzen für vertragsgebundene Arzneimittelversorgung in Krankenhäusern und territoriale pharmazeutische Versorgung gemäß Artikel 1 Absätze 398 und 399 des G Nr. Nr. 232/2016.

Die Abteilung Gesundheit teilt mit Schreiben vom 5. April 2022 Folgendes mit: *"Wie jedes Jahr liegen noch nicht alle Daten vor, die zur Berechnung der Ausgabenobergrenzen für die Arzneimittelversorgung benötigt werden. Diese Berechnung ist daher vorläufig. Die nachstehenden Daten sind bis Oktober 2021 aktualisiert: Bei den Ausgaben für die vertragsgebundene Arzneimittelversorgung liegt die Ausgabenobergrenze bei 4,38 % verglichen mit dem nationalen Referenzwert von 7,00 %. In Bezug auf die Ausgaben für direkte Käufe von Arzneimitteln ist festzustellen, dass der Anteil der Ausgaben für den staatlichen Gesundheitsfonds (FSN) der Autonomen Provinz Bozen 8,66 % beträgt, während die nationale Referenzobergrenze bei 7,85 % liegt. Die Autonome Provinz Bozen hat auch im Jahr 2021 mit einem Prozentsatz von 13,14 % die allgemeine Obergrenze für Arzneimittelausgaben von 14,85 % eingehalten".*

Daraufhin hat das Kollegium der Rechnungsprüfer in dem entsprechenden Fragebogen/Bericht zum Jahresabschluss 2020, der am 12. Mai 2021 übermittelt wurde, folgende aktualisierte Informationen geliefert: *"In Bezug auf die Ausgaben für Direktkäufe von Arzneimitteln ist festzustellen, dass der Anteil der Ausgaben der Autonomen Provinz Bozen am staatlichen Gesundheitsfonds (FSN) 9,11 % beträgt, während die staatliche Referenzgrenze bei 6,89 % liegt. Die Autonome Provinz Bozen hat jedoch auch im Jahr 2020 mit 13,83% die Obergrenze der Gesamtausgaben für Arzneimittel von 14,85% eingehalten."*

C) Einhaltung der Ausgabenobergrenze für den Kauf von medizinischen Geräten gemäß Art. 15 Abs. 13 Buchst. f) des GD Nr. 95/2012, umgewandelt in das G Nr. 135/2012, und Art. 9-ter des GD Nr. 78/2015, umgewandelt in das G Nr. 125/2015.

Die Abteilung Gesundheit berichtet, dass *"hinsichtlich der Ausgabenobergrenze für Medizinprodukte zu beachten ist, dass die Autonome Provinz Bozen gemäß Art. 34, Absatz 3 des Gesetzes 724/1994 die Finanzierung des Gesundheitsdienstes in ihrem Gebiet ohne jeglichen Beitrag aus dem Staatshaushalt sicherstellt und daher den Kauf von Medizinprodukten aus eigenen Mitteln finanziert. Es sollte auch beachtet werden, dass im Sinne der Bestimmungen des Art. 79 Abs. 4 des Autonomiestatuts, abgeändert durch das G Nr. 190/2014, es der Provinz obliegt, für sich selbst und für die Körperschaften des integrierten territorialen Systems der Provinz autonome Maßnahmen zur Rationalisierung und Eindämmung der Ausgaben zu ergreifen. Zu beachten ist auch, dass die Regelung zur Einhaltung der Obergrenze für Medizinprodukte in Verbindung zu den Bestimmungen des Art. 17, Absatz 1, Buchstabe c), letzter und vorletzter Absatz des GD Nr. 98/2011 zu sehen ist, wonach "...eine etwaige Überschreitung des vorgenannten Wertes vollständig zu Lasten der Region eingeholt wird, durch Maßnahmen zur Eindämmung der regionalen Gesundheitsausgaben oder durch andere Maßnahmen der Deckung zu Lasten von anderen Posten des Regionalhaushaltes...". Das Gesetzesdekret vom 19. Juni 2015, Nr. 78, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz vom 6. August 2015, Nr. 125, sieht außerdem Folgendes vor: "Die Einhaltung der regionalen Ausgabenobergrenze für den Kauf von medizinischen Geräten [wird], in Übereinstimmung mit der öffentlich-privaten Zusammensetzung des Angebots, durch eine Vereinbarung der Ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen festgelegt, die bis zum 15. September 2015 zu verabschieden und alle zwei Jahre zu aktualisieren ist. In Beantwortung der Anfrage Nr. 3-02810 hat der Regierungsvertreter am 25. Mai 2016 klargestellt, dass der Text der Vereinbarung zwischen Staat und Regionen zur Festlegung der Methodik für die Normalisierung der Ausgabenobergrenze derzeit ausgearbeitet wird. „Die normalisierte Ausgabenobergrenze für das Jahr 2021 ist noch nicht verfügbar. Unter Verwendung der vom Gesundheitsministerium für die Berechnung der Obergrenze für das Jahr 2014 durchgeführten Normalisierung überschreitet die Autonome Provinz Bozen im Jahr 2021 mit 8,29% (berechnet auf einen vorläufigen Betrag) die normalisierte Ausgabenobergrenze von 7,3 % um 0,99 %. Es ist zu beachten, dass die Berechnung alle Medizinprodukte umfasst, die zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie angeschafft wurden. Wenn und sobald der endgültige Betrag, der sich ausschließlich auf die letztgenannten Geräte bezieht, vorliegt, wird die Berechnung neu durchgeführt“.*

D) Umstellung auf die elektronische Datenverarbeitung, gemäß Artikel 4-quinquies des LG Nr. 7/2001.

Die Abteilung Gesundheit teilt mit, dass im Hinblick auf die telematische Übermittlung der Daten der zu Lasten des Landesgesundheitsdienstes ausgestellten Arzneimittelverschreibungen durch

angestellte Ärzte und Vertragsärzte, "sich im Dezember 2021 ergibt, dass 91,1 % der in Südtirol zu Lasten des Landesgesundheitsdienstes generierten Arzneimittelverschreibungen und 83,45 % der ambulanten Facharztverschreibungen von Allgemeinmediziner/Kinderärzten freier Wahl (AM/KFW) und von Fachärzten des Betriebes in digitaler Form verordnet wurden. Im Dezember 2021 übermittelten insgesamt 340 der 351 in Südtirol tätigen Hausärzte/Kinderärzte freier Wahl die Daten zu den in der Provinz zu Lasten des Landesgesundheitsdienstes ausgestellten Arzneimittelverschreibungen gemäß dem MD 2011 (Digitale Verschreibungen). Dies entspricht 96,07 Prozent der in Südtirol tätigen Allgemeinmediziner/Kinderärzte freier Wahl. Von den 2.769 Ärzten, die innerhalb des Betriebes tätig sind, haben insgesamt 1032 Ärzte im Dezember 2021 mindestens ein Arzneimittelrezept in digitaler Form erstellt, dessen Daten telematisch an das „System der Datensammlung der Provinz“ (SAP) gesendet wurden. Dies entspricht 37,27 % der im Betrieb tätigen Fachärzte. Insgesamt wurden im Dezember 2021 260.978 Arzneimittelverschreibungen von den Allgemeinmediziner/Kinderärzten freier Wahl und Fachärzten telematisch an das SAP übermittelt, was 91,1% der im Dezember 2021 in der Provinz ausgestellten Arzneimittelverschreibungen zu Lasten des Landesgesundheitsdienstes entspricht. Im Dezember 2021 haben 318 der 351 in Südtirol tätigen Allgemeinmediziner/Kinderärzte freier Wahl (das entspricht 90,60% der in Südtirol tätigen Allgemeinmediziner/Kinderärzte freier Wahl) die Daten von 57.094 in der Provinz ausgestellten ambulanten Facharztverschreibungen zu Lasten des Landesgesundheitsdienstes gemäß dem MD 2011 (digitalisierte Verschreibungen) telematisch an das SAP übermittelt. Von den 2.769 Ärzten, die innerhalb des Betriebes tätig sind, haben 1.160 Ärzte (41,89 % der innerhalb des Betriebes tätigen Fachärzte) im Dezember 2021 die Daten für 137.840 ambulante Facharztverschreibungen telematisch an das SAP gesendet. Insgesamt wurden 194.934 digitale ambulante Facharztverschreibungen von den Ärzten telematisch an das SAP gesendet. Dies entspricht 83,45 % der in Südtirol ausgestellten ambulanten Facharztverschreibungen zu Lasten des Landesgesundheitsdienstes im Dezember 2021".

E) Implementierung der elektronischen Gesundheitsakte gemäß Art. 12 des GD Nr. 179/2012, umgewandelt in das G Nr. 221/2012.

Es ist vorzuschicken, dass der abschließende Schriftsatz vom 25. Juni 2020, der von der Regionalen Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs im Rahmen der gerichtlichen Billigung des Jahresabschlusses 2019 vorgelegt wurde, hervorgehoben hatte, dass das Projekt einer computergestützten Krankenakte durch das gemischte öffentlich/private Unternehmen Saim GmbH noch aus dem Jahr 2003 stammt, mit erheblichen Kosten, die von den öffentlichen Kassen getragen wurden.

Die Abteilung Gesundheit informiert über den aktuellen Stand der Dinge: "Die Südtiroler EGA wurde gemäß den geltenden Bestimmungen für die elektronische Gesundheitsakte (EGA) eingerichtet. Die EGA von Südtirol ist vollständig interoperabel mit den elektronischen Gesundheitsakten der anderen

Regionen/autonomen Provinzen. Die EGA enthält die persönlichen Daten der betroffenen Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Steuernummer, Adresse), eventuelle Befreiungen von der Beteiligung an den Gesundheitsausgaben, den Namen des Allgemeinmediziners (Hausarzt) und Gesundheitsdokumente, die durch die Strukturen des staatlichen Gesundheitsdienstes bzw. jene des Landes digital erzeugt werden. Derzeit werden in Südtirol in der EGA die digitalen Rezepte für Medikamente und ambulante Facharztleistungen, die Daten über die Abgabe digitaler Rezepte, die Laborberichte, die vom Sanitätsbetrieb generierten Radiologieberichte, die Notaufnahmeprotokolle, einige ambulante Facharztberichte, Krankenhausentlassungsbriefe und das digitale COVID-19-Zertifikat der EU zur Verfügung gestellt. Innerhalb ihrer EGA können die Bürger die Zustimmung zur Konsultation und die Schwärzung von Gesundheitsdokumenten verwalten. Außerdem können die Bürgerinnen und Bürger innerhalb ihrer EGA die Wahl des Arztes für Allgemeinmedizin und des Kinderarztes freier Wahl tätigen. Mit Stand vom 04.03.2022 waren in Südtirol die EGAs von insgesamt 523.800 beim Landesgesundheitsdienst registrierten Personen aktiviert. Dies entspricht 98,70 Prozent der Personen, die am 4.03.2022 im Landesgesundheitsdienst eingeschrieben sind (=530.330 Personen)".

9 DIE VERSCHULDUNG

9.1 Die Verschuldungsbeschränkungen

Im Sinne von Art. 119 Abs. 6 der Verfassung können sich die Gebietskörperschaften nur zur Finanzierung von Investitionsausgaben verschulden, wobei gleichzeitig Tilgungspläne festgelegt werden müssen und unter der Bedingung, dass für alle Körperschaften der Region (autonome Provinz) das Haushaltsgleichgewicht eingehalten wird. Grundsätzlich muss der Nutzen, der aus den durch Schulden erworbenen Vermögenswerten entsteht, von dauerhafter Natur sein, damit das Vermögen der Körperschaften nicht abnimmt.

Auf lokaler Ebene sieht der Art. 74 des Sonderstatutes der Region Trentino-Südtirol vor, dass sich die APB „... nur zur Finanzierung von Investitionen, bis zum Höchstbetrag der laufenden Einnahmen, verschulden darf“, wobei jegliche Garantie seitens des Staates für die aufgenommenen Darlehen ausgeschlossen ist.

Der Rückgriff auf Verschuldung vonseiten der Regionen und der Gebietskörperschaften ist zudem von Art. 10 des G Nr. 243/2012 geregelt, welcher den Grundsatz des Haushaltsausgleichs laut Art. 81 Abs. 6 der Verfassung umsetzt und im Abs. 2 Folgendes vorsieht:

„... die Darlehensaufnahmen werden nur gleichzeitig mit der Verabschiedung von Tilgungsplänen durchgeführt, deren Dauer die Nutzungsdauer der Investition nicht überschreitet und in denen die Auswirkungen der eingegangenen Verpflichtungen auf die einzelnen künftigen Haushaltsjahre sowie die Art und Weise der Deckung der entsprechenden Kosten hervorgehoben werden“.

Der folgende dritte Absatz, geändert durch Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes Nr. 164/2016, sieht vor, dass "die in Absatz 2 genannten Schuldenaufnahmen und Investitionsoperationen, die durch die Verwendung der Verwaltungsergebnisse der vorangegangenen Jahre realisiert werden, auf der Grundlage eigener, auf regionaler Ebene geschlossener Vereinbarungen durchgeführt werden, welche für das Bezugsjahr die Einhaltung des in Artikel 9 Absatz 1 genannten Saldos vonseiten der Gesamtheit der Gebietskörperschaften der betroffenen Region, einschließlich der Region selbst“ gewährleisten“⁵⁶.

Die genannten Vereinbarungen der Regionen (und autonomen Provinzen) wurden zudem durch das Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 21. Februar 2017, Nr. 21 ("Verordnung zur Festlegung der Kriterien und Verfahren für die Umsetzung des genannten Artikels 10 Absatz 5 des

⁵⁶ Vgl. für die Autonome Provinz Trient den Beschluss der Landesregierung Nr. 2079/2020 über die "Vereinbarung der Provinz über die Schuldenaufnahme gemäß Artikel 10 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 243/2012: Zuweisung von Finanzräumen durch die Trentiner Gemeinden an die Autonome Provinz Trient für die Haushaltsjahre 2021-2023".

Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, über die Aufnahme von Schulden durch die Regionen und örtliche Körperschaften"), geregelt⁵⁷.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer Kontrollfunktion, auf Antrag der regionalen Kontrollsektion Trentino-Südtirol - Sitz Trient (Beschluss Nr. 52/2019/QMIG) mit dem Grundsatzbeschluss Nr. 20/QMIG/2019 folgende Richtungsentscheidung getroffen haben: "Die durch das verstärkte Gesetz Nr. 243 von 2012 eingeführten Bestimmungen, die unter anderem sicherstellen sollen, dass die Gebietskörperschaften zur Erreichung der auf europäischer Ebene festgelegten Ziele im Bereich der öffentlichen Finanzen beitragen, und die nach den dort geltenden Regeln strukturiert sind, werden von Bestimmungen flankiert, die ihren Ursprung in der Rechts- und Buchhaltungsordnung der Gebietskörperschaften haben und darauf abzielen, deren finanzielles Gesamtgleichgewicht sicherzustellen. Die Gebietskörperschaften sind zu einem ausgeglichenen Haushalt im Sinne von Art. 9 Absatz 1 und Absatz 1-bis des Gesetzes Nr. 243/2012 verpflichtet, auch als Voraussetzung für die rechtmäßige Aufnahme von Schulden für Investitionszwecke (Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 243/2012). Dieselben Gebietskörperschaften müssen die finanziellen Gesamtgleichgewichte einhalten, die durch die jeweilige Buchhaltungsordnung (fußend auf dem GvD Nr. 118/2011 und Nr. 267/2000 sowie dem Art. 1 Absatz 821 des Gesetzes Nr. 145/2018) und andere Bestimmungen der öffentlichen Finanzen vorgeschrieben sind, die qualitative oder quantitative Grenzen für die Kreditaufnahme oder die Inanspruchnahme von anderen Formen der Verschuldung festlegen".

In Bezug auf die oben genannten regionalen Vereinbarungen, die die Einhaltung des Saldos durch alle Gebietskörperschaften des Landes (einschließlich der APB selbst) sicherstellen sollen, hat die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 1. April 2022 darauf hingewiesen, dass sie keine solchen Vereinbarungen getroffen habe, da "*... die Regionen mit Sonderstatut, die autonomen Provinzen und die örtlichen Körperschaften ab 2019 und die Regionen mit Normalstatut ab 2021 (in Umsetzung der im Rahmen der Staat-Regionen-Konferenz am 15. Oktober 2018 unterzeichneten Vereinbarung), das Verwaltungsergebnis und den zweckgebundenen mehrjährigen Fonds auf der Einnahmen- und Ausgabenseite, unter ausschließlicher Einhaltung der vom GvD Nr. 118/2011 (Harmonisierung der Buchhaltungssysteme) vorgesehenen Bestimmungen verwenden*". Insbesondere, wie sich aus der Umsetzung des Art. 1 Absätze 819, 820 und 824 des Gesetzes Nr. 145/2018 (Haushaltsvoranschlag des Staates für das Jahr 2019 und Mehrjahreshaushalt für den Dreijahreszeitraum 2019-2021) ergibt, „sind die Kontroll- und Bescheinigungspflichten laut den Absätzen 469 ff. des Artikels 1 des Gesetzes Nr. 232/2016 (Absatz 823) sowie die Regelungen im Bereich der regionalen Vereinbarungen und Solidaritätspakte

⁵⁷ Siehe auch Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 252/2017.

und ihrer Wirkungen weggefallen“.

In Bezug auf eventuelle Mitteilungen, die die APB vom Generalrechnungsamt des Staates im Rahmen der Überprüfungen auf regionaler Ebene (auf Landesebene in Bezug auf die Autonomen Provinzen Trient und Bozen) sowie auf nationaler Ebene erhalten hat, verweist die Abteilung lediglich auf das Rundschreiben Nr. 15/2022 des MWF, welches bescheinigt, dass es "die Daten der Jahresabschlüsse 2020 der Gebietskörperschaften, die an die BDAP (Einheitliche Datenbank der öffentlichen Verwaltungen) übermittelt wurden, geprüft und festgestellt hat, dass der Saldo auf Bereichsebene gewahrt ist".

Der Senat verweist auf das Rundschreiben Nr. 3/2019 des MWF - Generalrechnungsamt des Staates, wonach die Durchführungsbestimmungen von Artikel 10 des Gesetzes Nr. 243/2012 ab 2019 nicht mehr gelten; dieser Artikel "sieht vor, dass Investitionsmaßnahmen, die durch die Inanspruchnahme von Schulden und die Verwendung von Verwaltungsergebnissen aus den Vorjahren durchgeführt werden, auf der Grundlage spezifischer, auf regionaler Ebene geschlossener Vereinbarungen erfolgen, die für das Bezugsjahr die Einhaltung des in Artikel 9 Absatz 1 desselben Gesetzes Nr. 243 von 2012 genannten Saldos aller Gebietskörperschaften der betreffenden Region, einschließlich der Region selbst, gewährleisten".

Die Aufnahme von Schulden unterliegt nicht nur "qualitativen", sondern auch "quantitativen" Grenzen, die sich aus der Einhaltung der verfassungsrechtlichen Grundsätze und der Koordinierung der öffentlichen Finanzen ergeben.

Der Art. 62 Abs. 6 des GvD Nr. 118/2011 sieht vor, dass die Regionen und die autonomen Provinzen eine Neuverschuldung nur dann genehmigen können, wenn der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Jahr fälligen Tilgungs- und Zinsraten für Darlehen und andere Formen der Verschuldung, abzüglich der staatlichen Beiträge zu den Tilgungsraten der zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme ausstehenden Darlehen und der Raten für gesetzlich ausdrücklich ausgeschlossene Schulden, nicht mehr als 20 Prozent des Gesamtbetrages der Einnahmen aus dem Titel "Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen“, abzüglich der Einnahmen aus der Typologie "Abgaben für die Finanzierung des Gesundheitswesens" überschreitet; immer unter der Bedingung, dass die zukünftigen Tilgungskosten im Rahmen des Haushaltsvoranschlags der Region gedeckt sind⁵⁸.

⁵⁸ Zur Verschuldungsgrenze tragen die Raten auf von der Körperschaft geleistete Sicherheiten zugunsten von Körperschaften und sonstigen Subjekten gemäß den geltenden gesetzlichen Bedingungen bei, mit Ausnahme derer, für welche der gesamte Betrag der gesicherten Verbindlichkeit zurückgestellt worden ist. Im Beschluss 30/2015/QMIG vom 23.10.2015 widmete sich die Sektion Autonome Körperschaften des Rechnungshofes der Auslegung von Art. 75 des GvD

Außerdem hat der Art. 75 des genannten gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 118/2011 die Definition von Verschuldung angepasst und eine Reihe von Änderungen in den Absätzen 17 und 18 des Artikels 3 des G Nr. 350/2003 vorgenommen. Gegenwärtig lautet der Absatz 17 wörtlich wie folgt: “Für die Körperschaften laut Absatz 16 stellen eine Verschuldung gemäß Art. 119 Abs. 6 der Verfassung dar: die Aufnahme von Darlehen, die Ausgabe von Schuldverschreibungen, die Verbriefungen in Bezug auf zukünftige Einnahmenflüsse, Forderungen sowie Finanz- und sonstige Anlagen, der etwaige zum Zeitpunkt des Zustandekommens von Swap-Derivategeschäften einkassierte Betrag (sog. Upfront), die ab dem 1. Jänner 2015 abgeschlossenen Finanzierungsleasinggeschäfte sowie die von der Körperschaft infolge der endgültigen Verwertung der Sicherheitsleistung besicherte Restschuld einer Verschuldung gleich. Eine Verschuldung stellt zudem die infolge der Verwertung der Sicherheitsleistung für drei Jahre hintereinander besicherte Restschuld dar, wobei das Regressrecht gegenüber dem ursprünglichen Schuldner aufrecht bleibt (...)”.

Im zweiten Teil von Art. 3 Absatz 17 des Gesetzes Nr. 350/2003 wird außerdem klargestellt: „Keine Verschuldung gemäß Art. 119 stellen die Operationen dar, die keine zusätzlichen Mittel beinhalten, sondern ermöglichen, innerhalb der von den geltenden staatlichen Rechtsvorschriften festgelegten Höchstgrenze einen vorübergehenden Mangel an Liquidität auszugleichen und Ausgaben zu tätigen, für welche bereits eine geeignete Deckung im Haushalt vorgesehen wurde; es handelt sich um Operationen, die auf Kassenvorschüsse zurückgehen, charakterisiert durch ein kurzfristiges Finanzierungsverhältnis zwischen öffentlicher Körperschaft und Schatzamtsdienst.

Insbesondere wurde der Grund für die Finanzierung des Vorschusses als mit dem Verbot laut Art. 119 Abs. 6 der Verfassung vereinbar angesehen, sofern der Vorschuss von kurzer Dauer ist, genaue Grenzen nicht überschreitet und nicht durch die Hintertür eine alternative Ausgabendeckung ermöglicht (vgl. Verfassungsgericht, Urteil Nr. 188/2014).

Durch Artikel 1 Absatz 789 des Gesetzes Nr. 178/2020 wurden dem Artikel 3 Absatz 17 des Gesetzes Nr. 350/2003 mit Wirkung vom 1. Januar 2021 folgende Abschnitte hinzugefügt: "Darüber hinaus stellen Transaktionen, die die Überprüfung, Umstrukturierung oder Neuverhandlung von Finanzbeschaffungsverträgen beinhalten und zu einer Verringerung des finanziellen Werts der Gesamtverbindlichkeiten führen, keine Verschuldung im Sinne des genannten Artikels 119 dar. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen gewährten

118/2011, welcher den Art. 3 Abs. 17 des G Nr. 350/2003 abgeändert hat, und insbesondere der Möglichkeit seitens der Gebietskörperschaften, Garantien zugunsten von Inhouse-Gesellschaften zu gewähren. Der in diesem Beschluss zum Ausdruck gebrachte Rechtsgrundsatz besagt, dass die Empfänger von Garantien mit Bezug auf den Zweck der finanzierten Investitionen identifiziert werden müssen, der notwendigerweise unter die in Artikel 3 Absatz 18 des G Nr. 350/2003 genannten Typologien fallen muss, unabhängig davon, ob die öffentlich beteiligten Körperschaften die Anforderungen des *Inhouse-Providing* erfüllen bzw. in der ISTAT-Liste aufscheinen.

Darlehen fließen die von den Regionen und örtlichen Körperschaften gezahlten Beträge in die Einnahmen des Staatshaushalts und werden im Hinblick auf den Kapitalanteil dem Tilgungsfonds für Staatsanleihen zugeführt".

Der Art. 3 Absatz 18 des Gesetzes Nr. 350/2003 definiert den Begriff "Investition" wie folgt: "Im Sinne von Artikel 119 Absatz 6 der Verfassung gelten als Investitionen:

- a) der Erwerb, der Bau, die Renovierung und außerordentliche Instandhaltung von Immobilien, sowohl von Wohn- als auch von Nichtwohngebäuden;
- b) der Bau, der Abriss, die Renovierung, Wiedergewinnung und außerordentliche Instandhaltung von Bauwerken und Anlagen;
- c) der Erwerb von Anlagen, Maschinen, technisch-wissenschaftlichen Ausrüstungen, Transportmitteln und anderen beweglichen Gütern zur mehrjährigen Nutzung;
- d) die Aufwendungen für immaterielle Güter mit mehrjähriger Nutzung;
- e) der Erwerb von Flächen, Enteignungen und entgeltliche Dienstbarkeiten;
- f) die Aktienbeteiligungen und Kapitaleinlagen im Rahmen der Beteiligungsrechte, die den einzelnen Darlehensnehmer-Körperschaften von den jeweiligen Rechtsordnungen eingeräumt wird;
- g) die Investitionsbeiträge und Investitionszuweisungen infolge der Verwertung der Garantien, die spezifisch für die Durchführung von Investitionen durch eine andere Körperschaft oder einer der öffentlichen Verwaltung zugehörigen Struktur vorgesehen sind;
- h) die Investitionsbeiträge und Investitionszuweisungen durch Verwertung der Garantien zugunsten von Inhabern öffentlicher Baukonzessionen oder Eigentümern oder Betreibern von Anlagen, Netzen oder funktionalen Ausstattungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen oder zugunsten von Subjekten, die öffentliche Dienstleistungen erbringen, deren Konzessionen oder Dienstverträge die Rückübertragung der Investitionen bei (auch vorgezogener) Fälligkeit an die auftraggebenden Körperschaften vorsehen. Darunter fällt der finanzielle Beitrag zugunsten des Konzessionärs laut Art. 19 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 109/1994;
- i) Maßnahmen, die in allgemeinen Programmen zu Raumordnungs- bzw. Durchführungsplänen enthalten sind, die als vorrangig im regionalen öffentlichen Interesse erklärt wurden und auf die Sanierung und Entwicklung des Gebiets abzielen."

9.2 Die Verschuldung der Autonomen Provinz Bozen

9.2.1 Die Gesamtverschuldung

Zunächst ist festzustellen, dass im vergangenen Haushaltsjahr neue Schulden genehmigt wurden.

Insbesondere der Art. 7 des Landesgesetzes vom 3. August 2021, Nr. 8 (Nachtragshaushalt der autonomen Provinz Bozen für das Finanzjahr 2021 und für den Dreijahreszeitraum 2021-2023), hat den Art. 1 des LG vom 17. März 2021, Nr. 3 (Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2021-2023 und andere Bestimmungen), abgeändert und bestimmt nun Folgendes:

“ (1) Artikel 1 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 17. März 2021, Nr. 3, erhält folgende Fassung:

2. Für das Haushaltsjahr 2021 wird eine Kreditaufnahme zur Finanzierung von Investitionsausgaben in Höhe von 102.000.000,00 Euro genehmigt. Der Betrag von 62.000.000,00 Euro ist für zusätzliche Kapitalanteile der Autonomen Provinz Bozen, im Zuge der Kapitalerhöhung der Inhouse Gesellschaft "NOI AG", bestimmt. Für das Haushaltsjahr 2022 wird eine Kreditaufnahme zur Finanzierung von Investitionsausgaben in Höhe von 75.000.000,00 Euro genehmigt. Diese sind für die Finanzierung der Umfahrungsstraße Percha vorgesehen.

(2) Artikel 1 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 17. März 2021, Nr. 3, erhält folgende Fassung:

3. Die in Absatz 2 genannte Verschuldung kann von der Landesregierung für eine maximale Tilgungsdauer von 20 Jahren aufgenommen werden. Die Belastung durch die Rückzahlung der Raten kann ab dem Haushaltsjahr 2021 beginnen. Der jährliche Zahlungsaufwand des Zinsanteils beträgt 1.020.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2021, 3.444.750,00 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und 3.267.750,00 Euro für das Haushaltsjahr 2023. Diese Beträge belasten das Programm 01 „Zinsanteil Amortisation von Darlehen und Anleihen“ des Aufgabenbereichs 50. In Bezug auf den Kapitalanteil in Höhe von 2.550.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2021 und anschließend in Höhe von 8.850.000,00 Euro pro Jahr, wird das Programm 02 „Kapitalanteil Amortisation von Darlehen und Anleihen“ des Aufgabenbereichs 50 im Rahmen der Ausgaben voranschläge des Haushalts 2021-2023 belastet.“

Der Landesrat hat mit eigenem Dekret Nr. 19242 vom 14. Oktober 2021 – nachdem er die Verwendung der oben genannten Kapitalerhöhung in Höhe von insgesamt 62 Mio. (57,18 Mio. für ein Forschungsgebäude für die FUB, 3,94 Mio. für den Bau von zwei Gebäuden für das Experimentierzentrum Laimburg und 0,88 Mio. für eine Renovierung) und die Verwendung der Kapitalerhöhung bei der Infranet AG (40 Mio.) für den Bau von Breitbandnetzen im Einzelnen dargelegt hat – angeordnet, *"den von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 877 vom 12.10.2021 genehmigten Darlehensvertrag mit der Darlehens- und Depositenkasse über die Finanzierung von 102.000.000,00 Euro abzuschließen..."*. Mit dem genannten Beschluss Nr. 877 hatte die Landesregierung festgestellt, dass die zuvor durchgeführte offene europäische Ausschreibung für die Vergabe des Darlehens nicht zustande gekommen war, weil *"die von der Darlehens- und*

Depositenkasse veröffentlichte Spanne (Spread) wettbewerbsfähiger war als die in der Ausschreibung angebotene".

Der Tilgungsplan für das oben genannte Darlehen sieht eine 20-jährige Rückzahlung vom 21. Oktober 2021 bis zum 20. Juni 2041 in halbjährlichen Raten zu einem Zinssatz von 1,144 Prozent vor; die erste der vierzig Raten, die am 31. Dezember 2021 fällig wird, beläuft sich auf insgesamt 2.773.652,00 Euro (Kapital und Zinsen).

Das Kollegium der Rechnungsprüfer der APB berichtet in seinem Bericht über den Entwurf des Landesgesetzes zur Genehmigung des allgemeinen Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 (Protokoll Nr. 16/2022), dass die Körperschaft die in Artikel 62 des GvD Nr. 118/2011 festgelegte Verschuldungsgrenze (für die APB beträgt die maximale jährliche Ausgabenhöhe für Tilgungsraten, die 20 Prozent des Titels 1 der Einnahmen entspricht, 1.012.146.269,25 Euro) in vollem Umfang einhält. Insbesondere bescheinigte das Kollegium der Rechnungsprüfer dass *"die Inanspruchnahme der Schulden in Übereinstimmung mit Artikel 119 der Verfassung erfolgte"*, dass sich die Restschuld in Bezug auf die zu zahlenden Darlehen zum 31. Dezember 2021 auf 117,8 Millionen belief, dass sich die Restschuld für andere Kredite zum selben Zeitpunkt auf 124,8 Millionen belief, dass sich die zu zahlenden Zinsen zusammen mit dem im Haushaltsjahr 2021 zurückgezahlten Kapital auf 18.500.258,40 Euro belaufen und dass *"ein umsichtiges Schuldenmanagement die Finanzstrategien des Landes seit Jahren kennzeichnet, was auch von den internationalen Rating-Agenturen wiederholt festgestellt wurde"*⁵⁹.

Die Abteilung Finanzen hat mit Schreiben vom 1. April 2022 die Einhaltung dieser Beschränkung anhand der folgenden Tabelle veranschaulicht:

Verschuldungsgrenzen	
Einnahmen Titel I	5.060.731.346,23
Gebundene Einnahmen Titel I	-
Betrag von Titel I auf welchem die Verschuldung berechnet wird (Nettosteuerereinnahmen)	5.060.731.346,23
Höchstbetrag der für die Rückzahlung bestimmt ist (20%)	1.012.146.269,25
Gesamtrate für die Tilgung der Schulden (einschließlich Garantien)	43.132.197,54

Quelle: Abteilung Finanzen - Anlage zum Schreiben der APB vom 1. April 2022

In dem am 10. Juni 2022 übermittelten Fragebogen/Bericht zur Rechnungslegung der APB bescheinigte das Kollegium der Rechnungsprüfer, dass die in den Titeln 4, 5 und 6 der Einnahmen eingetragenen Beträge von der APB ausschließlich zur Finanzierung der Investitionsausgaben

⁵⁹Im Sinne des Artikels 62 dürfen die jährlichen Ausgaben für Tilgungsraten (Kapital und Zinsen) von Darlehen und anderen Schuldenformen (einschließlich der Garantien) 20 Prozent der laufenden Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen nicht überschreiten, (abzüglich der Beiträge für die Sanität, ein Bereich im Übrigen, den das Land im Lichte der lokalen rechtlichen Besonderheiten zur Gänze übernimmt).

verwendet wurden.

Die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2021 zeigt im Einnahmenkapitel E06300.0150 (Schuldenaufnahme 2021 - LG 3/2021) - Aufnahme von Darlehen und sonstigen mittel- und langfristigen Finanzierungen von Unternehmen):

- Aktivrückstände zum 1. Januar 2021 (RS)	0,0 Mio.
- endgültige kompetenzbezogene Veranschlagungen (CP)	102,0 Mio.
- Endgültige Kassaveranschlagungen (CS)	102,0 Mio.
- Kompetenzbezogene Mehr- oder Mindereinnahmen	0 Mio.

Die Vermögensaufstellung weist zum 31. Dezember 2021 unter den Schulden von insgesamt 2.066,8 Mio. (2020: 1.951,5 Mio.) Verbindlichkeiten aus Finanzierungen von 242,6 Mio. (im Jahr 2020: 158,3 Mio.) aus. Diese Schulden beinhalten die Verbindlichkeiten gegenüber anderen Geldgebern, insbesondere die Restschulden der vom Land bei der Darlehens- und Depositenkasse und den ordentlichen Kreditinstituten aufgenommenen Darlehen von insgesamt 117,8 Mio. (2020: 24,7 Mio.) und die Restschulden zum 31. Dezember 2021 für Kreditbewilligungen von der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer⁶⁰ und von der Region Trentino-Südtirol über insgesamt 124,8 Mio. (2020: 133,6 Mio.), im Sinne des RG Nr. 8/2012, Nr. 6/2014 und Nr. 22/2015 für die Gebietsentwicklung und für Finanzierungen der lokalen Wirtschaft.

Besonders hinsichtlich der von der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer von Bozen erreichten Kreditbewilligung hatte die APB bereits in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 Folgendes mitgeteilt: *“ Mit Dekret des Direktors der Abteilung Finanzen Nr. 26891/2019 wurden die Ausgaben für die Rückerstattung des von der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen für die Wirtschaftsförderung zur Verfügung gestellten Betrags zweckgebunden. Insbesondere wurde mit der Gläubigerkörperschaft vereinbart, den Betrag in zwei Raten von jeweils 5 Millionen innerhalb 31. Dezember 2023 bzw. 31. Dezember 2024 zurückzuzahlen.”*

In einem allgemeineren Zusammenhang ist festzustellen, dass die konsolidierte Bilanz der Gruppe Autonome Provinz Bozen über das Haushaltsjahr 2020 (vgl. Kapitel 11.4.2 dieses Berichts), genehmigt vom Landtag mit Beschluss Nr. 9 vom 11. November 2021, Gesamtschulden von insgesamt 2.749 Mio. ausweist (2019: 2.957,2 Mio.), einschließlich Verbindlichkeiten aus Finanzierungen in Höhe von 746,1 Mio., Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten in Höhe von 157,2 Mio., Anzahlungen in Höhe von 19 Mio., Schulden für Zuweisungen und Beiträge in Höhe von

⁶⁰Vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 185/2015 betreffend, *“...Finanzierung der Wirtschaft, wobei es besonders um die Förderung der kleinen Unternehmen geht...“*. Die Vereinbarung zwischen dem Land und der Handelskammer sieht Folgendes vor: *“... Die Handelskammer kann, ab dem 1.1.2016 jederzeit die Rückgabe dieser Gelder verlangen, beschränkt auf die Eingänge und auf den nicht verwendeten und nicht zweckgebundenen Bestand”*.

1.433,9 Mio. Euro und sonstige Schulden in Höhe von 392,9 Mio..

Im Sinne von Art. 11 des GvD Nr. 118/2011 enthält die Anlage 6 zum Anhang der Rechnungslegung eine Liste der Verpflichtungen und Zahlungen für Investitionsausgaben des Jahres, die durch Rückgriff auf genehmigte und nicht aufgenommene Schulden (DANC) in Höhe von 146.819.535,60 Euro bzw. 116.624.393,49 Euro finanziert wurden.

Die Liste umfasst insbesondere Ausgaben für Immobilien, sonstige Sachanlagen, außerordentliche Instandhaltung von Vermögenswerten Dritter, Verkehrsmittel für zivile, sicherheitstechnische und ordnungspolitische Zwecke, Investitionszuschüsse an örtliche Körperschaften, Anlagen und Maschinen sowie Investitionszuschüsse an private soziale Einrichtungen (letzte Position ohne Angabe von Beträgen).

Unter besonderer Berücksichtigung der untersuchten Verwendungszwecke (vgl. Mitteleinsätze für Investitionszuschüsse an Lokalverwaltungen, Ausgaben für außerordentliche Instandhaltung von Staatsstraßen/außerordentliche Instandhaltung von Vermögenswerten Dritter, Investitionszuschüsse an Lokalverwaltungen für den Bau von übergemeindlichen Radwegen und Ausgaben für die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen, einschließlich technischer Ausgaben und damit verbundener Käufe und Enteignungen von Grundstücken und Gebäuden/außerordentliche Instandhaltung von Vermögenswerten Dritter) und im Hinblick auf den Begriff der "Investitionsausgaben" (vgl. Art. 119 Abs. 6 der Verfassung, Art. 10 des G Nr. 243/2012, Art. 3 Abs. 18 des G Nr. 350/2003, Art. 40 Abs. 2-bis des GvD Nr. 118/2011 und Punkt 5.3.4-bis der Anlage 4/2 des GvD Nr. 118/2011 - angewandter Rechnungslegungsgrundsatz bezüglich der Finanzbuchhaltung) hatte die APB bereits bei der letzten gerichtlichen Billigung darauf hingewiesen, dass *"die durchgeführten Investitionen das öffentliche Vermögen von Körperschaften, die demselben integrierten territorialen System angehören, erhöhen, wodurch sie mit Schulden finanziert werden können"*; darüber hinaus stellte sie fest, dass ein Teil davon dazu dient, das Vermögen der Gemeinden, die im Sinne von Art. 79 des Statuts Teil des integrierten regionalen Territorialsystems in der Zuständigkeit der APB sind, zu erhöhen, und - in Bezug auf die Eingriffe an den Staatsstraßen - das Vermögen der APB selbst erhöhen werden.

Im Rahmen der Ermittlungstätigkeit hat die APB Klarstellungen bezüglich des Vorhandenseins der Ausgaben des Kapitels U12032.0040 "Beiträge an öffentliche Körperschaften für den Bau, die Renovierung und die Instandhaltung sowie für technologische Ausrüstung und Mobiliar für den Altenpflegedienst - Investitionsbeiträge an private soziale Einrichtungen" in der Liste der mit Rückgriff auf die genehmigten und nicht aufgenommenen Schulden (DANC) finanzierten Investitionen vorgenommen. Schließlich wurde mit Schreiben vom 10. Juni 2022 Folgendes

mitgeteilt:

“Auf dem betreffenden Haushaltskapitel wurden Ressourcen veranschlagt, die insbesondere für die Finanzierung von Kapitalbeiträgen zugunsten der öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste bestimmt sind, wie aus den Ausgabenzweckbindungen hervorgeht, die mit Dekret. Nr. 10032/2020 eingeschrieben und genehmigt wurden. Gemäß Artikel 1, Absatz 2 des Regionalgesetzes vom 21. September 2005, Nr. 7, welches die Ordnung der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen der Region Trentino-Südtirol regelt (die sogenannten ÖFWE, die gemäß Artikel 45, Absatz 1 als öffentliche Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste neu geordnet werden), handelt es sich bei diesen Betrieben um öffentliche nichtwirtschaftliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts, die keine Gewinnabsicht verfolgen. Diese Betriebe sind somit integrierender Bestandteil des öffentlichen Systems der Sozialmaßnahmen und -Dienste des Landes und nehmen an der Programmierung im Sozialbereich teil. Außerdem darf nicht übersehen werden, dass diese Betriebe von Verwaltungsräten geführt werden, deren Mitglieder von der Landesregierung ernannt werden. Die Landesregierung übt zudem eine vorhergehende Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Akte aus (siehe Artikel 8/ter des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13 und Art. 19 ff. des genannten Regionalgesetzes Nr. 7/2005). In Artikel 3, Absatz 18, Buchstabe g) des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, Nr. 350 wird festgelegt, dass Investitionsbeiträge zugunsten einer anderen Einrichtung oder Organisation, die dem Sektor der öffentlichen Verwaltung angehört, gemäß Artikel 119 Absatz 6 der Verfassung Investitionsausgaben darstellen. Im Endeffekt erscheint die Auszahlung der betreffenden Investitionsbeiträge, die durch genehmigte und nicht aufgenommene Verschuldung finanziert werden, gesetzmäßig, da diese Betriebe in jeder Hinsicht als Einrichtungen des öffentlichen Rechts zu betrachten sind. Ferner wird spezifiziert, dass es sich bei der genehmigten und nicht aufgenommenen Verschuldung („DANC“) lediglich um eine potenzielle Verschuldung handelt, die nur im Falle eines tatsächlichen Kassenmittelbedarfs aufgenommen und im Jahr, das auf das Kompetenz- oder Bezugsjahr folgt, verbucht wird. Schließlich ist anzumerken, dass die APB auch keinen Fehlbetrag aus der genehmigten und nicht aufgenommenen Verschuldung („DANC“) verzeichnete und dass die buchhalterischen Auswirkungen dieser Ermächtigung daher nur im Verwaltungsergebnis zu finden sind“.

In der Sitzung vom 16. Juni 2022 (unter Wahrung des rechtlichen Gehörs) gab die APB Erläuterungen zur Nichtaufnahme der Verpflichtung von mehrjährigen Beiträgen im Rahmen des Dekrets Nr. 10032/2020 und der damit verbundenen Neuzuweisung in die Liste der mit Rückgriff auf die DANC finanzierten Investitionen. Diesbezüglich wiesen die Vertreter der APB in der Sitzung vom 16. Juni 2022 (unter Wahrung des rechtlichen Gehörs) darauf hin, dass die Verpflichtung bei der ordentlichen Feststellung der Rückstände dem Haushaltsjahr 2022 neu zugewiesen wurde.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die konstante Rechtsprechung des Rechnungshofes als Investitionsausgaben, die durch die Inanspruchnahme von Schulden finanziert werden können, jene ansieht, woraus der Körperschaft "eine Wertsteigerung des unbeweglichen oder des

beweglichen Vermögens erwächst“ (vgl. Beschluss Nr. 25/2011 der vereinigten Kontrollsektionen des Rechnungshofes, Beschluss Nr. 30/2015/QMIG der Sektion der Autonomen Körperschaften des Rechnungshofs, gerichtliche Billigung Nr. 83/2019 der Kontrollsektion Apulien sowie Entscheidung Nr. 4/2020 der vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol im Zuge der gerichtlichen Billigung der Rechnungslegung 2019).

9.2.2 Die Kreditbewilligungen von der Region Trentino-Südtirol

Bei früheren Prüfungen berichtete der Rechnungshof über die Kreditbewilligungen, die die Region gemäß Art. 1 Abs. 4 des RG Nr. 8/2012⁶¹ zugunsten der Autonomen Provinzen Trient und Bozen oder der von den Provinzen selbst kontrollierten Gesellschaften gewähren kann, mit einer Höchstdauer von zwanzig Jahren (diese Bewilligungen waren Gegenstand eingehender Analysen und Bemerkungen⁶², insbesondere im Hinblick auf die Maßnahmenprogramme der APB, die auf die

⁶¹„1. Die Region fördert ein Projekt zur Unterstützung strategischer Investitionen im Bereich der regionalen Gebietsentwicklung auch mittels Initiativen in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Körperschaften, von diesen abhängigen Gesellschaften, örtlichen Rentenfonds, zur Ausübung der Kredittätigkeit ermächtigten Rechtssubjekten sowie sonstigen Institutionen. 2. Für die Zwecke laut Abs. 1 trägt die Region im Einvernehmen mit den Provinzen zur Förderung und Unterstützung von Fonds für die Gebietsentwicklung einer jeden Provinz bei. 3. Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken kann die Region Beteiligungen an Subjekten oder Organismen für gemeinsame Anlagen, die ihr Vermögen in Finanzinstrumenten anlegen, die von im Gebiet der Region tätigen Subjekten ausgegeben werden, erwerben oder in diese einzahlen oder Mittel einbringen. Die Maßnahmen der Region müssen an nicht-spekulative Organismen für gemeinsame Anlagen gerichtet sein, die Aufsichts- und Transparenzpflichten unterliegen und deren Anlagepolitik- unter Einhaltung der auch die Sicherheit betreffenden Anforderungen und der Risiko-Rendite-Profile laut Abs. 5 – auch über Rotationsfonds auf Projekte für das Wachstum, die Kapitalstärkung, die Innovation und die Internationalisierung der in der Region tätigen Unternehmen sowie auf Entwicklungsprojekte in denselben Bereichen ausgerichtet ist. 4. Für die in Absatz 1 genannten Zwecke kann die Region auch den autonomen Provinzen Trient und Bozen oder den von ihnen kontrollierten Gesellschaften Kredite, auch zinslos, für einen Zeitraum von höchstens zwanzig Jahren gewähren. 5. Der Regionalausschuss setzt mit eigenen Beschlüssen im Einvernehmen mit den Provinzen nach Einholen der Stellungnahme der zuständigen Regionalrats- bzw. Landtagskommissionen und, sofern erforderlich, der anderen Rechtssubjekte laut Abs. 1 Folgendes fest: a) die Verteilung der gemäß Absatz 6 bewilligten Mittel für die in den Absätzen 3 und 4 genannten Maßnahmen auf die Provinzen; b) die Typologie der zulässigen Ausgaben bezogen auf die Investitionen, die Kapitalzuführungen und jedenfalls die kohärente Verwendung für die Wachstumsprojekte, die Stärkung des Vermögens, Innovation und Internationalisierung der Unternehmen; c) Anforderungen – insbesondere Sicherheitsanforderungen –, Merkmale der Tätigkeiten, Dauer, Einsatzbereiche mit besonderem Augenmerk auf jene, die laut Programmierung der Länder als strategisch angesehen werden, Risiko-Rendite-Profile und Funktionsmodalitäten der Fonds; d) Bedingungen, Modalitäten, Fristen und Umfang der Einlagen in die Fonds; e) Modalitäten für die Verwaltung der Fonds; f) die Vorschriften betreffend die jährliche Rechnungslegung an den Regionalrat; g) Umfang, Dauer, Bedingungen und Modalitäten der Rückzahlung der im Abs. 4 genannten Kredite; h) Kriterien für die Überwachung der Investitionen; i) sonstige Bestimmungen für die Anwendung dieses Artikels. 6. Für die in den Abs. 3 und 4 genannten Zwecke wird im Haushalt 2013 ein Ansatz in Höhe von 500 Millionen Euro genehmigt (...).“

Siehe auch den Art. 3 des RG Nr. 22/2015, der anschließend Folgendes festgelegt hat: „1. Für die mittels Rotationfonds verwirklichten Maßnahmen zur Gebietsentwicklung sowie für die Zwecke laut Artikel 1 Absatz 4 des Regionalgesetzes vom 13. Dezember 2012, Nr. 8 (...) wird ein weiterer Ansatz in Höhe von 110 Millionen Euro ... genehmigt. Vom Ansatz laut Absatz 1 werden 25 Millionen Euro der autonomen Provinz Trient und 85 Millionen Euro der autonomen Provinz Bozen zugewiesen. Der Regionalrat sieht die Zuweisung vor, nachdem jede Provinz ein Programm (auch auszugsweise) vorgelegt hat, aus dem die Arten von Interventionen hervorgehen, für die die Verwendung der Mittel vorgesehen ist, der Geldbetrag, der der Provinz und/oder den von ihr kontrollierten Gesellschaften zugewiesen werden soll, die Modalitäten der Verwendung und die Zeiten der Aktivierung der Interventionen (...).“

⁶² Der Vollständigkeit halber wird noch einmal daran erinnert, dass die vereinigten Sektionen des Rechnungshofs anlässlich der vorhergehenden Billigungsverfahren der allgemeinen Rechnungslegungen der Provinz insbesondere

Förderung und Unterstützung der Entwicklung des Gebiets abzielen, einschließlich der Initiativen, die in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Körperschaften, den von ihnen kontrollierten Gesellschaften, den territorialen Pensionsfonds, den zur Kreditvergabe berechtigten Einrichtungen und anderen institutionellen Einrichtungen durchgeführt werden).

Gemäß dem Beschluss Nr. 167 der Regionalregierung vom 12. Juni 2017 sind die Autonomen Provinzen Trient und Bozen verpflichtet, jährlich über die ihnen zugewiesenen Beträge Bericht zu erstatten. Da die Kreditbewilligungen für die begünstigten Körperschaften eine Form der Verschuldung darstellen, müssen diese die erhaltenen Beträge gemäß einem im Einvernehmen mit der Region zu erstellenden Tilgungsplan zurückzahlen.

Insbesondere für das Haushaltsjahr 2021 hat die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 1. April 2022 aktualisierte Informationen vorgelegt, wonach *“im Haushaltsjahr 2021 weder im Rückstände- noch im Kompetenzkonto Beträge eingehoben wurden“*; gleichzeitig wurde präzisiert, dass *“keine Ausgaben im Rückstände- oder Kompetenzkonto getätigt wurden, da alle Maßnahmen ausgeschöpft sind“* und außerdem, *“da im Haushaltsjahr 2021 keine Feststellungs-/Inkasso- oder Verpflichtungs-/Zahlungsoperationen für neue Maßnahmen durchgeführt wurden, es im Jahresabschluss 2021 keine Buchungsvorgänge, außer demjenigen, der sich auf die Rückzahlung der Verbindlichkeit an die Region bezieht, gibt. Was die Restschuld betrifft, so werden die Kreditbewilligungen in der Vermögensaufstellung 2021 unter dem Posten “Verbindlichkeiten aus Finanzierungen gegenüber anderen öffentlichen Verwaltungen“ ausgewiesen. Da im Haushaltsjahr 2021 keine Mittel aus dem Strategiefonds Trentino-Südtirol abgerufen wurden, hat die ASWE keine Beträge von*

Folgendes festgestellt hatten:

- Das Fehlen einer Unterzeichnung eines Finanzierungsabkommens zwischen der Region und der Autonomen Provinz;
- Die Einhaltung der sogenannten goldenen Regel, dass die Verschuldung nur für Investitionen in Anspruch genommen werden darf, im Einklang mit den Bestimmungen der Verfassung (Art. 119 Abs. 6 der Verfassung) und des Statuts (Art. 74), muss gewährleistet werden;
- Es ist die konsolidierte Orientierung des Rechnungshofs, dass nur solche Maßnahmen, die zu einer Erhöhung des Vermögens der Körperschaft, die die Verschuldung aufnimmt, führen, Investitionen darstellen, die mit Rückgriff auf Schulden gemäß Art. 119 Abs. 6 der italienischen Verfassung finanziert werden können (vgl. Rechtsprechungssektion des Rechnungshofs für die Region Umbrien, Urteil Nr. 87/2008, Berufungssektion I, Urteil Nr. 444/2010 und Sektion der Autonomen Körperschaften des Rechnungshofs, Beschluss Nr. 30/2015/QMIG vom 23. Oktober 2015);
- Gemäß Art. 10 Abs. 2 des G Nr. 243/2012 „... werden die Darlehensaufnahmen nur gleichzeitig mit der Verabschiedung von Tilgungsplänen durchgeführt, deren Dauer die Nutzungsdauer der Investition nicht überschreitet und in denen die Auswirkungen der eingegangenen Verpflichtungen auf die einzelnen künftigen Haushaltsjahre sowie die Art und Weise der Deckung der entsprechenden Kosten hervorgehoben werden“;
- Die Tätigkeit der öffentlichen Körperschaft zur Förderung der Entwicklung des Gebiets und zur wirtschaftlichen Unterstützung der in der Region tätigen Unternehmen (was unter anderem die Verwendung von Regionalfonds und Landesfonds in Form von Risikokapital umfasst) muss nach wie vor mit den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen für staatliche Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 AEUV und den entsprechenden Durchführungsverordnungen in Einklang stehen (siehe auch Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags). In diesem Zusammenhang wurden dem Rechnungshof keine Unterlagen über die Mitteilung der Beihilferegelung laut RG Nr. 8/2008 an die Europäische Kommission und die nachfolgenden Durchführungsbeschlüsse (auf regionaler und Landesebene) vorgelegt;
- Investitionsbeiträge an Familien und Unternehmen (in Form von Verlustbeiträgen und/oder Rotationsfonds) können nicht durch Rückgriff auf Schulden finanziert werden (da sie keine Investitionen darstellen);
- die Finanzinstrumente der Rotationsfonds, des Bausparfonds und des Strategischen Fonds gewährleisten keinen Rückgabemechanismus für das gesamte eingesetzte Kapital.

der Region angefordert, so dass es keine Änderungen im Haushalt der Region gab“.

Bei den vorangegangenen Kontrollen wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Rückzahlungsplan der APB für die Rückzahlung der von der Region zugewiesenen Beträge von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 622/2017 genehmigt und anschließend mit den Beschlüssen Nr. 1014/2017, 3/2018, 954/2018 und 989/2019 aktualisiert worden war; im Jahr 2020 hat der Regionalrat mit Beschluss Nr. 209/2020 die Zuweisung des Gesamtbetrags von 1.183.845,44 Euro an die APB, davon 323.346,44 Euro für den Bausektor und 860.499,00 Euro für den Bausektor des Gesundheitswesens, widerrufen und damit einem Antrag der APB stattgegeben, auf die Gewährung dieser Mittel zu verzichten, so dass mit Beschluss Nr. 35 der Landesregierung vom 26. Januar 2021 der Sanierungsplan weiter umgestaltet wurde.

Der neu geltende Zeitplan, der in der nachstehenden Tabelle dargestellt ist, zeigt den insgesamt zugewiesenen und geschuldeten Betrag von 306.184.936,87 Mio., mit einer Rückzahlungspflicht zulasten:

- der APB von insgesamt 180,2 Mio.;
- der Südtirol Finance AG von insgesamt 18 Mio. für die Jahre von 2017 bis 2019 (davon 2 Mio. für 2019 und mit einer Last von 5,5 Mio. als Differenz der programmierten 23,5 Mio. zu den Lasten für die Rückerstattung von 18 Mio.; welche im Jahr 2019 auf die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung – ASWE übergegangen sind);
- der ASWE von insgesamt 102,5 Mio..

Maßnahme	Empfänger/ Begünstigter der Kredit- gewährung	Schuldner	Geplant	Dauer Plan	2017	2018	2019	2020	2021-2032	Summe
Rotationsfonds EELL Investitionen Breitband	Finance	Finance	6.000.000,00	16	2.000.000,00	2.000.000,00	2.000.000,00		0,00	6.000.000,00
Finanzinstrumente (Art. 1, Abs. 3)	Finance	Finance	-	2	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
Rotationsfonds Finanzierung von Sanierungs- und Energiesparmaßnahmen	Finance	Finance	8.500.000,00	10	3.500.000,00	2.500.000,00	0,00		0,00	6.000.000,00
Finanzierung Projekt "Bausparen"	Finance	Finance	9.000.000,00	16	3.000.000,00	3.000.000,00	0,00		0,00	6.000.000,00
FINANCE			23.500.000,00		8.500.000,00	7.500.000,00	2.000.000,00	0,00	0,00	18.000.000,00
Finanzinstrumente (Art. 1, Abs. 3)	Finance	ASSE	75.000.000,00	2	0,00	0,00	0,00	0,00	75.000.000,00	75.000.000,00
Rotationsfonds Finanzierung von Sanierungs- und Energiesparmaßnahmen	Finance	ASSE	16.500.000,00	10	0,00	0,00	2.500.000,00	2.500.000,00	16.500.000,00	19.000.000,00
Finanzierung "Bausparen"	Finance	ASSE	11.000.000,00	16	0,00	0,00	3.000.000,00	1.100.000,00	11.000.000,00	14.000.000,00
ASSE			102.500.000,00		0,00	0,00	5.500.000,00	3.600.000,00	102.500.000,00	108.000.000,00
Rotationsfonds EELL Investitionen Breitband	Finance	APB	45.000.000,00	16	0,00	0,00	0,00	2.000.000,00	43.000.000,00	45.000.000,00
Risikofonds zur Gewährung von Garantien für den Export	Finance	APB	5.000.000,00	15	0,00	333.333,00	333.333,00	333.333,00	4.000.001,00	5.000.000,00
Rotationsfonds EELL Investitionen Breitband	Finance	APB	14.000.000,00	15	0,00	933.333,00	933.333,00	933.333,00	11.200.001,00	14.000.000,00
Kreditgewährung für den Rotationsfonds LG 9/91	Finance	APB	15.900.000,00	15	0,00	1.060.000,00	1.060.000,00	1.060.000,00	12.720.000,00	15.900.000,00
Kreditgewährung für den Rotationsfonds LG 9/91	Finance	APB	24.100.000,00	1	24.100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24.100.000,00
Investitionen für den Bereich Landwirtschaft	APB	APB	10.000.000,00	1	10.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.000.000,00
Finanzierung der Gemeinden zum Ankauf von Bauflächen	APB	APB	5.000.000,00	15	0,00	333.333,00	333.333,00	333.333,00	4.000.001,00	5.000.000,00
Finanzierung Rotationsfonds für Maßnahmen beim Wohnbau	APB	APB	4.000.000,00	15	0,00	266.666,00	266.666,00	266.666,00	3.200.002,00	4.000.000,00
Finanzierung Rotationsfonds für Wirtschaftsförderung	APB	APB	11.000.000,00	15	0,00	733.333,00	733.333,00	733.333,00	8.800.001,00	11.000.000,00
Staatsstraßen	APB	APB	26.380.782,31	15	0,00	1.758.718,00	1.758.718,00	1.758.718,00	21.104.628,31	26.380.782,31
Bereich Umwelt	APB	APB	488.000,00	15	0,00	32.533,00	32.533,00	32.533,00	390.401,00	488.000,00
Bereich Natur und Landschaft	APB	APB	500.000,00	15	0,00	33.333,00	33.333,00	33.333,00	400.001,00	500.000,00
Bereich Bauwesen	APB	APB	14.676.653,56	15	0,00	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	11.676.653,56	14.676.653,56
Bereich Sanitätsbauwesen	APB	APB	4.139.501,00	15	0,00	333.333,00	333.333,00	333.333,00	3.139.502,00	4.139.501,00
APB			180.184.936,87		34.100.000,00	6.817.915,00	6.817.915,00	8.817.915,00	123.631.191,87	180.184.936,87
Gesamt			306.184.936,87							

Quelle: Neuausarbeitung der Daten des Tilgungsplans, der dem Beschluss der Landesregierung Nr. 35/2021 beigelegt ist, durch den Rechnungshof

Es wurde bereits darauf hingewiesen dass auch dieser neue Plan keine Angaben zur Nutzungsdauer der entsprechenden Investitionen enthält, wie dies in Art. 10 Abs. 2, des G Nr. 243/2012 gefordert wird, in einem Kontext, in dem die Schuldner-/Gläubigerbeziehung zwischen dem Land, seinen Körperschaften/Gesellschaften und der Region nicht ausdrücklich formalisiert ist; der kritische Aspekt der fehlenden Anpassung des aktuellen Textes des Regionalgesetzes, der unter anderem ein endfälliges Darlehen mit Rückzahlung in einer einzigen Rate vorsieht, bleibt bestehen.

Es wird daran erinnert, dass die Rechnungslegung der von der APB und ihren Gesellschaften/Einrichtungen verwalteten Beträge jährlich von der Region an die Kontrollsektion des Rechnungshofs von Trient im Rahmen der Ermittlungstätigkeit für das Billigungsverfahren der Rechnungslegung der Region weitergeleitet wird; diesbezüglich wird auf den entsprechenden Bericht über die Billigung der regionalen Rechnungslegung verwiesen⁶³.

Schließlich, in Bezug auf die Nachfolge der ASWE in die Tätigkeiten, die zuvor von der Gesellschaft Südtirol Finance AG mit den von der Region gewährten Mitteln durchgeführt wurden (siehe Beschluss der Landesregierung Nr. 1297/2018), zu denen auch die Inhaberschaft an den Anteilen des Strategiefonds Trentino-Südtirol⁶⁴ (Bereich Bozen) gehört, gemäß Art. 1 des Regionalgesetzes

⁶³ Im Bericht über das Projekt zur Unterstützung strategischer Investitionen für die Entwicklung des regionalen Territoriums vom 24. März 2022 (vom Generalsekretariat erstelltes Memorandum für die Regionalregierung), der der Kontrollsektion von Trient im Rahmen der Ermittlungstätigkeit für die Billigung der Rechnungslegung 2021 übermittelt wurde, wird Folgendes hervorgehoben: "(...) Aus den von den Begünstigten der Kreditbewilligungen übermittelten Abrechnungen geht Folgendes hervor: Die verschiedenen von der Autonomen Provinz Bozen durchgeführten Investitionsprojekte sind bereits abgeschlossen, auch in Anbetracht des Verzichts der Provinz im Jahr 2020 auf die für die Finanzierung von Investitionen im Bau- und Sanitärbereich vorgesehene Restsumme in Höhe von insgesamt 1.183.845,44 Euro, davon 323.346,44 Euro für den Baubereich - Buchstabe f) - und 860.499,00 Euro für den Gesundheitsbereich - Buchstabe g) - unter Bezugnahme auf die Beschlussfassung der Regionalregierung Nr. 138 vom 30. Mai 2017. Der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen – ASWE, auf die Südtirol Finance AG nachgefolgt, muss noch der Betrag von 16.047.144,13 Euro für das Projekt zur Aktivierung der Finanzinstrumente gemäß Buchstabe c) des Beschlusses Nr. 183 vom 24. September 2013, zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 243 vom 13. November 2019, ausgezahlt werden, während die von der Gesellschaft Südtirol Finance AG verwalteten Projekte bereits abgeschlossen sind. Die Gesamtzahlungen der Südtirol Finance AG und der ASWE an Finint Investment SGR bis zum 31. Dezember 2021 beliefen sich auf 58.952.855,87 Euro -; im Laufe des Jahres wurden keine neuen Einzahlungen verzeichnet, und das Anlageportfolio des Bereichs Bozen besteht aus 14 Minibonds, 1 Direktkredit, 3 Bankanleihen und 1 Festgeld; der Anteilswert der ASWE-Anteilsklasse "B" beläuft sich auf 77.174.712,- Euro, und die Anzahl der im Umlauf befindlichen "B"-Anteile beträgt 581.530 (68%) bei einem Nettogesamtwert des Fonds in Höhe von 44.879.410 Euro. In den ersten Monaten des Jahres 2022 wurden Bruttoerlöse von 635.362 Euro an ASWE ausgeschüttet, und seit Beginn der Tätigkeit des Fonds beliefen sich die Gesamterlöse auf 2.188.053 Euro. Was die Teiltrückerstattung von Anteilen im vierten Quartal 2021 betrifft, so wurde die erste Teilausschüttung von Anteilen in Höhe von 16.319.130 beschlossen, die vollständig dem Treuhandkonto gutgeschrieben wurde, um die Differenz zwischen den von den A-Anteilen gezahlten Beträgen und den aus ihnen erzielten Gesamterträgen (das "Defizit") zu decken, wie im Verwaltungsreglement des Fonds vorgesehen und definiert. In den ersten Monaten des Jahres 2022 wurde die zweite Teilausschüttung von Anteilen in Höhe von 4.419.764,- Euro beschlossen, die vollständig an ASSE gezahlt wurde. Darüber hinaus wurden 1.860.713,- Euro aus der Auflösung des Treuhandkontos an ASSE gezahlt, da der Saldo dieses Kontos zur Deckung des Defizits ausreicht. Zum heutigen Tag belaufen sich die auf dem Treuhandkonto hinterlegten Mittel auf 14.458.417 Euro. (...) Die Autonome Provinz Bozen und die ASWE erstatten die gemäß Art. 1 des RG Nr. 8/2012 zugewiesenen Mittel gemäß dem zuletzt mit Beschluss Nr. 209 vom 23. Dezember 2020 genehmigten Tilgungsplan".

⁶⁴ "Der Strategiefonds Trentino-Südtirol ist ein alternativer Investmentfonds nach italienischem Recht, dessen Ziel es ist, in Schuldverschreibungen oder Kredite und Wertpapiere, die Kredite darstellen, zu investieren, die von Einrichtungen wie kleinen und mittleren Unternehmen, Kleinstunternehmen oder Körperschaften in Trentino-Südtirol ausgegeben oder aufgenommen wurden, sofern sie eine Reihe genau definierter Anforderungen und Merkmale erfüllen. Der Fonds richtet sich an alle männlichen und weiblichen Unternehmer, deren Unternehmen in den beiden Provinzen seinen Betriebs- oder Rechtssitz hat. Der Strategiefonds Trentino-Südtirol investiert nicht nur in Minibonds/Finanzwechsel und andere innovative Finanzinstrumente, die mittleren und

Nr. 8/2012 (Gesamtbetrag des Fonds zum Zeitpunkt des Erwerbs 55.346.378,87 Euro für 531.873 Anteile); der Gebarungsbericht, welcher der Rechnungslegung 2020 der Agentur beigelegt ist, zeigt den Erwerb von weiteren 49,657 Anteilen zum Ende des Jahres 2019 für einen Gesamtbetrag von 5.235.720,78 Euro (Einheitswert 105.437,203 Euro).

Gegenüber einem Betrag von 60.582.099,65 Euro für den Kauf der Anteile betrug der Gesamtwert Ende 2020 (letzte veröffentlichte Bilanz) 60.044.175,10 Euro, berechnet aus dem niedrigeren Wert von Kaufpreis und Marktwert.

Mit Schreiben der Autonomen Region Trentino-Südtirol vom 31. März 2022, das an die Kontrollsektion des Rechnungshofs von Trient gerichtet war, übermittelte die Region aktualisierte Informationen, in denen es heißt: *"In Bezug auf die Situation der Kreditbewilligungen für Finanzinstrumente wird festgestellt, dass zum 31. Dezember 2021 noch der Betrag von 1.651.982,39 Euro für die Autonome Provinz Trient und 16.047.144,13 Euro für die ASWE - Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen zu liquidieren ist (...) Die Gesamtzahlungen von Südtirol Finance AG und ASWE an FinintInvestment SGR bis zum 31. Dezember 2021 belaufen sich auf insgesamt 58.952.855,87 Euro- und im Jahr 2021 gibt es keine neuen Zahlungen.*

Das Anlageportfolio des Bereichs Bozen besteht aus 14 Minibonds, 1 Direktkredit, 3 Bankanleihen und 1 Time Deposit; der Einheitswert der ASWE-Anteilsklasse "B" beträgt 77.174.712 Euro und die Anzahl der "B"-Anteile im Umlauf beträgt 581.530 (68%), was einem Gesamtnettowert des Fonds von 44.879.410 Euro entspricht.

In den ersten Monaten des Jahres 2022 wurden 635.362 Euro brutto an ASWE ausgeschüttet, und seit Beginn der Tätigkeit des Fonds insgesamt 2.188.053,00 Euro an Erträgen.

In Bezug auf die Teilrückzahlung von Anteilen im vierten Quartal 2021 wurde die erste Teilausschüttung von Anteilen in Höhe von 16.319.130,00 Euro für ASWE beschlossen, die vollständig dem Treuhandkonto gutgeschrieben wurde, um die Differenz zwischen den von den A-Anteilen gezahlten Beträgen und den aus ihnen erzielten Gesamterträgen (der "Fehlbetrag") zu decken, wie im Verwaltungsreglement des Fonds vorgesehen und definiert. In den ersten Monaten des Jahres 2022 wurde die zweite Teilausschüttung von Anteilen in Höhe von 4.419.764,00 Euro beschlossen, die vollständig an die ASWE ausgezahlt wurde. Darüber hinaus wurden 1.860.713,00 Euro aus der Auflösung des Treuhandkontos an ASSE gezahlt, da der Saldo dieses Kontos zur Deckung des Defizits ausreicht. Die auf dem Treuhandkonto hinterlegten Mittel belaufen sich zum heutigen Tag auf 14.458.417,00 Euro.

Was mögliche neue Investitionen und/oder neue Ausschreibungen anbelangt, so gibt es in dem Gebiet derzeit keine Gelegenheiten mit einem der Fondsstrategie angemessenen Risiko-Rendite-Profil, auch in Anbetracht

großen Unternehmen vorbehalten sind, sondern bietet auch Finanzinstrumente für Klein- und Kleinstunternehmen an, wie z. B. Verbriefungen und spezielle Gebietsanleihen"; siehe STRATEGIEFONDS TRENINO-SÜDTIROL (fondostrategicotaa.it)

der starken Präsenz des Bankensektors in dem Gebiet und der verbleibenden Laufzeit des Fonds selbst, die nun kurz vor der Fälligkeit steht. Die Erforschung und Bewertung möglicher Ziele ist jedoch noch nicht abgeschlossen, auch im Lichte der wirtschaftlichen und gesundheitlichen Entwicklungen der kommenden Monate. In jedem Fall ist es wahrscheinlich, dass keine weiteren Abrufe vorgesehen werden, sondern dass die aus der Rückzahlung der Hauptbeträge bestehender Transaktionen erhaltenen Beträge möglicherweise reinvestiert werden.

Im Jahr 2021 wurde die wichtige Überwachung der Portfoliogesellschaften fortgesetzt. Diese Tätigkeit, die im Rahmen des normalen Portfoliomanagements regelmäßig durchgeführt wird, hat seit 2020 stark zugenommen, da die Unternehmen aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Lage infolge des COVID-19-Notstandes eine Änderung ihrer Tilgungspläne und/oder die Gewährung von Ausnahmen beantragt haben. Generell sind die Auswirkungen des COVID-19-Notstands auf jeden Fall in ständiger Entwicklung begriffen und erfordern eine ständige und sorgfältige Überwachung.

Trotz der aktuellen Krise gibt es nur eine einzige gefährdete Situation, und bisher sind keine Zahlungsausfälle zu verzeichnen. Der Gebarungsbericht zum 31.12.2021 enthält keine wesentlichen Ereignisse nach Abschluss des Geschäftsjahres, keine derivativen Instrumente, die Kreditpositionen zugunsten des Fonds begründen, keine während des Geschäftsjahres zu zahlenden Darlehen, keine während des Geschäftsjahres abgeschlossenen Repogeschäfte mit passiver Fälligkeit und keine Finanzinstrumente, die eine Schuldnerposition zulasten des Fonds begründen“.

Man betont die besondere Aufmerksamkeit, die die zuständigen Ämter der APB und der Hilfseinrichtungen und beteiligten Gesellschaften der ständigen Überwachung der Art der gehaltenen Finanzinvestitionen widmen müssen, auch mithilfe von Gesellschaften, die mit der Verwaltung öffentlicher Mittel betraut sind, um ein gewisses Risiko zu vermeiden, das die Integrität des öffentlichen Vermögens gefährden könnte.

9.3 Die zugunsten Dritter geleisteten Sicherstellungen

Der Art. 28/*bis* des LG Nr. 1/2002 sieht vor, dass „die Landesregierung ermächtigt ist, zur Absicherung von Verpflichtungen und Finanzierungen, welche von Hilfskörperschaften und Gesellschaften aufgenommen wurden, die direkt oder indirekt vom Land und den Gemeinden gemeinschaftlich oder unabhängig voneinander kontrolliert werden, Bürgschaften im Sinne des Artikels 1944 des Zivilgesetzbuches zur Durchführung und Entwicklung von Investitionsvorhaben von erheblichem Interesse zum Zwecke der Erreichung der Ziele der Entwicklungsplanung des Landes zu leisten“ und dass „die Bestimmungen laut gesetzesvertretendem Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, im Bereich der Leistung von Sicherstellungen eingehalten

werden müssen“⁶⁵.

Die folgende Liste (vgl. auch Anlage 4 zum Bericht über die einheitliche Gebarung der Rechnungslegung) gibt die von der APB geleisteten Haupt- oder Nebengarantien zugunsten von Körperschaften oder anderen Subjekten und die garantierte Restschuld zum 31. Dezember 2021 an:

BESCHREIBUNG	Verbleibende verbürgte Schulden zum 31.12.2021 (Euro)
Garantien im Interesse der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) zugunsten eines Bankenpools und von Cassa Depositi e Prestiti s.p.a. (LG 1/2002, Art. 22)	€ 135.984.336,37
Garantien im Interesse von SEL AG, nun Alperia AG, zugunsten der Europäischen Investitionsbank (LG 1/2002, Art. 22)	€ 17.439.479,88
Garantien im Interesse von NOI AG zugunsten von SEL AG, nun Alperia AG, zugunsten von Cassa Depositi e Prestiti (LG 1/2002, Art. 22)	€ 20.000.000,00
SUMME	€ 173.423.816,25

Quelle: Abteilung Finanzen - Anlage zum Schreiben der APB vom 1. April 2022

Die Abteilung Finanzen hatte bereits mit Schreiben vom 30. März 2021 in Bezug auf die Sicherstellungen für die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) und für die SEL AG mitgeteilt, dass diese nicht durch Zahlungsanweisung oder Forderungsabtretungen gestützt sind, und die entsprechenden Garantiemaßnahmen wie folgt erläutert:

- 1) Sicherstellung für Finanzierungen an die Hilfskörperschaft Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) für den Bau der Müllverwertungsanlage von Bozen und für den Ankauf von neuen Zügen. Die APB präzisiert, dass es sich „um Sicherstellungen handelt, welche von jährlichen Beiträgen gedeckt sind und eine positive Auswirkung auf das Vermögen des Landes haben“;
- 2) Sicherstellung für eine SEL-Finanzierung, nunmehr Alperia AG, um das Stromverteilernetz in der Autonomen Provinz Bozen zu renovieren, zu aktualisieren und zu erweitern und um das Netz der Fernwärme in der Stadt Bozen auszudehnen. Die Abteilung Finanzen macht darauf aufmerksam,

⁶⁵Daraus folgt, dass die vom Land zugunsten von Körperschaften und anderen Rechtsträgern geleisteten Sicherstellungen im Sinne der geltenden Bestimmungen, mit Ausschluss jener, für welche das Land den gesamten Betrag der sichergestellten Schuld zurückgelegt hat, zur allgemeinen Verschuldungsgrenze laut Art. 62 des genannten GvD Nr. 118/2011 zählen. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Sektion der Autonomen Körperschaften des Rechnungshofs bei der Auslegung von Art. 62 Absatz 6 und Art. 75 des GvD Nr. 118/2011 betont hat, dass die Gewährung von Sicherstellungen durch die Gebietskörperschaften deren Verschuldungsfähigkeit berührt und somit den von Art. 119 Absatz 6 der Verfassung auferlegten Beschränkungen unterliegt (wonach die Verschuldung ausschließlich zur Finanzierung von Investitionsausgaben gerechtfertigt ist), und dass, da es sich um einen Vorgang in Zusammenhang mit der Durchführung von Investitionen handelt, der Artikel 3 Absätze 17 und 18 des Gesetzes Nr. 350/2003 immer anwendbar ist. Weiters hat die Sektion unterstrichen, dass die Rechtssubjekte, denen die Sicherstellungen gewährt werden sollen, im Hinblick auf den Zweck der finanzierten Investitionen (die notwendigerweise unter die in Artikel 3 Absatz 18 des Gesetzes Nr. 350/2003 genannten Arten fallen müssen, im Sinne der Definition von Investition für die Gebietskörperschaft, welche die Sicherstellung leistet) identifiziert werden müssen und dass der Nutzen als ein wesentliches Merkmal der Investition betrachtet werden muss, so dass die Leistung von Sicherstellungen bei Vorliegen bestimmter Bedingungen erfolgen kann, die im Wesentlichen auf den Erwerb eines neuen entsprechenden Vermögenswertes für die garantieleistende Körperschaft zurückzuführen sind (Beschluss Nr. 30/SEZAUT/2015).

dass „diese Investitionen das Vermögen von Alperia steigern werden und daraus wird, da der Wert der Beteiligungen des Landes aufgrund der Methode des Nettovermögens berechnet wird, ein Anstieg des Wertes der Beteiligung in Alperia hervorgehen, der im Vermögen des Landes unter den Finanzvermögen eingetragen werden wird. Die Autonome Provinz Bozen wird als Aktionär durch diese Investition von den höheren Gewinnen und den Synergien und den Skaleneffekten profitieren, die mit den anderen Aktivitäten der Stromerzeugung geschaffen werden“.

Bezüglich der Sicherstellung in Höhe von 20 Mio. Euro im Interesse der Inhouse-Gesellschaft NOI AG für ein Darlehen in gleicher Höhe hatte die Landesregierung zunächst die Übernahme der Garantieleistung zugunsten eines Kreditinstituts (vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 407/2021, widerrufen durch Beschluss Nr. 628/2022) genehmigt und später, aufgrund der Ermittlung der Vorteilhaftigkeit, zugunsten der Darlehens- und Depositenkasse beschlossen (siehe BLR Nr. 628/2022), "für die Verwirklichung der Baulose D2 und D3 des NOI Techparks"; für die Verwirklichung der Erweiterungslose sind Gesamtkosten in Höhe von 32 Mio. vorgesehen und die Finanzierung soll insbesondere "zur Finanzierung des Anteils dienen, der für die institutionelle Forschung durch öffentliche Nutzer verwendet werden soll".

Da die Gewährung von Sicherstellungen, in Anbetracht des Risikos der Heranziehung des Schuldners vonseiten des Gläubigers im Falle einer Nichterfüllung, gleichbedeutend mit Verschuldung ist und nur für Investitionsprojekte erlaubt ist (vgl. Art. 119 Abs. 8 der Verfassung und Art. 3 Absätze 16 ff. des G Nr. 350/2003), erinnert der Rechnungshof an die Notwendigkeit einer sorgfältigen Prüfung der Zwecke, für welche die zu garantierenden Darlehen gewährt werden.

9.4 Die außeretatmäßigen Verbindlichkeiten

Die außeretatmäßigen Verbindlichkeiten der Regionen und autonomen Provinzen werden weiterhin von Art. 73 Abs. 1 des GvD Nr. 118/2011 geregelt, wonach es dem Landtag zusteht, die Rechtmäßigkeit der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten anzuerkennen, die auf Nachstehendem beruhen:

- a) Vollstreckbare Urteile;
- b) Deckung der Fehlbeträge von Körperschaften, kontrollierten Gesellschaften und Organisationen, oder jedenfalls von der Region abhängigen Organisationen, sofern die Ursache für den Fehlbetrag in Umständen der Gebarung liegt;
- c) Neufinanzierung von Gesellschaften laut Buchstabe b), innerhalb der Grenzen und Formen gemäß den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches bzw. gemäß sonstigen Sonderbestimmungen;
- d) Enteignungsverfahren oder Dringlichkeitsbesetzungen für gemeinnützige Arbeiten;
- e) Erwerb von Gütern und Dienstleistungen ohne vorherige Ausgabenverpflichtung.

Es wird daran erinnert, dass der Art. 38-ter Abs. 1 des GD vom 30. April 2019, Nr. 34, mit Änderungen umgewandelt durch G vom 28. Juni 2019, Nr. 58, den Abs. 4 des Art. 73 abgeändert hat, welcher nun Folgendes bestimmt: „Der Regionalrat oder die Regionalregierung veranlassen innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt des entsprechenden Vorschlages die Anerkennung der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten laut Abs. 1 Buchstabe a). Geschieht dies innerhalb dieser Frist nicht, so gilt die Rechtmäßigkeit dieser Verbindlichkeit als anerkannt“⁶⁶.

Die APB vertrat mit Schreiben vom 1. April 2022 u.a. die Auffassung, dass sie *"das Verfahren für die Anerkennung von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten auch auf Dienstleistungen anwendet, die in Ermangelung einer formellen Vertragsbeziehung erbracht werden..."*. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass, wenn die Beziehung zwischen der Körperschaft und dem Dritten zwar besteht, aber nicht alle für ihre Gültigkeit erforderlichen formalen Merkmale aufweist, die Körperschaft sich diese Beziehung dennoch zu eigen machen kann, falls sie selbst einen Vorteil aus der entstandenen Beziehung gezogen hat. Die Körperschaft muss daher eine rechtliche Bindung mit dem Freiberufler oder Lieferanten eingehen, um die Schulden zu übernehmen. Für die Anerkennung des Nutzens der erbrachten Dienstleistung oder Arbeit (und nicht des erworbenen Vermögenswerts) muss daher ein der Anerkennung vorgeschalteter förmlicher Akt vorliegen, mit dem die Körperschaft diese anerkennt und das Bestehen der Schuld rechtfertigt, indem sie die Beziehung, wenn auch "heilend", begründet; dies hat außerdem zur Folge, dass dieser Akt der Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs zusammen mit der Ausgabenverpflichtung und somit mit der entsprechenden Bescheinigung der finanziellen Deckung übermittelt werden muss. Damit der Rechnungshof jeden einzelnen Fall sorgfältig und genau prüfen und die Rechtmäßigkeit der Anerkennung bestätigen kann, muss die APB für jede Ausgabe ohne Verpflichtung ein Formblatt beifügen, das alle Angaben enthält, die für eine vollständige Analyse der Gründe für die Schuld erforderlich sind.

Im Haushaltsjahr 2021 hat der Südtiroler Landtag mit den folgenden Landesgesetzen außeretatmäßige Verbindlichkeiten anerkannt:

- LG vom 21. Januar 2021, Nr. 2, über einen Gesamtbetrag von 743.922,86 Euro (271.588,86 Euro für das Jahr 2021, 236.167,00 Euro für das Jahr 2022 und 236.167,00 Euro für das Jahr 2023);
- LG vom 12. Oktober 2021, Nr. 10, über einen Gesamtbetrag von 1.433.133,44 Euro (612.064,32 Euro für das Jahr 2021, 312.598,62 Euro für das Jahr 2022, 192.598,62 Euro für das Jahr 2023, 193.405,62

⁶⁶ Die Anerkennung der Rechtmäßigkeit von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten bei den örtlichen Körperschaften ist hingegen von den Artikeln 191 und 194 des GvD Nr. 267/2000 geregelt.

Euro für das Jahr 2024 und 122.466,26 Euro für das Jahr 2025).

Im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeit wollte die Kontrollsektion Bozen bei Stichprobenkontrollen von der APB die Gründe für die folgenden Anerkennungen von Verbindlichkeiten erfahren:

- a) Ausdehnung der Konvention mit der Abteilung DICEA der Universität Marken über 19.520,00 Euro;
- b) Reservierungsdienst für 19 Ausbildungsplätze in der Krankenpflege für 0,2 Mio. Euro für die Jahre 2021, 2022 und 2023;
- c) Wartung und Verwaltung des ECM-Systems für 68.474,50 Euro;
- d) Wohnungsdienst für Studenten in Höhe von 0,26 Mio. im Jahr 2021, 0,19 Mio. in den Jahren 2022, 2023 und 2024 und 0,12 Mio. im Jahr 2025.

Diesbezüglich hat die APB mit Schreiben vom 1. April 2022 (das zur Kenntnis an die regionale Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs Bozen übermittelt wurde) ihre Gründe dargelegt und u.a. darauf hingewiesen:

Zu a): *"...Aufgrund von Koordinierungsproblemen im Zusammenhang mit den verschiedenen Richtlinien und Hindernissen, die sich aus der COVID-Pandemie ergaben, kam es zu Verzögerungen bei der Ausarbeitung und Genehmigung des Verpflichtungsdekrets".*

Zu b): *"...Es wurde fälschlicherweise davon ausgegangen, dass die im Dekret beantragte Mittelsperre für die Vormerkung der Ausgabe mit Anlastung an die Jahresbeträge der Vertragsdauer und das Vergabedekret ausreichend seien, um die Ausgabe als verpflichtet anzusehen, während vielmehr ein weiteres Dekret notwendig war; folglich ist die diesbezügliche Ausgabe nicht für den Dreijahreszeitraum 2020-2022 verpflichtet worden und hat zur Bildung einer außeretatmäßigen Verbindlichkeit geführt.*

Zu c): *"...Am 04.12.2020 [...] legte die GmbH eine Rechnung über 27.279,20 Euro und am 11.05.2021 eine zweite Rechnung über 41.195,33 Euro vor. Der Betrag dieser Rechnungen ist jedoch nicht mehr verfügbar, da er irrtümlich in Erhausung geschickt wurde".*

Zu d): *"...Die notwendigen Ausgaben waren durch den Beschluss der Landesregierung vom 03.12.2019, Nr. 1040, vorgemerkt worden, aber das Dekret zur Verpflichtung der Ausgaben wurde aufgrund eines formalen Fehlers nicht verfasst. Der formale Fehler ist auf ein Missverständnis zwischen Organisationseinheiten innerhalb der Abteilung Bildungsförderung zurückzuführen".*

Die Abteilung Finanzen legte zudem die Gründe dafür dar, warum die Anerkennung einer "Entschädigung in Höhe von 11.350,53 €" (berechnet auf der Grundlage der monatlichen Miete einschließlich der in Artikel 13/bis des LG Nr. 2/1987 vorgesehenen Ermäßigung von 15 Prozent) für die Anmietung von Räumlichkeiten ohne Rechtstitel durch ein Dekret des Landesrats (Nr. 12962 vom 12. November 2021) erfolgte, das nicht an den Landtag weitergeleitet wurde. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass *"die im Dekret Nr. 12962 des Landesrates vom 12. November 2021*

vorgesehene Entschädigung für die Nutzung ohne Rechtstitel in Höhe von 11.350,53 Euro nicht dem Gesetzgebungsverfahren für die Anerkennung einer außeretatmäßigen Verbindlichkeit unterliegt, da ein solcher Fall nach Ansicht dieser Verwaltung nicht unter die Kategorie «Erwerb von Gütern und Dienstleistungen» fällt, für die der Art. 73 Absatz 1 Buchstabe e) des GvD Nr. 118/2011 die Rückführbarkeit der ohne vorherige Ausgabengenehmigung entstandenen Verbindlichkeit in das Haushaltssystem festlegt. Der Erwerb einer Ware setzt nämlich die Übertragung des Eigentums oder eines dinglichen Rechts voraus, während die Erbringung einer Dienstleistung in der Ausübung einer Tätigkeit (facere) zugunsten des Auftraggebers besteht. Hingegen stellt die Nutzung ohne rechtsgeschäftlichen Titel im vorliegenden Fall ein Verhalten dar, das sich aus der Beendigung des Mietvertrags ergibt, dessen Hauptverpflichtung in der Einräumung des persönlichen Nutzungsrechts an der fremden Sache besteht. Und selbst wenn man die Entschädigung für die Nutzung ohne rechtsgeschäftlichen Titel mit der Miete gleichsetzen wollte, scheint der Ausschluss von Mietverträgen aus dem Anwendungsbereich des Kodex der öffentlichen Verträge (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a) des GvD Nr. 50/2016), der just «die Verträge über den Erwerb von Dienstleistungen und Lieferungen regelt» (vgl. den Wortlaut von Art. 1 Abs. 1 des GvD Nr. 50/2016), die Nichtzugehörigkeit der Nutzung sine titulo zur Kategorie des Erwerbs von Gütern und Dienstleistungen, die in Art. 73 des GvD Nr. 118/2011 vorgesehen ist, zu bestätigen. Kurzum, in Ermangelung eines spezifischen, gesetzlich vorgesehenen Verfahrens erschien die Gewährung einer Entschädigung für die Inbesitznahme fremden Eigentums durch Dekret des zuständigen Landesrates als Vertretungsorgan der Körperschaft, die mit der Willensbildung im vorliegenden Fall betraut ist, als das richtige Verfahren, auch um zu vermeiden, dass die Landesverwaltung gerichtlich belangt wird, was zu einer erheblichen Erhöhung der Kosten für den Finanzhaushalt geführt hätte. Die Überzeugung der Landesverwaltung von der Stichhaltigkeit der beschriebenen Gründe wird jedenfalls durch die Transparenz und Korrektheit des Verwaltungshandelns bewiesen, das zur Übermittlung des Dekrets Nr. 12962/2021 (siehe Punkt 8 des verfügenden Teils) an die Staatsanwaltschaft des zuständigen Rechnungshofs geführt hat“.

Im Hinblick auf die Anerkennung von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten, die sich aus vollstreckbaren Urteilen gegenüber der Autonomen Provinz Bozen ergeben, hat die Landesregierung im Jahr 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

- Beschluss der Landesregierung Nr. 96/2021; es sind Beträge in Höhe von 82.546,70 Euro für allgemeine Ausgaben, 216.265,69 Euro für Schadenersatz, 2.644,05 Euro für gesetzliche Zinsen sowie 595,26 Euro für Verzugszinsen in den entsprechenden Kapiteln des Verwaltungshaushaltes 2021 verpflichtet worden.
- Beschluss der Landesregierung Nr. 206/2021; es sind Beträge in Höhe von 64.530,48 Euro für allgemeine Ausgaben, 11.765,02 Euro für Schadenersatz sowie 3,04 Euro für gesetzliche Zinsen in den entsprechenden Kapiteln des Verwaltungshaushaltes 2021 verpflichtet worden;

- Beschluss der Landesregierung Nr. 341/2021; es sind Beträge in Höhe von 98.453,51 Euro für allgemeine Ausgaben, 341.140,13 Euro für Schadenersatz sowie 3.655,28 Euro für gesetzliche Zinsen in den entsprechenden Kapiteln des Verwaltungshaushaltes 2021 verpflichtet worden;
- Beschluss der Landesregierung Nr. 486/2021; es ist der Betrag von 47.375,74 Euro für allgemeine Ausgaben im entsprechenden Kapitel des Verwaltungshaushaltes 2021 verpflichtet worden.
- Beschluss der Landesregierung Nr. 552/2021; es sind Beträge in Höhe von 23.540,31 Euro für allgemeine Ausgaben und 4.613,93 Euro für Schadenersatz in den entsprechenden Kapiteln des Verwaltungshaushaltes 2021 verpflichtet worden;
- Beschluss der Landesregierung Nr. 707/2021; es sind Beträge in Höhe von 58.893,21 Euro für allgemeine Ausgaben, 10.754,71 Euro für Schadenersatz sowie 92,56 Euro für gesetzliche Zinsen in den entsprechenden Kapiteln des Verwaltungshaushaltes 2021 verpflichtet worden;
- Beschluss der Landesregierung Nr. 750/2021; es ist der Betrag von 88.667,83 Euro für Verzugszinsen im entsprechenden Kapitel des Verwaltungshaushaltes 2021 verpflichtet worden;
- Beschluss der Landesregierung Nr. 804/2021 (arbeitsrechtliche Streitfälle); es sind Beträge in Höhe von 4.844,73 Euro für Bezüge, 1.172,42 Euro für Sozialabgaben und 411,80 Euro für die IRAP-Wertschöpfungssteuer anerkannt worden und gleichzeitig wurde der Direktor der Abteilung Personal angewiesen, diese Beträge in den entsprechenden Kapiteln des Verwaltungshaushaltes für das Jahr 2021 zu verpflichten;
- Beschluss der Landesregierung Nr. 922/2021; es sind Beträge in Höhe von 13.878,17 Euro für allgemeine Ausgaben, 3.840,71 Euro für Schadenersatz, 47,02 Euro für gesetzliche Zinsen sowie 33.936,90 Euro für Verzugszinsen in den entsprechenden Kapiteln des Verwaltungshaushaltes 2021 verpflichtet worden.
- Beschluss der Landesregierung Nr. 971/2021; es sind Beträge in Höhe von 57.620,04 Euro für allgemeine Ausgaben, 61.560,00 Euro für Schadenersatz sowie 24,10 Euro für gesetzliche Zinsen in den entsprechenden Kapiteln des Verwaltungshaushaltes 2021 verpflichtet worden.

Es erscheint auch sinnvoll daran zu erinnern, dass der Wortlaut von Art. 73 Abs. 4 des GvD Nr. 118/2011 - so wie durch Art. 38-ter Abs. 1 des GD Nr. 34/2019 geändert und durch das G Nr. 58/2019 umgewandelt - nur für Schulden aus vollstreckbaren Urteilen die Möglichkeit einführt, dass die Anerkennung auch durch die Landesregierung, zusätzlich zum legislativen Organ, erfolgt. Im Jahr 2021 hat die Landesregierung in der Tat zehn Beschlüsse zur Anerkennung von außeretamäßigen Verbindlichkeiten aus vollstreckbaren Urteilen gefasst. In allen aufgeführten Beschlüssen wird im verfügenden Teil bestätigt, dass gemäß Artikel 23 Abs. 5 des G Nr. 289/2002 eine Kopie des Beschlusses *"den Kontrollorganen und der Staatsanwaltschaft des zuständigen Rechnungshofs übermittelt wird"*.

Abschließend wird - nachdem man nochmals unterstreicht, dass außeretatmäßige Verbindlichkeiten bei Abweichung von den Rechnungslegungsgrundsätzen entstehen, d. h. wenn die Ausgabenphasen formal nicht den für sie geltenden Regeln entsprechen und somit einen pathologischen Zustand des Systems darstellen - die Autonome Provinz Bozen aufgefordert, einzuschreiten, auch mit den ihr zur Verfügung stehenden Instrumenten der Programmplanung und der strategischen Planung, indem sie die vorhersehbaren Ausgaben im Voraus bindet, um das Entstehen von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten zu vermeiden, die zumindest in den meisten Fällen die Folge und der Beweis einer ineffizienten Gebarung sind.

10 DIE ERFOLGSRECHNUNG UND DIE VERMÖGENSAUFSTELLUNG

Die allgemeine Rechnungslegung der APB besteht aus der Haushaltsrechnung (Anlagen 10A, 10B, 10C, 10D und 10F), der Erfolgsrechnung (Anlage 10H) und der Vermögensaufstellung (Anlagen 10I-Aktiva und 10L-Passiva). Diese Dokumente sind mit dem Anhang als Erläuterung versehen.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 des GvD Nr. 118/2011 hat die Körperschaft der Finanzbuchhaltung ein Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltungssystem zur Seite gestellt, das die einheitliche Erfassung von Gebarungsereignissen sowohl aus finanzieller als auch aus wirtschaftlich-vermögensbezogener Sicht ermöglicht. Zu diesem Zweck hat das Rechnungsprüfungsorgan der APB bescheinigt, dass sie die allgemeinen Bilanzmuster laut den Anlagen Nr. 9, 10 und 11 zum GvD Nr. 118/2011 angewandt hat.

Im Bericht/Gutachten des genannten Organs heißt es: *"Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde gemäß den Rechnungslegungsgrundsätzen des GvD 118/2011 und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere der Anlage Nr. 4/3 "Angewandter Rechnungslegungsgrundsatz betreffend die Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung der Körperschaften mit Finanzbuchhaltung". In Ermangelung spezifischer Vorschriften werden die Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches und die vom „Organismo Italiano Contabilità“ herausgegebenen Rechnungslegungsgrundsätzen befolgt"*.

10.1 Die Erfolgsrechnung

In der Erfolgsrechnung, einem Bestandteil der Rechnungslegung der Gebarung, müssen die Verwaltungen die von der Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung erhobenen Ergebnisse der Gebarung darstellen.

Insbesondere hat die APB die positiven Komponenten (Erträge) und die negativen Komponenten (Kosten) in einer Tabelle zusammengefasst, die in skalarer Form strukturiert ist, um eine Analyse der Gebarungsereignisse mit Bezug auf die erzielten Zwischenergebnisse zu ermöglichen.

Nachstehend die Erfolgsrechnung, wie sie in der Rechnungslegung angegeben ist:

ERFOLGSRECHNUNG	2021	2020
A) Positive Gebarungbestandteile		
Summe der positiven Gebarungbestandteile	6.068.383.977,77	5.554.190.307,49
B) Negative Gebarungbestandteile		
Summe der negativen Gebarungbestandteile	6.073.642.164,84	5.563.946.800,10
Differenz zwischen positiven und negativen Gebarungbestandteilen	- 5.258.187,07	- 9.756.492,61
C) Erträge aus Finanzanlagen und Finanzierungsaufwendungen		
Summe der Erträge aus Finanzanlagen	21.852.227,61	20.794.121,67
Summe der Finanzierungsaufwendungen	899.576,83	911.311,72
Summe der Erträge aus Finanzanlagen und Finanzierungsaufwendungen	20.952.650,78	19.882.809,95
D) Wertberichtigungen der Finanzanlagen		
Summe Berichtigungen	656.761,58	42.366.042,14
E) Außerordentliche Erträge und Aufwendungen		
Summe außerordentliche Erträge	127.742.437,14	76.992.375,21
Summe außerordentliche Aufwendungen	23.054.055,05	18.603.315,30
Summe außerordentliche Erträge und Aufwendungen	104.688.382,09	58.389.059,91
Ergebnis vor der Besteuerung	121.039.607,38	110.881.419,39
Steuern (IRAP)	69.400.473,34	61.501.325,59
GESCHÄFTSERGEBNIS	51.639.134,04	49.380.093,80

Quelle: Rechnungslegung APB 2021, Anlage 10H

Die Aufstellung zeigt positive Komponenten der Gebarung von 6.068,4 Mio. (2020: 5.554,2 ml), negative Komponenten von 6.073,6 Mio. (im Jahr 2020: 5.563,9 Mio.) und eine negative Differenz zwischen den beiden Komponenten von 5,3 Mio., gegenüber der negativen Differenz von 9,8 Mio. im Vorjahr. Diese Differenz ist, wie aus den Erläuterungen zum Anhang hervorgeht, unter anderem auf einen erheblichen Anstieg der Abschreibungen auf Sachanlagen (von 15 Mio. EUR auf 198,3 Mio.) und der Wertberichtigung von Forderungen (von 18 Mio. auf 33,2 Mio.) zurückzuführen.

Im Bericht des Rechnungsprüfungsorgans heißt es außerdem, dass der überwiegende Teil der positiven Komponenten Erträge aus Abgaben in der Höhe von 5.060,7 Mio. (2020: 4.557,5 Mio.) betreffen, während die größten Posten bei den negativen Komponenten jene der laufenden Zuwendungen und der Investitionsbeiträge an andere Verwaltungen und an andere Rechtssubjekte sind, die insgesamt 4.316,8 Mio. (2020: 3.929,5 Mio.) ausmachen, sowie jene des Personals in Höhe von 1.101,9 Mio. (2020: 1.021,5)⁶⁷.

Zu den Zuwendungen und Beiträgen in Höhe von rund 4,3 Mio. gehören laufende Zuwendungen und Investitionsbeiträge an den Südtiroler Sanitätsbetrieb (letztere rund 1,5 Mio.).

Wie bereits erwähnt, ergeben die Rückstellungen in den Wertberichtigungsfonds für Forderungen in Höhe von 33,2 Mio. gemäß den Angaben im Anhang einen Wertberichtigungsfonds für

⁶⁷ Die oben genannten Personalausgaben „umfassen die bestrittenen Kosten für das bedienstete Personal, d.h. Geldentlohnungen, die an die bediensteten Mitarbeiter mit befristeten und unbefristeten Arbeitsverträgen als Gegenleistung für ihre Dienste gezahlt werden. In die Entlohnung in Form von Geldleistungen fallen auch die Überstunden, die Zulagen, die Sozialversicherungsbeiträge zulasten der Körperschaft und andere Sozialbeiträge. Der Posten umfasst nicht die außerordentlichen Kostenelemente, welche z.B. von Rückständen herrühren, welche unter den außerordentlichen Lasten erfasst werden und die IRAP, welche im Posten „Steuern“ geführt wird.

Forderungen zum Jahresende in Höhe von 111,1 Mio. (siehe Anlage A zur Rechnungslegung, die unter den Rückstellungen einen Fonds für zweifelhafte Forderungen in gleicher Höhe ausweist).

Im Einzelnen heißt es in dem genannten Dokument: *"Die Nettoerhöhung des Wertberichtigungs fonds für zweifelhafte Forderungen um 31.307.558,60 Euro (wodurch sich die Wertberichtigung für zweifelhafte Forderungen zum 31. Dezember 2021 auf 111.064.530,64 Euro erhöht) ist das Ergebnis der im Posten für zweifelhafte Forderungen ausgewiesenen Rückstellungen in Höhe von 33.208.536,60 Euro - wie oben beschrieben - und der Verringerung von 1.900.978,00 Euro aufgrund einer Reduzierung der Wertberichtigung für zweifelhafte Forderungen gegenüber beteiligten Unternehmen und der Wertberichtigung für zweifelhafte Forderungen für Investitionszuweisungen an andere Subjekte".*

Im Berichtsjahr gibt es keine Rückstellungen für Risiken (im Jahr 2020: 203,3 Mio.), während sich die sonstigen Rückstellungen auf 746,58 Euro belaufen, die - wie im Anhang zum Jahresabschluss angegeben - mit der Anpassung der Rückstellung für aufgelaufene und nicht in Anspruch genommene Urlaubstage zusammenhängen.

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen belaufen sich auf 250,7 Mio. Euro (im Jahr 2020: 66,8 Mio.). In Bezug auf diesen Posten verweist der Anhang zum Jahresabschluss auf den neuen Wortlaut der Anlage Nr. 4/3 des GvD Nr. 118/2011, so wie im Laufe des Jahres 2021 durch das MD vom 1. September 2021 geändert, und gibt an, dass *"(...) bei den Demanialgütern und den nicht verfügbaren Vermögensgütern, die der Abschreibung unterliegen, im Rahmen der Anpassungsbuchungen die nicht verfügbare Rücklage jährlich um einen Betrag verringert wird, der der Abschreibung des Jahres entspricht, indem der Posten Wirtschaftliche Ergebnisse der Vorjahre erhöht wird. Für Abschreibungszwecke wurden die oben genannten Grundstücke und Gebäude getrennt verbucht, obwohl sie gemeinsam erworben wurden (...). Andererseits werden Güter von geringem Wert (zwischen 150,00 und 516,46 Euro) zu 100 % abgeschrieben, da sie schwer zu inventarisieren sind".*

Die gesamten Finanzerträge und -aufwendungen belaufen sich auf 21,9 Mio. (2020: 19,9 Mio.), die Wertberichtigungen auf Finanzanlagen betragen 0,7 Mio. (2020: 42,4 Mio.) und die gesamten außerordentlichen Erträge und Aufwendungen wurden schließlich mit 104,7 Mio. (2020: 58,4 Mio.) quantifiziert. Im Einzelnen belaufen sich von diesen Einkünften die außerordentlichen Erträge und der Passivschwund auf 89,4 Mio. und die Vermögensgewinne auf 22 Mio. (die außerordentlichen Erträge, berichtet die Verwaltung, sind hauptsächlich auf Wertberichtigungen im Zusammenhang mit der Kapitalisierung von Vermögenswerten zurückzuführen, die in Eigenregie von der Abteilung Zivilschutz im Rahmen der institutionellen Tätigkeit für die APB geschaffen wurden, während die außerordentlichen Aufwendungen und der Aktivschwund in Höhe von 18,3 Mio. Euro auf Zahlungsrückstände für frühere Jahre gegenüber dem Personal und geringere Einnahmen zurückzuführen sind).

Im Anhang zur Abschlussrechnung wird auch darauf hingewiesen, dass die Wertberichtigungen der Finanzanlagen der Wertminderung der beteiligten Gesellschaften entsprechen, die nach dem Kriterium des Nettovermögens bewertet werden; die Erträge aus Beteiligungen belaufen sich auf insgesamt 21,1 Mio. (davon entfallen 15,4 Mio. auf die Gesellschaft Alperia AG, 1,4 Mio. Euro an die Gesellschaften Brennerautobahn AG und Investitionsbank Trentino-Südtirol AG und 4,3 Mio. Euro auf die Umverteilung von Überschüssen aus dem "Fondo mutualistico provinciale per la promozione dello sviluppo e la cooperazione"). Die sonstigen Finanzerträge beliefen sich auf 0,8 Mio und bestehen aus Zinserträgen von anderen Subjekten und Lokalkörperschaften.

Das Haushaltsergebnis 2021 beläuft sich auf 51,6 Mio. (2020: 49,4 Mio.), mit einem Vorsteuerergebnis von 121 Mio. (2020: 110,9 Mio.), das dem Posten „Jahreswirtschaftsergebnis“ des Nettovermögens zugerechnet wurde.

10.2 Die Vermögensaufstellung

Die Vermögensaufstellung stellt das Vermögen am Ende des Haushaltsjahres dar, einschließlich des zugehörigen wirtschaftlichen Ergebnisses.

Im genannten Anhang zum Jahresabschluss berichtet APB, dass sie bereits 2016 mit der Umsetzung der neuen Haushaltsgrundsätze begonnen hat, und weist insbesondere darauf hin, dass sie:

- a) das eigene Inventar an den integrierten Kontenplan laut GvD Nr. 118/2011 unter Berücksichtigung der vom MWF festgelegten Abschreibungskriterien angepasst hat;
- b) das Inventar in Übereinstimmung mit den SEC 2010 -Richtlinien klassifiziert hat;
- c) den Schwellenwert für die Inventarisierung der beweglichen Güter im Sinne von Art. 102 Abs. 5 des Einheitstextes der Einkommenssteuer (T.U.I.R. - DPR Nr. 917/1986) mit dem Betrag von 516,46 Euro vereinheitlicht und folglich die Verordnung für die Verwaltung des Vermögens der APB (DLH Nr. 3/1998) abgeändert hat;
- d) im Jahr 2021 die Zwischenschwelle für Güter mit geringem Wert (zwischen 150,00 und 516,46 Euro) eingeführt hat, wobei diese Güter nicht inventarisiert werden, sondern mit einem Nettobuchwert von Null in die Vermögensaufstellung eingetragen werden, da im Berichtsjahr vollständig abgeschrieben.

Die APB macht darauf aufmerksam, sich bei der Erhebung der Vermögensaufstellung an die Bewertungskriterien laut dem angewandten Haushaltsgrundsatz gemäß Punkt 9.3 der Anlage Nr. 4/3 zum GvD Nr. 118/2011 gehalten zu haben⁶⁸. Darüber hinaus weist sie darauf hin, dass der

⁶⁸ Mit dem Beschluss der Landesregierung Nr. 299/2017 war die neue Klassifizierung der Aktiv- und Passiv Elemente verabschiedet worden, es waren neue Kriterien der Abschreibung eingeführt worden (in Ersetzung der Inhalte laut

Artikel 8 des MD vom 1. September 2021 Änderungen an der Vermögensaufstellung (Passiva) in Bezug auf das Nettovermögen vorsieht, und präzisiert: „Die Anlage 4/3 des GoD 118/2011, in ihrer neuen Fassung, sieht in Punkt 6.3, der sich auf das Nettovermögen bezieht, Folgendes vor: "Die für die Zwecke der Rechnungslegung 2021 auf das neue Format aktualisierte Vermögensaufstellung 2021 wird erstellt, indem allen Nettovermögensposten in der Spalte 2020 "0" zugewiesen wird, mit Ausnahme des Postens "Nettovermögen insgesamt (A)", für den der Betrag der Vermögensaufstellung 2020 vorgeschrieben wird. Der neue Rechnungslegungsgrundsatz wird nämlich nicht rückwirkend zu Vergleichszwecken angewendet. Im Anhang werden die Auswirkungen der Einführung des neuen Nettovermögen-Formats für beide Jahre dargestellt. In jedem Fall können die Körperschaften die Daten für das Haushaltsjahr 2020 valorisieren".

Die Vermögensaufstellung (Aktiva) ist in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst.

VERMÖGENSSTAND (AKTIVA)	2021	2020
A) Forderungen dem Staat und anderen öffentlichen Verwaltungen gegenüber für die Teilnahme am Dotationsfonds	0,00	0,00
Summe der Forderungen gegenüber Beteiligten	0,00	0,00
B) Anlagevermögen		
Summe immaterielles Anlagevermögen	1.354.733.282,64	1.297.185.493,14
Summe materielles Anlagevermögen	7.777.392.594,81	7.855.212.050,96
Summe finanzielles Anlagevermögen	3.508.164.625,03	3.476.807.880,49
Summe Anlagevermögen	12.640.290.502,48	12.629.205.424,59
C) Umlaufvermögen		
Summe Vorräte	6.668.667,23	6.048.566,30
Summe Forderungen	1.547.714.724,65	1.486.930.381,48
Summe der Finanztätigkeiten die nicht Anlagevermögen darstellen	0,00	0,00
Summe liquide Mittel	2.181.092.800,18	2.038.796.762,83
Summe Umlaufvermögen	3.735.476.192,06	3.531.775.710,61
D) Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen		
Summe antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen	465.278,47	155.275,43
SUMME AKTIVA	16.376.231.973,01	16.161.136.410,63

Quelle: Rechnungslegung APB 2021, Anlage 10I

Insbesondere in Bezug auf Immobilien und Grundstücke, die sich im Eigentum befinden und in den Sachanlagen enthalten sind, zeigt der Anhang zum Jahresabschluss, dass diese zu den Anschaffungskosten, einschließlich direkt zurechenbarer Nebenkosten, oder, falls nicht verfügbar, zum Katasterwert erfasst wurden, dass die außerordentliche Instandhaltungskosten zu den

Beschluss Nr. 4224/2007 und Nr. 2348/2009) und es wurden die neuen Schwellen der Inventarisierung der beweglichen Güter eingeführt.

Vermögenswerten hinzugerechnet wurden und dass die Abschreibungen nach den vom MWF ausgearbeiteten *"Buchführungsgrundsätzen und Regeln des Wirtschaftsbuchhaltungssystems der öffentlichen Verwaltungen"* berechnet wurden.

In Bezug auf die Verwaltung der Immobilien wies die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 1. April 2022 darauf hin, dass sich die Ausgaben für Mietverträge im Jahr 2021 auf 5,8 Mio. (Verpflichtungen) und die Einnahmen aus Mietverträgen auf 1,4 Mio. (Feststellungen) belaufen, wobei beide Beträge gegenüber dem Vorjahr praktisch unverändert bleiben.

Was die Höhe der Ausgaben für Mietverträge betrifft, so sind die Verpflichtungen und Zahlungen auf dem Kompetenzkonto und dem Rückständekonto im Dreijahreszeitraum 2019-2021 nachstehend aufgeführt.

Mietverträge			
Jahr	Zweckbindung	Kompetenzzahlungen	Zahlungen Rückständekonto
2019	5.754.567,20	5.566.753,60	76.489,08
2020	5.761.655,69	5.479.995,12	11.380,31
2021	5.761.182,93	5.392.838,48	116.416,78

Quelle: Abteilung Finanzen - Anlage zum Schreiben der APB vom 1. April 2022

Hinsichtlich des Umfangs der aktiven Mietverträge sind die Feststellungen und Einhebungen für die Jahre 2019-2021 nachstehend aufgeführt.

Vermietung			
Jahr	Feststellung	Kompetenzeinhebung	Einhebung auf Rückständekonto
2019	1.382.553,89	1.336.884,72	60.545,32
2020	1.343.203,28	1.124.830,47	20.467,92
2021	1.365.640,10	1.284.552,47	185.372,67

Quelle: Abteilung Finanzen - Anlage zum Schreiben der APB vom 1. April 2022

Der Rechnungshof hat bereits anlässlich der vorangegangenen Billigungen berichtet, dass die APB mit Beschluss der Landesregierung Nr. 85/2019 die Förderung der Errichtung eines Immobilien-Investmentfonds gemäß Artikel 33 des GD Nr. 998/2011, umgewandelt in G Nr. 111/2011, und Art. 58 Abs. 8 des GD Nr. 112/2008, umgewandelt in G Nr. 133/2008, beschlossen hatte, *"welcher auch von einer Vermögensverwaltungsgesellschaft eingerichtet und verwaltet werden kann, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Kodex der öffentlichen Verträge und den einschlägigen EU-Richtlinien und -Richtlinien auszuwählen ist"*. Im Beschluss wurde die Absicht der APB hervorgehoben, einen weitreichenden Prozess der Wertsteigerung von öffentlichen Immobilien sowie von solchen mit übergemeindlichem Charakter zu fördern, mit besonderem Augenmerk auf solche, die

ungenutzt sind und/oder größere Investitionen benötigen⁶⁹. Mit nachfolgendem Beschluss Nr. 588/2019 wurde das am 3. Juli 2019 abgegebene technische Angebot der beteiligten Gesellschaft Pensplan Invest SGR AG, seit 25. September 2019 Euregio Plus SGR AG genannt, genehmigt.⁷⁰ Mit den nachfolgenden Beschlüssen der Landesregierung Nr. 986/2019 und Nr. 921/2020 wurden die entsprechenden Dienstleistungsverträge aktualisiert, mit dem erklärten Ziel, den "territorialen Wirtschaftsentwicklungsplan" zu überwachen bzw. zu aktualisieren, die "Rahmenvereinbarung mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) und dem Europäischen Investitionsfonds (EIF)" umzusetzen und den Wert des öffentlichen Immobilienvermögens zu steigern. Zu diesem Zweck hat die Landesregierung mit Beschluss Nr. 41/2020 die Rahmenvereinbarung mit einer Laufzeit von Februar 2020 bis Dezember 2022 genehmigt und die Euregio Plus SGR AG mit den Aufgaben der Umsetzung und der Verbindung zwischen der APB, der EIB und dem EIF beauftragt.

Im Laufes des Jahres 2021 genehmigte die Landesregierung mit Beschluss Nr. 602/2021 einen neuen Dienstleistungsvertrag mit der Euregio Plus SGR AG, der in den Punkten 2.3 und 2.4 die *"Aufwertung öffentlicher Liegenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Förderung eines Immobilienfonds, in den ehemalige Militärf Flächen und Flächen für den Bau öffentlicher Einrichtungen wie Universitäten (die SGR wird fortgeführt) eingebracht werden"* bzw. die *"energetische Requalifizierung von privaten Gebäuden und Liegenschaften der Autonomen Provinz Bozen"* vorsieht. Im Rahmen der letztgenannten Aufgabe unterstützt die Gesellschaft die Durchführung des Projekts *"Building Renovation +"*, das die energetische Sanierung von etwa 27 öffentlichen Gebäuden " beinhaltet.

Mit dem nachfolgenden Beschluss Nr. 157 vom 8. März 2022 (*Technisch/ökonomische Machbarkeit des „Project Financing“-Vorhabens für ein Programm mit dem Namen „Building Renovation +“ zur Sanierung von 27 Gebäuden, und deren Verwaltung*) hat die Landesregierung die Bewertung der technischen/wirtschaftlichen Machbarkeit in Bezug auf den Finanzierungsvorschlag zur Kenntnis genommen, die in einem im Beschluss zitierten Dokument des Direktors der

⁶⁹ Die Landesregierung hatte das Generalsekretariat und die Abteilung Vermögen aufgefordert, Fristen und Bedingungen *"der möglichen Beteiligung am zu errichtenden Immobilienfonds zu vereinbaren und auch die direkt vom Land kontrollierten und beteiligten Gesellschaften, die mit besonderen Kompetenzen im Finanz- und Immobilienbereich ausgestattet sind, darunter auch die vollständig öffentliche Gesellschaft Pensplan Invest SGR, mit einzubeziehen"*.

⁷⁰Das Angebot sah unter anderem die Unterstützung der APB bei der Entwicklung von neuen Modellen der Erneuerung und Aufwertung der öffentlichen Immobilien durch eine Erhebung des öffentlichen Vermögens und einer Analyse der programmierten Investitionen in öffentliche Bauten und/oder solche von öffentlichem Nutzen und der bestehenden strategischen Ideen vor. Darüber hinaus wurde die Entwicklung eines Immobilien-Betriebsprogramms mit einem mittel- bis langfristigen Zeithorizont ins Auge gefasst, das in mehrjährige Pläne für die Realisierung von öffentlichen Bauten und Investitionen sowie in Pläne für die Valorisierung von nicht-investiven Immobilien unterteilt ist. Von Bedeutung ist hier auch der vorherige Beschluss Nr. 1288/2017 der Landesregierung, der die Tätigkeiten und die Rolle der Gesellschaft Pensplan Invest SGR AG zur Unterstützung der institutionellen Ziele und die funktionalen Ziele für die wirtschaftliche Entwicklung Südtirols anführt, darunter insbesondere *"neue Muster zur Erneuerung, zur Aufwertung und zur Rationalisierung des öffentlichen Immobilienvermögens sowie zur Realisierung von öffentlichen Bauten oder Bauten von öffentlicher Nutzung zu entwickeln."*

Abteilung Vermögen enthalten ist sowie die technisch-wirtschaftliche Durchführbarkeit des Vorschlages einer Projektfinanzierung für die endgültige und ausführende Planung, den Bau, die ordentliche und außerordentliche Instandhaltung von energetischen Sanierungsprojekten und das Energiemanagement der 27 Gebäudekomplexe im Eigentum oder im Besitz des Landes Südtirol. Infolgedessen erklärte sie das öffentliche Interesse am Abschluss eines gemischten Konzessionsvertrags, durch den die jeweilige Durchführung der Maßnahmen auf Risiko und Kosten der privaten Partei übertragen wird, indem eine Gesellschaft gemäß Art. 183 Abs. 10 des GvD Nr. 50/2016 als Promotor und federführende Gesellschaft einer sich zeitweilig zusammengeschlossenen Bietergemeinschaft benannt wird.

Außerdem wurden die zuständigen Ämter ermächtigt, die notwendigen Aktivitäten für die Ausschreibung der oben genannten gemischten Konzession im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaft gemäß Artikel 183 Absätze 15 und 16 und Artikel 179 Absatz 3 des genannten GvD einzuleiten; Die entsprechende finanzielle Deckung der Verpflichtung, die sich aus der Vertragsbestimmung über die Kosten der von der APB zu tragenden Jahresgebühr ergibt (Gesamtbetrag von 124.103.379,00 Euro, was 20 Jahresgebühren entspricht, für eine Jahresgebühr von 5.846.666,00 Euro, einschließlich Mehrwertsteuer für die erste Jahresgebühr), sieht eine Anlastung für die Haushaltsjahre 2022 bis 2041 vor.

Zu den Sachanlagen gehören auch Demanialgüter mit einem Gesamtwert von 3.426,3 Mio. (im Jahr 2020: 3.467,1 Mio.), davon Grundstücke für 192,1 Mio. (2020: 192,7 Mio.), Gebäude für 74 Mio. (im Jahr 2020: 75,2 Mio.) und Infrastrukturen von 3.160,2 Mio. (im Jahr 2020: 3.199,2 Mio.).

Das finanzielle Anlagevermögen besteht hauptsächlich aus dem Posten Beteiligungen für einen Gesamtbetrag von 2.531 Mio. (2020: 2.253,6 Mio.), davon 974,3 Mio. Beteiligungen an kontrollierten und beteiligten Gesellschaften (2020: 831,2 Mio.) und 1.556,7 Mio. an anderen Körperschaften (2020: 1.422,4 Mio.) und aus dem Posten von gewährten Krediten der Körperschaft über einen Betrag von 975,6 Mio. (2020: 1.221,7 Mio.).

In diesem Zusammenhang weist die APB im Anhang darauf hin, dass sie den Wert der Beteiligungen an den kontrollierten und beteiligten Gesellschaften sowie an Hilfskörperschaften nach der "Eigenkapital"-Methode berechnet hat; daher wurde der Anteil des Eigenkapitals der Gesellschaften und Hilfskörperschaften, der dem Prozentsatz des von der APB gehaltenen Gesellschaftskapitals entspricht, der sich aus ihren Jahresabschlüssen 2020 ergibt (zuletzt veröffentlicht), erhöht oder vermindert um die Bewegungen des Gesellschaftskapitals, die während des Geschäftsjahres 2020 eingetreten sind, berechnet; *"wobei nur Zu- oder Abnahmen berücksichtigt werden, die zur Bildung des wirtschaftlichen Ergebnisses des Jahres beigetragen haben"*. Es wird auch

dargelegt, dass die sich daraus ergebenden Neubewertungen und Abwertungen von beteiligten Gesellschaften aus der Anwendung der Bestimmungen der Anlage 4/3 des GvD Nr. 118/2011, so wie durch das MD vom 1. September 2021 geändert, ergeben.

Bei den Finanzanlagen belief sich der Posten "Sonstige Titel" auf 1.472.308,00 Euro, ein Betrag, der gegenüber dem Vorjahr unverändert blieb. In ihren abschließenden Bemerkungen vom 10. Juni 2022 hat die APB diesbezüglich dargelegt, dass unter diesem Posten *"die bereits von der Gesellschaft Südtirol Finance AG gehaltenen Anteile des Fonds FEI AlpGIP, die nach der Rationalisierungsmaßnahme, an der dieselbe Gesellschaft beteiligt war, in das Landesvermögen übernommen wurden, mit einem Wert von 1.472.308,00 Euro ausgewiesen werden. Ab dem Haushaltsjahr 2019 wurde die Verwaltung der Landesanteile des oben genannten Fonds im Rahmen des Dienstleistungsvertrags der Inhouse-Gesellschaft Euregio Plus SGR AG anvertraut"*.

Man weist darauf hin, dass die Landesregierung mit Beschluss Nr. 1126/2021 („Euregio Plus SGR AG - Übernahme von Anteilen des alternativen Investment- Fonds "Euregio+ PMI" durch die Autonome Provinz Bozen“) gemäß Art. 20 Abs. 1 des Landesgesetzes Nr. 1/2021 die Zeichnung von Anteilen des genannten Fonds durch den Landeshauptmann der APB bis zu einer Höchstgrenze von 10 Mio. genehmigt hat, welche gleichzeitig verpflichtet wurden. Es handelt sich um einen allgemeinen italienischen Investmentfonds (der ab Januar 2022 operativ ist), der in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/61/EU fällt und auf die *"Unterstützung von KMU zu Marktbedingungen"* abzielt, mit einem (nach Angaben des externen Beraters) mittleren/hohen Risikoprofil.

Die Rechtsprechungssektion Bozen des Rechnungshofs hat mitgeteilt, dass die verwaltungsgerichtliche Rechnungslegung des Verwahrers der Aktientitel der APB, bezogen auf das Haushaltsjahr 2021, bis zum 20. Mai 2022 noch nicht hinterlegt wurde⁷¹.

Die Forderungen, die in den Finanzanlagen enthalten sind, belaufen sich auf insgesamt 976 Mio. (im Jahr 2020: 1.221,7 Mio.). Wie im Anhang dargelegt, ist der Rückgang um 20,1 Prozent gegenüber 2020 vor allem auf die Rückzahlung von Beträgen zurückzuführen, die in den vergangenen Jahren an die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) gezahlt wurden, die mit der Verwaltung des Rotationsfonds laut LG Nr. 9/1991 für die Förderung, Verbesserung und Valorisierung wirtschaftlicher Aktivitäten betraut war, sowie auf den Rückgang des Forderungsbestands gegenüber den Gemeinden, der sich auf 219 Millionen Euro beläuft (im Jahr 2020: 246 Mio.). Insgesamt belaufen sich die Forderungen gegenüber "anderen öffentlichen

71 Vgl. Schreiben der Rechtsprechungssektion Bozen vom 20. Mai 2022, in dem auch auf die erfolgte Hinterlegung der Rechnungslegung für das Jahr 2020 am 3. August 2021 hingewiesen wird; mit dieser Hinterlegung wird das entsprechende Verfahren der gerichtlichen Rechnungslegung eingeleitet (siehe Art. 140 der Prozessordnung des Rechnungshofes, GvD Nr. 174/2016).

Verwaltungen" auf 922,4 Mio. (im Jahr 2020: 1.157 Mio.).

Unter den Forderungen des Umlaufvermögens, die sich auf 1.547,7 Mio. Euro (im Jahr 2020: 1.486,9 Mio.) belaufen, betreffen die höchsten Posten die Abgabeforderungen im Ausmaß von 830 Mio. (2020 786,2 Mio.) und Forderungen für Zuwendungen und Beiträge an öffentliche Verwaltungen in Höhe von 635,5 Mio. (2020: 603,4 Mio.). Im Anhang wird darauf hingewiesen, dass innerhalb dieses Postens die Forderungen aus laufenden staatlichen Zuwendungen (Ministerien) in Höhe von 563,2 Mio. die wichtigste Komponente darstellen (dieser Gesamtbetrag entspricht dem Betrag der Aktivrückstände, erhöht um die Sicherheitsleistungen und vermindert um den Wertberichtigungsfonds für Forderungen und die festgestellten Beträge auf den Schatzamtskonten sowie den Bank- und Posteinlagen).

Unter den flüssigen Mitteln weist das Schatzamtskonto zum 31. Dezember 2020 einen Saldo von 2.106,9 Mio. auf, wie aus dem Kassenprotokoll vom 31. Dezember 2020 hervorgeht, der am 20. April 2022 vom Verantwortlichen für das Backoffice des Schatzamtsinstitutes und vom Landeshauptmann unterzeichnet wurde und der dieser Sektion im Rahmen der Untersuchungstätigkeit übermittelt wurde.

Im Folgenden eine Zusammenfassung der Vermögensaufstellung (Passiva).

VERMÖGENSSTAND (PASSIVA)	2021	2020
A) Nettovermögen		
Summe Nettovermögen	13.974.750.691,16	13.868.862.577,11
B) Risiko- und Abgabenrückstellungen		
Summe Risiko - und Abgabenrückstellungen	215.633.100,81	225.100.027,16
C) Abfertigung		
Summe Abfertigung	106.607.424,95	106.322.934,34
D) Verbindlichkeiten		
Summe Verbindlichkeiten	2.066.782.657,62	1.951.457.153,84
E) Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen und Beiträge für Investitionen		
Summe antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen	12.458.098,47	9.393.718,18
SUMME PASSIVA	16.376.231.973,01	16.161.136.410,63
ORDNUNGSKONTEN		
SUMME ORDNUNGSKONTEN	1.371.099.612,20	1.312.395.621,97

Quelle: Rechnungslegung APB 2021, Anlage 10L

Es sind eine Zunahme des Nettovermögens um 106 Mio. Euro und eine Zunahme der Schulden von 115 Mio. zu verzeichnen.

Im Einzelnen setzt sich das Nettovermögen (insgesamt 13.974,8 Mio. gegenüber 13.868,9 im Jahr 2020) aus dem Dotationsfonds, der den unverfügbaren Teil des Vermögens darstellt, in Höhe von

1.265,4 Mio. (entspricht dem Vorjahreswert), den Rücklagen in Höhe von 9.743,4 Mio. (im Jahr 2020 9.766,7 Mio.) und dem Wirtschaftsergebnis des Haushaltsjahres in Höhe von 51,6 Mio. (2020: 49,4 Mio.) zusammen.

Die Fonds für Risiken und Lasten beinhalten den Rechtsstreitfonds mit 55,2 Mio. (2020: 86,5 Mio.) und den Fonds für angereiften und nicht genossenen Urlaub (0,2 Mio.). Im Anhang wird hervorgehoben, dass der Rückgang des Risikofonds hauptsächlich auf die Differenz zwischen dem Rückgang der Rückstellungen für potenzielle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit den bestehenden Rechtsstreitigkeiten und dem Anstieg der Rückstellungen in Bezug auf den Ausgleich mit dem Staat für die Kompensation der Mindereinnahmen 2020 und 2021 infolge der Pandemie zurückzuführen ist.

In Bezug auf die Rückstellung für aufgelaufene und nicht genommene Urlaubstage wird im Anhang angegeben, dass ein Betrag in Höhe des Durchschnitts der angereiften und nicht genommenen Urlaubstage, die von der APB über einen Zeitraum von fünf Jahren gezahlt wurden, zurückgestellt wurde, entsprechend den Bemerkungen des Rechnungsprüfungsorgans und unter Berücksichtigung des Monetisierungsverbots.

Es werden keine verfallenen Rückstände festgestellt.

Die Schulden sind mit insgesamt 2.066,8 Mio. angegeben (2020: 1.951,5 Mio.), darunter fallen auch die Verbindlichkeiten aus Finanzierungen von 242,6 Mio. (2020: 158,3 Mio.), die der Restschuld der von der APB bei der staatlichen Darlehens- und Depositenkasse und bei den ordentlichen Kreditinstituten über insgesamt 117,8 Mio. (2020: 24,7 Mio., wie bereits in Kapitel 9.2 dieses Berichts erwähnt, wurde im Jahr 2021 ein neues Darlehen in Höhe von 102 Mio. aufgenommen) aufgenommenen Kredite entspricht sowie den Kreditbewilligungen der Region Trentino-Südtirol und der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer über einen Betrag von insgesamt 124,8 Mio. (2020: insgesamt 133,6 Mio.). Immer bei den Verbindlichkeiten scheinen jene gegenüber Lieferanten von 97,5 Mio. (2020: 76,8 Mio.), jene für Zuwendungen und Beiträge von 1.527 Mio. (2020: 1.495,1 Mio.) und andere Schulden, darunter Schulden aus Abgaben und solche gegenüber Vorsorgeeinrichtungen von 95,6 Mio. auf (2020: 100,7 Mio.). Von Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass im Gegensatz zu den Vorjahren, in denen der Posten -MwSt., der Staatskasse vorzubehalten- unter den Forderungen des Umlaufvermögens ausgewiesen wurden, ab dem Haushaltsjahr 2021 unter den Verbindlichkeiten aufscheint.

Unter den Ordnungskonten (im Jahr 2021: 1.371,1 Mio.; im Jahr 2020: 1.312,4 Mio.) finden sich Verpflichtungen für künftige Jahre in Höhe von 1.197,7 Mio. im Zusammenhang mit der Verbuchung des zweckgebundenen mehrjährigen Fonds, Garantien für öffentliche Verwaltungen in Höhe von 136 Mio. und für beteiligte Unternehmen in Höhe von 37,4 Mio. (die garantierte

Restschuld beträgt 173,4 Mio. zum 31. Dezember 2021).

Abschließend ist anzumerken, dass die Gebarung des allgemeinen Verwalters der APB vom Rechnungshof nach Vorlage der entsprechenden verwaltungsgerichtlichen Rechnungslegung bei der rechtsprechenden Sektion Bozen geprüft wird. Zum 20. Mai 2022 war diese Rechnungslegung der Gebarung 2021 noch nicht hinterlegt worden.⁷²

⁷² Vgl. Schreiben der Rechtsprechungssektion Bozen vom 20. Mai 2022, in dem auch auf die erfolgte Hinterlegung der Rechnungslegung für das Jahr 2020 am 3. August 2021 hingewiesen wird; mit dieser Hinterlegung wird das entsprechende Verfahren der gerichtlichen Rechnungslegung eingeleitet (siehe Art. 140 der Prozessordnung des Rechnungshofes, GvD Nr. 174/2016).

11 DIE BESCHRÄNKUNGEN DER ÖFFENTLICHEN FINANZEN (HAUSHALTSAUSGLEICH)

11.1 Die Beteiligung der Autonomen Provinz Bozen an den Zielen der öffentlichen Finanzen

Das erweiterte territoriale Regionalsystem⁷³ trägt, unter Beachtung des Gleichgewichts der jeweiligen Haushalte im Sinne des Gesetzes Nr. 243/2012 mit einer Reihe von Maßnahmen, die im Art. 79 Abs. 1 des DPR Nr. 670/1972 (Autonomiestatut) aufgezählt sind, zur Umsetzung der Ziele der öffentlichen Finanzen, des Finanzausgleichs und der Solidarität sowie zur Ausübung der daraus resultierenden Rechte und Pflichten bei, unter Beachtung der durch die Rechtsordnung der Europäischen Union festgelegten wirtschaftlichen und finanziellen Zwänge.

Insbesondere sind von Bedeutung:

- der finanzielle Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen durch die Übernahme der finanziellen Verpflichtungen aus der Ausübung von staatlichen Funktionen, auch der delegierten, die im Einvernehmen mit dem MWF festgelegt werden;
- die Finanzierung von Initiativen und Projekten, die auch angrenzende Gebiete einbeziehen, durch jede Provinz mit insgesamt 100 Millionen Euro jährlich ab dem Jahre 2010;
- die Koordinierung der öffentlichen Finanzen vonseiten der Autonomen Provinzen Bozen und Trient in Hinsicht auf die eigenen öffentlichen und privaten Hilfskörperschaften und -einrichtungen, die örtlichen Körperschaften, die Sanitätsbetriebe, die Universitäten, einschließlich der nicht staatlichen laut Artikel 17 Absatz 120 des Gesetzes vom 15. Mai 1997, Nr. 127, die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern, sowie die anderen Körperschaften oder Einrichtungen, deren Ordnung in die Zuständigkeit der Region oder der Provinzen fällt und die von ihnen auf ordentlichem Wege finanziert werden.

Es obliegt den Provinzen, die Beitragsleistungen und die Pflichten gegenüber den in ihre Zuständigkeit fallenden Körperschaften des erweiterten territorialen Regionalsystems zu regeln, sowie die Umsetzung der Ziele der öffentlichen Finanzen seitens der Körperschaften zu überwachen

⁷³ Gemäß dem Autonomiestatut setzt sich das erweiterte territoriale Regionalsystem aus der Region, den Provinzen von Trient und Bozen, den örtlichen Körperschaften, den von ihnen und von den örtlichen Körperschaften abhängigen öffentlichen und privaten Hilfskörperschaften und Einrichtungen, den Sanitätsbetrieben, den Universitäten, einschließlich jener nicht staatlichen laut Art. 17 Abs. 120 des G Nr. 127/1997, den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern sowie den anderen Körperschaften und Einrichtungen, deren Ordnung in die Zuständigkeit der Region oder der Provinzen fällt und die von ihnen auf ordentlichem Wege finanziert werden. Das erweiterte territoriale System in der Zuständigkeit der Provinz setzt sich aus der Provinz selbst, den örtlichen Körperschaften, den von ihnen und von den örtlichen Körperschaften abhängigen öffentlichen und privaten Hilfskörperschaften und Einrichtungen, dem Sanitätsbetrieb, der Freien Universität Bozen, der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer, sowie den anderen Körperschaften und Einrichtungen, deren Ordnung in die Zuständigkeit der Provinz fällt und die von ihr auf ordentlichem Wege finanziert werden.

und dem MWF für die Überwachung der Salden der öffentlichen Finanzen die festgelegten Ziele und die erreichten Ergebnisse mitzuteilen.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 79 Abs. 4 des Statutes die staatlichen Bestimmungen, welche Pflichten, Lasten, Rückstellungen, der Staatskasse vorbehaltene Beträge oder wie auch immer benannte Beiträge, einschließlich jene in Zusammenhang mit dem internen Stabilitätspakt, vorsehen, die nicht im Titel VI (Finanzen der Region und der Provinzen) vorgesehen sind, nicht auf die Region, die Provinzen und die Körperschaften des erweiterten territorialen Regionalsystems anwendbar sind. Weiters führt die zitierte Norm aus, dass „ (...) die Region und die Provinzen für sich und die in ihre Zuständigkeit fallenden Körperschaften des erweiterten territorialen Regionalsystems die öffentlichen Finanzen koordinieren, gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Staates, indem sie im Sinne von Artikel 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. März 1992, Nr. 266, ihre Gesetzgebung in den im Statut genannten Sachgebieten an die Grundsätze anpassen, die gemäß den Artikeln 4 bzw. 5 Grenzen darstellen, und dementsprechend autonome Maßnahmen zur Ausgabenrationalisierung und -eindämmung ergreifen, die unter anderem auf den Abbau der öffentlichen Verschuldung zielen und mit denen die Dynamik der Gesamtausgaben der öffentlichen Verwaltungen im Staatsgebiet berücksichtigt wird, im Einklang mit der Rechtsordnung der Europäischen Union“ (vgl. Art. 79 Absatz 4 des Statuts).

Es wird daran erinnert, dass die Bestimmungen betreffend das Verhältnis zwischen den staatlichen Gesetzesbestimmungen und den Regional- bzw. Landesgesetzen laut der Durchführungsbestimmung Nr. 266/1992 „auf eine weitere Sicherstellung der besonderen Autonomie ... abzielt, die auf dem Sonderstatut fußt und sich aus dem am 5. September 1946 in Paris abgeschlossenen Abkommen ableitet“ (Art. 1 Abs. 2). Das GvD Nr. 266/1992 sieht in Art. 2 Abs. 1 Folgendes vor: „Unbeschadet der Bestimmungen nach Absatz 4 ist die Gesetzgebung der Region und der Provinzen den Grundsätzen und Bestimmungen, die die in den Artikeln 4 und 5 des Sonderstatutes angeführten Grenzen darstellen und in einem Gesetzgebungsakt des Staates enthalten sind, innerhalb der sechs Monate nach Veröffentlichung des genannten Aktes im Gesetzesblatt der Republik oder innerhalb der darin festgelegten längeren Frist anzupassen. Bis dahin finden die bestehenden Gesetzesbestimmungen der Region und des Landes weiterhin Anwendung“⁷⁴.

⁷⁴ Nachfolgend die Inhalte der übrigen Absätze des Art. 2: „(2) Nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 können die in Beachtung dieses Absatzes nicht angepassten Gesetzesbestimmungen der Region und der Provinzen im Sinne des Artikels 97 des Sonderstatutes wegen dessen Verletzung vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten werden; darüber hinaus werden das Verfassungsgesetz vom 9. Februar 1948, Nr. 1 und der Artikel 23 des Gesetzes vom 11. März 1953, Nr. 87 angewandt. (3) Die Anfechtung nach Absatz 2 im Sinne des vorgenannten Artikels 97 kann innerhalb von neunzig Tagen nach Beschlussfassung des Ministerrates vom Präsidenten des Ministerrates vorgebracht werden, und sie wird innerhalb

Der Artikel 79 Absatz 4/bis des Autonomiestatuts, kürzlich geändert durch Art. 1 Abs. 549 des G vom 30. Dezember 2021, Nr. 234 (Haushaltsvoranschlag des Staates für das Jahr 2022 und Mehrjahreshaushalt für den Dreijahreszeitraum 2022-2024), sieht Folgendes vor: “Unbeschadet der Ausgleiche und Ermäßigungen, die der Staat in Zusammenhang mit dem Einnahmenverlust wegen des COVID-19-bedingten epidemiologischen Notstandes für die Jahre 2020 und 2021 zuerkannt hat, beläuft sich der Beitrag der Region und der Provinzen an den öffentlichen Finanzen in Form des zu finanzierenden Nettosaldo, bezogen auf das erweiterte territoriale Regionalsystem, für jedes der Jahre von 2018 bis 2021 auf 905,315 Millionen Euro insgesamt, davon 15,091 Millionen Euro zu Lasten der Region. Für jedes der Jahre ab 2022 beläuft sich der im vorhergehenden Satz vorgesehene Beitrag auf 713,71 Millionen Euro jährlich. Der Beitrag der Provinzen wird unter den beiden auf der Grundlage des Anteils des Bruttoinlandsprodukts des Gebiets jeder Provinz am regionalen Bruttoinlandsprodukt aufgeteilt, unbeschadet der jeweiligen Anrechnung der Mehreinnahmen aus der Durchführung der Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 17 des Gesetzesdekrets vom 6. Dezember 2011, Nr. 201, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2001 (*rectius* 2011), Nr. 214, und von Artikel 1 Absätze 521 und 712 des Gesetzes vom 27. Dezember 2013, Nr. 147. Die Provinzen und die Region können vereinbaren, dass ein Anteil des Beitrags von der Region übernommen wird“.⁷⁵

Die Landesregierung hat mit Beschluss Nr. 818 vom 28. September 2021, ebenso wie in den vergangenen Jahren, auch für das Jahr 2021 eine Vereinbarung über die Aufteilung des Beitrags zu den öffentlichen Finanzen, betreffend den zu finanzierenden Nettosaldo zu Lasten des erweiterten territorialen Regionalsystems, genehmigt. Die Vereinbarung zwischen dem Präsidenten der Region Trentino-Südtirol und den Landeshauptleuten der Autonomen Provinzen Trient und Bozen (die

von zwanzig Tagen nach Zustellung an den Präsidenten des Regionalausschusses oder des jeweiligen Landesausschusses in der Kanzlei des Verfassungsgerichtshofes hinterlegt. (4) Aufrecht bleibt auf jeden Fall die unmittelbare Anwendbarkeit der Verfassungsgesetze u. der Gesetzgebungsakte des Staates innerhalb des Regionalgebietes auf den Sachgebieten, auf welchen der Region oder der autonomen Provinz staatliche Befugnisse übertragen sind oder Gesetzgebungsbefugnisse zur Ergänzung staatlicher Bestimmungen nach Artikel 6 und 10 des Sonderstatutes zustehen, sowie der internationalen und direkt anwendbaren EU-Bestimmungen. (Die Thematik wurde auch behandelt im Rahmen der „Anhörung über Formen der Übereinkunft zwischen dem Staat und den territorialen Autonomien und über die Umsetzung der Sonderstatute“ des Rechnungshofes vor der parlamentarischen Kommission für Regionalangelegenheiten am 23. März 2017).

Der Verfassungsgerichtshof hat jüngst bemerkt (Urteil Nr. 93/2019), dass „es außer Zweifel steht, dass der Art. 2 des GvD Nr. 266/1992 ein besonderes System skizziert, welches zur «nachträglichen Verfassungswidrigkeit» (Urteil Nr. 147/1999, Nr. 380/1997 und Nr. 80/1996) der Regional- und Landesgesetzen führt, welche nicht innerhalb der vorgesehenen Frist an die staatlichen Bestimmungen angepasst wurden (deren Ablauf im Übrigen natürlich die Regionen oder Provinzen nicht davon abhält, die gesetzliche Funktion auszuüben und sich an die staatliche Gesetzgebung anzupassen)“.

⁷⁵ Der nachfolgende Absatz 4/ter sieht vor, dass „ab dem Jahr 2028 der Gesamtbeitrag von 713,71 Millionen Euro, unbeschadet seiner Aufteilung auf die Region Trentino-Südtirol und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen, jährlich neu festgelegt wird; dabei wird auf den genannten Betrag die im letzten verfügbaren Jahr in Bezug auf das Vorjahr erhobene prozentuale Veränderung der Zinslast auf die Schulden der öffentlichen Verwaltungen angewandt. Die Differenz zum oben genannten Beitrag von 713,71 Millionen Euro wird auf die Provinzen auf der Grundlage des Anteils des Bruttoinlandsprodukts des Gebiets jeder Provinz am regionalen Bruttoinlandsprodukt aufgeteilt. Für die Zwecke des vorherigen Satzes ist das Bruttoinlandsprodukt laut jeweils aktueller ISTAT-Erhebung maßgeblich“.

auch dem MWF mitgeteilt wurde) sieht vor, dass der Gesamtbeitrag (662,53 Mio.)⁷⁶ auf der Grundlage des BIP-Anteils 2019 wie folgt auf die beiden Provinzen aufgeteilt wird: 299,07 Mio. Euro zu Lasten der Autonomen Provinz Trient und 363,47 Mio. Euro zu Lasten der Autonomen Provinz Bozen, vorbehaltlich der Zuteilung an die Region eines Anteiles der genannten Beiträge in der Höhe von 132,53 Mio. Euro für die Autonome Provinz Trient und von 151,76 Mio. Euro für die Autonome Provinz Bozen. Der Beschluss und die beigelegte Vereinbarung machen unter Hinweis auf die relevanten Bestimmungen des Autonomiestatuts darauf aufmerksam, dass die Provinzen Lasten von 5,5 Mio. für die Führung des Nationalparks Stilfserjoch im Sinne des GvD Nr. 14/2016 übernommen haben und dass in Bezug auf das vom MWF berechnete höhere GIS Aufkommen weitere 73,3 Mio. für die Autonome Provinz Trient und 148,9 Mio. für die Autonome Provinz Bozen abgezogen wurden; weiters wird darauf hingewiesen, dass der Art. 1 Abs. 400 des G Nr. 190/2014 einen zusätzlichen Beitrag an den öffentlichen Finanzen vorgesehen hatte, betreffend den zu finanzierenden Nettosaldo zu Lasten der Autonomen Provinz Trient von 21 Mio. und zu Lasten der Autonomen Provinz Bozen von 25,54 Mio..

In Bezug auf die mit dem Staat und der Region getroffenen Vereinbarungen zur Quantifizierung und Aufteilung des finanziellen Beitrages der APB an den allgemeinen Zielen der öffentlichen Finanzen für das Jahr 2021 berichtet die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 1. April 2022, dass im Anschluss an die von den Sonderautonomien mit der Regierung im Jahr 2020 unterzeichneten Vereinbarungen über den Ausgleich der Einnahmeverluste im Zusammenhang mit den negativen Auswirkungen des COVID-19-Notstandes für das Jahr 2021 folgende Ausgleichs in Form einer Verringerung des Beitrags zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen vorgesehen wurden: 14.200.000,00 Euro, gemäß Artikel 1 Abs. 805 des G Nr. 178/2020 –Haushaltsgesetz des Staates 2021-2023 und 29.880.000,00 Euro, gemäß Artikel 57 des GD Nr. 73/2021, umgewandelt in das G Nr. 106/2021.

Zu diesen Kürzungen (insgesamt 44,1 Mio.) wurde erläutert, dass der bereits erwähnte Beitrag der Region Trentino-Südtirol (151,8 Mio.) hinzukommt, so dass sich der verbleibende Anteil zugunsten des Staates auf 316.532.125,83 Euro beläuft (zu dem noch der Beitrag für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben für den Nationalpark Stilfser Joch in Höhe von 2,7 Mio. hinzufügen ist).

In Bezug auf den in Art. 79 Abs. 1 Buchst. c) des Statuts vorgesehenen zusätzlichen finanziellen

⁷⁶ Vom Beitrag in der Höhe von 905,315 Mio., vorgesehen vom Art. 79 Abs. 4-bis des Statuts, sind 15,091 Mio. zulasten der Region; darüber hinaus werden die Lasten von 5,492 Mio. für die Führung des Nationalparks Stilfserjoch und das Mehraufkommen an IMU, gemäß dem Schreiben Prot. Nr. 85886 vom 4. November 2014 des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen – Generalrechnungsamt des Staates quantifiziert mit 73,3 Mio. für die Provinz Trient und 148,9 Mio. für die Provinz Bozen, einbehalten.

Beitrag der APB zu den Zielen der öffentlichen Finanzen in der Höhe von bis zu 100 Mio. jährlich (ab dem Jahr 2010), für die Umsetzung des Finanzausgleichs und der Solidarität, hat die APB folgende Informationen übermittelt:

“Gegen Ende des Jahres 2010 kam es zur Formalisierung der Vereinbarung betreffend die Übernahme der Personalausgaben für die Dozenten des Konservatoriums Monteverdi in Bozen sowie des ordentlichen Beitrages für die laufenden Ausgaben desselben Institutes. Allerdings müssen die Folgen der im Gesetz 205/2017 (Stabilitätsgesetz 2018) vorgesehenen Zusammenlegung mit der FUB geprüft werden, d.h. ob der neue Rechtsstatus mit den Bestimmungen des Mailänder Abkommens vereinbar ist. Derzeit gibt es eine Übergangsfrist bis zum Erlass des Dekretes des Unterrichtsministeriums, der die mit dem Land vereinbarten Änderungen der FUB-Satzung und -Verordnung genehmigt. Im Jahr 2011 hingegen wurde, für den Bau des neuen Gefängnisses von Bozen, vom Leiter der Abteilung Gefängnisverwaltung des Justizministeriums das Dekret Nr. 456 vom 5. Mai 2011 erlassen, welches dem Projektträger und Landeshauptmann die Durchführung der notwendigen Handlungen für die Realisierung des besagten Gefängnisinstitutes anvertraut, sowie die Funktionen der Vergabestelle für seine Realisierung an die Autonome Provinz Bozen übertragen hat. Im Juli 2013 wurde das Wettbewerbsverfahren für die Vergabe der Konzession für die Finanzierung, für die definitive und Ausführungs-Projektierung sowie den Bau und die Führung des Gefängnis-Institutes von Bozen eingeleitet. Man präzisiert, dass das besagte Wettbewerbsverfahren mit der Bewertung der Angebote beendet wurde, in Erwartung der Festlegung, zusammen mit der Gefängnisverwaltung, der Vereinbarungsbedingungen für die Modalitäten des Baus und Führung der neuen Gefängnisstruktur. Was hingegen die Finanzierung der RAI-Übertragungen in deutscher und ladinischer Sprache anbelangt, wurde Ende 2012 die entsprechende Vereinbarung unterzeichnet und dann von den zuständigen Ministerstellen Ende 2013 genehmigt. Die Auszahlung der diesbezüglichen Beträge für die Jahre 2010 bis 2014 ist erst 2015 erfolgt, als das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen – Generalrechnungsamt des Staates der Zurechenbarkeit der Finanzierung zu den Bedingungen des Mailänder Abkommens zugestimmt hat. Die Vereinbarung wurde anschließend mit Dreijahresverträgen bis 2024 verlängert. Am 26. Februar 2016 hat der Ministerrat das gesetzesvertretende Dekret Nr. 51 betreffend “Änderungen und Ergänzungen zum Dekret des Präsidenten der Republik vom 6. April 1984, Nr. 426, im Bereich der Delegation von Verwaltungsfunktionen des regionalen Verwaltungsgerichtes Trentino-Südtirol, Autonome Sektion Bozen” verabschiedet, mit welchem die staatlichen Funktionen betreffend die unterstützende Verwaltungs- und Organisationstätigkeit für das besagte Gericht an die autonomen Provinzen delegiert wurden, einschließlich des Generalsekretärs, sowie die für das Funktionieren des Gerichtes notwendige Verwaltung der beweglichen Sachen und Immobilien. Auch in diesem Fall ist für die entsprechenden Kosten vorgesehen, dass mittels der vom Art. 79 Abs. 1 Buchstabe c) des Sonderstatuts bestimmten Mittel gesorgt wird. Im Jahr 2017 wurde auch mit der Post die Übernahme vonseiten der Provinz des Speditions- und des Post-Zubringerdienstes auf dem Landesgebiet vereinbart. Immer im selben Jahr wurden eigene im GvD Nr.

237/2017 enthaltene Durchführungsbestimmungen erlassen, betreffend Änderungen an den Stellenplänen der zivilen Mitarbeiter im Bezirksgefängnis Bozen, sowie des Personals des Amtes für den offenen Strafvollzug von Bozen. Die Gehaltsausgaben für die nach dem Inkrafttreten der neuen Stellenpläne durchgeführten Personalaufnahmen gehen zulasten des Landes im Rahmen des bereits zitierten Art. 79 Abs. 1 Buchstabe c) des Sonderstatuts. Man erinnert daran, dass, aufgrund der ausdrücklichen Bestimmung gemäß Abs. 125 des oben angeführten Art. 2, die Übernahme der Kosten zulasten der Provinzen auch für den Zeitraum vor dem Abschluss der Vereinbarungen gilt. Aufgrund dessen hat das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen den Betrag von 100 Mio. Euro von den dem Land zustehenden staatlichen Zuwendungen einbehalten. Wie schon im Vorjahr hat die Provinz, zur Formalisierung des faktisch erfolgten finanziellen Beitrages, mittels Verabschiedung von Beschlüssen der Landesregierung und Dekreten, die Übernahme der betreffenden Lasten für das Finanzjahr 2021 verfügt und die diesbezüglichen Ausgaben verpflichtet. Man präzisiert schließlich, dass das Land dafür gesorgt hat, dem Generalrechnungsamt sämtliche Unterlagen bezüglich der bestrittenen Ausgaben pünktlich zukommen zu lassen, um die Freigabe aller geschuldeten Beträge zu erreichen“.

In Bezug auf die Einhaltung eines ausgeglichenen Haushalts gemäß Art. 9 des G Nr. 243/2012 als Differenz zwischen den endgültigen Einnahmen und den endgültigen Ausgaben (vgl. auch die Urteile des Verfassungsgerichtshofs Nr. 247/2017 und 101/2018 über die Möglichkeit der Verwendung des Verwaltungsergebnisses und des ZMF bei der Berechnung des Saldos) vertrat die APB zuallererst, dass das gesamte finanzielle Gleichgewicht der Kompetenzgebarung der Körperschaft, im Sinne von Abs. 821 des G Nr. 145/2018(“Haushaltsvoranschlag des Staates für das Finanzjahr 2019 und mehrjähriger Haushalt für den Zeitraum 2019-2021“), anhand eines nicht negativen kompetenzbezogenen Jahresergebnisses nachgewiesen wird und dass die Einhaltung dieses Gleichgewichtes durch die Aufstellung der Überprüfung der Gleichgewichte, in Anlage zur Abschlussrechnung und vorgesehen von Anlage 10 des GvD Nr. 118/2011 bescheinigt wird. Hinsichtlich der Einhaltung des Haushaltsausgleichs laut Art. 9 des G vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, verweist die APB „insbesondere auf die Absätze 819, 820 und 824 des Art. 1 des zitierten Gesetzes Nr. 145/2018, welches in Umsetzung der Urteile des Verfassungsgerichtshofes Nr. 247/2017 und Nr. 101/2018 vorsieht, dass die Regionen mit Sonderstatut, die autonomen Provinzen und die lokalen Körperschaften, ab 2019, und die Regionen mit Normalstatut, ab 2021 (in Umsetzung der im Rahmen der Staat-Regionen-Konferenz am 15. Oktober 2018 unterzeichneten Vereinbarung), das Verwaltungsergebnis und den zweckgebunden mehrjährigen Fonds, auf der Einnahmen- und Ausgabenseite, unter ausschließlicher Einhaltung der vom GvD Nr. 118/2011 (Harmonisierung der Buchhaltungssysteme) vorgesehenen Bestimmungen verwenden. Mit der Umsetzung dieses Gesetzes erlöschen die Verpflichtungen der Überwachung und Bescheinigung laut den Absätzen 469 ff. des Art. 1 des Gesetzes Nr. 232/2016 (Abs. 823) sowie die Regelungen im Bereich der regionalen Vereinbarungen und Solidaritätspakte und ihrer Wirkungen.

Bezüglich der Mitteilungen des Generalrechnungsamtes des Staates verweist man auf das Rundschreiben des MWF - RGS Nr. 15 vom 15.03.2022 über "Regeln der öffentlichen Finanzen für die Gebietskörperschaften: Ex-ante- und Ex-post-Kontrolle der Einhaltung der Haushaltsgleichgewichte gemäß den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes Nr. 243 vom 24. Dezember 2012".

In Anbetracht dessen stellt man fest, dass die vorliegende Rechnungslegung endgültige Gesamtausgaben in Höhe von 7.506.738.359,09 Euro (Verpflichtungen) ausweisen, denen endgültige Gesamteinnahmen in Höhe von 6.438.473.900,76 Euro (Feststellungen) gegenüberstehen, was einer Differenz von -1.068.264.458,33 Euro entspricht.

In diesem Zusammenhang muss Folgendes hervorgehoben werden:

- Die vereinigten Sektionen des Rechnungshofs (Beschluss Nr. 20/SSRRCO/QMIG/2019) haben unterstrichen, dass "die Vorschriften über das finanzielle Gesamtgleichgewicht der Gebietskörperschaften, enthalten in den Bestimmungen des GvD Nr. 118/2011 (welches auch das GvD Nr. 267/2000 geändert hat) und im Gesetz Nr. 145 von 2018, nicht von den Rechtsvorschriften zum Thema "ausgeglicherer Haushalt" (oder "Saldo der öffentlichen Finanzen") überlagert werden dürfen, die für die Einhaltung der auf europäischer Ebene festgelegten Ziele funktional sind; im Übrigen darf der Absatz 821 des Gesetzes Nr. 145/2018 nicht die Überschreitung der Anforderungen von Artikel 9 des Gesetzes Nr. 243 von 2012 bewirken, aufgrund der dem ordentlichen Gesetzgeber durch Artikel 81 Absatz 6 der Verfassung auferlegten Grenzen (vereinigte Sektionen des Rechnungshofes in ihrer Kontrollfunktion, Beschluss Nr. 4/2019/RQ)";
- Im Falle des Rückgriffs auf Einnahmen aus Darlehen "muss die auftraggebende Gebietskörperschaft daher, auch wenn es sich um einen vollwertigen Posten für ihre eigenen Finanzgleichgewichte handelt (geregelt durch das GvD Nr. 118/2011), in jedem Fall auch den in Artikel 9 des Gesetzes Nr. 243 geforderten "Ausgleich" erreichen, der jedoch die Einnahmen aus Schulden nicht berücksichtigt (während er die durch letztere gedeckten Investitionsausgaben, die im selben oder in den folgenden Jahren anfallen, anrechnet). Folglich muss die Gebietskörperschaft, um den oben genannten "Ausgleich" zu erreichen, die durch Schulden finanzierten Ausgabenverpflichtungen mit Erhöhungen der "endgültigen Einnahmen" oder Senkungen der "endgültigen Ausgaben" „decken“, und zwar in dem Haushaltsjahr, in dem sie das Darlehen aufgenommen hat oder gegebenenfalls auch in den folgenden Haushaltsjahren (vereinigte Sektionen, siehe oben genannter Beschluss);
- Schließlich darf sich die Funktion des „Haushaltsausgleichs“ nicht mit dem Gebot des Gleichgewichts überschneiden (siehe Kapitel 4.2 dieses Berichts); der Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 243/2012 sieht nämlich vor: "Wenn eine in Absatz 1 dieses Artikels genannte Körperschaft bei Abschluss der Rechnungslegung einen negativen Saldo im Sinne von Absatz 1 aufweist, muss diese

Korrekturmaßnahmen ergreifen, um den Ausgleich innerhalb der folgenden drei Jahre in gleichbleibenden Raten sicherzustellen. Für die Zwecke des Absatzes 5 können die staatlichen Bestimmungen verschiedene Arten des Ausgleichs vorsehen";

- Die Rundschreiben Nr. 5/2020 und Nr. 8/2021 des MWF, die Klarstellungen zu dieser Haushaltsbeschränkung enthalten, betonen, dass der Artikel 9 des genannten Gesetzes (Saldo zwischen Gesamteinnahmen und Endausgaben, ohne Verwendung von Überschüssen, ohne zweckgebundenen Mehrjahresfonds und ohne Verschuldung) in Übereinstimmung mit den oben genannten Urteilen des Verfassungsgerichts vom gesamten Bereich auf regionaler und nationaler Ebene eingehalten werden muss, auch als Voraussetzung für die rechtmäßige Schuldenaufnahme. Die Einhaltung dieses Artikels wird ex ante und ex post auf Bereichsebene vom Generalrechnungsamt des Staates für jedes Bezugsjahr und für den gesamten Dreijahreszeitraum überprüft; auf der Grundlage der auf Bereichsebene verarbeiteten Daten stellen die Gebietskörperschaften sicher, dass die in Artikel 10 des Gesetzes Nr. 243/2012 geforderte Voraussetzung für die rechtmäßige Aufnahme von Schulden im Zeitraum 2020-2021 erfüllt ist;
- Die Entscheidung der vereinigten Sektionen des Rechnungshofs, in der die Notwendigkeit unterstrichen wird, das in den betreffenden Rechtsvorschriften festgelegte Ziel zu verfolgen, bekräftigt die Unanfechtbarkeit des Instruments der in Artikel 10 des genannten Gesetzes genannten Vereinbarungen als Mittel zur Gewährleistung eines Haushaltsgleichgewichtes, das sich nicht auf die einzelne Körperschaft beschränkt, sondern den gesamten Bereich betrifft, unbeschadet der Verpflichtung, im Falle der Nichteinhaltung des Saldos geeignete Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um eine Rückkehr innerhalb des folgenden Dreijahreszeitraums zu ermöglichen (in Bezug auf die erforderlichen Vereinbarungen siehe auch das Kapitel 9.1 dieses Berichts).

Es folgt die von der Verwaltung mit Schreiben vom 1. April 2022 übermittelte Liste über die Umsetzung der vom Staat festgelegten Grundsätze für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen durch die Landesgesetzgebung im Laufe des Jahres 2021, gemäß Art. 79 Absätze 3 und 4 des Autonomiestatuts:

- „1) Fortführung der Maßnahmen, auch im Jahr 2021, der Maßnahmen zur Einschränkung der Ausgaben für das Unterrichtspersonal und das gleichgestellte Personal (siehe Art. 44-bis Absatz 4 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6);*
- 2) Beibehaltung der geltenden Maßnahmen für die Reduzierung des Mietzinses in Bezug auf die passiven Mietverträge laut Art. 13/bis des Landesgesetzes vom 21. Jänner 1987, Nr. 2;*
- 3) Beibehaltung der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben bei öffentlichen Beschaffungen laut Art. 21/ter des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1;*

- 4) Artikel 1 Absatz 6 Buchst. i) des Landesgesetzes vom 16. November 2007, Nr. 12, "Lokale öffentliche Dienstleistungen und öffentliche Beteiligungen", eingeführt durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2017, Nr. 22, das die Höchstgrenze für die Vergütungen der Verwaltungs- und Kontrollorgane und der Führungskräfte der öffentlich kontrollierten Gesellschaften auf 240.000,00 Euro festlegt;
- 5) die Einführung des dreijährigen Personalbedarfsplans durch Änderung von Artikel 8 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, "Personalordnung des Landes", mittels Artikel 3 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 11. Juli 2018, Nr. 10;
- 6) Art. 12.1 Absätze 4-bis und 4-ter des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, "Bestimmungen hinsichtlich der Finanzen der Gebietskörperschaften", eingeführt durch Art. 5 des Landesgesetzes vom 7. August 2018, Nr. 16, "Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2018 und für den Dreijahreszeitraum 2018-2020", zum Thema von Sanktionen bei Nichterreichen eines ausgeglichenen Haushalts durch die Gemeinden;
- 7) Artikel 3 des Landesgesetzes vom 15. Mai 2018, Nr. 7, "Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2018, 2019 und 2020 und andere Bestimmungen" über die Nutzung des Verwaltungsüberschusses;
- 8) Artikel 9 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 5. November 2001, Nr. 14, "Bestimmungen im Bereich Planung, Buchhaltung, Controlling und Vertragstätigkeit des Landesgesundheitsdienstes", eingefügt durch Artikel 23 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 24. September 2019, Nr. 8, in dem die Frist für die Genehmigung der Haushaltsabrechnung des Südtiroler Sanitätsbetriebs durch die Landesregierung, wie im GoD vom 23. Juni 2011, Nr. 118, vorgesehen, präzisiert wird;
- 9) Artikel 23 Absatz 4-bis des Landesgesetzes vom 23. Dezember 2014, Nr. 11, eingefügt durch Artikel 26 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 24. September 2019, Nr. 8, zielt darauf ab, klarzustellen, dass sich die Anwendung von Titel II des GoD Nr. 118/2011 auch auf die Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb erstreckt, die aus dem Landesgesundheitsfonds stammen, sowohl für den laufenden Anteil als auch für den Kapitalanteil (Investitionen), wie in Artikel 3 Absatz 4 des obigen gesetzesvertretenden Dekrets vorgesehen;
- 10) Artikel 6/bis des Landesgesetzes vom 16. November 2007, Nr. "Lokale öffentliche Dienstleistungen und öffentliche Beteiligungen", eingeführt durch Artikel 4 des Landesgesetzes vom 29. April 2019, Nr. 2, mit dem einige Bestimmungen des staatlichen Einheitstextes über die Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung in die Landesbestimmungen übernommen werden;
- 11) Artikel 5 des Landesgesetzes vom 29. April 2019, Nr. 2, mit dem die Abschaffung von einigen Gebarungen außerhalb des Haushaltes verfügt wird, so wie vom GoD Nr. 118/2011 vorgesehen;
- 12) Art. 58-bis des Landesgesetzes vom 29. Januar 2002, Nr. 1, eingefügt durch Art. 12 Abs. 5 des Landesgesetzes vom 29. April 2019, Nr. 2, "Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes", der Buchführungsbestimmungen für die Prüfung der gegenseitigen Forderungen und Schulden der APB und ihrer Körperschaften und beteiligten und kontrollierten Gesellschaften einführt, in Umsetzung des

GvD Nr. 118/2011;

13) Artikel 36 Absatz 5-bis des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, ersetzt durch Artikel 8 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 3. Januar 2020, Nr. 1, betreffend die Beteiligung der Bürger an den Krankenhausaussagen;

14) Artikel 32/bis des Landesgesetzes vom 12. Dezember 2016, Nr. 25, ersetzt durch Artikel 4 des Landesgesetzes vom 27. März 2020, Nr. 2, über die Umgestaltung des Plans zur Wiederherstellung des mehrjährigen Finanzausgleichs der örtlichen Körperschaften;

15) Artikel 65 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 2. Dezember 2019, Nr. 12, ersetzt durch Artikel 12 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 13. Oktober 2020, Nr. 12, der die Verlängerung der Standplatzkonzessionen um zwölf Jahre vorsieht;

16) Artikel 8 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 3. August 2021, Nr. 8, "Nachtragshaushalt der autonomen Provinz Bozen für das Finanzjahr 2021 und für den Dreijahreszeitraum 2021-2023", welcher Koordinierungsmaßnahmen für die In-House Gesellschaften und Hilfskörperschaften des Landes bezüglich der In-House Vergabe von öffentlichen Aufträgen enthält“.

11.2 Die Koordinierung der Lokalfinanzen im Rahmen des erweiterten territorialen Regionalsystems in der Zuständigkeit der APB

11.2.1. Die Körperschaften und andere Organisationen, denen gegenüber die APB für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen sorgt

Die Körperschaften und sonstigen Organisationen, denen gegenüber die APB für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen sorgt, wurde von der Landesregierung mit Beschluss vom 15. Dezember 2020, Nr. 985, vorgenommen⁷⁷.

Im Beschluss werden insbesondere die folgenden Organisationen genannt:

- a) ausdrücklich von Art. 79, Absatz 3, des Autonomiestatuts vorgesehene Körperschaften (die örtlichen Körperschaften und ihre Hilfskörperschaften und Einrichtungen, der Sanitätsbetrieb des Landes, die Freie Universität Bozen, die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen);

⁷⁷ Von der im Statut wiedergegebenen Auflistung der Körperschaften zu unterscheiden ist die Liste der institutionellen Einheiten, welche Teil des Bereichs der öffentlichen Verwaltungen (Sektor S13 im ESVG) sind und vom staatlichen Statistikinstitut (ISTAT) erstellt wird, auf der Grundlage des europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010 und definiert von der EU-Verordnung des europäischen Parlamentes und des Rates, Nr. 549/2013) bzw. den Auslegungen des ESVG selbst im „Manual on Government Deficit and Debt“ - veröffentlicht von Eurostat (Ausgabe 2019). Im Rahmen der buchhalterischen Statistiken auf Staatsebene, erstellt das ISTAT für diesen Bereich die konsolidierte Erfolgsrechnung, welche die Referenz für die Aggregate darstellt, die der Europäischen Kommission in Anwendung des "Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit" im Anhang zum Vertrag von Maastricht übermittelt werden (siehe auch Art. 1 Abs. 3 des G Nr. 196/2009).

- b) vom Land beaufsichtigte Körperschaften öffentlichen Rechts (Agentur für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Landesbetrieb für Domänenverwaltung, Agentur für Bevölkerungsschutz, Versuchszentrum Laimburg, Betrieb Landesmuseen, Institut für die ladinische Kultur Micura de Rü, Arbeitsförderungsinstitut, Rundfunk- und Fernsehanstalt Südtirol, Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe Claudiana, Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge, Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau, Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus, Institut für den sozialen Wohnbau der Autonomen Provinz Bozen, Sonderbetrieb IDM Südtirol, Schulen staatlicher Art des Landes und Landesberufsschulen, Verkehrsamt der Stadt Bozen und der Kurverwaltung Meran);
- c) Inhouse-Gesellschaften des Landes (Noi AG, Eco-Center AG, Südtiroler Transportstrukturen AG, Südtirol Informatik AG, Therme Meran AG, Südtiroler Einzugsdienste AG und SASA AG.
- d) vom Land kontrollierte Gesellschaften (FR. Eccel GmbH, Messe Bozen AG und Infranet AG);
- e) vom Land eingerichtete und kontrollierte private Körperschaften (Stiftung Museion-Museum für moderne und zeitgenössische Kunst, Europäische Akademie für angewandte Forschung und Fortbildung – Bozen, Stiftung “Euregio-Kulturzentrum Gustav Mahler Toblach–Dolomiten).

Diese Liste ist gemäß dem genannten Beschluss *“mindestens alle zwei Jahre zu ”* aktualisieren.

Gemäß dem zitierten Beschlusses Nr. 985/2020 erfolgt die Koordinierung der lokalen öffentlichen Finanzen durch die Verabschiedung von autonomen Maßnahmen zur Rationalisierung und Einschränkung der Ausgaben durch die APB, *“welche auch eine strukturelle Reduzierung der Ausgaben insbesondere der laufenden Betriebsausgaben zur Folge haben“*. Aufrecht bleibt die Zuständigkeit der Durchführung von der Aufsichtstätigkeit zugeordneten Kontrollen über das Erreichen der Ziele der öffentlichen Finanzen vonseiten der Prüfstelle, die beim Landtag angesiedelt ist, mit Ausnahme der örtlichen Körperschaften, über welche die Aufsicht der entsprechenden Abteilung der Landesverwaltung zusteht.

Gemäß Artikel 79 des Autonomiestatuts erstreckt sich die finanzielle Koordinierung der APB auf alle Körperschaften oder Einrichtungen, deren Ordnung in die Zuständigkeit der Provinz fällt und die von ihr auf ordentlichem Wege finanziert werden. Gemäß dieser Bestimmung trägt das erweiterte territoriale Regionalsystem bestehend aus Region, Provinzen und ihren Körperschaften, unter Beachtung des Gleichgewichts der jeweiligen Haushalte im Sinne des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, zur Umsetzung der Ziele der öffentlichen Finanzen, des Finanzausgleichs und der Solidarität sowie zur Ausübung der daraus resultierenden Rechte und Pflichten und zur Beachtung der wirtschaftlichen und finanziellen Verpflichtungen bei, die aus der Rechtsordnung

der Europäischen Union herrühren. In diesem Zusammenhang weist die Sektion die Verwaltung erneut auf die Definition des Begriffs "ordentlicher Beitrag" hin, wonach "... ein ordentlicher Beitrag jeder Beitrag, unabhängig von seiner Bezeichnung, ist, den eine öffentliche Verwaltung regelmäßig für die Finanzgebarung einer Körperschaft übernommen hat oder der seit mehr als zwei Jahren in ihrem Haushalt ausgewiesen ist" (Rundschreiben MWF Nr. 14/2016).

Der Aufgabenbereich 18 der allgemeinen Rechnungslegung der APB (Beziehungen zu anderen Gebietskörperschaften) umfasst das Ausgabenprogramm "Finanzielle Beziehungen zu anderen Gebietskörperschaften", das für 2021 Verpflichtungen in Höhe von insgesamt 868,2 Mio. (2020: 582,7 Mio.) und einen ZMF gleich 58,6 Mio. (2020: 90,5 Mio.) ausweist. Insbesondere belaufen sich die Zweckbindungen für laufende Ausgaben auf 665,3 Mio. (2020: 351,5 Mio. Euro), jene für Investitionen auf 196,4 Mio. (2020: 222 Mio.) und die Ausgaben für die Erhöhung der Finanzanlagen auf 6,6 Mio. (2020: 9,2 Mio.). Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Passivrückstände für Investitionsausgaben zum 31. Dezember 2021 auf insgesamt 498,9 Mio. Euro belaufen (im Jahr 2020: 484 Mio.), von denen 434,3 Mio. aus den Vorjahren stammen (im Jahr 2020: 420,2 Mio.) und 64,6 Mio. aus dem Kompetenzjahr (im Jahr 2020: 63,8 Mio.).

11.2.2 Örtliche Körperschaften

Der Artikel 80 des Autonomiestatuts weist der APB die (primäre) Gesetzgebungskompetenz in Fragen der lokalen Finanzen zu und der darauffolgende Artikel 81 legt fest, dass die Gemeinden mit angemessenen finanziellen Mitteln ausgestattet werden müssen, um die Ausübung der Aufgaben und die Erreichung der Ziele zu gewährleisten.

Die Finanzierung der Gemeinden bleibt von den Landesgesetzen Nr. 27/1975 und Nr. 6/1992 geregelt. Letzteres sieht insbesondere eine jährliche Finanzierung mittels Vereinbarungen für die Lokalfinanzen vor, die zwischen dem Landeshauptmann und einer Vertretung der Gemeinden (Koordinierungskomitee für die Lokalfinanzen) abgeschlossen werden.

Hinsichtlich des Haushaltsjahres 2021 sind auf der Webseite der Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport der APB folgende Vereinbarungen veröffentlicht:

- Vereinbarung über die Lokalfinanzen für das Jahr 2021 vom 29. Dezember 2020 (Zuweisungen für die Gemeindenfinanzierung 2021/Rotationsfonds für Investitionen/Weitere Bestimmungen);
- 1. Zusatzvereinbarung für Gemeindenfinanzierung vom 29. Januar 2021 (Deckung der Dienste, Präzisierung - Ordentlicher Fonds, Korrektur der in Tabelle 2 angeführten laufenden Nettozuweisungen nach Abzügen (Anlage der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung

- für das Jahr 2021) - Ausgleichszuweisungen, Ersetzung der Tabelle 3 (Anlage der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für das Jahr 2021) - Bereitstellung von Kapitalbeiträgen laut Artikel 3 des Landesgesetzes Nr. 27/1975 - Finanzierung der Schulausspeisung, Ergänzung der 2. Zusatzvereinbarung vom 29.03.2019);
- 2. Zusatzvereinbarung für Gemeindenfinanzierung vom 12. Februar 2021 (Finanzierung der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit im Sinne des Artikels 7 des Landesgesetzes Nr. 18/2017 – Leitfaden und Leistungskatalog für die externe Begleitung, sowie Evaluation der Ergebnisse);
 - 3. Zusatzvereinbarung für Gemeindenfinanzierung vom 29. März 2021 (Beiträge für die Führung der Kindergärten);
 - 4. Zusatzvereinbarung für Gemeindenfinanzierung vom 14. Mai 2021 (Termin für die Übermittlung der Bescheinigung des Einnahmeverlustes bezogen auf den epidemiologischen COVID-19-Notstand);
 - 5. Zusatzvereinbarung für Gemeindenfinanzierung vom 14. Mai 2021 (Rotationsfonds für Investitionen – Radwegfinanzierung – Ergänzung der 2. Zusatzvereinbarung zur Gemeindenfinanzierung 2021);
 - 6. Zusatzvereinbarung für Gemeindenfinanzierung vom 18. Juni 2021 (Abzüge für Bevorschussung des Tagesmütter-/ Tagesväterdienstes – Änderung bei der Basisförderung der Bildungsausschüsse – Ergänzung der 5. Zusatzvereinbarung zur Gemeindenfinanzierung 2021);
 - 7. Zusatzvereinbarung für Gemeindenfinanzierung vom 29. Juni 2021 (Rückerstattung der Mindereinnahmen der Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) wegen Austragung der verschraubten Elemente (imbullonati));
 - 8. Zusatzvereinbarung für Gemeindenfinanzierung vom 22. Juli 2021 (Finanzierung der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit im Sinne des Artikels 7 des LG Nr. 18/2017 (externe Begleitung) - Liste der Anbieter*innen - Leistungen der gelisteten Anbieter*innen - Verfahren für die Gewährung eines Beitrages und Ausmaß der Finanzierung);
 - 9. Zusatzvereinbarung für Gemeindenfinanzierung vom 11. August 2021 (Finanzierung der Schulausspeisung – Beiträge für das Jahr 2022, berechnet für die im Schuljahr 2020/21 bereitgestellten Mahlzeiten – Anpassung der Pauschalbeiträge für das Jahr 2023 und folgende);
 - 10. Zusatzvereinbarung für Gemeindenfinanzierung vom 26. August 2021 (Außerordentliche Zuweisungen für die Deckung der Kosten der Schneeräumung im Winter 2020/2021);
 - 11. Zusatzvereinbarung für Gemeindenfinanzierung vom 10. September 2021 (Außerordentliche Instandhaltung von übergemeindlichen Radwegen);

- 12. Zusatzvereinbarung für die Gemeindenfinanzierung vom 17. September 2021 (Abdeckung der Mindereinnahmen der Gemeinden aufgrund der mit Landesgesetz Nr. 9/2020 verfüigten Gemeindeimmobiliensteuererleichterungen zur Unterstützung der Wirtschaftsbetriebe – zweite Rate);
- 13. Zusatzvereinbarung für Gemeindenfinanzierung vom 20. Oktober 2021 (Ordentlicher Fonds für die Zuweisungen an die Gemeinden – Zuweisung der vierten Rate für die Deckung der laufenden Ausgaben des Jahres 2021 - Erhöhung der Bereitstellung von Kapitalbeiträgen laut Artikel 3 des Landesgesetzes Nr. 27/1975);
- 14. Zusatzvereinbarung für Gemeindenfinanzierung vom 19. November 2021 (Zuweisungen an Einkaufsgenossenschaften im Sinne des Artikels 16 Absatz 5 und 6 des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6 - Förderbare Vorhaben - Gewährung eines Beitrages und Ausmaß der Finanzierung - Abrechnung);
- 15. Zusatzvereinbarung für Gemeindenfinanzierung vom 22. November 2021 (Verlängerung der Sonderregelung für Bezirksgemeinschaften, die eine Zusammenarbeit eingehen wollen);
- 16. Zusatzvereinbarung für die Gemeindenfinanzierung vom 24. November 2021 (Abdeckung der Mindereinnahmen der Gemeinden aufgrund der mit Landesgesetz Nr. 12/2021 verfüigten Gemeindeimmobiliensteuererleichterungen zur Unterstützung der Tourismuswirtschaft in Zusammenhang mit dem durch COVID-19 verursachten epidemiologischen Notstand - Jahr 2021);
- 17. Zusatzvereinbarung für Gemeindenfinanzierung vom 25. November 2021 (Zusammensetzung des paritätischen Komitees und der paritätischen technischen Kommission);
- 18. Zusatzvereinbarung für Gemeindenfinanzierung vom 15. Dezember 2021 (Neuer Investitionsfonds zur Deckung der Investitionsausgaben der Gemeinden laut Artikel 5/bis Absatz 2 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6 in geltender Fassung. Bereich: Bildungseinrichtungen).

Bekanntlich obliegt die Aufsichts- und Schutzstätigkeit und insbesondere auch die Überwachung der Erreichung der Ziele der öffentlichen Finanzen laut Art. 79 Absatz 2 und 3 des Autonomiestatuts der Landesregierung im Sinne von Art. 54 Abs. 1 des Autonomiestatuts; insbesondere die "Kontrolle über die örtlichen Körperschaften" ist Aufgabe des Amtes für Aufsicht und Beratung der Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport (vgl. LG Nr. 10/1992 und DLH Nr. 21/1996).

Gemäß Artikel 79 des Autonomiestatuts tragen die örtlichen Körperschaften "unter Wahrung des Gleichgewichts ihrer Haushalte gemäß dem Gesetz vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, zur Erreichung der Ziele im Bereich der öffentlichen Finanzen bei" und sind gemäß Artikel 12.1 des LG Nr.

6/1992⁷⁸ verpflichtet, einen ausgeglichenen Haushalt zu gewährleisten, wie in dem genannten Gesetz vorgesehen.

Die Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport des Landes hat ihrerseits auf Folgendes hingewiesen:

- a) *"Auf der Grundlage der Daten aus den Haushaltsvoranschlägen 2021 haben die Gemeinden des Landes insgesamt, wie in den Vorjahren, das in den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, festgelegte Ziel eines ausgeglichenen Haushalts weitgehend erreicht. Die Gemeinden Eppan a.d.W., Kaltern a.d.W., Algund, Auer und Ritten halten den Ausgleich nicht ein, da sie im Titel VI der Einnahmen der jeweiligen Haushaltsvoranschläge neue Schulden mit höheren Beträgen als die jeweils zulässigen Salden vorgesehen haben. Die Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport hat im Jahr 2020 keine Mitteilungen, Rundschreiben etc. an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen bzw. an das Generalrechnungsamt des Staates in Bezug auf den Haushaltsausgleich übermittelt"* (vgl. Schreiben vom 30. März 2021);
- b) *"Auf der Grundlage der Rechnungslegungen 2020 hat nur die Gemeinde Taufers im Münstertal keinen ausgeglichenen Haushalt im Sinne der Artikel 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, erreicht. [...]. Alle anderen Körperschaften erzielten ein positives Ergebnis. Daraus folgt, dass das gemeinsame Ziel eines ausgeglichenen Haushalts für alle Gemeinden der Autonomen Provinz Bozen weitgehend erreicht wurde"* (siehe Schreiben vom 25. Oktober 2021);
- c) *"Die Gesamtheit der Gemeinden des Landes haben auf der Grundlage der Daten der Haushaltsvoranschläge 2022, wie in den Vorjahren, das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts im Sinne der Artikel 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, weitgehend erreicht"* (siehe Schreiben vom 6. April 2022).

In ihren abschließenden Bemerkungen vom 10. Juni 2022 erläuterte die APB diesbezüglich Folgendes:

Haushaltsausgleich - Daten aus den Haushaltsvoranschlägen 2021-2023 der Gemeinden betreffend das Haushaltsjahr 2021.

Bezüglich der Daten der Haushaltsvoranschläge 2021 verweisen wir auf unsere Schreiben vom 31. März 2021 in Beantwortung der Anfrage vom 12. Februar 2021, Prot. -Nr. 199, und vom 6. April 2022 in Beantwortung der Anfrage vom 28. Februar 2022, Prot. -Nr. 172. Es wird bestätigt, dass alle Gemeinden der Provinz auf der Grundlage der folgenden Daten aus den von den jeweiligen Gemeinderäten genehmigten Haushaltsvoranschlägen 2021 das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts erreicht haben, wie von den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes Nr. 243 vom 24. Dezember 2012 festgelegt:

⁷⁸ " (1) Ab dem Finanzjahr 2018 finden die Landesbestimmungen, welche die Pflichten hinsichtlich des internen Stabilitätspaktes in Bezug auf die örtlichen Körperschaften regeln, keine Anwendung mehr. (2) Die Gemeinden tragen zur Erreichung der Ziele der öffentlichen Finanzen, unter Gewährleistung des Haushaltsausgleichs, bei. (3) Das Land sorgt für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen gegenüber den Gemeinden und definiert deren Beitragsleistungen und Pflichten. (4/bis) Das Koordinierungskomitee für die Gemeindenfinanzierung und der Landeshauptmann definieren das Gesamtziel der Gemeinden und legen die Modalitäten für die Überwachung und Zertifizierung der Ergebnisse des Haushaltsausgleichs ... fest."

Beschreibung	Betrag (gerundet)	Anmerkung
Gesamtheit der Einnahmen (Titel I-II-III-IV-V)	Euro 1.296.290.000,00	
Gesamtheit der Ausgaben (Titel I-II-III)	Euro 1.329.600.000,00	
Differenz Zwischensumme	Euro -33.310.000,00	siehe Seite 33 des Schreibens vom 30.05., Prot. 403
Fonds und Rückstellungen	Euro 40.170.000,00	Nicht berücksichtigt - siehe offizielles Modell
Gesamtsumme	Euro +6.860.000,00	Bestätigung der Einhaltung der Zielvorgaben

Die von der obgenannten Kontrollsektion auf der Grundlage der Datenbank der öffentlichen Verwaltung (BDAP) durchgeführte Überprüfung bestätigt die Richtigkeit der obgenannten Beträge (siehe Zeile "Differenz Zwischensumme"). Für die Berechnung der Ausgeglichenheit des Haushalts (auf der Grundlage der Haushaltsvoranschläge) sind jedoch die für die Salden der öffentlichen Finanzen geltenden Ausgaben abzüglich des Fonds für Forderungen mit zweifelhafter Einbringung (siehe Zeile „H3“ und „I3“ des offiziellen Modells), des Fonds für Rechtsstreitigkeiten, der in das Verwaltungsergebnis einfließt (siehe Zeile „H4“ des offiziellen Modells), und der anderen Rückstellungen, die in das Verwaltungsergebnis einfließen (siehe Zeile „H5“ und „I4“ des offiziellen Modells), anzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Mittel und Rückstellungen des Aufgabenbereichs 20 nicht zu Zweckbindungen führen. Haushaltsausgleich - Daten aus den Rechnungslegungen 2020 der Gemeinden. In Bezug auf die Ausgeglichenheit des Haushalts gemäß den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, betreffend die Daten der Rechnungslegung 2020, wird auf das Schreiben vom 25. Oktober 2021 in Beantwortung der Anfrage vom 21. Oktober 2021, Prot.-Nr. -Nr. 2088, und vom 6. April 2022 in Beantwortung der Anfrage vom 28. Februar 2022, Prot. -Nr. 172. Es wird bestätigt, dass alle Gemeinden der Provinz auf der Grundlage der folgenden Daten aus den von den jeweiligen Gemeinderäten genehmigten Rechnungslegungen 2020 das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts erreicht haben, wie von den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes Nr. 243 vom 24. Dezember 2012 festgelegt:

Beschreibung	Betrag (gerundet)	Anmerkung
Gesamtheit der Einnahmen (Titel I-II-III-IV-V)	1.354.412.000,00	Ohne zweckgebundenen Mehrjahresfonds und Verwaltungsüberschuss inklusive zweckgebundenen Mehrjahresfonds (ZMF)
Gesamtheit der Ausgaben (Titel I-II-III)	1.573.561.000,00	
Differenz Zwischensumme	- 219.149.000,00	siehe Seite 33 des Schreibens vom 30.05., Prot. 403
ZMF Ausgabenseite	383.795.000,00	Nicht berücksichtigt - siehe offizielles Modell
Gesamtsumme	164.646.000,00	Bestätigung der Einhaltung der Zielvorgaben

Zu der Passage "Differenz zwischen der Gesamtheit der endgültigen Einnahmen und der endgültigen Ausgaben, ohne Verwendung des Verwaltungsüberschusses, ohne zweckgebundenen Mehrjahresfonds und ohne Verschuldung", angegeben auf Seite 28 des Schreibens vom 30. Mai 2022, Prot. -Nr. 403, wird betont, dass die Nichtberücksichtigung des zweckgebundenen Mehrjahresfonds auf der Einnahmenseite auch einen

Abzug des zweckgebundenen Mehrjahresfonds von den Gesamtausgaben der Titel I, II und III auf der Ausgabenseite impliziert. Andernfalls käme es zu einer Ungleichbehandlung dieses Instituts. Zur besseren Verdeutlichung wird der folgende Abschnitt aus dem Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen (MEF) vom 15. März 2022, Nr. 15, mit dem Betreff "Regeln für die öffentlichen Finanzen der Gebietskörperschaften: Überprüfung der Einhaltung der Haushaltsgleichgewichte ex ante und ex post gemäß den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, Zweijahreszeitraum 2022-2023" (ein Abschnitt, der sich weitgehend mit dem deckt, was in den ministeriellen Rundschreiben vom 15. März 2021, Nr. 8, und vom 9. März 2020, Nr. 5, angegeben wurde) wiedergegeben: „...das Zentrale Rechnungsamt des Staates hat die Daten der Rechnungslegungen 2020 der Gebietskörperschaften, die der Datenbank der öffentlichen Verwaltung (BDAP) übermittelt wurden, überprüft ... und festgestellt, dass der Saldo gemäß Artikel 9 auf Bereichsebene eingehalten wurde“. Betrachtet man den zweckgebundenen Mehrjahresfonds (ZMF) nur auf der Ausgabenseite, wäre dieses Ziel auf Bereichsebene nicht leicht zu erreichen gewesen.

Im Zuge der Ermittlungstätigkeit ersuchte die Kontrollsektion Bozen die APB auch um Informationen über den Abschluss von Vereinbarungen auf Landesebene über Schulden- und Investitionsoperationen im Jahr 2021, gemäß Artikel 10 des Gesetzes Nr. 243/2012 unter Verwendung der Verwaltungsergebnisse der vorangegangenen Jahre, um die Einhaltung des geforderten Saldos durch "die Gesamtheit der Gebietskörperschaften der betreffenden Region [autonomen Provinz], einschließlich der Region [autonomen Provinz] selbst" zu gewährleisten.

Diesbezüglich hat die Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport im genannten Schreiben vom 6. April 2022 darauf hingewiesen, dass "in den Urteilen des Verfassungsgerichts vom 11. Oktober 2017, Nr. 247, und vom 7. März 2018, Nr. 101, die Notwendigkeit unterstrichen wurde, dass der Verwaltungsüberschuss in vollem Umfang den Körperschaften, welche diesen erzielen, zur Verfügung stehen müssen, und dass die Verpflichtung, jedes Jahr den Ausgleich zu erreichen, nicht die in den Vorjahren angesammelten Einsparungen blockieren darf, die zur Finanzierung mehrjähriger Investitionen dienen. In Anbetracht der Einhaltung für die Jahre 2021 und 2022, basierend auf den jeweiligen Daten der Haushaltsvoranschläge, und für die Jahre 2019 und 2020, basierend auf den jeweiligen Daten der Rechnungslegungen, des Saldos auf Bereichsebene zwischen den endgültigen Gesamteinnahmen und den endgültigen Ausgaben, wird davon ausgegangen, dass die Gemeinden unserer Provinz die in Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, geforderte Voraussetzung für die rechtmäßige Aufnahme von Schulden erfüllen".⁷⁹

⁷⁹In diesem Bereich gilt es, die Rundschreiben des MWF Nr. 5 vom 9. März 2020 und Nr. 15 vom 15. März 2022 hervorzuheben.

Bekanntlich überprüft das Generalrechnungsamt des Staates auf Abteilungsebene die Einhaltung des Art. 9 des G. Nr. 243/2012 (nicht negativer Saldo zwischen den Endeinnahmen und Endausgaben, ohne Verwendung der Überschüsse, ohne ZMF und ohne Schulden), auch als Voraussetzung für das Eingehen von Schulden. Aus dem zitierten Rundschreiben Nr. 8/2020 entnimmt man, dass „unter Berücksichtigung der Einhaltung, auf der Grundlage der Daten laut dem

Sieh dazu Kapitel 9.1 des vorliegenden Berichts.

In Bezug auf den Verlauf der Verschuldung der 116 Gemeinden der APB hat die Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport, immer mit Schreiben vom 30. März 2021, berichtet, dass *„die Gesamtverschuldung der Gemeinden weiter konstant abnimmt“*; *Da die Gemeinde Stilfs die betreffenden Anlagen noch nicht vorgelegt hat, wurden die Beträge dem Haushaltsvoranschlag 2021-2023 (Bereitstellungen) entnommen und die Höhe der Darlehensrestschulden geschätzt. Außerdem ist eine separate Liste der Gemeinden, die 2021 neue Schulden aufgenommen haben, mit den jeweiligen Beträgen beigefügt*".

Die Gesamtdaten zu Darlehen und Rotationsfonds, welche die Abteilung aus den Haushaltsvoranschlägen 2021-2023 der Gemeinden des Landes entnommen hat, weisen zum 31. Dezember 2021 eine Gesamtverschuldung für Darlehen von 238.518.586,84 Euro und für Rotationfonds des Landes von 193.696.914,77 Euro aus.

Die Gemeinden mit der höchsten Restverschuldung in absoluten Zahlen sind Brixen (16,2 Mio.), Eppan a.d.W. (14,8 Mio.) und Schlanders (12,9 Mio.), während die höchsten Pro-Kopf-Restschulden bei Taufers im Münstertal (5.169,38 Euro), Glurns (3.297,19 Euro) und Vöran (2.644,19 Euro) zu verzeichnen sind.

Nach Angaben der Abteilung Örtliche Körperschaften weisen 16 Gemeinden in ihren Haushaltsvoranschlägen für das Jahr 2021 neue Schulden aus: Eppan a.d.W., Kaltern a.d.W., Kurtatsch a.d.W., Neumarkt, Völs am Schlern, Gais, Algund, Lana, Mals, Auer, Ritten, St. Lorenzen, Sarnthein, Schlanders, Vintl und Vahrn für einen Gesamtbetrag von 18.237.926,00 Euro (im Jahr 2020: 30 Mio.).

Im Rahmen der Ermittlungstätigkeit hat die Abteilung auch Informationen über die Übermittlung der geforderten Bescheinigungen durch die Gemeinden an das MWF bezüglich der Einnahmeverluste im Zusammenhang mit dem Covid-19-Notstand, abzüglich der geringeren Ausgaben und der Mittel, die aus verschiedenen Gründen vom Staat zum Ausgleich der geringeren Einnahmen und der höheren Ausgaben im Zusammenhang mit dem genannten Notstand bereitgestellt wurden, vorgelegt (siehe Art. 1 Abs. 827 des G Nr. 178/2020 und MD vom 28. Oktober 2021). Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass *"in Bezug auf die Bescheinigung über die Einnahmeausfälle im Zusammenhang mit dem Covid-19-Notstand für das Haushaltsjahr 2020 anerkannt*

Haushaltsvoranschlag 2020-2022, auf Bereichsebene, des Gleichgewichtes laut Art. 9 Abs. 1-bis des G Nr 243/2012 (..) davon ausgegangen wird, dass die Gebietskörperschaften die Voraussetzung laut Art. 10 des G Nr. 243 für das rechtmäßige Eingehen von Schulden im Zweijahreszeitraum 2020-2022 befolgen".

Das nachfolgende Rundschreiben Nr. 15/2021 hat daran erinnert, dass, in Bezug auf die Verschuldung der Gebietskörperschaften, gemäß Art. 10 des G Nr. 243/2012, diese *„auf der Grundlage von eigens im regionalen Rahmen oder auf der Grundlage von nationalen Solidaritätspakten abgeschlossenen Vereinbarungen“* erfolgen müssen, welche *„die Einhaltung des Saldos laut Art. 9, Abs. 1 desselben G Nr. 243/2012 für das Bezugsjahr gewährleisten, für die Gesamtheit der Gebietskörperschaften der betroffenen Region, einschließlich der Region selbst oder die Gesamtheit der Gebietskörperschaften des gesamten Staatsgebietes“*.

wird, dass alle Körperschaften der Autonomen Provinz Bozen, die zur digitalen Übermittlung des Dokuments verpflichtet sind, die von den staatlichen Behörden vorgeschriebene Verpflichtung bis zum 31. Mai 2021 erfüllt haben. Das in den 2021 geltenden Vereinbarungen für die Lokalfinanzen vorgesehene Sanktionsverfahren wurde daher gegen keine Körperschaft eingeleitet. In den darauffolgenden Monaten hat die Landesverwaltung über die Abteilung 7 – Örtliche Körperschaften und Sport - systematische und stichprobenartige Kontrollen der Bescheinigungen ihrer Körperschaften durchgeführt und dabei in einigen Fällen Anomalien festgestellt, insbesondere in Bezug auf die Erklärung der geringeren und höheren COVID-19-Ausgaben und die außerordentlichen Feststellungen. Die Gemeinden mit Anomalien wurden daher telefonisch und per E-Mail kontaktiert und die Bescheinigungen wurden im Herbst 2021 richtiggestellt. Anschließend, zum Jahreswechsel 2021 und 2022, stellte auch das Generalrechnungsamt nach Querkontrollen meist in Gemeinden, die bereits zuvor von der Abteilung geprüft worden waren, ebenfalls Anomalien, weitere Unstimmigkeiten bei den verwendeten spezifischen Ausgabenausgleichen und deren Nichtübereinstimmung mit den erklärten höheren COVID-19-Ausgaben fest".

Die Sektion hat auch eingehend die Verabschiedung des von Art. 1 Abs. 5-bis des LG Nr. 12/2007 vorgesehenen Plans zur periodischen Überprüfung/Rationalisierung der Gesellschaftsbeteiligungen durch die Gemeinden des Landes geprüft, die von den Körperschaften zum 31. Dezember 2021 gehalten werden. Diese Pläne müssen zudem an die Kontrollsektion des Rechnungshofs gemäß Art. 20 Abs. 3 des GvD Nr. 175/2016 mithilfe des Informationssystems Con.Te übermittelt werden.

In diesem Zusammenhang hat die Abteilung darauf hingewiesen, dass sie *"mit Mitteilung Nr. 17/Abt. 7 vom 29. Dezember 2021 die Gemeinden (und Bezirksgemeinschaften) an ihre Verpflichtung erinnert hat, den Plan zur periodischen Überprüfung/Rationalisierung der Gesellschaftsbeteiligungen zu erstellen. Die Gemeinden wurden aufgefordert, die entsprechenden Unterlagen (Gemeinderatsbeschluss und entsprechende Anlage) auf ihrer institutionellen Website unter der Rubrik Transparente Verwaltung zu veröffentlichen. Eine kürzlich durchgeführte Überprüfung durch die Abteilung hat ergeben, dass alle Gemeinden und Bezirksgemeinschaften den Plan erstellt und auf der oben genannten Webseite zur Verfügung gestellt haben.*

Schließlich ist zu erwähnen, dass eine einzige Gemeinde der APB (Sand in Taufers) gegenwärtig dem Verfahren der Wiederherstellung des mehrjährigen Finanzausgleichs im Sinne von Art. 32/bis des LG Nr. 25/2016 bzw. Art. 243/bis des GvD Nr. 267/2000 unterzogen wird. Der entsprechende Plan zur Wiederherstellung des mehrjährigen umgestalteten/neuformulierten Finanzausgleichs über den Zeitraum 2018-2037 wurde von der Kontrollsektion Bozen mit Beschluss Nr. 3/2020 genehmigt und die Gemeinde ist verpflichtet, der Kontrollsektion Bozen halbjährlich die Entwicklung der eigenen Konten zu übermitteln, zum Zweck der vorgeschriebenen Überwachung.

Mit Beschluss Nr. 6 vom 2. November 2021 genehmigte die Kontrollsektion Bozen die Ergebnisse der fünften und sechsten halbjährlichen Überwachung des Plans gemäß Artikel 243-bis ff. des GvD Nr. 267/2000 und stellte erneut fest, dass die im umgestalteten/reformierten PWWF festgelegten Zwischenziele nur teilweise erreicht wurden, und zwar in einem Rahmen, der noch keine positive und stabile wirtschaftlich-finanzielle Entwicklung und vor allem keine positive und stabile Kassenlage erkennen lässt.

Die Sektion forderte die Gemeinde Sand in Taufers auf, "den PWWF strikt umzusetzen und unverzüglich auf dem Weg der Sanierung voranzuschreiten, unter Einhaltung der im begründenden Teil dargelegten Empfehlungen, und dringende Maßnahmen zu ergreifen, um die festgestellten Kassaungleichgewichte zu beseitigen; die positive Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben, die sich aus den Sanierungsmaßnahmen ergeben, und jede weitere finanzielle Verfügbarkeit an die Rückzahlung, auch im Voraus, der aus dem Rotationsfonds des Landes erhaltenen Finanzierung zu binden", wobei empfohlen wird, "bei der Erstellung der Informationsschreiben zur Überprüfung der Gläubiger- und Schuldnerbeziehungen zwischen der Gemeinde und den beteiligten Gesellschaften,, die gemäß Art. 11 Abs. 6 Buchst. j) des GvD Nr. 118/2011 von den jeweiligen Rechnungsprüfungsorganen beteuert werden müssen, mit äußerster Sorgfalt vorzugehen".

Im abgelaufenen Jahr hat die Sektion mit Beschluss Nr. 8 vom 16. Dezember 2021 die Ergebnisse der Prüfungen gemäß Art. 1 Absätze 166 ff. des Gesetzes Nr. 266/2005 für das Haushaltsjahr 2020 der einhundertsechzehn Gemeinden der Provinz Bozen genehmigt. Insbesondere forderte die Sektion die betroffenen Gemeinden und ihre Rechnungsprüfungsorgane auf, auch im Hinblick auf die Genehmigung der nächsten Haushaltsdokumente geeignete Maßnahmen zu ergreifen und die entsprechenden Kontrollen durchzuführen, um die aufgetretenen Unstimmigkeiten und Fehler zu berichtigen und die Wahrhaftigkeit und Überprüfbarkeit der Rechnungsunterlagen und ihrer Anlagen zu gewährleisten, sowie der Finanzinformationen, die an die verschiedenen Institutionen, die für die Überwachung der öffentlichen Finanzen zuständig sind, zu übermitteln sind; weiters forderte man dazu auf, kritische Fragen und Gebarungsschwierigkeiten zu überwinden, um die Haushaltsgleichgewichte, eine solide Verwaltung und die genaue Einhaltung der Grundsätze der Buchhaltungsharmonisierung gemäß dem GvD Nr. 118/2011 zu gewährleisten, vorausgesetzt, dass: „diese Grundsätze, die für die Wahrung der in Art. 81 der Verfassung genannten Haushaltsgleichgewichte von Bedeutung sind, in den folgenden Fällen verletzt werden: verspätete Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und/oder der Abschlussrechnung, fehlende Beifügung der obligatorischen Haushaltsunterlagen (darunter das Informationsschreiben, welches die Bescheinigung über die Gläubiger- und Schuldnerbeziehungen zwischen der Gemeinde und den beteiligten Körperschaften enthält, mit den erforderlichen Unterschriften für die Beteuerung

vonseiten der jeweiligen Prüforgane), fehlerhafte Gebarung des zweckgebundenen Mehrjahresfonds, finanzielles Ungleichgewicht beim laufenden Teil, bei der Kompetenzgebarung und/oder finales Ungleichgewicht, negativer Dotationsfonds (der nicht durch den hohen Anteil an Demanialgütern, nicht verfügbaren Vermögensgütern und Kulturgütern bestimmt wird), negatives Wirtschaftsergebnis in der Erfolgsrechnung, fehlerhafte Ermittlung und Darstellung des zurückgestellten, gebundenen, zweckbestimmten und freien Anteils des Verwaltungsergebnisses, fehlende Angabe der Kriterien und Methoden zur Bestimmung des Fonds für zweifelhafte Forderungen im Anhang zum Jahresabschluss, Nichteinhaltung der Beschränkungen für die öffentlichen Finanzen (ausgeglicherer Haushalt), längere und/oder wiederholte Inanspruchnahme von Kassenvorschüssen, nicht erfolgte Einrichtung der zweckgebundenen Kassa, Überschreitung der vorgesehenen Zahlungsfrist für Handelsgeschäfte, unzureichende Umsetzung der vorgesehenen Formen der internen Kontrolle, Verstoß gegen die Bestimmungen des Art. 11 Abs. 6 Buchst. j) des GvD Nr. 118/2011 betreffend die erforderliche doppelte Beteuerung durch die Rechnungsprüfungsorgane der Körperschaft und der jeweiligen beteiligten Gesellschaften, wiederholte Verluste der beteiligten Körperschaften, das Vorliegen der Bedingungen laut den objektiven Parametern für die Feststellung einer strukturell defizitären Körperschaft (festgelegt im interministeriellen Dekret vom 28. Dezember 2018 gemäß Art. 242 des GvD Nr. 267/2000 sowie im Beschluss der Landesregierung der Autonomen Provinz Bozen Nr. 1184/2017 im Sinne des Art. 32 Abs. 4 des LG Nr. 25/2016), verspätete oder unvollständige Veröffentlichung der Rechnungslegungsdaten auf der institutionellen Webseite der Körperschaft unter der Rubrik "Transparente Verwaltung", die Übermittlung derselben an die Datenbank der öffentlichen Verwaltung (BDAP) nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen und die Nichtbeantwortung oder verspätete Beantwortung der vom Rechnungshof angeforderten Informationen.

11.3 Die Rechnungslegung des Südtiroler Landtags über das Jahr 2020

Gemäß Art. 67 Abs. 3 des GvD „legt der Präsident des Regionalrats der Ratsversammlung gemäß den in deren Geschäftsordnung vorgesehenen Bestimmungen die Abschlussrechnung des Regionalrats vor. Die diesbezüglichen abschließenden Ergebnisse werden in die konsolidierte Rechnungslegung laut Art. 63 Abs. 3 aufgenommen. Um diese konsolidierte Rechnung zu ermöglichen, genehmigt die Ratsversammlung ihre Abschlussrechnung bis zum 30. Juni des Folgejahrs“.

Die interne Verwaltungs- und Buchungsordnung des Südtiroler Landtages (Landtagsbeschluss vom 19. Dezember 1979, Nr. 12) sieht in Artikel 17 Absatz 3 vor, dass die Abschlussrechnung, bevor sie vom Landtag genehmigt wird, "vom Präsidenten des Landtages dem Landtagspräsidium bis zum 30. März des dem Bezugsjahr folgenden Jahres vorgelegt wird".

Wie in den vergangenen Jahren berichten wir angesichts der gesetzlichen Frist des 30. Juni für die Genehmigung des Jahresabschlusses und des sehr engen Zeitrahmens des gegenwärtigen Billigungsverfahrens an dieser Stelle (und im folgenden Kapitel über die konsolidierte Rechnungslegung) über die wichtigsten Zahlen für das Haushaltsjahr 2020 (verfügbare Daten im Mai 2022).

Die Rechnungslegung des Landtags der Autonomen Provinz Bozen über das Haushaltsjahr 2020 wurde mit Beschluss des Landtags vom 30. Juni 2021, Nr. 4, genehmigt., nach der vorhergehenden Genehmigung vonseiten des Präsidiums (mit Beschluss vom 8. Juni 2021, Nr. 33).

Beide Beschlüsse zitieren in den Prämissen das Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer des Landtages (siehe Protokoll Nr. 21 vom 1. Juni 2021), das zu dem Beschlussentwurf des Präsidiums abgegeben wurde und in dem bescheinigt wird, dass der Jahresabschluss in seinen Bestandteilen Haushaltsrechnung, Erfolgsrechnung und Vermögensaufstellung mit dem Ergebnis der Gebarungstätigkeit übereinstimmt, und die Genehmigung desselben befürwortet.

Das Rechnungsprüfungsorgan nimmt insbesondere im Hinblick auf 2019 zur Kenntnis:

- eine prozentuale Erhöhung des Verwaltungsergebnisses (ca. 7 Prozent);
- ein prozentualer Anstieg der festgestellten Einnahmen (ca. 9 Prozent), wobei letztere hauptsächlich aus laufenden Zuwendungen stammen und etwa 82 Prozent des gesamten festgestellten Betrags ausmachen;
- ein Rückgang der verpflichteten Ausgaben um etwa 13 Prozent, wovon etwa 84 Prozent auf die laufenden Ausgaben entfielen;
- das Vorhandensein von Passivrückständen, die sich alle auf die Jahre 2017, 2018 und 2019 beziehen, während sich Aktivrückstände ausschließlich auf das Jahr 2019 beziehen;
- eine Verbesserung des Indikators für die Pünktlichkeit der Zahlungen von +0,72 im Jahr 2019 auf -6,95 im Jahr 2020;⁸⁰
- ein Gesamtrückgang der laufenden Ausgaben um 15 Prozent. Insbesondere sanken die Personalausgaben um 2,5 Prozent und die Ausgaben für den Erwerb von Waren und Dienstleistungen um 22 Prozent; der Anteil der Personalausgaben an den gesamten laufenden

⁸⁰Der Indikator der Zahlungspünktlichkeit, bezogen auf das Jahr 2021, beträgt -20,09 (vgl. Indikator der Zahlungspünktlichkeit unter dem Link „Transparente Verwaltung“) und weist folgende Entwicklung auf: Erstes Quartal -15,57, zweites Quartal -17,51, drittes Quartal -25,98, viertes Quartal -24,90.

Ausgaben stieg (von 42 Prozent im Jahr 2019 auf über 48 Prozent im Jahr 2020).

In diesem Zusammenhang empfehlen die Rechnungsprüfer - eine Erfordernis, die vom Rechnungshof geteilt wird - eine genaue Überwachung der Personalausgaben, wobei sie darauf hinweisen, dass *"die Verringerung der laufenden Ausgaben im Jahr 2020 im Vergleich zu 2019 sicherlich ein positives Zeichen ist, aber nicht ausreicht"* und betonen, *"dass die Personalausgaben, d. h. die finanziell relevantesten Ausgaben, genauer überwacht werden sollten, mit dem Ziel ihrer schrittweisen und konstanten Verringerung auf dem Niveau der anderen Ausgaben..."*.

Der Jahresabschluss weist u. a. festgestellte Einnahmen in Höhe von 12,3 Mio. aus, davon 1,8 Mio. im Auftrag Dritter und Durchlaufposten (2019: 11,2 Mio., davon 1,7 Mio. im Auftrag Dritter und Durchlaufposten) und verpflichtete Ausgaben von 12,8 Mio. (2019: 14,4 Mio., davon 1,7 Mio. im Auftrag Dritter und Durchlaufposten) sowie eine Gesamtsumme für eine ausgeglichene Rechnungslegung von 16,8 Mio. (2019: 18,1 Mio.).

Das Verwaltungsergebnis 2020 beträgt 4 Mio. (2019: 3,7 Mio.) und ist wie folgt zusammengesetzt: Rückstellungsanteil und Investitionsanteil gleich Null, zweckgebundener Teil aus Zuwendungen in der Höhe von 104.679,70 Euro und verfügbarer Teil gleich 3.897.017,92 Euro.

Der zweckgebundene Mehrjahresfonds beträgt 1.005.050,50 Euro (laufender Teil) und 6.637,63 Euro (Investitionsteil).

Die entsprechenden Aufstellungen in der Anlage zur Rechnungslegung zeigen ein Kompetenzergebnis (3.990.802,74 Euro), ein Haushaltsgleichgewicht und ein Gesamtgleichgewicht beim laufenden Teil, welche allesamt positiv sind.

Der Kassafonds zum 31. Dezember 2020 beträgt 5,1 Mio. (2019: 4,9 Mio.).

Man weist darauf hin, dass der Landtag im Jahr 2021 gemäß Art. 23 Abs. 5 des G Nr. 289/2002 mit Beschluss Nr. 2 vom 14. April 2021 (vorbehaltlich der Übermittlung an die örtliche Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs gemäß dem verfügenden Teil) die Rechtmäßigkeit von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 12.587,29 Euro anerkannt hat, *"die sich auf die Erbringung von Dienstleistungen und/oder die Lieferung von Gütern (...) beziehen, die im Rahmen der Verwaltungserfordernisse der Tätigkeit des Landtages abgeschlossen wurden"*.

Mit Beschluss vom 11. November 2020, Nr. 7, hat der Landtag den Haushaltsvoranschlag für die Jahre 2022, 2023 und 2024 sowie den entsprechenden Plan zu den Indikatoren und das einheitliche Planungsdokument (EPD) genehmigt.

Am 21. Oktober 2021 gab das Rechnungsprüfungsorgan ein befürwortendes Gutachten zu dem oben genannten Haushaltsvorschlag ab, in dem die Zuverlässigkeit der Einnahmen und die Angemessenheit der Ausgaben bescheinigt wurden (vgl. Protokoll Nr. 41/2021). Der Gesamtbetrag

der Einnahmen und Ausgaben für 2022 beläuft sich auf 17,5 Mio. (endgültige Einnahmen und Ausgaben von 14,9 Mio.).

Am 21. Februar 2022 gab das genannte Organ im Hinblick auf die Genehmigung der Endabrechnung für das Jahr 2021 ein befürwortendes Gutachten zur verfügten ordentlichen Neufeststellung der Rückstände und zur Festlegung des zweckgebundenen Mehrjahresfonds ab (Protokoll Nr. 6/2022). Diesem Gutachten folgte ein weiteres (Protokoll Nr. 9/2022), das ebenfalls positiv ausfiel und das vorangegangene ersetzte "...aufgrund einer von den Ämtern vorgenommenen Integration, die unter Bezugnahme auf ein Urteil des Rechnungshofs vom 13.12.2019 einen neuen Betrag in Höhe von 25.054,49 Euro vorsieht, der den Aktivrückständen aus dem Haushaltsjahr 2021 zuzuführen ist".

Schließlich gab das Organ am 9. Mai 2022 ein befürwortendes Gutachten zum Beschlusentwurf des Präsidiums über den Jahresabschluss des Landtages für das Haushaltsjahr 2021 ab. Im Gutachten wird u. a. empfohlen, "die Personalausgaben, die im Vergleich zum Jahr 2020 um etwa 2 % gestiegen sind, genau zu überwachen".

Die Entwicklung der Ausgabenkapitel Nr. U01011.0090 (Beiträge an die Landtagsfraktionen für Betriebskosten) und U01011.0120 (Beiträge an die Landtagsfraktionen für Personalkosten) der Haushalte und der Abschlüsse ist nachstehend dargestellt.

Kapitel	Beschreibung	Veranschlagungen des Jahres 2021	Veranschlagungen des Jahres 2022
U01011.0090	Fraktionsgelder für laufende Ausgaben (Verordnung über die Leistungen zugunsten der Landtagsfraktionen und diesbezügliche Rechnungslegung - Beschluss des Südtiroler Landtages Nr. 3/14, Art. 3) - laufende Zuwendungen an interne Gremien und/oder örtliche Verwaltungseinheiten COD./01.1/U.1.04.01.04	200.655,00	200.655,00
U01011.0120	Fraktionsgelder für Personalkosten (Verordnung über die Leistungen zugunsten der Landtagsfraktionen und diesbezügliche Rechnungslegung - Beschluss des Südtiroler Landtages Nr. 3/14, Art. 5) - laufende Zuwendungen an interne Gremien und/oder örtliche Verwaltungseinheiten COD./01.1/U.1.04.01.04	1.160.000,00	1.160.000,00

Quelle: Haushaltsvoranschlag 2021-2023, genehmigt durch den Beschluss des Landtags Nr. 7/2020 und Haushaltsvoranschlag 2022-2024, genehmigt durch den Beschluss des Landtags Nr. 7/2021

Kapitel	Beschreibung	Zahlungen Kompetenz- konto 2019	Zweck- bindungen 2019	Zahlungen Kompetenz- konto 2020	Zweck- bindungen 2020
U01011.0090	Fraktionsgelder für laufende Ausgaben (Verordnung über die Leistungen zugunsten der Landtagsfraktionen und diesbezügliche Rechnungslegung - Beschluss des Südtiroler Landtages Nr. 3/14, Art. 3) - laufende Zuwendungen an interne Gremien und/oder örtliche Verwaltungseinheiten COD./U.1.04.01.04.000	192.055,50	200.655,00	200.655,00	200.655,00
U01011.0120	Fraktionsgelder für Personalkosten (Verordnung über die Leistungen zugunsten der Landtagsfraktionen und diesbezügliche Rechnungslegung - Beschluss des Südtiroler Landtages Nr. 3/14, Art. 5) - laufende Zuwendungen an interne Gremien und/oder örtliche Verwaltungseinheiten COD./U.1.04.01.04.000	1.095.622,27	1.095.622,27	1.160.822,23	1.160.822,23

Quelle: Jahresabschluss 2019, genehmigt durch den Beschluss des Landtags Nr. 4/2020 und Jahresabschluss 2020, genehmigt durch den Beschluss des Landtags Nr. 4/2021

Angesichts der steigenden Tendenz der Ausgaben stimmt der Rechnungshof mit der vom Kollegium der Rechnungsprüfer geäußerten Notwendigkeit überein, deren Entwicklung genau zu beobachten (Anstieg von 4,2 Mio. im Jahr 2017 auf 4,9 Mio. im Entwurf des Jahresabschlusses 2021), da die Grundsätze der Koordinierung der öffentlichen Finanzen das Ziel der Eindämmung vorsehen und die APB gemäß Artikel 79 Absatz 4 des Statuts die in spezifischen staatlichen Gesetzesbestimmungen vorgesehene Koordinierung der öffentlichen Finanzen durch eigene Maßnahmen zur Rationalisierung und Eindämmung der Ausgaben erfüllt. Es sei daran erinnert, dass der Verfassungsgerichtshof vor kurzem bekräftigt hat, dass die Grundsätze der Koordinierung der öffentlichen Finanzen auch für die Organe der regionalen Körperschaften mit Rechnungslegungs- und Verwaltungsautonomie gelten (siehe Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 215 von 2021).

In diesem Zusammenhang werden im Folgenden die Ergebnisse der von der Kontrollsektion Bozen durchgeführten Prüfung der Rechnungsführung der Fraktionen wiedergegeben, die sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 gemäß Artikel 1 Absatz 10 des GD Nr. 174/2012, umgewandelt durch das G Nr. 213/2012, beziehen. Die Rechnungslegungen der 12 Fraktionen, die derzeit im Landtag vertreten sind, sind ein notwendiger Bestandteil des Rechnungsabschlusses des Landtages (und der konsolidierten allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen und des Landtages), da die von den Fraktionen erworbenen und zurückgegebenen Beträge mit den Ergebnissen des Landeshaushalts in Einklang gebracht werden müssen.

Mit Beschluss Nr. 4 vom 30. März 2022 erklärte die Sektion diese Rechnungslegungen für ordnungsgemäß und sprach die folgenden Empfehlungen aus:

“

- Das Verbot der direkten oder indirekten Finanzierung von Parteien und politischen Bewegungen sowie ihrer (politischen und administrativen) Ableger, was auch die Notwendigkeit beinhaltet,

dass jede getragene Ausgabe eng und eindeutig mit der Wahrnehmung der Aufgaben in Verbindung stehen muss, die den Landtagsfraktionen als Organen der volksvertretenden Versammlung von der Rechtsordnung zugeteilt wurden; die Relevanz der öffentlichen Mittel für die institutionellen Zielsetzungen der Fraktion muss in den belegenden Unterlagen klar und detailliert nachgewiesen werden;

- Gemäß Art. 3 Abs. 4 der Verordnung Nr. 3/2014 sollten allgemeine Kriterien und Ausgabenobergrenzen festgelegt werden, um eine korrekte Verwaltung der Ressourcen und ein Höchstmaß an Wirtschaftlichkeit beim Einkauf von Gütern und Diensten zu gewährleisten, und zwar aus einer Sicht der Selbstdisziplin, Transparenz, gesunden Verwaltung und Effizienz bei der Verwendung der öffentlichen Mittel. Dies beispielhaft vor allem im Hinblick auf die Repräsentationsspesen, Ausgaben für die Saalmiete von Versammlungen, Ausgaben für den Einkauf von Getränken und die Einnahme von Essen anlässlich institutioneller Veranstaltungen wie Tagungen, Fortbildungen (sog. "Klausurtagungen"), Treffen und Versammlungen mit Anwesenheit landtags-externer Personen sowie für die Honorare, die an Dozenten, Referenten und Moderatoren gezahlt werden, zusammen mit der Erstattung ihrer Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten (beispielhaft sei in Bezug auf das Land der Landesregierungsbeschluss Nr. 39/2021 zur Genehmigung der "Kriterien für Honorare, die an externe Experten für von der Provinz organisierte Aus- und Fortbildungskurse und andere ähnliche Kurse gezahlt werden" genannt);
- Die Trennung der Mittel für laufende Ausgaben (Art. 3, Verordnung Nr. 3/2014) und für Personalausgaben (Art. 5 des zitierten Beschlusses) bei der Gebarung und Rechnungslegung der Mittel, um die Einhaltung der jeweiligen Budgets zu gewährleisten, in Anwendung der Kriterien, die auf dem gesamten Staatsgebiet einheitlich angewandt werden müssen, um die Haushalte zu harmonisieren (Art. 117 Abs. 5 Buchstabe e) und Art. 119 der Verfassung) und um die Integrität und das Gleichgewicht des Landeshaushalts zu schützen, in den der Haushalt des Landtags einfließt, der auch die den Fraktionen zugewiesenen Mittel berücksichtigt;
- Bestimmungen über die zeitliche Dauer in den von den Fraktionen im Sinne des Art. 4, Abs. 2 des Beschlusses Nr. 3/2014 abgeschlossenen Verträgen über lohnabhängige und/oder selbständige Arbeit (im Falle einer langfristigen Zusammenarbeit für Tätigkeiten, die je nach Erfordernissen der Fraktion auf unterschiedliche Weise moduliert werden) vorzusehen, wobei die Dauer in jedem Fall auf die Legislatur begrenzt sein muss und diese Verträge – gemäß den Bestimmungen der Verordnung – auch vor der genannten Fälligkeit enden können, wenn die Landtagsfraktion selbst wegfällt und/oder sich auch nur zahlenmäßig ändert (diese Regelung kann zum Beispiel die Auflösung bestehender Arbeitsverhältnisse und/oder eine Neufassung

derselben vorsehen; aufrecht bleibt jedenfalls die Verpflichtung zur Einhaltung der Jahreshöchstsumme der Beiträge zur Finanzierung der Personalausgaben der Fraktion laut Art. 5, Abs. 1 des genannten Beschlusses);

- Die Unparteilichkeit, Wirtschaftlichkeit und Transparenz bei der Verwaltung der laufenden Ausgaben zu gewährleisten, insbesondere in Bezug auf jene für Beratungen, Studien und Aufträge für technisch-spezialisierte professionelle Dienstleistungen (z.B. für Übersetzungs- und Dolmetschertätigkeiten, Arbeits-, Steuer-, Verwaltungs- und Buchhaltungsberatungen sowie für die Sicherheit am Arbeitsplatz), unbeschadet jedenfalls der Verpflichtung der Fraktionen, geeignete Unterlagen einzuholen und aufzubewahren, um die Modalitäten für die Auswahl der Beauftragten und die durchgeführte Tätigkeit (schriftlicher Abschlussbericht/Studie/Gutachten, vom beauftragten Experten datiert und unterzeichnet und vom Fraktionsvorsitzenden gegengezeichnet) sowie die Angemessenheit der an die externen Fachleute zuerkannten Ausgaben zu belegen;
- Eine transparente und analytische Begründung bei den Verfahren für den Erwerb von Waren und Dienstleistungen (z.B. bei Werbeveranstaltungen, Repräsentationsveranstaltungen, Konferenzen und Fortbildungskursen) sowie bei der Anerkennung verschiedener Arten von Grundgehaltserhöhungen für das Fraktionspersonal, unter strikter Beachtung des synallagmatischen Charakters der Arbeitsverhältnisse;
- Die Einholung, vor der Vergabe von etwaigen Aufträgen (z.B. für Übersetzungs-, Foto- und Videoaufnahmetätigkeiten) und beim Ankauf von Gütern, einer formellen Bestätigung vonseiten der Organisationsstrukturen innerhalb des Landtags, dass es für diese unmöglich ist, die entsprechenden Aufgaben zu erfüllen und/oder die angeforderten Güter zu liefern;
- Die Gewährleistung von finanzieller Nüchternheit, Angemessenheit und Transparenz, besonders bei den Ausgaben für Verpflegung (z.B. für Frühstücke und Mahlzeiten einschließlich alkoholfreier Getränke, Mineralwasser, Kaffee und Wein), die in Zusammenhang mit Veranstaltungen von eintägiger Dauer getragen werden und ausdrücklich auf die institutionellen Tätigkeiten der Fraktion zurückführbar sind; diesbezüglich muss die Dokumentation der Ausgaben als Beleg der Rechtmäßigkeit der Verwendung öffentlicher Geldmittel immer die Gesamtzahl der Personen angeben, die an der einzelnen Veranstaltung teilgenommen haben, mit separater Angabe ihrer Funktion (Abgeordnete, Mitarbeiter der Fraktion, externe Gäste) und der sie jeweils einzeln betreffenden Beträge;
- Als Repräsentationsspesen gelten ausschließlich die von der Landtagsfraktion für die Bewirtung und den Empfang getragenen Ausgaben bei Veranstaltungen und Treffen repräsentativer Art, welche die Beteiligung von Personen oder Behördenvertretern vorsehen, die nicht dem Landtag

angehören; dabei handelt es sich nämlich um Ausgaben, die anlässlich offizieller Anlässe zwischen Vertretungsorganen von Verwaltungen, Körperschaften und öffentlichen und privaten Organisationen mit gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Relevanz getragen werden;

- Die pünktliche jährliche Erstellung und kontinuierliche Aktualisierung der Liste der von den Fraktionen eingekauften beweglichen Güter (wobei diese Güter, wenn keine andere Fraktion nachgefolgt ist, in den von Art. 2, Abs. 4 des Beschlusses Nr. 3/2014 vorgesehenen Fällen dem Präsidenten des Landtags zu übergeben sind), unter Gewährleistung der größtmöglichen Sorgfalt bei der Verwaltung, um die Integrität des öffentlichen Vermögens zu wahren (z.B. Mobiltelefone, IT-Ausrüstung und -Material, Lizenzen), da der entsprechende Wert am Ende der Legislaturperiode nicht notwendigerweise bei Null liegt (das Präsidium des Landtages wird ersucht, die erforderlichen Kontrollen durchzuführen und die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen);
- Die Übernahme der Verantwortung und Pflichten des „Arbeitgebers“ und „Steuersubstituts“ durch den Fraktionsvorsitzenden, wie dies von den Artikeln 23 ff. des, 600/1973 und von Art. 4, Abs. 3 des Beschlusses Nr. 3/2014 vorgesehen ist, wonach *„der Fraktionsvorsitzende die Verantwortung und die dem Arbeitgeber und Steuersubstitut obliegenden Pflichten für das eingestellte Personal der Fraktion übernimmt“*;
- Die Ausweisung der regionalen Wertschöpfungssteuer (IRAP) unter den laufenden Ausgaben als eine von den einzelnen Fraktionen zu tragende Steuerlast, auch angesichts der bisher unterschiedlichen Vorgehensweisen der Fraktionen; zu diesem Zweck wird daran erinnert, dass der einzige verbleibende Posten in der Rechnungslegung, der laufende Ausgaben verschiedener Art umfasst, die nicht speziell ausgewiesen sind, der Posten Nr. 16 „sonstige Ausgaben“ ist (siehe, *ex plurimis*, Beschluss Kontrollsektion für die Region Sizilien Nr. 242/2015/FRG und Kontrollsektion Trient Nr. 5/2018);
- Die Übermittlung, zusammen mit den Rechnungslegungen, einer originalgetreuen Kopie der Ausgabenbelege, wobei jedes einzelne Dokument zu unterzeichnen, zu datieren und mit der vorgesehenen Formel *“originalgetreue Kopie“* zu versehen ist, sowie der erforderlichen Genehmigung, die vor dem Kaufauftrag datiert sein muss;
- Das Abgleichen der Eröffnungs- und Abschlussalden der Bankkonten der Fraktionen mit den anfänglichen und abschließenden Kassabeständen der Rechnungslegung;
- Die Aktivierung des von der Agentur für Einnahmen zur Verfügung gestellten Dienstes zur Abfrage und zum Herunterladen der von den Lieferanten an das Datenaustauschsystem der Agentur für Einnahmen („Sistema di interscambio - SdI“) im PDF-Format übermittelten

elektronischen Rechnungen, falls die Fraktion dies noch nicht veranlasst hat, um die Wahrhaftigkeit und Zuverlässigkeit der Ausgabenunterlagen zu gewährleisten.“

Es sei daran erinnert, dass die Kontrollsektion, mit Beschluss Nr. 4/2021 in Bezug auf die rechtliche Natur der Fraktionen als Organe des Regionalrates/Landtages und Ableger der politischen Parteien in den Wahlversammlungen, unterstrichen hat, dass diese notwendige Ämter und Instrumente für die Bildung der internen Organe des Regionalrates/Landtages darstellen (vgl. Urteile Verfassungsgerichtshof Nr. 1130/1988, Nr. 187/1990 und Nr. 39/2014). Zu vergleichbaren Schlussfolgerungen waren auch die vereinten Zivilsektionen des Kassationsgerichtshofes (siehe Urteil Nr. 609/1999) gekommen. Daraus folgt, dass die Fraktion, sofern sie an der Tätigkeit des Regionalrates/Landtages teilnimmt, sich in das Gesetzgebungsverfahren einfügt und eine Tätigkeit und Funktionen von staatsrechtlicher Natur ausübt, und dabei öffentliche Mittel der Kollektivität verwendet, verpflichtet ist, das eigene Verhalten an die bekannten Grundsätze der Legalität, der guten Verwaltung, der Wirtschaftlichkeit, der gesunden und korrekten Verwaltung der öffentlichen Mittel (vgl. Art. 97 Verfassung) zu binden.

11.4 Konsolidierte Rechnungslegung und konsolidierte Bilanz

11.4.1 Die allgemeine konsolidierte Rechnungslegung für das Jahr 2020

Im Sinne von Art. 11 Abs. 8 und 9 des GvD Nr. 118/2011 “genehmigen die Verwaltungen, die in Hilfseinrichtungen gegliedert sind ... , gleichzeitig mit der Rechnungslegung der Gebarung ... auch die konsolidierte Rechnungslegung mit ihren Hilfseinrichtungen. Die konsolidierte Rechnungslegung der Regionen beinhaltet auch die Gebarungsergebnisse des Regionalrates“.

Im Laufe des Jahres 2021 hat die Landesregierung, mit Beschluss Nr. 508 vom 15. Juni 2021, den Landesgesetzentwurf betreffend die allgemeine konsolidierte Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2020 genehmigt. Dieses Dokument, das die endgültigen Ergebnisse der Gebarungen der APB und des Landtags⁸¹ zur Kenntnis nimmt, besteht aus der Haushaltsrechnung bezogen auf die Finanzgebarung, den entsprechenden Zusammenfassungen, den Aufstellungen zur allgemeinen zusammenfassenden Übersicht und zur Überprüfung der Gleichgewichte, der Vermögensaufstellung und der Erfolgsrechnung, gemäß der in der Anlage 10 des genannten GvD Nr. 118/2011 enthaltenen Vorlage.

Der genannte Gesetzentwurf wurde vom Landtag mit dem Landesgesetz vom 3. August 2021, Nr.

⁸¹ Das positive Gutachten des Rechnungsprüferkollegiums zum Beschlussentwurf des Präsidiums über den allgemeinen Rechnungsabschluss des Südtiroler Landtags wurde am 1. Juni 2021 abgegeben (Protokoll Nr. 21/2021).

7, nach der gerichtlichen Billigung der Rechnungslegung der APB für das Haushaltsjahr 2020 (Verhandlung vom 28. Juni 2021) genehmigt.

Aus der Zusammenfassung (Anlage 10F der Rechnungslegung) gehen Gesamteinnahmen (Feststellungen, einschließlich der Verwendung des Verwaltungsüberschusses und des zweckgebundenen Mehrjahresfonds) von insgesamt 7.760 Mio. hervor, davon sind 6.131,5 Mio. Einnahmen des Haushaltsjahres (2019: 8.022 Mio., davon 6.350 Mio. Einnahmen des Haushaltsjahres), Gesamtausgaben (Zweckbindungen) von insgesamt 7.154 Mio. (2019: 7.562 Mio.), ein kompetenzbezogener Überschuss von 605,9 Mio. (2019: 460 Mio.) und ein Kassenfonds von 1.971,2 Mio. (2019: 1.640 Mio.).

Die Aufstellung der Haushaltsgleichgewichte (Anlage 10G der Rechnungslegung) zeigt Folgendes: ein positives Kompetenzergebnis von 605,9 Mio. (2019: 460 Mio.), ein positives Haushaltsgleichgewicht von 520,9 Mio. (2019: 403,4 Mio.) und ein positives Gesamtgleichgewicht von 359,9 Mio. (2019: 473,5 Mio.).

Die Erfolgsrechnung (Anlage 11H der Rechnungslegung) weist ein positives Ergebnis des Haushaltsjahres von 49,6 Mio. aus (2019: 163,7 Mio.) und die Vermögensaufstellung (Anlage 11L der Rechnungslegung) zeigt ein Nettovermögen von 13.874,9 Mio. (2019: 13.998,2 Mio.).

Der Aufstellung des Verwaltungsergebnisses (Anlage A der Rechnungslegung) entnimmt man ein konsolidiertes Ergebnis der Gebarung 2020 von 747,9 Mio., davon 743,9 Mio. Saldo der APB und 4,0 Mio. Saldo des Landtags (2019: 619,4 Mio., davon 615,7 Mio. Saldo der APB und 3,7 Mio. Saldo des Landtags).

Anlässlich der vorherigen Verfahren der Billigung hatten die vereinigten Sektionen des Rechnungshofes die fehlende Einholung eines spezifischen Gutachtens des Kollegiums der Rechnungsprüfer beanstandet; diesbezüglich wird festgestellt, dass für das Jahr 2021 das besagte (positive) Gutachten, mit Protokoll des Kollegiums Nr. 22 vom 9. Juni 2021, abgegeben worden ist.

11.4.2 Die konsolidierte Bilanz der Gruppe Autonome Provinz Bozen über das Jahr 2020

Im Sinne von Art. 11/bis und der Anlage 4/4 des GvD Nr. 118/2011 müssen die Verwaltungen innerhalb 30. September jeden Jahres einen konsolidierten Jahresabschluss mit den eigenen Körperschaften und Hilfskörperschaften, Betrieben, kontrollierten und beteiligten Gesellschaften erstellen. Durch Artikel 11-*quater* des Gesetzes vom 17. Juni 2021, Nr. 87, wurde die Frist für die Genehmigung des konsolidierten Jahresabschlusses für das Jahr 2020 auf den 30. November 2021 verschoben.

Die besagte konsolidierte Bilanz (veröffentlicht auf der institutionellen Webseite des Landes⁸²) besteht aus der konsolidierten Erfolgsrechnung, der konsolidierten Vermögensaufstellung, dem konsolidierten Gebarungsbericht und dem Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer und wurde für das Jahr 2020 für die Gruppe Autonome Provinz Bozen zunächst mit Beschluss der Landesregierung Nr. 923 vom 2. November 2021 und anschließend vom Südtiroler Landtag mit Beschluss Nr. 9 vom 11. November 2021 genehmigt, auch im Sinne von Art. 64-bis des LG Nr. 1/2002.

Das gesamte Nettovermögen der Gruppe ist mit 14.104,6 Mio. angegeben (2019: 14.069,7 Mio.), die Schulden belaufen sich auf 2.749 Mio. (2019: 2.957,2 Mio.) und das Geschäftsergebnis (einschließlich Quotenanteil Dritter) beträgt 145,5 Mio. (2019: 214,7 Mio., während sich das Nettovermögen von Dritten auf -239.082,00 Euro (2019: 0,3 Mio.) beläuft. In diesem Zusammenhang hat das Rechnungsprüferkollegium darauf hingewiesen, dass dieser negative Wert „auf die Jahresverluste der Gesellschaften Südtiroler Einzugsdienste AG, Südtiroler Informatik AG und Terme Meran AG zurückzuführen ist, an denen die Muttergesellschaft zwar nicht zu 100 % beteiligt ist, die aber nach der linearen Methode konsolidiert wurden“.

Vor diesen Genehmigungen hatte das Kollegium der Rechnungsprüfer, mit der Niederschrift vom 26. Oktober 2021, Nr. 42, ein positives Gutachten zur entsprechenden konsolidierten Haushaltsvorlage der APB abgegeben und bestätigt, dass der Konsolidierungsbereich korrekt bestimmt wurde, dass die Konsolidierung 158 Subjekte betroffen hat, von denen fast die Gesamtheit nach der linearen Methode konsolidiert wurde (mit Ausnahme der beteiligten Gesellschaften SASA - Staedtischer Autobus Service AG, Pensplan Centrum AG, Eco Center AG, Alperia AG, Investitionsbank Trentino-Südtirol AG und Euregio Plus SGR AG, bei denen die verhältnismäßige Methode angewandt wurde); dass das Verfahren der Konsolidierung mit dem Buchführungsgrundsatz laut Anlage 4/4 des GvD Nr. 118/2011, mit den allgemeinen zivilrechtlichen Buchführungsgrundsätzen, sowie mit jenen der Stiftung “Organismo Italiano Contabilità (OIC)” übereinstimmt und dass keine beteiligte Gesellschaft ein negatives Nettovermögen aufweist.

Aus dem Anhang zur konsolidierten Bilanz geht hervor, dass in den letzten drei Jahren keine Verluste von Hilfskörperschaften und beteiligten Gesellschaften ausgeglichen worden sind und dass die APB im Sinne von Art. 21 des GvD Nr. 175/2016 vorgesehen hat, dass jede beteiligte Gesellschaft, welche im Jahre 2020 ein negatives Betriebsergebnis verzeichnet hat, im Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2021 die Rückstellung eines Betrages in der Höhe des nicht

⁸²Vgl. konsolidierte Bilanz | Finanzen | Autonome Provinz Bozen - Südtirol

unmittelbar ausgeglichenen Verlustes, im Verhältnis zur Beteiligungsquote, vornehmen muss. Weiters erläutert der Anhang dass *“die Beteiligungen in Gesellschaften und Körperschaften, die in den Konsolidierungsbereich fallen, und die entsprechenden Nettovermögensanteile zum 31. Dezember 2020 eliminiert wurden. Genauer gesagt wurde für jede Nettovermögenskomponente (Ausstattungsfonds/Gesellschaftskapital und Reserven) der entsprechende Anteil der prozentuellen Beteiligung des „Gruppenführers“ in der Gesellschaft/Körperschaft getilgt. Mit dieser Berichtigung wurde aus der Bilanz des „Gruppenführers“ der Wert der konsolidierten Beteiligungen von 2.253.480.423,66 Euro gestrichen und, was die konsolidierten Subjekte betrifft, der Wert des Ausstattungsfonds/Gesellschaftskapitals und der Reserven von 2.247.009.295,28 Euro. Die Differenz zwischen den Werten von 6.471.128,38 Euro wurde gemäß dem Buchführungsgrundsatz OIC Nr. 17 von den konsolidierten Nettovermögensreserven abgezogen, da es sich um eine Differenz aus der Konsolidierung handelt“*.

Für die Erstellung der konsolidierten Bilanz hatte die Landesregierung mit Beschluss vom 24. November 2020, Nr. 920, die Gruppe Öffentliche Verwaltung (GÖV) und die Gruppe konsolidierte Bilanz (GKB) bestimmt.

Insbesondere weist die GÖV des Landes neben der Gruppenführerin (APB) 175 Körperschaften/Gesellschaften aus, darunter den Landtag, die von der APB kontrollierten und beteiligten Hilfskörperschaften, die Schulen staatlicher Art der APB, die Landesschulen und die vom Land kontrollierten und beteiligten Gesellschaften.

Die GKB hingegen umfasst neben der APB den Landtag, 13 von der APB kontrollierte und beteiligte Hilfskörperschaften⁸³, 110 Schulen staatlicher Art der APB, 22 Landesschulen und 12 von der APB kontrollierte und beteiligte Gesellschaften⁸⁴; insgesamt also 159 Körperschaften.

Laut den gesetzlichen Kriterien können die Körperschaften und Gesellschaften der GÖV in folgenden Fällen nicht in die GKB eingefügt werden:

- a) sofern die Jahresbilanz eines Mitglieds der Gruppe unerheblich ist bzw. wenn sie für jeden der Richtwerte Gesamtkтива, Nettovermögen und gesamte charakteristische Erträge einen Anteil

⁸³ Gemäß dem Beschluss der Landesregierung Nr. 920/2020 fallen - bezogen auf das Jahr 2020 - die folgenden 13 kontrollierten und beteiligten Hilfskörperschaften der APB in die GKB: Agentur für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Landesbetrieb für Domänenverwaltung, Agentur für Bevölkerungsschutz, Versuchszentrum Laimburg, Betrieb Landesmuseen, Institut für die ladinische Kultur Micura de Rü, Arbeitsförderungsinstitut AFI, Rundfunk- und Fernsehanstalt Südtirol, Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe Claudiana, Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge, Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau, Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus, Institut für den sozialen Wohnbau der Autonomen Provinz Bozen.

⁸⁴ Gemäß dem Beschluss der Landesregierung Nr. 920/2021 fallen die folgenden 12 von der APB kontrollierten und beteiligten Gesellschaften für das Haushaltsjahr 2021 in die GKB: NOI Techpark Südtirol, Südtiroler Transportstrukturen AG, Therme Meran AG, Südtiroler Einzugsdienste, Südtiroler Informatik AG, Eco Center AG, Fr. Eccel GmbH, SASA - Städtischer Autobus Service AG, Pensplan Centrum AG, Euregio Plus SGR AG, Alperia AG, Investitionsbank Trentino Südtirol AG.

von weniger als 3 Prozent, verglichen mit dem Vermögen bzw. der wirtschaftlichen/finanziellen Position des Gruppenführers, aufweist;

b) im Falle der Unmöglichkeit, die für die Konsolidierung notwendigen Informationen in zumutbarer Zeit und ohne unverhältnismäßige Ausgaben zu beschaffen;

Weiters spezifiziert der zitierte Beschluss Nr. 920/2020, dass, mit Ausnahme der Direktvergabe, Beteiligungsanteile der APB unter 1 Prozent des Kapitals der beteiligten Gesellschaft als unerheblich angesehen werden und nicht der Konsolidierung unterworfen sind.

Auf der Grundlage des Kriteriums der Irrelevanz laut Buchstabe a) wurden daher 17 Körperschaften/Gesellschaften aus der GKB ausgeschlossen⁸⁵.

Insbesondere sind die Schwellenwerte der Parameter, so wie sie der Vermögensaufstellung und der Erfolgsrechnung der APB mit den eigenen Institutionen entnommen wurden, in der folgenden Tabelle angeführt:

PARAMETER	AUTONOME PROVINZ BOZEN	%	BETRAG
Summe Aktiva	15.895.741.007,59	3%	476.872.230,23
		10%	1.589.574.100,76
Reinvermögen	13.992.354.817,02	3%	419.770.644,51
		10%	1.399.235.481,70
Gesamtbetrag positive Komponenten der Gebarung	5.544.627.553,95	3%	166.338.826,62
		10%	554.462.755,40

Quelle: Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer (Protokoll Nr. 42/2021) zur konsolidierten Bilanz 2020

Im Fragebogen-Bericht über den konsolidierten Haushaltsabschluss 2020, der am 11. Februar 2022 über das System Con.Te.an die Kontrollsektion Bozen übermittelt wurde, hat das Rechnungsprüfungsorgan, insbesondere im Hinblick auf die durchgeführten Überprüfungen der gegenseitigen Salden zwischen den Mitgliedern der Gruppe, darauf hingewiesen, dass bei der Prüfung der gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten im Sinne von Art. 11 Abs. 6 Buchstabe j) des GvD Nr. 118/2011 Abweichungen bei den gegenseitigen Buchhaltungspositionen festgestellt worden sind, mit der Klarstellung, dass *„es sich um Posten von geringer Bedeutung für die Konsolidierungsvorgänge handelt. Die Autonome Provinz hat jedoch die beteiligten Parteien um Klärung dieser Unterschiede gebeten und sie aufgefordert, die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Die*

⁸⁵ Gemäß dem Beschluss der Landesregierung Nr. 920/2020 wurden, bezogen auf das Haushaltsjahr 2020, die folgenden 17 Körperschaften/Gesellschaften aus der GKB ausgeschlossen: Stiftung Dolomiti - Dolomiten - Dolomities - Dolomitis UNESCO, Stiftung Museion, Stiftung Orchester Haydn Bozen und Trient, Stiftung Stadttheater und Konzerthaus Bozen, Stiftung Euregio Kulturzentrum Gustav Mahler, Teatro Stabile von Bozen, Verkehrsamt der Stadt Bozen, Kurverwaltung Meran, Europäische Akademie Bozen für angewandte Forschung und Fortbildung, Meraner Stadttheater- und Kurhausverein, Konsortium der Beobachtungsstelle für Umwelt- und Arbeitsschutz-für die Arbeiten am Erkundungstollen des Brennerbasistunnels, IDM Südtirol, Infranet AG, Messe Bozen AG, Tipworld GmbH, Allgemeines Lagerhaus Bozen, Areal Bozen ABZ AG.

nicht angepassten Unterschiede wurden in eigenen Posten der konsolidierten Erfolgsrechnung und der konsolidierten Vermögensaufstellung erfasst¹¹.

Schließlich wird der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass die Landesregierung mit Beschluss Nr. 1014 vom 30. November 2021 die GÖV und die GKB für die Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses 2021 identifiziert hat, worüber bei der nächsten Prüfung berichtet wird.

Insbesondere weist die GÖV des Landes neben der Gruppenführerin 175 Körperschaften/Gesellschaften aus (Landtag, von der APB kontrollierte und beteiligte Hilfskörperschaften, die Schulen staatlicher Art der APB, die Landesschulen und die vom Land kontrollierten und beteiligten Gesellschaften).

Die GKB für 2020 umfasst außer dem Land (Gruppenführer) den Landtag, 13 von der APB kontrollierte und beteiligte Hilfskörperschaften⁸⁶, 109 Schulen staatlicher Art der APB, 22 Landesschulen und 12 von der APB kontrollierte und beteiligte Gesellschaften⁸⁷ (insgesamt 158 Körperschaften). Gemäß dem Kriterium der Irrelevanz wurden 18 Körperschaften/Gesellschaften ausgeschlossen⁸⁸.

Der Rechnungshof stellt fest, dass die APB mit der Aufnahme der Freien Universität Bozen (FUB) in die GÖV ab 2021 der diesbezüglichen Aufforderung des Senats der vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol des Rechnungshofs anlässlich der vorangegangenen gerichtlichen Billigungen nachgekommen ist, so wie dies die Verwaltung in ihren abschließenden Bemerkungen

⁸⁶ Gemäß dem Beschluss der Landesregierung Nr. 1014/2021 fallen - bezogen auf das Jahr 2021 - die folgenden 13 kontrollierten und beteiligten Hilfskörperschaften der APB in die GKB: Agentur für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Landesbetrieb für Domänenverwaltung, Agentur für Bevölkerungsschutz, Versuchszentrum Laimburg, Betrieb Landesmuseen, Institut für die ladinische Kultur Micura de Rü, Arbeitsförderungsinstitut AFI, Rundfunk- und Fernsehanstalt Südtirol, Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe Claudiana, Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge, Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau, Agentur für Energie Südtirol - KlimaHaus, Institut für den sozialen Wohnbau der Autonomen Provinz Bozen.

⁸⁷ Gemäß dem Beschluss der Landesregierung Nr. 1014/2021 fallen die folgenden 12 von der APB kontrollierten und beteiligten Gesellschaften für das Haushaltsjahr 2021 in die GKB: NOI AG, STA-Südtiroler Transportstrukturen AG, Therme Meran AG, Südtiroler Einzugsdienste AG, Südtiroler Informatik AG, Eco Center AG, Fr. Eccel GmbH, SASA - Städtischer Autobus Service AG, Pensplan Centrum AG, Euregio Plus SGR AG, Alperia AG, Investitionsbank Trentino Südtirol AG.

⁸⁸ Gemäß dem Beschluss der Landesregierung Nr. 1014/2021 wurden, bezogen auf das Haushaltsjahr 2021, die folgenden 18 Körperschaften/Gesellschaften aus der GKB ausgeschlossen: Stiftung Dolomiti - Dolomiten - Dolomities - Dolomitis UNESCO, Stiftung Museion, Stiftung Orchester Haydn Bozen und Trient, Stiftung Stadttheater und Konzerthaus Bozen, Stiftung Euregio Kulturzentrum Gustav Mahler, Teatro Stabile von Bozen, Verkehrsamt der Stadt Bozen, Kurverwaltung Meran, Europäische Akademie Bozen für angewandte Forschung und Fortbildung, Meraner Stadttheater- und Kurhausverein, Konsortium der Beobachtungsstelle für Umwelt- und Arbeitsschutz-für die Arbeiten am Erkundungsstollen des Brennerbasistunnels, IDM Südtirol - Alto Adige Sonderbetrieb, Infranet AG, Messe Bozen AG, Tipworld GmbH, Allgemeines Lagerhaus Bozen, Areal Bozen ABZ AG, Freie Universität Bozen.

zum Billigungsverfahren der Rechnungslegung 2019 mitgeteilt hatte⁸⁹.

⁸⁹ In Bezug auf die vom Rechnungshof anlässlich der letzten Billigung geäußerten Bedenken, hinsichtlich der Nichteinbeziehung der FUB in die GÖV auch im Jahr 2019, hatte die APB in ihren abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2021 erklärt, dass *“im Lichte der vertiefenden Untersuchungen der APB festgestellt wird, dass die FUB die Funktionen einer öffentlichen Körperschaft wahrnimmt und diese Körperschaft daher zum Zweck der Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses der APB für das Haushaltsjahr 2021 in die Gruppe der öffentlichen Verwaltung (GÖV) aufgenommen wird“*.

12 Die Tätigkeit der Gesetzgebung und die finanzielle Deckung der Gesetze

Im Laufe des Jahres 2021 hat die Regierung folgende Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut (DPR Nr. 670/1972) gemäß dem Verfahren und den Formen (Gesetzesvertretendes Dekret) laut Art. 107 des Statuts erlassen⁹⁰:

1)

GvD vom 4. Oktober 2021, Nr. 150 - Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol betreffend Änderungen und Ergänzungen zum Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol auf dem Sachgebiet des Proporztes in den staatlichen Ämtern in der Provinz Bozen und der Kenntnis der beiden Sprachen im öffentlichen Dienst);

2)

GvD vom 18. Oktober 2021, Nr. 176 - Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffend Änderungen zum Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. Jänner 1980, Nr. 197, in Sachen Hygiene und Gesundheitswesen.

Die Befugnis des Landes, Gesetze zu erlassen, bleibt von den Artikeln 8 und 9 des Statuts geregelt⁹¹;

⁹⁰ „(1) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Statut werden mit gesetzesvertretenden Dekreten nach Einholen der Stellungnahme einer paritätischen Kommission erlassen. Sie besteht aus zwölf Mitgliedern, davon sechs als Vertreter des Staates, zwei als Vertreter des Regionalrates, zwei als Vertreter des Landtages des Trentino und zwei als Vertreter des Südtiroler Landtages. Drei Mitglieder müssen der deutschen oder der ladinischen Sprachgruppe angehören. (2) Innerhalb der Kommission gemäß vorhergehendem Absatz wird eine Sonderkommission für die Durchführungsbestimmungen gebildet, die sich auf die der Zuständigkeit der Provinz Bozen zuerkannten Sachgebiete beziehen; sie besteht aus sechs Mitgliedern, davon drei in Vertretung des Staates und drei in Vertretung des Landes. Eines der Mitglieder in Vertretung des Staates muss der deutschen oder der ladinischen Sprachgruppe angehören; eines der Mitglieder in Vertretung des Landes muss der italienischen Sprachgruppe angehören. Die Mehrheit der Landtagsabgeordneten der deutschen oder der italienischen Sprachgruppe kann auf die Namhaftmachung eines eigenen Vertreters zugunsten eines Mitglieds der ladinischen Sprachgruppe verzichten“.

⁹¹Art. 8: „Die Provinzen sind befugt, im Rahmen der im Artikel 4 gesetzten Grenzen Gesetzesbestimmungen auf folgenden Sachgebieten zu erlassen: 1. Ordnung der Landesämter und des zugeordneten Personals; 2. Ortsnamengebung, mit der Verpflichtung zur Zweisprachigkeit im Gebiet der Provinz Bozen; 3. Schutz und Pflege der geschichtlichen, künstlerischen und volklichen Werte; 4. örtliche Sitten und Bräuche sowie kulturelle Einrichtungen (Bibliotheken, Akademien, Institute, Museen) provinziellen Charakters; örtliche künstlerische, kulturelle und bildende Veranstaltungen und Tätigkeiten; in der Provinz Bozen können hierfür auch Hörfunk und Fernsehen verwendet werden, unter Ausschluss der Befugnis zur Errichtung von Hörfunk- und Fernsehstationen; 5. Raumordnung und Bauleitpläne; 6. Landschafts-schutz, 7. Gemeinnutzungsrechte, 8. Ordnung der Mindestkultureinheiten, auch in Bezug auf die Anwendung des Artikels 847 des Bürgerlichen Gesetzbuches; Ordnung der geschlossenen Höfe und der auf alten Satzungen oder Gepflogenheiten beruhenden Familiengemeinschaften; 9. Handwerk; 10. geförderter Wohnbau, der ganz oder teilweise öffentlich-rechtlich finanziert ist; dazu gehören auch die Begünstigungen für den Bau von Volkswohnhäusern in Katastrophengebieten sowie die Tätigkeit, die Körperschaften außerprovinzialer Art mit öffentlich-rechtlichen Finanzierungen in den Provinzen entfalten; 11. Binnenhäfen; 12. Messen und Märkte; 13. Maßnahmen zur Katastrophenvorbeugung und -sofortilfe; 14. Bergbau, einschließlich der Mineral- und Thermalwässer, Steinbrüche und Gruben sowie Torfstiche; 15. Jagd und Fischerei; 16. Almwirtschaft sowie Pflanzen- und Tierschutzparke; 17. Straßenwesen, Wasserleitungen und öffentliche

im Laufe des Jahres 2021 wurden die folgenden Landesgesetze verabschiedet:

1)

Landesgesetz vom 11. Januar 2021, Nr. 1 (Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2021), bestehend aus 24 Artikeln, die Änderungen an früheren Landesgesetzen in verschiedenen Bereichen vornehmen, darunter Lehrpersonal, verwaltungsrechtliche Haftung der Verwalter und des Personals des Landes und der Körperschaften des Landes, Verwaltungsverfahren, Landesgesundheitsdienst, Infrastrukturen, Energieeinsparung, Handwerk, Personalordnung und Wirtschaftsförderung.

Was die wirtschaftliche und finanzielle Deckung der Bestimmungen betrifft, so sieht der Art. 23 vor, dass, mit Ausnahme der in einigen spezifischen Bestimmungen vorgesehenen Maßnahmen (Artikel 2, 10, 16, 19 und 20, deren Deckung durch den Rückgriff auf den „Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind“ gegeben ist), die Umsetzung dieses Gesetzes mit den Human-, Sach- und Finanzressourcen erfolgt, die gemäß geltender Gesetzgebung verfügbar sind, und auf jeden Fall ohne neue oder Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes.

2)

Landesgesetz vom 21. Januar 2021, Nr. 2 (Außeretatmäßige Verbindlichkeiten), welches die Rechtmäßigkeit einer Reihe von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten anerkennt, die sich aus dem Erwerb von Gütern und Dienstleistungen ohne vorherige Ausgabenzweckbindung ergeben haben. Der Art. 2 (Finanzbestimmung) sieht vor, dass die Deckung der angegebenen Lasten durch die

Arbeiten im Interessenbereich der Provinz; 18. Kommunikations- und Transportwesen im Interessenbereich der Provinz einschließlich der technischen Vorschriften für Seilbahnanlagen und ihren Betrieb; 19. Übernahme öffentlicher Dienste in Eigenverwaltung und deren Wahrnehmung durch Sonderbetriebe; 20. Fremdenverkehr und Gastgewerbe einschließlich der Führer, der Bergräger, der Schullehrer und der Schischulen; 21. Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Forstpersonal, Vieh- und Fischbestand, Pflanzenschutzanstalten, landwirtschaftliche Konsortien und landwirtschaftliche Versuchsanstalten, Hagelabwehr, Bodenverbesserung; 22. Enteignungen aus Gründen der Gemeinnützigkeit in allen Bereichen von Landeszuständigkeit; 23. Errichtung und Tätigkeit von Gemeinde- und Landeskommissionen zur Betreuung und Beratung der Arbeiter auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung; 24. Wasserbauten der dritten, vierten und fünften Kategorie; 25. öffentliche Fürsorge und Wohlfahrt; 26. Kindergärten; 27. Schulfürsorge für jene Zweige des Unterrichtswesens, für die den Provinzen Gesetzgebungsbefugnis zusteht; 28. Schulbau; 29. Berufsertüchtigung und Berufsausbildung“.

Art. 9: „Die Provinzen erlassen im Rahmen der im Artikel 5 gesetzten Grenzen Gesetzesbestimmungen auf folgenden Sachgebieten: 1. Ortspolizei in Stadt und Land; 2. Unterricht an Grund- und Sekundarschulen (Mittelschulen, humanistische Gymnasien, Realgymnasien, pädagogische Bildungsanstalten, Fachoberschulen, Fachlehranstalten und Kunstschulen); 3. Handel; 4. Lehrlingswesen; Arbeitsbücher; Kategorien und Berufsbezeichnungen der Arbeiter; 5. Errichtung und Tätigkeit von Gemeinde- und Landeskommissionen zur Kontrolle der Arbeitsvermittlung; 6. öffentliche Vorführungen, soweit es die öffentliche Sicherheit betrifft; 7. öffentliche Betriebe, unbeschadet der durch Staatsgesetze vorgeschriebenen subjektiven Erfordernisse zur Erlangung der Lizenzen, der Aufsichtsbefugnisse des Staates zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und des Rechts des Innenministeriums, im Sinne der staatlichen Gesetzgebung die auf diesem Gebiete getroffenen Verfügungen, auch wenn sie endgültig sind, von Amts wegen aufzuheben. Die Regelung der ordentlichen Beschwerden gegen die genannten Verfügungen erfolgt im Rahmen der Landesautonomie; 8. Förderung der Industrieproduktion; 9. Nutzung der öffentlichen Gewässer, mit Ausnahme der Großableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie; 10. Hygiene und Gesundheitswesen, einschließlich der Gesundheits- und Krankenhausfürsorge; 11. Sport und Freizeitgestaltung mit den entsprechenden Anlagen und Einrichtungen“.

entsprechende Reduzierung der im Sonderfonds „Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind“ für laufende Ausgaben und für Investitionsausgaben eingeschriebenen Bereitstellung des Haushaltsvoranschlages 2021-2023 erfolgt.

3)

Landesgesetz vom 17. März 2021, Nr. 3 (Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2021- 2023 und 2022 und andere Bestimmungen). Das Gesetz greift unter anderem in folgende Themenbereiche ein: Energieeinsparung, Raum und Landschaft, Personal, öffentliche Mobilität und soziale Dienste.

In Artikel 2 des LG Nr. 3/2021 wird, nachdem an den Ausgabenvoranschlägen in Artikel 2 des LG Nr. 17/2020 (Haushaltsvoranschlag APB 2021-2023) die in den Tabellen des Absatzes 1 aufgeführten Änderungen vorgenommen wurden, in Absatz 2 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass „infolge der Änderungen der Ausgaben gemäß Absatz 1 die vollständige Deckung der Ausgaben gemäß Artikel 79 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, gewährleistet wird“. Der genannte Art. 2 Absatz 1 des LG Nr. 3/2021 sieht eine Erhöhung des Ausgabenkapitels (U18011.0270) betreffend den Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen des Staates für die Haushaltsjahre 2022-2023 vor (für 2022: +376 Mio. und für 2023: +323,8 Mio.), mit dem *"die dem Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen innewohnende finanzielle Deckung wiederhergestellt wurde"* (siehe Schreiben des Amtes für Gesetzgebung der APB an das Ministerratspräsidium vom 7. Mai 2021), nachdem die Regierung beim Verfassungsgerichtshof Beschwerde gegen die Landesgesetze Nr. 16/2020 (Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2021) und Nr. 17/2020 (Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2021-2023) eingelegt hatte. Der Verzicht auf die genannten Rechtsmittel vor dem Verfassungsgericht wurde vom Ministerrat in seiner Sitzung vom 30. Juni 2021 beschlossen (vgl. Beschlüsse der Landesregierung über die Annahme der Rechtsmittelverzichte Nr. 670 und 671 vom 10. August 2021); siehe hierzu die Kapitel 3.2.2 und 3.2.3 des vorliegenden Berichts.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Ministerrat mit Rekurs Nr. 29 vom 25. Mai 2021 (Gesetzesanzeiger Nr. 24 vom 16. Juni 2021) u.a. den Art. 1 des genannten Gesetzes wegen Verstoßes gegen die Rechnungslegungsgrundsätze der Wahrhaftigkeit, der Zuverlässigkeit, der Korrektheit und der Verständlichkeit, wie sie in Art. 1 Abs. 1 des GvD Nr. 118/2011 vorgesehen sind, in ausdrücklicher Anwendung von Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung angefochten hat. Im Detail sah die beanstandete Bestimmung eine Erhöhung der Einnahmen (Einnahmen aus der Anwendung von Akzisen auf Brennstoffe für Heizzwecke und aus Spielen und Wetten sowie die Rückzahlung früherer Rücklagen durch den Staat) in Höhe von insgesamt 528,2 Mio. Euro des Titels 01, Typologie

103 des Haushalts vor, mit offensichtlichen Auswirkungen auf die allgemeinen Haushaltsgleichgewichte.

Wie insbesondere von der Generalstaatsadvokatur dargelegt, verstößt die in der angefochtenen Bestimmung vorgesehene Änderung der Einnahmenveranschlagungen gegen Art. 81 Abs. 3 der Verfassung und Artikel 75 des DPR Nr. 670/1972, und zwar "aufgrund einer fälschlichen Auslegung der genannten Gesetzesbestimmung durch die Autonome Provinz Bozen, die zugleich einen Verstoß gegen diese Bestimmung zur Folge hat. Die Provinz Bozen legt nämlich - bei der Auslegung und Anwendung von Art. 75 - Folgendes fest: a) die Einnahmen aus den Akzisen auf Energieerzeugnisse für Heizzwecke auf der Grundlage der Menge der Erzeugnisse, die aus den im Gebiet der Landes gelegenen gewerblichen Lagern entnommen werden, unabhängig von dem in Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2008/118/EG vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem festgelegten Kriterium der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr; b) die Einnahmen aus Spielen und Wetten, einschließlich der Steuern mit nichtsteuerlichem Charakter." Außerdem, so die Verteidigung des Staates, war die in Art.1 Abs. 508 des Gesetzes Nr. 147/2013 vorgesehene Rückzahlung der Rücklagen nicht unmittelbar verpflichtend, da sie unter der aufschiebenden Bedingung stand, dass der Staat zuvor die entsprechende finanzielle Deckung festlegt.

Diesbezüglich stellte die APB fest, dass *"die Eintragung der Beträge, die sich auf die Akzisen auf Brennstoffe für Heizzwecke, auf die Steuern auf Spiele und auf die Rückführung von Rücklagen in die Staatskasse beziehen, in den gesetzlichen Bestimmungen und entsprechenden Durchführungsbestimmungen, in den Vereinbarungen zur Neuregelung der finanziellen Beziehungen mit dem Staat von 2009 (Mailänder Abkommen) und 2014 (Garantiepakt) sowie in den Streitbeilegungserklärungen zwischen Italien und Österreich von 1992 begründet ist. Zur Anerkennung dieser Ansprüche fand am 30. April dieses Jahres ein fruchtbares Treffen mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen statt..."* (vgl. Schreiben der APB an das Ministerratspräsidium vom 7. Mai 2021).

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 16. September 2021 den teilweisen Verzicht auf die Anfechtung beschlossen (der Teilverzicht wurde später von der APB durch den Beschluss der Landesregierung Nr. 834 vom 5. Oktober 2021 akzeptiert).

Das Finanzministerium teilte in einer Mitteilung vom 1. April 2022 mit, dass *"die anschließenden politischen und technischen Gespräche zur Beilegung des Streits über die ausstehenden Schulden des Staates die Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen den Parteien am 5. November 2021 ermöglicht haben. Die Provinz hat daher ihre Einnahmenschätzungen an die in Art. 2 des LG 12/2021 "Änderung des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3, „Einführung der Gemeindeimmobiliensteuer (GIS)“ und andere*

Bestimmungen“⁹² festgelegten Veranschlagungen angepasst, durch Kürzung der Einnahmenveranschlagungen unter Titel 1 Typ 103 gemäß Artikel 1 des Landesgesetzes vom 22. Dezember 2020, Nr. 17, die sich auf den Einnahmerückstand aus der Erhebung von Spielen mit Geldgewinnen mit nichtsteuerlichem Charakter für die Jahre bis 2021 sowie auf die Abtretung der Einnahmen aus der Herstellungssteuer auf Mineralöle, die nicht für Kraftfahrzeuge bestimmt sind, in Höhe von insgesamt 418.220.667,61 Euro beziehen. Dementsprechend wurde die Ausgabenveranschlagung im Aufgabenbereich 20, Programm 03, Titel 2 gemäß Artikel 2 des Landesgesetzes vom 22. Dezember 2020, Nr. 17, betreffend den Risikofonds zur Gewährleistung der Haushaltsgleichgewichte der Körperschaft, reduziert. In Anbetracht der obigen Ausführungen hat der Ministerrat in der Erwägung, dass die Autonome Provinz Bozen Änderungen vorgenommen hat, die es ermöglichen, die Vorwürfe der Rechtswidrigkeit als ausgeräumt zu betrachten, am 18. März 2022 beschlossen, auf die vollständige Anfechtung des Gesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 17.03.2021, Nr. 3 "Änderungen des Haushalts der Autonomen Provinz Bozen 2021-2023 und andere Bestimmungen", zu verzichten“.

Mit dem Beschluss Nr. 311 vom 10. Mai 2022 stimmte die Landesregierung schließlich zu, die betreffende Beschwerde fallen zu lassen, da - wie in den Prämissen erläutert - mit der Verabschiedung der Landesgesetze Nr. 8/2021 und Nr. 12/2021 alle verfassungsrechtlichen Fragen, die Gegenstand des Rekurses waren, ausgeräumt worden waren.

4)

Landesgesetz vom 21. Juni 2021, Nr. 4 (Prävention und Umgang mit Mobbing, Straining und Gewalt am Arbeitsplatz). Das Gesetz enthält Bestimmungen über die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen, die Einrichtung eines Anti-Mobbing-Dienstes und Informationen über die ergriffenen Maßnahmen und Tätigkeiten.

Die in Art. 6 des LG Nr. 4/2021 enthaltene Finanzbestimmung sieht vor, dass sich die Deckung der aus dem Gesetz hervorgehenden Lasten für die Jahre 2022 und 2023 durch die Reduzierung der im Sonderfonds „Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind“ für laufende Ausgaben eingeschriebenen Bereitstellung ergibt, während die Deckung für die darauffolgenden Finanzjahre durch das Haushaltsgesetz erfolgt.

5)

Landesgesetz vom 23. Juli 2021, Nr. 5 (Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen

⁹²Art. 2 „(Haushaltsänderungen infolge der Vereinbarungen mit der Regierung im Bereich der öffentlichen Finanzen) (1) Für das Jahr 2021 werden die laut Artikel 1 des Landesgesetzes vom 22. Dezember 2020, Nr. 17, veranschlagten Einnahmen des Titels 1, Typologie 103, die sich auf die rückständigen Einnahmen aus Glücksspielen mit Geldgewinnen nicht steuerlicher Natur betreffend die Jahre bis zum Jahr 2021 sowie die Einnahmen aus der Abtretung des Aufkommens der Fabrikationssteuer auf Mineralöle, die sich von den als Kraftstoff verwendeten Mineralölen unterscheiden, beziehen, um insgesamt 418.220.667,61 Euro reduziert. Dementsprechend werden auch die laut Artikel 2 des Landesgesetzes vom 22. Dezember 2020, Nr. 17, veranschlagten Ausgaben des Aufgabenbereiches 20, Programm 03, Titel 2 betreffend den Fonds zur Gewährleistung des finanziellen Gleichgewichts der Körperschaft reduziert.

Verwaltungsverfahren, Kultur, örtliche Körperschaften, Landesämter und Personal, Berufsbildung, Bildung, Gewässernutzung, Landwirtschaft, Landschafts- und Umweltschutz, Raum und Landschaft, Feuerwehr und Bevölkerungsschutz, Bodenschutz und Wasserbauten, Forstwirtschaft, Gastgewerbe, Handel, Handwerk, Berg- und Skiführer, Vergaben, Hygiene und Gesundheit, Breitband, Transportwesen, Sozialwesen, Fürsorge und Wohlfahrt, Wohnbau).

Das Gesetz, das aus 39 Artikeln besteht, ändert bestehende Gesetze in den oben genannten Bereichen. Die Finanzbestimmung (Art. 38) sieht vor, dass die Umsetzung des Gesetzes mit den Human-, Sach- und Finanzressourcen erfolgt, die gemäß geltender Gesetzgebung verfügbar sind, und in jedem Fall ohne neue Ausgaben oder Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes, außer in den Fällen, die im Artikel 3 (Deckung der Lasten durch eine entsprechende Kürzung des Artikels 5 des LG Nr. 6/1992, "Investitionsfonds", für die Haushaltsjahre 2021 bis 2025 sowie Verweis auf das Stabilitätsgesetz hinsichtlich der für die Investitionen der Gebietskörperschaften bereitzustellenden Beträge) und 36 (Deckung der Lasten durch die entsprechende Reduzierung der im Sonderfonds „Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind“ für laufende Ausgaben eingeschriebenen Bereitstellungen) vorgesehen sind.

6)

Landesgesetz vom 3. August 2021, Nr. 6 (Allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2020).

Die Verabschiedung erfolgte im Anschluss an das Billigungsverfahren der Rechnungslegung, das am 28. Juni 2021 vor den vereinigten Sektionen des Rechnungshofs stattfand und mit der Billigung des Jahresabschlusses in seinen Bestandteilen Haushaltsrechnung, Erfolgsrechnung und Vermögensaufstellung abgeschlossen wurde (siehe Kapitel 3.2.4 dieses Berichts).

Wie im Bericht des Dritten Gesetzgebungsausschusses des Südtiroler Landtages über den Gesetzentwurf Nr. 86/2021 und über jenen der konsolidierten Rechnungslegung vom 8. Juli 2021 festgehalten, hat der Präsident der APB einleitend festgestellt, dass "*das diesbezügliche Gutachten des Rechnungshofes keinerlei Einwände enthält (...)*".

7)

Landesgesetz vom 3. August 2021, Nr. 7 (Allgemeine konsolidierte Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2020).

Siehe dazu Kapitel 11.4.1 dieses Berichts.

8)

Landesgesetz vom 3. August 2021, Nr. 8 (Nachtragshaushalt der Autonomen Provinz Bozen für das Finanzjahr 2021 und für den Dreijahreszeitraum 2021-2023).

Das Gesetz besteht aus neun Artikeln und enthält neben Änderungen am Haushaltsvoranschlag auch Bestimmungen über die Genehmigung von Kreditaufnahmen, die Hilfskörperschaften und beteiligten Gesellschaften. Siehe hierzu die Kapitel 3.2.4. und 9.2.1 des vorliegenden Berichts.

9)

Landesgesetz vom 19. August 2021, Nr. 9 (Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt der Autonomen Provinz Bozen für das Finanzjahr 2021 und für den Dreijahreszeitraum 2021-2023).

Das Gesetz, das aus 12 Artikeln besteht, ändert bestehende Gesetze in folgenden Bereichen: Nutzung öffentlicher Gewässer, Gewässer, kulturelle Aktivitäten, Förderung der Jugendhilfe, lebenslanges Lernen und das öffentliche Bibliothekswesen, Mitbestimmungsgremien der Schulen, Verwaltungsstrafen bei Übertretungen von landschaftlichen Unterschutzstellungen und die Regelung von Verwaltungsverfahren. In Bezug auf die Beantragung von Beiträgen für Investitionen in Skigebieten, welche nicht mehr ausbezahlt werden können, da die Frist laut Artikel 9 des LG Nr. 1/2002 abgelaufen ist, wird angesichts der nicht erfolgten Öffnung der Skiwintersaison 2020/2021 für die Öffentlichkeit aufgrund des COVID-19-Notstandes die Möglichkeit für die begünstigten Unternehmen wiederhergestellt, den Beitrag auf der Grundlage des im Jahr 2019 für dieselben Investitionen eingereichten Antrag zu erhalten (Artikel 7).

Um das Schulpersonal in die Lage zu versetzen, der Notwendigkeit der Digitalisierung der Schule im Allgemeinen und des Fernunterrichts im Besonderen gerecht zu werden, und zwar durch die Anschaffung von IT-Ausrüstung, die für die Durchführung des Unterrichts während der Aussetzung der Tätigkeiten in Präsenz aufgrund des COVID-19-Notstandes zweckmäßig ist, wurde in der Bestimmung eine besondere "Rückerstattung von Ausgaben für IT-Ausrüstung an das Personal der Schulen" eingeführt (Artikel 10).

Die Finanzbestimmung (Art. 11) sieht vor, dass die Umsetzung des Gesetzes mit den Human-, Sach- und Finanzressourcen erfolgt, die gemäß geltender Gesetzgebung verfügbar sind, und in jedem Fall ohne neue Ausgaben oder Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes, außer in den Fällen, die im Artikel 2 (Deckung der Lasten durch die Einnahmen, die sich aus der Einzahlung der Gemeinden oder der Betreiber von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen ergeben.), 7 (Deckung durch die entsprechende Reduzierung der im Sonderfonds „Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind“ für Investitionsausgaben eingeschriebenen Bereitstellungen) und 10 (Deckung durch die entsprechende Reduzierung der im Sonderfonds „Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind“ für laufende Ausgaben eingeschriebenen Bereitstellungen) vorgesehen sind.

10)

Landesgesetz vom 12. Oktober 2021, Nr. 10 (Außeretatmäßige Verbindlichkeiten), welches die Rechtmäßigkeit einer Reihe von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten anerkennt, die sich aus dem Erwerb von Gütern und Dienstleistungen ohne vorherige Ausgabenzweckbindung ergeben haben. Der Art. 2 (Finanzbestimmung) sieht vor, dass die Deckung der darin angegebenen Lasten teilweise durch die entsprechende Reduzierung der im Sonderfonds „Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind“ für laufende Ausgaben eingeschriebenen Bereitstellung des Haushaltsvoranschlags 2021-2023 erfolgt und für den restlichen Betrag durch die entsprechende Reduzierung der im Sonderfonds „Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind“ für Investitionsausgaben eingeschriebenen Bereitstellung des Haushaltsvoranschlags 2021-2023. Für die Quantifizierung der jährlichen Aufwendung zulasten der im Haushaltsvoranschlag 2021-2023 nicht umfassten Haushaltsjahre (2024 und 2025) wird auf das Haushaltsgesetz verwiesen.

Mit dem Beschluss Nr. 32 vom 25. Januar 2022 über die "Änderungen des Haushaltsvoranschlags der Autonomen Provinz Bozen 2022-2024 und andere Bestimmungen" hat die Landesregierung unter anderem die Änderung des oben genannten Artikels 2 vorgesehen, *"um der mit der Regierung eingegangenen Verpflichtung nachzukommen, die finanzielle Deckung des Landesgesetzes vom 12. Oktober 2021, Nr. 10, "Außeretatmäßige Verbindlichkeiten", in einer mehrjährigen Perspektive zu ändern. Die Bestimmung hat keine finanziellen Auswirkungen"* (vgl. Begleitbericht zum entsprechenden Gesetzentwurf); die Änderung auf Gesetzesebene erfolgte mit Art. 5 des LG Nr. 2/2022, der nun eine vollständige Deckung für den gesamten Betrachtungszeitraum (2021-2025) vorsieht, anstelle des früheren Verweises auf das jährliche Haushaltsgesetz (Jahre 2024 und 2025).

11)

Landesgesetz vom 12. Oktober 2021, Nr. 11 (Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2021-2023 und andere Bestimmungen). Das Gesetz greift unter anderem in folgenden Bereichen ein: Aufnahme des Lehrpersonals und Ordnung von Kindergärten und Unterstufe. Hierzu wird auf das Kapitel 3.2.4 des vorliegenden Berichts verwiesen.

In Bezug auf die angeforderten Ermittlungselemente zum Nachweis der finanziellen Deckung des Gesetzes, insbesondere in Bezug auf die Einschreibung in den Einnahmen laut Art. 1 (174.918,29 Euro, Titel 2, Typologie 101 und 1.525.951,52 Euro, Titel 4, Typologie 300)", wies die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 1. April 2022 darauf hin, dass *"in Bezug auf die Einschreibung in den Einnahmen von 174.918,29 Euro im Kapitel des Verwaltungshaushaltes 2021/2023 E02101.1830 präzisiert wird, dass sie aus einer staatlichen Zuweisung für die Verminderung von Entschädigungen für die vorzeitige Rückzahlung der Gemeindedarlehen stammt (dies war insbesondere für die Gemeinde Leifers von Bedeutung)*.

Die Einschreibung in den Haushalt von 1.525.951,52 Euro im Kapitel des Verwaltungshaushaltes 2021/2023 E04300.0000 ergibt sich aus der durch den Beschluss der Landesregierung Nr. 663 vom 27. Juli 2021 "Autostrada del Brennero SPA - Genehmigung des Entwurfs der Konvention, Ermächtigung zur Unterzeichnung durch den Landeshauptmann, Bindung der Mittel" angeordneten Einnahmefeststellung.

12)

Landesgesetz vom 16. November 2021, Nr. 12 (Änderung des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3, „Einführung der Gemeindeimmobiliensteuer (GIS)“ und andere Bestimmungen), welches sich aus 3 Artikeln zusammensetzt.

Die Deckung der aus dem Art. 1 (Erleichterungen zur Unterstützung der Tourismuswirtschaft in Zusammenhang mit dem durch COVID-19 verursachten epidemiologischen Notstand) hervorgehenden Lasten erfolgt durch die Reduzierung der im Sonderfonds „Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind“ für Investitionsausgaben eingeschriebenen Bereitstellungen.

Der Art. 2 des Landesgesetzes („Haushaltsänderungen infolge der Vereinbarungen im Bereich der öffentlichen Finanzen“) sieht vor, dass die veranschlagten Einnahmen der Typologie 103 des Titels 1 des LG Nr. 17/2020, die sich auf die rückständigen Einnahmen aus Glücksspielen mit Geldgewinnen nicht steuerlicher Natur betreffend die Jahre bis zum Jahr 2021 sowie die Einnahmen aus der Abtretung des Aufkommens der Fabrikationssteuer auf Mineralöle, die sich von den als Kraftstoff verwendeten Mineralölen unterscheiden, beziehen, um insgesamt 418 Mio. Euro reduziert werden; dementsprechend werden auch die veranschlagten Ausgaben betreffend den Fonds zur Gewährleistung der finanziellen Gleichgewichte der Körperschaft reduziert.

13)

Landesgesetz vom 9. Dezember 2021, Nr. 13 (Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt und zur Unterstützung von Frauen und ihren Kindern) bestehend aus 21 Artikeln, dessen Lasten sich für das Jahr 2021 auf 0,00 Euro, für das Jahr 2022 auf 625.000,00 Euro und ab dem Jahr 2023 auf jährlich 825.000,00 Euro belaufen. Das Gesetz sieht vor, dass die entsprechende Deckung „für die Finanzjahre 2022 und 2023 durch die Reduzierung der im Sonderfonds „Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind“ für laufende Ausgaben bereitgestellten Mittel erfolgt und mit Haushaltsgesetz für die nachfolgenden Finanzjahre.

14)

Landesgesetz vom 23. Dezember 2021, Nr. 14 (Bestimmungen zur Erfüllung der Verpflichtungen der Autonomen Provinz Bozen, die sich aus der Zugehörigkeit Italiens zur europäischen Union ergeben - Europagesetz des Landes 2021). Das aus neun Artikeln bestehende Gesetz enthält Bestimmungen

über die Beteiligung der Provinz an der Stiftung Europahütte sowie eine Reihe von Gesetzesänderungen betreffend die Wildhege und die Jagdausübung, die Verfahrensvorschriften für die Anwendung der Verwaltungsstrafen, die öffentliche Mobilität, die Regelungen über Seilbahnanlagen, die Personalordnung des Landes und die Qualität der Lebensmittelprodukte. Mit Ausnahme der Bestimmungen der Artikel 1, 2 und 3 - für die das Gesetz eine eigene Deckung vorsieht - erfolgt die Umsetzung der übrigen Artikel ohne neue oder erhöhte Belastungen für den Landeshaushalt.

15)

Landesgesetz vom 23. Dezember 2021, Nr. 15 (Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2022). Das Gesetz enthält in Art. 1 Änderungen in Bezug auf die Aussetzung der Steuerpflicht für Fahrzeuge, die für den Wiederverkauf bestimmt sind, Erleichterungen für umweltfreundliche Kraftfahrzeuge, die Kraftfahrzeugsteuer des Landes und den IRAP-Steuersatz von 2,90 Prozent.

Der Artikel 4 genehmigt Ausgaben für das Jahr 2022 gemäß den Buchstaben b) (Refinanzierung von Gesetzen, welche Ausgaben mit sich bringen), c) (Kürzungen früherer gesetzlicher Ermächtigungen) und d) (Neufestsetzung mehrjähriger Ausgaben) von Punkt 7 des angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes 4/1 des GvD Nr. 118/2011; der Artikel 5 enthält weitere Ermächtigungen im Bereich der Kollektivvertragsverhandlungen, und Artikel 7 legt die Ausstattung der Fonds zugunsten der Lokalfinanzen fest (ordentlicher Fonds, Investitionsfonds und Ammortisationsfonds).

16)

Landesgesetz vom 23. Dezember 2021, Nr. 16 (Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2022-2024). Das Gesetz sieht in Art. 1 Abs. 4 die Genehmigung zusätzlicher Investitionsausgaben gemäß Art. 40 Abs. 2/*bis* des GvD Nr. 118/2011 in Höhe von 75 Mio. Euro für das Finanzjahr 2022 vor, deren Deckung aus Verschuldungen besteht, welche nur für den tatsächlichen Kassenbedarf aufzunehmen sind. Dieser Betrag ist für die Finanzierung der Umfahrungsstraße in Percha vorgesehen.

Bekanntlich sieht der Art. 1 Abs. 2 des GD Nr. 174/2012, umgewandelt durch G Nr. 213/2012, vor, dass die regionalen Kontrollsektionen des Rechnungshofes den Regionalräten jährlich über die in den verabschiedeten Regionalgesetzen jeweils angewandte Art der finanziellen Deckung und die entsprechenden Techniken zur Bemessung der Lasten Bericht erstatten.

Die Artikel 17 und 19 des Gesetzes Nr. 196/2009 klären in technischer Hinsicht den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Deckung der Gesetze, welche neue oder höhere Lasten mit

sich bringen, laut Art. 81 Abs. 3 der Verfassung. Der Verfassungsgerichtshof hat diesem Grundsatz einen unmittelbaren Regelungscharakter zuerkannt (vgl. Urteil Nr. 26/2013).

Für die wiederkehrenden und kontinuierlichen Ausgaben ist der Art. 38 des GvD Nr. 118/2011 maßgeblich, welcher die Möglichkeit vorsieht, sofern es sich nicht um verpflichtende Ausgaben handelt, die entsprechenden Deckungsmittel im Haushalt festzulegen. Was hingegen die mehrjährigen Ausgaben anbelangt, sieht der zitierte Art. 38 vor, dass das regionale Stabilitätsgesetz jährlich eine Anpassung der entsprechenden Anteile vornehmen kann.

In der Rechtsordnung des Landes bleibt der Aspekt der finanziellen Deckung der Gesetze, welche Ausgaben mit sich bringen, weiterhin von Art. 6 des LG Nr. 1/2002 (Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes) geregelt. Diese Bestimmung sieht insbesondere in Abs. 3 vor, dass die finanzielle Deckung der Landesgesetze, welche neue Ausgaben oder Mehrausgaben oder Mindereinnahmen mit sich bringen, mit folgenden Modalitäten erfolgt: a) mittels Gesetzesänderungen, die neue oder Mehreinnahmen mit sich bringen, b) mittels Reduzierung der Veranschlagungen, welche von vorhergehenden Ausgabenbestimmungen vorgesehen sind, c) mittels Verwendung von Rückstellungen, welche in die Sonderfonds gemäß Artikel 49 des GvD Nr. 118/201 eingeschrieben werden.⁹³

Der Rechnungshof unterstreicht erneut:

- Die vom Verfassungsgerichtshof ausgearbeiteten Grundsätze hinsichtlich staatlicher Gesetze dehnen sich auf die Regionen aus und die Deckung „muss glaubwürdig, ausreichend sicher, nicht willkürlich oder irrational, in einem ausgeglichenen Verhältnis zu den Ausgaben stehen, die man zukünftig tätigen möchte“ (vgl. Urteil des Verfassungsgerichtshofes Nr. 131/2012);
- Der Grundsatz der Deckung ist ein substantielles Gebot, sodass jede Bestimmung, welche negative oder positive finanzielle Folgen mit sich bringt, von einer eigenen Ermittlungstätigkeit begleitet sein muss und die genannten Operationen müssen, im Falle der geltenden Bestimmungen, sowohl auf den Kompetenzhaushalt als auch auf die folgenden Haushalte

⁹³ Im Laufe der Ermittlungstätigkeiten betreffend die Billigungsverfahren der Rechnungslegungen 2017 und 2018 hatte das Amt für Gesetzgebung des Landes diesbezüglich mit Schreiben vom 22. Dezember 2017 mitgeteilt, dass jede Struktur ein spezielles Formular ausfüllen muss, in dem die vorgeschlagene Gesetzesmaßnahme, die entsprechenden Gründe, der Titel und die Art der betroffenen Ausgabe, die Quantifizierung der neuen oder höheren Ausgaben zu Lasten des Landeshaushalts, die dafür verwendeten Kriterien und Parameter und die vorgeschlagene finanzielle Deckung angegeben werden. Die Gesetzentwürfe der Landesregierung werden vom Einbringer mit einem technischen Bericht bezüglich der neuen oder höheren Ausgaben oder der geringeren Einnahmen versehen und sie werden, vor der Genehmigung der Landesregierung, der Prüfung der finanziellen Aspekte vonseiten der Abteilung Finanzen unterworfen, welche die entsprechenden Finanzbestimmungen vorbereitet. Hingegen gibt diese Abteilung für die Gesetzentwürfe, die nicht von der Landesregierung kommen, ein Gutachten über die Angemessenheit der entsprechenden finanziellen Deckung auf Anfrage der zuständigen Gesetzgebungskommission des Landtags an den Landeshauptmann oder an den Landesrat für Finanzen innerhalb von 15 Tagen nach diesem Ersuchen ab.

bezogen sein, auf die sich die Bestimmungen auswirken (vgl. Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 224/2014);

- Die finanzielle Deckung der einzelnen Ausgaben der Gesetze setzt klare und verständliche Hinweise im Hinblick auf die zwei verschiedenen Phasen der Analyse voraus, und zwar die Quantifizierung der finanziellen Lasten und die Feststellung der notwendigen Mittel zu ihrer Deckung;
- Der Inhalt der technischen Berichte nimmt eine zentrale Rolle ein; im Sinne des G Nr. 196/2009 und in Umsetzung des Art. 81 der Verfassung müssen diese Dokumente die Daten und die benutzten Methoden, die für die Quantifizierung der Lasten und ihrer Deckung verwendet wurden, ihre Quellen und jedes andere nützliche Element für die technische Prüfung im Landtag angeben;
- In Bezug auf Gesetzesbestimmungen, welche Klauseln finanzieller Neutralität enthalten bzw. durch Unveränderlichkeit der Lasten gekennzeichnet sind, muss der technische Bericht die Bewertung der Auswirkungen derselben Bestimmungen enthalten, sowie Daten und geeignete Elemente, um die Annahme der Unveränderlichkeit der Lasten zu untermauern, indem das Ausmaß der verfügbaren Ressourcen und der entsprechend betroffenen Verwaltungseinheiten sichtbar gemacht werden; dies da die allfällige Erklärung eines Fehlens von Lasten nicht per se als Beleg für die Einhaltung der Pflicht zur Deckung gelten kann (vgl. Sektion Autonome Körperschaften des Rechnungshofs Nr. 10/2013/INPR);
- Die Deckung einer Ausgabe muss wirtschaftlicher und rechtlicher Natur sein, wobei die finanziellen Mittel und die rechtlichen Gründe für deren Verwendung in synergetischer Weise ermittelt werden müssen (vgl. Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 227/ 2019);
- Die zugewiesenen Mittel bei den Einnahmen müssen angemessen und glaubwürdig sein, da sie sich auf das Verwaltungsergebnis auswirken; eine mangelnde Deckung und Beeinträchtigung des Haushaltsgleichgewichtes „sind Gesichter derselben Medaille“ (vgl. Urteile des Verfassungsgerichtshofes Nr. 26/2013, Nr. 274/2017 und Nr. 197/2019);
- Zu beanstanden ist eine Bereitstellung von Mitteln durch die Regionen ohne entsprechende gesetzgeberische Zuständigkeit bzw. in Ermangelung einer legitimen „normativen Deckung“ (vgl. Urteil des Verfassungsgerichtshofes Nr. 112/ 2020);
- Die Irrationalität einer Gesetzesinitiative ist primäres Symptom für die mangelnde Deckung, „bloße Gesetzes-Verkündungen für die Zukunft“, denen zuverlässige Lösungen gänzlich fehlen und die also für die demokratische Ex-ante- u. Ex-post-Kontrolle durch die Wähler ungeeignet sind“, sind zu vermeiden (vgl. genanntes Urteil Nr. 227/2019);

- Der Verfassungsgerichtshof hat nach Maßgabe des allgemeinen Grundsatzes der Pflicht zur finanziellen Deckung der Gesetze, welche Ausgaben mit sich bringen, präzisiert, dass „die expansive Kraft des Art. 81 Absatz 3 der Verfassung zum Schutz der finanziellen Gleichgewichte der öffentlichen Finanzen in einer allgemeinen Klausel ihren Ausdruck findet, welche in der Lage ist, alle Bestimmungen zu treffen, die negative Auswirkungen auf die gesunde Finanzgebarung und Buchführung haben“ (Urteil des Verfassungsgerichtshofes Nr. 274/2017). Dieser Urteilsspruch baut auf ein früheres Urteil des Verfassungsgerichtes (Urteil Nr. 92/1981) auf, in welchem das Verfassungsgericht unter Vorhaltung der Verletzung des „allgemeinen Grundsatzes der Verpflichtung zur Deckung, die der Gerichtshof immer als über den Staatshaushalt im engeren Sinne hinaus ausgedehnt angesehen hat (Urteile Nr. 9/1958, 54/1958, 7/1959, 11/1959, 47/1959, 66/1959, 31/1961, 32/1961)“, die Verfassungswidrigkeit eines staatlichen Gesetzes „für jenen Teil erklärt hat, in welchem nicht die Mittel angegeben werden, mit denen die Gemeinden, die Kommunal- und Konsortialbetriebe die ihnen auferlegten finanziellen Lasten bewältigen“ (vgl. Urteil des Verfassungsgerichtshofes Nr. 92/1988).

Bereits bei früheren gerichtlichen Billigungen hatten die Vertreter des Landes in Bezug auf den Aspekt der finanziellen Deckung von Gesetzen, die Ausgaben mit sich bringen, *„die von der regionalen Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs von Bozen vertretene Notwendigkeit geteilt, dass der Südtiroler Landtag seine Geschäftsordnung ändert, indem er vorsieht, dass auch für die von den Landtagsabgeordneten in den Gesetzgebungsausschüssen und im Landtagsplenum vorgeschlagenen Änderungen eine genaue Kontrolle der finanziellen Deckung der entsprechenden Gesetzesentwürfe erfolgt, um die vollständige und sichere Deckung der Gesetze, die Ausgaben mit sich bringen, und insbesondere der Haushaltsänderungen zu gewährleisten, im Einklang mit dem Verfassungsgebot (Art. 81 und 97 der Verfassung)“*, und darauf aufmerksam gemacht, dass *„das Fehlen von technisch-finanziellen Begleitberichten zu den im Landtag eingebrachten Änderungsanträgen ein Problem ist, das auch der Landesverwaltung bekannt ist, da es in ihrer Verantwortung liegt, auf eventuelle Einwände des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen zu reagieren. Zurzeit gibt es keine Überprüfung nach der Vorlage eines Gesetzentwurfs auf Initiative der Landesregierung (in diesem Fall gibt es immer den technischen Bericht) ... Die Vertreter der APB verpflichten sich, bei den institutionellen Führungsspitzen darauf zu bestehen, eine effektive, reale und konkrete Lösung für das Problem zu finden.“*

Gemäß Art. 17 des G Nr. 196/2009 muss für jeden Gesetzentwurf der Landesregierung, welcher finanzielle Folgen mit sich bringt, ein technischer Bericht über die Quantifizierung der Einnahmen und Belastungen, die durch die einzelnen Bestimmungen entstehen sowie über die entsprechende Deckung erstellt werden, mit der Festlegung, für die laufenden Ausgaben und die Mindereinnahmen, der jährlichen Lasten bis zur vollständigen Umsetzung der Normen und für die

Investitionsausgaben, die jeweilige Lastenaufteilung für die Jahre im mehrjährigen Haushalt und der Gesamtlast in Bezug auf die vorgesehenen Ziele (diese Berichte scheinen auf der institutionellen Webseite des Landes nicht auf). Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund von Art. 1 Abs. 5 des oben angeführten Gesetzes die genannte Bestimmung auch für die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen unter Beachtung ihrer jeweiligen Statuten gilt.

Man unterstreicht abschließend, dass der Verfassungsgerichtshof, nach Maßgabe des allgemeinen Grundsatzes der Pflicht zur finanziellen Deckung der Gesetze, welche Ausgaben mit sich bringen, präzisiert hat, dass „die expansive Kraft des Art. 81 Absatz 3 der Verfassung zum Schutz der finanziellen Gleichgewichte der öffentlichen Finanzen in einer allgemeinen Klausel ihren Ausdruck findet, welche in der Lage ist, alle Bestimmungen zu treffen, die negative Auswirkungen auf die gesunde Finanzgebarung und Buchführung haben“ (Urteil des Verfassungsgerichtshofes Nr. 274/2017). Dieser Urteilsspruch baut auf ein früheres Urteil des Verfassungsgerichtes (Urteil Nr. 92/1981) auf, in welchem das Verfassungsgericht unter Vorhaltung der Verletzung des „allgemeinen Grundsatzes der Verpflichtung zur Deckung, die der Gerichtshof immer als über den Staatshaushalt im engeren Sinne hinaus ausgedehnt angesehen hat (Urteile Nr. 9/1958, 54/1958, 7/1959, 11/1959, 47/1959, 66/1959, 31/1961, 32/1961)“, die Verfassungswidrigkeit eines staatlichen Gesetzes „für jenen Teil erklärt hat, in welchem nicht die Mittel angegeben werden, mit denen die Gemeinden, die Kommunal- und Konsortialbetriebe die ihnen auferlegten finanziellen Lasten bewältigen“ (vgl. Urteil des Verfassungsgerichtshofes Nr. 92/1988).

Im Rahmen der Ermittlungstätigkeit zur Rechnungslegung der APB für das Haushaltsjahr 2021 hat die Präsidentin der Kontrollsektion Bozen mit Schreiben vom 6. April 2022 den Präsidenten des Südtiroler Landtages um aktuelle Informationen über die unternommenen Schritte zur Änderung der oben genannten Geschäftsordnung ersucht.

Der Generalsekretär des Südtiroler Landtages hat in seinem Antwortschreiben vom 27. April 2022 unter anderem darauf hingewiesen, dass *"das Thema in der Vergangenheit mehrfach behandelt wurde, sowohl in der Sitzung der Fraktionsvorsitzenden des Landtages als auch in den Sitzungen des Ausschusses für die Geschäftsordnung, wie bereits bei früheren Gelegenheiten mitgeteilt und mit den Ihnen bekannten Ergebnissen"*; gleichzeitig versicherte er, *"die Angelegenheit auf der nächsten Sitzung oder auf einer der folgenden Sitzungen, je nach Möglichkeit, erneut vorzuverlegen"*, und präzisierte zudem, dass bei einem Vorgehen nach Artikeln *"die finanzielle Deckung gegen Ende der Verordnung eingefügt"* würde.

Man bekräftigt die Notwendigkeit, dass der Landtag den Artikel 81 Abs. 3 der Verfassung in vollem Umfang umsetzt, indem er eine rechtzeitige und dokumentierte Prüfung der finanziellen Deckung von Gesetzesmaßnahmen (einschließlich ihrer Änderungen) sicherstellt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gemäß den gesetzlichen Bestimmungen

(vgl. Art. 6 Abs. 2 des LG Nr. 1/2002 sowie die Artikel 45 und 101 der geltenden Geschäftsordnung des Landtages) jedem Gesetzentwurf auf Initiative der Landesregierung ein technischer Bericht beizufügen ist, in dem die finanzielle Deckung erläutert wird. Bei Gesetzesentwürfen auf Initiative des Landtages oder aufgrund von Bürgerinitiativen wird das entsprechende Gutachten – gemäß den Bestimmungen der genannten Artikel – vom zuständigen Gesetzgebungsausschuss beim Landesrat bzw. bei der Abteilung Finanzen angefordert.

In diesem Zusammenhang übermittelte die APB in ihren abschließenden Bemerkungen vom 10. Juni 2022 Informationen über die finanzielle Deckung der Lasten, die sich aus der kürzlich erfolgten Einführung von Artikel 9 (ein Artikel, der in dem von der Landesregierung genehmigten Gesetzentwurf nicht vorgesehen war) des LG vom 14. März 2022, Nr. 2 (Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2022, 2021, 2024 und andere Bestimmungen), ergeben, und machte auf Folgendes aufmerksam: *“Der von der III. Gesetzgebungskommission am 21. Februar 2022 eingeführte Artikel war aufgrund der auf staatlicher Ebene genehmigten Änderung der Einkommensklassen für notwendig befunden. Die Landesbestimmungen im Bereich des Regionalzuschlags IRPEF sahen einen erhöhten Steuersatz (1,73%) für die besteuerebaren Einkommen über 75.000,00 Euro vor. Diese Einkommensklasse wurde mittels staatlicher Bestimmung auf 50.000,00 Euro gesenkt. Die von der Gesetzgebungskommission genehmigte Bestimmung passte daher die ab dem Steuerjahr 2022 geltende Regelung der Regionalsteuer an den staatlichen Gesetzesrahmen an. Die Änderungen sind aus finanzieller Sicht neutral, da sie weder auf die Besteuerung der einzelnen Steuerpflichtigen noch auf die Steuereinnahmen des Landeshaushalts Auswirkungen haben“.*

Man betont auch die Notwendigkeit, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die technischen Berichte zu veröffentlichen, damit die mit der Verwaltung und Kontrolle der öffentlichen Ausgaben betrauten Organe sowie die gesamte Bevölkerung die Auswirkungen von Entscheidungen mit finanziellen Folgen kennen und verstehen.

Bezüglich der Initiativen, welche die APB zu ergreifen gedenkt, wiesen die Vertreter der Verwaltung in der Sitzung vom 16. Juni 2022 (unter Wahrung des rechtlichen Gehörs) darauf hin, dass die Problematik im Zusammenhang mit der notwendigen Überprüfung der finanziellen Deckung der von den Landtagsabgeordneten in den Gesetzgebungsausschüssen und im Plenum vorgeschlagenen Änderungen der Landesgesetze den Führungsspitzen des Landes bekannt sei; dass am 30. Mai 2022 eine Sitzung der zuständigen Kommission beim Landtag stattgefunden habe und dass eingehende Untersuchungen im Hinblick auf eine Lösung im Gange seien.

Gemäß Art. 54 des Statuts obliegen der Landesregierung die Beschlussfassung über die Durchführungsverordnungen zu den vom Landtag verabschiedeten Gesetzen (Nr. 1) sowie die

Beschlussfassung über die Verordnungen auf Sachgebieten, die nach der geltenden Rechtsordnung in die Verordnungsgewalt der Provinzen fallen (Nr. 2). Hinsichtlich dieser Rechtsnormen erscheint es sinnvoll daran zu erinnern, dass die vereinigten Sektionen des Rechnungshofes der Autonomen Region Trentino/Südtirol mehrmals hervorgehoben haben, dass das Autonomiestatut, in Anbetracht der bestehenden Gewaltenteilung und des Grundsatzes des Vorbehaltes für das Landesgesetz, „...in einfacher und unanfechtbarer Weise nichts anderes bestimmt hat, als dass die Durchführungsverordnungen des Landes nur erlassen werden können für: 1) die Durchführung von Landesgesetzen und 2) für die Ausführung von Staatsgesetzen in Bezug auf an die Provinz delegierte Bereiche“⁹⁴.

Insbesondere wurden im Laufe von 2021, nach vorherigem Beschluss der Landesregierung, die folgenden Dekrete des Landeshauptmanns erlassen:

- DLH vom 21. Januar 2021, Nr. 1 (Durchführungsverordnung betreffend öffentliche Vorführungs- und Unterhaltungslokale und -orte);
- DLH vom 4. Februar 2021, Nr. 2 (Zeitweilige Nutzung von landeseigenen Flächen);
- DLH vom 4. Februar 2021, Nr. 3 (Änderung der Durchführungsverordnung zur Gastgewerbeordnung);
- DLH vom 4. Februar 2021, Nr. 4 (Änderung der Durchführungsverordnung über die Regelung des unabhängigen Bewertungsorgans und des technischen Kollegiums beim Südtiroler Sanitätsbetrieb);
- DLH vom 15. Februar 2021, Nr. 5 (Änderung der Bezeichnung des Einzigen Beirats zur Gewährleistung der Gleichbehandlung);
- DLH vom 22. Februar 2021, Nr. 6 (Änderung der 2. Durchführungsverordnung zum Landesgesetz vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, „Wohnbauförderungsgesetz“);
- DLH vom 8. März 2021, Nr. 7 (Arten nicht genehmigter landschaftlicher Eingriffe und Kriterien für die Berechnung der hierfür vorgesehenen Geldbußen);
- DLH vom 15. März 2021, Nr. 8 (Änderung der Verordnung zum Bauwesen);
- DLH vom 22. März 2021, Nr. 9 (Änderung der Verordnung zum Inhalt und zur Führung des Landesverzeichnisses der landwirtschaftlichen Unternehmen);
- DLH vom 29. März 2021, Nr. 10 (Verordnung über die Erweiterung gastgewerblicher Betriebe);
- DLH vom 29. März 2021, Nr. 11 (Richtlinien zur Koordinierung und Gestaltung familienfreundlicher Zeiten und Raumnutzungen auf Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene);

⁹⁴ Vgl. auch das Urteil der Rechtsprechungssektion Bozen Nr. 26/2010 und die Untersuchungsbemerkung der Kontrollsektion Bozen Nr. 23/2010.

- DLH vom 6. April 2021, Nr. 12 (Änderung der Durchführungsverordnung zu den Maßnahmen der finanziellen Sozialhilfe und zur Zahlung der Tarife der Sozialdienste);
- DLH vom 19. April 2021, Nr. 13 (Änderung der Durchführungsverordnung über die Verpflichtungen im Rahmen der ärztlichen Grundausbildung und der Ausbildung in anderen Gesundheitsberufen);
- DLH vom 19. April 2021, Nr. 14 (Änderung der Verordnung über die Facharztausbildung);
- DLH vom 19. April 2021, Nr. 15 (Durchführungsverordnung über die Funktionsweise der Dienststellenkonferenz);
- DLH vom 3. Mai 2021, Nr. 16 (Änderung der Durchführungsverordnung zur Sonderausbildung in Allgemeinmedizin);
- DLH vom 13. Mai 2021, Nr. 17 (Änderung der Verordnung über die Lehrabschlussprüfung);
- DLH vom 17. Mai 2021, Nr. 18 (Landesverzeichnis der Anbieter und Anbieterinnen sozialer Landwirtschaft);
- DLH vom 28. Mai 2021, Nr. 19 (Durchführungsverordnung zum Personal von Seilbahnanlagen, die für den öffentlichen Betrieb bestimmt sind);
- DLH vom 14. Juni 2021, Nr. 20 (Änderung der Anlage A zum Dekret des Landeshauptmanns vom 13. Februar 2020, Nr. 9 - Regelung der Mindestbewehrung bei massigen Betonbauwerken);
- DLH vom 18. Juni 2021, Nr. 21 (Änderung der Durchführungsverordnung zur Gastgewerbeordnung);
- DLH vom 3. August 2021, Nr. 22 (Änderung der Verwaltungsstruktur der Landesverwaltung);
- DLH vom 17. August 2021, Nr. 23 (Covid-19 – Ausnahmeregelung auf dem Gebiet der ergänzenden Sozialvorsorge);
- DLH vom 17. August 2021, Nr. 24 (Verordnung über die Anwendung der Vermögenssteuer für Konzessionen und Genehmigungen);
- DLH vom 17. August 2021, Nr. 25 (Covid-19 – Maßnahmen im Bereich der Schulfürsorge für das Schuljahr 2020/2021);
- DLH vom 19. August 2021, Nr. 26 (Verordnung zu den Studienbeihilfen für Studierende, die universitäre Einrichtungen oder Fachhochschulen besuchen);
- DLH vom 27. August 2021, Nr. 27 (Änderung der Verordnung zum Bauwesen);
- DLH vom 9. September 2021, Nr. 28 (Änderung der Verordnung über die Benutzung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen der Schulen für außerschulische Tätigkeiten);
- DLH vom 13. September 2021, Nr. 29 (Verordnung zur Erteilung von Direktionsaufträgen für komplexe Organisationseinheiten des Landesgesundheitsdienstes);

- DLH vom 27. September 2021, Nr. 30 (Änderung der 1. Durchführungsverordnung zum Wohnbauförderungsgesetz);
- DLH vom 27. September 2021, Nr. 31 (Änderungen der Verordnung über die Verpflichtungen im Rahmen der ärztlichen Grundausbildung und der Ausbildung in anderen Gesundheitsberufen);
- DLH vom 27. September 2021, Nr. 32 (Änderung der Verordnung über die Beseitigung und Überwindung von architektonischen Hindernissen);
- DLH vom 4. Oktober 2021, Nr. 33 (Änderung der Durchführungsverordnung im Bereich Schutz der Tierwelt (Dekret des Landeshauptmanns vom 8. Juli 2013, Nr. 19));
- DLH vom 4. Oktober 2021, Nr. 34 (Verordnung zu den Studienbeihilfen an Schüler und Schülerinnen, die eine Grund-, Mittel- oder Oberschule oder einen Vollzeitkurs der Berufsbildung besuchen);
- DLH vom 9. November 2021, Nr. 35 (Verordnung über den Bau und Betrieb von Seilbahnanlagen im öffentlichen Dienst);
- DLH vom 2. Dezember 2021, Nr. 36 (Änderung der Durchführungsverordnung zum Landesgesetz über Steinbrüche, Gruben und Torfstiche);
- DLH vom 16. Dezember 2021, Nr. 38 (Durchführungsverordnung über die Verfahren zur Verwaltungskontrolle und Rechnungsprüfung der gerichtlichen Rechnungslegungen der mit den Kassen- und Ökonomatsdiensten des Landes beauftragten Personen);
- DLH vom 22. Dezember 2021, Nr. 39 (Änderung der Verordnung zur Regelung des Trinkwassertarifs);
- DLH vom 23. Dezember 2021, Nr. 40 (Verordnung zu Studienbeihilfen für antragstellende Personen, die eine universitäre Ausbildung des dritten Studienzyklus, einen Spezialisierungskurs, ein verpflichtendes Ausbildungs- oder Berufspraktikum, ein Forschungsdoktorats-/PhD- oder Doktoratsstudium oder eine universitäre Ausbildung zur Erlangung einer Lehrbefähigung absolvieren).

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Artikel 8 des oben genannten DLH Nr. 38/2021 neue Bestimmungen über die Hinterlegung der gerichtlichen Rechnungslegung bei der zuständigen Rechtssprechungssektion des Rechnungshofs enthält, wonach *„(1) innerhalb von 30 Tagen ab Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung des Landes seitens des Südtiroler Landtags die Landesabteilung Finanzen bei der örtlich zuständigen Rechtssprechungssektion die gerichtlichen Rechnungslegungen samt Bescheinigung der Ordnungsmäßigkeit und Bericht des Rechnungsprüfungskollegiums im Sinne von Artikel 7 hinterlegt.(2) Die Landesabteilung Finanzen kann die gerichtlichen Rechnungslegungen zu Gebarungen der gleichen Art in einer oder mehreren Rechnungslegungen bündeln“*.

13 Die EU-Fonds

13.1 Die EU-Fonds

Bevor über die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Gemeinschaftsprojekten des Programmplanungszeitraums 2014-2020 berichtet wird, ist darauf hinzuweisen, dass die Kontrollsektion des Rechnungshofes für europäische und internationale Angelegenheiten in ihrem Jahresbericht 2021 über die "Finanziellen Beziehungen zur Europäischen Union und die Verwendung der europäischen Mittel", der in der Sitzung vom 3. Februar 2022 genehmigt wurde, in Bezug auf das EFRE-Programm der APB erläutert, dass der regelwidrige Betrag von 76.616,53 Euro⁹⁵ wiedereingezogen worden ist, und was das ESF-Programm anbelangt, sich der regelwidrige einzuholende Betrag auf insgesamt 97.136,57 Euro beläuft, wovon 59.098,49 Euro wiedereingezogen wurden und 38.038,08 Euro noch einzutreiben sind⁹⁶.

Die Abteilung Europa der APB hat ihrerseits mit Schreiben vom 21. März 2022 darauf hingewiesen, dass *"derzeit 11 Klagen von Begünstigten vor dem Landesgericht Bozen anhängig sind, die auf die Kontrolle und den Abschluss von Projekten des ESF-Programms 2007-2013 mit unterschiedlichen finanziellen Kürzungen zurückzuführen sind. Die Gesamtzahl umfasst zwei vor dem Landesgericht Bozen anhängige Verfahren und fünf vor dem Oberlandesgericht Trient - Außenabteilung Bozen anhängige Verfahren, in denen es um die Anfechtung von Urteilen geht, mit denen die Ansprüche der Begünstigten zurückgewiesen wurden und die somit zugunsten der Autonomen Provinz Bozen ausfielen. In vier weiteren Fällen, die zugunsten der APB entschieden wurden, sind die Fristen für die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die jeweiligen Urteile noch nicht abgelaufen. Bis heute wurden 12 Fälle mit rechtskräftigen Urteilen abgeschlossen, die die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen der APB bestätigen (darunter vier Urteile in zweiter Instanz). In Bezug auf die Rückgabeanträge für Projekte aus dem Programmplanungszeitraum 2007-2013 ist anzumerken, dass dieses Verfahren für 63 Projekte mit einem Gesamtbetrag von 3.069.275,13 Euro eingeleitet werden musste, von denen bisher 2.648.279,43 Euro zurückgezahlt wurden. Für 16 dieser Projekte läuft die Ratenzahlung der Schuld gemäß Artikel 37 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 29. Januar 2002, Nr. 1.*

Nach der Genehmigung des Abschlussberichts über die Durchführung des GAP durch die zuständige nationale federführende Behörde mit Schreiben der Anpal Prot. 9476 vom 06.05.2021 wurde der Restbetrag

⁹⁵ Wie der Rechnungshof anlässlich der vorangegangenen gerichtlichen Billigung feststellte, wurde im Jahresbericht 2020 über die "Finanziellen Beziehungen zur Europäischen Union und die Verwendung der europäischen Mittel" (der von der Kontrollsektion für europäische und internationale Angelegenheiten des Rechnungshofes in der Sitzung vom 15. Januar 2021 mit Beschluss Nr. 1/2021 genehmigt wurde) unter Bezugnahme auf den EFRE-Fonds dargelegt, dass sich die als regelwidrig angesehenen Beträge auf insgesamt 296.912,34 Euro beliefen, von denen 220.295,81 Euro eingezogen und 76.616,53 Euro noch einzuziehen waren.

⁹⁶ Quelle: Ausarbeitung durch den Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der Verwaltungsbehörde (Stand: Oktober 2021).

des Kohäsionsaktionsplans am 07.05.2021 bescheinigt, welcher somit mit einem Gesamtbetrag von 15.929.109,51 € abschließt. Die Mittel des Landes, die für Projekte vorgesehen sind, die unter die Kriterien des Beschlusses 229/2015 gemäß Art. 12 des LG Nr. 7/2014 fallen, belaufen sich auf insgesamt 3.243.893,36 €".

In Bezug auf den Programmplanungszeitraum 2014-2020 hat die APB die folgende Zusammenfassung des Stands der Umsetzung von EU-Projekten übermittelt:

Programmzeitraum 2014-2020 (zum 31. Dezember 2021)	programmiert (A)	zugelassene Ausgaben	Zweckbindungen (B)	Zahlungen (C)	% (B/A)	% (C/A)
Programm "Investitionen zugunsten des Wachstums und der Beschäftigung" (EFRE)	144.818.470,00 €	169.208.390,62 €	169.208.390,62 €	89.382.473,89 €	116,84%	61,72%
Programm "Beschäftigung" (ESF)***	128.423.926,00 €	133.561.792,27 €	133.561.792,27 €	89.803.631,74 €	104,00%	69,93%
Programm "Entwicklung ländlicher Raum" (LEP) 2014-2022	469.996.143,45 €	583.587.761,47 €	388.929.047,62 €	336.427.878,73 €	82,75%	71,58%
Interreg V A Italien/ Österreich*	98.380.352,00 €	111.393.946,87 €	111.393.946,87 €	56.354.087,26 €	113,23%	50,59%
Interreg V A Italien / Schweiz*	115.350.687,00 €	47.052.967,86 €	47.052.967,86 €	31.264.746,74 €	40,79%	66,45%
Transnationale Zusammenarbeit Alpenraum*, **	137.096.282,00 €					
Mitteleuropa *, **	291.189.121,00 €					
Adrion *, **	115.794.012,00 €					
Interregionale Zusammenarbeit Interreg Europe *, **	420.559.618,00 €					
Fonds für unterentwickelte Gebiete (rectius: Fonds Entwicklung der Kohäsion FSC)	18.000.000,00 €	18.000.000,00 €	7.516.750,02 €	2.219.182,05 €	41,76%	12,33%
Sonstiges (spezifizieren)						
Summe						

* einheitliches Budget des Programms, ohne Unterteilung nach Partnerregionen** nicht in Zuständigkeit Abteilung Europa, *** zugelassene Ausgaben und Zweckbindungen höher als programmierte Ausgaben/Zweckbindungen wegen *overbooking*

Quelle: Abteilungen Europa und Landwirtschaft - Tabellen in der Anlage zu den Schreiben vom 21. März und 23. März 2022 APB

Aus den übermittelten Daten geht hervor, dass sich die Durchführung der Programme noch immer verzögert, was auf Unzulänglichkeiten bei der Planung und Verwendung der Mittel hindeutet.

Für das EFRE-Programm beliefen sich die Gesamtzahlungen auf 89.382.473,89 Euro oder 61,72 Prozent des programmierten Wertes, was einem Anstieg von 17,04 Prozent gegenüber dem 31. Dezember 2020 (44,68 Prozent) entspricht.

Die Zahlungen im Rahmen des ESF-Programms beliefen sich auf 89.803.631,74 Euro, was 69,93 Prozent des programmierten Wertes entspricht, eine Steigerung von 30,37 Prozent im Vergleich zum 31. Dezember 2020 (39,56 Prozent).

Was die Programme INTERREG V A Italien/Österreich und INTERREG V A Italien/Schweiz betrifft, so zeigen die vorgelegten Daten für das erstgenannte Programm Zahlungen in Höhe von 56.354.087,26 Euro, was 50,59 Prozent des geplanten Wertes entspricht, mit einem leichten Anstieg von 10,77 Prozent im Vergleich zum 31. Dezember 2020 (39,82 Prozent), und für das zweite Programm geleistete Zahlungen in Höhe von 31.264.746,74 Euro, was 66,45 Prozent des geplanten Wertes entspricht, mit einem Anstieg von 64,64 Prozent im Vergleich zum 31. Dezember 2020 (1,81 Prozent).

Es wird erneut daran erinnert, dass die entsprechende Regelung den 31. Dezember 2023 als letzte Frist für die Vorlage der jeweiligen Rechnungslegungen bei der Europäischen Union festlegt; sofern

ein Teil des Betrags nicht innerhalb dieser Frist für die Zahlung der anfänglichen und jährlichen Vorfinanzierung und für die Zwischenzahlungen verwendet wurde oder keine Ansuchen um Rückerstattung vorgelegt wurden, schreitet die Kommission zur „Aufhebung der Mittelbindung“ (Art. 136 Abs. 1 der EU-Verordnung Nr. 1303/2013). Entsprechend bestimmt der Absatz 2 desselben Art. 136: *„Der Teil der zum 31. Dezember 2023 noch offenen Mittelbindungen wird aufgehoben, sofern der Kommission die erforderlichen Unterlagen nicht übermittelt werden“*. In diesem Zusammenhang wird erneut auf das Urteil des Verfassungsgerichts zu einer anderen Region mit Sonderstatut verwiesen, indem „der Vorrang des Interesses bekräftigt wird, dass die Region innerhalb des in der Verordnung vorgesehenen Zeitrahmens die beschriebenen Finanzierungsquellen, welche die wichtigsten Finanzinstrumente der Regionalpolitik der Europäischen Union darstellen, tatsächlich nutzt“ (Urteil Nr. 62/2020).

Im genannten Schreiben der Abteilung Europa vom 21. März 2022 wird darauf hingewiesen, dass im Jahr 2021 für die Programme *"EFRE Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung"*, *"Interreg V - Italien/Österreich"*, *"Interreg V - Italien/Schweiz"* und *"Operationelles ESF-Programm"* keine automatische Aufhebungen von Mittelbindungen aufscheinen und dass keine Vor-Ort-Kontrollen durch die Europäische Kommission und den Europäischen Rechnungshof angeordnet wurden; in Bezug auf das *"Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums"* wies der Direktor der Abteilung Landwirtschaft mit Schreiben vom 23. März 2022 darauf hin, dass *"die Autonome Provinz Bozen aufgrund der Mitteilungen der AGEA-Koordinationsstelle das Risiko einer automatischen Aufhebung der Mittelbindung sowohl für die Jährlichkeit 2019 (n+3 Ende 2022) als auch für die Jährlichkeit 2020 (n+3 Ende 2023) bereits vermieden hat"*.

In Bezug auf die im Jahr 2021 gemäß den geltenden Bestimmungen an die ministeriellen Behörden gerichteten Mitteilungen über Betrugsfälle/Unregelmäßigkeiten, die Gegenstand einer ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung gewesen sind (vgl. EU-Verordnung Nr. 1828/2006), hat die Abteilung Europa im genannten Schreiben in Bezug auf das ESF-Programm darauf aufmerksam gemacht, Folgendes gemeldet zu haben:

- Operationelles Programm im Rahmen des Ziels *"Investitionen für Wachstum und Beschäftigung"* der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol ESF 2014-2020 (2014IT05SFOP017), betreffend das Projekt *"Tradition und Innovation im Hotel Union"* (Projektnummer: FSE3010, Feststellungsprotokoll Nr. 15 über Unregelmäßigkeiten vom 20. Mai 2021;
- Operationelles Programm im Rahmen des Ziels *"Investitionen für Wachstum und Beschäftigung"* der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol ESF 2014-2020 (2014IT05SFOP017), betreffend das Projekt *"Innovationsschulung für das Hotel Tyrol"* (Projektnummer: FSE30257, Feststellungsprotokoll Nr. 15 über Unregelmäßigkeiten vom 20. Mai 2021;

- Operationelles Programm im Rahmen des Ziels "Investitionen für Wachstum und Beschäftigung" der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol ESF 2014- 2020 (2014IT05SFOP017), betreffend das Projekt "Hotel Preidlhof Resort, der Weg zur Exzellenz" (Projektnummer: FSE30431), Feststellungsprotokoll Nr. 15 über Unregelmäßigkeiten vom 20. Mai 2021;

Die APB weist auch darauf hin, dass *"in den oben genannten Fällen die entsprechende OLAF-Karteikarte Nr. 178874 über das AFIS-IMS-System geöffnet wurde. Die vorgenannte Karteikarte wurde dann am 20.12.2021 geschlossen, da die Verwaltungsbehörde die Beträge, bei denen der Verdacht auf Unregelmäßigkeiten bestand, bis zum Ergebnis der laufenden Untersuchungen der zuständigen Behörden vorsichtshalber nicht bescheinigt hat"*.

In Bezug auf das EFRE-Programm hingegen teilte die Abteilung Europa in demselben Schreiben mit, dass sie den ministeriellen Behörden während des Berichtsjahres *"keine neuen Unregelmäßigkeiten über das AFIS-IMS-System für das OP EFRE und das PC INTERREG Italien/Österreich"* gemeldet habe. In diesem Zusammenhang zeigt der genannte Jahresbericht 2021 der Kontrollsektion des Rechnungshofes für europäische und internationale Angelegenheiten in Bezug auf die geprüfte Programmplanung und die Mitteilungen über Unregelmäßigkeiten im Jahr 2020 für das EFRE-Programm einen regelwidrigen Gesamtbetrag in Höhe von 376.014,00 Euro (wovon 42.000,00 Euro wieder eingetrieben wurden und 281.677,00 Euro noch einzuziehen sind) und für das ESF-Programm das Fehlen von regelwidrigen Beträgen⁹⁷.

Die Abteilung Europa berichtete im Zuge der Untersuchungstätigkeit, dass die Europäische Kommission im Jahr 2021:

- keine Gutachten mit Begründungen gemäß Artikel 258 des AEUV abgegeben hat und dass sie in Bezug auf das Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2018/2374 *"lediglich zusätzliche Informationen über die Übereinstimmung der SUAP-Plattformen mit der eIDAS-Verordnung für die Authentifizierung und den Versand von Praktiken grenzüberschreitender Nutzer angefordert hat."*;

im Jahr 2020 keine Maßnahmen betreffend die Entwicklung und die Arbeitsweise des Marktes im Sinne von Art. 108 Abs. 1 des AEUV vorgeschlagen hat;

- keine Entscheidungen gemäß Art. 108 Abs. 2 des AEUV über die Abschaffung und/oder Änderung von Beihilferegelungen der APB getroffen hat.

Darüber hinaus wird berichtet, dass 1 Mitteilung gemäß Art. 108 Abs. 3 des AEUV über die geplante Gewährung oder Umgestaltung von Beihilfen⁹⁸ und 20 Mitteilungen an die EU-Behörden über

⁹⁷ Quelle: Bearbeitung der IMS-OLAF-Daten durch den Rechnungshof, Stand: Oktober 2021.

⁹⁸ Es handelt sich um eine Verlängerung der staatlichen Beihilferegelung zur Förderung des kombinierten Verkehrs in der Provinz Bozen (Aktenzeichen der Kommission: SA.101108).

Kurzbeschreibungen von Freistellungsregelungen erfolgten⁹⁹.

Im Schreiben der Abteilung Landwirtschaft vom 23. März 2022 zu den Mitteilungen gemäß Artikel 108 Absatz 3 des AEUV wird darauf hingewiesen, dass *"im Laufe des Jahres 2021 die folgenden staatlichen Beihilfen für die Unterstützung der Verlegung des Tertiärnetzes ("letzte Meile") mit Glasfaserkabeln in den Gemeinden des Landes mitgeteilt wurden, wodurch der Zugang zum Internet über Breitband- und Ultrabreitbandinfrastrukturen gefördert wird. Die Förderung wird im Rahmen der Beihilferegelung Nr. SA.45962 (2016/X) gewährt (Verlängerungsnummer SA. 61937(2021/))"*.

Was die Übermittlung von Kurzinformationen über Freistellungsregelungen an die EU-Behörden betrifft, so heißt es in demselben Schreiben, dass zwei Beihilferegelungen im Rahmen der Freistellungsverordnung für die Landwirtschaft mitgeteilt wurden¹⁰⁰.

In Bezug auf die im Jahr 2021 von der Verwaltungsbehörde und der Prüfbehörde durchgeführten Prüfungen hat die Europa-Abteilung in dem vorher genannten Schreiben und die Prüfbehörde mit eigenen Schreiben vom 28. März 2022 die Kontrollsektion über ihre Ergebnisse, aufgeschlüsselt nach operationellen Programmen und Strukturfonds, informiert und dabei auch die wichtigsten aufgetretenen Probleme erläutert.

⁹⁹ Folgende Mitteilungen wurden gemacht: Kriterien für die Gewährung von Beiträgen zur Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energiequellen in Unternehmen (Fallnummer der Kommission: SA.61066), Änderung der Kriterien für die Gewährung von Investitionszuschüssen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen (Fallnummer der Kommission: SA.61109), Änderung der Kriterien für die Gewährung von Investitionszuschüssen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen (Fallnummer der Kommission: SA.61110), Änderung der Kriterien für die Gewährung von Investitionszuschüssen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen (Fallnummer der Kommission: SA.61111), Beiträge an ECM-Provider (Fallnummer der Kommission: SA.61235), Richtlinien zur Vergabe von Beihilfen für betriebliche Investitionen von Kleinunternehmen durch Wettbewerb – Ausschreibung 2021 (Fallnummer der Kommission: SA.61936), Kriterien für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung von Investitionen in die Einrichtung, Aufrüstung und Erweiterung der Breitbandinfrastruktur (Fallnummer der Kommission: SA.61937), Genehmigung von Förderkriterien für Film- und Fernsehproduktionen (Fallnummer der Kommission: SA.62009), Maßnahmen zur Förderung der Internationalisierung von Unternehmen (2021 -2022) (Fallnummer der Kommission: SA.62314), Kriterien für die Gewährung von Beihilfen für Initiativen zur Förderung von Qualitätserzeugnissen der landwirtschaftlichen Ernährung (Fallnummer der Kommission: SA.62834), Kriterien für die Gewährung von Beiträgen zur Förderung der Energieeffizienz und des Einsatzes erneuerbarer Energiequellen in Unternehmen (Fallnummer der Kommission: SA.63015), Kriterien und Modalitäten für die Gewährung von wirtschaftlichen Vorteilen durch die Landesabteilung für italienische Kultur für die Förderung von Veröffentlichungen und Verlagstätigkeiten - Beschluss der Landesregierung vom 6. Dezember 2016, Nr. 1350 (Fallnummer der Kommission: SA.63016), Kriterien und Modalitäten für die Gewährung von wirtschaftlichen Vorteilen für die Förderung von Kino und Medien für die italienische Sprachgruppe - Beschluss der Landesregierung vom 27. Dezember 2016, Nr. 1477 (Fallnummer der Kommission: SA.63017), Lab-Bonus (Fallnummer der Kommission: SA.63633), Rahmenregelung für freigestellte staatliche Beihilfen zur Durchführung des „ESF-OP 2014-2020“, genehmigt durch BLR 1142/2016 und geändert durch BLR 1254/2017 (Fallnummer der Kommission: SA.63724), Kriterien für die Gewährung von Beihilfen für Investitionen zur Lagerung von Weinerzeugnissen (Fallnummer der Kommission: SA.64286), Genehmigung der Kriterien für die Gewährung von Beiträgen an Unternehmen und Bildungkörperschaften für betriebliche, außerbetriebliche und berufsbegleitende Weiterbildungsmaßnahmen bzw. solche für Arbeitssuchende (Fallnummer der Kommission: SA.64590), Beiträge an ECM-Provider (Fallnummer der Kommission: SA.100233), Kriterien für die Förderung von Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen (Fallnummer der Kommission: SA.100501), Kriterien für die Wiedergewährung von Beiträgen für Investitionen in Skigebiete, die aufgrund des Covid-19-Notstands nicht mehr ausgezahlt wurden (Fallnummer der Kommission: SA.100797).

¹⁰⁰ Nachstehend die Mitteilungen: SA. 64286 (2021/XA) Kriterien für die Gewährung von Beihilfen für Investitionen in die Lagerung von Weinbauerzeugnissen, 100501 (2021/XA) Kriterien für die Förderung von Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen.

Bezogen auf das EFRE-Programm wurden von der Verwaltungsbehörde 144 Projekte (kontrollierte Ausgaben in Höhe von 25.973.278,08 Euro und zugelassene Ausgaben von 25.191.220,79 Euro) und von der Prüfbehörde 17 Projekte (kontrollierte Ausgaben in Höhe von 2.169.201,32 Euro und zugelassene Ausgaben von 2.157.314,98 Euro) kontrolliert.

Die aus den Kontrollen der Verwaltungsbehörde hervorgegangenen wichtigsten Probleme sind Folgende: buchhalterische Fehler und Berechnungsfehler auf Projektebene, fehlende oder falsche Informationen oder Belegdokumente, Fehlen oder Unvollständigkeit des Prüfpfades und Ausgaben, die sich nicht auf das Projekt selbst beziehen.

Andererseits haben die Kontrollen der Prüfbehörde formale Fehler und finanzielle Berichtigungen in Bezug auf die Vergabeverfahren aufgedeckt; insbesondere berichtet die Behörde in ihrem Schreiben, dass sie zwei zufällige Fehler in Bezug auf die Projekte "EFRE2026"¹⁰¹, mit einer festgestellten finanziellen Berichtigung in Höhe von 9.286,34 Euro, und "EFRE3037"¹⁰², mit einer festgestellten finanziellen Berichtigung in Höhe von 2.600,00 Euro, gefunden hat. Die Gesamtfehlerquote der bescheinigten Ausgaben für 2019-2020 lag unter der Toleranzschwelle von 2 Prozent (d. h. 0,55 Prozent).

In Bezug auf die festgestellten finanziellen Berichtigungen berichtet die Prüfbehörde, mit Schreiben Prot. Nr. 995642 vom 15.12.2021 an die Verwaltungsbehörde beantragt zu haben, *„den festgestellten Berichtigungssatz auf die Ausgaben, welche in den zukünftigen Perioden abgerechnet werden, auszudehnen, sowie die weiteren notwendigen finanziellen Berichtigungen vorzunehmen für den Fall, dass bei den zu prüfenden Verträgen Ausgaben in den vorhergehenden Buchhaltungsperioden abgerechnet worden sind“*.

In Bezug auf das genannte "EFRE2026"-Projekt ist außerdem anzumerken, dass *"die Verwaltungsbehörde die empfohlenen Überprüfungen des Vertrags CIG 7800489F25, bei dem die Regelwidrigkeit aufgedeckt wurde, durchgeführt und weitere regelwidrige Ausgaben in Höhe von insgesamt 21.061,17 € festgestellt hat, die, nachdem sie im 8. Abrechnungszeitraum bescheinigt wurden, vom ersten zulässigen Zahlungsantrag abgezogen werden"*, und in Bezug auf das Projekt "EFRE3037" *"hat die Verwaltungsbehörde die empfohlenen Kontrollen des Vertrags CIG ZA228DB2EE durchgeführt, bei dem die Regelwidrigkeit aufgedeckt wurde, und hat weitere regelwidrige Ausgaben in Höhe von insgesamt 8.794,37 € festgestellt, die, nachdem sie im 5. Abrechnungszeitraum bescheinigt wurden, vom ersten zulässigen Zahlungsantrag abgezogen werden"*.

Zusammenfassend hebt die Prüfbehörde hervor: *"Auf der Grundlage der Ergebnisse der Audits der Vorhaben und des Systemaudits der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde weist das Verwaltungs- und Kontrollsystem des OP EFRE 2014-2020 einen mittleren Grad an Zuverlässigkeit auf, da*

¹⁰¹ EFRE2026-Projekt: "Verhandlungsverfahren für den Wiederverwendungsservice des GIT-Systems - Inbetriebnahme der Bauakte", Begünstigter: Stadt Meran, Vertrag CIG 7800489F25;

¹⁰² Projekt EFRE3037: Ideenwettbewerb, Begünstigter: STA-Südtiroler Transportstrukturen AG

die Ergebnisse der Audits der Vorhaben es ermöglichen, die Wirksamkeit des für das geprüfte Programm angenommenen Verwaltungs- und Kontrollsystems zu bestätigen. Es wurde bestätigt, dass keine Systemprobleme festgestellt wurden, dass aber im Bereich der Kontrollen der ersten Ebene im Bereich der Ausschreibungen noch begrenzte Bereiche für Verbesserungen bestehen“.

Was das Programm INTERREG V A ITALIEN/ÖSTERREICH betrifft, so berichtet die Abteilung Europa, dass die Verwaltungsbehörde 432 Kontrollen bei 151 Projekten durchgeführt hat (geprüfter Betrag: 18.152.282,84 Euro, bestätigter Betrag: 17.110.997,91 Euro, nicht zugelassener Betrag: 1.041.284,93 Euro), während die Prüfbehörde 30 Kontrollen bei 26 Projekten durchgeführt hat (geprüfter Betrag: 2.845.481,77 Euro und regelwidriger Betrag: 9.273,40 Euro).

Zur Art der Fehler stellt die Prüfbehörde fest, dass es sich um zufällige Fehler mit mäßigen finanziellen Auswirkungen handelt, die auf bloße Berechnungsfehler oder auf die Unvollständigkeit der Ausgabenbelege zurückzuführen sind. Die Gesamtfehlerquote der bescheinigten Ausgaben lag deutlich unter der Toleranzschwelle von 2 Prozent, nämlich bei 0,31 Prozent.

Was das Programm INTERREG V A ITALIEN/SCHWEIZ betrifft, so berichtet die Abteilung Europa, dass 40 Rechnungslegungen von 9 Projekten mit 18 Partnern aus Südtirol geprüft wurden. Der validierte Wert, bezogen auf die Partner selbst, beläuft sich auf insgesamt 1.676.842,45 Euro.

Es ist auch anzumerken, dass die Prüfung der Prüfbehörde (Kontrolle der Stufe II) das Projekt "QAES" im Jahr 2021 und spezifisch den bescheinigten Betrag von 232.981,42 Euro betraf, der als voll förderfähig eingestuft wurde, eine Tatsache, die in dem oben genannten Schreiben der Prüfbehörde bestätigt wurde, demzufolge *"keine kritischen Probleme mit finanziellen Auswirkungen aufgetreten sind"*.

In Bezug auf das ESF-Programm ist anzumerken, dass die Verwaltungsbehörde folgende Kontrollen der ersten Ebene durchführte: 50 Vor-Ort-Kontrollen über das Vorhandensein der Vorhaben, 68 Vor-Ort-Kontrollen verwaltungstechnischer und buchhalterischer Art sowie 240 Schreibtischkontrollen. Hinsichtlich der wichtigsten aufgetretenen Problematiken ist anzumerken, dass die Prüfung der Rechnungslegungsakten eine durchschnittliche Häufigkeit von als nicht zugelassen eingestuften Ausgaben von rund 2 Prozent der abgerechneten Ausgaben aufweist; die häufigsten Fälle von Regelwidrigkeiten betreffen die Kategorie *„Sonstige Ausgaben, die nach den allgemeinen Kriterien des ESF nicht zulässig sind“*. Zu den festgestellten Anomalien gehören: fehlende obligatorische Mitteilungen/Maßnahmen, Überschreitung der geplanten Obergrenzen des Ausgabenpostens und der Stundensätze, falsche Ermittlung der durchschnittlichen Stundensätze, zu hoch in Rechnung gestellte Leistungen (in Bezug auf den Vertrag - externes Personal), fehlende Einnahmen und damit verbundene Neuaufteilungen, Neuaufteilung des öffentlichen Betrags, zu hoch abgerechnete Ausgaben (in Bezug auf die Gehaltsabrechnung - internes Personal), fehlende Belege für die Ausgaben, Nichtübereinstimmung zwischen dem Kalender, der Zeiterfassung und dem

Klassenraumregister.

Dieselbe Abteilung lieferte auch einige Klarstellungen zu den Vorgängen, die unter die Fälle von Artikel 65.6 (Zulässigkeit der Ausgaben) der EU- Verordnung 1303/2013 fallen; und zu einer außerordentlichen Operation im Zusammenhang mit dem Sonderlohnausgleich (CIG in deroga - Cassa integrazione guadagni in deroga).

Insbesondere in Bezug auf die erste der oben genannten Thematiken wurde darauf hingewiesen, dass *"zur Weiterverfolgung dessen, was in dem Bericht über das Jahr 2020 angegeben wurde, dargestellt wird, dass in Bezug auf die Maßnahmen nach Art. 65.6 (insbesondere zu den beiden aus den Konten 2020 ausgesetzten Maßnahmen "Durchführung, Begleitung und Bewertung des vierjährigen Berufsdiploms im System der italienischen Berufsbildung der Autonomen Provinz Bozen" und "Durchführung, Begleitung und Bewertung des vierjährigen Berufsdiploms im System der deutschen Berufsbildung der Autonomen Provinz Bozen"), unter Bezugnahme auf die nach Art. 137.2 aus den Konten 2020 ausgesetzten Beträge wird präzisiert, dass nach Abschluss der Prüfungen für den Rechnungszeitraum 01.07.2019 - 30.06.2020 und nach Erhalt der Ergebnisse des II. Follow-up-Berichts über das Verwaltungs- und Kontrollsystem - Verwaltungsbehörde eine Berichtigung in Höhe von 12,38 % vorgenommen wurde (entsprechend der Gesamtfehlerquote/TET, die sich aus der Prüftätigkeit der von der Prüfbehörde durchgeführten und in der RAC-ID 5882 vs. 2018.0 gemeldeten Vorgänge ergibt), und zwar in Übereinstimmung mit dem, was der Prüfbehörde mitgeteilt wurde. Zu diesem Zweck wurde eine Ad-hoc-Ausgabenerklärung erstellt, die die zuvor ausgesetzten Operationen gemäß Artikel 137.2 abzüglich der oben genannten finanziellen Berichtigungen enthält. Die Ausgaben wurden im Zahlungsantrag Nr. 3 Prot. 328476 vom 30.04.2021 bescheinigt"*.

Zur zweiten Thematik wurde Folgendes abgeleitet: *"Im Berichtszeitraum betraf die Kontrolltätigkeit der Verwaltungsbehörde auf Stufe I auch die außerordentliche Maßnahme in Bezug auf den Sonderlohnausgleich (CIG in deroga - Cassa integrazione guadagni in deroga), die mit Dekret des ESF-Amtsleiters Nr. 10535/2021 vom 09.06.2021 mit einem Höchstbetrag von 40.000.000,00 € zur Finanzierung im Rahmen des ESF-OP 2014-2020 zugelassen wurde, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des GD Nr. 34/2020, das in Artikel 242 (unter Berücksichtigung der Änderungen durch die EU-Verordnung Nr. 2020/558 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2020) die Möglichkeit vorsieht, im Rahmen der operationellen Programme die vom Staat vorgestreckten Notausgaben abzurechnen, um die Auswirkungen der epidemiologischen Covid-19-Krise zu bewältigen. Im Vorfeld wurde am 15.07.2020 die "Vereinbarung zur Neuprogrammierung der operationellen Programme der Strukturfonds 2014-2020" mit dem Minister für den Süden und den territorialen Zusammenhalt unterzeichnet, die die Neuprogrammierung des OP vorsieht (laut Entscheidung C(2020)8378 vom 24.11.2020 der Europäischen Kommission, der Kenntnisnahme der Landesregierung mit Beschluss Nr. 984 vom 15.12.2020 und der anschließenden Berichtigung mit Entscheidung K(2020)9325 vom 15.12.2020), mit der Einführung von zwei neuen Investitionsprioritäten und den damit verbundenen nachstehend aufgeführten spezifischen Zielen, für die die jeweiligen Anträge zur*

Überprüfung eingereicht wurden:

- im Rahmen von Schwerpunkt 1, Investitionspriorität 8.v - "Anpassung von Arbeitnehmern, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel" - Spezifisches Ziel 8.6: Förderung des Verbleibs am Arbeitsplatz und der Wiedereingliederung von Arbeitnehmern, die von Krisensituationen betroffen sind;

- im Rahmen von Schwerpunkt 2, Investitionspriorität 9.iv - "Verbesserung von zugänglichen, nachhaltigen und hochwertigen Dienstleistungen, einschließlich Sozialdienstleistungen und Gesundheitsversorgung von allgemeinem Interesse" - Spezifisches Ziel 9.8: Covid-19 Notfalleinsätze".

In Bezug auf das ESF-Programm schließlich wird berichtet, dass die Prüfbehörde 47 Projekte geprüft hat (geprüfter Betrag in Höhe von 33.457.885,84 Euro und regelwidriger Betrag in Höhe von 3.934,56 Euro), wobei darauf hingewiesen wird, dass der geprüfte Betrag die oben erwähnte Maßnahme im Zusammenhang mit dem Sonderlohnausgleich (CIG in deroga - Cassa integrazione guadagni in deroga) umfasst.

Die Prüfbehörde führt in ihrem Schreiben aus, dass es sich um einen Zufallsfehler handelt, der die "Regelung der Delegation an einen Dritten" betrifft, und dass sich der regelwidrige Betrag von 3.934,56 Euro auf "das Projekt ESF20039 bezieht, das sich aus dem Audit der Operationen nach Art 127 der EU-Verordnung 1303/2013 ergibt, siehe Kontrollbericht Prot. Nr. 990271 vom 14.12.2021, und nachfolgendes Schreiben Prot. Nr. 1010755 vom 21.12.2021".

Es wird auch berichtet, dass die Gesamtfehlerquote der bescheinigten Ausgaben unter der Toleranzschwelle von 2 Prozent lag, d.h. 0,05 Prozent, und es wird veranschaulicht, dass "auf der Grundlage der Ergebnisse der Audits von Vorhaben und des Systemaudits bei der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde das Verwaltungs- und Kontrollsystem des ESF-OP 2014-2020 ein durchschnittliches Maß an Zuverlässigkeit aufweist, da die Ergebnisse der Audits von Vorhaben es ermöglichen, die Wirksamkeit des für das geprüfte Programm angenommenen Verwaltungs- und Kontrollsystems zu bestätigen. Als Bestätigung hierfür wurde keine systemische Problematik festgestellt".

Im Hinblick auf den Programmplanungszeitraum 2021-2027 berichtete die Abteilung Europa auf ein spezielles Auskunftsersuchen der Kontrollsektion hin über die im vergangenen Jahr durchgeführten Aktivitäten, die wie folgt zusammengefasst werden:

- Programmplanungsaktivitäten, Ausarbeitung des Programmvorschlags, Festlegung von Prioritäten und Indikatoren, Durchführung des Verfahrens der strategischen Umweltprüfung (SUP), Austausch mit den Behörden und der Partnerschaft (OP EFRE);
- Programmplanung, d. h. Ausarbeitung des Programmentwurfs nach Konsultation der sozioökonomischen Partnerschaft, Festlegung von Prioritäten und Indikatoren (OP ESF+); der

Programmwurf wurde informell mit den zentralen und EU-Behörden sowie der Partnerschaft ausgetauscht;

- 9 Sitzungen der Taskforce, Programmierungsaktivitäten, Entwurf des Programmvorschlags, Definition von Prioritäten und Indikatoren, Arbeiten im Rahmen des Verfahrens der strategischen Umweltprüfung (SUP), Austausch mit Behörden und Partnerschaften, Arbeiten im Rahmen der vereinfachten Kostenoptionen und Überlegungen zu Kostenkategorien (Interreg OP IT-AUT).

Im genannten Schreiben vom 23. März 2022 teilte die Abteilung Landwirtschaft außerdem mit, dass *"nach der Reform der GAP, die mit der (EU)VERORDNUNG 2021/2115 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 2. Dezember 2021 eingeführt wurde, und der Verschiebung der neuen Programmplanung auf 2023, die mit der (EU) VERORDNUNG 2020/2220 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Dezember 2020 bestimmt wurde, die neue Programmplanung erst am 1. Januar 2023 beginnt und am 31. Dezember 2027 endet. Außerdem gibt es auf nationaler Ebene einen einzigen GAP-Strategieplan, der die I. Säule, die gemeinsamen Marktorganisationen und die Beihilfen für die Entwicklung des ländlichen Raums abdeckt. Der GAP-Strategieplan wird vom Mipaaf in Abstimmung mit den autonomen Regionen und Provinzen ausgearbeitet. Der erste Entwurf des Plans wurde der Europäischen Kommission am 31. Dezember 2021 übermittelt. Der Text muss noch von der Europäischen Kommission kommentiert und auf jeden Fall bis Ende 2022 genehmigt werden. Auf Landesebene wird ein autonomer regionaler Strategieplan nicht mehr möglich sein. Die Finanzmittel für die Entwicklung des ländlichen Raums sind auf nationaler Ebene noch nicht genehmigt worden"*.

13.2 Die Verwaltung der Fonds des staatlichen Wiederaufbau- und Resilienzplans - PNRR

Bekanntlich haben die EU-Mitgliedsstaaten gemäß Artikel 17 der EU-Verordnung Nr. 2021/241 vom 12. Februar 2021 staatliche Wiederaufbaupläne entwickelt, die "das Reform- und Investitionsprogramm des betreffenden Mitgliedstaates darlegen. Die im Rahmen der Fazilität förderfähigen Sanierungs- und Widerstandsfähigkeitspläne umfassen Maßnahmen zur Durchführung von Reformen und öffentlichen Investitionen, die in einem umfassenden und kohärenten Paket strukturiert sind, das auch öffentliche Maßnahmen zur Förderung privater Investitionen umfassen kann".

Der Art. 9 des GD vom 31. Mai 2021, Nr. 77, umgewandelt durch das Gesetz vom 29. Juli 2021, Nr. 108, sieht vor, dass die Zentralverwaltungen, die Regionen, die Autonomen Provinzen Trient und Bozen und die örtlichen Körperschaften auf der Grundlage ihrer spezifischen institutionellen

Zuständigkeiten bzw. der im Wiederaufbauplan PNRR definierten unterschiedlichen Verantwortlichkeiten für die operative Umsetzung der im PNRR vorgesehenen Maßnahmen sorgen, und zwar durch ihre eigenen Strukturen oder durch Inanspruchnahme von im PNRR genannten externen Durchführungsstellen oder durch die in den geltenden nationalen und europäischen Vorschriften vorgesehenen Verfahren.

Die Verwaltungen müssen die vollständige Rückverfolgbarkeit der Operationen und die Führung eines angemessenen Buchungssystems für die Verwendung der Mittel gemäß den Leitlinien des MWF gewährleisten.

Die italienische Regierung hat über den Nationalen Plan für ergänzende Investitionen (PNC) laut Gesetzesdekret vom 6. Mai 2021, Nr. 59, umgewandelt durch das Gesetz vom 1. Juli 2021, Nr. 101, zusätzliche staatliche Mittel bereitgestellt, um spezifische Maßnahmen zu finanzieren, die den PNRR ergänzen und vervollständigen.

Die dem Rechnungshof übertragenen Kontrollen sind in Art. 7 Abs. 7 des genannten Dekrets geregelt, wonach "der Rechnungshof die in Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 14. Januar 1994, Nr. 20, genannte Gebarungskontrolle ausübt, indem er insbesondere die Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Wirksamkeit in Bezug auf die Beschaffung und Verwendung der Finanzmittel aus den im PNRR genannten Fonds bewertet. Diese Kontrolle stützt sich auf die in Artikel 287 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehene Zusammenarbeit und Koordinierung mit dem Europäischen Rechnungshof. Gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 14. Januar 1994, Nr. 20, berichtet der Rechnungshof dem Parlament mindestens einmal jährlich über den Stand der Durchführung des PNRR".¹⁰³ Zudem sieht der Art. 22 des GD vom 16. Juli 2020, Nr. 76, umgewandelt durch das Gesetz vom 11. September 2020, Nr. 120, Folgendes vor: „1. Der Rechnungshof führt, auch auf Antrag der Regierung oder der zuständigen parlamentarischen Ausschüsse, die begleitende Kontrolle laut Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. März 2009, Nr. 15, über die wichtigsten Pläne, Programme und Projekte zur Unterstützung und Wiederbelebung der nationalen Wirtschaft durch. Jede Feststellung schwerwiegender Unregelmäßigkeiten bei der Verwaltung oder erheblicher und ungerechtfertigter Verzögerungen bei der Auszahlung von Finanzhilfen gemäß den geltenden Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren wird unverzüglich an die zuständige Verwaltung weitergeleitet, um die Haftung der Führungskräfte im Sinne der Artikel 21 Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165, zu prüfen. 2. Der Präsidentsrat des Rechnungshofs bestimmt in Ausübung seiner autonomen

¹⁰³ Vgl. das Memorandum der vereinigten Sektionen des Rechnungshofes in ihrer Kontrollfunktion Nr. 11/SSRRCO/AUD/21 vom 22. Juni 2021, über den Gesetzentwurf zur Umwandlung des Gesetzesdekrets Nr. 77/2021 in ein Gesetz, verfasst auf Antrag der vereinigten Kommissionen I und VIII der Abgeordnetenversammlung.

Regelungsbefugnis nach geltendem Recht die zuständigen Ämter und trifft die organisatorischen Maßnahmen, die für die Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels erforderlich sind, ohne neue oder zusätzliche Belastungen für die öffentlichen Finanzen und im Rahmen der bestehenden Stellenpläne für das Verwaltungspersonal und die Richter des Rechnungshofes.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Europäische Kommission am 22. Juni 2021 das Bewertungsverfahren des italienischen PNRR positiv abgeschlossen hat und der Rat der Europäischen Union am 13. Juli 2021 denselben Plan (der auf nationaler Ebene am 26. April 2021 angenommen wurde) genehmigt hat, um die APB-Projekte, ihre Umsetzung sowie die Interaktion mit staatlichen und europäischen Stellen und den Zugang zu den zugewiesenen Mitteln zu koordinieren, hat die Landesregierung in ihrer Sitzung vom 10. August 2021 beschlossen, eine eigene Steuerungsgruppe ("Cabina di regia") einzurichten. Der Lenkungsausschuss - bestehend aus dem Landeshauptmann, dem Generaldirektor, dem Generalsekretär sowie den Ressortdirektoren, den Bildungsdirektoren, den Verantwortlichen für die Maßnahmen in den jeweiligen Abteilungen und den Direktoren der Ressorts Finanzen und Informatik sowie dem Präsidenten des Gemeindenverbands - ist auch für die Festlegung der "*grundlegenden Leitlinien*" und die strategischen Entscheidungen zuständig.

In Bezug auf die Arbeit des eingerichteten Lenkungsausschusses der APB - der im Jahr 2021 offenbar viermal zusammengetreten ist - wies die APB darauf hin, dass in der zweiten Sitzung "*die Unzufriedenheit mit der stark zentralisierten Steuerung der Umsetzung*" betont wurde, und in der vierten Sitzung äußerte der Ausschuss "*sich über die Notwendigkeit, aktuelle Informationen über offene Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu verfügen, um die verschiedenen Akteure kaskadenartig aktivieren zu können; der Lenkungsausschuss erklärt sich bereit, auf Verwaltungsebene Ansprechpartner für die einzelnen Aktivierungsverfahren zu benennen*". Dieses Gremium wird durch die Einrichtung einer speziellen Taskforce ergänzt.

Im Dekret Nr. 22054/2021 des Generaldirektors wird erklärt, dass dieses letztgenannte Gremium, das auf Landesebene für die Umsetzung der PNRR-Maßnahmen zuständig ist, bei der Europa-Abteilung der APB angesiedelt ist, "*um Synergien sowohl im Bereich der Verwaltung (Begleitausschuss, Verwaltungs- und Kontrollsystem, Begleitung, Bewertung und Berichterstattung, Kontrollen) als auch im thematischen Bereich (in Verbindung mit den Verantwortlichen für die EFRE- und FSC-Entwicklungs- und Kohäsionsfondsmaßnahmen in den jeweiligen Abteilungen) zu entwickeln und so Überschneidungen zu vermeiden*". Darüber hinaus, so heißt es in dem Dekret, stelle die Beteiligung des Südtiroler Gemeindenverbandes "*ein weiteres entscheidendes Element dar*", da die Gemeinden auch zur

Durchführung eines Teils der Projekte aufgerufen seien. Das der Generaldirektion angesiedelte Gremium besteht aus fünf Funktionären (vier von der APB und einer vom Gemeindeverband), davon einer als Leiter für eine Amtszeit von fünf Jahren (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um weitere drei Jahre). Zu seinen Aufgaben gehören der ständige Dialog mit der Steuerungsgruppe des Landes, die Implementierung der Durchführungsmaßnahmen, die Vorbereitung von Verwaltungs- und Kontrollsystemen, die Koordinierung der Rechnungslegung, die Überwachung, Kontrolle und Berichterstattung über die Projekte nach europäischen Standards.

Der Koordinator der Taskforce ist auch für die Erfüllung der in Artikel 8 (Unregelmäßigkeiten und Eintreibungen) des Dekrets des MWF vom 11. Oktober 2021 ("Verfahren für die Finanzgebarung der im Rahmen des PNRR bereitgestellten Mittel gemäß Artikel 1 Absatz 1042 des Gesetzes vom 30. Dezember 2020, Nr. 178") vorgesehenen Aufgaben zuständig, während in jeder Landesabteilung eine Kontaktperson für jedes einzelne Projekt bestimmt wurde.

Um Zugang zu den durch das DPMR vom 12. November 2021 zugewiesenen Mitteln zu erhalten, die zur Erreichung des Ziels des Plans in Bezug auf die Mission 1 (Komponente C1, Intervention 2.2) bestimmt sind, hat die APB einen eigenen "Territorialen Plan zur Unterstützung der Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung des PNRR" erstellt, der auf der Webseite "Italiadomani" des Präsidiums des Ministerrats verfügbar ist.¹⁰⁴ Insbesondere hat die APB bei der vorläufigen Bedarfsermittlung den Bedarf an 19 Experten hervorgehoben, die ihren eigenen Strukturen, dem Südtiroler Gemeindenverband - Genossenschaft und der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge - AOV zugewiesen werden sollen (8 digitale Experten, 5 Experten für das öffentliche Auftragswesen, 2 für Umweltfragen, öffentliche Buchhaltung und Verwaltung).

In dem Fragebogen/Bericht über den Jahresabschluss 2021 der APB, der dem Rechnungshof am 10. Juni 2022 in Papierform übermittelt wurde, werden die folgenden kritischen Punkte für eine effizientere Verwaltung der Entscheidungsprozesse der Verwaltung genannt:

"- die Notwendigkeit, komplexe Verfahren weiter zu beschleunigen und zu vereinfachen, damit die zahlreichen zusätzlichen Investitionen, die dank der PNRR-Mittel getätigt werden, innerhalb des engen Zeitrahmens umgesetzt werden können.

- die Notwendigkeit der Unterstützung durch Digitalexperten, die die beteiligten Behörden bei der Umsetzung der im Rahmen des Vorzeigeprojekts vorgesehenen technologischen Maßnahmen und anderer Digitalisierungsprozesse begleiten- Nach der Verabschiedung des Landesgesetzes 9/2018 besteht im Bereich der Raum- und Landschaftsplanung die Notwendigkeit, den normativen Übergang durch die Anpassung und Digitalisierung von Verfahren, Instrumenten und Prozessen zu bewältigen, um die Effizienz und Qualität

104 I Piani territoriali delle Regioni (italiadomani.gov.it)

der öffentlichen Dienstleistungen zu steigern.

- Auf Gemeindeebene beabsichtigt der Südtiroler Gemeindenverband ein vollständiges OpenSource-Reengineering-Projekt des intern entwickelten und von allen 116 Gemeinden und 7 Bezirksgemeinschaften genutzten Anwendungsparks in Angriff zu nehmen, um ihn an die nationalen Richtlinien anzupassen; die wichtigsten und bedeutendsten Verwaltungsverfahren, wie z.B. alle Verfahrensschritte, die mit dem Bauwesen zusammenhängen, sollen migriert und umstrukturiert werden.

- Öffentliches Auftragswesen: Erhöhung der Effizienz der durchgeführten Verfahren durch die Erstellung standardisierter Ausschreibungsformulare und -unterlagen (auch zweisprachig) für alle Verwaltungen und die Ausarbeitung von Konventionen und Rahmenvereinbarungen, um die Ausschreibungsverfahren generell zu beschleunigen.“

Es sei auch darauf hingewiesen, dass der Artikel 8 des Landesgesetzes vom 14. März 2022, Nr. 2 (Änderungen des Haushaltsvoranschlags der Autonomen Provinz Bozen 2022-2024 und andere Bestimmungen), der APB die Möglichkeit gibt, befristetes Personal im Umfang von 100 Einheiten einzustellen, das nicht im Stellenplan vorgesehen ist, wobei 2,5 Mio. für 2022 und 5,5 Mio. für die Jahre 2023 bis 2026 bereitgestellt werden. Dieses Personal wird ausschließlich befristet für maximal 36 Monate und nicht länger als bis zum 31. Dezember 2026 (mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung) für Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der PNRR-Projekte eingesetzt, bei denen die APB die ausführende Partei ist, und wird in einem Auswahlverfahren direkt von den für die einzelnen Projekte zuständigen Strukturen rekrutiert (es wird möglich sein, für die Rekrutierung in der Landesverwaltung von den Anforderungen abzuweichen).

Auf der Webseite der APB gibt es eine spezielle Webseite, auf der die offenen Ausschreibungen im Rahmen des PNRR veröffentlicht werden, mit Angabe der entsprechenden Fristen, der zuständigen Landesstrukturen und - für jeden Aufgabenbereich - der entsprechenden Unterlagen, einschließlich der Projektgenehmigungen.¹⁰⁵

Nachfolgend eine Liste der Beschlüsse, die die Landesregierung ab dem Haushaltsjahr 2021 in Bezug auf die hier zu prüfenden Fonds gefasst hat:

- Nr. 943 vom 9. November 2021, mit dem Gegenstand: „Ergänzungsfonds zum staatlichen Wiederaufbau- und Resilienzplan "Sicher, grün und sozial" betreffend die Sanierung von öffentlichen Wohnungen“;

¹⁰⁵ <https://www.provinz.bz.it/politik-recht-aussenbeziehungen/europa/eu-foerderungen/next-generation-eu-und-pnrr-suedtirol.asp>

- Nr. 1120 vom 21. Dezember 2021 mit dem Gegenstand: *„Revision des Planes zur Reorganisation des Krankenhausnetzes infolge des Covid-19-Notstandes und staatlicher Plan für den Aufschwung und die Resilienz“*;
- Nr. 12 vom 11. Januar 2022 mit dem Gegenstand: *„Öffentliche Bekanntmachung an die Gemeinden des Landes zwecks Interessenbekundung für die Vorlage eines Pilotprojekts im Rahmen der Maßnahme 2.1 Attraktivität der "Borghi" MIC3 Tourismus und Kultur des Nationalen Konjunktur- und Resilienzplans (PNRR) -Aktion A“*;
- Nr. 21 vom 18. Januar 2022 mit dem Gegenstand: *„Staatlicher Wiederaufbauplan - Art. 5 des Dekretes des Bildungsministers Nr. 343 vom 2. Dezember 2021 Plan für die Sicherheit und Aufwertung von Schulen Genehmigung der Bekanntmachung zur Ermittlung von Maßnahmenvorschlägen“*;
- Nr. 171 vom 8. März 2022 mit dem Gegenstand: *„Ermittlung des Pilotprojekts der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol im Rahmen der Maßnahme 2.1 Attraktivität der "Borghi" MIC3 Tourismus und Kultur des Nationalen Konjunktur- und Resilienzplans (PNRR) -Aktion A“*;
- Nr. 230 vom 5. April 2022 mit dem Gegenstand: *„Finanzierung und Vertragsvariante für den Ankauf von Zügen - Feststellung der Ressourcen aus PNRR (MD 319/2021)“*;
- Nr. 250 vom 12. April 2022 mit dem Gegenstand: *„Grundsatzbeschluss Studentenwohnheim für die Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe Claudiana: Teilnahme an der Ausschreibung des Ministeriums für Universitäten und Forschung Projekte PNRR zur Kofinanzierung für den Bau von Universitätswohnanlagen.“*;
- Nr. 285 vom 26. April 2022 mit dem Gegenstand: *„Genehmigung der Vereinbarung betreffend die Vorlage des "Institutionellen Entwicklungsvertrages" (CIS), der Anlage POR und aller Finanzierungen und Anlagen laut PNRR Mission 6 "Gesundheit“*;
- Nr. 287 vom 26. April 2022 mit dem Gegenstand: *„Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Vorschlägen für die Restaurierung und Aufwertung des architektonischen und landschaftlichen Erbes des ländlichen Raumes, die im Rahmen des PNRR von der Europäischen Union finanziert werden“*;
- Nr. 341 vom 17. Mai 2022 mit dem Gegenstand: *„Staatlicher Wiederaufbauplan - Plan für die Sicherheit und Aufwertung von Schulen finanziert durch die Europäische Union – Next Generation EU Änderung und Ergänzung des Beschlusses Nr. 21 vom 18.01.2022“*.

Im Rahmen der Ermittlungstätigkeit hat die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 1. April 2022 dargelegt, dass die Kapitel des Verwaltungshaushaltes, die sich auf die Gebarung 2021 beziehen und die Zuwendungen des Staates betreffen, die für die Ziele des PNRR und des PNC vorgesehen sind, wie folgt lauten:

- Einnahmenkapitel: E04200.1710 (Sanierung von Sozialwohnungen - PNC) und E02101.3020 (PNRR-Experten - Personal);

- Ausgabekapitel: U08022.0200 (Sanierung von Sozialwohnungen - PNC) und U01111.0100 (PNRR-Experten - Personal).

Nach den Angaben der Taskforce der APB gibt es in Bezug auf die Abschlussrechnung 2021 nur einen einzigen Buchungsvorgang, nämlich die Feststellung und das Inkasso von 1.806.893,14 Euro im Einnahmeposten E04200.1710 für das Haushaltsjahr 2021 (mehrfährige Feststellung wie folgt: 3.613.786,28 Euro für 2022, 3.162.063,00 Euro für 2023 und 3.162.063,00 Euro für 2024) im Zusammenhang mit der Genehmigung (mit Beschluss Nr. 943 vom 9. November 2021) der *"Anforderungen und Kriterien für die Vorbereitung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Maßnahmen, die mit Mitteln aus dem Programm "Sicher, grün und sozial" betreffend die Sanierung von öffentlichen Wohnungen, (Ergänzungsfonds zum staatlichen Wiederaufbauplan, Art. 1 Absatz 2 Buchst. c) Punkt 13 des GD vom 6. Mai 2021, Nr. 59, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 1. Juli 2021, Nr. 101) finanziert werden sollen, als integrierender und wesentlicher Bestandteil der vorliegenden Maßnahme"* vonseiten der Landesregierung (staatliche Finanzmittel: 1,8 Mio. für das Jahr 2021, 3,6 Mio. für das Jahr 2022 und 3,2 Mio. von 2023 bis 2026).

Die nachstehende zusammenfassende Tabelle, die vom Rechnungshof auf der Grundlage der von der Task Force am 19. Mai 2022 übermittelten Daten neu erstellt wurde, gibt einen Überblick über den Stand der mit PNRR- und PNC-Mitteln finanzierten Projekte zum 30. April 2022.

Mission	Komponente	Thema	Finanzierung	Projekträger	Betrag formell zugunsten der Autonomen Provinz Bozen zugeteilt	Nr. PROJEKTE	BETRAG GENEHMIGTE PROJEKTE	Feststellungen im Haushalt zum 30.04.2022	Einhebungen zum 30.04.2022	Zweckbindungen 30.04.2022	Zahlungen zum 30.04.2022
MI	C1	TH für komplexe Verfahren ("Tausend Experten")	PNRR	APB - Abteilung Personal	6.251.000,00 €	1	6.251.000,00				
MI	C1	Neue Telekommunikationsinfrastrukturen; Los 15 autonome Provinzen Trient und Bozen	PNRR	Unternehmen	25.750.440,00 €						
MI	C1	5G Infrastrukturen	PNRR	Unternehmen	0,00 €						
MI	C1	5G Glasfaserbindungen von Mobilfunkstandorten	PNRR	Unternehmen	0,00 €						
MI	C1	Nationaler strategischer Pol; PPP-Projekt, hochzuverlässige Infrastruktur zum Hosten öffentlicher Daten und Dienste, die als kritisch oder strategisch angesehen werden	PNRR	Unternehmen	0,00 €						
MI	C1	Digitale Kompetenzen	PNRR	APB - Abteilung Informatik	973.665,00 €						
MI	C1	Anwendung der App IO	PNRR	Gemeinden	0,00 €						
MI	C1	Anwendung pagoPA	PNRR	Gemeinden	0,00 €						
MI	C1	Anwendung SPID und CIE	PNRR	Gemeinden	0,00 €						
MI	C1	Cloud Befähigung (Gemeinden)	PNRR	Gemeinden	0,00 €						
MI	C1	Cloud Befähigung (Schulen)	PNRR	Schulen	0,00 €						
MI	C1	Erfahrung der Bürger mit öffentlichen Dienstleistungen - Schulen	PNRR	Schulen	0,00 €						
MI	C1	Erfahrung der Bürger mit öffentlichen Dienstleistungen - Gemeinden	PNRR	Gemeinden	0,00 €						
MI	C2	Internationalisierung und Digitalisierung	PNRR	Unternehmen	0,00 €						
MI	C2	Teilnahme KMU Messen und Ausstellungen	PNRR	Unternehmen	0,00 €						
MI	C2	Entwicklung e-comm KMU	PNRR	Unternehmen	0,00 €						
MI	C2	Ultrabreitband-Verbindung Sanität	PNRR	Unternehmen	52.235.394,00 €						
MI	C2	Ultrabreitband-Verbindung Schulen	PNRR	Unternehmen	17.204.027,00 €						
MI	C2	Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der Produktionsketten: Agrarwirtschaft; Design, Mode und e Möbel; Automobilssektor; Mikroelektronik und Halbleiter; Metall- und Elektromechanik;									
MI	C2	Chemie/Pharmazieutik	PNRR	Unternehmen	0,00 €						
MI	C3	Attraktivität der Ortschaften (A Pilotprojekt)	PNRR	Gemeinde Stills	20.000.000,00 €	1	20.000.000,00				
MI	C3	Attraktivität der Ortschaften (Linie B)	PNRR	Gemeinden	3.993.363,80 €						
MI	C3	Wiederherstellung und Aufwertung des architektonischen und landschaftlichendes ländlichen Raumes	PNRR	Privatpersonen	5.568.927,33 €			2.784.000,00	0,00		
MI	C3	Energetische Effizienz Kinos und Theater	PNRR	Öffentliche und private Personen	0,00 €						
MI	C3	Restaurierungsprojekte, außerordentliche Wartung, Bewahrung, Sicherung und Aufwertung von Parks und Gärten von kulturellem Interesse (künstlerisch, historisch, botanisch, landschaftlich) geschützt im Sinne des GvD Nr. 42/2004	PNRR	Öffentliche und private Personen	0,00 €						
MI	C3	Digitalisierung des kulturellen Erbes	PNRR	Unternehmen	0,00 €						
MI	C3	Nicht rückzahlbarer Beitrag für Tourismusunternehmen	PNRR	Unternehmen	0,00 €						
MI	C3	Steuergutschrift für Reisebüros und Reiseveranstalter für Investitionen in Digitalisierung	PNRR	Unternehmen	0,00 €						
MI	C3	Rotationsfonds Unternehmen für die Unterstützung von Unternehmen und für Investitionen für die Entwicklung des Tourismus	PNRR	Unternehmen	0,00 €						
MI	C3	Kapazitätsausbau für Kulturvermittler und den digitalen und den grünen Übergang zu verwalten	PNRR	Privatpersonen	0,00 €						
MI	C3	Beseitigung von physischen, kognitiven und sensorischen Barrieren in privaten Museen und kulturellen Einrichtungen	PNRR	Privatpersonen	0,00 €						
MI	C3	Beseitigung von physischen, kognitiven und sensorischen Barrieren in öffentlichen Museen und Kulturstätten, die nicht dem Kulturministerium angehören	PNRR	öffentliche Stellen	0,00 €						
MI	C3	Digitaler Tourismus	PNRR	Unternehmen	0,00 €						
M2	C1	Anlagen für Mülltrennung - 1.1 Linie B	PNRR	Gemeinden	0,00 €						
M2	C1	Abfallentsorgung Textilteile - 1.2 Linie D	PNRR	Gemeinden	0,00 €						
M2	C1	Recycling elektronische Abfälle usw. - 1.2 Linie A	PNRR	Unternehmen	0,00 €						
M2	C1	Recycling Papier und Karton - 1.2 Linie B	PNRR	Unternehmen	0,00 €						
M2	C1	Mülltrennung Siedlungsabfälle - 1.1 Linie A	PNRR	Gemeinden	0,00 €						
M2	C1	Recycling Plastik - 1.2 Linie C	PNRR	Unternehmen	0,00 €						
M2	C1	Recycling von absorbierenden Materialien für den persönlichen Gebrauch (Binden), Klarschlamm, Lederabfällen und Textilaabfällen - 1.1 Linie C	PNRR	Unternehmen	0,00 €						
M2	C1	Investitionen für den Bau von Anlagen zur Energiegewinnung im landwirtschaftlichen Bereich	PNRR	Unternehmen	0,00 €						
M2	C1	Lieferkettenverträge (contratti di filiera) in der Agrar- und Ernährungswirtschaft	PNIC	Unternehmen	0,00 €						
M2	C2	Erneuerung städtischer Autobusse	PNRR	APB - Abteilung Mobilität	3.460.000,00 €						
M2	C2	Erneuerung Züge öffentlicher Nahverkehr	PNRR	APB - Abteilung Mobilität	6.410.712,40 €	1	6.410.712,40	1.378.303,17	0,00		
M2	C2	Erneuerung Busse Überlandsverkehr	PNIC	APB - Abteilung Mobilität	8.624.675,00 €				892.941,00		
M2	C2	"Contratti di sviluppo" - Produktion von Elektrofahrzeugen und verbundenen Produkten	PNRR	Unternehmen	0,00 €						
M2	C2	Installation von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien mit einer Kapazität bis zu 200 kW durch Gemeinschaften für erneuerbare Energien und in kollektiven Selbstverbrauchsfigurationen in Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern	PNRR	Energiegemeinschaft	87.875.776,00 €						

heute nicht zur Abfrage durch das Land zur Verfügung steht, gibt es keine vollständigen und strukturierten Daten über alle von den verschiedenen Akteuren, insbesondere außerhalb der Landesverwaltung, eingereichten Projekte“.

Angesichts der festgestellten Unvollständigkeit der verfügbaren Daten über die von den Körperschaften des Landes genehmigten Projekte wird die APB aufgefordert, sich mit Instrumenten zur Erfassung und Überwachung der von den verschiedenen Körperschaften getätigten Investitionen auszustatten, die halbjährlich und für die gesamte Gültigkeitsdauer des Plans (2022-2026) Rechenschaft ablegen über die geplanten Ziele/Meilensteine (die in qualitativer Hinsicht die administrativen und verfahrenstechnischen Etappen jeder Maßnahme definieren), die Zielsetzungen/Zielvorgaben (die das quantitative Ergebnis ausdrücken, das die Maßnahme bis zu einem bestimmten Datum erreichen muss) und alle damit verbundenen operativen Schwierigkeiten. Im Rahmen der Ermittlungstätigkeit wurde eine Kopie des Schreibens des Generalrechnungsamtes des Staates vom 6. April 2022 vorgelegt, in dem unter anderem betont wird, dass die Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut in Sachen öffentliche Aufträge (GvD Nr. 162/2017) der APB die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Vergabeverfahren und der öffentlichen Aufträge, einschließlich deren Ausführungsphase, in Bezug auf Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge zuweisen, unbeschadet der Verpflichtung, die Übereinstimmung der Landesgesetzgebung mit den Bestimmungen der Europäischen Union und den grundlegenden Gesetzesbestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen zu gewährleisten.

Die Verwaltung der Mittel wurde ebenfalls von der Sektion im Rahmen der Stichprobenprüfung der Rechnungsführungsposten geprüft (siehe Kapitel 16 dieses Berichts).

13.3 Der Europäische Verbund territorialer Zusammenarbeit “Euregio Tirol – Südtirol – Trentino”

Die Europäischen Verbände territorialer Zusammenarbeit (EVTZ) sind im Gemeinschaftsrecht (EG-Verordnung Nr. 1082/2006) vorgesehen und verfolgen, in Übereinstimmung mit dem Art. 46 des Gesetzes Nr. 88/2009 das Ziel, die grenzüberschreitende, transnationale oder interregionale Zusammenarbeit zu erleichtern und zu fördern, um den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu stärken. Sie sind mit Rechtspersönlichkeit öffentlichen Rechts ausgestattet; im Sinne der genannten Verordnung der Europäischen Gemeinschaft sind die Erstellung der Abrechnungen, das *Audit* und die Öffentlichkeit dieser Verbände von der Rechtsordnung des Staates geregelt, in dem die Organisation den rechtlichen Sitz hat¹⁰⁶.

¹⁰⁶ Vgl. Artikel 2 und 11 der EG-Verordnung Nr. 1082 von 2006.

Der EVTZ Euregio Tirol-Südtirol-Trentino besteht aus der Autonomen Provinz Bozen, dem Land Tirol und der Autonomen Provinz Trient. Die Körperschaft hat ihren Sitz in Bozen („Waaghaus“) und ist somit von der italienischen Gesetzgebung geregelt.

Am 14. Oktober 2021 ging der Vorsitz des EVTZ vom Land Tirol auf die Autonome Provinz Trient über.

Der Haushaltsvoranschlag 2021 und der Mehrjahreshaushalt 2021-2023 (veröffentlicht unter der Rubrik "*Transparente Verwaltung*" der Körperschaft) wurden durch den Beschluss der EVTZ-Versammlung Nr. 6/2020 vom 1. Oktober 2020 genehmigt.

Dieser Haushalt weist für jedes der drei betrachteten Jahre einen Rohertrag von 14.000,00 Euro und einen Endsaldo von Null aus. Konkret werden für das Jahr 2021 die Gesamterträge aus Verkäufen und Dienstleistungen mit 3.490.904,00 Euro angegeben, wovon 2,9 Millionen Euro (84 Prozent) für grenzüberschreitende Projekte vorgesehen sind, während die Kosten mit insgesamt 3.476.904,00 Euro veranschlagt werden. Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat dazu ein positives Gutachten abgegeben.

Der Bericht des Präsidenten des EVTZ vom 1. Oktober 2020 hebt u.a. auf der Einnahmenseite die jährlichen Beiträge der Mitglieder des Verbundes, gleich Euro 550.000,00 für jedes Mitglied, hervor, zuzüglich der dreijährigen Finanzierung des Euregio-Fonds für die Forschung und des Fonds für die interuniversitäre Mobilität (mit einem jährlichen Anteil der APB von Euro 400.000,00).

Die dreijährige Finanzierung des Projekts "*EUSALP - Action Goup 4*" mit einem Jahresbeitrag pro Mitglied in Höhe von 50.000,00 Euro, die Finanzierung des Projekts "*i-Monitraf*" mit einem Jahresbeitrag pro Mitglied in Höhe von 15.000,00 Euro und die Finanzierung des "Euregio-Entwicklungscooperationsprogramms in Ostafrika" mit einem Jahresbeitrag pro Mitglied in Höhe von 110.600,00 Euro sind ebenfalls auf der Einnahmenseite enthalten. Das Haushaltsdokument listet für das Jahr 2021 insgesamt einen Beitrag der APB von Euro 1.125.600,00 Euro auf. Im Bericht ist außerdem angeführt, dass die Beteiligung des EVTZ am Programm Interreg V-A Italien-Österreich zu einer Zunahme der Einnahmeveranschlagungen um den geschätzten Gesamtbetrag von 114.104,00 Euro führt, aufgrund der Finanzierung des bereits genehmigten Projektes¹⁰⁷.

Die Kosten für das Jahr 2021 beinhalten hingegen die Aufwendungen für Verbrauchsmaterial (8.000,00 Euro), allgemeine Büroausgaben (einschließlich Kosten für die Führungs- und Verwaltungstätigkeiten in Höhe von 69.000,00 Euro), Kosten für Informations- und Kommunikationsaktivitäten (200.000,00 Euro) und Kosten für das von der APB zur Verfügung gestellte Verwaltungspersonal (250.000,00 Euro, der gleiche Betrag wie im Vorjahr) sowie Ausgaben

¹⁰⁷Projekt „2019-E-001 Tinia - Wetterbericht Euregio“.

für die Realisierung von Projekten (2,9 Mio.).

Änderungen am genannten Haushaltsvoranschlag wurden durch die Beschlüsse des Vorstandes Nr. 2/2021 und der Versammlung Nr. 2/2021, beide vom 28. Januar 2021 (veröffentlicht im genannten Abschnitt der Körperschaft), vorgenommen, was zu einer Erhöhung der für 2021 veranschlagten Gesamterträge und -kosten in Höhe von 3.550.404,00 Euro bzw. 3.536.404,00 Euro führte. Weitere Änderungen wurden durch einen späteren Beschluss vorgenommen (Beschluss Nr. 11 der Versammlung vom 14. Oktober 2021, einsehbar im angegebenen Abschnitt).

Wie bereits bei der letzten Billigung berichtet, schloss der am 27. Mai 2021 genehmigte Jahreshaushalt 2020 (veröffentlicht am 30. Mai 2022) mit einem Gebarungsüberschuss von 7.431,00 Euro (2019: 67.706,00 Euro). Das Nettovermögen beträgt 253.631,00 Euro (im Jahr 2019: 246.200,00), während die Verbindlichkeiten (fällig innerhalb von 12 Monaten) mit 1,8 Mio. (2019: 1,2 Mio.) angegeben werden, ein Posten, der Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten (0,4 Mio.) und "sonstige Verbindlichkeiten" (1,4 Mio.) in Verbindung mit Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Körperschaften für abgeordnetes Personal (0,2 Mio.) und Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Gläubigern (1,2 Mio.) umfasst.

Die Kapitalflussrechnung weist zum 31. Dezember 2020 einen Kassa-Endbestand von 3,6 Mio. Euro aus (zum 31. Dezember 2019 waren es 2,8 Mio. Euro).

14 DIE INTERNEN KONTROLLEN

14.1 Der Jahresbericht über die internen Kontrollen

Am 13. Oktober 2021 übermittelte die APB der Kontrollsektion Bozen den vom Landeshauptmann unterzeichneten Jahresbericht über das interne Kontrollsystem und die im Jahr 2020 durchgeführten Kontrollen, der auf der Grundlage der von der Sektion der Autonomen Körperschaften des Rechnungshofs in ihrer Sitzung vom 21. Juli 2021 mit Beschluss Nr. 12/2021 genehmigten Leitlinien erstellt wurde¹⁰⁸.

Im Vergleich zu den Vorjahren enthält der Bericht (Fragebogen) zwei neue Bereiche, um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Kontrollen an die eingetretene Krisensituation anzupassen, die sich auf wichtige organisatorische Aspekte der Körperschaften ausgewirkt hat (insbesondere Abschnitt V über den "Anhang im Zusammenhang mit dem Covid-Gesundheitsnotstand" und Abschnitt VI über den "Anhang über agiles Arbeiten").

Wie in den Vorjahren gibt der Bericht Auskunft über die Ergebnisse der Kontrollen der verwaltungsmäßigen und buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit, der Gebarung, der Strategie, der Beurteilung des Personals mit Führungsauftrag, der beteiligten Körperschaften, der Verwaltung des Gesundheitsdienstes (hinsichtlich der letzten zwei angeführten Kontrollen wird auf die entsprechenden Kapitel dieses Berichts verwiesen) und schließlich über die Kontinuität und Qualität der von der Körperschaft erbrachten Dienstleistungen, um etwaige organisatorische Schwierigkeiten aufzuzeigen und die Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen bewerten zu können.

14.1.1 Die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Verwaltung und Buchführung

Die Abteilung Finanzen hat mit Schreiben vom 1. April 2022 darauf aufmerksam gemacht, dass das Amt für Ausgaben im Laufe des Jahres 2021, wie von Art. 48 des LG Nr. 1/2002¹⁰⁹ vorgesehen, 843

¹⁰⁸ Vgl. den Beschluss Nr. 12/2021 der Sektion der Autonomen Körperschaften des Rechnungshofs, betreffend "Leitlinien für die jährlichen Berichte der Präsidenten der Regionen und der autonomen Provinzen über das System der internen Kontrollen und über die im Jahr 2020 durchgeführten Kontrollen (Art. 1 Abs. 6 des GD vom 10. Oktober 2012, Nr. 174, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz vom 7. Dezember 2012, Nr. 213)".

¹⁰⁹ Der Art. 48 Abs. 2 des LG Nr. 1/2002 i.d.g.F. sieht Folgendes vor: „...Die Akte, welche Ausgabenzweckbindungen zu Lasten des Landeshaushaltes mit sich bringen, werden vor ihrer Verabschiedung vom zuständigen Amt der Landesabteilung Finanzen in buchhalterischer Hinsicht gesichtet und registriert. Zu diesem Zweck stellt das Amt fest, dass die zweckgebundene Ausgabe die Bereitstellung des entsprechenden Kapitels nicht überschreitet oder dass sie nicht einem anderen Kapitel zuzuordnen ist und dass die Quantifizierung der Ausgabe in Bezug auf die rechtlich bindende Verpflichtung angepasst wird“. Die Gesetzesbestimmungen des Landes (Art. 13 des LG Nr. 17/1993 i.d.g.F.) sehen außerdem vor: "Sämtliche Dekrete und sonstigen Verwaltungsmaßnahmen eines Landesrates müssen, bevor sie der zuständige Landesrat unterzeichnet, folgende Sichtvermerke erhalten: a) für die fachliche Ordnungsmäßigkeit den

Beschlussanträge an die Landesregierung und 9.444 Zweckbindungsdekrete geprüft und registriert hat. In 1.586 Fällen wurden Unregelmäßigkeiten buchhalterischer Art festgestellt und die Sichtvermerke und die Registrierung der Maßnahmen wurden verweigert; wo dies möglich war, erfolgte die Rückgabe des Aktes an die zuständige Organisationsstruktur mit der Angabe der für die Richtigstellung des Aktes erforderlichen Korrekturen, so wie in Art. 55 Abs. 2 des LG Nr. 1/2002 vorgeschrieben.

Wie mitgeteilt wurde, betrafen die häufigsten Beanstandungen die fehlerhafte Bestimmung der wesentlichen Elemente der Zweckbindung und insbesondere die fehlerhafte Anlastung an das Haushaltskapitel mit fehlerhafter Zuweisung des Kontos der allgemeinen Buchführung im Vergleich zum dem im integrierten Kontenplan angegebenen Konto, die unzureichende finanzielle Deckung, Rechenfehler verschiedener Art bei der Quantifizierung der zu genehmigenden Ausgaben und fehlende Dokumentation zur Quantifizierung der zu verpflichtenden Ausgabe.

Das Schreiben besagt auch, dass im Jahr 2021 von den Landesämtern 129.769 Zahlungsmandate für die liquidierten Ausgaben ausgestellt wurden, nach vorheriger Kontrolle der jeweiligen Flüssigmachungsverfügungen und nach der Überprüfung der buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit; es wurden den Landesämtern rund 1.214 falsch erstellte Flüssigmachungsverfügungen zurückgegeben, wobei die Abteilung kleinere Korrekturen von Amts wegen vornahm und die Akten richtiggestellt wurden, bei gleichzeitiger Benachrichtigung der betroffenen Ämter.

Der Art. 3/*quater* des DLH Nr. 57/2007 sieht vor, dass in jedem Haushaltsjahr in jeder Abteilung mindestens 6 Prozent der elektronischen Flüssigmachungen von Beiträgen oder anderen finanziellen Leistungen welcher Art auch immer kontrolliert werden.

Diesbezüglich erläutert die Abteilung im gleichen Schreiben, dass entgegen den Vorjahren, im Lichte der entstandenen Situation aufgrund der Covid-19-Pandemie und dem darauffolgenden Notstand und angesichts der objektiven Schwierigkeiten der Ämter beim Einholen der Ausgabenbelege, die von den Empfängern der gewährten wirtschaftlichen Vergünstigungen bei der Rechnungslegung vorzulegen sind, beschlossen wurde, anstelle von 4 vierteljährigen Ziehungen zwei halbjährliche vorzunehmen.

Im Jahr 2021 führte das Amt für Ausgaben zwei Stichproben durch: eine in Bezug auf Akte, die im zweiten Halbjahr 2020 gezahlt wurden, und eine weitere für Zahlungen im ersten Halbjahr 2021.

Sichtvermerk des für die abschließende Ausarbeitung des Aktes verantwortlichen Direktors der Organisationseinheit; b) für die buchhalterische Ordnungsmäßigkeit den Sichtvermerk des Direktors des innerhalb der Abteilung Finanzen zuständigen Amtes; c) für die Rechtmäßigkeit den Sichtvermerk des zuständigen Abteilungsdirektors (...). Die Sichtvermerke laut Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) sind ebenfalls für die Beschlussanträge erforderlich, die der Landesregierung vorgelegt werden“.

Von den insgesamt 14533 Flüssigmachungsverfügungen, die zwischen dem 21. Januar und dem 30. Juni zur Zahlung zugelassen wurden, sind 872 Akte geprüft worden. In diesem Zusammenhang weist die APB darauf hin, dass *"das Ergebnis der Kontrollen bei fast allen Flüssigmachungsverfügungen positiv war"*, wobei es in einigen Fällen erforderlich war, die Belege für die Ausgaben anzufordern. In dem genannten Schreiben vom 1. April 2022 listet die Abteilung auch die Unregelmäßigkeiten auf, die bei internen Kontrollen im Zusammenhang mit bestimmten von der APB gewährten wirtschaftlichen Vergünstigungen festgestellt wurden. Dabei handelt es sich um einige Rechnungen, die zur Abrechnung vorgelegt wurden, die vor dem Beitragsansuchen datiert sind, eine zur Abrechnung eingereichte und doppelt gezahlte Rechnung, zur Abrechnung vorgelegte Rechnungen, die nicht auf den Namen des Empfängers des wirtschaftlichen Vorteils, sondern auf den einer anderen Person lauten, eine Rechnung, bei der die zur Abrechnung vorgelegten Ausgaben nicht den Mindestbetrag erreichen, der nach den Kriterien für die Gewährung des betreffenden Beitrags erforderlich ist, und schließlich einen Fall, in dem der Zuschuss auf der Grundlage anderer Kriterien als der auf Rechnung eingereichten Ausgaben gewährt wurde. In Bezug auf die vorgenannten kritischen Punkte wurde zudem präzisiert, dass es den zuständigen Ämtern obliegt, je nach Fall die Widerrufs-Maßnahme vorzubereiten oder den zustehenden Beitrag zu reduzieren und gleichzeitig die Begünstigten aufzufordern, den nicht geschuldeten Betrag zurückzuzahlen.

Was die vom Kollegium der Rechnungsprüfer der APB durchgeführten Kontrollen anbelangt, nimmt man zunächst zur Kenntnis, dass das Kollegium auch im Jahr 2021, im Sinne von Art. 72 Abs. 5 des GvD Nr. 118/2011 eine Kopie seiner Sitzungsprotokolle an die Kontrollsektion Bozen übermittelt hat.

Insbesondere die vierteljährlichen Kassenprüfungen wurden am 22. April 2021 (1. Quartal 2021; Protokoll Nr. 15/2021), am 19. Juli 2021 (2. Quartal 2021; Protokoll Nr. 29/2021), am 12. Oktober 2021 (3. Quartal 2021; Protokoll Nr. 36/2021) und am 24. Januar 2022 (4. Quartal 2021; Protokoll Nr. 2/2022) durchgeführt; die Kassenbestände der Verwaltung stimmen mit den Beständen des Schatzamtsdienstes überein.

Die Rechtmäßigkeit, Unparteilichkeit und Einhaltung des Grundsatzes der guten Verwaltung wurden auch im vergangenen Jahr von der beim Landtag angesiedelten Prüfstelle überprüft¹¹⁰.

¹¹⁰Im Folgenden wird der derzeit geltende Text von Art. 24 des LG Nr. 10/1992 wiedergegeben: „(1) Die Prüfstelle, die beim Südtiroler Landtag angesiedelt ist, übt in voller Autonomie und unabhängig in der Bewertung und Beurteilung folgende Funktionen aus:

- a) sie überwacht die Funktionsweise des Systems der internen Kontrollen innerhalb der Landesverwaltung;
- b) sie begutachtet den Bericht zur Performance der Strukturen der Landesverwaltung;
- c) sie bestätigt das System für die Anerkennung der Prämien an die Bediensteten der Landesverwaltung;

Insbesondere wurden bestimmte Aspekte aufgrund ihrer Relevanz und/oder Querschnittsfunktion geprüft.

Aus dem Bericht über die im Jahr 2021 durchgeführten Aktivitäten, den die Prüfstelle der Sektion mit Schreiben vom 17. März 2022 übermittelt hat, geht hervor, dass sich die Prüfungen unter anderem auf die Auswahl von Führungskräften und deren berufliche Entwicklung (die als ein wichtiger und strategischer Prozess in der öffentlichen Verwaltung angesehen wird), auf Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren, auf das Qualitätsmanagement in der Landesverwaltung, einschließlich der Qualitätscharta für die örtlichen öffentlichen Dienste, und auf die digitale Führung - Management im digitalen Zeitalter (siehe Punkt 14.1.3) bezogen.

Mit dem genannten Schreiben übermittelte die Prüfstelle zudem die im Jahr 2021 abgegebenen Gutachten zu den Kollektivvertragsentwürfen im Bereich Personal, gemäß Artikel 24 Abs. 1 Buchst. h) des LG Nr. 10/1992 (siehe Kapitel 7.1 des vorliegenden Berichts).

14.1.2 Die Kontrolle der Gebarung

In dem erwähnten Jahresbericht über das interne Kontrollsystem und die im Jahr 2020 durchgeführten Kontrollen weist die APB darauf hin, *"dass sie eine erste Analyse der analytischen Verwaltungsbuchführung eingeleitet hat; das Projekt ergibt sich aus der Notwendigkeit, innerhalb der Landesverwaltung analytische und verwaltungstechnische Kontrollinstrumente einzuführen, um die Ausübung der Wirtschafts- und Finanzplanungsfunktionen zu unterstützen und eine größere Kostentransparenz, ein Wecken des Verantwortungsbewusstseins für die Ausgabenbelastung sowie eine Unterstützung der Haushaltsplanung und eine effiziente Mittelzuweisung zu erreichen, mit der Möglichkeit, durch rechtzeitige Korrekturmaßnahmen zu reagieren"*.

In dem Dokument heißt es: *"Das Projekt, an dem verschiedene Sektoren der Landesverwaltung beteiligt sind, besteht aus etwa zehn spezifischen Arbeitsplänen, die von der Bestimmung der Kosten (eines Arbeitsplatzes, primäre und sekundäre Kosten, Facility-Management, Umlegung der IT-Kosten auf die verschiedenen Organisationseinheiten, ...) bis zur Festlegung von Dashboards reichen, die die wichtigsten Indikatoren darstellen"*.

-
- d) sie bestätigt die Erfüllung der Verpflichtungen im Bereich Transparenz und Integrität;
 - e) verfasst einen Bericht über die Gesetzmäßigkeit, Unparteilichkeit und die reibungslose Abwicklung der Verwaltungstätigkeit des Landes und der von ihr abhängigen Körperschaften;
 - f) sie übt ihre Funktionen in Abstimmung mit den externen Kontrolleinrichtungen und unabhängigen Behörden auf Staatsebene aus;
 - g) sie überprüft die vom Gesetzeseinbringer vorgelegten Berichte zu den Folgekosten;
 - h) sie erstellt das begründete Gutachten laut Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, in geltender Fassung, über die Kollektivvertragsvorschläge im Bereich Personal“.

Es wurde ein Haushaltsvollzugsplan genehmigt, der die im Performanceplan genehmigten Strategien in konkrete operative Ziele umsetzt, die sich nach Ansicht der Verwaltung aus strategischen Zielen, Entwicklungsprioritäten und spezifischen Verwaltungsprioritäten ableiten lassen; außerdem wurden übergreifende Ziele für alle Verwaltungseinheiten und Ergebnisindikatoren festgelegt.

In demselben Dokument teilt die APB mit, dass sie eine Verbindung zwischen der Bewertung der Managementleistung und der Erreichung der oben genannten Ziele hergestellt hat, und weist darauf hin, dass sie eine Reihe von Berichten über das Personal und die Performance der Organisationseinheiten erstellt hat, von denen einige veröffentlicht wurden; es wird auch berichtet, dass die Gebarungskontrolle keine kritischen Punkte, keinen Anpassungs- bzw. Integrationsbedarf bei den Maßnahmen der Verwaltung festgestellt hat und dass im Jahr 2021 eine Arbeitsgruppe der Generaldirektion zur Analyse des Haushalts eingerichtet wurde, um die Leistungen des Performanceplans einzeln aufzuführen und sie mit den Haushaltskapiteln für jede Organisationseinheit zu verknüpfen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Prüfstelle im Rahmen der Prüfungen des internen Kontrollsystems für das derzeitige Projektmanagement erneut *"auf die Notwendigkeit hingewiesen hat, im Rahmen des integrierten Systems eine Gebarungskontrolle einzuführen, die sich auf die Ergebnisse der analytischen Buchführung stützt, um die Erfassung zuverlässiger Daten für die Überwachung und Messung der mit den Zielen verbundenen Indikatoren zu ermöglichen"*.

In diesem Zusammenhang weist die Abteilung Finanzen der APB mit Schreiben vom 1. April 2022 darauf hin, dass *"zu den im PNRR angekündigten Reformen das Ziel gehört, die gesamte öffentliche Verwaltung mit einem periodengerechten Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltungssystem (Accrual-Buchhaltungssystem) auszustatten. Zu diesem Zweck wird die Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung in den Mittelpunkt rücken und nicht mehr nur zu Informationszwecken dienen. Es sollte auch eine wirtschaftliche analytische Buchführung nach Kosten- und Ertragsstellen entwickelt werden. All dies innerhalb eines staatlichen Reformrahmens"*.

Der Rechnungshof weist erneut auf die Notwendigkeit hin, schnell zu einer vollständigen Implementierung eines effizienten internen Kontrollsystems zu kommen, und zwar durch ein System der analytischen Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung, das imstande ist, Indikatoren der Wirksamkeit und Effizienz bei der Verwendung der öffentlichen Mittel auszuarbeiten und die Kosten, die Erträge, die Korrektheit und Wirtschaftlichkeit der einzelnen Gebarungen, in welche die Verwaltungsorganisation gegliedert ist, zu bewerten.

Anlässlich der früheren Kontrollen wurde bereits darauf hingewiesen, dass nur die Überprüfung der einzelnen Dienste/Kostenstellen ermöglicht, über ein angemessenes richtungsweisendes und

kognitives Dashboard zu verfügen, dessen korrektes Funktionieren eine konkrete und objektive Messung der Erreichung der der bürokratischen Struktur zugewiesenen Ziele erlaubt, wobei in Ermangelung solcher Instrumente auch die Schwierigkeiten bei der Auszahlung der an die Produktivität gebundenen Ergebnisentlohnung und Zusatzvergütung offensichtlich bleiben. Andererseits ist klar, wie bereits von den vereinigten Sektionen des Rechnungshofes klargestellt, dass nur die höchste Aufmerksamkeit bei der Realisierung eines effizienten internen Kontrollsystems verhindert, dass sich diese Aufgabe auf die Erfüllung einer formalen Pflicht reduziert und ohne irgendeine konkrete Rückmeldung bleibt¹¹¹.

Der Vollständigkeit halber sollte in diesem Zusammenhang auch die Tätigkeit des Komitees zur Überprüfung der öffentlichen Ausgaben im Jahr 2021 erwähnt werden, das im Sinne von Art. 24/*bis* des LG Nr. 10/1992 Vorschläge zur Rationalisierung und Überprüfung der Ausgaben ausarbeitet, um die Effizienz des Verwaltungsapparats zu verbessern.

In Bezug auf die vorgeschlagenen Maßnahmen des Komitees im Jahr 2021 hat die Abteilung Finanzen, mit eigenem Schreiben und wie ebenfalls im Laufe der Ermittlungstätigkeit des Vorjahres mitgeteilt, einzig darauf aufmerksam gemacht, dass *„die Situation eines pandemischen/gesundheitlichen – und folglich auch wirtschaftlichen – Notstandes die Verwaltung gezwungen hat, ihren Aktionsplan in Hinblick auf die Rationalisierung zu überarbeiten. Es bleibt fester Wille der Landesverwaltung, den im Laufe der letzten Jahre vorgezeichneten Weg zur Rationalisierung der Ausgaben fortzuführen, aber dies kann zurzeit nicht abgekoppelt sein von den laufenden Bemühungen, die ergriffenen oder zu ergreifenden Maßnahmen in Einklang mit der wirtschaftlich-finanziellen Entwicklung zu bringen.“*.

14.1.3 Die strategische Kontrolle, der Zyklus der *Performance* und die Bewertung des Personals mit Führungsauftrag

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Landesregierung mit Beschluss Nr. 487 vom 7. Juli 2020 ihr eigenes System zur Planung, Messung und Bewertung der *Performance*¹¹² gebilligt hat, das den Performancebericht als das Instrument definiert, mit dem die Verwaltung den Bürgern und Stakeholdern die zahlreichen Aktivitäten und Ergebnisse des vergangenen Jahres veranschaulicht und damit den Zyklus des Leistungsmanagements abschließt.

Der genannte Beschluss verdeutlicht, dass die strategische Kontrolle der APB über den dreijährigen Performance-Plan und die operativen (jährlichen) Leistungsberichte umgesetzt wird; diese

¹¹¹ In Bezug auf die örtlichen Körperschaften sei daran erinnert, dass der Art. 148 Abs. 4 des GvD Nr. 267/2000 den regionalen Rechtsprechungssektionen des Rechnungshofes die Befugnis überträgt, bei festgestelltem Fehlen oder Unangemessenheit der Instrumente und Methoden, Geldstrafen gegen die verantwortlichen Verwalter zu verhängen, die mindestens das Fünffache und höchstens das Zwanzigfache des Bruttogehaltes betragen.

¹¹² Vgl. System der Messung und Bewertung der *Performance* | Landesverwaltung | Autonome Provinz Bozen - Südtirol

Dokumente stellen wichtige Planungs- und strategische Managementinstrumente für die Leistungen und Ziele der Landesverwaltung dar. Außerdem heißt es in dem Dokument, dass *"der Performance-Plan die Grundlage für die Erstellung des Dreijahreshaushalts bildet. Die Verbindung zwischen Performance-Zyklus und Bilanzplanung besteht auf der Ebene der Ausgabenbereiche und Programme der Bilanz. Jede Entwicklungspriorität und jedes strategische Ziel ist mit einem Ausgabenbereich und einem Programm der Bilanz verbunden.* In diesem Zusammenhang wird unterstrichen, dass sich die Ziele und Prioritäten des Performance-Planes in organischer Weise auch in das Wirtschafts- und Finanzdokumentes des Landes (WFDL) einfügen.

Der Performance-Plan 2021-2023 ist von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 311 vom 13. April 2021 genehmigt worden¹¹³. In dem Planungsdokument werden für jeden strategischen Bereich und jede Struktur die strategischen und operativen Ziele, die Entwicklungsprioritäten und die Leistungen festgelegt; außerdem werden unter Bezugnahme auf die Ziele und Ressourcen die Indikatoren zur Messung und Bewertung der Performance der Verwaltung sowie die den Führungskräften zugewiesenen Ziele definiert. Zu den strategischen Zielen der APB für 2021 gehören wie im Vorjahr die folgenden Querschnittsziele für alle Organisationseinheiten (grundlegende Ziele): Digitalisierung, Vereinfachung und Rationalisierung der Verwaltungsverfahren, auch durch Verordnungsänderungen und gemäß dem Landesgesetz Nr. 17/1993 (Regelung des Verwaltungsverfahrens), Transparenz und Korruptionsvorbeugung.

Der dreijährige Personalbedarfsplan 2021-2023 ist dem Beschluss Nr. 311/2021 beigefügt (siehe Kapitel 7.1 dieses Berichts).

Der Performance-Bericht ist das Dokument des Planungszyklus, das am Ende des Jahres erstellt wird. Im Laufe des Jahres 2021 wurde dieser Bericht, bezogen auf das Jahr 2021, mit Beschluss der Landesregierung Nr. 510 vom 15. Juni 2021 genehmigt. Das Dokument erläutert die erreichten Ergebnisse hinsichtlich der einzelnen gesetzten Ziele unter Berücksichtigung der eingesetzten Mittel, mit Erfassung der eventuell registrierten Abweichungen im Laufe des Jahres, der entsprechenden Gründe und der ergriffenen Korrekturmaßnahmen. Dieser Bericht ist auch Voraussetzung für die Bewertung der Führungskräfte und die Gewährung der Ergebniszulage an sie und an das ihnen zugeordnete Personal.

Neben dem Bericht wurde auch das Gutachten, welches die Prüfstelle gemäß Art. 24 Abs. 1 Buchst. b) des LG Nr. 10/1992 erstellt, auf der institutionellen Website der APB veröffentlicht¹¹⁴. In diesem Gutachten, das im August 2021 verfasst wurde, äußert sich das interne Kontrollorgan positiv zur

¹¹³ Vgl. Performance Plan | Landesverwaltung | Autonome Provinz Bozen - Südtirol

¹¹⁴ Siehe dazu die folgenden Links: Performance-Bericht | Autonome Provinz Bozen - Südtirol und <http://www.consiglio-bz.org/it/relazioni.asp>

Entwicklung des integrierten Verwaltungs- und Finanzplanungssystems, das, sobald es voll funktionsfähig ist, alle Elemente des Programmierungs- und Planungsprozesses auf einheitliche Weise regeln soll. Ferner wird erläutert, dass sich eine unterstützende Software, die darauf abzielt, Management-Dashboards zur Unterstützung der Entscheidungsfindung auf verschiedenen Ebenen zur Verfügung zu stellen, in der Entwicklungsphase befindet und voraussichtlich ab dem nächsten Planungszeitraum 2022 - 2024 zumindest teilweise zum Einsatz kommen wird. Dieser Prozess wird sinnvollerweise von der Generaldirektion gesteuert, die in diesem Zusammenhang als Bindeglied zwischen den beiden Formen der Programmplanung – der Verwaltungsplanung und der Finanzplanung – fungiert. Auf diese Weise wird es leichter sein, die Ziele des Performancemanagements zu verfolgen und einen Ansatz zu wählen, der auf die Schaffung von Allgemeinwohl, d. h. auf die Verbesserung des sozialen und wirtschaftlichen Wohlergehens der Bürger und der Interessengruppen abzielt. Zugleich werden die Aspekte der nachhaltigen Entwicklung und einer gesunden Verwaltung berücksichtigt.

Die Prüfstelle stellt fest, dass sowohl das Dokument zum System als auch der Aufbau des Berichts im Vergleich zu den Vorjahren im Wesentlichen unverändert geblieben sind, und bekräftigt die bereits in früheren Gutachten geäußerten Bemerkungen und Empfehlungen, insbesondere zu den Ergebnisindikatoren, zur Neujustierung der Ziele und Vorgaben im Laufe des Jahres und zu den Qualitätsstandards. In Anbetracht der Erfahrungen mit der Pandemie, die angesichts der starken Auswirkungen auf die Prioritäten und Ressourcen eine Anpassung der Planung erforderlich machte, wird vorgeschlagen, im Dokument zum System Regeln für die nachträgliche Neujustierung der Ziele und Vorgaben nach der Genehmigung des Plans festzulegen, um eine einheitliche Handhabung durch die Organisationseinheiten zu gewährleisten.

Im Folgenden werden einige der von den internen Prüfern ausgesprochenen Empfehlungen aufgeführt:

- in Bezug auf die Berichterstattung über die Ziele im Zusammenhang mit Korruptionsbekämpfung und Transparenz *„legt man nahe, die Umsetzung der Ziele, Aktionen und Maßnahmen, die im Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz für das Berichtsjahr vorgesehen sind, in dem entsprechenden Absatz des Berichts deutlicher und präziser herauszustellen“*;
- in Bezug auf die anderen bereichsübergreifenden Ziele der Digitalisierung und Umsetzung der Novelle zum Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren empfiehlt man eine genauere und ausführlichere Darstellung der erzielten Ergebnisse;
- im Hinblick auf die notwendige Verbindung zwischen den strategischen Zielen und Entwicklungsschwerpunkten einerseits und den operativen Zielen andererseits im Plan und im Bericht eine Übersicht zu erstellen, in der die Verzahnung zwischen den beiden Ebenen der

strategischen Planung und der Ausführungsplanung, die durch die operativen Ziele gewährleistet wird, aufgezeigt werden kann.

- im Hinblick auf die schrittweise Einführung eines Modelles der partizipativen Bewertung in den Performancezyklus sollte die Überprüfung des Zufriedenheitsgrades von Bürgerinnen und Bürgern mit den erbrachten Dienstleistungen als spezifischer Bereich der Messung organisatorischer Performance eingeführt werden.

Die allgemeinen Kriterien für die Bewertung des Personals mit Führungsaufgaben und die Anerkennung der damit verbundenen Ergebniszulage sind weiterhin, auch bezogen auf das vergangene Jahr, in den Artikeln 7 und 8 des Bereichsvertrages vom 11. November 2009 geregelt¹¹⁵. Bekanntlich greift die Prüfstelle gemäß Art. 20 des LG Nr. 10/1992 nur dann in den Prozess der Bewertung der Leistungen der Führungskräfte ein, wenn der vorgesetzte Direktor einer Führungskraft die unbefriedigende Bewältigung der Führungsaufgaben vorgehalten hat und die vorgelegte Rechtfertigung für unzureichend hält.

In diesem Zusammenhang weist die APB in dem erwähnten Bericht über das interne Kontrollsystem und die im Jahr 2020 durchgeführten Kontrollen darauf hin, dass *"die Prüfstelle im Jahr 2020 nicht aufgefordert wurde, in Bezug auf negative Bewertungen eine Stellungnahme abzugeben"*. Aus dem genannten Dokument geht hervor, dass der Prozentsatz der Führungskräfte, die ihre Ziele erreicht haben und die Ergebniszulage erhalten haben, für das Jahr 2020 (die zuletzt vorgelegten Daten) wie folgt aussieht:

¹¹⁵„Art. 7 (Allgemeine Kriterien über die Beurteilung der Führungskräfte):

(1) Das Beurteilungssystem der Führungskräfte muss folgende allgemeine Kriterien berücksichtigen: 1. die jährliche Beurteilung der Leistungen erfolgt aufgrund von im Vorhinein mit den Führungskräften vereinbarten Zielen und Ergebnissen; 2. Gegenstand der Beurteilung sind die Ergebnisse der Verwaltungstätigkeit sowie die Bewältigung der Führungsaufgaben aufgrund eines vorausgehenden Gespräches mit der jeweiligen Führungskraft; 3. Beurteilungskriterien der Ergebnisse sind im Vorhinein mit der einzelnen Führungskraft, gemeinsam mit den Qualitätsstandards, zu bestimmen. (2) Das im Absatz 1 vorgesehene Beurteilungssystem findet auch für die Erneuerung und für die Auflösung des Führungsauftrages im Sinne der entsprechenden Bestimmungen des Landes über die Führungskräfte Anwendung. Für die Ressortdirektoren bleibt weiterhin die von diesen Bestimmungen vorgesehene Sonderregelung aufrecht. Das entsprechende Beurteilungssystem wirkt sich auch auf die im bereichsübergreifenden Kollektivvertrag für die Allgemeinheit des Personals vorgesehene Gehaltsentwicklung aus.“

„Art. 8 (Ergebniszulage):

(1) Die Höhe der Ergebniszulage wird vom zuständigen Vorgesetzten aufgrund der Kriterien bestimmt, die gemäß Artikel 7 des vorliegenden Vertrages im Beurteilungssystem festgelegt werden. Bei der Bestimmung der Ergebniszulage werden folgende Kriterien berücksichtigt: 1. die Ergebniszulage steht im Ausmaß von nicht weniger als 70 Prozent zu, falls die für das jeweilige Jahr vereinbarten Ziele oder Ergebnisse erreicht wurden; 2. die bei der Führung der zur Verfügung stehenden personellen und strukturellen Ressourcen gezeigte berufliche Kompetenz; 3. die Komplexität der anvertrauten Führungsstruktur im Rahmen der Führungsstruktur der Verwaltung; 4. die allgemeine Funktionalität des Dienstes und die Zufriedenheit der Kundschaft; 5. die Ausübung zusätzlicher Aufgaben.

(2) Im Beurteilungssystem werden die Bedingungen angegeben aufgrund derer die Ergebniszulage verweigert werden kann.

(3) Die Ermächtigung zur Leistung von Überstunden erfolgt unter Bezugnahme auf die für das jeweilige Jahr vereinbarten Ziele und Ergebnisse.“

- Gut: 3,03 Prozent;
- Sehr gut: 30,03 Prozent;
- Ausgezeichnet: 66,67 Prozent;
- Andere Bewertung: 0,28 Prozent.

In Bezug auf die Anwendung des Rotationsprinzips bei den Führungskräften berichtet die APB in dem oben genannten Bericht, dass das Amt für institutionelle Angelegenheiten der Körperschaft als Unterstützungsstruktur des Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz seinerzeit den Inhalt von Anlage Nr. 2 des staatlichen Plans zur Korruptionsvorbeugung 2019 analysiert hatte und ein in mehrere Stufen unterteiltes Verfahren entwickelte, um eine schrittweise Umsetzung der ordentlichen Rotation der Führungskräfte zu erreichen. Das Verfahren wurde zunächst in den Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung 2020-2022¹¹⁶ aufgenommen und dann, angesichts der Pandemie, die es unmöglich machte, den ursprünglichen Zeitplan einzuhalten, in den Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung 2021 -2023¹¹⁷. In diesem Zusammenhang wird weiters festgestellt, dass *"die Art und Weise, wie die ordentliche Rotation der Führungskräfte in der Praxis ausgestaltet wird, zumindest teilweise auch vom Inhalt des neu zu erlassenden Führungskräftegesetzes des Landes abhängen wird"*.

14.2 Die Kontrolle der Prüfstelle der Autonomen Provinz Bozen und der Audit-Stelle der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge

Die von der Prüfstelle im Jahr 2021 erstellten Berichte und Gutachten, die auf ihrer institutionellen Website veröffentlicht wurden, sind nachstehend aufgeführt:

- Das interne Kontrollsystem im Projektmanagement am Beispiel ausgewählter Projekte der Südtiroler Landesverwaltung;
- Digital *Leadership* – Führen im digitalen Zeitalter;
- Informationssicherheitsmanagement in der Südtiroler Landesverwaltung;
- Auswahl und berufliche Entwicklung von Führungskräften;
- Gutachten zum Performancebericht 2020;
- Die Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren in der Landesverwaltung;

¹¹⁶ Siehe Kapitel „5. Rotation des Personals“ des Dreijahresplanes zur Korruptionsvorbeugung 2020-2022

¹¹⁷ Für die Dreijahrespläne zur Korruptionsvorbeugung 2020-2022 und 2021-2023 siehe den Link Korruptionsvorbeugung | Autonome Provinz Bozen - Südtirol

- Erhebung zum Qualitätsmanagement in der Landesverwaltung und zur Charta der Dienstqualität der öffentlichen lokalen Dienstleistungen;
- Internes Kontrollsystem und Verwaltungskultur im Landesinstitut für Statistik;
- Überprüfung des Jahresberichtes 2020 des Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz im Südtiroler Landtag;
- Überprüfung des Jahresberichtes 2020 des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung in der Landesverwaltung.

Im Folgenden werden einige wichtige Ergebnisse der oben genannten Kontrollen wiedergegeben:

- a) Aus dem Bericht *„Internes Kontrollsystem im Projektmanagement am Beispiel ausgewählter Projekte der Südtiroler Landesverwaltung“* geht hervor, dass das Projektmanagement von drei gezielt ausgewählten Projekten auf die Funktionsweise des Systems der internen Kontrollen hin untersucht wurde, um den Reifegrad der geschaffenen Kontrollsysteme zu bewerten. Aufgrund der Bedeutung der Projektarbeit wird grundsätzlich eine Stärkung des Projektmanagements und der damit zusammenhängenden internen Kontrollen empfohlen, und zwar durch den Ausbau eigener Ausbildungsangebote in Verbindung mit einer Weiterbildungspflicht für die in diesem Bereich tätigen Führungskräfte. Darüber hinaus empfiehlt die Prüfstelle mit besonderem Bezug auf die *„Olympischen Winterspiele und Paralympischen Winterspiele Mailand-Cortina 2026“*, angesichts der Wichtigkeit, der Komplexität und des Risikoniveaus des Projektes *„eine Umstufung des Sonderauftrages von einem komplexen in einen strategischen Sonderauftrag“*;
- b) Die Erhebung *„Digital Leadership – Führen im digitalen Zeitalter“* zeigt, dass die angebotenen Maßnahmen des Amtes für Personalentwicklung von den meisten Führungskräften in Anspruch genommen wurde, von der Schulung digitaler Fähigkeiten bis zum Smart-Working-Coaching, und es wird als sinnvoll erachtet, dass dieses Amt die Führungskräfte weiterhin im Bereich Digital Leadership unterstützt, da dies eine neue Führungskultur darstellt, die daher auch im Hinblick auf eine agile öffentliche Verwaltung von zentraler Bedeutung ist;
- c) Im Bericht *„Informationssicherheitsmanagement in der Landesverwaltung“* wird festgestellt, dass *„der Reifegrad des internen Kontrollsystems im Bereich des Sicherheits-, Kontinuitäts- und Risikomanagements in der Landesverwaltung insgesamt auf einem guten Niveau zu sein scheint“*; im Interesse der Transparenz und Nachvollziehbarkeit wird jedoch u.a. empfohlen, die Beschreibung und Formalisierung des Sicherheitsmanagementprozesses zu verbessern und eine formale Richtlinie zu diesem Thema zu erlassen;
- d) Im Bericht *„Auswahl und berufliche Entwicklung von Führungskräften. Audit gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e) des Landesgesetzes Nr. 10/1992“* (vom August 2021) wird angemerkt, dass die APB bisher noch keinen spezifischen Rekrutierungsplan für Führungskräfte, d.h. noch keinen

allgemeinen Programmierungsakt verabschiedet hat; dies ist auf die geltenden Landesbestimmungen zurückzuführen, die keine allgemeine Planung für die Rekrutierung vorsehen und die Besetzung von Führungspositionen der Initiative und Entscheidung des zuständigen Landesrats überlassen (der Personalbedarfsplan der APB für den Dreijahreszeitraum 2021-2023, der mit Beschluss der Landesregierung Nr. 311 vom 13. April 2021 genehmigt wurde, sieht für die nächsten drei Jahre keinen spezifischen Bedarf an Führungspersonal in Form von Aufträgen vor. Die Prüfstelle stellt fest, dass *„der derzeitige rechtliche Rahmen auf einer Auswahl von Führungskräften durch Ad-hoc Verfahren beruht. Dies ist nicht förderlich für die Auswahl von Führungskräften im Sinne einer ganzheitlichen Analyse der Verwaltungsstruktur des Landes, einer Gesamtfeststellung des generellen Bedarfs an Führungspersonal und eines Verfahrensmanagements, das mit den wichtigsten programmatischen Dokumenten wie dem Performanceplan abgestimmt ist“* .

Was außerdem die Erteilung von geschäftsführenden Führungsaufträgen anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, dass die Landesverwaltung diese Aufträge auch für lange Zeiträume vergibt, was auf den landesweit gültigen Rechtsrahmen für die Auswahl von Führungspersonal zurückzuführen ist; die von der Landesverwaltung angekündigte Landesverordnung zur Begrenzung der zulässigen Höchstdauer der geschäftsführenden Besetzung eines Führungsauftrages wurde noch nicht erlassen.

In Bezug auf die derzeitigen Regeln für die Auswahl der Abteilungsdirektoren wird hervorgehoben, dass *„...wie bereits im genannten Bericht der Prüfstelle vom Juli 2019 betont, weder Gleichbehandlung und Chancengleichheit formal gewährleistet, noch die Transparenz und Unparteilichkeit des Verfahrens zur Auswahl des für den Auftrag am besten geeigneten Bewerbers gewährt wird. In Bezug auf die Möglichkeit der Direktberufung von externen, nicht in der Landesverwaltung tätigen Bewerbern sind diese Bedenken besonders ausgeprägt. Derartige Berufungen scheinen nicht auf Ausnahmesituationen oder auf einen akuten Bedarf an hochqualifiziertem Personal beschränkt zu sein, was eine Abweichung vom Verfassungsgrundsatz rechtfertigen würde, wonach Neueinstellungen und Beförderungen im öffentlichen Dienst im Rahmen eines Auswahlverfahrens erfolgen müssen. Für gewöhnlich setzt die Auswahl von Führungskräften, bei der die tatsächlichen Kompetenzen, Verdienste und Fähigkeiten der Bewerber bewertet werden sollen, die Durchführung eines öffentlichen, selektiven und vergleichenden Auswahlverfahrens voraus“*¹¹⁸.

Auch in Bezug auf die Auswahl der Amtsdirektoren und auf die Vergabe von Sonderaufträgen

¹¹⁸ Nach den derzeit geltenden Landesbestimmungen *„wird der Direktor aus den Personen ausgewählt, die bereits im Abschnitt A des Landesverzeichnisses der Führungskräfte und Führungskräfteanwärter eingetragen sind. Weiters per Wettbewerbsverfahren, das auch externen Personen offen steht, die noch nicht in der Landesverwaltung tätig waren, oder aber es besteht die Möglichkeit, dass höchstens 30% der Abteilungen auf direktem Wege eine externe Person berufen können. Zwischen diesen Verfahren besteht keine Priorisierung bzw. kein vorab festgelegter Ablauf für die Ermittlung der Führungsperson aus dem Verzeichnis“* .

stellt die Prüfstelle fest, dass gemäß den Landesbestimmungen *„weder vorab festgelegte Prioritätenrangordnungen noch Abläufe vorgesehen sind.“*.

Angesichts der Bedeutung der angesprochenen Themen, die eng an den landesweit gültigen Rechtsrahmen gekoppelt sind, empfiehlt die Prüfstelle abschließend, die Mängel im Rahmen der sich aktuell in Ausarbeitung befindlichen Reform zur Führungsstruktur zu beheben, unter Berücksichtigung der derzeitigen Verordnungen zu den Bildungsguthaben und zur Mobilität.

- e) Im Bericht *"Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren in der Landesverwaltung"* erhofft man sich u.a., dass *"die Optimierung der Prozesse auf der Grundlage eines formell genehmigten Planungsdokuments erfolgt und den Landesstrukturen zur Kenntnis gebracht wird"*, wobei der im EU-Aktionsplan für das E-Government 2016-2020 (COM(2016) 179 final) festgelegte Grundsatz der einmaligen Erfassung (*once only*), wonach *"öffentliche Verwaltungen es vermeiden sollten, Bürger und Unternehmen um Informationen zu bitten, die sie bereits geliefert haben"*, in der Landesverwaltung nur in begrenztem Umfang angewandt wurde. *Soweit zulässig, sollten die öffentlichen Verwaltungen solche Informationen unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen intern mehrmals verwenden, um eine unnötige zusätzliche Belastung der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen zu vermeiden.*

Die Prüfstelle schlägt vor, auf zentraler Ebene spezifische Vorschriften zu erlassen, in denen die Kriterien und Verfahren für die Durchführung der Kontrollen der Ersatzerklärungen festgelegt werden und Kriterien für die Ermittlung der Verwaltungsverfahren mit den größten Auswirkungen auf die Bürger und Unternehmen festzulegen, für die die tatsächliche Bearbeitungszeit gemessen, regelmäßig überwacht und auf der Website der Institution veröffentlicht werden sollte;

- f) In der *„Erhebung zum Qualitätsmanagement in der Landesverwaltung und zur Charta der Dienstqualität der öffentlichen lokalen Dienstleistungen“* wird insbesondere die Notwendigkeit eines unabhängigen, verwaltungsübergreifenden Qualitätsmanagements dargestellt, das über eine einfache Einordnung von Qualitätszielen in das Leistungssystem hinausgeht, wobei betont wird, dass ein systematisches Qualitätsmanagement in der öffentlichen Verwaltung, auch im Einklang mit den Grundsätzen des GvD Nr. 150/2009 und den neuen Regeln zur Stärkung der öffentlichen Verwaltung im Hinblick auf die Umsetzung des staatlichen Wiederaufbauplanes PNRR, einen Qualitäts- und Kulturwandel hin zu einer "Qualitätskultur" erfordert. Es wird über Verzögerungen bei der Umsetzung der Leitlinien für die Ausarbeitung der Qualitätschartas für die örtlichen öffentlichen Dienstleistungen berichtet, die durch den Beschluss der Landesregierung Nr. 1407/2017 herausgegeben wurden, und die Vorschläge des Zentrums für Verbraucherschutz werden geteilt, nämlich dass die Verpflichtungen aus der Qualitätscharta

bereits in den Ausschreibungen für öffentliche Dienstleistungen oberhalb der EU-Schwelle enthalten sein sollten und dass Modelle für eine Charta für die Dienstleistungsqualität ausgearbeitet werden sollten;

g) Im Bericht „*Internes Kontrollsystem und Verwaltungskultur im Landesinstitut für Statistik*“ (Astat) wird ein „hohes Niveau“ des internen Kontrollsystems (IKS) festgestellt, Verbesserungsbedarf scheint hingegen in puncto Schulung und Fortbildung des Personals zu bestehen.

Unter besonderer Berücksichtigung der Ergebnisse des von der Prüfstelle des Landes durchgeführten Audits in Bezug auf die Auswahl und berufliche Entwicklung von Führungskräften wird die APB aufgefordert, rasch eine neue Regelung für die Landesführungskräfte zu finden, die dem Verfassungsgrundsatz des Wettbewerbs für den Zugang zur öffentlichen Beschäftigung und den beruflichen Aufstieg entspricht.

Es wird anerkannt, dass mit dem Beschluss der Landesregierung Nr. 358 vom 24. Mai 2022 der Gesetzentwurf über die „Regelung der Führungsstruktur des öffentlichen Landessystems und Ordnung der Südtiroler Landesverwaltung“ verabschiedet wurde, der unter anderem in Artikel 2 die Einrichtung eines einheitlichen Führungsstellenplans auf Landesebene vorsieht, der in eine erste und eine zweite Ebene gegliedert ist.

Im Sinne der Legitimität und Transparenz ist auch im Jahr 2021 die Tätigkeit der Audit-Einheit der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV) gemäß dem LG Nr. 16/2015 (Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe) von Bedeutung.

Bekanntlich fungiert die Agentur auf Landesebene über ihre Bereiche bei Auftragsvergaben als einziger Gesprächspartner in den Beziehungen zu den zentralen Institutionen (siehe Art. 5 Abs. 3 des genannten Gesetzes) und *„unbeschadet der Zuständigkeiten der ANAC führt sie jährliche Stichprobenkontrollen in einer von der Landesregierung festgelegten Weise bei mindestens 20 Prozent der Vertragsstationen durch, auch in Form von Audits“* (vgl. Art. 5 Abs. 7, des genannten Gesetzes und Beschluss der Landesregierung Nr. 1/2018, Anlagen A und B).

Mit Schreiben vom 16. März 2022 übermittelte die geschäftsführende Direktorin der AOV nach einer spezifischen Ermittlungsanfrage die Ergebnisse der im vergangenen Jahr durchgeführten Kontrollen von Aufträgen, die von Vergabestellen/Kostenstellen vergeben wurden (die Kontrollen betrafen Verfahren, die im Jahr 2020 vergeben wurden).

Insbesondere wird in dem genannten Schreiben darauf hingewiesen, dass keine Verstöße gegen den Grundsatz der Transparenz, das Verbot der künstlichen Aufteilung und die zugeteilten Fristen für den Eingang der Angebote festgestellt wurden, während hinsichtlich der Einhaltung der

Grundsätze des Wettbewerbs, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung unter anderem folgende Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden:

- Versäumnis, die Ergebnisse der durchgeführten Marktforschung digital zu speichern;
- die nicht fristgerechte Mitteilung des Zuschlags gemäß Art. 76 Abs. 6 des GvD Nr. 50/2016 an alle in Artikel 75 Abs. 5 und Art. 76 Abs. 6 des GvD Nr. 50/2016 genannten Personen;
- das Versäumnis, *in den Ausschreibungsunterlagen "die - wenn auch im Wesentlichen nachvollziehbaren - Gründe für die Nichtunterteilung des Auftrags in Lose"* zu erläutern;
- ein Fall von Fehlinterpretation des Institutes der technischen Verlängerung, was ihren außergewöhnlichen und zeitlich begrenzten Charakter und ihre Regelung in den Ausschreibungsunterlagen betrifft.

Was die Einhaltung des Rotationsprinzips bei Aufträgen im Unterschwellenbereich anbelangt, so scheinen die Vergabestellen stärker für die Verpflichtung sensibilisiert, die Einladung von früheren Zuschlagsempfängern bzw. eine Auftragsvergabe an diese zu begründen, und was die Anwendung des Kriteriums des wirtschaftlich günstigsten Angebots anbelangt, so gab es einige Fälle, in denen die Gründe für die Anwendung des Kriteriums des niedrigsten Preises in den Ausschreibungsunterlagen nicht erläutert wurden, *"auch wenn sie im Wesentlichen nachvollziehbar waren"*.

Was schließlich die Fristen für die Einreichung der Projekte, die mögliche Erhöhung der Kosten der laufenden Projektierung und die besonderen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Ausschreibungsverfahren, die den Wettbewerb verzerren könnten, oder die auf bestimmte Wirtschaftsteilnehmer ausgerichteten Vergaben betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass stichprobenmäßig zwei Ausschreibungen für Projektierungsleistungen gezogen wurden, deren Prüfung noch nicht abgeschlossen ist.

Im genannten Schreiben sind auch die *"Verbesserungsmaßnahmen"* aufgeführt, welche die Audit-Stelle in ihren Abschlussberichten am häufigsten empfiehlt, darunter Hinweise auf:

- die Notwendigkeit, unabhängig von der Höhe des Auftragsvolumens stets eine Marktanalyse für die Auswahl des Zuschlagsempfängers durchzuführen, die in jedem Fall nach dem Rotationsprinzip erfolgen muss;
- die Modalitäten für die Kontrolle der allgemeinen Voraussetzungen (Art. 80 des GvD Nr. 50/2016);
- die Notwendigkeit, dass der einzige Verfahrensverantwortliche für jedes Ausschreibungsverfahren eine ausdrückliche Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten abgibt;
- die Erfüllung der Stempelsteuerpflicht für alle von der öffentlichen Verwaltung abgeschlossenen Verträge (im Sinne der Antwort der Agentur der Einnahmen auf die Anfrage Nr. 905-106/2021);

- die Verpflichtung, einen Verwaltungsakt zu erlassen, mit dem entschieden wird, den Vertrag abzuschließen (Artikel 32 des GvD Nr. 50/2016), unabhängig von der Höhe des Betrags;
- die Begründungspflicht, wenn das Kriterium des niedrigsten Preises verwendet wird oder wenn der Auftrag nicht in Lose unterteilt ist.

Schließlich hat die Agentur in Anbetracht des jüngsten Urteils des Verfassungsgerichts Nr. 23 vom 25. November 2021, in dem die Verfassungswidrigkeit einiger Gesetzesartikel erklärt wurde, die das öffentliche Auftragswesen auf Landesebene regeln (die Artikel 13 Abs. 1, 14, 16, 17, 18, 19, 22 und 23 des Landesgesetzes Nr. 3/2020), die Kontrollsektion darüber informiert, dass sie „auf ihrer Website rechtzeitig Erläuterungen über die Auswirkungen dieses Urteils auf die Landesbestimmungen veröffentlicht hat. In jedem Fall ist zu präzisieren, dass das Gesetz Nr. 120/2020 viele der Vereinfachungen, die bereits auf Landesebene durch das LG Nr. 3/2020 vorgesehen sind, weitgehend übernommen hat“.¹¹⁹

Der Rechnungshof fordert die öffentlichen Auftraggeber im Land auf, den Empfehlungen der AOV nachzukommen und stets die größte Aufmerksamkeit auf die Einhaltung der Grundsätze des Wettbewerbs, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung sowie auf die Beachtung des Rotationsprinzips für die Aufträge im Unterschwellenbereich zu legen, um den Vorrang des Gemeinschaftsrechtes zu gewährleisten.

Schließlich wird an dieser Stelle auch über die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, welche das letzte Jahr geprägt hat, auf das interne Kontrollsystem der APB berichtet.

Insbesondere heißt es vorher erwähnten Bericht des Landeshauptmannes dass hinsichtlich der verwaltungstechnischen und buchhalterischen Kontrolle keine von den üblichen buchhalterischen Verfahren abweichenden Ausgabenakte erlassen wurden, dass Strukturen zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der EU-Mittel eingerichtet wurden und dass auf alle Fälle die Kontrollverfahren verstärkt wurden (insbesondere im Hinblick auf die Verwendung der von der Europäischen Union zur Verfügung gestellten Mittel, um dem Risiko möglicher rechtswidriger Handlungen vorzubeugen).

In Bezug auf die Anpassung der Organisationsmodelle an den Notstand wird außerdem darauf hingewiesen, dass man die Kontinuität der Dienste gewährleistet habe, dank der allgemeinen Einführung des Smartworkings, der Digitalisierung der Formulare, der Neuorganisation der Dienste, der Annahme von Sicherheitsprotokollen und der Neudefinition der Prioritäten der Organisationseinheiten durch die Führungskräfte.

In Bezug auf die Anpassung des Systems zur Leistungsmessung und -bewertung weist die APB in

¹¹⁹Vgl. News | Aufträge | Autonome Provinz Bozen - Südtirol.

dem oben genannten Dokument darauf hin, dass das digitale System zur Leistungsmessung und -bewertung einer umfassenden Überprüfung unterzogen wurde, in deren Rahmen auch neue Formen der Messung und Bewertung der agilen Arbeit ermittelt werden sollen; dies aus einer Zukunftsvision der Normalität der neuen Form der agilen Arbeit heraus, welche auf der Grundlage des zweiten Teilvertrages für die Erneuerung des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages für den Dreijahreszeitraum 2019 - 2021, der am 3. Dezember 2020 mit den Gewerkschaften unterzeichnet wurde, die derzeitige "Notstandsform" am Ende des Notstands ersetzen wird.

14.3 Transparenz und Korruptionsvorbeugung

Im Sinne des Art. 1 Absätze 5, 8 und 60 des G Nr. 190/2012 müssen die öffentlichen Verwaltungen einen Dreijahresplan der Korruptionsvorbeugung erstellen, der an die staatliche Antikorruptionsbehörde (ANAC) zu übermitteln ist, und einen internen Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung einsetzen. Dieser muss einen Jahresbericht über die durchgeführte Tätigkeit erstellen, der auf der institutionellen Webseite der Verwaltung zu veröffentlichen sowie dem politischen Leitungsorgan und der internen Prüfstelle zu übermitteln ist.

Der Landeshauptmann hat im jährlichen Bericht über die durchgeführten Kontrollen im Laufe des Jahres 2020, welcher an die Kontrollsektion Bozen im Oktober 2021 übermittelt wurde, erläutert, dass im Jahr 2020 keine Meldungen vonseiten des Verantwortlichen für die Transparenz im Sinne von Art. 43 Abs. 5 des GvD Nr. 33/2013 betreffend die nicht oder nur teilweise Erledigung der Veröffentlichungspflichten eingegangen sind.

Es wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass die Landesregierung mit Beschluss Nr. 212 vom 2. April 2019 dem Generalsekretär des Landes, der bereits die Aufgaben der Korruptionsvorbeugung innehatte, auch die Aufgaben des Verantwortlichen für die Transparenz für die Landesverwaltung im Sinne der Vorschriften laut Artikel 43 des GvD vom 14. März 2013, Nr. 33, übertragen hatte und sich damit an die Vorgaben der ANAC angepasst hatte, laut welchen die Wahrnehmung beider Aufgaben normalerweise einer einzigen Figur zukommt.

Mit dem Beschluss der Landesregierung Nr. 232 vom 16. März 2021 hat die APB den Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz bezogen auf den Zeitraum 2021-2023¹²⁰ genehmigt.

Im Plan wird insbesondere dem Umsetzungsstand der Vorbeugungsmaßnahmen Rechnung getragen, so wie im vorherigen dreijährigen Plan ausgeführt, sowie der Erfassung der Tätigkeiten mit Korruptionsrisiko. Das Dokument enthält ferner den Namen des Verantwortlichen für das

¹²⁰ <http://www.provinz.bz.it/de/transparenze-verwaltung/vorbeugung-korruption.asp>

einheitliche Verzeichnis der Vergabestellen (RASA) für die Landesverwaltung, und zwar den Direktor der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV), und den Namen des Verantwortlichen für die Bekämpfung der Geldwäsche, und zwar den Direktor der Abteilung Finanzen, dem zugleich die Funktion des „*Verwalters der Geldwäsche-Meldungen*“ zugewiesen ist. Dieser hat u.a. die Aufgabe, im Kampf gegen die Geldwäsche und um die Finanzierung von ungesetzlichen Tätigkeiten bzw. terroristischen Aktivitäten zu verhindern, geeignete Mechanismen in die Wege zu leiten, um die eigene Tätigkeit mit jener des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz der Körperschaft zu koordinieren.

Außerdem hat die Landesregierung am 2. Februar 2021 mit Beschluss Nr. 70 den Dreijahresplan der autonomen Schulen zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz für den Zeitraum 2021-2023 genehmigt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen getrennten Plan von jenem der APB, da der Art. 1/bis des LG vom 12. November 1992, Nr. 40 vorsieht, dass die Berufsschulen der APB ab dem 1. Januar 2017 eine eigenständige Rechtspersönlichkeit öffentlichen Rechts erhalten. Folglich sind die Berufsschulen seit diesem Datum außerhalb des Organigramms der APB angesiedelt und müssen daher über einen eigenen Dreijahresplan verfügen und - ganz allgemein - die Vorschriften zur Korruptionsprävention eigenständig umsetzen.

Der Jahresbericht 2021 des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung ist gemäß Art. 1 Abs. 8-bis des G Nr. 190 vom 6. November 2012 der Überprüfung vonseiten der Prüfstelle unterworfen. Im entsprechenden Bericht vom Februar 2022 sowie in ihrem eigenen Jahresbericht vom März 2022 führt die Prüfstelle aus, dass der vorgenannte Bericht des Verantwortlichen auf der Grundlage des von der staatlichen Antikorruptionsbehörde ANAC bereitgestellten Prüfrasters verfasst wurde und die nach den geltenden Bestimmungen erforderlichen Angaben enthält, sowie dass der Bericht auf der offiziellen Website des Landes fristgerecht binnen 31. Januar 2022 veröffentlicht wurde.

Den Berichten entnimmt man u.a. folgende Informationen:

- Die vom Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und seinen Mitarbeitern im Jahr 2021 trotz der anhaltenden Pandemie und der damit verbundenen Notsituation ergriffenen Initiativen zur kontinuierlichen Verbesserung der Gesamtfunktionalität des Systems zur Korruptionsvorbeugung werden positiv bewertet;
- Hervorgehoben wird die deutliche Verbesserung der Arbeitsabläufe für Verantwortlichen und seine Ansprechpartner sowie die starke Vereinfachung der Kommunikation, die durch die Einführung der speziellen IT-Unterstützung (GZoom) für die Abbildung von Prozessen, Phasen und Aktivitäten sowie die laufende Überwachung erreicht wurde;

- Es wird abermals nahegelegt, den Verhaltenskodex in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und mit der Personalabteilung anhand der neuen ANAC-Leitlinien¹²¹ zu überarbeiten. Angesichts der zentralen Rolle der Fortbildung wird hervorgehoben, wie wichtig auch für die Zukunft die Ausarbeitung und Umsetzung geeigneter Weiterbildungsprogramme ist;
- Es wird empfohlen, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die vom Verantwortlichen zur Korruptionsvorbeugung aufgezeigten problematischen Aspekte in folgenden Bereichen anzugehen: *"a) die ordnungsgemäße Aneignung der Techniken des Risikomanagements durch die Strukturen, die eine ständige Unterstützung bei der Analyse und Behandlung von Risiken erfordern"* und *"b) das Versäumnis, ein Unterstützungsteam für den Verantwortlichen zu schaffen, das sich ausschließlich mit Fragen der Korruptionsprävention und Transparenz befasst"*;
- Aufgrund des erheblichen Anstiegs der Anträge im Jahr 2021 sollten die "allgemeinen" Fälle des Bürgerzugangs und die Fälle, die sich auf Genehmigungen für außerdienstliche Aufträge von Bediensteten beziehen, die nicht den geltenden Vorschriften entsprechen, besonders überwacht werden;
- Es wird erneut auf die Notwendigkeit hingewiesen, eine ordentliche Rotation der Führungskräfte einzuführen, die nach Angaben des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung (RPCT) gegenüber der Prüfstelle im neuen Landesgesetz über die Führungskräfte vorgesehen werden soll;
- Die Mitteilung des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung an die Generaldirektion der APB bezüglich der Umsetzung der Personalrotation bei den Führungskräften wird zur Kenntnis genommen. In diesem Schreiben wird die Notwendigkeit bekräftigt, einen einheitlichen Endtermin für alle Führungsaufträge festzulegen, und hinzugefügt, dass die ordentliche Personalrotation bei den Führungskräften vorerst in einer ersten Phase nur auf Abteilungsebene angewandt werden soll. (In diesem Zusammenhang empfiehlt die Prüfstelle, die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, die Personalrotation auf alle Führungskräfte auszuweiten).

Man weist weiters darauf hin, dass die Prüfstelle des Landes am 25. Juni 2021 die vorgesehene Bescheinigung (siehe *Link "Transparente Verwaltung"*), bezüglich der Wahrhaftigkeit und Zuverlässigkeit der Daten und der der Veröffentlichung unterworfenen Informationen (Erhebungen am 31. Mai 2021) ausgestellt und bestätigt hat, dass die APB die organisatorischen Maßnahmen bestimmt hat, welche das vorschriftsmäßige Funktionieren der Informationsflüsse für die

¹²¹Leitlinien der ANAC im Bereich des Verhaltenskodexes der öffentlichen Verwaltungen, genehmigt mit Beschluss Nr. 177 vom 19. Februar 2020.

Veröffentlichung der Daten unter dem obigen *Link* gewährleisten, und sie in unter der Rubrik *“Transparenz“* des Plans der Korruptionsvorbeugung die Verantwortlichen für die Übermittlung und Veröffentlichung der Dokumente, der Informationen und der Daten im Sinne von Art. 28/bis des LG Nr. 17/1993 und von Art. 10 des GvD Nr. 33/2013 namhaft gemacht hat. Es wurde auch bescheinigt, dass die Verwaltung zum gleichen Zeitpunkt noch keine Filter und/oder andere technische Lösungen eingerichtet hat, die darauf abzielen, *Web*-Suchmaschinen daran zu hindern, Suchvorgänge innerhalb der Sektion selbst zu leiten und durchzuführen, außer in den Fällen, die nach der geltenden Gesetzgebung zulässig sind.

Eine weitere Bescheinigung, ausgestellt am 25. Juni 2021, wurde von der Prüfstelle mit Bezug auf den Südtiroler Landtag ausgestellt, aus der hervorgeht, dass dieser zum 31. Mai 2021 die Festlegung der organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Informationsflüsse für die Veröffentlichung von Daten im Abschnitt *“Transparente Verwaltung“* noch nicht abgeschlossen und zum gleichen Zeitpunkt die für die Übermittlung und Veröffentlichung von Dokumenten, Informationen und Daten gemäß den genannten Gesetzen verantwortlichen Personen im entsprechenden Abschnitt des Dreijahresplans noch nicht bestimmt hatte. Darüber hinaus waren die geplanten Filter und/oder anderen technischen Lösungen, die verhindern sollen, dass *Web*-Suchmaschinen den Abschnitt TV indizieren und durchsuchen, noch nicht in Kraft, außer in den Fällen, die nach der geltenden Gesetzgebung zulässig sind.

Der Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz des Landtags 2021 - 2023 wurde vom Landtagspräsidium mit Beschluss Nr. 32 vom 25. Mai 2021 genehmigt; in Bezug auf seine Umsetzung berichtet der Verantwortliche im Jahresbericht 2021, der auf der Webseite unter der Rubrik *Transparente Verwaltung - Unterabschnitt “Sonstige Inhalte“* - veröffentlicht ist.

Bei der Prüfung des Jahresberichts 2021 des Verantwortlichen für den Dreijahresplans des Landtags (siehe Bericht vom Februar 2022) bekräftigt die Prüfstelle in ihren abschließenden Bemerkungen im Wesentlichen, was sie bereits im Vorjahr dargelegt hatte; insbesondere weist sie auf *“eine nicht ausreichend detaillierte Bestimmung der dem Korruptionsrisiko angemessenen Präventionsmaßnahmen und die Nichtverabschiedung eines Performanceplans hin, so dass es nicht möglich ist, die Zuweisung konkreter Ziele zur Korruptionsprävention an die Verwaltung zu überprüfen“*.

Darüber hinaus werden die bereits früher ausgesprochenen Empfehlungen zu den Verpflichtungen zur Schulung des Personals und zur Verabschiedung eines Verhaltenskodexes erneuert und empfohlen, *“die Informatisierung der Abläufe zur Einspeisung der Daten in die Seite “Transparente Verwaltung“ auf weitere Unterabteilungen zusätzlich zu den im Bericht genannten auszudehnen“*, und dazu

aufgefordert, *"mit der Aktivierung des speziellen Informationssystems und des Systems mit der Garantie der Anonymität für die Erfassung von Meldungen von Verstößen durch Mitarbeiter (Whistleblowing) fortzufahren und die Möglichkeit der Nutzung der von der ANAC zur Verfügung gestellten Open-Source-Software ins Auge zu fassen"*.

Der Rechnungshof fordert den Landtag auf, die von der Prüfstelle aufgezeigten Mängel zu beseitigen und deren Empfehlungen nachzukommen.

14.4 Die Rating-Agenturen

Auch für das Jahr 2021 hat die APB zwei unabhängige internationale Rating Agenturen (*Moody's Investors Service* und *Fitch Ratings*) damit beauftragt, eine Bewertung der Qualität, des Zuverlässigkeitsindex und der finanziellen Solidität des Landes abzugeben.

Diesbezüglich gibt die Abteilung Finanzen auf der eigenen institutionellen Webseite bekannt (Stand: 1. Mai 2022), dass *"das Land sowohl bei Moody's Investors Service als auch bei Fitch Ratings zwei Stufen höher als der italienische Staat bewertet wird (Baa1 bzw. A-). Dies ist auf die Einzigartigkeit des Statuts zurückzuführen, welches das Land Südtirol weitgehend vor den makroökonomischen und finanziellen Entwicklungen Italiens abschirmt, sowie und insbesondere aufgrund der hervorragenden Finanz- und Verschuldungsindikatoren des Landes. Dies ist das beste Ergebnis, das erzielt werden kann, wenn man bedenkt, dass die zwei Agenturen es nicht zulassen, dass Gebietskörperschaften ein Rating von mehr als zwei Stufen über dem des Staates haben"*.¹²²

Die Verwaltung erläutert, dass das Bewertungsverfahren die Analyse des Haushaltsvoranschlags und des mehrjährigen Haushalts, das Monitoring von möglichen Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen auf Landesebene, die Beobachtung von Veränderungen innerhalb der Organisationsstruktur des Landes, die Analyse der politischen und finanziellen Strategien des Landes sowie die Prüfung der finanziellen Ergebnisse des Landes und ganz allgemein der wirtschaftlichen und sozialen Lage des Landes umfasst. Als Elemente, die die Grundlage für die genannten positiven Ergebnisse bilden, werden vor allem genannt: das Autonomiestatut und die finanzielle Autonomie, gefolgt von politischer Stabilität, eine effiziente Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, eine solide und diversifizierte Wirtschaft (Vollbeschäftigung und ein höheres Pro-Kopf-BIP als auf gesamtstaatlicher Ebene werden als wichtigste Faktoren genannt), die Haushaltsflexibilität und ein Schuldenstand, der als vernachlässigbar angesehen werden kann.

Mit Antwortschreiben vom 1. April 2021 hat die Abteilung Finanzen eine kurze Erläuterung zu den Bewertungen der beiden Agenturen vorgelegt: *"Das Autonomiestatut als Unterstützung des Ratings"*.

¹²² <https://www.provinz.bz.it/verwaltung/finanzen/rating-autonome-provinz-bozen.asp>

Aufgrund der von den Rating-Agenturen angewandten Kriterien erhält die APB ein Rating, welches höher als jenes des italienischen Staates ist. Dies ist auf die institutionelle Solidität des Autonomiestatutes zurückzuführen und auf die daraus folgende hohe Finanzautonomie. Das Autonomiestatut weist der Provinz größere Kompetenzen zu als sie die Regionen mit Normalstatut haben, sowie feste Anteile auf die wichtigsten Staatssteuern, insbesondere 90 Prozent der Einkommenssteuer IRPEF und der Einkommenssteuer der Gesellschaften IRES sowie 80 Prozent der MwSt. Dies verleiht den Steuereinnahmen Südtirols Widerstandskraft und reduziert die Abhängigkeit von staatlichen Zuwendungen, während die Diversifizierung der Zuständigkeiten die Haushaltsflexibilität erhöht. Der Beitrag zur staatlichen Haushaltskonsolidierung unterliegt nicht den einseitigen Entscheidungen der Zentralregierung, sondern bilateralen Abkommen (Garantiepak) und macht rund 500 Millionen Euro jährlich aus.

Solide und stabile Bilanzergebnisse.

Die Agenturen gehen davon aus, dass die solide Haushaltsleistung, die auch den Auswirkungen der Pandemie standhält, wie eine operative Marge von etwa 1 Mrd. Euro im Jahr 2020 zeigt, auch 2021 beibehalten und mittelfristig stabilisiert wird. Die Haushaltsergebnisse werden durch steigende Steuereinnahmen, die 90 % der laufenden Einnahmen ausmachen, und eine kontinuierliche Kostenkontrolle gestützt. Der Haushalt des Gesundheitssektors bleibt dank der Landeszuweisungen im Gleichgewicht, und der Qualitätsstandard ist im Vergleich zum staatlichen Durchschnitt hoch.

Die Investitionsausgaben werden weiterhin vorwiegend durch hohe operative Überschüsse finanziert, mit einer begrenzten Inanspruchnahme der Verschuldung.

Vertretbares Risiko.

Ende 2020 liegt die Verschuldung der APB bei 158 Mio. Euro (Darlehen, Gewährung von Krediten durch die Region und 170 Mio. Garantien). Im Jahr 2021 genehmigte die APB 102 Millionen an Schulden für die Digitalisierung und die Fakultät für Ingenieurwissenschaften.

Solide Wirtschaft.

Die Robustheit des Wirtschaftsgefüges der APB zeigt sich in einem Pro-Kopf-BIP, das 62 % über dem staatlichen Durchschnitt liegt, und einer Arbeitslosenquote von 2,8 % (9,2 % in Italien). Die Wirtschaft der APB gehört nach wie vor zu den stärksten in Italien, obwohl sich die Pandemie negativ auf den Tourismus ausgewirkt hat.

Umsichtiges Management bei der Wirtschaftsförderung.

Die Agenturen bewerten die Verwaltung des Landes als Stärke und berücksichtigen dabei die umsichtige und konservative Haushalts- und Schuldenführung mit einer strengen Kontrolle der Verschuldung von Gemeinden und beteiligten Gesellschaften sowie die Tatsache, dass die Haushaltsergebnisse durchweg besser ausfallen als die Prognosen. Die Agenturen erwarten, dass die APB eine Kostenflexibilität beibehält, die ausreicht, um unvorhergesehene Ereignisse mittelfristig abzudecken.

Was die Änderung des Ratings hervorrufen kann.

Die Ratings des Landes verlaufen parallel zu jenen von Italien, aufgrund des Drucks, den das nationale Rating auf das individuelle des Landes ausübt. Eine Maßnahme in Bezug auf das Rating Italiens würde eine entsprechende Ratingmaßnahme gegenüber dem Land mit sich bringen.

Eine erhebliche Verringerung der operativen Marge, die durch eine Lockerung der Ausgabenkontrolle verursacht wird, und/oder ein starker Rückgang der Einnahmen könnte zu einer Herabstufung des Ratings führen. Eine Herabstufung könnte auch durch den Verlust des besonderen Autonomiestatus des Landes und damit ihrer Autonomie sowie durch den deutlich über den Erwartungen liegenden Anstieg der Schulden und Verbindlichkeiten (direkte und indirekte) verursacht werden."

15 Gesellschaften und andere Körperschaften mit Landesbeteiligung

15.1 Der Gesetzesrahmen

Das GvD Nr. 175/2016 (Einheitstext der Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung, TUSP) regelt die Bildung von Gesellschaften vonseiten der öffentlichen Verwaltungen sowie den Erwerb, die Aufrechterhaltung und die Verwaltung von Beteiligungen durch diese Verwaltungen, und zwar Gesellschaften mit vollständiger oder teilweiser, direkter oder indirekter öffentlicher Beteiligung. Die entsprechenden Bestimmungen wurden auf Staatsebene im Zusammenhang mit der effizienten Führung der öffentlichen Beteiligungen vorgesehen, zum Schutz und zur Förderung des Wettbewerbs und des Marktes, sowie der Rationalisierung und Reduzierung der öffentlichen Ausgaben (vgl. Art. 1). Wie auch vom MWF im letzten Bericht über die Ergebnisse der außerordentlichen Überprüfung der öffentlichen Beteiligungen (2019)¹²³ präzisiert, kommen im Sinne von Art. 23 des Einheitstextes „die mit ordentlichem Gesetz eingeführten Bestimmungen des TUSP in den Regionen mit Sonderstatut und in den Autonomen Provinzen Trient und Bozen in dem Maße zur Anwendung, indem sie mit etwaigen im selben Bereich vorgesehenen Bestimmungen der Statute und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen vereinbar sind“.

Aufrecht bleiben die Landesregelungen im Bereich der Modalitäten der Vergabe der öffentlichen Dienstleistungen mit wirtschaftlicher Relevanz und der öffentlichen Beteiligungen vonseiten der Verwaltungen des Landes laut LG Nr. 12/2007, deren Bestimmungen „...unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Territoriums und der geltenden Bestimmungen im Bereich des Schutzes der Sprachminderheiten“ erlassen worden sind“¹²⁴.

Diesbezüglich sei auf die Besonderheit der Regelung von Art. 1 Absatz 5/bis des genannten Landesgesetzes hingewiesen, laut dem „die Verwaltungen (...) ab dem Jahr 2020 alle drei Jahre innerhalb 31. Dezember, mit eigener und jährlich aktualisierbarer Maßnahme, eine Analyse der gesamten Struktur der Gesellschaften, bei denen sie direkte oder indirekt kontrollierte Beteiligungen besitzen, durchführen“; diese Frist ist mit Art. 11 Abs 1 des LG vom 19. August 2020, Nr. 9, auf 2021 verschoben worden, „unter Berücksichtigung des COVID-19-Notstandes und der damit zusammenhängenden objektiven Notwendigkeit, die Verwaltungslasten auch mittels der Verschiebung der Erfüllungen und der Fälligkeiten zu mindern“ (siehe Kapitel 15.3 des

¹²³http://www.dt.mef.gov.it/it/news/2019/rapporto_esiti_revisione.html

¹²⁴Es sei auch daran erinnert, dass der Rechnungshof im Zuge der vorherigen gerichtlichen Billigungen festgestellt hatte, dass die Auflistung laut Art. 1 Abs. 4/bis des LG Nr. 12/2007 nicht zur Gänze jener laut Art. 4 Abs. 2 des GvD Nr. 175/2016 entspricht (siehe z. B. die Einbeziehung der "Herstellung von Gütern").

vorliegenden Berichts).

Der Landeshauptmann hat im jährlichen Bericht vom 12. Oktober 2021 über das „System der internen Kontrollen und die durchgeführten Kontrollen im Jahr 2020“ darauf aufmerksam gemacht, dass die APB eine *„Musterverordnung für die Personalaufnahme der beteiligten Gesellschaften im Sinne des Art. 1 Abs. 6 Buchst. k) des LG Nr. 1/2007 zur Verfügung gestellt hat“*.

In diesem Zusammenhang hat die Abteilung Finanzen der APB mit Schreiben vom 1. April 2022 in Bezug auf den Entwurf einer Verordnung zur *„Public Corporate Governance“*, die das Governance-System für die von der APB kontrollierten und beteiligten Körperschaften gemäß Artikel 63/bis des LG Nr. 1/2002 umsetzt, Folgendes angekündigt: *„ (...) Die zuständigen Organe der Körperschaft prüfen derzeit eingehend die möglichen betrieblichen Auswirkungen einer weiteren normativen Regelung, wenn auch mit Verordnungscharakter, in diesem Bereich, die Teil eines sehr dynamischen rechtlichen und institutionellen Kontextes wäre, insbesondere angetrieben durch die Entwicklung und Umsetzung des Wiederaufbauplans (PNRR), des Nationalen Plans für ergänzende Investitionen und des integrierten Nationalen Energie- und Klimaplanes, aber auch ganz allgemein unter dem Impuls der wirtschaftlichen Erholung nach der Covid-19-Pandemie“*.

Einige Körperschaften und Gesellschaften der APB bleiben auf der Liste der institutionellen Einheiten, die zum Sektor der öffentlichen Verwaltungen gehören (Sektor S13 des Europäischen Systems der Konten SEC 2010). Dies bedeutet, dass sich ihre Aktivitäten und ihre wirtschaftlich-finanziellen Gleichgewichte auf die Gesamtposten auswirken, die der Europäischen Kommission in Anwendung des dem Vertrag von Maastricht angeschlossenen *„Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit“* übermittelt werden. (Der Beitrag zur konsolidierten Erfolgsrechnung unterstreicht die allgemeine und individuelle Bedeutung eines sorgfältigen und kontinuierlichen Kontrollsystems).

Im Einzelnen sind in der vom ISTAT-Institut für 2021 erstellten Liste (veröffentlicht im Gesetzesanzeiger- Allgemeine Reihe Nr. 234 vom 30. September 2021), wie auch in der Liste für 2020, außer der APB, den lokalen Verwaltungen, den Universitäten und den öffentlichen universitären Bildungsinstituten, folgende Körperschaften aufgeführt: Das Teatro Stabile Bozen, der Landesbetrieb für Domänenverwaltung, die Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge - AOV, die Agentur für Bevölkerungsschutz, die Gesellschaft Südtiroler Einzugsdienste AG, die Gesellschaft Areal Bozen ABZ AG, der Betrieb für Sozialdienste Bozen, die Pensplan Centrum AG, der Südtiroler Gemeindenverband Genossenschaft, die Stiftung Haydn Orchester von Bozen und Trient, die Stiftung Stadttheater und Konzerthaus Bozen, die Gesellschaft IDM Südtirol Alto Adige AG, das Institut für die ladinische Kultur Micura de Rü, das Arbeitsförderungsinstitut AFI, die Rundfunkanstalt Südtirol - RAS, die

Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe Claudiana, die Gesellschaft Selfin GmbH, die Gesellschaft SASA AG, die Gesellschaft Brennerautobahn AG und die Gesellschaft STA-Südtiroler Transportstrukturen AG.¹²⁵

15.2 Die Verwaltung der Beteiligungen

Im WFDL der APB für den Dreijahreszeitraum 2022-2024 (genehmigt durch den Beschluss Nr. 534 vom 22. Juni 2021 und anschließend durch den Beschluss des Landtages Nr. 5/2021 vom 28. Juli 2021) wird in Bezug auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Bilanzgleichgewichte der Gesellschaften und die erzielten Betriebsergebnisse der Gesellschaften in den stärksten betroffenen Sektoren (Verkehr, Thermalanlagen, kulturelle Aktivitäten usw.) Folgendes festgestellt: *“ ... Außerdem wird es notwendig sein, zusätzlich zu den üblichen Aktivitäten des Abgleichs der Forderungen und der Verbindlichkeiten des Landes mit den beteiligten Körperschaften, den Informationsaustausch mit den beteiligten Subjekten zu verstärken, um kritische Situationen unmittelbar zu erkennen und ihnen entgegentreten zu können. Der soeben erwähnte Informationsaustausch kann durch die Übermittlung von Zwischenbilanzen oder auch durch die regelmäßige Mitteilung verschiedener Bilanzkennzahlen an die Landesämter erfolgen, im Sinne des Art. 14 des GvD Nr. 14/2019 - “codice della crisi aziendale”. Wie bekannt, sind die Gesellschaften unter öffentlicher Kontrolle gemäß Art. 6 Absatz 4 des GvD Nr. 175/2016 (Einheitstext der Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung), dazu angehalten jährlich, bei Abschluss des Geschäftsjahres gleichzeitig mit der Bilanz den Bericht über die Führung der Gesellschaft zu veröffentlichen. Das Vorhandensein der Voraussetzungen für eine Fortführung des Unternehmens wird über einen längeren Zeitraum zu bewerten sein, der über zwölf Monate nach Bilanzschluss hinausgeht. Es müssen also ein aktualisiertes Budget und ein Business Plan vom Verwaltungsorgan der Gesellschaft genehmigt werden, welche die Nachhaltigkeit der einzelnen Gesellschaften in wirtschaftlichen und finanziellen Belangen über einen Zeithorizont von 5 Jahren sicherstellen. Bei der Erarbeitung von Szenarien zur Bewältigung dieser aufgrund ihrer Tragweite und Natur einzigartigen Situation, wird jeder Gesellschaft empfohlen, eine Handlungsstrategie zu entwickeln, mit welcher die Betriebskosten reduziert werden können, sowie eine Neufestlegung der Investitionsprogramme für die Jahre 2021 und 2022 durchzuführen“.*

Die beteiligten Gesellschaften der APB zum 31. Dezember 2021 sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt (vgl. auch Anlage 2 des Anhangs zum Jahresabschluss).

¹²⁵ Vgl. <https://www.istat.it/it/archivio/190748>

Gesellschaften mit Landesbeteiligung	Prozentsatz Beteiligung
Fr. Eccel GmbH	100,00
NOI AG	100,00
STA Südtiroler Transportstrukturen AG	100,00
Therme Meran AG	95,16
Infranet AG	94,46
Messe Bozen AG	88,44
Südtiroler Einzugsdienste AG	79,85
Südtirol Informatik AG	78,04
Areal Bozen - ABZ AG	50,00
Alperia AG	46,38
Euregio Plus SGR AG	45,00
SASA - Städtischer Autobus Service AG	17,79
Investitionsbank Trentino Südtirol AG	17,49
Interbrennero s.p.a - Interporto Servizi Doganali e Intermodali del Brennero	10,56
Eco Center AG	10,00
A22-Brennerautobahn AG	7,63
TFB Tunnel Ferroviario del Brennero - Società di Partecipazioni s.p.a.	6,38
Aeroporto Valerio Catullo di Verona Villafranca s.p.a.	3,58
Pensplan Centrum AG	0,99

Quelle: Rechnungslegung APB 2021, Anlage 2 zum Anhang

Ende 2021 war die APB an 19 Gesellschaften direkt beteiligt, davon 3 zu 100 Prozent kontrolliert (Fr. Eccel GmbH, NOI AG und STA-Südtiroler Transportstrukturen AG) und 6 mit einer Beteiligung von 50 Prozent oder mehr (Areal Bozen AG, Therme Meran AG, Infranet AG, Messe Bozen AG, Südtiroler Einzugsdienste AG und Südtiroler Informatik AG); bei den übrigen 10 beträgt die Beteiligung weniger als 50 Prozent.

Der Gesamtwert der Beteiligungen ist in der Vermögensaufstellung der Rechnungslegung (Anlage 10I-Aktiva) zum 31. Dezember 2021 unter den Finanzanlagen mit einem Gesamtbetrag von 2.531,1 Mio. ausgewiesen (2020: 2.253,6 Mio.), davon beziehen sich 974,3 Mio. (2020: 831,2 Mio.) auf die kontrollierten und beteiligten Unternehmen. Dieser Wert wurde von der APB auf der Grundlage der *“Methode des Nettovermögens”* im Sinne von Art. 2426 Ziffer 4 des ZGB berechnet und in Erinnerung gerufen unter dem Punkt 6.1.3 in der Anlage Nr. 4/3 des GvD Nr. 118/2011 über die Daten der Gesellschaftsbilanzen zum 31. Dezember 2020 (letzte verfügbare Daten; vgl. Anhang der Erfolgsrechnung und der Vermögensaufstellung in Anlage zur Rechnungslegung). Diesbezüglich erklärt das Rechnungsprüfungsorgan der APB in seinem Bericht über den Landesgesetzentwurf zur Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung 2021, dass es insgesamt 41 Körperschaften geprüft hat, und weist darauf hin, dass *“die festgestellten Diskrepanzen hauptsächlich darauf zurückzuführen sind, dass das Land die Finanzbuchhaltung anwendet, während die Gesellschaften eine analytische Wirtschafts- und Vermögensbuchführung verwenden”*.

Die zum 31. Dezember 2021 bestehenden Dienstleistungsverträge sind in der folgenden Tabelle angegeben:

Gesellschaft	Angaben des Beschlusses der Südtiroler Landesregierung mit welchem der Dienstvertrag genehmigt wurde	Anerkannter Gesamtbetrag (inklusive MWST)
NOI AG	Nr. 881 vom 19.10.2021 Nr. 413 vom 16.06.2020	18.774.775,99
STA - Südtiroler Transportstrukturen AG	Nr. 831 vom 08.10.2019 Nr. 22 vom 19.01.2021 Nr. 1111 vom 21.12.2021 Nr. 1142 vom 28.12.2021	18.531.605,84
Südtiroler Informatik AG	Nr. 675 vom 10.08.2018 Nr. 551 vom 02.07.2019 Nr. 615 vom 25.08.2020 Nr. 281 vom 30.03.2021 Nr. 770 vom 07.09.2021 Nr. 771 vom 07.09.2021 Nr. 1016 vom 30.11.2021	47.564.515,35
SASA - Städtischer Autobus Service AG	Nr. 1126 vom 17.12.2019 Dekret Nr. 23047 vom 30.11.2021 Nr. 790 vom 14.09.2021	38.8426.73,00
Südtiroler Einzugsdienste AG	Nr. 1110 vom 17.12.2019 Nr. 443 vom 23.06.2020 Nr. 941 vom 09.11.2021	5.839.126,20
Therme Meran AG	Nr. 798 vom 14.09.2021 Nr. 183 vom 24.02.2021	2.855.000
Euregio Plus SGR AG	Nr. 602 vom 13.07.2021	854.059,58 €

Quelle: Abteilung Finanzen - Anlage zum Schreiben der APB vom 1. April 2022

Die im Jahr 2021 gezahlten Betriebskostenzuschüsse sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

beteiligte Gesellschaft	Zweckbindungs- maßnahme	Kapitel	Beschreibung Kapitel	Ausgaben Zweckbindung insgesamt
ALPERIA AG	D200L21694	U12011.0395	Beiträge zu Gunsten von öffentlichen Körperschaften für betriebliche Kindertagesstätten und Tagesmütterdienst	5.266,49
	D200L21694	U12011.0395	Beiträge zu Gunsten von öffentlichen Körperschaften für betriebliche Kindertagesstätten und Tagesmütterdienst	2.647,52
SÜDTIROLER EINZUGSDIENSTE AG	D200L23742	U15031.0180	Beiträge an Betriebe für die Eingliederung von Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt	2.911,00
KONSORTIUM BEOBACHTUNGSSTELLE	B210000314	U09021.0901	Jährliche Zuweisung an das Konsortium Beobachtungsstelle für Umwelt und Arbeitsschutz für die Arbeiten am Brennerbasistunnel	368.000,00
MESSE BOZEN AG	D200009376	U12011.0395	Beiträge zu Gunsten von öffentlichen Körperschaften für betriebliche Kindertagesstätten und Tagesmütterdienst	4.210,94
	D210007730	U12011.0395	Beiträge zu Gunsten von öffentlichen Körperschaften für betriebliche Kindertagesstätten und Tagesmütterdienst	4.011,39
	D210012832	U14011.2031	Beiträge an Kleinunternehmen - COVID-19	100.000,00
IDM SÜDTIROL/ALTO ADIGE	D200013166	U14021.0750	Zuschüsse an Körperschaften zur Durchführung von Maßnahmen für die Förderung der land- und ernährungswirtschaftlichen Qualitätsprodukte	1.550,00
	D200014026	U14021.0750	Zuschüsse an Körperschaften zur Durchführung von Maßnahmen für die Förderung der land- und ernährungswirtschaftlichen Qualitätsprodukte	449.474,10
	D200018797	U14021.0660	Zuschüsse an Körperschaften zur Durchführung von Maßnahmen für die Förderung der land- und ernährungswirtschaftlichen Qualitätsprodukte	12.000,00
	B210000564	U07011.1206	Jährliche Finanzierung IDM Südtirol/ Alto Adige	12.600.000,00
	B210000905	U14021.1901	Jährliche Finanzierung IDM Südtirol/ Alto Adige	9.890.000,00
	B210001112	U14021.1901	Jährliche Finanzierung IDM Südtirol/ Alto Adige	500.000,00
	B210001112	U09051.2101	Stilfserjoch-Nationalpark zweckbestimmte Fonds: Beiträge an öffentliche Körperschaften im Rahmen der Landesgesetze im Bereich Landschafts-, Naturschutz und Raumentwicklung	142.200,00
	B210001112	U07011.1206	Jährliche Finanzierung IDM Südtirol/ Alto Adige	2.210.000,00
	D210003073	U07011.1208	Förderungen an die Außenstellen der IDM	2.437.027,00
	D210010095	U14021.0750	Zuschüsse an Körperschaften zur Durchführung von Maßnahmen für die Förderung der land- und ernährungswirtschaftlichen Qualitätsprodukte	1.048.460,00
SÜDTIROLER INFORMATIK AG	D200L21694	U12011.0395	Beiträge zu Gunsten von öffentlichen Körperschaften für betriebliche Kindertagesstätten und Tagesmütterdienst	1.114,77
	D200L23742	U15031.0180	Beiträge an Betriebe für die Eingliederung von Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt	7.500,00
	D210003528	U12011.0395	Beiträge zu Gunsten von öffentlichen Körperschaften für betriebliche Kindertagesstätten und Tagesmütterdienst	3.480,48
NOI AG	D210003528	U12011.0395	Beiträge zu Gunsten von öffentlichen Körperschaften für betriebliche Kindertagesstätten und Tagesmütterdienst	6.047,37
	D210024114	U12011.0395	Beiträge zu Gunsten von öffentlichen Körperschaften für betriebliche Kindertagesstätten und Tagesmütterdienst	18.343,83
THERME MERAN AG	D210013349	U14011.2031	Beiträge an Kleinunternehmen - COVID-19	100.000,00

Quelle: Abteilung Finanzen - Anlage zum Schreiben der APB vom 1. April 2022

Die folgende Tabelle gibt bezüglich der beteiligten und kontrollierten Gesellschaften die Forderungen, die Verbindlichkeiten und das Nettovermögen zum 31. Dezember 2020 (in Euro) an:

GESELLSCHAFT	FORDERUNGEN 2019	FORDERUNGEN 2020	SCHULDEN 2019	SCHULDEN 2020	NETTOVERMÖGEN 2020
A22- Brennerautobahn AG	195.755.290	256.438.179	182.358.910	97.754.945	782.747.908
Aeroporto Valerio Catullo di Verona Villafranca s.p.a.	29.119.374	26.648.444	67.560.130	74.018.690	34.759.816
Alperia AG	555.144.625	580.339.479	868.898.777	915.106.376	886.373.727
Südtiroler Einzugsdienste AG	1.711.640	1.835.775	2.111.743	2.177.241	2.379.024
Areal Bozen - ABZ AG	271.719	273.020	141.122	175.882	238.869
Eco Center AG	16.096.376	16.490.070	20.702.129	17.343.193	19.981.752
Euregio Plus SGR AG	5.127.198	5.128.507	2.808.109	4.605.540	8.482.753
Messe Bozen AG	1.905.281	866.264	2.063.032	1.663.025	37.107.120
Fr. Eccel GmbH	5.819	8.768	42.008	274.453	2.277.646
Südtirol Informatik AG	5.817.917	8.186.198	8.104.054	10.905.361	14.436.080
Infranet AG	5.043.845	4.885.015	22.872.529	58.552.646	35.912.664
Interbrennero s.p.a.	1.896.448	1.994.071	4.406.252	4.787.162	54.016.959
Investitionsbank Trentino Südtirol AG	1.273.421.331	1.521.858.923	1.253.487.162	1.518.769.842	183.884.052
NOI AG	7.674.573	9.195.803	21.392.845	3.370.614	116.417.498
Pensplan Centrum AG	964.003	5.605.656	1.424.016	1.731.290	243.882.180
SASA - Städtischer Autobus Service AG	12.940.896	9.209.957	17.059.483	23.288.098	7.586.636
STA Südtiroler Transportstrukturen AG	33.840.093	26.981.332	30.804.384	34.114.141	15.693.830
Therme Meran AG	911.918	613.062	4.163.426	2.761.431	58.471.858
TFB Tunnel Ferroviario del Brennero s.p.a.	176.387	201.826	49.272	44.753	987.838.350

Quelle: <https://telemaco> (Aktualisierte Daten Dezember 2021)¹²⁶

Die vereinigten Sektionen des Rechnungshofes der Autonomen Region Trentino-Südtirol haben Bemerkungen hinsichtlich der Beteiligungen an den Gesellschaften Brennerautobahn AG und Interbrennero AG abgegeben, für welche auf den Bericht verwiesen wird, der der Entscheidung der vereinigten Sektionen über die Billigung der Rechnungslegung 2021 der Region Trentino-Südtirol beigelegt ist, während hinsichtlich der beteiligten Gesellschaft Investitionsbank Trentino-Südtirol AG auf den Bericht verwiesen wird, welcher der Entscheidung über die Billigung der Rechnungslegung 2021 der Autonomen Provinz Trient beigelegt ist.

Nachstehend sind die Betriebsergebnisse der beteiligten und kontrollierten Gesellschaften für den Dreijahreszeitraum 2018-2020 (letzte veröffentlichte Jahresabschlüsse) aufgeführt.

¹²⁶Es wird darauf hingewiesen, dass die betreffenden Bilanzen auch in der Datenbank des MWF "Portale Tesoro" (<https://portalesoro.mef.gov.it>) enthalten sind, die im Rahmen der Vereinheitlichung der Aufzeichnungen über die beteiligten Gesellschaften der öffentlichen Verwaltungen geführt werden.

GESELLSCHAFT	Gewinn/Verlust 2018	Gewinn/Verlust 2019	Gewinn/Verlust 2020
A22- Brennerautobahn AG	68.200.598	87.086.911	20.286.514
Aeroporto Valerio Catullo di Verona Villafranca s.p.a.	-6.903.357	2.137.029	-12.518.282
Alperia AG	27.155.151	27.615.944	30.518.726
Südtiroler Einzugsdienste AG	303.084	495.640	-22.914
Areal Bozen - ABZ AG	-1.159.249	-45.184	-33.765
Eco Center AG	975.054	99.526	63.398
Euregio Plus SGR AG	-332.102	339.129	23.505
Messe Bozen AG	310.897	69.792	-918.980
Fr. Eccel GmbH	107.728	99.979	79.069
Südtirol Informatik AG	945.876	889.474	-587.015
Infranet AG	66.715	23.236	86.799
Interbrennero s.p.a.	-1.001.566	-457.870	12.076
Investitionsbank Trentino Südtirol AG	3.171.755	4.028.084	3.252.388
NOI AG	371.284	338.176	132.085
Pensplan Centrum AG	-6.006.693	1.484.603	-1.630.959
SASA - Städtischer Autobus Service AG	51.177	66.148	7.820
STA Südtiroler Transportstrukturen AG	2.270	5.025	3.040
Therme Meran AG	570.901	22.503	-2.180.916
TFB Tunnel Ferroviario del Brennero s.p.a.	78.683	61.773	1.746

Quelle: <https://telemaco> (Aktualisierte Daten Dezember 2021)

Zum 31. Dezember 2020 (letzte veröffentlichte Bilanzen) verzeichneten 7 Gesellschaften Verluste: Aeroporto Valerio Catullo di Verona Villafranca s.p.a, Südtiroler Einzugsdienste AG, Messe Bozen AG, Südtiroler Informatik AG, Therme Meran AG, Pensplan Centrum AG und Areal Bozen – ABZ AG.

In ihren abschließenden Bemerkungen vom 10. Juni 2022 legte die APB aktuelle Informationen vor, welche die folgenden Ergebnisse für das am 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr enthielten:

„Aeroporto Valerio Catullo di Verona Villafranca s.p.a. (-10,8 Mio.), Südtiroler Einzugsdienste AG (+121.968 Euro), Areal Bozen – ABZ AG (-24.778 Euro), Messe Bozen AG (+200.037 Euro), Südtiroler Informatik AG (+1,28 Mio.), Pensplan Centrum AG (+1,9 Mio.), Therme Meran AG (+162.568 Euro)“.

Gemäß Art. 5 Abs. 3 des Einheitstextes der Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung (TUSP) müssen die Beschlüsse der Landesregierung über die Gründung von Gesellschaften und den Erwerb von Beteiligungen jährlich dem Rechnungshof im Rahmen seiner institutionellen Aufgaben sowie an die Wettbewerbs- und Marktbehörde (AGCM) zur Ausübung der Befugnisse laut Art. 21/*bis* des G Nr. 287/1990 übermittelt werden.

Zu diesem Zweck hat die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 1. April 2022 die folgenden geschäftlichen Operationen für 2021 mitgeteilt:

- Beteiligung an der Kapitalerhöhung der beteiligten Gesellschaft Infranet AG., in Ausführung von Art. 8 Abs. 1 des LG vom 3. August 2021, Nr. 8 (Beschluss der Landesregierung Nr. 1035 vom 30.11.2021);
- Beteiligung an der Kapitalerhöhung der Inhouse-Gesellschaft NOI AG, in Ausführung von Art. 1 Abs. 2 des LG vom 17. März 2021, Nr. 3 (Beschluss der Landesregierung Nr. 1015 vom 30.11.2021);
- Beteiligung an der Kapitalerhöhung der Inhouse-Gesellschaft SASA - Städtischer Autobus Service AG., in Ausführung von Art. 32/bis des LG vom 23. August 2015, Nr. 15 (buchhalterische Regularisierung verfügt durch Direktorialdekret Nr. 24530/2021);
- Beteiligung an der Kapitalerhöhung der beteiligten Gesellschaft "TFB - Tunnel Ferroviario del Brennero - Società di Partecipazioni SpA" für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Bau des Brenner-Basistunnels (Beschluss der Landesregierung Nr. 166 vom 24. April 2021);
- Gründung der Gesellschaft „Infrastrutture Milano Cortina 2020 – 2026 S.p.A.“, in Ausführung von Art. 3 des G vom 8. Mai 2020, Nr. 31 (Beschluss der Landesregierung vom 19. Oktober 2021, Nr. 883). Die APB weist außerdem darauf hin, dass *"zu den oben genannten Vorgängen die Gründung der Gesellschaft "Stilfserjoch GmbH" hinzukommt, die durch den Beschluss der Landesregierung vom 13. Juli 2021, Nr. 622, in Ausführung der ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung laut Art. 4 Abs. 2 des Landesgesetzes vom 20. Dezember 2017, Nr. 22, verfügt wurde, auch wenn der entsprechende Gründungsakt noch nicht abgeschlossen ist"*.

Im Laufe ihrer Untersuchungstätigkeit befragte die Kontrollsektion die APB zu folgenden Themen:

1. Abgleich der gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der APB und den beteiligten Körperschaften und Gesellschaften, gemäß Art. 11 Abs. 6 Buchst. j) des GvD Nr. 118/2011;
2. Entwicklung der beteiligten Gesellschaften und Einrichtungen sowie der finanzierten Körperschaften, die in drei der letzten fünf Geschäftsjahre (Zeitraum 2016-2020) Verluste verzeichnen;
3. Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der Europäischen Verträge und den Regelungen für staatliche Beihilfen an Unternehmen für die im Sinne von Art. 5 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 5 des GvD Nr. 175/2016 veranlassten finanziellen Maßnahmen;
4. Aktuelle Informationen über das Verfahren zur Veräußerung des gesamten Aktienpakets der Gesellschaft ABD Airport AG und die vom Land aufgrund des ANAC-Beschlusses Nr. 391 vom 27. April 2021 getroffenen Maßnahmen;

5. Einhaltung des Artikels 21 Abs. 3 des GvD Nr. 175/2016, der eine 30-prozentige Kürzung der Bezüge der Mitglieder der Verwaltungsorgane vorsieht, wenn die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind¹²⁷.

Die APB hat folgende Schlüsse gezogen:

Zu 1):

Gemäß Art. 11 Abs. 6 Buchst. j) des GvD Nr. 118/2011 sind die Angaben zu den Ergebnissen der Überprüfung der gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der APB und ihren Hilfskörperschaften sowie kontrollierten und beteiligten Gesellschaften, die von den jeweiligen Rechnungsprüfungsorganen beteuert wurden, Teil des dem Jahresabschluss beigefügten Gebarungsberichts;

Zu 2):

Die Abteilung Finanzen hat mit Schreiben vom 1. April 2022 ausführlich über die Führung der beteiligten Gesellschaften Areal Bozen – ABZ AG und Interbrennero AG sowie über jene der finanzierten Körperschaften Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - ASWE und Stiftung Haydn-Orchester von Bozen und Trient berichtet.

Insbesondere im Hinblick auf die geplante Veräußerung der Anteile an der Areal Bozen – ABZ AG wurde erklärt, dass *auf der Grundlage des dreijährigen Finanzplanes der Gesellschaft, der dieser Kontrollsektion bereits 2019 vorgelegt wurde, sollen nämlich nur die Betriebskosten in Höhe von schätzungsweise 25 000 Euro pro Jahr gedeckt werden, was durch das verbleibende Gesellschaftskapital mit einer entsprechenden teilweisen Herabsetzung desselben gewährleistet werden kann, so dass keine finanzielle Beteiligung der Gesellschafter erforderlich ist. In Erwartung der im Rahmen der periodischen Überprüfung*

¹²⁷In Bezug auf die Vergütungen des Verwaltungsorgans der Pensplan Centrum AG hat das MWF nach Übermittlung des Ernennungsbeschlusses des Organs die Gesellschaft, die Autonomen Provinzen Trient und Bozen sowie die Autonome Region Trentino-Südtirol mit Schreiben vom 30. Dezember 2021 (zur Kenntnis an die Kontrollsektion des Rechnungshofs in Bozen) um Klarstellung gebeten, *„ob die für die Mitglieder des Verwaltungsorgans beschlossenen Vergütungen mit den Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 7 des Einheitstextes der Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung (TUSP) übereinstimmen [...]“*. Die Gesellschaft antwortete am 12. Januar 2022 auf das Ersuchen des MWF und verwies auf ihren Status als *„società di diritto singolare“* gemäß dem Regionalgesetz Nr. 16/2016 (*„Bestimmungen über beteiligte Gesellschaften der Region“*), woraus sich aufgrund der besonderen Schutzklausel in Artikel 23 des Einheitstextes und allgemeiner aus Artikel 10 des Verfassungsgesetzes Nr. 3/2001 eine nicht vollständige Anwendung des TUSP ergibt. Dies vorausgeschickt stellt die Gesellschaft fest, dass *„die Absätze 6 und 7 von Artikel 11 des TUSP nicht direkt auf Pensplan anwendbar sind, da der Artikel 10 des L.R. 16/2016 wörtlich vorsieht, dass ‘für die in Artikel 11 Absätze 6 und 7 des TUSP genannten Zwecke nach Maßgabe des folgenden Absatzes’ bzw. des Art. 10 selbst vorgegangen wird. Das Ziel der Eindämmung der öffentlichen Ausgaben in Bezug auf die Vergütungen des Verwaltungsorgans wird daher mit der oben genannten Bestimmung verfolgt, die neben der Festlegung der Höchstgrenzen für die Vergütung abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und der vom Begünstigten zu tragenden steuerlichen Lasten (Höchstgrenze von 240.000 Euro), auf eine spezifische Bestimmung des Regionalrats zur Festlegung der Kriterien verweist, die zur konkreten Quantifizierung derselben Vergütung zu verwenden sind“*. Die Gesellschaft weist auch darauf hin, dass der Regionalrat mit dem Beschluss Nr. 83/2021 die Vergütungen des Verwaltungsrats auf der Grundlage der bereits in seinen eigenen Beschlüssen Nr. 45/2018 und Nr. 62/2018 festgelegten Kriterien festgelegt hat; die Gesellschaft betont zudem, dass *„die festgelegte Höchstgrenze von 240.000 Euro pro Jahr (brutto, d. h. abzüglich der vom Begünstigten zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge und steuerlichen Lasten und unter Berücksichtigung der von anderen öffentlichen Verwaltungen oder anderen öffentlich kontrollierten Gesellschaften gezahlten Vergütung) laut Artikel 10 des Regionalgesetzes Nr. 16/2016 unverändert bleibt“*.

der Beteiligungen beschlossenen Veräußerung der Gesellschaft gehen die Gesellschaftsorgane davon aus, dass die Gesellschaft auch das Geschäftsjahr 2021 mit einem negativen Ergebnis von 25.000 Euro abschließen wird“.

Was hingegen die Gesellschaft Interbrennero AG betrifft, wird Folgendes mitgeteilt: *"(...) im Jahr 2021 gab es einen Anstieg der Erträge aus Verkäufen und Dienstleistungen um etwa 300.000 Euro, mit einer deutlichen Steigerung der Rentabilität: die Bruttobetriebsmarge (EBITDA) steigt nämlich von 358.000 Euro auf etwa 558.000 Euro. Die Verringerung des operativen Ergebnisses (EBIT) um ca. 118.000 Euro erklärt die Gesellschaft hingegen mit dem Umstand, dass sie von der teilweisen Aussetzung der Abschreibungen im Haushaltsjahr 2020 profitiert hat, indem es von der durch Artikel 60 Absatz 7-bis des Gesetzes Nr. 126/2020 gewährten Option Gebrauch machte. Was das normalisierte EBIT betrifft, das mit rund 178.000 Euro gegenüber 111.000 Euro im Jahr 2020 positiv ist, so profitiert der Indikator nach Ansicht der Gesellschaft sowohl von einem besseren Ergebnis im Nebenbereich als auch von einem besseren Ergebnis im Finanzbereich, das eine Neubewertung der Beteiligung an Interporto Servizi in Höhe von fast 112.000 Euro gegenüber einer Neubewertung im Jahr 2020 von rund 17.000 Euro beinhaltet. Nach Abzug der Finanzlasten, die dank des Schuldenabbaus (von 111.000 Euro im Jahr 2020 auf 87.000 Euro im Jahr 2021) deutlich niedriger sind als im Jahr 2020, beläuft sich der Bruttogewinn 2021 auf 90.388 Euro (gegenüber einem negativen Wert von 850 Euro im Jahr 2020), so dass das Jahr mit einem Gewinn von über 58.000 Euro abschließt, gegenüber 12.000 Euro im Jahr 2020“.*

In Bezug auf die ASWE berichtete die APB, dass der Direktor der Agentur mit Schreiben vom 17. März 2022 mitteilte, dass *"am Ende des Jahres 2020 der von der Agentur verzeichnete Gewinn 13.914.277,72 € betrug, während für das Jahr 2021 ein Gewinn von etwa 1 Million Euro erwartet wird. Die positiven Ergebnisse der letzten beiden Jahre gleichen somit den Gesamtverlust der Jahre 2017 - 2019 aus. Es wird auch darauf hingewiesen, dass alle Aktivitäten und Ausgaben der Agentur durch Bereitstellungen der Autonomen Provinz Bozen und der Region Trentino – Südtirol gedeckt und garantiert sind. Was die Verluste für die Jahre 2017-2019 anbelangt, so sind diese ausschließlich auf die buchhalterische Darstellung des Finanzvermögens des sogenannten Fonds "Freiwillige Regionalversicherung für die Rente zugunsten der im Haushalt tätigen Personen" gemäß Regionalgesetz vom 28. Februar 1993, Nr. 3, zurückzuführen, welche die ASWE im Namen und auf Rechnung der Region Trentino-Südtirol verwaltet. Die ASWE verwaltet diesen Fonds, indem sie die Renten an die Mitglieder auszahlt und den im laufenden Jahr überschüssigen Teil anlegt. Die Hausfrauenrente dient der Gewährung einer Rente an Personen, die die Voraussetzungen der genannten Bestimmung erfüllen. Die Finanzverwaltung des Fonds ist seit Ende 2020 an die Gesellschaft Euregio Plus SGR als Inhouse-Organisation und zugelassene Einrichtung für die kollektive Vermögensverwaltung und die individuelle Portfolioverwaltung delegiert. Euregio Plus löste die Gesellschaft Black Rock + 8A+ und Amundi SGR AG. ab, die das Vermögen des Fonds seit Juni 2012 verwaltet hatten und deren Vertrag Ende 2020 auslief. Seit dem 01.01.2016 hat ASWE das zivilrechtliche Buchhaltungssystem übernommen, das die*

Bewertung von Finanzanlagen im Umlaufvermögen nach dem Kriterium des niedrigeren Wertes zwischen den Anschaffungskosten und dem aus der Marktentwicklung ableitbaren voraussichtlichen Veräußerungswert ("Fair Value") vorsieht. Dies führte dazu, dass die Finanzanlagen in der Bilanz zu einem Wert ausgewiesen wurden, der unter ihrem tatsächlichen Marktwert lag, was zu Verlusten in den Jahren 2017 bis 2019 führte. Unabhängig von der buchhalterischen Darstellung in den Jahresabschlüssen ist der Betrag der als Umlaufvermögen eingestuften Finanzanlagen, die sich auf die von der Euregio Plus SGR verwalteten Wertpapiere beziehen, bisher höher als der in den Jahresabschlüssen ausgewiesene Wert und garantiert die finanzielle Nachhaltigkeit der freiwilligen regionalen Hausfrauenrentenversicherung, wie auch aus dem Bericht des Versicherungsmathematikers hervorgeht, der sich auf die zum 31.12.2020 noch ausstehenden Verpflichtungen bezieht. Der Versicherungsmathematiker kam durch entsprechende Gutachten auch für die Vorjahre zu demselben Ergebnis. Der im Geschäftsjahr 2020 verbuchte Gewinn resultiert aus der Übertragung des Pensionsfonds auf den neuen Vermögensverwalter, bei der bisher latente Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren innerhalb der Fondsverwaltung von Black Rock und Euregio+ sowie diverse Erträge aus den allgemeinen Investitionsfonds innerhalb der Vermögensverwaltung der Fondsmanager realisiert wurden. Die Gewinne der letzten beiden Jahre haben es ermöglicht, die Verluste der Vorjahre auszugleichen."

Was schließlich die Stiftung des Haydn-Orchesters Bozen und Trient betrifft, so wurde darauf hingewiesen, dass der Präsident des Verwaltungsrats mit Schreiben vom 23. März 2022 der APB Folgendes mitteilte: *"Auch dank der außerordentlichen finanziellen Unterstützung des Staates konnte der negative Trend beim Betriebsergebnis gebrochen und ein Gewinn von 20.766,29 erzielt werden. (...) Die Beiträge für die ordentliche Tätigkeit aus staatlichen und lokalen Quellen blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert, während die Provinz Bozen einen Verlustbeitrag von 100.000,00 Euro gewährte. Im Jahr 2021 beliefen sich die staatlichen Zuschüsse aufgrund des Covid-19-Notstandes auf insgesamt 38.431,20 Euro. Die Bilanz für das Haushaltsjahr 2021, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schreibens noch nicht endgültig ist, schließt mit einem positiven Ergebnis ab";*

Zu 3):

Die Abteilung erläutert Folgendes: *„Die Überprüfung der Vereinbarkeit der mit Schreiben vom 14. Dezember 2021 mitgeteilten finanziellen Maßnahmen mit den europäischen Normen über staatliche Beihilfen wurde von den zuständigen Landesstrukturen für die endgültige Ausarbeitung des endgültigen Beschlusses jeder Maßnahme im Rahmen der präventiven Kontrollen der technischen und administrativen Ordnungsmäßigkeit durch die Anwendung des Kriteriums des privaten Investors in einer Marktwirtschaft durchgeführt.“* Weiters präzisiert die Abteilung, dass *„die Autonome Provinz Bozen im Laufe des Jahres 2021 keine außerordentlichen Mittelübertragungen oder andere finanzielle Unterstützungen zugunsten von beteiligten Gesellschaften, welche für drei aufeinander folgende Jahre Verlust verzeichnet haben, getätigt hat;*

Zu 4):

Die APB hat eine Rekonstruktion der wichtigsten Etappen der Verwaltungsvorgänge, die zur Veräußerung der gesamten Beteiligung an der Gesellschaft ABD Airport AG¹²⁸ geführt haben, vorgelegt, die auch der Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs Bozen zur Kenntnisnahme übermittelt wurde, und über die Maßnahmen berichtet, die im Anschluss an den ANAC-Beschluss Nr. 391 vom 27. April 2021¹²⁹ ergriffen wurden, wobei Folgendes angegeben wurde: *"Die Autonome Provinz Bozen hat gegen den Beschluss ANAC Nr. 391 vom 27.04.2021, bezogen auf Punkt 2 des beschließenden Teils, fristgerecht Berufung beim Regionalen Verwaltungsgericht Latium eingelegt. Sie beruft sich unter anderem auf das Fehlen jeglichen Hinweises im Beschluss für das Vorliegen der faktischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausübung der Selbstschutzbefugnis durch die ANAC, den Verstoß gegen die Artikel 10 und 20 der Verordnung über die Überwachung der öffentlichen Aufträge, die fehlende Mitteilung über die Einleitung des Wiederprüfungsverfahrens, den Widerspruch zu dem über dieselben Handlungen ergangenen verwaltungsgerichtlichen Urteil sowie auf die mangelhafte Begründung, die Befugnisüberschreitung wegen Widersprüchlichkeit und den Befugnisfehlgebrauch aufgrund der Abweichung vom Rechtsgrund des Überwachungsverfahrens und vom öffentlichen Interesse";*

Zu 5):

Im oben erwähnten Schreiben vom 1. April 2022 hat die Abteilung Finanzen mitgeteilt, dass *"es keine Fälle von Gesellschaften gibt, an denen die Autonome Provinz Bozen eine Mehrheitsbeteiligung hält und die zu mehr als 80 % des Produktionswerts direkt von öffentlichen Körperschaften beauftragt werden und die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren ein negatives wirtschaftliches Ergebnis verzeichnet haben"*.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass das Kollegium der Rechnungsprüfer in seinem Bericht/Fragebogen, der gemäß Art. 1 Absätze 166 ff. des G Nr. 266/2005, umgewandelt durch das G Nr. 213/2012, erstellt und teilweise in Papierform am 10. Juni 2022 an die Kontrollsektion Bozen

¹²⁸Der Rechnungshof hat bereits anlässlich der letzten Billigung über die Abtretung der vonseiten der APB vorherig gehaltenen Aktienbeteiligung an der ABD Airport AG berichtet. Es muss darauf hingewiesen werden, dass im Beschluss der ANAC vom 10. Juni 2020, Nr. 494, hinterlegt am 18. Juni 2020 und der Kontrollsektion Bozen des Rechnungshofs am 25. Juni 2020 übermittelt, die Behörde der Auffassung war (...), dass das von der Vergabestelle eingeleitete Verfahren nicht dem entsprechenden gesetzlichen Rahmen entspricht“, da das Ausschreibungsverfahren, „zusätzlich zum Aspekt des Verkaufs des Aktienpakets, auch Aspekte bezogen auf die Führung des Flughafens (...) durch den Zuschlagsempfänger hätten vorsehen müssen, der als operativer Gesellschafter einzustufen ist, welcher an der Führung des Flughafens beteiligt ist“. Sämtliche von der ANAC übermittelten Unterlagen sind am 26. Juni 2020 an die regionale Staatsanwaltschaft des Rechnungshofes Bozen übermittelt worden.

.... Bekanntlich hatte das Verwaltungsgericht, Autonome Sektion für die Provinz Bozen, mit Urteil Nr. 302/2019 den Rekurs von 576 Bürgern gegen die Abtretung des gesamten Aktienpaketes der Flughafengesellschaft ABD Airport AG vonseiten der APB an die private Gesellschaft ABD Holding GmbH, abgelehnt. Das Urteil ist in der Berufung bestätigt worden (vgl. Urteil des Staatsrates, VI. Sektion, Nr. 03556/2021 vom 6. Mai 2021).

¹²⁹Mit dem Beschluss Nr. 391/2021 hat die ANAC in Punkt 1 des beschließenden Teils den Antrag auf Änderung des Beschlusses Nr. 494 vom 10. Juni 2020 durch das ENAC angenommen, *"in Anerkennung der Übereinstimmung des Verfahrens mit dem geltenden Rechtsrahmen, soweit es nicht zu einer unrechtmäßigen Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Konzession führt"*, und in Punkt 2 des beschließenden Teils *"das Vorhandensein eines inneren Widerspruchs"* anerkannt, *"da einerseits die Ausschreibungsunterlagen Aspekte aufweisen, die nur auf die Förderung des Verkaufs der Gesellschaft abzielen, während andererseits die Ausschreibung als eine Ausschreibung mit zweifachen Gegenstand konstruiert zu sein scheint, die auf die Auswahl des sogenannten operativen Gesellschafters abzielt, dem mit der Beteiligung auch die Dienstleistung übertragen würde, ohne jedoch den technisch-betrieblichen Aspekten des Angebots Raum zu geben"*.

übermittelt wurde, bezüglich der im Jahr 2021 eingehaltenen Gehaltsobergrenze im Sinne von Artikel 13 des GD Nr. 66/2014, umgewandelt mit Änderungen durch das G Nr. 89/2014, für die öffentlich Bediensteten und das Personal der von der APB kontrollierten Gesellschaften (siehe Frage Nr. 1 des Abschnitts II - Ordnungsmäßigkeit des Rechnungsführung und der Gebarung), darauf hinweist, dass "für die von der Autonomen Provinz Bozen kontrollierten Gesellschaften die Grenze in Art. 1 Abs. 6 Buchst. i) des LG Nr. 12/2007 festgelegt ist".

Der Art. 11 Abs. 6 Buchst. h) des GvD Nr. 118/2011 sieht die Verpflichtung vonseiten der Regionen vor, der Rechnungslegung das Verzeichnis der eigenen Hilfskörperschaften und -einrichtungen beizulegen.

Zu diesem Zweck hat die APB der Rechnungslegung das Verzeichnis der von der Landesregierung kontrollierten und beteiligten Körperschaften zum Stichtag 31. Dezember 2021 beigelegt (vgl. Anlage 1 Anhang), und wie nachstehend wiedergegeben.

Der Vollständigkeit halber stellt man außerdem in einer eigenen Kolonne die Betriebsergebnisse zum 31. Dezember 2020 dar (letzte veröffentlichte Daten auf der Webseite der APB).

Liste der von der Landesregierung beaufsichtigten und kontrollierten öffentlichen Körperschaften am 31. Dezember 2020 (A)	Haushaltsergebnis 2020 (B)
Agentur für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung - ASWE (L.G. 22.12.2009, Nr. 11, Art. 12)	13.914.277,72
Agentur Landesdomäne (D.L.H. 27.12.2016, Nr. 36)	477.782,90
Agentur für Bevölkerungsschutz (D.L.H. 4.12.2015, Nr. 32)	746.753,60
Versuchszentrum Laimburg (D.L.H. 27.12.2016, Nr. 35)	-87.281,86
Betrieb Landesmuseen (L.G. 16.06.2017, Nr. 6, Art. 5)	2.228.764,70
Ladinisches Kulturinstitut "Micurà de Rü" (L.G. 31.07.1976, Nr. 27)	25.589,33
Arbeitsförderungsinstitut - AFI (L.G. 12.11.1992, Nr. 39, Art. 40)	5.489,29
RAS - Rundfunk- und Fernseh- Anstalt Südtirol (L.G. 13.02.1975, Nr. 16)	756.049,00
Landesfachhochschule für Gesundheitsbetriebe "Claudiana" (L.G. 26.10.1993, Nr. 18, Art. 1)	750.901,55
Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge - AOV (L.G. 21.12.2011, Nr. 15, Art. 27)	460.514,62
Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau - AWA (L.G. 17.12.1998, Nr. 13, Art. 62/ter)	94.203,30
Agentur für Energie Südtirol - KlimaHaus (L.G. 23.12.2010, Nr. 15, Art. 14/bis)	47.998,00
Institut für den sozialen Wohnbau - WOBI (L.G. 17.12.1998, Nr. 13, Art. 2)	4.723.684,00
IDM Südtirol - Innovation Development Marketing (L.G. 23.12.2014, Nr. 11, Art. 19)	416,00
Staatliche Schulen des Landes und Landesschulen	n.v.
Verekehrsamt der Stadt Bozen (L.G. 18.08.1992, Nr. 33)	-115.698,62
Kurverwaltung Meran (L.G. 18.08.1992, Nr. 33)	180.811,91
Stiftung Museion, Museum für moderne und zeitgenössische Kunst (L.G. 27.07.2015, Nr. 9)	129.659,03
Europäische Akademie für angewandte Forschung und Fortbildung - Bozen (L.G. 29.10.1991, Nr. 31)	91.471,00
Stiftung "Euregio-Kulturzentrum Gustav Mahler Toblach-Dolomiten" (Beschluss 20.06.2017, Nr. 684)	1.545,48
Konsortium Beobachtungsstelle für Umwelt und Arbeitsschutz für die Arbeiten am Brenner Basistunnel mit Südzulauf	0,00
Körperschaft Allgemeines Lagerhaus Bozen	n.v.
Freie Universität Bozen	9.095.042,00
EVTZ Europaregion Tirol -Südtirol -Trentino	7.431,00

Quelle (A): Rechnungslegung APB 2021, Anlage 1 zum Anhang

Quelle (B): Mod_Elenco_enti_istituiti_vigilati_finanz_2020-def.xlsx (live.com)

Mod_Elenco_enti_diritto_privato_2020_-_def.xlsx (live.com)

n.e. = nicht eingelangt

Zu den Gründen, warum im Verzeichnis laut Anlage 1 zum Anhang der Rechnungslegung nicht alle in der Tabelle aufgezählten „Körperschaften, deren Ordnung in die Zuständigkeit des Landes fällt und

die vom Land auf ordentlichem Wege finanziert werden“ aufgelistet sind, die in der Anlage A zum Beschluss Nr. 920 vom 24. November 2020, angegeben sind, welcher die zur Gruppe Öffentliche Verwaltung gehörenden Körperschaften bestimmt (Stiftung Dolomiten UNESCO, Stiftung Haydn Orchester von Bozen und Trient, Stiftung Stadttheater und Konzerthaus Bozen, Teatro Stabile Bozen und Meraner Stadttheater- und Kurhausverein), hat die APB in ihren abschließenden Bemerkungen folgende Erklärungen abgegeben: „Die Körperschaften, deren Ordnung das Land regelt und die auf ordentlichem Wege finanziert werden“, welche im Verzeichnis der GÖV betreffend die konsolidierte Bilanz der APB für das Jahr 2020 aufscheinen, (...) sind nicht im Anhang 1 zum ergänzenden Bericht der Rechnungslegung enthalten, da diese nicht unter die kontrollierten Körperschaften der APB laut Art. 11-ter Abs. 1 Buchstabe a), b), c), d) und e), des GvD Nr. 118/2011 fallen“.

Von den insgesamt 22 beaufsichtigten und kontrollierten Körperschaften der APB (siehe Anlage 1 des Anhangs zum Jahresabschluss) wiesen nach den letzten verfügbaren Daten zum 31. Dezember 2020 das land- und forstwirtschaftliche Versuchszentrum Laimburg und das Verkehrsamt Bozen Verluste auf.

In ihren abschließenden Bemerkungen vom 10. Juni 2022 gab die APB aktualisierte Informationen bekannt und erklärte, dass in Bezug auf das land- und forstwirtschaftliche Versuchszentrum Laimburg, das im Jahr 2020 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 87.281,86 Euro auswies, festzustellen ist, dass die Körperschaft zum 31. Dezember 2021 ein positives Betriebsergebnis in Höhe von 520.139,09 Euro verzeichnete.

Zum 31. Dezember 2021 weist das Verkehrsamt Bozen einen Verwaltungsüberschuss von 9.606,56 Euro auf und einen Jahresgewinn von 14.759,74 Euro. Die Gewinnrücklagen aus Vorjahren belaufen sich dagegen auf 101.448,15 Euro. Es sei darauf hingewiesen, dass sich der Verwaltungsüberschuss zum 31. Dezember 2020 auf 94.642,48 Euro belief, während das Jahresergebnis negativ war und einen Verlust von 115.698,62 Euro aufwies“.

Im Sinne von Art. 22 (Veröffentlichungspflichten der Daten bezüglich der beaufsichtigten öffentlichen Körperschaften, und der Körperschaften privaten Rechtes unter öffentlicher Kontrolle, sowie der Beteiligungen an privaten Gesellschaften) des GvD Nr. 33/2013 (Neuordnung der Bestimmungen über den Bürgerzugang und die Pflichten der Veröffentlichung, Transparenz und Verbreitung von Informationen durch die öffentlichen Verwaltungen) hat die APB auf der eigenen Webseite die vorgesehenen Verbindungen zu den institutionellen Seiten der obigen Körperschaften aktiviert.

Zum 31. Dezember 2020 (letzte veröffentlichte Daten) hat die APB die Körperschaften privaten Rechtes unter der Kontrolle der Verwaltung bestimmt (zum Zweck der zitierten Bestimmungen sind

Körperschaften privaten Rechts unter öffentlicher Kontrolle die Körperschaften privaten Rechts, welcher der Kontrolle vonseiten öffentlicher Verwaltungen unterworfen sind, oder die von öffentlichen Verwaltungen gegründeten oder beaufsichtigten Körperschaften, bei welchen die Verwaltung auch ohne Aktienbeteiligung die Befugnis zur Nominierung der Führung und der Mitglieder der Organe innehat), wie aus dem nachfolgenden Verzeichnis ersichtlich:

- Meraner Stadttheater- und Kurhausverein;
- Stiftung Dolomiten UNESCO;
- Stiftung Museion;
- Stiftung Haydn Orchester von Bozen und Trient;
- Stiftung Stadttheater und Konzerthaus Bozen;
- Teatro Stabile Bozen;
- Europäische Akademie für angewandte Forschung und Fortbildung – Bozen (EURAC);
- Stiftung Kulturzentrum Euregio Gustav Mahler Toblach-Dolomiten¹³⁰.

Es sei darauf hingewiesen, dass von den acht oben genannten Körperschaften drei (Stiftung Museion, EURAC und Stiftung Kulturzentrum Euregio Gustav Mahler Toblach-Dolomiten auch zu den in Artikel 79 Absätze 3 und 4 des Statuts genannten Körperschaften gehören und somit in den Bereich der Koordinierung der öffentlichen Finanzen der Provinz fallen (siehe Beschluss der Landesregierung Nr. 985/2020, der in der Anlage A unter den Buchstaben b) und e) die *"von der Landesregierung beaufsichtigten Körperschaften öffentlichen Rechts"* bzw. die *"von der Provinz eingerichteten und kontrollierten privatrechtlichen Körperschaften"* auflistet, sowie Kapitel 11.2 des vorliegenden Berichts).

Die Abteilung Finanzen erklärte mit Schreiben vom 1. April 2022, dass keine der unter den Buchstaben b) und e) genannten Körperschaften *"zum Zeitpunkt der letzten genehmigten Bilanz wiederholte Verluste aufwies"*.

Mit Bezug auf das System der bestehenden Kontrollen über die Organisationen mit Landesbeteiligung hat der Landeshauptmann im Jahresbericht vom Juli 2021 Folgendes mitgeteilt:

- das Land verfügt nicht über eine Struktur, die sich spezifisch der Kontrolle der Organisationen mit Landesbeteiligung widmet;
- Die APB übt über die Inhouse-Gesellschaften und die öffentlich kontrollierten Gesellschaften eine ähnliche Kontrolle aus wie über ihre eigenen Ämter und übt damit einen entscheidenden Einfluss auf die strategischen Ziele und wichtigen Entscheidungen der Gesellschaft aus. Diese

¹³⁰ Mod_Elenco_enti_diritto_privato_2020_-_def.xlsx (live.com)

Kontrolle erfolgt durch die zuständigen Landesstrukturen und besteht in der Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Gesellschaftssatzungen, der gesellschaftsrechtlichen Nebenvereinbarungen und der Dienstleistungsverträge sowie in der vorherigen Genehmigung der wichtigsten wirtschaftlich-finanziellen Planungsdokumente und Investitionspläne der Gesellschaft durch die APB und in der endgültigen Genehmigung der Jahresabschlüsse. Der Landeshauptmann berichtet, dass im Falle einer gemeinsamen analogen Kontrolle über eine Inhouse-Gesellschaft diese Kontrolle durch spezielle Lenkungs- und Kontrollausschüsse durchgeführt wird. Was die Kontrolle über öffentlich kontrollierte Gesellschaften betrifft, so wird diese unter anderem durch die Ernennung und Entlassung der Verwalter, die Ausübung der Mehrheit der Stimmen in der Gesellschafterversammlung und die Genehmigung von Satzungsänderungen ausgeübt;

- die Kontrolle der Gesellschaften mit einfacher Beteiligung erfolgt in den Formen und gemäß den Modalitäten des Zivilgesetzbuchs und den allgemeinen Bestimmungen des Privatrechts;
- die Anwendung der Bestimmungen im Bereich der Verwaltung des Personals im Sinne von Art. 19 des GvD Nr. 175/2016 wurde überwacht;
- Der von den öffentlich kontrollierten Gesellschaften erstellte Corporate-Governance-Bericht enthält das Programm zur Bewertung der Unternehmensrisiken, und aus diesen Programmen gingen keine Indikatoren für eine Unternehmenskrise hervor;
- in Bezug auf die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtung, den regionalen Sektionen die Beschlüsse der Aktionärsversammlungen mitzuteilen, die im Sinne von Art. 11 Absätze 2 und 3 des GvD. Nr. 175/2016 vom Grundsatz des Alleinverwalters abweichen, wird darauf aufmerksam gemacht, dass in den Gesellschaftsstatuten der öffentlich kontrollierten Gesellschaften im Sinne von Art. 1 Abs. 6 Buchstabe a) des LG Nr. 12/2007 ein kollegiales Verwaltungsratsorgan vorgesehen ist, um eine angemessene Vertretung der Sprachgruppen zu gewährleisten und dass die Einhaltung dieser Bestimmungen von den zuständigen Gesellschaftsorganen überprüft wird;
- 16 Budgets der von der Landesregierung beaufsichtigten Hilfskörperschaften wurden mit Dekret des Landesrates für Finanzen genehmigt, und 9 Budgets der Inhouse-Gesellschaften wurden von den zuständigen Strukturen im jeweiligen Bereich genehmigt.
- Das Informationssystem erlaubt es, die finanziellen, wirtschaftlichen und vermögensbezogenen Beziehungen zu erheben und auch die Aufgliederung derselben in ihre elementaren Komponenten;
- mit Beschluss des Landtages Nr. 5 vom 29. Juli 2020 sind im WFDL die strategischen und operativen Leitlinien der Hilfskörperschaften des Landes definiert worden;

- es sind regelmäßige informative Reports vonseiten der beteiligten Gesellschaften und Körperschaften vorgesehen, und zwar in Bezug auf organisatorische Aspekte und des Managements, sowie auf die von den Dienstleistungsverträgen oder anderen Trägerformen vorgesehenen Erfüllungspflichten.

15.3 Die Neuordnung der Gesellschaftsbeteiligungen

Wie bereits anlässlich der vorherigen gerichtlichen Billigungen berichtet, wurde mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1460 vom 28. Dezember 2017 die erste außerordentliche Anerkennung der direkt und indirekt kontrollierten Beteiligungen der APB zum 23. September 2016 genehmigt, gemäß den Bestimmungen von Art. 24 des Einheitstextes der Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung (TUSP) bzw. den lokalen Bestimmungen des Art. 1 Abs. 5 des LG Nr. 12/2007.

Im Sinne der genannten Gesetzesbestimmungen hat die Landesregierung mit Beschluss Nr. 1077 vom 14. Dezember 2021 eine neue periodische Bestandsaufnahme der (direkt und indirekt kontrollierten) Gesellschaftsbeteiligungen zum 31. Dezember 2020 genehmigt.

Der Beschluss, der sich in den Prämissen auf Artikel 1 Abs. 5/bis des LG Nr. 12/2007 beruft, sieht vor, dass dieser zusammen mit dem beigefügten Ermittlungsdokument gemäß den Übermittlungsmodalitäten von Artikel 17 des GD Nr. 90/2014, umgewandelt in das G Nr. 114/2014, an das MWF und an die Kontrollsektion des Rechnungshofs Bozen übermittelt wird.

Unbeschadet weiterer vertiefender Untersuchungen, die sich die Kontrollsektion Bozen im Rahmen spezifischer Prüfungen vorbehält, zeigen die beiden folgenden Tabellen die Ergebnisse der oben genannten Erhebung und die Gründe für die Beibehaltung der aufgeführten Beteiligungen ohne Rationalisierungsmaßnahmen vorzunehmen.

Bericht über die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2021

BEZEICHNUNG GESELLSCHAFT	VERFOLGTE ZWECKE UND ZULÄSSIGE TÄTIGKEITEN (Art. 1, Abs. 4, 4/bis e 4/ter des L.G. Nr. 12/2007, i.g.F.)
A22 - Brennerautobahn AG	- produziert Güter und Dienstleistungen, die zur Verfolgung des institutionellen Zweckes der Körperschaft unerlässlich sind - Art. 1 Abs. 4 - stellt Dienstleistungen von allgemeinem Interesse her - Art. 1 Abs. 4/bis, Buschstabe a)
Aeroporto V. Catullo di Verona Villafranca s.p.a.	- produziert Güter und Dienstleistungen, die zur Verfolgung des institutionellen Zweckes der Körperschaft unerlässlich sind - Art. 1 Abs. 4
Alperia AG	- stellt Dienstleistungen von allgemeinem Interesse her - Art. 1 Abs. 4/bis, Buschstabe a) - hat als vorwiegenden Gesellschaftszweck die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen - Art. 1, Abs. 4/bis, Buchstabe e)
Südtiroler Einzugsdienste AG	- produziert Güter und Dienstleistungen, die zur Verfolgung des institutionellen Zweckes der Körperschaft unerlässlich sind - Art. 1 Abs. 4 - schafft bzw. erbringt Güter oder Hilfsdienste für die Körperschaft oder für die beteiligten öffentlichen Körperschaften - Art. 1 Abs. 4/bis Buchstabe d)
Eco Center AG	- produziert Güter und Dienstleistungen, die zur Verfolgung des institutionellen Zweckes der Körperschaft unerlässlich sind - Art. 1 Abs. 4 - stellt Dienstleistungen von allgemeinem Interesse her - Art. 1 Abs. 4/bis, Buschstabe a)
Euregio Plus SGR AG	- produziert Güter und Dienstleistungen, die zur Verfolgung des institutionellen Zweckes der Körperschaft unerlässlich sind - Art. 1 Abs. 4 - schafft bzw. erbringt Güter oder Hilfsdienste für die Körperschaft oder für die beteiligten öffentlichen Körperschaften - Art. 1 Abs. 4/bis Buchstabe d)
Messe Bozen AG	- produziert Güter und Dienstleistungen, die zur Verfolgung des institutionellen Zweckes der Körperschaft unerlässlich sind - Art. 1 Abs. 4 - hat als vorwiegenden Gesellschaftszweck die Führung von Messeflächen und die Organisation von Messeevents - Art. 1 Abs. 4/bis Buchstabe e)
Südtiroler Informatik AG	- produziert Güter und Dienstleistungen, die zur Verfolgung des institutionellen Zweckes der Körperschaft unerlässlich sind - Art. 1 Abs. 4 - schafft bzw. erbringt Güter oder Hilfsdienste für die Körperschaft oder für die beteiligten öffentlichen Körperschaften - Art. 1 Abs. 4/bis Buchstabe d)
Infranet AG	- produziert Güter und Dienstleistungen, die zur Verfolgung des institutionellen Zweckes der Körperschaft unerlässlich sind - Art. 1 Abs. 4 - stellt Dienstleistungen von allgemeinem Interesse her - Art. 1 Abs. 4/bis, Buschstabe a)
Interbrennero s.p.a. -Interporto Servizi Doganali e Intermodali del Brennero	- produziert Güter und Dienstleistungen, die zur Verfolgung des institutionellen Zweckes der Körperschaft unerlässlich sind - Art. 1 Abs. 4
Investitionsbank Trentino Südtirol AG	- produziert Güter und Dienstleistungen, die zur Verfolgung des institutionellen Zweckes der Körperschaft unerlässlich sind - Art. 1 Abs. 4
NOI AG	- produziert Güter und Dienstleistungen, die zur Verfolgung des institutionellen Zweckes der Körperschaft unerlässlich sind - Art. 1 Abs. 4 - Projektiert, realisiert und führt ein öffentliches Bauwerk, auf der Grundlage einer Programmvereinbarung zwischen öffentlichen Verwaltungen oder organisiert und verwaltet einen Dienst von allgemeinem Interesse mittels Partnerschaftsabkommen im Sinne der geltenden Bestimmungen im Bereich der öffentlichen Verträge (Art. 1 Abs. 4/bis Buchstabe b) - schafft bzw. erbringt Güter oder Hilfsdienste für die Körperschaft oder für die beteiligten öffentlichen Körperschaften - Art. 1 Abs. 4/bis Buchstabe d)
Pensplan Centrum AG	-produziert Güter und Dienstleistungen, die zur Verfolgung des institutionellen Zweckes der Körperschaft unerlässlich sind - Art. 1 Abs. 4
SASA - Stätischer Autobus Service AG	- produziert Güter und Dienstleistungen, die zur Verfolgung des institutionellen Zweckes der Körperschaft unerlässlich sind - Art. 1 Abs. 4 - stellt Dienstleistungen von allgemeinem Interesse her - Art. 1 Abs. 4/bis, Buschstabe a)
STA- Südtiroler Transportstrukturen AG	- produziert Güter und Dienstleistungen, die zur Verfolgung des institutionellen Zweckes der Körperschaft unerlässlich sind - Art. 1 Abs. 4 - stellt Dienstleistungen von allgemeinem Interesse her - Art. 1 Abs. 4/bis, Buschstabe a) - projiziert, realisiert und führt ein öffentliches Bauwerk, auf der Grundlage einer Programmvereinbarung zwischen öffentlichen Verwaltungen oder organisiert und verwaltet einen Dienst von allgemeinem Interesse mittels Partnerschaftsabkommen im Sinne der geltenden Bestimmungen im Bereich der öffentlichen Verträge - Art. 1 Abs. 4/bis Buchstabe b) - schafft bzw. erbringt Güter oder Hilfsdienste für die Körperschaft oder für die beteiligten öffentlichen Körperschaften - Art. 1 Abs. 4/bis Buchstabe d)
TFB -Tunnel ferroviario del Brennero s.p.a.	- produziert Güter und Dienstleistungen, die zur Verfolgung des institutionellen Zweckes der Körperschaft unerlässlich sind - Art. 1 Abs. 4
Therme Meran AG	- hat als vorwiegenden Gesellschaftszweck die Führung von Messeflächen und die Organisation von Messeevents - Art. 1 Abs. 4/bis Buchstabe e) - produziert Güter und Dienstleistungen, die zur Verfolgung des institutionellen Zweckes der Körperschaft unerlässlich sind - Art. 1 Abs. 4 - stellt Dienstleistungen von allgemeinem Interesse her - Art. 1 Abs. 4/bis, Buschstabe a)

BEZEICHNUNG GESELLSCHAFT	BEGRÜNDUNGEN
A22 - Brennerautobahn AG	Die Beteiligung an der Gesellschaft Autostrada del Brennero dient der Verwaltung der Autobahninfrastruktur und gehört zu den Tätigkeiten, die gemäß Absatz 1, Abschnitt 4 und Abschnitt 4/bis, Buchstabe b) des Landesgesetzes Nr. 12/2007 zulässig sind, da es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem Interesse handelt, die der Entwicklung des Skandinavien-Mittelmeer-Korridors und der Förderung der institutionellen Zusammenarbeit für die Entwicklung des Korridors dient. Diese Ziele wurden in den am 14. Januar 2016 zwischen dem Ministerium für Infrastruktur und Verkehr und der Region Trentino-Südtirol gemeinsam mit allen an der Entwicklung des Skandinavien-Mittelmeer-Korridors interessierten öffentlichen Verwaltungen geschlossenen Absichtserklärungen festgelegt und durch Artikel 13-bis des Gesetzesdekrets umgesetzt. 148/2017, die insbesondere vorsieht, dass die Konzessionsverträge für den Bau der Arbeiten und die Verwaltung der Autobahnabschnitte eine Laufzeit von dreißig Jahren haben und vom Ministerium für Infrastruktur und Verkehr mit den Regionen und lokalen Behörden abgeschlossen werden, die am 14. Januar 2016 die entsprechenden Absichtserklärungen unterzeichnet haben, und welche sich auch der Rolle als Konzessionär von In-House Gesellschaften, bereits bestehende oder eigens gegründete, bedienen können.
Aeroporto V. Catullo di Verona Villafranca s.p.a.	Die Abteilung für Mobilität, die von der Landesregierung beauftragt wurde, eine technische Bewertung der Zweckmäßigkeit einer Beteiligung an dem Unternehmen für die Provinz sowie der strikten Notwendigkeit einer solchen Beteiligung für die institutionellen Zwecke der Landesverwaltung vorzunehmen, stellte in ihrem Vermerk Nr. 0918997 vom 22.11.2021 fest, dass: "Der Flughafen Valerio Catullo in Verona ist in erster Linie der Referenzflughafen für den Westen Venetiens und einen Teil der südöstlichen Lombardei, ein Gebiet, in dem sich wichtige Unternehmen konzentrieren. Der Flughafen liegt aber auch in der Nähe der touristischen Zentren von Trentino-Südtirol und ist daher von strategischer Bedeutung für die Wirtschaft und den Tourismus in Südtirol. Er kann eine gute Alternative zu den Flughäfen Innsbruck und Bozen sein, um Südtirol von den verschiedenen vom Flughafen angebotenen Zielen aus zu erreichen. Das Unternehmen hat einen Sanierungsplan entwickelt, der vom Vertretungsorgan des Unternehmens gemäß Artikel 14, Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets 175/2016 verfügt wurde. In Anbetracht der strategischen Lage des Flughafens und seiner Nähe zum Südtiroler Gebiet sowie des beschlossenen Sanierungsplans wird es zum gegenwärtigen Zeitpunkt als sinnvoll erachtet, die bestehende Beteiligung beizubehalten und die Leistung des Flughafens zu überwachen. Jede künftige Veräußerung muss von der Überprüfung des Vorliegens günstiger makroökonomischer Bedingungen abhängig gemacht werden, was derzeit aufgrund der wirtschaftlichen Lage im Zusammenhang mit COVID nicht gegeben zu sein scheint."
Alperia AG	Die Gesellschaft Alperia AG ist ein Emittent von Anleihen, die an den geregelten Märkten gemäß Absatz 8, Art. 1 des Landesgesetzes 12/2007 notiert sind. Daher ist die Gesellschaft, die nicht der Disziplin des oben genannten Gesetzes unterliegt, nicht Adressat der Vorschriften zur Rationalisierung von Unternehmensbeteiligungen.
Südtiroler Einzugsdienste AG	Durch die Beteiligung der Autonomen Provinz Bozen, der 116 Gemeinden und der 7 Bezirksgemeinschaften an dieser In-House-Gesellschaft, für die sowohl die Gründung als auch die Beteiligung der genannten Körperschaften in Art. 44-bis des LP Nr. 1/2002 vorgesehen ist, können die Körperschaften gemeinsam - im Rahmen und mit den Vorteilen des In-house-providing - einen einheitlichen Einhebungsdienst realisieren.
Eco Center AG	Diese Verwaltung benötigt die von der Eco Center AG erbrachten Dienste zur Verfolgung der eigenen institutionellen Zielsetzungen und im speziellen der Erledigung der Aufgaben nach LG Nr. 4/2006 im Bereich Abfallbewirtschaftung und -entsorgung und nach LG Nr. 8/2002 im Bereich einheitlicher Abwasserdienst. Diese Verwaltung kann die benötigten Leistungen weder kostengünstiger einkaufen noch kostengünstiger selbst erbringen. Durch die Beteiligung der Autonomen Provinz Bozen, der Gemeinden, der Bezirksgemeinschaften und der Abwasserverbände an dieser In-House-Gesellschaft (deren Gründung und die Beteiligung dieser Verwaltungen vom Art. 4, Abs. 1 des LG Nr. 16/1992 vorgesehen sind) können gemeinsam im Rahmen und mit den Vorteilen des In-House-Providing Abfallbewirtschaftungs- bzw. Abfallentsorgungsanlagen realisiert und geführt werden. Die mit dem Bezug dieser Leistungen der Eco Center AG verbundenen Kosteneinsparungen kommen dieser Verwaltung wie auch den institutionellen Zwecken der anderen Gesellschafter zugute.
Euregio Plus SGR AG	Die Euregio Plus SGR spa ist ein Inhouse-Unternehmen der Provinz und erbringt Dienstleistungen, die ausschließlich der Verfolgung der institutionellen Ziele der Provinz dienen. Wie in der Maßnahme zum Erwerb der Beteiligung festgelegt, besteht das Ziel der Gesellschaft insbesondere in der effizienten Verwaltung der öffentlichen Finanzmittel. Es sieht auch die Valorisierung öffentlicher Immobilien durch Energieeffizienzmaßnahmen, Projekte zur Sanierung aufgegebener Flächen und Gebäude, Initiativen zur Umgestaltung ehemaliger Industriegebiete sowie die Strukturierung und Verwaltung eines Start-up-Fonds vor. Im Zuge der Akquisition wurde die Gesellschaft Euregio plus beauftragt, einen Vorschlag für den regionalen Pensionsfonds der Provinz Bozen zu erarbeiten und einen Vorschlag für den "Rotationsfonds für die Wirtschaft" zu unterbreiten. Der strategische Charakter der Beteiligung für die Provinz wurde kürzlich durch Art. 20 des Landesgesetzes Nr. 1 aus dem Jahr 2021 bekräftigt, der die Landesregierung ermächtigte, die Beteiligung der Provinz an der genannten Gesellschaft so weit zu erhöhen, dass sie die in Art. 2359, Absatz 1, Ziffer 1 des Zivilgesetzbuches vorgesehene Kontrollposition einnehmen konnte.
Messe Bozen AG	Artikel 1 Absatz 4/bis Buchstabe e des Landesgesetzes Nr. 12/2007 und Artikel 4 Absatz 7 des TUSP gestatten ausdrücklich die Beteiligung öffentlicher Verwaltungen an Unternehmen, "deren Hauptzweck der Bau und die Verwaltung von Messegeländen und die Organisation von Messen ist". In jedem Fall fördert die Messe Bozen durch die Organisation von Messen die Wirtschaft des Gebiets, die Handelsbeziehungen und die internationale Zusammenarbeit und garantiert freien Wettbewerb, Transparenz und Unternehmensfreiheit. Besonderes Augenmerk wird auch auf ökologische Themen wie den biologische Produktion und erneuerbare Energien gelegt.
Südtiroler Informatik AG	Die Südtirol Informatik AG ist eine in-House Gesellschaft im Sinne des Landesgesetzes Nr. 33 vom 08.11.1982. Ihr Ziel ist die Realisierung und Verwaltung der elektronischen Informationssysteme der Autonomen Provinz Bozen, ihrer Hilfskörperschaften und anderer Körperschaften die an der Gesellschaft beteiligt sind.
Infranet AG	Das Unternehmen Infranet SpA baut, unterhält und verwaltet die Telekommunikationsinfrastruktur in der Provinz Bozen mit dem Ziel, gemäß Art. 1 des Landesgesetzes Nr. 2/2012 die vollständige und flächendeckende Anbindung aller öffentlichen und privaten Nutzer und Funkbasistationen (BTS) in der Provinz durch elektronische Kommunikationsnetze mit sehr hoher Kapazität zu gewährleisten, die in der Lage sind, Verbindungsgeschwindigkeiten von mindestens 1 Gbit/s symmetrisch auf stabile, kontinuierliche, zuverlässige und vorhersehbare Weise für jede Verbindung anzubieten.
Interbrennero s.p.a. - Interporto Servizi Doganali e Intermodali del Brennero	Die Abteilung für Mobilität, die von der Landesregierung beauftragt wurde, eine technische Bewertung der Zweckmäßigkeit der Beibehaltung einer Beteiligung an dem Unternehmen für die Provinz sowie der strikten Notwendigkeit einer solchen Beteiligung für die institutionellen Zwecke der Landesverwaltung vorzunehmen, hat in ihrem Vermerk Nr. 0918997 vom 22. November 2021 Folgendes festgestellt "Eines der politisch-strategischen Ziele, die sich die Provinz gesetzt hat, ist die Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene, die ihre Rechtsgrundlage in Artikel 7 des Landesgesetzes Nr. 37 vom 14. Dezember 1974 findet. Die beiden autonomen Provinzen Trient und Bozen haben sich für die Stärkung und den Ausbau des intermodalen Zentrums Roncafort bei Trient als regionales Terminal eingesetzt und subventionieren seit 2018 den intermodalen Schienenverkehr. Trotz der Tatsache, dass die Bilanz des Unternehmens seit 2012 mit unterschiedlicher Intensität strukturell defizitär ist, hat Interbrennero AG daraufhin Maßnahmen zur Modernisierung der Infrastruktur seines intermodalen Terminals ergriffen, um die Lagerung und den Umschlag von Gütern zu verbessern und die Effizienz des Unternehmens zu steigern. Im Jahr 2016 erstellte das Unternehmen einen detaillierten strategischen Entwicklungsplan, der den Bau von Gleisen für die Zugabfertigung (Be- und Entladen), die auf EU-Niveau auf bis zu 750 ml erweitert werden können, und von Gleisen, die für die ROLA (Rollende Landstraße) vorbereitet sind, sowie den Ausbau aller bestehenden Terminalgleise vorsieht, um den Austausch von Lokomotiven auf dem Gleis zu ermöglichen. Mit der Umsetzung des strategischen Entwicklungsplans wird sich die Zeit für das Ein- und Ausladen verkürzen, und der intermodale Terminal wird voraussichtlich potenziert werden. In Anbetracht der strategischen Lage des intermodalen Terminals Roncafort, des einzigen in der Region Trentino-Südtirol, und des Abschlusses der Infrastrukturmaßnahmen zur Modernisierung des Terminals sowie der Notwendigkeit, die von der Region und den beiden autonomen Provinzen Trient und Bozen gesteckten Ziele zur Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene zu erreichen, wobei der Modernisierung und dem Ausbau der Rola von Wörgl nach Trient besondere Bedeutung zukommt, wird der Zeitpunkt als nicht günstig erachtet, um die Beteiligung an der Interbrennero Spa zu veräußern".

BEZEICHNUNG GESELLSCHAFT	BEGRÜNDUNG
Investitionsbank Trentino Südtirol AG	Am 30. Juni 2017 wurde eine Absichtserklärung zwischen der Autonomen Region Trentino-Südtirol, der Autonomen Provinz Trient und der Autonomen Provinz Bozen unterzeichnet, um einen gemeinsamen Weg der Aufwertung ihrer jeweiligen Anteile (17,49%) an Mediocredito zu definieren, mit dem Ziel, die Gesellschaft Investitionsbank Trentino Südtirol AG zu stärken, um die Solidität und die territoriale Ausrichtung der Bank zu fördern. Die Region Trentino-Südtirol hat mit dem Beschluss Nr. 217 der Regionalregierung vom 17. Oktober 2019 die Absicht geäußert, ihren Aktienanteil unentgeltlich und zu gleichen Teilen an die autonomen Provinzen Trient und Bozen zu übertragen (9834750 Aktien im Wert von 10.816.700,00 €). Die Autonome Provinz Bozen hat den Erwerb am 19. November 2019 beschlossen (Beschluss Nr. 959), dessen Vollzug in jedem Fall von der Erteilung einer Genehmigung durch die Europäische Zentralbank gemäß und im Sinne von Artikel 19, Absätze 2 und 5 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 385 vom 1. September 1993 abhängt, da die 20%-Beteiligung für beide überschritten würde. Eine Rationalisierung der Beteiligung der Provinzen an der Gesellschaft kann daher nur dann erfolgen, wenn die Übertragung des von der Region Trentino-Südtirol gehaltenen Aktienpakets auf die beiden Provinzen abgeschlossen ist und von den beiden Provinzeigentümern gemeinsam und koordiniert bewertet wurde.
NOI AG	Sie trägt zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Südtirols bei, insbesondere durch die Steigerung der Forschungs- und Innovationskapazitäten ihrer Unternehmungen und Einrichtungen. Sie unterstützt die Provinz bei der Durchführung von Projekten, insbesondere von Infrastrukturprojekten. Sie ist für die Entwicklung, den Bau und den Betrieb der Südtiroler Wissenschafts- und Technologieparks zuständig. Darüber hinaus ist sie für die Durchführung von Förder- und Entwicklungsmaßnahmen zum Aufbau und zur Stärkung der Südtiroler Wirtschaft zuständig. NOI AG unterstützt und vernetzt die Akteure von Forschungsprojekten und erleichtert den Zugang zu Partnern und Infrastrukturen bietet Technologietransfer durch Beratung und Veranstaltungen. Sie berät Unternehmen im Bereich des Innovationsmanagements.
Pensplan Centrum AG	Die Gesellschaft verfolgt den Auftrag des öffentlichen Interesses, der in ihrem Gründungsgesetz, dem Regionalgesetz Nr. 3/1997, vorgesehen ist. Die Pensplan Centrum AG hat die Aufgabe, die Zusatzrenten in der Region Trentino Alto Adige/Südtirol zu entwickeln und zu fördern und den Bürgern Beratungs- und Informationsdienste anzubieten.
SASA - Stätischer Autobus Service AG	Die Gesellschaft erbringt in den Gemeinden Bozen, Meran, Leifers und Lana den öffentlichen Personennahverkehr auf der Straße, den Vorortverkehr, den Überlandverkehr und den Außerortsverkehr. Das Unternehmen befindet sich vollständig im Besitz der Öffentlichkeit und arbeitet als In-House-Organisation. Die Erbringung von öffentlichen Nahverkehrsdiensten auf diese Weise garantiert Kontinuität, Universalität und Erschwinglichkeit. Der Dienst wird dem Unternehmen von der Autonomen Provinz Bozen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten anvertraut. Die Gewährleistung der täglichen Mobilität der Bevölkerung entspricht zweifelsohne einem allgemeinen Interesse, das mit den institutionellen Zielen der Provinz Bozen übereinstimmt, nämlich der Pflege der kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der verwalteten Gemeinschaft. Die Beteiligung ist somit eine der zulässigen Formen der Beteiligung gemäß Artikel 4 des TUSP und Artikel 1 des Landesgesetzes Nr. 12/2007.
STA- Südtiroler Transportstrukturen AG	In-house Gesellschaft, die die Verwaltung von Anlagen und Infrastrukturen im Zusammenhang mit dem öffentlichen und privaten Verkehr durchführt und dabei die institutionellen Ziele des Landes verfolgt, um die Ausübung des öffentlichen Verkehrs auf dem Gebiet der Provinz zu erleichtern (L.P. 23/11/2015, n. 15 und L.P. 28/11/1979, n. 17). Die ausgeübte Tätigkeit geht auf die im Landesgesetz Nr. 12/2007, Art. 1, Abs. 4, Abs. 4 bis, Buchst. a), b), d) vorgesehene Tätigkeit zurück.
TFB -Tunnel ferroviario del Brennero s.p.a.	Zweck der Gesellschaft "Tunnel Ferroviario del Brennero- Società di Partecipazioni S.p.A." ist die Verwaltung der Beteiligung am Aktienkapital der Gesellschaft "Brenner Basistunnel BBT SE" und aller anderen Unternehmen, die den Bau des Brenner Basistunnels fördern. In Ausführung des Gesetzes Nr. 115 vom 6. März 2006 wurde das am 30. April 2004 in Wien unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Italien und der Bundesrepublik Österreich über den Bau eines Eisenbahnbasistunnels auf der Brennerachse ratifiziert und in Kraft gesetzt. Das Unternehmen wird vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen über die Gruppe der FS kontrolliert.
Therme Meran AG	Die Therme Meran unterhält und verwaltet Thermal- und Wellnessanlagen, öffentliche Parkplätze, Restaurants und die Aufwertung und die Nutzung von Thermal-, radioaktivem und oligomineralischem Wasser im Burggrafenamt in der Provinz Bozen. Das Unternehmen führt Marketingaktivitäten durch und fördert Veranstaltungen, Forschung und wissenschaftliche Studien im Bereich der Thermen sowie die Ausbildung von Fachpersonal für den Thermal- und Wellnessbereich. Das Unternehmen ist im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags mit der Umsetzung eines Investitions-, Innovations- und Entwicklungsplans beauftragt, der die Attraktivität der Therme Meran als wichtige touristische Infrastruktur in Südtirol für die Zukunft sichern soll. Damit trägt sie zur nachhaltigen Entwicklung der Stadt Meran und ihrer Umgebung als Tourismusdestination bei.

Quelle: Beschluss APB Nr. 1077/2021

Insbesondere im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Beteiligungen an den Gesellschaften Aeroporto Valerio Catullo di Verona Villafranca s.p.a. und Interbrennero s.p.a. verweist der oben genannte Beschluss Nr. 1077/2021 in den Prämissen auf ein Schreiben der Abteilung Mobilität der APB (Prot. Nr. 918997 vom 22. November 2021), welche mit der technischen Bewertung der Zweckmäßigkeit der Beibehaltung dieser Beteiligungen "*... sowie ihrer strikten Notwendigkeit für die institutionellen Zwecke der Landesverwaltung*" betraut war und zu dem Schluss kam, dass sie ohne Rationalisierungsmaßnahmen beibehalten werden sollten.

Im Folgenden werden die Gesellschaften aufgeführt, für welche die Landesregierung die Beibehaltung mit spezifischen Rationalisierungsmaßnahmen vorgesehen hat.

Bezeichnung Gesellschaft	Rationalisierungsmaßnahmen	Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahmen	Erwartete Einsparungen (Betrag)	Vorhandensein der Bedingungen laut Art. 1 Abs. 5/bis LG Nr. 12/2007 i.g.F.
Areal Bozen - ABZ AG	Abtretung/Verkauf Quoten	Beginn innerhalb Ende 2022/ Anfang 2023	circa 32.000,00 Euro jährlich	- Gesellschaft ohne Angestellte - Art. 1 Abs. 5/bis, Buchst. b) - Durchschnittlicher Umsatz von nicht mehr als 1.000.000 Euro im vorhergehenden Dreijahreszeitraum - Art. 1 Abs. 5/bis, Buchst. d) - Gesellschaft, die ein negatives Ergebnis in vier der letzten fünf Jahre erzielt hat (für Gesellschaften die keine Dienste von allgemeinem Interesse verwalten - Art. 1, Abs. 5/bis, Buchst. e)
Fr. Eccel GmbH	Liquidation	ab dem Jahr 2023	circa 20.000,00 Euro jährlich	- Gesellschaft ohne Angestellte - Art. 1 Abs. 5/bis, Buchst. b) - Durchschnittlicher Umsatz von nicht mehr als 1.000.000 Euro im vorhergehenden Dreijahreszeitraum - Art. 1 Abs. 5/bis, Buchst. d)
Tipworld GmbH	Zusammenschluss/Einverleibung	innerhalb 31. Dezember 2025	circa 10.000,00 Euro jährlich	- Gesellschaft ohne Angestellte - Art. 1 Abs. 5/bis, Buchst. b) - Gesellschaft, die gleiche oder ähnliche Tätigkeiten wie andere beteiligte Gesellschaften oder Hilfskörperschaften ausübt - Art. 1, Abs. 5/bis, Buchst. c) - Durchschnittlicher Umsatz von nicht mehr als 1.000.000 Euro im vorhergehenden Dreijahreszeitraum - Art. 1 Abs. 5/bis, Buchst. d)

Quelle: Beschluss APB Nr. 1077/2021

Das Kollegium der Rechnungsprüfer der APB hat in dem im Sinne von Art. 1 Absätze 166 und folgende des G Nr. 266/2005, umgewandelt in G Nr. 213/2012, erstellten und am 10. Juni 2022 übermittelten Fragebogen/Bericht bescheinigt, dass die APB von Kapitalerhöhungen, außerordentlichen Zuweisungen, Krediteröffnungen sowie der Ausstellung von Garantien zugunsten von nicht börsennotierten beteiligten Gesellschaften, welche in drei aufeinander folgenden Jahren Verluste verzeichneten bzw. verfügbare Reserven für den Ausgleich von Verlusten auch unterm Jahr verwendet haben, abgesehen hat (vgl. Art. 14, Abs. 5, TUSP).

Diesbezüglich sei neuerlich auf die Bemerkungen der Sektion der Autonomen Körperschaften des Rechnungshofs verwiesen "...wonach die Verluste der beteiligten Gesellschaften physiologisch auch mit der Verwendung der Rückstellungen des Fonds für Verluste ausgeglichen werden können, aber wenn die Verluste wiederholt sind, eine aufmerksame Bewertung der Situation mit dem Ziel vonnöten ist, die vom Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen" (Beschluss Nr. 29 vom 20. Dezember 2019). Wie bereits bei der vorangegangenen Billigung hervorgehoben, beinhaltet diese Bestimmung das Verschwinden der Logik der obligatorischen Rettung von Körperschaften, die irreparabel defizitär sind, auch im Hinblick auf die europäischen Vorschriften, die es den auf dem Markt tätigen Subjekten verbieten, besondere oder ausschließliche Rechte zu genießen. Andererseits hat die Rechtsprechung des Rechnungshofs auch vor der Einführung des TUSP klargestellt, dass, auch im Falle der Reduzierung des Gesellschaftskapitals unter die gesetzliche Grenze, das Interesse

der Körperschaft nachgewiesen werden muss, die Beteiligung an der verlustbringenden Gesellschaft zu behalten; es muss schlussendlich das Vermögen derselben bewiesen werden, wieder in den Gewinnbereich zu kommen (nach der Bewertung mithilfe eines Businessplans) sowie die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Führung des Dienstes durch die Gesellschaft, anstatt ihre Auflösung im Sinne von Art. 2484 Abs. 1 Ziffer 4 des ZGB zur Kenntnis zu nehmen, wobei letztere Hypothese automatisch eintritt, wenn die Gesellschafterversammlung nichts unternimmt.

Das Ziel ist also die fortschreitende Übernahme von Führungsverantwortung vonseiten der Körperschaften durch eine strikte Korrelation zwischen der wirtschaftlich-finanziellen Dynamik der kontrollierten/beteiligten Körperschaften und den Finanzplanungsinstrumenten derselben Körperschaften; im TUSP wird das Verbot durch verschiedene Maßnahmen (außerordentliche Zuwendungen auf der Grundlage einer Vereinbarung, bzw. Dienstleistungs- oder Programmverträgen) abgemildert, die auf die Durchführung von Investitionen abzielen, sofern die angegebenen Maßnahmen in einem Sanierungsplan enthalten sind, der von der sektoralen Regulierungsbehörde, sofern vorhanden, genehmigt und dem Rechnungshof mitgeteilt wird (Art. 14 Abs. 5 zweiter Satz des TUSP).

Es sei darauf hingewiesen, dass der Verfassungsgerichtshof in seinem jüngsten Urteil Nr. 86 vom 23. Februar 2022 festgestellt hat, dass die Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absätze 1 und 2 des GvD Nr. 175/2016 ("Einheitstext der Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung"), in denen die Gesellschaftsformen, bei denen eine Beteiligung zulässig ist und die Zwecke, die mit dem Erwerb und der Verwaltung dieser Gesellschaften verfolgt werden können, festgelegt sind, Maßstäbe darstellen, die sich auf die Artikel 97 Abs. 2 und 117 Abs. 2 Buchst. 1) und Abs. 3 der Verfassung beziehen.

In den Bereich der Kontrollen der beteiligten Gesellschaften fällt auch die Verpflichtung vonseiten des Rechnungsführers, in seiner Eigenschaft als Verwahrer der Aktien jeder Körperschaft, der jährlichen Vorlage der verwaltungsgerichtlichen Rechnungslegung der geführten Aktientitel bei der Rechtsprechungssektion des gebietsmäßig zuständigen Rechnungshofs. Diesbezüglich ist zu vermerken, dass die verwaltungsgerichtliche Rechnungslegung des Verwahrers der Aktientitel der APB über das Jahr 2021 bis zum 20. Mai 2022 noch nicht hinterlegt wurde¹³¹.

Schließlich ist anzumerken, dass die Sektion der Autonomen Körperschaften des Rechnungshofs mit Schreiben vom 23. Mai 2022 der Kontrollsektion Bozen mitgeteilt hat, dass im Anschluss an die Mitteilung der Finanzabteilung des MWF über die Überwachung des Stands der Einhaltung der

¹³¹Vgl. Schreiben der Rechtsprechungssektion Bozen vom 20. Mai 2022, in dem auch auf die erfolgte Hinterlegung der Rechnungslegung für das Jahr 2020 am 3. August 2021 hingewiesen wird; mit dieser Hinterlegung wird das entsprechende Verfahren der gerichtlichen Rechnungslegung eingeleitet (siehe Art. 140 der Prozessordnung des Rechnungshofes, GvD Nr. 174/2016).

Einheitserhebung zwischen Rechnungshof und MWF bezüglich der jährlichen Zählung der öffentlichen Beteiligungen (Artikel. 17 Abs. 3 und 4 des GD Nr. 90/2014, umgewandelt durch G Nr. 114/2014) und der periodischen Überprüfungsmaßnahmen der öffentlichen Beteiligungen, die sich auf das Datum des 31. Dezember 2020 beziehen, folgende Verwaltungen mit Sitz in der Provinz Bozen ab dem 16. Mai 2022 in Verzug sind:

- SASA - Städtischer Autobus Service AG, Südtiroler Transportstrukturen AG, Areal Bozen AG, Selfin GmbH; Südtiroler Einzugsdienste AG, Pensplan Centrum AG;
- italienische Landesbibliothek Claudia Augusta, Rundfunk und Fernsehanstalt Südtirol – RAS, ladinisches Kulturinstitut “Micurà de Rü”, Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe „Claudiana“;
- Kurverwaltung Meran;
- Institut für den sozialen Wohnbau der Autonomen Provinz Bozen, Landesbetrieb für Domänenverwaltung;
- Südtiroler Gemeindenverband Genossenschaft m.b.H., Gemeindenkonsortium Leifers – Bozen, Konsortium Abwasserentsorgung mittleres Pustertal, Konsortialbetrieb Naturns - Schnals - Plaus, Konsortialbetrieb Laas/Schluderns;
- ÖBPB “Griesfeld“, ÖBPB "Zum heiligen Geist", Konsortium Seniorendienste Passeier, Tschöggelberg ÖBPB, Seniorenheim Partschins Johann Nepomuk Schöpf ÖBPB, Alters- und Pflegeheim Villnöß, Seniorenwohnheim Lajen, Seniorenwohnheim OJÖP Freinademetz, ÖBPB Martinsheim Mals, Seniorenwohnheim Innichen;
- Gemeinden Kiens, Pfalzen, Niederdorf, Algund, Andrian, Mölten, Terlan.

Die oben genannten Gesellschaften und Körperschaften sowie die Aufsichtskörperschaft werden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten aufgefordert, der Koordinierung und Konsolidierung der Finanzinformationen so schnell wie möglich nachzukommen.

16 Überprüfung der Zuverlässigkeit der Buchungsunterlagen und der Phasen der Gebarung der Einnahmen und der Ausgaben (DAS)

Die Untersuchungstätigkeit, die darauf abzielt, die Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Buchhaltungsaggregate einzuschätzen, wurde unter Rückgriff auf die statistische Methodik des MUS (Stichprobenverfahren für monetäre Einheiten - *monetary unit sampling*) durchgeführt, ergänzt durch professionelle Entscheidungen bei der Identifizierung der Stichprobeneinheiten, in Übereinstimmung mit den Methoden, die von den vereinigten Sektionen des Rechnungshofes bei der Billigung der Rechnungslegung des Staates und des Europäischen Rechnungshofes im Rahmen der jährlichen Zuverlässigkeitserklärung (*déclaration d'assurance*, DAS) angewandt wurden, unter Einhaltung der operativen Richtlinien der Sektion der Autonomen Körperschaften des Rechnungshofes (vgl. Beschlüsse Nr. 9/2013, Nr. 14/2014, Nr. 8/2017 und Nr. 10/2017) und der vereinigten Sektionen des Rechnungshofes in ihrer Kontrollfunktion (vgl. Beschlüsse Nr. 17/2016 und Nr. 20/2020).

Die Sektion der Autonomen Körperschaften hat, im zitierten Beschluss Nr. 9/2013, den regionalen Sektionen die Leitlinien für die gerichtliche Billigung der Rechnungslegungen der Regionen vorgegeben und betont, dass im Sinne von Art. 39 des Königl. Dekretes Nr. 1214/1934 bei dieser Entscheidung der Vergleich zwischen der Rechnungslegung und der Haushaltsdokumentation bzw. den Buchungsunterlagen der Körperschaften (geführt oder kontrolliert vom Rechnungshof) von großer Bedeutung sein kann. Die Wichtigkeit dieser Prüfungen besteht darin, dass die Feststellung von eventuellen Unregelmäßigkeiten einen Einfluss auf den Ausgang des Billigungsverfahrens haben könnte; das Bestehen von groben Unregelmäßigkeiten, welche die Abbildung der Konten verfälschen, wäre nämlich hinderlich für die Billigung der Rechnungslegung. Mit Schreiben vom 28. Februar 2022 (Prot. 173) hat die Kontrollsektion Bozen (nach einer Bewertung der Personalressourcen beim eigenen Verwaltungspersonal und den Richtern im Dienst) die APB ersucht, die Excel-Datei mit den vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 ausgestellten Einhebungsanweisungen und Zahlungsanweisungen (Nummer, Datum, Überweisender/Begünstigter, Steuernummer/Mwst.-Nr., Kontenplannummer, Beschreibung, Betrag) zu übermitteln, um eine Stichprobe von Buchungsposten auf der Grundlage des Zufallskriteriums, ergänzt durch fachliche Entscheidungen, zu erstellen. Daher wurden bei den übermittelten Einhebungsanweisungen die Buchungsposten, die sich auf die von den öffentlichen Verwaltungen gezahlten Steuern und Abgaben und die Steuerrückbehalte auf Einkommen aus

abhängiger Arbeit beziehen, und bei den Zahlungsanweisungen die Anordnungen, die sich auf die obligatorischen Zahlungen beziehen (Bruttoentlohnungen, Sozialversicherungsbeiträge, von der Körperschaft zu zahlende Steuern und Abgaben, Erstattungen, Zahlung von Rückbehalten), ausgeschlossen.

Anschließend wurde die zu untersuchende Stichprobe gezogen.

Mit Schreiben vom 15. März 2022 (Prot. Nr. 226) wurde die APB aufgefordert, Belege (z. B. Feststellungs-/Verpflichtungsakte und die in den Prämissen erwähnten zugehörigen Anlagen, Vertrag/Verträge, Rechnungen, „DURC“, Einhebungsanweisungen/Zahlungsanweisungen und zugehörige Ausführungsdaten, Flüssigmachungsverfügungen und zugehörige Akte, zugehörige SIOPE-Kodizes) für die nachstehend aufgeführten 8 Einnahmen- und 12 Ausgabenakte vorzulegen:

- 1) Dekret des Landeshauptmannes vom 10. November 2021, Nr. 21430 (Einschreibung von zweckbestimmten Mitteln - PNRR - Sanierung von öffentlichen Wohnungen - Sicher, grün und sozial);
- 2) Dekret des Landeshauptmannes vom 5. November 2021, Nr. 20970 - Haushaltsänderung („Einschreibung von zweckbestimmten Geldern - Maßnahmen im Zusammenhang mit dem COVID-19 Notfall“);
- 3) Einhebungsanweisung Nr. 78181 vom 15. September 2021 („Einnahmen aus der Ausstellung von Dokumenten und aus Kanzleigebühren“);
- 4) Einhebungsanweisung Nr. 76324 vom 14. September 2021 („Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)“);
- 5) Einhebungsanweisung Nr. 119166 vom 29. Dezember 2021 („Kraftfahrzeugsteuer (Kfz-Steuer), eingehoben im Rahmen der ordentlichen Gebarungstätigkeit“);
- 6) Einhebungsanweisung Nr. 12445 vom 16. März 2021 („laufende Zuwendungen von autonomen Regionen und Provinzen“);
- 7) Einhebungsschein Nr. 123925 vom 31. Dezember 2021 („Einnahmen aus der Erstattung der Vorsteuer“);
- 8) Einhebungsanweisung Nr. 105421 vom 2. Dezember 2021 („Aufnahme von Darlehen und anderen mittel-/langfristigen Finanzierungen bei der Darlehens- und Depositenkasse – SPA“);
- 9) Beschluss der Landesregierung vom 19. Oktober 2021, Nr. 883, mit dem Gegenstand „Gründung der Gesellschaft ‘Infrastrutture Milano Cortina 2020 - 2026 S.p.A.’ gemäß Art. 3 des Gesetzes Nr. 31 vom 8. Mai“;
- 10) Beschluss der Landesregierung vom 19. Oktober 2021, Nr. 892, mit dem Gegenstand „Ankaufsprogramme des SABES für die Krankenhäuser, Sprengel und territorialen Dienste und Zuweisung der Geldmittel“;

- 11) Beschluss der Landesregierung vom 9. November 2021, Nr. 941, mit dem Gegenstand „Entwurf der Vereinbarung zur Ergänzung und Abänderung des bestehenden Dienstleistungsvertrages zwischen der Autonomen Provinz Bozen und den Südtiroler Einzugsdiensten“;
- 12) Dekret des Direktors der Abteilung Personal Nr. 25443/2021 vom 29. Dezember 2021 („Mittelbindung für einen PNRR-Experten für die Autonome Provinz Bozen“);
- 13) Zahlungsanweisung Nr. 55803 vom 7. Juli 2021 („Rechtlicher Beistand“);
- 14) Zahlungsanweisung Nr. 95112 vom 11. Oktober 2021 („Beiträge für interne Investitionen an interne Einrichtungen und/oder lokale Einheiten der Verwaltung“);
- 15) Zahlungsanweisung Nr. 20778 vom 23. März 2021 („Ordentliche Instandhaltung und Reparatur von wissenschaftlichen und medizinischen Geräten“);
- 16) Zahlungsanweisung Nr. 32416 vom 4. Mai 2021 („Investitionsbeiträge für Gemeinden“);
- 17) Zahlungsanweisung Nr. 79969 vom 30. August 2021 („Laufende Zuwendungen an andere Unternehmen“);
- 18) Zahlungsanweisung Nr. 55989 vom 8. Juli 2021 („Telematik-Infrastruktur“);
- 19) Zahlungsanweisung Nr. 13112 vom 5. März 2021 („Gewährung von mittel- bis langfristigen zinsvergünstigten Darlehen an Gemeinden“);
- 20) Zahlungsanweisung Nr. 129120 vom 21. Dezember 2021 („Rückzahlung von Darlehen und anderen mittel- und langfristigen Finanzierungen an die Darlehens- und Depositenkasse - Verwaltung CDP SPA“).

Mit Schreiben vom 4. April 2022 (Prot. Nr. 294) ersuchte die Sektion um eine Reihe von Informationen zu kritischen Aspekten bzw. für die notwendigen weiteren Untersuchungen.

Die Überprüfungen betrafen das Vorhandensein eines Rechttitels und der anderen gesetzlichen Voraussetzungen, die korrekte Haushalts-/Rechnungslegungszuteilung und die entsprechende Zuweisung der SIOPE-Codes, die Vollständigkeit der auf den Einhebungs- und Zahlungstiteln wiedergegebenen Informationen (z.B. Vorhandensein, wo vorgesehen, des CIG-Codes), die Überprüfung, dort wo vorgesehen, der Ordnungsmäßigkeit der Fürsorgebeiträge im Sinne des GD vom 21. Juni 2013, Nr. 69, mit Änderungen umgewandelt in das G vom 9. August 2013, Nr. 98, und der steuerlichen Ordnungsmäßigkeit im Sinne von Art. 48-*bis* des DPR Nr. 602/1972 und, im allgemeinen, die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen laut GvD Nr. 118/2011.

Es folgt eine Zusammenfassung der wichtigsten Daten, die sich aus der Kontrolltätigkeit für jeden Rechtsakt ergeben haben.

1)

Gegenstand der Kontrolle: Dekret des Landeshauptmannes vom 10. November 2021, Nr. 21430

(Einschreibung von zweckbestimmten Geldern - PNRR - Sanierung von öffentlichen Wohnungen - Sicher, grün und sozial).

Rechtfertigungstitel: Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 15. Juli 2021 und DPMR vom 15. September 2021 bezüglich „Ergänzungsfonds zum staatlichen Wiederaufbauplan“.

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Amt für Haushalt und Programmierung.

Haushaltskapitel: E04200.1710 (PNRR - Zuweisungen vom Ergänzungsfonds für die Sanierung von öffentlichen Wohnungen - Sicher, grün und sozial (GD 59/2021, Art. 1 Abs.2, MD 15.7.2021, DPMR 15.9. 2021) - Investitionsbeiträge von Zentralverwaltungen.

SIOPE-Code: Das Amt für Haushalt und Programmierung erklärt, dass *"die Haushaltsabweichungen nicht durch SIOPE-Codes gekennzeichnet sind, da wir uns in der vierten Ebene des Kontenplans bewegen. Nur Ausgabenvormerkungen, Mittelbindungen und Zahlungen werden durch SIOPE-Codes gekennzeichnet"*.

Vorgelegte Dokumente: Dekret des Landeshauptmannes vom 10. November 2021, Nr. 21430, Schreiben Prot. 872443 vom 9. November 2021 der zuständigen Landesrätin und DPMR vom 15. September 2021.

Erfassung zusätzlicher Unterlagen/Informationen zu den folgenden Thematiken:

- a) Einhaltung des Beschlusses der Landesregierung Nr. 943/2021, d.h. der in den Prämissen angegebenen Frist bis zum 31. Dezember 2021, bis zu der die Regionen und autonomen Provinzen den Plan der förderfähigen Maßnahmen erstellen müssen (der Plan ist bis zum 15. Januar 2022 dem zuständigen Minister zur Genehmigung vorzulegen), nach vorhergehender formaler Prüfung der Zulässigkeit und Bewertung der Anträge (vgl. Buchstabe C.3 der dem Beschluss beigefügten Aufforderung);
- b) Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Frist vom Juni 2022 (vgl. Buchstabe C.1 der dem Beschluss beigefügten Aufforderung), bis zu welcher der Plan die Zuweisung der Planung der Maßnahme vorsieht;
- c) Gründe für etwaige Verzögerungen, die die vorgesehenen Zwischenfristen gefährden könnten, mit Hinweisen auf mögliche Selbstkorrekturen;
- d) Kopie der Mitteilung, die dem MWF gemäß Artikel 8 Abs. 2 des Dekrets desselben Ministeriums vom 15. Juli 2021 bis zum 31. Oktober 2021 zu übermitteln ist.

Weitere von der APB übermittelte Klarstellungen: Mit Schreiben vom 11. April 2022 teilt die Abteilung Finanzen mit, dass *"a) die technische Kommission, die speziell für die Prüfung der Zulässigkeit der Anträge und die Bewertung der Maßnahmevorschläge im Zusammenhang mit dem "Ergänzungsfonds zum staatlichen Resilienz- und Wiederaufbauplan" und dem Programm "Sicher, grün und sozial betreffend die Sanierung von öffentlichen Wohnungen" ernannt wurde, in der Sitzung vom 17.12.2021 das*

Vorhandensein der Zulassungsvoraussetzungen auf Seiten der Antragsteller sowie die Korrektheit des Verfahrens zur Einreichung des Antrags festgestellt hat. In Bezug auf die Vollständigkeit der Unterlagen und deren Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Aufforderung forderte die Kommission von den Teilnehmern, soweit erforderlich und wie in Punkt "C.3.d Ergänzung der Unterlagen" der mit Beschluss Landesregierung Nr. 943/2021 genehmigten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vorgesehen, Klarstellungen und Ergänzungen an, die für die Durchführung der Sachverhaltsermittlung sowohl in der Phase der formalen Überprüfung der Förderfähigkeit als auch in der Phase der inhaltlichen Bewertung erforderlich waren. Am 10.01.2022 hat die technische Kommission den Plan der zulässigen und zusätzlichen Maßnahmen auf der Grundlage der eingereichten Ergänzungen aktualisiert. Diese Listen wurden dann am 14.01.2022 an die zuständigen staatlichen Ämter weitergeleitet. Derzeit wartet die schreibende Verwaltung auf das Dekret zur Genehmigung des Maßnahmenplans durch das Ministerium für Infrastruktur und nachhaltige Mobilität im Einvernehmen mit der Abteilung Casa Italia, wie in Artikel 3 Abs. 5 des DPMR vom 15. September 2021 vorgesehen. b) Da wir das oben genannte Dekret des Ministeriums bis heute nicht erhalten haben, können wir derzeit keine Angaben zum Zeitplan der Umsetzung der Maßnahmen machen. c) Siehe Punkt b). d) Aufgrund des fehlenden Zugangs zum ReGis-Portal hat die schreibende Verwaltung am 31.10.2021 keine Mitteilung an das MWF vorgenommen".

Ergebnis der Kontrolle: das DPMR vom 15. September 2021 wurde am 6. Oktober 2021 von der zentralen Sektion des Rechnungshofes für die Gesetzmäßigkeitskontrolle von Akten der Regierung und der Staatsverwaltungen unter der Nr. 2524 registriert.

Es wird empfohlen, den Zeitplan (Anfangs-, Zwischen- und Endziele) pünktlich einzuhalten, welcher im zweiten Quartal 2023 die Übergabe/den Beginn der Arbeiten vorsieht.

In Anbetracht der vorgelegten Unterlagen und der von der Verwaltung gegebenen Erläuterungen wurden keine Unregelmäßigkeiten in der Buchführung festgestellt.

2)

Gegenstand der Kontrolle: Dekret des Landeshauptmannes vom 5. November 2021, Nr. 20970 - Haushaltsänderung („Einschreibung von zweckbestimmten Geldern - Maßnahmen im Zusammenhang mit dem COVID-19 Notfall“).

Rechtfertigungstitel: Dekret des Wirtschafts- und Finanzministers im Einvernehmen mit dem Gesundheitsminister vom 16. Juli 2021, "Zuweisung des Fonds für den endgültigen Beitrag des Staates zur Erstattung der Ausgaben, die die Regionen und autonomen Provinzen im Jahr 2020 für den Kauf von persönlicher Schutzausrüstung und anderen Gesundheitsgütern im Zusammenhang mit dem COVID-19-Notstand bestritten haben".

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Amt für Haushalt und Programmierung.

Haushaltskapitel: E02101.2120 (Mittelzuweisungen für dringende Gesundheitsmaßnahmen zur Bewältigung des COVID-19-Notstandes (GD 14/2020, Art. 17) - Laufende Zuwendungen von Zentralverwaltungen COD./E.2.01.01).

SIOPE-Code: Das Amt für Haushalt und Programmierung erklärt, dass *"die Haushaltsabweichungen nicht durch SIOPE-Codes gekennzeichnet sind, da wir uns in der vierten Ebene des Kontenplans bewegen. Nur Ausgabenvormerkungen, Mittelbindungen und Zahlungen werden durch SIOPE-Codes gekennzeichnet"*.

Vorgelegte Dokumente: DLH Nr. 20970/2021, Schreiben Prot. 846144 vom 3. November 2021, MD vom 16. Juli 2021.

Ergebnis der Kontrolle: Das DPMR vom 16. Juli 2021 wurde am 24. August 2021 von der zentralen Sektion des Rechnungshofes für die Gesetzmäßigkeitskontrolle von Akten der Regierung und der Staatsverwaltungen unter der Nr. 1236 registriert.

In Anbetracht der vorgelegten Unterlagen und der von der Verwaltung gegebenen Erläuterungen wurden keine Unregelmäßigkeiten in der Buchführung festgestellt.

3)

Gegenstand der Kontrolle: Einhebungsanweisung Nr. 78181 vom 15. September 2021 („Einnahmen aus der Ausstellung von Dokumenten und aus Kanzleigebühren“).

Rechtfertigungstitel: Art. 1 Abs. 3 des GvD Nr. 280/2001 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol betreffend Änderungen und Ergänzungen zum DPR vom 31. Juli 1978, Nr. 569, auf dem Sachgebiet des Grund- und Gebäudekatasters), Art. 1 des RG Nr. 3/2003 (Delegierung von Verwaltungsbefugnissen an die Autonomen Provinzen Trient und Bozen).

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Grundbuch, Grund- und Gebäudekataster.

Haushaltskapitel: E03100.0930 (Erträge aus Katastersonderabgaben (GvD 280/2001, RG 3/2003) - Einnahmen aus dem Verkauf von Dienstleistungen COD./E.3.01.02.01)

SIOPE-Code: E.3.01.02.01.033;

Vorgelegte Dokumente: Einhebungsanweisung, Quittung und Auszug aus der SAP-Computeranwendung, die in der APB verwendet wird.

Erfassung zusätzlicher Unterlagen/Informationen zu den folgenden Thematiken: Beschreibung der bei der APB angewandten Buchführungsverfahren in Bezug auf die Verwendung von EDV-gestützten Systemen und Aufzeichnungen sowie ihrer Funktionsweisen und der internen Kontrollen (vgl. Art. 54 Abs. 3 des GvD Nr. 118/2011 und Art. 37 des LG Nr. 1/2002).

Ergebnis der Kontrolle: Mit Schreiben vom 11. April 2022 stellte die APB klar, dass *„der Fluss der Einhebungsanweisungen über das SAP-Buchhaltungssystem erstellt wird, wodurch die Vollständigkeit der*

in Art. 54 Abs. 3 des GvD Nr. 118/2011 geforderten Informationen gewährleistet ist. In Übereinstimmung mit den OPI-Vorschriften werden diese Ströme nach der Unterzeichnung mit digitaler Signatur durch den Direktor des Amtes für Einnahmen mithilfe der Unimoney-Anwendung (von Unimatica) über das SIOPE+-System an das Schatzamt weitergeleitet".

Es sei darauf hingewiesen, dass die APB mit dem DLH vom 5. November 2007, Nr. 57, spezifische Bestimmungen zur "Vereinfachung und Beschleunigung der buchhalterischen Verfahren durch die Verwendung von EDV-gestützten Systemen und Aufzeichnungen" eingeführt hat; der Art. 3 sieht insbesondere vor, dass die Einhebungsanweisung ein elektronisches Buchhaltungsdokument ist (so wie die Vormerkung und Annullierung der Einhebungsanweisung, die Zahlungsanweisung, die Vormerkung und die Annullierung der Zahlungsanweisung), das mit digitaler Unterschrift versehen werden muss, und dass die Buchhaltungsdokumente für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Ausstellungsdatum aufbewahrt werden müssen, während Artikel 4 vorsieht, dass die elektronische Anweisung die papierenen Einhebungsanweisungen ersetzt.

In Anbetracht der vorgelegten Unterlagen und der von der Verwaltung gegebenen Erläuterungen wurden keine Unregelmäßigkeiten in der Buchführung festgestellt.

4)

Gegenstand der Kontrolle: Einhebungsanweisung Nr. 76324 vom 14. September 2021 („Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)“).

Rechtfertigungstitel: Dekret der Abteilungsdirektorin Nr. 2928/2020.

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Abteilung Europa.

Haushaltskapitel: E02105.0480 (INTERREG V I-A - EU-Anteil (2014-2020) Technische Hilfe (L 183/1987, REGCE 1299/2013, 1303/2013, DCE C(2015)8658 final) - Laufende Zuwendungen der Europäischen Union COD./E.2.01.05.01)

SIOPE-Code: E.2.01.05.01.004;

Vorgelegte Dokumente: Dekret der Abteilungsdirektorin, Einhebungsanweisung, Quittung und Auszug aus der SAP-Computeranwendung, die in der APB verwendet wird.

Erfassung zusätzlicher Unterlagen/Informationen zu den folgenden Thematiken: Beschreibung der Vorbereitung der Einhebungsanweisungen durch die Verwaltung, der bei der APB angewandten Buchführungsverfahren in Bezug auf die Verwendung von EDV-gestützten Systemen und Aufzeichnungen sowie ihrer Funktionsweisen und der internen Kontrollen (vgl. Art. 54 Abs. 3 des GvD Nr. 118/2011 und Art. 37 des LG Nr. 1/2002).

Ergebnis der Kontrolle: Mit Schreiben vom 11. April 2022 stellte die APB klar, dass „der Fluss der Einhebungsanweisungen über das SAP-Buchhaltungssystem erstellt wird, wodurch die Vollständigkeit der

in Art. 54 Abs. 3 des GvD Nr. 118/2011 geforderten Informationen gewährleistet ist. In Übereinstimmung mit den OPI-Vorschriften werden diese Ströme nach der Unterzeichnung mit digitaler Signatur durch den Direktor des Amtes für Einnahmen mithilfe der Unimoney-Anwendung (von Unimatica) über das SIOPE+-System an das Schatzamt weitergeleitet".

Es sei darauf hingewiesen, dass die APB mit dem DLH vom 5. November 2007, Nr. 57, spezifische Bestimmungen zur "Vereinfachung und Beschleunigung der buchhalterischen Verfahren durch die Verwendung von EDV-gestützten Systemen und Aufzeichnungen" eingeführt hat; der Art. 3 sieht insbesondere vor, dass die Einhebungsanweisung ein elektronisches Buchhaltungsdokument ist (so wie die Vormerkung und Annullierung der Einhebungsanweisung, die Zahlungsanweisung, die Vormerkung und die Annullierung der Zahlungsanweisung), das mit digitaler Unterschrift versehen werden muss, und dass die Buchhaltungsdokumente für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Ausstellungsdatum aufbewahrt werden müssen, während Artikel 4 vorsieht, dass die elektronische Anweisung die papierenen Einhebungsanweisungen ersetzt.

In Anbetracht der vorgelegten Unterlagen und der von der Verwaltung gegebenen Erläuterungen wurden keine Unregelmäßigkeiten in der Buchführung festgestellt.

5)

Gegenstand der Kontrolle: Einhebungsanweisung Nr. 119166 vom 29. Dezember 2021 („Kraftfahrzeugsteuer (Kfz-Steuer), eingehoben im Rahmen der ordentlichen Gebarungstätigkeit“).

Rechtfertigungstitel: Art. 7 des LG Nr. 9/1998.

Haushaltskapitel: E01101.0030 (Kraftfahrzeugsteuer des Landes (LG 9/1998, Kapitel II) - Kraftfahrzeugsteuer (Kfz-Steuer) COD./E.1.01.50.

SIOPE-Code: E.1.01.01.50.001;

Vorgelegte Dokumente: Einhebungsanweisung, Quittung und Auszug aus der SAP-Computeranwendung, die in der APB verwendet wird.

Erfassung zusätzlicher Unterlagen/Informationen zu den folgenden Thematiken: Beschreibung der Vorbereitung der Einhebungsanweisungen durch die Verwaltung, der bei der APB angewandten Buchführungsverfahren in Bezug auf die Verwendung von EDV-gestützten Systemen und Aufzeichnungen sowie ihrer Funktionsweisen und der internen Kontrollen (vgl. Art. 54 Abs. 3 des GvD Nr. 118/2011 und Art. 37 des LG Nr. 1/2002).

Ergebnis der Kontrolle: Mit Schreiben vom 11. April 2022 stellte die APB klar, dass „*der Fluss der Einhebungsanweisungen über das SAP-Buchhaltungssystem erstellt wird, wodurch die Vollständigkeit der in Art. 54 Abs. 3 des GvD Nr. 118/2011 geforderten Informationen gewährleistet ist. In Übereinstimmung mit den OPI-Vorschriften werden diese Ströme nach der Unterzeichnung mit digitaler Signatur durch den*

Direktor des Amtes für Einnahmen mithilfe der Unimoney-Anwendung (von Unimatica) über das SIOPE+-System an das Schatzamt weitergeleitet".

Es sei darauf hingewiesen, dass die APB mit dem DLH vom 5. November 2007, Nr. 57, spezifische Bestimmungen zur "Vereinfachung und Beschleunigung der buchhalterischen Verfahren durch die Verwendung von EDV-gestützten Systemen und Aufzeichnungen" eingeführt hat; der Art. 3 sieht insbesondere vor, dass die Einhebungsanweisung ein elektronisches Buchhaltungsdokument ist (so wie die Vormerkung und Annullierung der Einhebungsanweisung, die Zahlungsanweisung, die Vormerkung und die Annullierung der Zahlungsanweisung), das mit digitaler Unterschrift versehen werden muss, und dass die Buchhaltungsdokumente für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Ausstellungsdatum aufbewahrt werden müssen, während Artikel 4 vorsieht, dass die elektronische Anweisung die papierenen Einhebungsanweisungen ersetzt.

In Anbetracht der vorgelegten Unterlagen und der von der Verwaltung gegebenen Erläuterungen wurden keine Unregelmäßigkeiten in der Buchführung festgestellt.

6)

Gegenstand der Kontrolle: Einhebungsanweisung Nr. 12445 vom 16. März 2021 („laufende Zuweisungen von autonomen Regionen und Provinzen“).

Rechtfertigungstitel: Art. 34 (Maßnahmen betreffend Formen der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit) Abs. 6 des Regionalgesetzes 2/2018 (Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol) und Art. 7 (Formen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit) des Landesgesetzes Nr. 18/2017 (Neuordnung der örtlichen Körperschaften).

Haushaltskapitel: E02101.2080 (Zuweisungen der Region an die Gemeinden und den Gemeindenverband der Provinz Bozen für die Finanzierung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden (RG 2/2018, Art.34 Abs. 6, LG 18/2017, Art.7) - Laufende Zuwendungen an lokale Verwaltungen COD./E.2.01.02.

SIOPE-Code: E.2.01.01.02.001;

Vorgelegte Dokumente: Einhebungsanweisung, Quittung und Auszug aus der SAP-Computeranwendung, die in der APB verwendet wird.

Erfassung zusätzlicher Unterlagen/Informationen zu den folgenden Thematiken: Beschreibung der Vorbereitung der Einhebungsanweisungen durch die Verwaltung, der bei der APB angewandten Buchführungsverfahren in Bezug auf die Verwendung von EDV-gestützten Systemen und Aufzeichnungen sowie ihrer Funktionsweisen und der internen Kontrollen (vgl. Art. 54 Abs. 3 des GvD Nr. 118/2011 und Art. 37 des LG Nr. 1/2002).

Ergebnis der Kontrolle: Mit Schreiben vom 11. April 2022 stellte die APB klar, dass „der Fluss der

Einhebungsanweisungen über das SAP-Buchhaltungssystem erstellt wird, wodurch die Vollständigkeit der in Art. 54 Abs. 3 des GvD Nr. 118/2011 geforderten Informationen gewährleistet ist. In Übereinstimmung mit den OPI-Vorschriften werden diese Ströme nach der Unterzeichnung mit digitaler Signatur durch den Direktor des Amtes für Einnahmen mithilfe der Unimoney-Anwendung (von Unimatica) über das SIOPE+-System an das Schatzamt weitergeleitet".

Es sei darauf hingewiesen, dass die APB mit dem DLH vom 5. November 2007, Nr. 57, spezifische Bestimmungen zur "Vereinfachung und Beschleunigung der buchhalterischen Verfahren durch die Verwendung von EDV-gestützten Systemen und Aufzeichnungen" eingeführt hat; der Art. 3 sieht insbesondere vor, dass die Einhebungsanweisung ein elektronisches Buchhaltungsdokument ist (so wie die Vormerkung und Annullierung der Einhebungsanweisung, die Zahlungsanweisung, die Vormerkung und die Annullierung der Zahlungsanweisung), das mit digitaler Unterschrift versehen werden muss, und dass die Buchhaltungsdokumente für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Ausstellungsdatum aufbewahrt werden müssen, während Artikel 4 vorsieht, dass die elektronische Anweisung die papierenen Einhebungsanweisungen ersetzt.

In Anbetracht der vorgelegten Unterlagen und der von der Verwaltung gegebenen Erläuterungen wurden keine Unregelmäßigkeiten in der Buchführung festgestellt.

7)

Gegenstand der Kontrolle: Einhebungsanweisung Nr. 123925 vom 31. Dezember 2021 („Einnahmen aus der Erstattung der Vorsteuer“).

Rechtfertigungstitel: Art. 17 (Gegenstand der Einheitsüberweisung und Aufrechnung) des GvD Nr. 241/1997 (Vorschriften zur Vereinfachung der Einhaltung der Einkommens- und Mehrwertsteuererklärungen durch die Steuerpflichtigen) und Artikel 5 des Dekrets des MWF vom 23. Januar 2015.

Haushaltskapitel: E03500.0840 (Erstattungen für Mehrwertsteuergutschriften aus der Erklärung (GvD 241/1997, Art. 17 und MWF-Dekret 23.1.2015, Art. 5.2) - Einnahmen für Steuererstattungen COD./E.3.05.02).

SIOPE-Code: E.3.05.02.02.002;

Vorgelegte Dokumente: Einhebungsanweisung, Quittung und Auszug aus der SAP-Computeranwendung, die in der APB verwendet wird.

Erfassung zusätzlicher Unterlagen/Informationen zu den folgenden Thematiken: Beschreibung der Vorbereitung der Einhebungsanweisungen durch die Verwaltung, der bei der APB angewandten Buchführungsverfahren in Bezug auf die Verwendung von EDV-gestützten Systemen und Aufzeichnungen sowie ihrer Funktionsweisen und der internen Kontrollen (vgl. Art. 54 Abs. 3 des

GvD Nr. 118/2011 und Art. 37 des LG Nr. 1/2002) sowie der Gründe für die im Einhebungsschein angegebene „Anpassung Datum 10/01/2022“.

Ergebnis der Kontrolle: Mit Schreiben vom 11. April 2022 stellte die APB klar, dass *„der Fluss der Einhebungsanweisungen über das SAP-Buchhaltungssystem erstellt wird, wodurch die Vollständigkeit der in Art. 54 Abs. 3 des GvD Nr. 118/2011 geforderten Informationen gewährleistet ist. In Übereinstimmung mit den OPI-Vorschriften werden diese Ströme nach der Unterzeichnung mit digitaler Signatur durch den Direktor des Amtes für Einnahmen mithilfe der Unimoney-Anwendung (von Unimatica) über das SIOPE+-System an das Schatzamt weitergeleitet“*. Darüber hinaus wurde mitgeteilt, dass *„das auf der vom Schatzmeister ausgestellten Einhebungsanweisung 123935 angegebene Datum 10/01/2022 korrekt ist und innerhalb der in den geltenden Vorschriften festgelegten Frist liegt. In der Excel-Datei, die alle Einhebungsanweisungen enthält, entspricht die Spalte Ausstellungsdatum Einhebungsanweisung dem Datum, an dem die Einhebungsanweisung in SAP verbucht und dem betreffenden Jahr zugerechnet wurde.“*. Es sei darauf hingewiesen, dass die APB mit dem DLH vom 5. November 2007, Nr. 57, spezifische Bestimmungen zur *„Vereinfachung und Beschleunigung der buchhalterischen Verfahren durch die Verwendung von EDV-gestützten Systemen und Aufzeichnungen“* eingeführt hat; der Art. 3 sieht insbesondere vor, dass die Einhebungsanweisung ein elektronisches Buchhaltungsdokument ist (so wie die Vormerkung und Annullierung der Einhebungsanweisung, die Zahlungsanweisung, die Vormerkung und die Annullierung der Zahlungsanweisung), das mit digitaler Unterschrift versehen werden muss, und dass die Buchhaltungsdokumente für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Ausstellungsdatum aufbewahrt werden müssen, während Artikel 4 vorsieht, dass die elektronische Anweisung die papierernen Einhebungsanweisungen ersetzt.

In Anbetracht der vorgelegten Unterlagen und der von der Verwaltung gegebenen Erläuterungen wurden keine Unregelmäßigkeiten in der Buchführung festgestellt.

8)

Gegenstand der Kontrolle: Einhebungsanweisung Nr. 105421 vom 2. Dezember 2021 (*„Aufnahme von Darlehen und anderen mittel-/langfristigen Finanzierungen bei der Darlehens- und Depositenkasse – SPA“*).

Rechtfertigungstitel: Beschluss der Landesregierung vom 12. Oktober 2021, Nr. 877, und Dekret des Landesrates für Finanzen vom 14. Oktober 2021, Nr. 19424.

Maßnahme: Einhebungsanweisung Nr. 0105421/2021 des Schatzmeisters des Landes;

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Amt für Haushalt und Programmierung.

Haushaltskapitel: E06300.0150 (Verschuldung 2021 (LG 03/2021) - Aufnahme von Darlehen und sonstigen mittel- und langfristigen Finanzierungen von Unternehmen COD./E.6.03.01.04).

SIOPE-Code: E.6.03.01.04.003;

Vorgelegte Dokumente: Beschluss der Landesregierung Nr. 877/2021, Dekret des Landesrates Nr. 19424/2021, Einhebungsanweisung, Quittung und Auszug aus der SAP-Computeranwendung, die in der APB verwendet wird.

Ergebnis der Kontrolle: In Anbetracht der vorgelegten Unterlagen und der von der Verwaltung gegebenen Erläuterungen wurden keine Unregelmäßigkeiten in der Buchführung festgestellt (siehe auch Kapitel 9.2 des vorliegenden Berichts).

9)

Gegenstand der Kontrolle: Beschluss der Landesregierung vom 19. Oktober 2021, Nr. 883, mit dem Gegenstand „Gründung der Gesellschaft ‘Infrastrutture Milano Cortina 2020 - 2026 S.p.A.’ gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 8. Mai, Nr. 31“.

Rechtfertigungstitel: Gesetzesdekret vom 11. März 2020, Nr. 16, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 8. Mai 2020, Nr. 31, und Beschluss der Landesregierung Nr. 883/2021.

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport.

Haushaltskapitel: U01033.0000 (Ausgaben für die Beteiligung des Landes an Gesellschaften oder Körperschaften, die im allgemeinen Interesse liegen, sowie für die Wiederherstellung des Gesellschaftskapitals - ERWERB VON BETEILIGUNGEN UND EINBRINGUNG VON KAPITAL IN ANDERE UNTERNEHMEN (LG 2/1987, Art. 21/bis) COD./01.1/U.3.01.03).

SIOPE-Code: U.3.01.01.03.002;

Vorgelegte Dokumente: Beschluss der Landesregierung Nr. 883/2021 mit Anlage, Zahlungsanweisung und Eintragung als Vermögenswert.

Ergebnis der Kontrolle: das DPMR vom 6. August 2021 wurde am 15. September 2021 von der zentralen Sektion des Rechnungshofes für die Gesetzmäßigkeitskontrolle von Akten der Regierung und der Staatsverwaltungen unter der Nr. 2279 registriert.

Mit Beschluss Nr. 247 vom 12. April 2022 hat die Landesregierung beschlossen, *"im Rahmen der Zuständigkeit des Landes das Einvernehmen zum Entwurf der Richtlinie über das Tätigkeitsprogramm der Gesellschaft "Infrastrutture Milano Cortina 2020-2026 S.p.A.", die vom Ministerium für nachhaltige Infrastrukturen und Mobilität vorgeschlagen wurde (Schreiben Prot. Prov. 10.03.2022 0216045), für die Ausübung der gemeinsamen analogen Kontrolle im Dreijahreszeitraum 2022-2024 gemäß Artikel 1 des Gesetzesdekrets Nr. 16 vom 11. März 2020, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 31 vom 8. Mai 2020, zu erteilen"*.

In Anbetracht der vorgelegten Unterlagen und der von der Verwaltung gegebenen Erläuterungen wurden keine Unregelmäßigkeiten in der Buchführung festgestellt.

10)

Gegenstand der Kontrolle: Beschluss der Landesregierung vom 19. Oktober 2021, Nr. 892 („Ankaufsprogramme des SABES für die Krankenhäuser, Sprengel und territorialen Dienste und Zuweisung der Geldmittel“).

Rechtfertigungstitel: Art. 16 (Verwaltungsdienst) des LG Nr. 1/1981 (Regelung des Landesgesundheitsdienstes).

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Amt für Gesundheitssteuerung.

Haushaltskapitel: U13052.0030 (Zuweisung von Anteilen des Landesgesundheitsfonds an den Sanitätsbetrieb für den Erwerb von Instrumenten, Ausrüstung, Mobiliar und anderen beweglichen Gütern - INVESTITIONSBEITRÄGE AN LOKALE VERWALTUNGEN (LG 1/1981, Art. 16 LG 7/2001) COD./07.1/U.2.03.01.02).

SIOPE-Code: U.2.03.01.02.011;

Vorgelegte Dokumente: Beschluss der Landesregierung Nr. 892/2021.

Erfassung zusätzlicher Unterlagen/Informationen zu den folgenden Thematiken:

Kopie der in dem Beschluss erwähnten Schreiben der Direktion des Sanitätsbetriebs vom 30. November 2020 und 10. September 2021.

Ergebnis der Kontrolle: In Anbetracht der vorgelegten Unterlagen und der von der Verwaltung gegebenen Erläuterungen wurden keine Unregelmäßigkeiten in der Buchführung festgestellt.

11)

Gegenstand der Kontrolle: Beschluss der Landesregierung vom 9. November 2021, Nr. 941, mit dem Gegenstand „Entwurf der Vereinbarung zur Ergänzung und Abänderung des bestehenden Dienstleistungsvertrages zwischen der Autonomen Provinz Bozen und den Südtiroler Einzugsdiensten“.

Rechtfertigungstitel: Art. 44/bis (Südtiroler Einzugsdienste AG) Abs. 4 des Landesgesetzes vom 29. Januar 2002, Nr. 1 (Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes).

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Amt für Einnahmen.

Haushaltskapitel: U01041.0390 (Jährliche Zuweisung Südtiroler Einzugsdienste AG - ÖFFENTLICHE DIENSTLEISTUNGSVERTRÄGE (LG 18/2012, Art. 10) COD./01.1/U.1.03.02.15).

SIOPE-Code: U.1.03.02.15.999;

Vorgelegte Dokumentation: Beschluss der Landesregierung Nr. 941/2021 und Protokollauszug über den Beschluss.

Erfassung weiterer Unterlagen/Informationen zu folgenden Thematiken: mögliche Änderungen

des bestehenden Dienstleistungsvertrags durch die APB, die *"zur besseren Definition der vom Dienstleistungsvertrag selbst abgedeckten Beziehungen"* notwendig wurden (siehe Punkt 3 des Beschlusses) und *"mögliche Vereinbarung über eine Korrektur des Zusatzentgeltes nach unten ... im Verhältnis zur Entwicklung der Zwangseintreibungstätigkeit"* (vgl. Punkt 4 des Beschlusses).

Ergebnis der Kontrolle: mit Schreiben vom 11. April 2022 teilt der Direktor der Abteilung Finanzen mit, dass *"in Bezug auf die Punkte 3 und 4 Beschlusses, welcher Gegenstand der Stichprobenkontrolle ist, keine Änderungen erforderlich waren"*.

In Anbetracht der vorgelegten Unterlagen und der von der Verwaltung gegebenen Erläuterungen wurden keine Unregelmäßigkeiten in der Buchführung festgestellt.

12)

Gegenstand der Kontrolle: Dekret des Direktors der Abteilung Personal Nr. 25443/2021 vom 29. Dezember 2021 („Mittelbindung für einen PNRR-Experten für die Autonome Provinz Bozen“).

Rechtfertigungstitel: DPMR vom 12. November 2021 über die *"Zuweisung von Mitteln für die Vergabe von Aufträgen der Mitarbeit zur Unterstützung der Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung des PNNR"*, Dekret des Generaldirektors Nr. 24774 vom 13.12.2021 und Dekret des Direktors der Abteilung Personal Nr. 25411 vom 27.12.2021 über die *"Kenntnisnahme der Protokolle zur Bestimmung von 19 Experten zur Unterstützung der Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung des PNNR für die Autonome Provinz Bozen - Ausgabenverpflichtung für 16 Experten"*.

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Abteilung Personal.

Haushaltskapitel: U01111.0100 (Direkte Ausgaben im Rahmen des staatlichen Wiederaufbauplans PNNR - FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN UND FACHLEISTUNGEN (DPCM 12.11.2021) COD./01.3/U.1.03.02.11).

SIOPE-Code: in Bezug auf das Fehlen des SIOPE-Codes erklärte die Abteilung Finanzen, dass der SIOPE-Code auf der V. Ebene *"mit der Zahlung generiert wird und derzeit keine Zahlungen in diesem Kapitel vorgenommen wurden"*.

Vorgelegte Dokumente: Dekret des Direktors der Abteilung Personal Nr. 25443/2021.

Erfassung zusätzlicher Unterlagen/Informationen zu den folgenden Thematiken: Kopie des dem Sachverständigen W.B. erteilten Auftrags, Kopie des Dekrets des Generaldirektors Nr. 24774 vom 13. Dezember 2021 und des Direktors der Abteilung Personal Nr. 25411 vom 27. Dezember 2021, die beide in den Prämissen des Dekrets genannt werden, Kopie des Protokolls über die Bewertung der zur entsprechenden Auswahl zugelassenen Bewerber.

Ergebnis der Kontrolle: Das DPMR vom 12. November 2021 wurde am 25. November 2021 von der zentralen Sektion des Rechnungshofes für die Gesetzmäßigkeitskontrolle von Akten der Regierung

und der Staatsverwaltungen unter der Nr. 2847 registriert.

In Anbetracht der vorgelegten Unterlagen und der von der Verwaltung gegebenen Erläuterungen wurden keine Unregelmäßigkeiten in der Buchführung festgestellt (siehe auch Kapitel 13.2 des vorliegenden Berichts).

13)

Gegenstand der Kontrolle: Zahlungsanweisung Nr. 55803 vom 7. Juli 2021 („Rechtlicher Beistand“).
Rechtfertigungstitel: Schreiben der Anwaltschaft der APB vom 16. November 2020 (Erteilung der Mitverteidigungs- und Domizilierungsermächtigung im Sinne von Art. 5 des DLH vom 31. Mai 1995, Nr. 25) und Dekret des Abteilungsdirektors Nr. 22581/2020.

Flüssigmachungsverfügung: Nr. 3210032584 vom 1. Juli 2021.

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Anwaltschaft des Landes.

Haushaltskapitel: U01111.0450 (Ausgaben für Rechtsstreitigkeiten, Gutachten, Rechtsakte - FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN UND FACHLEISTUNGEN (DPR 670/1972) COD./01.3/U.1.03.02.11.

SIOPE-Code: U.1.03.02.11.006;

Vorgelegte Dokumente: Korrespondenz mit dem Beauftragten, Dekret des Abteilungsdirektors Nr. 22581/2020 mit Anlage, elektronische Rechnung, Flüssigmachungsverfügung, Zahlungsanweisung und Quittung des Schatzmeisters.

Erfassung weiterer Unterlagen/Informationen in Bezug auf die folgenden Thematiken: Klärung der Widersprüche zwischen den Angaben im Ernennungsvorschlag vom 12. November 2020, der an Rechtsanwalt L.G. gerichtet ist, und den Angaben in der nachfolgenden Auftragserteilung vom 16. November 2020, der an Rechtsanwalt M.C. und - nur zur Kenntnis- an Rechtsanwalt L.G.

Aus dem erwähnten Schreiben vom 5. Januar 2021 über die Auftragserteilung geht unter anderem hervor: *"Die Einlassung ist bereits durch elektronische Hinterlegung erfolgt. Ihr Name gehört bereits zum Verteidigungsteam: Sie sind also bereits berechtigt, sowohl die Akten als auch die Dokumente aus der digitalen Prozessakte herunterzuladen"*.

Ergebnis der Kontrolle: Mit Schreiben vom 11. April 2022 hat die PAB darauf aufmerksam gemacht, dass *"im genannten Fall der Auftrag an den Rechtsanwalt [...] mit Schreiben Nr. 10417 vom 05.01.2021 (das in der Anlage beigefügt ist) gemäß dem Kostenvoranschlag des Rechtsanwalts [...] vom 12.11.2020 und gemäß dem Dekret des Abteilungsdirektors Nr. 22581/2020 vom 16.11.2020 erteilt wurde. Die Anlage 3 des genannten Dekrets bezieht sich auf den Entwurf einer Auftragserteilung an den RA [...], eines Kanzleikollegen von Rechtsanwalt [...]"*.

Es wird erneut betont, dass auch die Beauftragungen für den rechtlichen Beistand im Sinne von Art.

17 Abs. 1 Buchst. d) des GvD Nr. 50/2016 in Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit, Unparteilichkeit, Gleichbehandlung, Transparenz, Verhältnismäßigkeit und Öffentlichkeit (vgl. Art. 4 des genannten Dekrets) erfolgen müssen; man verweist in diesem Zusammenhang auf die Leitlinien (Nr. 12) im Beschluss der ANAC Nr. 12/2018 „Vergabe der Rechtsdienste“ (Gesetzesanzeiger der Republik vom 13. November 2018, Nr. 264), welche die Erstellung eigener Verzeichnisse von Rechtsanwälten für jede Körperschaft als eine „gute Praxis“ betrachten.

In Anbetracht der vorgelegten Unterlagen und der von der Verwaltung gegebenen Erläuterungen wurden keine Unregelmäßigkeiten in der Buchführung festgestellt.

14)

Gegenstand der Kontrolle: Zahlungsanweisung Nr. 95112 vom 11. Oktober 2021 („Beiträge für interne Investitionen an interne Einrichtungen und/oder lokale Einheiten der Verwaltung“).

Rechtfertigungstitel: Beschluss der Landesregierung Nr. 79/2018 zur Genehmigung der Kriterien für die Zuweisung von Mitteln an die öffentlichen Schuleinrichtungen und Dekret des Abteilungsdirektors Nr. 16492/2021.

Flüssigmachungsverfügung: Nr. 3210046910 vom 4. Oktober 2021.

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Amt für die Finanzierung der Bildungseinrichtungen.

Haushaltskapitel: U04022.0001 (Zuweisungen an Schulen für Mobiliar und Ausrüstung - BEITRÄGE FÜR INTERNE INVESTITIONEN AN INTERNE EINRICHTUNGEN UND/ODER LOKALE EINHEITEN DER VERWALTUNG (LG 37/1992 LG 12/2000, Art. 12 LG 7/2015)

SIOPE-Code: U.2.03.01.04.001;

Vorgelegte Dokumente: Dekret des Abteilungsdirektors, Flüssigmachungsverfügung, Zahlungsanweisung und Quittung des Schatzmeisters.

Erfassung zusätzlicher Unterlagen/Informationen zu den folgenden Thematiken: Kopie der von der Schule eingereichten Anträge auf außerordentliche Mittelzuweisung sowie die *"Bewertung derselben durch die Landesdirektion für Grund- und Sekundarschulen in deutscher Sprache"*, wie in den Prämissen des Dekrets Nr. 16492/2021 angegeben.

Ergebnis der Kontrolle: Man nimmt die von der Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 11. April 2022 übermittelten Informationen zur Kenntnis. Diese sind nachstehend aufgeführt: *"In der Anlage finden sich die von der zuständigen Struktur übermittelten Unterlagen, d.h. den von der Schule eingereichten Antrag auf Zuweisung von Mitteln und als zugehörige Beurteilung die Bestätigungs-E-Mail des zuständigen Landesdirektors. Die zuständige Struktur weist auch darauf hin, dass dieser Bewertung mehrere Treffen zur Erörterung des Zuweisungsantrags vorausgingen"*. Weiters wird die bereits erwähnte E-Mail-Mitteilung

zur Kenntnis genommen, in der es heißt, dass *"die Beträge bestätigt werden können"*.

In Anbetracht der vorgelegten Unterlagen und der von der Verwaltung gegebenen Erläuterungen wurden keine Unregelmäßigkeiten in der Buchführung festgestellt.

15)

Gegenstand der Kontrolle: Zahlungsanweisung Nr. 20778 vom 23. März 2021 („Ordentliche Instandhaltung und Reparatur von wissenschaftlichen und medizinischen Geräten“).

Rechtfertigungstitel: Dekret des Landesrates Nr. 21892/2020, EU-Verordnung Nr. 1293/2013 und europäisches Projekt BrennerLEC – Projektnummer LIFE15_ENV/IT/00028, Flüssigmachungsverfügung Nr. 3210011065 vom 11. März 2021.

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Verwaltungsamt für Umwelt.

Haushaltskapitel: U09081.0151 (Ausgaben für das durch das EU-Life-Programm kofinanzierte Projekt BrennerLEC - ORDENTLICHE INSTANDHALTUNG UND REPARATUREN (EU-Verordnung Nr. 1293/2013 LG 8/2000).

SIOPE-Code: U.1.03.02.09.005;

Vorgelegte Dokumente: Dekret des Landesrates mit Anlagen, Flüssigmachungsverfügung, elektronische Rechnung, Zahlungsanweisung und Quittung des Schatzmeisters;

Erfassung zusätzlicher Unterlagen/Informationen zu den folgenden Thematiken:

- a) Kopie des Dekrets Nr. 25559/2017 und des Rundschreibens der Abteilung Finanzen vom 23. Dezember 2016, die in den Prämissen des Dekrets (Gegenstand der Stichprobe) zitiert werden;
- b) Eine Kopie des Anhangs zum Unternehmerwerkvertrag vom 2. Oktober 2020, der eine *"verschobene Rate vom 05.12.2020 bis zum 04.02.2021"* vorsieht, wie in der Rechnung Nr. 2V21/-205 vom 18. Februar 2021, die der Flüssigmachungsverfügung beigelegt ist, dargelegt;
- c) Klarstellungen zu den Angaben des dem Dekret Nr. 21892/2020 beigelegten Schreibens des Laboratoriums für Luftanalyse und -schutz der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz vom 5. November 2020 (*"weitere bestrittenen Kosten für die Leistungen"* in Höhe von 41.000,00 Euro ohne Mehrwertsteuer) gegenüber jenen in der Leistungsbeschreibung laut Buchstabe b) der genannten Rechnung Nr. 2V21/-205.

Ergebnis der Kontrolle: Man nimmt die von der Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 11. April 2022 übermittelten Informationen zur Kenntnis. Diese sind nachstehend aufgeführt: *"In Bezug auf Buchstabe b) stellt die zuständige Struktur fest, dass die Bezugnahme auf die rückständige Rate in der Rechnung Nr. 2V21/-205 vom 18. Februar 2021 in Artikel 14 des Vertrags "Modalitäten für die Zahlung der Gegenleistung" begründet ist, und zwar in dem Teil, der vorsieht, dass "die fällige Gegenleistung alle zwei Monate nach Ausstellung der Bestätigung über die Übereinstimmung durch den Leiter der*

Auftragsausführung zu zahlen ist". In Bezug auf Punkt c) der Stichprobe Nr. 15 werden im Folgenden die weiteren Beobachtungen der Struktur wiedergegeben. Das Dekret 21892/2020 betrifft lediglich die Neuzuweisung der Gesamtverpflichtung in Höhe von 50.020,00 €, die ursprünglich zu Lasten des Landeshaushalts und nicht zu Lasten der Kapitel des europäischen Projekts BrennerLEC ging. Die Neuzuweisung der Ausgaben, die innerhalb der gleichen IV. Ebene des Kontenplans (Ordentliche Instandhaltung) erfolgte, war notwendig, weil ein Teil der Leistung (für 3 Messkabinen für die Luftqualität) dem genannten europäischen Projekt zugewiesen werden musste. Wie aus den Punkten 1, 2 und 3 des verfügbaren Teils des Dekrets 21892/2020 hervorgeht, führte die Neuzuweisung zu keinen zusätzlichen Ausgaben gegenüber der ursprünglichen Verpflichtung (Dekret Nr. 25559/2017). Die Formulierung im Bericht des Luftanalyse- und Strahlenschutzlabors "weitere Kosten für Dienstleistungen" bezieht sich auf die "weiteren" Kosten, die dem EU-Projekt BrennerLEC (aus EU-Mitteln gedeckt) in Rechnung gestellt werden, und nicht auf den Unternehmerwerkvertrag als Ganzes. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich die Gesamtverpflichtung für den Vertrag nicht geändert hat, ebenso wenig wie der Gegenstand der Dienstleistung "Wartung von Luftqualitätsmessstationen", der mit der Rechnung übereinstimmt".

In Anbetracht der vorgelegten Unterlagen und der von der Verwaltung gegebenen Erläuterungen wurden keine Unregelmäßigkeiten in der Buchführung festgestellt.

16)

Gegenstand der Kontrolle: Zahlungsanweisung Nr. 32416 vom 4. Mai 2021 („Investitionsbeiträge für Gemeinden“).

Rechtfertigungstitel: LG Nr. 24/1986 (Teilfinanzierung der von den Gemeinden und Gemeindenverbänden bei der Darlehens- und Depositenkasse aufgenommenen Darlehen und Änderung von Landesgesetzen auf dem Sachgebiet der Lokal Finanzen), LG Nr. 10/1987 (Teilfinanzierung der von den Gemeinden und Gemeindekonsortien bei der Darlehens- und Depositenkasse aufgenommenen Darlehen) und Dekret des Landeshauptmannes vom 27. April 2005, Nr. 250, geändert durch Dekret des Landeshauptmannes vom 12. November 2009, Nr. 514.

Flüssigmachungsverfügung: Nr. 3210021662 vom 3. Mai 2021.

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport.

Ausgabekapitel: U18012.0180 (Zuweisungen an Gemeinden zur Finanzierung von Lasten für die Darlehenstilgung- INVESTITIONSBEITRÄGE AN LOKALE VERWALTUNGEN (LG 6/1992, Art.6 Stabilitätsgesetz 2018 - LG 23/2017) COD./01.8/U.2.03.01.02).

SIOPE-Code: U.2.03.01.02.003;

Vorgelegte Dokumente: Dekrete des Landeshauptmannes Nr. 250/2005 und Nr. 514/2009, Flüssigmachungsverfügung, Zahlungsanweisung und Quittung des Schatzmeisters.

Ergebnis der Kontrolle: In Anbetracht der vorgelegten Unterlagen und der von der Verwaltung gegebenen Erläuterungen wurden keine Unregelmäßigkeiten in der Buchführung festgestellt.

17)

Gegenstand der Kontrolle: Zahlungsanweisung Nr. 79969 vom 30. August 2021 („laufende Zuwendungen an andere Unternehmen“).

Rechtfertigungstitel: Landesgesetz vom 13. Februar 1997, Nr. 4 (Maßnahmen des Landes Südtirol zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft) und Beschluss der Landesregierung vom 27. April 2021, Nr. 373, und Dekret des Bereichsleiters Nr. 13609/2021.

Flüssigmachungsverfügung: 3210040709 vom 26. August 2021.

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Funktionsbereich „Tourismus“.

Ausgabekapitel: U07011.1361 (Beiträge für kleine Unternehmen des Tourismussektors - COVID-19 - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN ANDERE UNTERNEHMEN (LP 4/1997, Kapitel VI) COD./04.7/U.1.04.03.99).

SIOPE-Code: U.1.04.03.99.999;

Vorgelegte Dokumente: Dekret des Bereichsleiters mit Anlagen, Schreiben des Amtes für Einnahmen vom 25. August 2021, Flüssigmachungsverfügung, Zahlungsanweisung, Quittung des Schatzmeisters.

Erfassung zusätzlicher Unterlagen/Informationen zu folgenden Thematiken: eine Kopie des vom Unternehmen E.C. formulierten Antrags und die Ergebnisse der Überprüfung durch das zuständige Amt, die darauf abzielt, festzustellen, ob die von den Landesbestimmungen vorgesehenen Anforderungen gegeben sind.

Ergebnis der Kontrolle: Man nimmt die von der Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 11. April 2022 übermittelten Informationen zur Kenntnis. Diese sind nachstehend aufgeführt: *"Das zuständige Landesamt führt bei mindestens 8 % der bewilligten Anträge und in allen Fällen, in denen dies angemessen erscheint, Stichprobenkontrollen durch, um sich zu vergewissern, dass die Begünstigten keine falschen oder unwahren Erklärungen oder Unterlagen vorgelegt bzw. ordnungsgemäße Angaben gemacht haben"*.

In Anbetracht der vorgelegten Unterlagen und der von der Verwaltung gegebenen Erläuterungen wurden keine Unregelmäßigkeiten in der Buchführung festgestellt.

18)

Gegenstand der Kontrolle: Zahlungsanweisung Nr. 55989 vom 8. Juli 2021 („Telematik-Infrastruktur“).

Rechtfertigungstitel: Dekret des Ressortdirektors Nr. 26544/2019 und Dekret des Amtsdirektors Nr.

22960/2020.

Flüssigmachungsverfügung: Nr. 3210032020 vom 28. Juni 2021.

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Amt für Infrastrukturen der Telekommunikation.

Ausgabekapitel: U01062.1035 (Ausgaben für den Bau und die Modernisierung des Krankenhauses Bozen - UNBEWEGLICHE GÜTER (LP 22/2012, Art.21/bis) COD./01.3/U.2.02.01.09.

SIOPE-Code: U.2.02.01.09.009;

Vorgelegte Dokumente: Dekret des Amtsdirektors mit Anlagen, elektronische Rechnung, Flüssigmachungsverfügung, Zahlungsanweisung, Quittung des.

Erfassung zusätzlicher Unterlagen/Informationen zu folgenden Thematiken: Bescheinigung des Bauleiters in Bezug auf die Zahlung von 182.126,79 Euro für den 4. Baufortschritt der Arbeiten (Baufortschritt der Arbeiten in der Rechnung erwähnt) für die Anpassung der externen Infrastrukturen des Krankenhauses Bozen.

Ergebnis der Kontrolle: Die Abteilung Finanzen hat mit Schreiben vom 11. April 2022 die folgenden Klarstellungen vorgelegt: *"Die Bescheinigung des Bauleiters, d.h. die Zahlungsbestätigung, bezieht sich auf die Baufortschritte der Arbeiten (SAL). 4. Der Vertrag umfasst die Infrastrukturen von fünf Körperschaften, nämlich der Autonomen Provinz Bozen, der Gemeinde Bozen, SEAB, Edyna und Alperia. Der Fortschritt der Arbeiten bezieht sich daher als Gesamtbetrag auf die Verlegung der gesamten Infrastrukturen. Unten auf der ersten Seite der Bescheinigung sind die Beträge aufgeschlüsselt, die auf die einzelnen Körperschaften entfallen, wobei der Betrag der Arbeiten, der auf die Autonome Provinz Bozen entfällt, mit 165.569,81 Euro zuzüglich 10 % MwSt. angegeben ist, was einem Bruttobetrag von 182.126,79 Euro entspricht"*.

In Anbetracht der vorgelegten Unterlagen und der von der Verwaltung gegebenen Erläuterungen wurden keine Unregelmäßigkeiten in der Buchführung festgestellt.

19)

Gegenstand der Kontrolle: Zahlungsanweisung Nr. 13112 vom 5. März 2021 („Gewährung von mittel- bis langfristigen zinsvergünstigten Darlehen an Gemeinden").

Rechtfertigungstitel: Landesgesetz vom 17. Dezember 1998, 13 (Wohnbauförderungsgesetz), und Dekret des Abteilungsdirektors Nr. 1537/2021.

Flüssigmachungsverfügung: Nr. 3210007051 vom 17. Februar 2021.

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Amt für Wohnbauprogrammierung.

Ausgabekapitel: U08023.0030 "Finanzierung von Gemeinden für den Erwerb von Bauland - GEWÄHRUNG VON MITTEL- BIS LANGFRISTIGEN DARLEHEN ZU EINEM VERGÜNSTIGTEN ZINSSATZ AN LOKALE VERWALTUNGEN (LG 13/1998, Art. 2)".

SIOPE-Code: U.3.03.01.02.003;

Vorgelegte Dokumente: Flüssigmachungsverfügung, Zahlungsanweisung, Dekret des Abteilungsdirektors, Zahlungsquittung.

Ergebnis der Kontrolle: In Anbetracht der vorgelegten Unterlagen und der von der Verwaltung gegebenen Erläuterungen wurden keine Unregelmäßigkeiten in der Buchführung festgestellt.

20)

Gegenstand der Kontrolle: Zahlungsanweisung Nr. 129120 vom 21. Dezember 2021 („Rückzahlung von Darlehen und anderen mittel- und langfristigen Finanzierungen an die Darlehens- und Depositenkasse - Verwaltung CDP SPA“).

Rechtfertigungstitel: Beschluss der Landesregierung vom 10.08.2021, Nr. 673, Dekret des Landesrates Nr. 19242/2021.

Flüssigmachungsverfügung: Nr. 3210062421 vom 6. Dezember 2021.

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Amt für Haushalt und Programmierung.

Ausgabekapitel: U50024.0000 „Kapitalquoten, die in den Tilgungsraten der passiven Darlehen inbegriffen sind- Rückzahlung von Darlehen und sonstigen mittel-/langfristigen Finanzierungen an Unternehmen - RÜCKZAHLUNG VON DARLEHEN UND SONSTIGEN MITTEL-/LANGFRISTIGEN FINANZIERUNGEN AN UNTERNEHMEN.

SIOPE-Code: U.4.03.01.04.003;

Vorgelegte Dokumente: Flüssigmachungsverfügung, Zahlungsanweisung, Dekret des Abteilungsdirektors, Zahlungsquittung.

Ergebnisse der Kontrolle:

In Anbetracht der vorgelegten Unterlagen und der von der Verwaltung gegebenen Erläuterungen wurden keine Unregelmäßigkeiten in der Buchführung festgestellt.

Übersetzung in die deutsche Sprache von Seiten des Amtes:
Elmar Burger, Johanna Erardi (für die deutschen Tabellen)

CORTE DEI CONTI - SEZ_CON_BOL - SC_BZ - 0000435 - Ingresso - 24/06/2022 - 11:48

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL

Landeshauptmann



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE

Presidente della Provincia

Prot.

Bolzano, 10.06.2022

An die Präsidentin
Der Kontrollsektion des Rechnungshofes für
Die Region Trentino-Südtirol

Sitz Bozen
Drususallee 36/A
39100 Bozen
supporto.sezione.controllo.bolzano@corteconti.it
sezione.controllo.bolzano@corteconti.it

zur Kenntnis: An das Kollegium der Rechnungsprüfer
der Autonomen Provinz Bozen
info@studiozani.com
m.condini@studiocondini.it
studioaleangetti@gmail.com

An den regionalen Staatsanwalt
des Rechnungshofes Bozen
Drususallee 36/A
39100 Bozen
procura.regionale.bolzano@corteconti.it

An den Generalsekretär
der Autonomen Provinz Bozen
Silvius-Magnago-Platz 1
39100 Bozen

An den Generaldirektor
der Autonomen Provinz Bozen
Silvius-Magnago-Platz, 1
39100 Bozen

An den Direktor der Abteilung Finanzen
der Autonomen Provinz Bozen
Silvius-Magnago-Platz 4
39100 Bozen

An die Prüfstelle
der Autonomen Provinz Bozen
Silvius-Magnago-Platz 6
39100 Bozen
organismodivalutazione@consiglio-bz.org

Stellungnahme zu den Ergebnissen der Überprüfung der Allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2021- Ref. Prot. Nr. 1243 vom 31. Mai 2022

In Bezug auf die Stellungnahme zu den Ergebnissen der Überprüfung der Allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen Geschäftsjahr 2021 zum 30. Mai 2022, die dieser Verwaltung übermittelt wurden, wird wie folgt ausgeführt:

Landhaus 1, Silvius-Magnago-Platz 1 · 39100 Bozen
Tel. 0471 41 22 22-23 · Fax 0471 41 22 99
<http://www.provinz.bz.it>
Landeshauptmann@provinz.bz.it
Steuernr./Mwst.Nr. 00390090215

Palazzo 1, Piazza Silvius Magnago 1 · 39100 Bolzano
Tel. 0471 41 22 22-23 · Fax 0471 41 22 99
<http://www.provincia.bz.it>
presidente@provincia.bz.it
Codice fiscale/Partita Iva 00390090215



-Die gesetzgeberische Tätigkeit-

Der von der III. Gesetzgebungskommission am 21. Februar 2022 eingeführte Artikel war aufgrund der auf staatlicher Ebene genehmigten Änderung der Einkommensklassen für notwendig befunden. Die Landesbestimmungen im Bereich des Regionalzuschlags IRPEF sahen einen erhöhten Steuersatz (1,73%) für die besteuerten Einkommen über 75.000,00 Euro vor. Diese Einkommensklasse wurde mittels staatlicher Bestimmung auf 50.000,00 Euro gesenkt.

Die von der Gesetzgebungskommission genehmigte Bestimmung passte daher die ab dem Steuerjahr 2022 geltende Regelung der Regionalsteuer an den staatlichen Gesetzesrahmen an. Die Änderungen sind aus finanzieller Sicht neutral, da sie weder auf die Besteuerung der einzelnen Steuerpflichtigen noch auf die Steuereinnahmen des Landeshaushalts Auswirkungen haben.

-Nachtragshaushalt und Haushaltsänderungen zum Haushaltsvoranschlag 2021/2023-

Das Kapitel "Reservefonds für Pflichtausgaben" (U20011.0000) ist in der Rechnungslegung nicht nach Kapiteln des gegenständlichen Haushalts angegeben, da angesichts der Tatsache, dass die Bereitstellung desselben zu Ende des Jahres 0,00 Euro betrug und keine Vormerkungen oder Ausgabenzweckbindungen gegeben waren, das Kapitel (wie alle „ungenutzten Kapitel“) nicht im Anhang aufscheint.

Folgend werden weitere Elemente betreffend die Behebungen laut folgenden Dekreten aufgezeigt:

1) Nr. 818/2021 von 45.000,00 Euro „um Ausgaben für den Ankauf von Hardware tätigen zu können“ und von 77.922,16 Euro „um die Landesquote für die Einschreibung im Verwaltungswege für den Aufruf OP ESF 20142020 Achse III 10.4 decken zu können“, wie laut spezifischer Anfrage vonseiten des Landeshauptmanns,

2) Nr. 3239/2021 von 314.606,00 Euro „um Ausgaben für laufende Projekte mit vorgegebenen Fälligkeiten tätigen zu können“ – vorzeitige Operation in Erwartung des Änderungsgesetzes, wie laut ausdrücklicher Anfrage vonseiten des Direktors der Abteilung Präsidium,

3) Nr. 17426/2021 von 8.113,00 Euro „um die Zweckbindung für den Ankauf von Software ermöglichen zu können“, wie laut Mitteilung des Direktors der Abteilung Finanzen,

4) Nr. 22363/2021 von 17.938.060,02 Euro „um Ausgaben für Arbeiten, welche im Jahr 2021 beginnen, tätigen zu können“, wie laut Protokoll der Sitzung der Landesregierung vom 16. November 2021,

5) Nr. 25031/2021 von 32,7 Mio. Euro „um Ausgaben für notwendige Maßnahmen für den Abgleich der gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten tätigen zu können“, zwischen der APB und der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung – ASWE. Bezug nehmend auf jenes Dekret wird angemerkt, dass Art. 11 Abs. 6 Buchst. j) des GvD 118/2011 vorsieht, dass im Tätigkeitsbericht zur allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen die Ergebnisse der Prüfung der gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten mit den eigenen vom Land abhängigen Körperschaften und den kontrollierten und beteiligten Gesellschaften aufgezeigt werden und dass im Falle eventueller Nichtübereinstimmungen das Land innerhalb Ende des Haushaltsjahres die notwendigen Maßnahmen zum Zwecke des Abgleichs der Forderungen und Verbindlichkeiten trifft. Innerhalb Ende des Haushaltsjahres 2021 hat das Land eine Maßnahme zum buchhalterischen Ausgleich erlassen, um die notwendige Übereinstimmung zwischen den gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten mit der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung – ASWE sicherzustellen. Insbesondere wurde mit vorgenanntem buchhalterischen Ausgleich, die Erhöhung des Dotationsfonds laut Beschluss der Landesregierung Nr. 754/2019 zwischen den finanziellen Beteiligungen des Landes gemäß der Methode des Nettovermögens des Par. 6.1.3, Buchstabe b), des angewandten Buchhaltungsstandards betreffend die Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung der Körperschaften in der Finanzbuchhaltung laut Anlage Nr. 4/3 zum GvD 118/2011 neu klassifiziert. Die angewiesene Behebung war demnach notwendig, um das entsprechende Ausgabenkapitel auszustatten um auf demselben innerhalb Ende des Haushaltsjahres die notwendige Ausgabenzweckbindung mit Umwandlung zu Einnahmen des Landeshaushalts vorzunehmen.



-Das Verwaltungsergebnis-

Was die Rückstellungsquote des Verwaltungsergebnisses betreffend die „Deckung der gewährten Garantien auf die Verbindlichkeiten der Körperschaften und der beteiligten Gesellschaften“ betrifft, bezieht sich der Betrag von 10 Mio. Euro auf die gewährten Garantien zugunsten des WOBI für 7.220.750,00 Euro und zugunsten der Gesellschaft Alperia für 3.185.101,62 Euro.

Insbesondere was den Fonds Verluste beteiligte Gesellschaften betrifft, sieht Art. 21 GvD 175/2016 vor, dass wenn die beteiligten Gesellschaften ein negatives Verwaltungsergebnis vorweisen, die teilnehmenden öffentlichen Verwaltungen welche die Finanzbuchhaltung anwenden, im Folgejahr in einem eigens dafür vorgesehenen gebundenen Fond einem dem negativen Verwaltungsergebnis entsprechenden Betrag welcher nicht unverzüglich ausgeglichen wurde, im Verhältnis zu ihrer Beteiligungsquote, rückerstatten. Genannter Fond fließt zu Ende des Haushaltsjahrs in die rückgestellte Quote des Verwaltungsergebnisses ein. Die vorgenommene Rückstellung mit Wirkung auf das Verwaltungsergebnis des Haushaltsjahrs 2021 entspricht der algebrischen Summe der rückgestellten Beträge in den Rechnungslegungen der vorangegangenen Haushaltsjahre und dem bereitgestellten Fond im Voranschlag der Ausgaben des Haushaltsvoranschlags 2021, abzüglich der gemäß der letzten Sätze desselben Art. 21 (7.629.853,66 Euro im Jahr 2018, 407.977,10 Euro im Jahr 2019, 6.347.183,47 Euro im Jahr 2020 und 2.904.988,08 Euro im Jahr 2021) verfügbar gewordenen Beträge.

- Die Ausgaben des Haushaltsjahres-

Die Abweichungen zwischen den anfänglichen Ausgabenveranschlagungen (Haushaltsvoranschlag) und den endgültigen Ausgabenveranschlagungen (Rechnungslegung) werden im Folgenden erläutert:

Aufgabenbereich	Beschreibung Aufgabenbereich	Abweichung in %	Antwort
01	Institutionelle Allgemein- und Verwaltungsdienste	104,9%	Die festgestellte Abweichung ist in erster Linie auf die Ausgaben des dritten Titels für die Beteiligung des Landes an Gesellschaften oder Körperschaften von allgemeinem Interesse sowie für die Wiederherstellung des Gesellschaftskapitals, das durch das Darlehen 2021 finanziert wurde, zurückzuführen. Zudem waren Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitaleinbringungen bei Hilfskörperschaften zu verzeichnen.
07	Tourismus	1174,2%	Der beachtliche Anstieg ist auf den COVID-19-Notstand zurückzuführen, der den Tourismussektor besonders hart getroffen und zu einer Reihe von Maßnahmen geführt hat, wie die Einrichtung eines eigenen „Fondo montagna“ (vom Staat finanziert) und die Gewährung von Begünstigungen an Kleinunternehmen.
08	Raumordnung und Wohnungsbau	72,7%	Im Rahmen des Aufgabenbereichs 08 - Raumordnung und Wohnungsbau, hängt der Anstieg der Ausgabenveranschlagungen mit der Erhöhung der Mittel für Neuordnungen zusammen, insbesondere im Bereich der Gewährung von Beiträgen an Haushalte für den Neubau, den Erwerb und die Sanierung von Baugründen sowie der Finanzierung an das WOBI für die Realisierung von Programmen für Bau, Erwerb und außerordentliche Instandhaltung. Außerdem war im dritten Titel eine Erhöhung der Ausgaben für die Gewährung von Förderungen an die ASWE (Agentur für soziale und wirtschaftliche



			Entwicklung) für Bauspardarlehen und für Finanzierungen auf der Grundlage des theoretischen Gesamtbetrags der Steuerabzüge zu verzeichnen.
09	Nachhaltige Entwicklung mit Gebiets- und Umweltschutz	94,4%	Im Bereich der nachhaltigen Entwicklung mit Gebiets- und Umweltschutz, insbesondere bei der Gewährung von Beiträgen an Gemeinden und landwirtschaftliche Betriebe für Maßnahmen zugunsten der Forst-, Berg- und Almwirtschaft sowie bei den Ausgaben für die Planung und Errichtung von Kläranlagen für die Behandlung der Abwässer und der Hauptkanalisation, ist der Anstieg der Ausgabenveranschlagungen auf die Erhöhung des zweckgebundenen Mehrjahresfonds zurückzuführen.
10	Verkehr und Mobilitätsförderung	90,6%	Der Anstieg der endgültigen Ausgabenveranschlagungen ist auf die Erhöhung der Neuzuordnungen zurückzuführen, die mit den Beiträgen an öffentliche Verkehrsunternehmen und öffentliche Gesellschaften für Investitionsausgaben und die Einrichtung von Bauten und Infrastrukturen sowie den Dreijahresbeiträgen für Investitionsausgaben für den Bau und die Verbesserung der Seilbahnanlagen zusammenhängen. Zudem waren Erhöhungen bei den Ausgaben für die Planung und Durchführung von Bau- und Ausbaurbeiten, einschließlich technischer Spesen und damit verbundener Ankäufe und Enteignungen von Grundstücken und unbeweglichen Gütern zu verzeichnen.
11	Freiwilliger Rettungsdienst	96,7%	Der Anstieg der endgültigen Ausgabenveranschlagungen hängt mit der Zuweisung an die Agentur für Bevölkerungsschutz zusammen, insbesondere mit den Zuweisungen für dringende Maßnahmen zur Minderung hydraulischer und hydrogeologischer Risiken.
14	Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit	332,7%	Im Bereich der wirtschaftlichen Entwicklung sind die Ausgaben für die Gewährung wirtschaftlicher Vergünstigungen an Kleinunternehmen, die von der COVID-19 verursachten Krise betroffen waren, sowie die Ausgaben für Beiträgen an Unternehmen für die Verwaltung von Initiativen der Innovation und die Ausgaben durch die „Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung“ zur Förderung von Projekten, welche zur Wirtschaftsentwicklung beitragen, gestiegen.
16	Landwirtschaft, Ernährungswesen und Fischerei	68,7%	Innerhalb des Aufgabenbereichs 16 - Landwirtschaft, Ernährungswesen und Fischerei gibt es eine Reihe von Neuzuordnungen, die den zweckgebundenen Mehrjahresfonds im Bereich der Kapitalbeiträge an Landwirtschaftsbetriebe für die Förderung der Landwirtschaft und der Beiträge zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Mechanisierung erhöht haben.
17	Energie und Diversifikation der Energiequellen	224,5%	Auch beim Aufgabenbereich 17 - Energie und Diversifikation der Energiequellen - betrifft die Abweichung zwischen den anfänglichen und den endgültigen Ausgabenveranschlagungen



			insbesondere die Beiträge an Unternehmen, natürliche Personen und private Einrichtungen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen sowie die Beiträge an Unternehmen zur Förderung der Fernwärme (ebenfalls aufgrund von Neuordnungen der Ausgaben).
19	Internationale Beziehungen	117,6%	Es war eine Erhöhung der Veranschlagungen im Bereich der Zuweisungen zugunsten der von Katastrophen betroffenen Bevölkerung und den Beiträgen an Organisationen für Maßnahmen zur Entwicklungszusammenarbeit zu verzeichnen, die größtenteils auf Neuordnungen der Ausgaben zurückzuführen sind.

In Bezug auf den Rückgang der Ausgabenzweckbindungen unter Titel 4 der Rechnungslegung (Ausgaben für die Rückzahlung von Darlehen) ist anzumerken, dass im Jahr 2020 eine vorzeitige Rückzahlung in Höhe von 7,7 Millionen Euro einer Tranche des bei einem Bankenpool aufgenommenen Darlehens für Arbeiten an staatlichen Immobilien und den Bau des Bibliotheksentrums vorgenommen wurde, wodurch sich die Zweckbindungen unter Titel 4 in diesem Haushaltsjahr erhöht haben. Die Erhöhung der Ausgaben des dritten Titels bezieht sich auf Kapitaleinlagen an beteiligte Einrichtungen.

-Die aktiven Rückstände-

In Bezug auf das Verhältnis zwischen den Aktivposten der Provinz und den entsprechenden Passivposten im Staatshaushalt, wird darauf hingewiesen, dass diese Verwaltung eine Anfrage an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen gestellt hat.

Aus dem Antwortschreiben des Ministeriums, Prot. Nr. 97402 vom 06/05/2022 (siehe Anlage *MEF_97402_06052022.pdf*), geht Folgendes hervor:

- Die in den Haushalt des Staates eingetragenen Passivrückstände sind zusammenfassend dem Posten „zustehende Beträge aus Rückständen“ zugeteilt;
- Die neuerliche Eintragung in den Haushalt von bereits verfallenen und in die Vermögensrechnung eingetragenen Beträgen ist von der Verfügbarkeit des "Fonds für die Wiederzuweisung der passiven Rückstände betreffend die laufenden Ausgaben, die in den vorhergehenden Haushaltsjahren wegen verwaltungsmäßigen Verfalls eliminiert wurden", sowie von der Aufrechterhaltung des Gleichgewichts des öffentlichen Finanzsaldos, abhängig

Zum jetzigen Zeitpunkt sind auf Kapitel 2790, Gebarungplan 4 zu Gunsten der Autonomen Provinz Bozen folgende Beträge eingetragen:

- Rückstände über 287,9 Millionen Euro
- Verwaltungsmäßig verfallene Beträge über 202,6 Millionen Euro.

Im Einzelnen sind 200 Mio. € im Zusammenhang mit dem Grenzgemeindefonds (Zeitraum 2014-2018) und 2,6 Mio. € im Zusammenhang mit der Erstattung von TAR-Kosten 2017-2018 verfallen.

Hinsichtlich Kapitel 2790, Gebarungplan 6, ergibt sich ein Betrag über ungefähr 300,4 Millionen Euro aus dem Jahr 2009, der als verwaltungsmäßig verfallen aufscheint.

Die oben genannten verfallenen Beträge sind abzüglich der im Jahr 2021 erzielten Einsparungen in Höhe von 100 Millionen in Bezug auf den Gebarungplan 6 und 20 Millionen (Ursprung 2013) in Bezug auf den Gebarungplan 4, da sie im Jahr 2021 gezahlt wurden.

Der Vergleich zwischen den aktiven Rückständen aus Titel 1 (Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen) der Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen und der Passivposten des Staatshaushaltes ergibt sich wie folgt:

	APB (Aktive Rückstände)	Staat (Passive Rückstände)
Staatssteuern	829,9	489,0
Delegierte Funktionen	550,0	300,4
Totale	1.379,9	790,5



Es wird darauf hingewiesen, dass die größten Beträge, betreffend das Mailänder Abkommen (aktive Rückstände über einen Betrag von 688,7 Millionen Euro) und die delegierten Funktionen (550 Millionen Euro), gemäß Art. 21/bis, Absatz 5 und Art. 66/bis des Landesgesetzes Nr. 1/2002 als Rückstand beibehalten wurden.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Saldozahlungen der staatlichen Steuern für zustehende Beträge vergangener Jahre im Staatshaushalt in dem Jahr verbucht werden, in dem sie an das Land überwiesen werden, und erscheinen daher nicht als passiver Rückstand im Haushalt.

- Die Rechnungslegung und die konsolidierte Bilanz -

Unter den Finanzanlagen, in der Position „andere Titel“ scheinen für einen Wert von 1.472.308,00 Euro die Quoten des EIF AlpGIP auf, welche bereits von der Gesellschaft Alto Adige Finance AG gehalten werden und dem Landesvermögen infolge der Rationalisierungsoperation, welche diese Gesellschaft zum Gegenstand hatte, hinzugefügt werden. Ab dem Haushaltsjahr 2019 wurde die Verwaltung der Landesanteile des vorgenannten Fonds im Bereich des Dienstleistungsvertrages der *in house* Gesellschaft Euregio Plus SGR AG übertragen.

-Der Schutz der Gesundheit-

Bezüglich der Anmerkung im Dokument des Rechnungshofes betreffend die „Gründe der Nichtübereinstimmung zwischen dem „Gesamtbetrag der Zuweisungen für laufende Ausgaben“ des Sanitätsbetriebs, mitgeteilt von der Abteilung Gesundheit mit Schreiben vom 14. April 2022 (Bereitstellungen von 1.448,3 Mio. Euro und Zweckbindungen von 1.447,8 Mio. Euro), und dem Betrag von 1.426,3 Mio. Euro laut Beschluss der Landesregierung Nr. 222/2022 („Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes im Jahr 2021 und Verfügungen für die Haushaltsabrechnung 2021 des Sanitätsbetriebes“), wird darauf hingewiesen, dass im Schreiben der Abteilung Gesundheit Prot. Prov. Bz 05.04.2022 0301791 die vorläufigen Daten der Rechnungslegung des Landes aufscheinen (siehe Antwort Nr. 1 „Daten des Vorabschlusses über den Aufgabenbereich Gesundheit der Rechnungslegung des Landes“).

Die Nichtübereinstimmungen zwischen den Daten der Rechnungslegung des Landes und den im Beschluss der Landesregierung Nr. 222/2022 („Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes im Jahr 2021 und Verfügungen für die Haushaltsabrechnung 2021 des Sanitätsbetriebes“) genannten Beträgen sind im Allgemeinen hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die Rechnungslegung des Landes ausschließlich auf die finanzielle Kompetenz der Einnahmen und Ausgaben des Landes beruhen, der Beschluss Nr. 222/2022 die Anweisungen an den Sanitätsbetriebs zur Verfassung des Haushalts 2021 welcher auf Grundlage der Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung erstellt werden muss. Als Beispiel wird der Fall wiedergegeben, laut welchem ein Betrag in der Rechnungslegung des Landes für das Jahr 2021 als festgestellt und zweckgebunden aufscheint, während zum Zwecke der Buchung im Haushalt, der Sanitätsbetrieb diesen im Haushalt des Jahres 2020 erfassen hätte müssen: Dies ist beispielsweise bei der Zuweisung laut Art. 24 Abs. 1 des GD Nr. 41 vom 22. März 2021, umgewandelt in Gesetz Nr. 69 vom 21. Mai 2021, welcher eine Bereitstellung einer Kompetenz APB von 28.250.081,00 Euro vorsah.

Umgekehrt gibt es Fälle in denen bestimmte Beträge welche nicht in der Rechnungslegung des Jahres 2021 angegeben sind – da diese noch nicht als festgestellt und im Haushalt zum 31.12.2021 zweckgebunden aufscheinen – die jedoch im Beschluss der Landesregierung Nr. 222/2022 wiedergegeben sind, da auf der Grundlage der staatlichen Anweisungen (erhalten im Jahr 2022), der Sanitätsbetrieb diese im Haushalt 2021 (es handelt sich um die Fonds die der Sanitätsbetrieb auf dem Konto 710.100.12 „Beiträge für laufende Ausgaben mit Bestimmungsvorgabe – Covid-19-Finanzierungen von staatlichen Verwaltungen“ um einen Gesamtbetrag von ca. 6,9 Mio. Euro) buchen muss.

Zusammenfassend, unterscheiden sich die Kriterien und die Zwecke, welche der Verfassung der Rechnungslegung des Landes zugrunde liegen, von jenen, die Grundlage der Abfassung des Haushaltes des Sanitätsbetriebes bilden. Dies ist der Grund für die möglichen Abweichungen (die sich in diesem Fall ergeben haben) zwischen den beiden Dokumenten.

In Bezug auf die Feststellung betreffend die Nichtübereinstimmung der staatlichen Beiträge zur Bekämpfung der Pandemie, welche von der zuständigen Abteilung Gesundheit mitgeteilt wurden (insgesamt 26,3 Mio.) und so wie im Beschluss Nr.222/2022 wiedergegeben (staatliche Covidfonds in Höhe von 26.671.086,86



Euro), wird mitgeteilt, dass diese Abweichung einen Betrag des Haushaltsjahres 2020 betrifft, welcher von der Autonomen Provinz Bozen erst im Haushaltsjahr 2021 kassiert, aber noch nicht vom Sanitätsbetrieb im Haushalt 2020 gebucht wurde. Daher muss dieser Betrag in Höhe von 340.569 Euro (Art. 1 Abs. 413 G. 178/2020) vom Sanitätsbetrieb im Haushalt 2021 unter den außerordentlichen Erträgen gebucht werden, so wie im Beschluss Nr. 222/2022 angegeben.

-Die Verwaltung der Fonds aus dem "Staatlichen „Wiederaufbauplan“ – „Piano Nazionale di Ripresa e Resilienza/PNRR"

Es wird das Schreiben des Staatlichen Rechnungsamtes MEF-RGS-Prot.58427 vom 06.04.2022 beigelegt.

- Der Personalbedarf und die Ausgaben für das Personal-

Bezugnehmend auf die Zunahme der Ausgaben für Co.co.co-Verträge im Laufe des Jahres 2021, wird Folgendes ausgeführt:

Deutsches Schulamt:

Der Anstieg von Co.co.co-Beauftragungen im Jahr 2021 im Vergleich zum Jahr 2020 der Deutschen Bildungsdirektion ist im Wesentlichen auf die Covid-Pandemie zurückzuführen. Im Jahr 2020 sind ein Großteil der Unterrichtstätigkeiten in Präsenz nicht durchgeführt worden und daher haben sich die Ausgaben im Vergleich zu den Vorjahren stark reduziert. Im Jahr 2021 sind die Tätigkeiten wieder durchgeführt bzw. auch nachgeholt worden und daher sind die Ausgaben wieder angestiegen, aber in jedem Fall im Vergleich zum Jahr 2019 erheblich gesunken (-34,7%).

Außerdem ist zu bemerken, dass die Beauftragungen von externen Mitarbeitern im Schulbereich durch folgende Bestimmungen, unabhängig von der Vertragsform, zugelassen sind: Absatz 4, Artikel 44 des Dekretes des Unterrichtsministers vom 28. August 2018, Nr. 129, sowie durch den Artikel 9 des Landesgesetzes vom 29. Juni 2000, Nr. 12. Diese Voraussetzung gilt für Unterrichtstätigkeiten oder für die berufliche Weiterbildung.

Es wird präzisiert, dass die Aufträge immer nur Tätigkeiten mit nicht hetero-organisatorischen Charakter betreffen, nur für einen spezifischen Zeitraum gelten, in welchem die Autonomie der beauftragten Person garantiert ist.

Abteilung Landwirtschaft:

Das Entwicklungsprogramm des ländlichen Raumes (ELR) 2014-2022 der Autonomen Provinz Bozen sieht neben den Maßnahmen zur Unterstützung öffentlicher und privater Begünstigter, die von den einzelnen Maßnahmen vorgesehen sind, einen technischen Dienst zur Unterstützung der eine Verwaltungsbehörde und der Zahlungsstelle zur Umsetzung des Programms vor. Laut europäischer Verordnung könnten für diesen Dienst bis zu 4% der im Entwicklungsprogramm des ländlichen Raumes vorgesehenen öffentlichen Geldmittel zur Verfügung stehen.

Tatsächlich hat die Provinz Bozen nur einen sehr viel niedrigeren Prozentsatz für einen Betrag von 2 Mio. Euro dem technischen Dienst zugewiesen. Es handelt sich um 0,55% des Gesamtbetrages.

Die vorgesehenen öffentlichen Geldmittel sind der Unterstützung der Verwaltungsbehörde des ELR hauptsächlich in der Bewertungs- und Genehmigungsphase der Beihilfenansuchen der Maßnahme 18, Leader, zugewiesen. Die hohe finanzielle Deckung, die große Anzahl an eingereichten Projekten, die Notwendigkeit eines sorgfältigen Verfahrens zur Bewertung der Angemessenheit der vorgelegten Ausgaben und die Entscheidung des Landes diese Prüfung nicht externen Personen zu übertragen, hat auch aufgrund der technischen Zeiten für die Verwirklichung und Auszahlung der Beihilfen die Notwendigkeit dieser kontinuierlichen Zusammenarbeiten ergeben. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass der ELR für zwei weitere Jahre zu den anfänglichen vorgesehenen sieben Jahren mit einer höheren Ausstattung mit europäischen, staatlichen und Landesfinanzmitteln verlängert wurde, wobei die Deadline für die endgültige Rechnungslegung der 31. Dezember 2025 bleibt. Demzufolge sind die getätigten Ausgaben in diesem Bereich gänzlich durch die obigen Ausführungen gerechtfertigt. Zuletzt werde berücksichtigt, dass von den getätigten Ausgaben circa 83% von der Europäischen Union und der staatlichen Zentralverwaltung erstattet und dass fast sicher die vom Programm für den technischen Dienst bereitgestellten Mittel nicht gänzlich genutzt werden. Auch in diesem Fall wird darauf hingewiesen, dass die Aufträge immer nur Tätigkeiten mit nicht hetero-organisatorischen Charakter betreffen, nur für einen spezifischen Zeitraum gelten, in welchem



die Autonomie der beauftragten Person garantiert ist.

In Bezug auf die fehlende Ernennung der Mitglieder der Landesagentur für die Beziehungen zu den Gewerkschaften, wird Folgendes ausgeführt:

Gemäß Artikel 4bis Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, werden die Mitglieder der neu zu errichtenden Landesagentur für die Beziehungen zu den Gewerkschaften aus einem, bei der Generaldirektion des Landes eingerichteten Verzeichnis ausgewählt.

Die Landesregierung hielt es für angebracht, die obgenannten Mitglieder unter den Personen auszuwählen, die ihr Interesse an die Eintragung in das vorgesehene Verzeichnis bekunden, und hielt es deshalb für zweckmäßig eine öffentliche Bekanntmachung zur Interessensbekundung zu genehmigen, um die Kandidatenliste gemäß Artikel 4bis des Landesgesetzes Nr. 6/2015 zu bilden.

Der Aufruf zur Interessensbekundung mit entsprechenden Anlagen wurde von der Landesregierung in der Sitzung vom 17.09.2019 mit Beschluss Nr. 770 genehmigt. Der Aufruf wurde im Amtsblatt der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol Nr. 39 vom 25. September 2019, sowie auf der institutionellen Internetseite der Landesverwaltung und mit einer Pressemitteilung veröffentlicht.

Am 4. November 2019, hat sich mit oben genanntem Beschluss Nr. 770/2019 ernannte Kommission getroffen, um mit der Überprüfung der erforderlichen Unterlagen und Voraussetzungen der eingereichten Bewerbungen von Kandidatinnen und Kandidaten, die sich für die Eintragung in das genannte Verzeichnis bekundet haben, fortzufahren.

Die Prüfungskommission schließt die Bewertung mit der Feststellung ab, dass „Keine Antragstellerin und kein Antragsteller verfügt über die erforderlichen Voraussetzungen für die Eintragung in das Verzeichnis der Kandidatinnen und Kandidaten für die Ernennung als Mitglied der Landesagentur für die Beziehungen zu den Gewerkschaften der Autonomen Provinz Bozen“.

In der Zeit zwischen dem Beginn eines neuen Verfahrens für die Auswahl, die Eintragung und Ernennung der genannten Mitglieder, führte und führt der Generaldirektor, gemäß Absatz 10 des Artikels 4bis des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6 i.g.F., bis zur Ernennung der Mitglieder der Agentur, die Kollektivvertragsverhandlungen weiter, auch mittels der für die Verhandlungen beauftragten Sachverständigen, die auch unterzeichnungsberechtigt sind.

Eine diesbezügliche Vollmacht bis auf Widerruf dieser wurde vom Generaldirektor für den Verhandlungsbereich Schule staatlicher Art und den Gesundheitsbereich erteilt.

Unbeschadet der Tatsache, dass gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6 in geltender Fassung, die Kollektivvertragsverhandlungen im Rahmen der von der Landesregierung festgelegten Programmziele und im Einvernehmen mit dem Generaldirektor/der Generaldirektorin des Landes geführt werden, daher die Verhandlungen auf der Grundlage der von der Landesregierung erteilten Richtlinien fortgesetzt werden müssen.

Mit Bezug auf die operative Abwicklung der Vertragsverhandlungstätigkeit, soll gemäß Artikel 4/bis, Absatz 7 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6 in geltender Fassung, der Vorsitzende der Agentur dem Generaldirektor berichten, weshalb ein entsprechender Bericht vonseiten des bevollmächtigten Verhandlungsleiters der öffentlichen Delegation erstellt werden soll.

Für das Jahr 2020 war eine weitere Ausschreibung geplant und die dafür vorgesehenen Dokumente bereits verfasst, jedoch hat der epidemiologische Notstand aufgrund Covid-19 die geplanten Tätigkeiten verzögert.

Dadurch, dass der Generaldirektor gemäß Absatz 10 des Artikels 4bis des Landesgesetz Nr. 6/2015, entsprechende Vollmachten erteilt hat, wurde die Kontinuität der Vertragsverhandlungen gewährt.

Sämtliche weitere Verhandlungstische wurden und werden vom Generaldirektor selbst geleitet.

Dabei ist anzumerken, dass der Generaldirektor und die bevollmächtigten Verhandlungsleiter diese Tätigkeit im Rahmen ihrer institutionellen Tätigkeiten ausüben und dafür keine zusätzliche Vergütung, auch nicht in Form von Sitzungsgeldern erhalten.

Innerhalb der nächsten 12 Monate besteht die Absicht diese Übergangslösung zu beenden und die Agentur definitiv zu besetzen.

-Die Verschuldung-

Mit dem erwähnten Rundschreiben Nr. 8/2021 des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen (MEF) legt das zentrale Rechnungsamt des Staates die operativen Regeln für die Überprüfung der Einhaltung der Haushaltsgleichgewichte fest. Im Wesentlichen müssen die örtlichen Körperschaften lediglich die im gesetzesvertretenden Dekret Nr. 118 vom 23. Juni 2011 genannten Gleichgewichte einhalten, während die



Überprüfung der Einhaltung von Artikel 9 des Gesetzes Nr. 243 von 2012 (Saldo zwischen der Gesamtheit der endgültigen Einnahmen und Ausgaben, ohne Verwendung des Verwaltungsüberschusses, ohne zweckgebundenen Mehrjahresfonds und ohne Verschuldung), die gleichzeitig eine Voraussetzung für die rechtmäßige Aufnahme von Schulden darstellt, sowohl ex ante als auch ex post vom zentralen Rechnungsamt durchgeführt wird. Das zentrale Rechnungsamt interveniert auch bei einzelnen öffentlichen Körperschaften bei Nichteinhaltung von Auflagen. Was die Verschuldung betrifft, bestätigt das zentrale Rechnungsamt, dass „auf Bereichsebene (...) wird davon ausgegangen, dass die Gebietskörperschaften die gemäß Art. 10 des Gesetzes Nr. 243 von 2012 geforderten Voraussetzungen für die rechtmäßige Aufnahme von Schulden im genannten Zweijahreszeitraum 2021-2022 erfüllen“.

Auf dem betreffenden Haushaltskapitel wurden Ressourcen veranschlagt, die insbesondere für die Finanzierung von Kapitalbeiträgen zugunsten der öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste bestimmt sind, wie aus den Ausgabenzweckbindungen hervorgeht, die mit Dekret Nr. 10032/2020 eingeschrieben und genehmigt wurden. Gemäß Artikel 1, Absatz 2 des Regionalgesetzes vom 21. September 2005, Nr. 7, welches die Ordnung der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen der Region Trentino-Südtirol regelt (die sogenannten ÖFWE, die gemäß Artikel 45, Absatz 1 als öffentliche Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste neu geordnet werden), handelt es sich bei diesen Betrieben um öffentliche nichtwirtschaftliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts, die keine Gewinnabsicht verfolgen. Diese Betriebe sind somit integrierender Bestandteil des öffentlichen Systems der Sozialmaßnahmen und -Dienste des Landes und nehmen an der Programmierung im Sozialbereich teil. Außerdem darf nicht übersehen werden, dass diese Betriebe von Verwaltungsräten geführt werden, deren Mitglieder von der Landesregierung ernannt werden. Die Landesregierung übt zudem eine vorübergehende Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Akte aus (siehe Artikel 8/ter des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13 und Art. 19 ff. des genannten Regionalgesetzes Nr. 7/2005).

In Artikel 3, Absatz 18, Buchstabe g) des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, Nr. 350 wird festgelegt, dass Investitionsbeiträge zugunsten einer anderen Einrichtung oder Organisation, die dem Sektor der öffentlichen Verwaltung angehört, gemäß Artikel 119 Absatz 6 der Verfassung Investitionsausgaben darstellen. Im Endeffekt erscheint die Auszahlung der betreffenden Investitionsbeiträge, die durch genehmigte und nicht aufgenommene Verschuldung finanziert werden, gesetzmäßig, da diese Betriebe in jeder Hinsicht als Einrichtungen des öffentlichen Rechts zu betrachten sind.

Ferner wird spezifiziert, dass es sich bei der genehmigten und nicht aufgenommenen Verschuldung („DANC“) lediglich um eine potenzielle Verschuldung handelt, die nur im Falle eines tatsächlichen Kassenmittelbedarfs aufgenommen und im Jahr, das auf das Kompetenz- oder Bezugsjahr folgt, verbucht wird. Schließlich ist anzumerken, dass die APB auch keinen Fehlbetrag aus der genehmigten und nicht aufgenommenen Verschuldung („DANC“) verzeichnete und dass die buchhalterischen Auswirkungen dieser Ermächtigung daher nur im Verwaltungsergebnis zu finden sind.

- Die Auflagen der öffentlichen Finanzen und die Ausgeglichenheit des Haushalts-

Es wird vorausgeschickt, dass - wie bereits im Schreiben vom 6. April 2022, das als Antwort auf die Anfrage vom 28. Februar 2022 Prot.-Nr. 172 verfasst wurde, dargelegt - die Urteile des Verfassungsgerichtshofs vom 11. Oktober 2017, Nr. 247 und vom 7. März 2018, Nr. 101, die Notwendigkeit betont haben, die vollständige Verfügbarkeit des Verwaltungsüberschusses für die Einrichtungen, die ihn realisieren, zu gewährleisten, und dass die Verpflichtung zur jährlichen Einhaltung des Gleichgewichts, die angehäuften Einsparungen aus den Vorjahren, die zur Finanzierung mehrjähriger Investitionen dienen, nicht blockieren dürfen.

Haushaltsausgleich - Daten aus den Haushaltsvoranschlägen 2021-2023 der Gemeinden betreffend das Haushaltsjahr 2021

Bezüglich der Daten der Haushaltsvoranschläge 2021 verweisen wir auf unsere Schreiben vom 31. März 2021 in Beantwortung der Anfrage vom 12. Februar 2021, Prot.-Nr. 199, und vom 6. April 2022 in Beantwortung der Anfrage vom 28. Februar 2022, Prot.-Nr. 172. Es wird bestätigt, dass alle Gemeinden der Provinz auf der Grundlage der folgenden Daten aus den von den jeweiligen Gemeinderäten genehmigten Haushaltsvoranschlägen 2021 das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts erreicht haben, wie von den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes Nr. 243 vom 24. Dezember 2012 festgelegt:



Beschreibung	Betrag (gerundet)	Anmerkung
Gesamtheit der Einnahmen (Titel I-II-III-IV-V)	Euro 1.296.290.000,00	
Gesamtheit der Ausgaben (Titel I-II-III)	Euro 1.329.600.000,00	
Differenz Zwischensumme	Euro -33.310.000,00	Siehe Seite 33 des Schreibens vom 30.05., Prot. 403
Fonds und Rückstellungen	Euro 40.170.000,00	Nicht berücksichtigt – siehe offizielles Modell
Gesamtsumme	Euro +6.860.000,00	Bestätigung der Einhaltung der Zielvorgaben

Die von der obgenannten Kontrollsektion auf der Grundlage der Datenbank der öffentlichen Verwaltung (BDAP) durchgeführte Überprüfung bestätigt die Richtigkeit der obgenannten Beträge (siehe Zeile "Differenz Zwischensumme"). Für die Berechnung der Ausgeglichenheit des Haushalts (auf der Grundlage der Haushaltsvoranschläge) sind jedoch die für die Salden der öffentlichen Finanzen geltenden Ausgaben abzüglich des Fonds für Forderungen mit zweifelhafter Einbringung (siehe Zeile „H3“ und „I3“ des offiziellen Modells), des Fonds für Rechtsstreitigkeiten, der in das Verwaltungsergebnis einfließt (siehe Zeile „H4“ des offiziellen Modells), und der anderen Rückstellungen, die in das Verwaltungsergebnis einfließen (siehe Zeile „H5“ und „I4“ des offiziellen Modells), anzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Mittel und Rückstellungen des Aufgabenbereichs 20 nicht zu Zweckbindungen führen.

Haushaltsausgleich - Daten aus den Rechnungslegungen 2020 der Gemeinden

In Bezug auf die Ausgeglichenheit des Haushalts gemäß den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, betreffend die Daten der Rechnungslegung 2020, wird auf das Schreiben vom 25. Oktober 2021 in Beantwortung der Anfrage vom 21. Oktober 2021, Prot.-Nr. 2088, und vom 6. April 2022 in Beantwortung der Anfrage vom 28. Februar 2022, Prot.-Nr. 172, verwiesen. Es wird bestätigt, dass alle Gemeinden der Provinz auf der Grundlage der folgenden Daten aus den von den jeweiligen Gemeinderäten genehmigten Rechnungslegungen 2020 das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts erreicht haben, wie von den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes Nr. 243 vom 24. Dezember 2012 festgelegt:

Beschreibung	Betrag (gerundet)	Anmerkung
Gesamtheit der Einnahmen (Titel I-II-III-IV-V)	Euro 1.354.412.000,00	Ohne zweckgebundenen Mehrjahresfonds und Verwaltungsüberschuss Inklusive zweckgebundenen Mehrjahresfonds (ZMF)
Gesamtheit der Ausgaben (Titel I-II-III)	Euro 1.573.561.000,00	
Differenz Zwischensumme	Euro -219.149.000,00	Siehe Seite 33 des Schreibens vom 30.05., Prot. 403
Fonds und Rückstellungen	Euro 383.795.000,00	Nicht berücksichtigt – siehe offizielles Modell
Gesamtsumme	Euro +164.646.000,00	Bestätigung der Einhaltung der Zielvorgaben

Zu der Passage "Differenz zwischen der Gesamtheit der endgültigen Einnahmen und der endgültigen Ausgaben, ohne Verwendung des Verwaltungsüberschusses, ohne zweckgebundenen Mehrjahresfonds und ohne Verschuldung", angegeben auf Seite 28 des Schreibens vom 30. Mai 2022, Prot.-Nr. 403, wird betont, dass die Nichtberücksichtigung des zweckgebundenen Mehrjahresfonds auf der Einnahmenseite auch einen Abzug des zweckgebundenen Mehrjahresfonds von den Gesamtausgaben der Titel I, II und III auf der Ausgabenseite impliziert. Andernfalls käme es zu einer Ungleichbehandlung dieses Instituts.

Zur besseren Verdeutlichung wird der folgende Abschnitt aus dem Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen (MEF) vom 15. März 2022, Nr. 15, mit dem Betreff "Regeln für die öffentlichen Finanzen der Gebietskörperschaften: Überprüfung der Einhaltung der Haushaltsgleichgewichte ex ante und ex post gemäß den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, Zweijahreszeitraum 2022-2023" (ein Abschnitt, der sich weitgehend mit dem deckt, was in den ministeriellen Rundschreiben vom 15. März 2021, Nr. 8, und vom 9. März 2020, Nr. 5, angegeben wurde) wiedergegeben: "...das Zentrale Rechnungsamt des Staates hat die Daten der Rechnungslegungen 2020 der Gebietskörperschaften, die der Datenbank der öffentlichen Verwaltung (BDAP) übermittelt wurden, überprüft ... und festgestellt, dass der Saldo gemäß Artikel 9 auf Bereichsebene eingehalten wurde". Betrachtet man den zweckgebundenen Mehrjahresfonds (ZMF) nur auf der Ausgabenseite, wäre dieses Ziel auf Bereichsebene nicht leicht zu erreichen gewesen.



-Die Gesellschaften und die anderen beteiligten Organismen der APB-

In der Folge werden für jede Gesellschaft die Gegenstand dieser Ermittlungsanfrage sind, die Ergebnisse die im Haushalt welcher mit 31. Dezember 2021 abgeschlossen wurde, aufscheinen, aufgezeigt: Aeroporto Valerio Catullo di Verona Villafranca s.p.a. (-10,8 Mio Euro), Südtiroler Einzugsdienste AG (+121.968 Euro), Areal Bozen – ABZ AG (-24.778 Euro), Messe Bozen AG (+200.037 Euro), Südtiroler Informatik AG (+1,28 Mio. Euro), Pensplan Centrum AG (+1,9 Mio. Euro), Therme Meran AG (+162.568 Euro).

In Bezug auf das land- und forstwirtschaftliche Versuchszentrum Laimburg, welches im Jahr 2020 einen Jahresverlust von 87.281,86 Euro aufwies, wird darauf hingewiesen, dass die Körperschaft zum 31. Dezember 2021 ein positives Jahresergebnis in Höhe von 520.139,09 Euro aufzeigt.

Das Verkehrsamt Bozen wies zum 31. Dezember 2021 einen Verwaltungsüberschuss in der Höhe von 9.606,56 Euro und einen Jahresgewinn von 14.759,74 Euro auf. Die Gewinnreserven der Vorjahre betragen hingegen 101.448,15 Euro. Es wird daran erinnert, dass zum 31. Dezember 2021 der Verwaltungsüberschuss 94.642,48 Euro betrug, während das negative Geschäftsergebnis einen Verlust von 115.698,62 Euro aufwies.

Wir bedanken uns für die institutionelle Zusammenarbeit und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Der Landeshauptmann
Arno Kompatscher

Es werden beigelegt:

- Anfrage Informationen Passivposten im Staatshaushalt betreffend die Autonome Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2021;
- Schreiben des Staatlichen Rechnungsamtes MEF-RGS-Prot.58427 vom 06.04.2022.

MEF - RGS - Prot. 97402 del 06/05/2022 - U
CORTE DEI CONTI - SEZ. CON. BOL - SC. BZ - 0000414 - Ingresso - 10/06/2022 - 14:50

La riproduzione su supporto cartaceo del seguente documento costituisce una copia del documento firmato digitalmente e conservato presso il MEF ai sensi della normativa vigente



*Ministero
dell'Economia e delle Finanze*

DIPARTIMENTO DELLA RAGIONERIA GENERALE DELLO STATO
ISPettorato GENERALE PER LA FINANZA DELLE PUBBLICHE
AMMINISTRAZIONI
UFFICIO VII

Roma,

Prot. Nr.
Rif. Prot. Entrata Nr. 42687
Allegati:
Risposta a Nota del: 18/03/2022, n. 242537

Alla Provincia Autonoma di Bolzano
Ufficio Entrate
Piazza Silvius Magnago, 4
39100 BOLZANO
PEC: einnahmen.entrate@pec.prov.bz.it

OGGETTO: Richiesta informazioni su voci passive nel bilancio dello Stato di pertinenza della
Provincia autonoma di Bolzano – esercizio finanziario 2021.

Con la nota in riferimento codesta Provincia ha richiesto informazioni in merito ai totali delle voci passive di propria pertinenza che risultano iscritte nel bilancio dello Stato, al fine di rispondere alla richiesta della Corte dei Conti, nell'ambito della attività di verifica sul rendiconto generale inerente all'esercizio finanziario 2021.

Al riguardo, nel premettere che i residui passivi iscritti nel bilancio dello Stato a fronte delle somme da erogare alla Provincia per la devoluzione dei tributi erariali, pur essendo riferiti alle singole compartecipazioni statutariamente riconosciute, sono imputati sinteticamente alle spettanze arretrate, si rappresenta quanto segue.

Alla data del 31 dicembre 2021 gli impegni assunti dallo Stato a favore di codesta Provincia e non ancora estinti risultano pari, in conto residui, a circa 287,5 milioni di euro sul capitolo n. 2790, piano di gestione 4, dello stato di previsione del Ministero dell'economia e delle finanze.

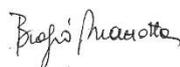
Inoltre, a favore di codesta Provincia autonoma, alla stessa data, risulta in perenzione amministrativa e, pertanto, inserita nel conto del patrimonio, la complessiva somma di euro 502.994.143,60, di cui euro 300.394.143,60 relativi ad impegni di spesa a valere sul capitolo 2790, piano di gestione 6 (provenienza anno 2009) ed euro 202.600.000,00 relativa

ad impegni di spesa a valere sul capitolo 2790, piano di gestione 4 (40.000.000,00 milioni di euro di provenienza per ciascuno degli anni 2014, 2015 e 2016 e 41.300.000,00 per ciascuno degli anni 2017 e 2018).

Per completezza di informazione si rappresenta che le citate consistenze in perenzione amministrativa sono da ritenersi al netto delle economie effettuate nell'esercizio finanziario 2021 (attualmente in fase di consuntivazione), pari a 100 milioni di euro quali somme perenti di provenienza 2009, relative ad impegni di spesa a valere sul capitolo 2790, piano di gestione 6, in quanto riferite a spettanze che saranno attribuite nell'anno in corso e a 20 milioni di euro, provenienza anno 2013, relativi ad impegni a valere sul capitolo 2790, piano di gestione 4, in quanto riferite a spettanze già erogate nell'anno 2021.

Si rappresenta, in ogni caso, che la reiscrizione in bilancio delle somme andate in perenzione e iscritte nel conto del patrimonio non potrà che essere subordinata alla disponibilità del Fondo occorrente per la riassegnazione dei residui passivi della spesa di parte corrente, eliminati negli esercizi precedenti per perenzione amministrativa, nonché al mantenimento dell'equilibrio dei saldi di finanza pubblica.

Il Ragioniere Generale dello Stato



MEF - RGS - Prot. 58427 del 06/04/2022 - U

La riproduzione su supporto cartaceo del seguente documento costituisce una copia del documento firmato digitalmente e conservato presso il MEF ai sensi della normativa vigente



*Ministero
dell'Economia e delle Finanze*

DIPARTIMENTO DELLA RAGIONERIA GENERALE DELLO STATO
SERVIZIO CENTRALE PER IL PNRR
UFFICIO II

Roma,

All'Agenzia Contratti Pubblici (ACP) della
Provincia di Bolzano – PNRR Unità organizzativa
dedicata alle procedure d'appalto
c.a. Dott. Arno Kompatscher

LORO SEDI

OGGETTO: Riscontro al quesito della Provincia Autonoma di Bolzano, relativo al “Coordinamento dell’art. 52, comma 1, lett. a), punto 1.2., della legge 29 luglio 2021, n. 108 con la normativa provinciale sulla disciplina di qualificazione delle stazioni appaltanti (art. 6/bis legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16) e gestione delle procedure ad evidenza pubblica aventi ad oggetto l’acquisizione di servizi, forniture e lavori, finanziate in tutto o in parte con fondi PNRR ovvero PNC e facenti capo a comuni non capoluogo di provincia siti nella provincia autonoma di Bolzano” - rif. MEF-RGS – Prot. 7292 del 17/01/2022 - E

In riscontro alla nota in oggetto prot. n. 2451/2022, acquisita agli atti MEF-RGS con prot. 7292 del 17/01/2022, si rileva in primo luogo che la disposizione di cui all’art. 52, c.1, lett. a), punto 1.2, del decreto-legge 31 maggio 2021, n. 77, convertito con modificazioni con legge 29 luglio 2021, n. 108, evidenzia la finalità di individuare, in relazione alle opere PNRR e PNC, procedure di acquisizione di forniture, servizi e lavori per i comuni non capoluogo di provincia, nelle more dell’approvazione di una disciplina volta a garantire la riduzione, il rafforzamento e la qualificazione delle stazioni appaltanti.

Si ritiene, pertanto, che la soluzione prospettata dalla norma sia da intendere come finalizzata a supplire all’assenza di una normativa *ad hoc*, di successiva approvazione. Nel caso in esame, tale assenza appare colmata da una normativa preesistente di livello provinciale, ed in particolare dal combinato disposto degli artt. 5, 6 bis - attuato dalla Delibera della Giunta Provinciale 22 ottobre 2019 - e 38 della legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16. Non appare pertanto necessaria l’applicazione della disposizione temporanea prevista dall’ art. 52, comma 1, lett. a), punto 1.2 della legge 29 luglio 2021, n. 108, posto che la predetta normativa provinciale mira a raggiungere gli obiettivi di efficiente ed efficace realizzazione degli interventi finanziati con i fondi PNRR e PNC.

CORTE DEI CONTI - SEZ. CON. BOL - SC. BZ - 0000414 - Ingresso - 10/06/2022 - 14:50

È inoltre da sottolineare che l'art. 1 c.1 del decreto legislativo 7 settembre 2017, n. 162, recante “*Norme di attuazione dello Statuto speciale per la Regione Trentino – Alto Adige/Südtirol in materia di contratti pubblici*”, pubblicato in Gazzetta Ufficiale, Serie Generale n. 258 del 04-11-2017, attribuisce alla Provincia Autonoma di Bolzano la competenza legislativa in materia di procedure di aggiudicazione e contratti pubblici, compresa la fase della loro esecuzione, relativi a lavori, servizi e forniture.

Resta inteso l'obbligo di garantire, come previsto dallo stesso decreto legislativo 7 settembre 2017, n. 162, all'art.1 c.1, la rispondenza della legislazione provinciale alla normativa dell'Unione europea ed alle norme legislative fondamentali di riforma economico-sociale.

Il Ragioniere Generale dello Stato



RECHNUNGSHOF - EINHEITLICHES ZENTRUM FÜR KOPIER- UND DRUCKSACHEN - ROM

